

Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Liste der Vernehmlassungsteilnehmer

1. Kantone / Cantons / Cantoni
 - Cancelleria dello Stato Ticino
 - Cancelleria dello Stato Ticino / veterinario cantonale
 - Chambre jurassienne d'agriculture CJA
 - Conseil d'État de canton du Valais
 - Conseil d'État de Fribourg
 - Conseil d'État de la république et canton de Neuchâtel
 - Conseil d'État du Canton de Vaud
 - Departement des Innern, Kanton Schaffhausen
 - Gesundheits- und Sozialdepartement Kanton Luzern / Veterinärdienst GSD
 - Gesundheits- und Sozialdirektion Nidwalden GSD NW
 - Gouvernement République et canton du Jura
 - Kanton Appenzell Ausserrhoden AR
 - Kanton Appenzell I. Rh. Ratskanzlei
 - Kanton Basel-Stadt BS
 - Kanton Obwalden
 - Gesundheitsdirektion Kanton Zug ZG
 - Regierungsrat des Kantons Aargau
 - Regierung des Kantons Graubünden
 - Regierungsrat des Kantons Bern
 - Regierungsrat des Kantons Schwyz
 - Regierungsrat des Kantons Thurgau
 - Regierungsrat Kanton Aargau
 - Regierungsrat Kanton Aargau / Veterinärdienst
 - Regierungsrat Kanton Basellandschaft
 - Kanton Solothurn
 - Regierungsrat Kanton Uri
 - Regierungsrat Kanton Zürich
 - République et canton de Genève

- Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden/Glarus ALT
- Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen St. Gallen AVSV
- Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST
- Office vétérinaire cantonal SCAV
- Regio Centro der Vereinigung der Schweizer Kantons-tierärztinnen und Kantonstierärzte LU, ZG, VdU
- Service de la consommation et des affaires vétérinaires de Genève SCAV
- Service de la sécurité alimentaire et des affaires Vétérinaires NE
- Verband der Kantonschemiker der Schweiz VKCS
- Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte VSKT

- Veterinäramt des Kantons Zürich VETA ZH
 - Veterinärdienst des Kantons Bern VeD
 - Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium VdU
2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell'Assemblea federale
- Grünliberale Partei glp
 - Centre Patronal cp
 - Schweizerische Volkspartei SVP
3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden und Städte / associations faîtières des communes et des villes qui oeuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali die comuni e delle città
- Schweizerischer Städteverband
4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faîtières de l'économie que oeuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dell'economia
- Dachorganisation der Schweizer KMU SGV
5. Weitere Organisationen, interessierte Kreise / autres organisations, *milieux intéressés* / altre organizzazioni, ambienti interessati
- Agroscope
 - apisuisse mit VDRB, SAR, STA, BGD
 - Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter ASR
 - Association des groupements et organisations romands de l'agriculture AGORA
 - Bäuerinnenverband Nidwalden Bäu-NW
 - Bauernverband Nidwalden BV NW
 - Bauernverband Obwalden BV OW
 - Bauernverband Uri BV UR
 - Bauernvereinigung des Kt. Schwyz BVSZ
 - Bell Schweiz AG Bell
 - Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer BGK
 - Bio Suisse
 - Bionda Elvira, Lorstorf
 - Braunvieh Schweiz BVCH
 - Bühler AG
 - Bündner Bauernverband BBV
 - Bündnerischer Schafzuchtverband BSZV
 - Centravo AG
 - Coop Genossenschaft COOP
 - Eidg. Fachkommission für biologische Sicherheit EFBS
 - Eidg. Kommission für ABC-Schutz KomABC
 - Eidg. Technische Hochschule Zürich ETH Zürich
 - ETH Zürich, Institut für Agrarwissenschaften ETH Zürich
 - Felder Anton, Walterswil, Schafhalter
 - Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien fial
 - Genossenschaft swissherdbook Zollikofen swissherdbook

• Herbert Ospelt Anstalt, Division Petfood	
• Huber Walter, Rotkreuz, Schäferei	
• Identitas AG	
• IP-Suisse	IPS
• Kommission Viehwirtschaft – Verband Thurgauer Landwirtschaft	Kom. VW -
VTL	
• Landfrauenverband Obwalden	LVO
• Luzerner Bäuerinnen- und BAuernverband	LBV
• Micarna-Gruppe	Micarna
• Mutterkuh Schweiz	VMS
• Oberwalliser Schwarznasenschafzuchtverband	SN
• Ostschweizerischer Widder- und Zuchtschafmarkt Sargans	IAM Sargans
• Pro Natura	
• ProSpecieRara	PSR
• Proviande Genossenschaft	Proviande
• Schweiz. Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband	Suisseporcs
• Schweizer Bauernverband	SBV
• Schweizer Fleisch-Fachverband	SFF
• Schweizer Geflügelproduzenten	SGP
• Schweizer Milchproduzenten	SMP
• Schweizer Tierschutz	STS
• Schweizerische Vereinigung der Hirschhalter	SVH
• Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband	SBLV
• Schweizerischer Freibergerverband	SFV
• Schweizerischer Schafzuchtverband	SSZV
• Schweizerischer Verband Berufsschäfer	SVB
• Schweizerischer Viehhändler Verband	SVV
• Schweizerischer Ziegenzuchtverband	SZZV
• St. Galler Bauernverband	SGBV
• St. Galler Schafzuchtverband	SZV SG
• SWIFISH AG	SWIFISH
• Swiss Beef CH	
• Swiss Food Research	SFR
• TMF Extraktionswerk AG	
• UFA AG	UFA
• Verband der Heimtiernahrung	VHN
• Vereinigung für das Ostfriesische Milchschaaf	OFM
• Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten	VSF
• Zentralschweizerischer Bauernverbund	ZBB
• Zuger Bauernverband	ZBV



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt

: Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt

: ALT

Adresse, Ort

: Planaterrastrasse 11
7001 Chur

Kontaktperson

: Rolf Hanimann

Telefon

: 081 257 24 11

E-Mail

: rolf.hanimann@alt.gr.ch

Datum

: 31. August 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverskehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverskehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit	
Allgemeine Bemerkungen	Das ALT begrüsst ausdrücklich die Einführung einer Tierverskehrskontrolle für Schafe und Ziegen. Dieses Instrument ist unabdingbar und notwendige Voraussetzung für eine seriöse Seuchenbekämpfung bei den Kleinwiederkäuern. Die Einführung schliesst zudem die noch bestehende Lücke bei den Tierverskehrskontrollen der Nutztiere und entspricht einem grossen Bedürfnis der verschiedenen Amtsstellen und Branchenorganisationen. Eine auf das Einzeltier bezogene und gut umgesetzte Tierverskehrskontrolle bei allen Klauentierarten ist für die Tierseuchenbekämpfung "conditio sine qua non". Wir unterstützen ausdrücklich die Einschätzung, dass die individuelle Markierung mit zwei Ohrmarken und die Meldung aller Tierbewegungen an die TVD-Datenbank für die Bekämpfung von hochansteckenden Tierseuchen nötig sind. Die vollständige Erfassung der Tiergeschichte unterstützt die Arbeiten im Bereich der Weiterentwicklung der Agrarpolitik. Zudem ist die Standortmeldung wichtig für ein effizientes Herdenmanagement. Privatwirtschaftliche Gründe (Rückverfolgbarkeit der Labelproduktion) sprechen ebenfalls für die Einführung eines staatlichen nationalen, einheitlichen Systems, ansonsten droht ein Wildwuchs privater Tierverskehrskontrollen. Die Ausweitung der Sperrkreise wegen Sauerbrut auf zwei Kilometer wird kritisch hinterfragt. Die Ausweitung ist sachlich nicht begründet und bedarf vor der Einführung weiterer Abklärungen bezüglich Nutzen und Effizienz der Massnahme. Im weiteren begrüsst das ALT insbesondere folgende Vorschläge: - Art. 59a (Schlachtbetriebe ermöglichen Probenahmen) und auch Art. 76a (Überwachungsprogramme) - Die Verbesserung der Grundlagen für die Milchsammlung bei MKS - Die Regelung bez. Dermatitis Nodularis - Die Datenweitergabe gemäss Art. 301a Bei der VTNP wird der Einbezug des Handels ebenfalls begrüsst, jedoch ist wegen Unklarheiten in der Formulierung die Vorlage zu überarbeiten. Das ALT erwartet, dass im Zusammenhang mit der Einführung der Tierverskehrskontrolle für Schafe und Ziegen die Gelegenheit nicht genutzt wird, das ganze System bez. des Tierverskehrs zu überdenken, zu diskutieren und zu harmonisieren. Es ist zwingend eine strategische Überarbeitung notwendig. Dabei ist insbesondere ein für alle Klauentierarten gleich geregeltes System der Tierverskehrskontrolle Voraussetzung dafür, dass die Vollzugsaufgaben

der Kantone effizient umgesetzt werden können. Diese Aussage stützt sich insbesondere auf die Erfahrung eines kantonalen Amtes mit einer grossen Population an Kleinwiederkäuern.

2 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Vgl. allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 10	Das ALT begrüsst ausdrücklich den Ausbau der Tierverskehrskontrolle für Schafe und Ziegen. Das Amt fordert, dass die Gelegenheit genutzt wird, das ganze System bez. des Tierverskehrs zu überdenken, zu diskutieren und zu harmonisieren. Es ist zwingend eine strategische Überarbeitung notwendig (vgl. allgemeine Einleitung).	
Art. 10 Abs. 1 ^{bis}	In diesem Absatz soll für den Fall der Kennzeichnung von Tieren mit Mikrochip festgehalten werden, welcher ISO-Norm der Chip genügen muss. Dies kann und soll unabhängig davon geregelt werden, ob der Chip in der Ohrmarke oder sonst wo platziert ist (z.B. unter der Haut).	Erfolgt die Kennzeichnung unter Verwendung eines Mikrochips, so....
Art. 10 Abs. 1 ^{ter}	Vgl. Begründung zu Art. 10 ^{bis}	Ohrmarken und andere Identifikationssysteme mit Mikrochip
Art. 12	Das ALT begrüsst grundsätzlich für den Ausbau Tierverskehrskontrolle für Schafe und Ziegen. Das Amt fordert, dass die Gelegenheit nicht genutzt wird, das ganze System bez. des Tierverskehrs zu überdenken, zu diskutieren und zu harmonisieren. Es ist zwingend eine strategische Überarbeitung notwendig (vgl. allgemeine Einleitung).	

Art. 12 Abs. 1	Ein elektronisches B-Dokument wird begrüsst. Es sind aber verschiedene systemische Fragen offen, die vorgängig zur Einführung geklärt und festgelegt werden müssen. Das Begleitdokument enthält nicht nur die tierseuchenpolizeilichen Angaben, sondern auch Angaben zur Lebensmittelsicherheit (Gesundheitszustand, Arzneimittelgaben) und betreffend Tierschutz (Transportzeiten). Das Begleitdokument wird während des Verschiebens der Tiere ergänzt (Transportzeiten). Die Verantwortung muss geklärt werden, wenn in dieser Kette zwar elektronisch begonnen wird, dann aber die Papierform benötigt wird oder umgekehrt. Zudem müssen die Zugangsmöglichkeiten für Behörden definiert und garantiert werden.	Klärungen in die Verordnung aufnehmen.
Art. 12 Abs. 6	Im letzten Satz muss ergänzt werden, dass die Tiere zwischenzeitlich nicht in eine andere Tierhaltung verbracht werden dürfen.	Ergänzen: ...sofern sie in der Zwischenzeit nicht in eine andere Tierhaltung gestellt werden.
Art. 14	Dieser Artikel wird ausdrücklich begrüsst, weil er die Grundlage für die Schaffung einer Tierverkehrsdatenbank darstellt. Allerdings sind die Erläuterungen und die Verordnung nicht konsistent. Die Abweichungen sind zu korrigieren	Die Erläuterungen sind anpassen bezüglich Meldekarten / elektronische Meldung.
Art. 14	Für Wanderherden, welche einer kantonalen Bewilligung bedürfen und für die Winterweide (eingezügte Standorte auf andern Betrieben für kurze Zeit, schnell wechselnd) von Schafen muss es möglich sein, anstelle eines Abgangs auf einen Betrieb mit einer TVD-Nummer den Status des Tieres zu ändern. Die Tiere verbleiben auf der Betriebsliste des Herkunftsbetriebes, verfügen aber über den Status Wanderherde/Winterweide. Während dieser Zeit befinden sich die Tiere nicht auf betriebseigenen Flächen, können die Weide innerhalb kürzester Zeit wechseln und von einem Betrieb zum nächsten ziehen. Zu den Tierhaltungen welche unter Umständen zu einem dieser, das Land zur Verfügung stellende Betriebe gehören, haben die Wanderherden bzw. die Schafe auf der Winterweide keinen Bezug/Kontakt. Während der Winterweide oder als Wanderherde sind die Schafe als geschlossene Einheit unterwegs unter der Aufsicht des Tierhalters oder eines von ihm beauftragten Hirten. Statusänderungen auf Wanderherde/Winterweide müssen im Sinne einer Gefässlösung möglich sein, analog dem Meldeverfahren bei der Sömmerung.	Registrierung «Winterweide / Wanderherde» ermöglichen für einen bestimmten Zeitraum, in welchem die Schafe sich schnell wechselnd auf diversen Flächen befinden können, ohne Bezug und Kontakt zu anderen Tierhaltungen. Die Standorte müssen jedoch vom Tierhalter aufgezeichnet werden und den Behörden auf Anfrage gezeigt werden. Eventual-Variante: dem Schafhalter eine zusätzliche TVD Nummer zuteilen mit dem Attribut (Winterweide/Wanderherde) und vereinfachtes Melden des Zu- und Abgangs ermöglichen, wie bei der Sömmerung.

Art. 18b	Die Absicht, die Grösse der Tierhaltung als Grundlage für die Probenahmen wegen Salmonellen-Infektionen des Geflügels besser zu regeln, wird begrüsst. Betreffend Bst. a. und b. ist dies gelungen und gemäss den Begriffsdefinitionen beziehen sich die Tierplätze nicht auf den einzelnen Stall. Bst. c. und d. sind nochmals zu prüfen, da diese Daten den Vollzugsbehörden nicht zur Verfügung stehen. Die Daten, die als Grundlage dienen, müssen mit der jährlichen Betriebsdatenerhebung erfasst werden und den Veterinärbehörden so zur Verfügung gestellt werden. Die Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft soll diesbezüglich überprüft und wenn nötig ergänzt werden. „Arbeitstage“ durch „Tage“ ersetzen	Im Sinne der Erwägungen überarbeiten.
Art. 59a	Das ALT begrüsst die Vorschläge. Dabei sind aber neben den baulichen auch die betrieblichen Voraussetzungen für eine effiziente Probenahme nötig.	Innert 7 Tage Ergänzen: ... für die baulichen und betrieblichen Voraussetzungen...
Art. 61 Abs. 1bis	Formulierung und Sinn sind zu prüfen	
Art. 76a	Das ALT begrüsst die Einführung bzw. Verschiebung dieses Überwachungsartikels. Damit wird die bereits heute gelebte Vollzugspraxis auf rechtlich klare Vorgaben gestellt. Auch wird damit die Strategie des Veterinärdienstes Schweiz gestärkt, den Tierbestand auf möglichst effiziente Art und Weise überwachen zu können (z.B. über RiBeS). Absatz 1: Es ist unklar, wozu die Präzisierung „schweizerischer“ Tierbestand dient. Absatz 2: Da die Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (KT) für die Bekämpfung von Tierseuchen zuständig sind, fordert das Amt ein starkes Mitspracherecht bei der Festlegung der Überwachungsprogramme, das klar über eine Anhörung hinausgeht. Insbesondere ist die kantonale Amtsstelle klar zu bezeichnen. Deshalb ist der Begriff „Kanton“ mit „Kantonstierarzt“ zu ersetzen. Auch dies entspricht der heutigen Praxis. In der heutigen Tierseuchenverordnung stehen diverse Artikel, welche die Überwachung einzelner Tierseuchen regelt. (Bsp.: Art. 112a Pferdepest, Art. 174b BVD, Art. 171 IBR, Art. 177 TSE, Art. 179 BSE). Auch soll mit Art. 111b LSD ein neuer Überwachungsartikel eingeführt werden. Die TSV legt heute nicht fest, ob eine Tierseuche jährlich oder nur bei besonderen Anlässen überwacht wird.	Abs. 1: „schweizerische“ streichen Abs. 2: ... in Einvernahme mit den KantonstierärztInnen:

	Der neue Artikel 76a ist auch genereller Natur. Er legt u.a. fest, dass das BLV im Einvernehmen mit den Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten die Tierseuchen bestimmt und Vorschriften technischer Art erlässt. Er unterscheidet nicht zwischen: a) dem „jährlichen“ nationalen Überwachungsprogramm Tierseuchen (IBR, Brucellose, BVD, IBR, etc.) und b) „ausserordentlichen“ Überwachungsprogrammen, welche z.B. wegen dem Feststellen einer Seuche (z.B. PRRS-Sonderüberwachung Luzern) durchgeführt werden. Somit fragt sich, welche der tierseuchenspezifischen Artikel überhaupt noch in der TSV benötigt werden, welche nicht ausschliesslich in einer technischen Weisung geregelt werden können. Falls das BLV zum Schluss kommt, dass nebst Art. 76a weitere Überwachungsartikel benötigt werden, ist zu prüfen, ob diese nicht aus Gründen der Übersicht in Art. 76a zusammengefasst werden können.	Es muss überprüft werden, welche Überwachungsartikel aus der TSV durch den neuen Artikel absolet sind und gestrichen werden können bzw. allenfalls in Art. 76a zusammengefasst werden können.
Art. 111b	„Anhören der Kantone“ analog Art. 76a Abs. 2 ersetzen	...in Einvernahme mit den KantonstierärztInnen
Art. 111c	„Anhören der Kantone“ analog Art. 76a Abs. 2 ersetzen	...in Einvernahme mit den KantonstierärztInnen
Art. 165a	Der Aufbau des Artikels lehnt sich eng an denjenigen zur Bekämpfung der Schweinepest bei freilebenden Wildschweinen (Art. 121 TSV) an. Im Gegensatz zur Haltung von Schweinen, die überwiegend in geschlossenen Strukturen gehalten werden (mit Ausnahme ein paar weniger Freilandhaltungen) wird Vieh (Rinder, aber auch Kleinvieh, wie Schafe und Ziegen) geweidet und gesömmert. Dabei sind Kontakte zu Tb-kranken Wildtieren sehr wahrscheinlich, wie wir dies von den benachbarten österreichischen Bundesländern Tirol und Vorarlberg kennen. Es wird daher angeregt, die Aufnahme einer mit Art. 122f Abs. 1 Bst. c (hochpathogene AI bei freilebenden Wildvögeln) vergleichbaren Bestimmung in Art. 165a Abs. 2 zu prüfen. Dabei müssten ergänzend die Begriffe des Kontroll- und Beobachtungsgebietes, wie sie in diesem Kontext zu verstehen sind, definiert werden.	Art. 165a Abs. 2 e. (neu) Bezeichnung von Kontroll- und Beobachtungsgebieten und Verfügung von Massnahmen nach den Art. 162 bis 165. Der Umfang der Kontroll- und Beobachtungsgebiete wird vom Kantonstierarzt nach Anhören des BLV festgelegt.
Art. 165a Abs. 2 Bst. b	Es ist sinnvoll, die „Untersuchung von erlegtem und verendet aufgefundenem Wild“ breit zu fassen. Damit können Untersuchungen im Laborbereich als auch Sektionen oder andere Untersuchungen gemeint sein. Es muss definiert werden, wer untersucht resp. wer den Auftrag dazu erteilt (z.B. Delegation an Wildhut zur Entnahme von Lymphknoten). Bei der Frage, was untersucht wird, muss ein gewisser Spielraum bestehen (weil nicht nur Laboruntersuchungen gemeint sein können).	b. die vom Kantonstierarzt angeordneten Untersuchungen von.....
Art. 238	Verdachtsfall ParaTB	

	Die Definition des "Verdachtsfalles" ist für Betriebe störend, bei denen klinische ParaTB bereits festgestellt wurde und die zusammen mit ihrem Bestandestierarzt "auf privatrechtlicher Basis" ein Sanierungsprogramm zur Prävalenzsenkung anstreben. Solche Betriebe lassen Kotproben auf eigene Veranlassung bei klinisch unverdächtigen Rindern untersuchen, um Ausscheider zu erkennen, die geschlachtet werden sollen. Jeder positive Befund würde dann auch einen Verdachtsfall mit der Labormeldung auslösen. Dieser führt dann wieder zu Aktionen des Veterinärdienstes (Verfügung Absonderung, Verfügung Verbringungssperre, evtl. Milch-Kat 2, amtliche klinische Untersuchung zur Widerlegung (Aufhebung) des Verdachtsfalles). Eine Schlachtung von klinisch unverdächtigen ParaTB-Tieren, die über Laboregebnisse „festgestellte“ Ausscheider sind, ist möglich. Streichung "... und seine saugenden Jungtiere" bei Verdachtsfall, da die saugenden Jungtiere eine klinische ParaTB erst Jahre später entwickeln könnten und nicht amtlich gemassregelt werden müssen. Es bleibt die Entscheidung des Betriebsleiters, ob das saugende Jungtier abhängig von der ParaTB-Mutter ist oder schon abgesetzt werden kann. Ebenso wenig werden ja auch die letztjährigen (oder noch früheren) Nachkommen einer ParaTB-Kuh rechtlich gemassregelt.	Präzisierung "Initialer Verdachtsfall" in einem Betrieb, wo noch keine ParaTB festgestellt wurde. Abgrenzung zu Laborbefunden ParaTB, die im Rahmen einer Bestandessanierung (Prävalenzsenkung) "freiwillig" erhoben werden. Diese lösen keinen Verdachtsfall im rechtlichen Sinne aus. Streichung "... und seine saugenden Jungtiere"
Art. 238a	Seuchenfall ParaTB Saugende Jungtiere sind klinisch gesund und möglicherweise mit ParaTB infiziert. Ebenso sind möglicherweise auch alle vorherigen Nachkommen von klinisch erkrankten Muttertieren mit ParaTB infiziert und können später klinisch erkranken. Solche saugenden Jungtiere müssen gemäss TSV mit der klinisch erkrankten Mutter getötet und entsorgt werden. Eine Schlachtung solcher Jungtiere könnte durchaus auch in Betracht gezogen werden, was von den betroffenen Tierhaltern besser verstanden wird. Diese Schlachtung könnte auch später erfolgen, sofern die Jungtiere selbständig genug Futter aufnehmen. Sind diese Nachkommen nicht mehr „saugend“ (Übergang ist fließend) können sie rechtlich gesehen geschlachtet werden. Der Erlös für den Betriebsleiter ist aus einer Schlachtung deutlich höher als eine Entschädigung im Seuchenfall.	Streichung: ... und ihre saugenden Jungtiere
Art. 273 Abs. 2	Der Erreger der Sauerbrut wird hauptsächlich durch Bienenzukauf, verseuchte Waben, Räuberbienen, „verseuchte“ Geräte oder den Imker übertragen. Es gibt keine wissenschaftlich unterlegten Fakten, dass durch die Erweiterung des Sperrkreises von 1 km auf 2 km die Verschleppung der Sauerbrut besser bekämpft werden kann. Werden innert der vorgegebenen 30 Tagen die Umgebungsuntersuchungen durchgeführt, führt das Auffinden von Sauerbrutständen zwangsweise zu einer Sperrkreiserweiterung. Das ist vollständig ausreichend.	Geltende Regelung beibehalten (1 km Sperrgebiet im Seuchenfall) bis der Effekt wissenschaftlich geklärt ist.

	Es ist zudem anerkannt, dass die Sauerbrut eine Faktorenkrankheit ist, die erst zum Ausbruch kommt, wenn äussere Faktoren (Einflüsse des Wetters, des Imkers, Futtermangel, ungenügende Tracht, Varroa-Belastung, Stress, andere Störungen) dazu beitragen, dass das Bienenvolk geschwächt wird. Die Ausdehnung des Sperrkreises auf 2 km ist auch deshalb abzulehnen. Der massiv höhere Aufwand in den kantonalen Veterinärdiensten mit der Ausweitung des Sperrkreises im Seuchenfall ist aus all den Gründen abzulehnen.	
Art. 301a	Das ALT begrüsst diesen Artikel. Dabei geht es aber nicht nur um eine Weiterverbreitung einer Seuche sondern generell um Massnahmen und Anordnungen im Rahmen der gesamten Seuchenbekämpfung. Anpassen der Formulierung „um die Weiterverbreitung einer Seuche...“	Neu: Im Rahmen der Bekämpfung einer Seuche kann der Kantonstierarzt...

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Das ALT begrüsst die Änderungen unter Vorbehalt der einzelnen Anträge. Mit der Ausweitung des Geltungsbereichs auf den Handel mit TNP werden neue Begriffe eingeführt. Es wird zwischen natürlichen und juristischen Personen unterschieden, was die Organisationsform betrifft, unter welcher eine Tätigkeit oder ein Produktionsprozess gemäss dieser Verordnung ausgeführt wird. Einerseits ist unklar, weshalb die Unterscheidung gemacht wird, andererseits werden natürliche und juristische Personen zusätzlich zu Anlagen (umschrieben) genannt. Daraus folgt, dass es unter dem Geltungsbereich der VTNP Tätigkeiten gibt, die weder in einer Anlage noch von einem Betrieb ausgeführt werden. Es ist unklar, ob zwischen Produktions- und Handelsbetrieb unterschieden werden soll, je nachdem, ob eine Organisationseinheit physisch mit TNP umgeht oder nicht. Jede Anlage und jeder Betrieb hat eine Organisationsform (als juristische oder als natürliche Person). Diese Unklarheiten führen zu aufwändigen Klärungsfällen im Vollzug und somit zur Schwächung der Umsetzung. Zusammengefasst muss die gesamte Vorlage auf diesen Aspekt hin überprüft und angepasst werden (u.a. Begriffsumschreibungen ausweiten). Betroffen sind u.a. die Art. 10 (Meldepflicht), Art. 13 (was elektronisch in ASAN zu erfassen ist), Art. 15 (Selbstkontrolle) und Art. 17 (Meldungen).		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 10 Abs. 1-5	Zur Begründung, vgl. allgemeine Bemerkungen	Unterscheidung natürliche und juristische Personen überprüfen und Klarstellung, was bezweckt wird.
Art. 13	Zur Begründung, vgl. allgemeine Bemerkungen Inhaltlich ist Artikel 13 sehr zu begrüßen, da die Erfassung dazu dient, dass alle Vollzugsbehörden wissen, wer welche Zulassung hat. Es ist jedoch dringlich eine technische Weisung zu erlassen, wie die Bewilligungen und die Registrierung erfasst werden muss, damit die ASAN-Einträge für alle Kantone sprechend sind. Ferner ist eine redaktionelle Überarbeitung nötig, weil sowohl für Registrierung wie Bewilligung dieselben Daten gemäss ASAN erhoben werden müssen (und somit ist gleichzeitig auch die Meldepflicht ans BLV abgedeckt). Die Absätze 1 a und 1 b, welche eine Unterscheidung zwischen	Überprüfen und Klarstellen Technische Weisung erlassen Redaktionelle Überarbeitung

	natürlichen und juristischen Personen einerseits und Anlagen und Betrieben andererseits machen, geben zu Missverständnissen Anlass.	
Art. 14	...„ernsthafte“ Mängel... ist ein umgangssprachlicher Begriff. Bitte durch „schwerwiegend“ ersetzen.	...schwerwiegende Mängel...
Art. 15 Abs. 1	Zur Begründung, vgl. allgemeine Bemerkungen Folgende Formulierung muss geklärt werden: welche Gruppe ist neben Anlage und Betrieb gemeint, welche die Selbstkontrolle zwar machen muss, jedoch nicht nach Anhang 2 VTNP	Klärung, was gelten soll, Formulierung überprüfen.
Art. 17	Der Vorschlag bezweckt eine redaktionelle Anpassung, verändert jedoch den Inhalt. Ist eine Person nicht registriert, muss sie nicht melden? Zudem ist die Meldung auf Anlagen eingeschränkt, was erneut Fragen zum Konstrukt aufwirft (vgl. allgemeine Bemerkungen). Die Formulierung ist zu überprüfen.	Formulierung überprüfen.
Art. 29 und 30	Die Formulierungen sind zu überprüfen, so dass klar ist, ob TNP von Wildwiederkäuer von den Verarbeitungsmethoden ausgeschlossen sind.	Inhaltlich klären
Art. 31 Bst. a	Hier ist verarbeitetes tierisches Protein von Wild zugelassen. Darunter gibt es auch Wiederkäuer. Ist das fachlich vertretbar und beabsichtigt?	Inhaltlich klären
Art. 32a	Eine Technische Weisung zum Vollzug ist dringlich, um die Vollzugsarbeit der Kantone in diesem Bereich überhaupt sicherstellen zu können.	Technische Weisung erstellen
Art. 33 Abs. 1-4	Grundsätzlich werden die Klärungen zur Herstellung von rohem Heimtierfutter begrüsst, da diese Fütterungsart im Trend ist (BARF-Futter). BARF-Futter kann die mikrobiologischen Kriterien in Bezug auf Enterobakterien per se nicht erfüllen, sonst ist es nicht mehr BARF-Futter; schliesslich werden Pansen, Schlund, Hühnerkarkassen etc. roh verfüttert. Auch endkonfektionierte BARF-Futtermittel, welche aus der EU importiert werden, erfüllen die Kriterien bezüglich Enterobakterien nicht. Für BARF-Futter soll deshalb kein höchstzulässiger Wert an Enterobakterien vorgeschrieben werden, sondern es sollen zusätzlich zu den Salmonellen die auch betreffend Erkrankung des Menschen wichtigen <i>Champylobakter</i>	Anpassung im Sinne der Begründung.

	geprüft und ausgeschlossen werden. Die Verantwortung für die Sicherheit ist darüber hinaus den Herstellern zu überbinden.	
Anh. 1	Ziffer 1 Tippfehler	...Verarbeitungsmethoden nach...
Anh. 1 Ziff. 2	Der Ausdruck „TNP als Abfall verbrennen“ ist unklar und muss präzisiert werden; auch die Erläuterungen ermöglichen keine Auslegung. Da die Bewilligungspflicht davon abhängt, ist die Klärung unerlässlich.	Klärung des Inhalts durch angepasste Formulierung.
Anh. 1 Ziff. 3	Diese Ausweitung ist zu überprüfen. Ist es gemäss den eingeschätzten Risiken wirklich notwendig, dass jeder Betrieb, der TNP-Fett verbrennt, eine Bewilligung des Kantons hat?	Überprüfen der Notwendigkeit der Ausweitung auf „Brennstoffe verwendet“
Anh. 1 Ziff. 4 und 10	Es bestehen Unklarheiten zwischen den Begriffen „Heimtierfutter“ und „Tierfutter“, was zu überprüfen ist. Fallen Betriebe, die Nutztierfutter herstellen unter Ziffer 1? Ist dies immer der Fall oder besteht eine Lücke?	Überprüfen und Klarstellen.
Anh. 1 insgesamt	Die Transporttätigkeiten sind nicht mehr enthalten, was sachlich nicht nachvollzogen werden kann und deshalb anzupassen ist. Falls diese Unklarheit durch die mangelnde Abgrenzung zu den Begriffen Betriebe, natürliche Person, juristische Person entstanden ist, ist der Mangel dort zu beheben.	Anpassung, so dass Transporttätigkeiten mit TNP wieder bewilligungspflichtig sind.
Anh. 5	Vgl. Art. 33	Anpassung gemäss Art. 33

4 Verordnung über die Tierverskehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
Vgl. allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 7 Abs 2	Maximale Meldefristen: Aus Sicht der Tierseuchenbekämpfung sind grundsätzlich kurze Meldefristen vorteilhaft, der Einfachheit halber sollten die gleichen Fristen für alle Meldungen angesetzt werden. in Abhängigkeit von TSV Art. 14	Innert 7 Tagen
Anhang 1 Ziffer 4 div.	Für Wanderherden welche einer kantonalen Bewilligung bedürfen und für die Winterweide (eingezäunte Standorte auf andern Betrieben für kurze Zeit, schnell wechselnd) von Schafen muss es möglich sein, anstelle eines Abgangs auf einen Betrieb mit einer TVD-Nummer den Status des Tieres zu ändern. Die Tiere verbleiben auf der Betriebsliste des Herkunftsbetriebes, verfügen aber über den Status Wanderherde/Winterweide. Während dieser Zeit befinden sich die Tiere nicht auf betriebseigenen Flächen, können die Weide innerhalb kürzester Zeit wechseln und von einem Betrieb zum nächsten ziehen. Zu den Tierhaltungen welche unter Umständen zu einem dieser, das Land zur Verfügung stellende Betriebe gehören, haben die Wanderherden bzw. die Schafe auf der Winterweide keinen Bezug. Während der Winterweide oder als Wanderherde sind die Schafe als geschlossene Einheit unterwegs unter der Aufsicht des Tierhalters oder eines von ihm beauftragten Hirten. Statusänderungen auf Wanderherde/Winterweide müssen im Sinne einer Gefässlösung möglich sein, analog dem Meldeverfahren bei der Sömmerung.	Registrierung «Winterweide/Wanderherde» ermöglichen für einen bestimmten Zeitraum, in welchem die Schafe sich schnell wechselnd auf diversen Flächen befinden können, ohne Bezug und Kontakt zu andern Tierhaltungen. Die Standorte müssen jedoch vom Tierhalter aufgezeichnet werden und den Behörden auf Anfrage gezeigt werden. Variante 2: dem Schafhalter eine zusätzliche TVD Nummer zuteilen mit dem Attribut (Winterweide/Wanderherde) und vereinfachtes Melden des Zu- und Abgangs ermöglichen, wie bei der Sömmerung.

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr		
Allgemeine Bemerkungen		
Vgl. allgemeine Bemerkungen zur Vemehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Keine		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt	Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Basel-Landschaft und Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain und Amt für Wald beider Basel - Jagd und Fischerei Baselland
-----------------------------------	---

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt

ALV
LZE
AfW

Adresse, Ort

Gräubernstrasse 12, 4410 Liestal
Ebenrainweg 27, 4450 Sissach
Ebenrainweg 25, 4450 Sissach

Kontaktperson

Dr. Tobias Frink
Pascal Simon und Fabian Dettwiler
Holger Stockhaus

Telefon

061 552 59 14
061 552 21 17
061 552 59 95

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

E-Mail

tobias.frink@bl.ch
pascal.simon@bl.ch
holger.stockhaus@bl.ch

Datum

: 29.08.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 19.09.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#) [Tierschutzverordnung](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverskehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverskehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit	
Allgemeine Bemerkungen	
ALV Basel-Landschaft	Das Veterinärwesen begrüsst die neue Regelung betreffend den Tierverskehr von Schafen und Ziegen. Die Umsetzung wird jedoch zu einem beträchtlich höheren Arbeitsaufwand führen. Eine praktische Machbarkeit setzt zudem voraus, dass die Tierdatenerfassung, Tierdatenverarbeitung und die Überwachung des Tierverskehrs mit modernsten und effizientesten Technologien praktisch umgesetzt werden müssen. Weiter muss alles daran gesetzt werden, dass für alle Klauen- und Huftiere ein analoges, harmonisiertes System der Tierverskehrskontrolle zur Verfügung gestellt wird. Durch wen werden die vermehrt nötigen Ressourcen im kantonalen Vollzug zur Verfügung gestellt und wer trägt die Kosten? Auch die Umsetzung der Kriterien für die Trennung im Hinblick auf die kanalisierte Verwertung von „verarbeiteten tierischen Proteinen“ sowie die Neuerstellung und die Migration der Liste der Betriebe, die tierische Nebenprodukte entsorgen, von ASAN nach TRACES werden bei den Vollzugsorganen zu einem anfänglichen Mehraufwand führen. Durch die neuen Anordnungskompetenzen der Kantonstierärztin bzw. des Kantonstierarztes im MKS-Seuchenfall im Bereich der Milchsammllung erhalten die Kantone die Möglichkeit, das gemeinsam erarbeitete, neue Milchsammelkonzept koordiniert umzusetzen. Die erfolgreiche Umsetzung des Konzepts bedingt jedoch bereits Aktivitäten im Vorfeld eines Seuchenausbruchs. Insbesondere müssen mit den kantonalen Akteuren der Milchbranche der regelmässige Kontakt gepflegt und mit geeigneten und interessierten Unternehmen für die Milchsammllung in den Zonen im Seuchenfall Abmachungen getroffen oder Verträge abgeschlossen werden. Die Vergrößerung des Radius des Sperrgebiets bei einem Ausbruch der Sauerbrut von 1 auf 2 km hat zur Folge, dass im Seuchenfall von den zuständigen kantonalen Bieneninspektorinnen und Bieneninspektoren mehr Bienenvölker kontrolliert werden müssen. Aufwand und Kosten werden unverhältnismässig stark ansteigen.

LZ Ebenrain
Grundsätzlich begrüßen wir die Stossrichtung der vorgeschlagenen Änderungen. Wir beschränken uns dort Hinweise, Änderungen vorzuschlagen, wo wir nicht einverstanden sind. Mit allen anderen Änderungen sind wir einverstanden.

2 Tierseuchenverordnung
Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
10 Abs. 1bis	In diesem Absatz soll für den Fall der Kennzeichnung von Tieren mit Mikrochip festgehalten werden, welcher ISO-Norm der Chip genügen muss. Dies kann und soll unabhängig davon geregelt werden, ob der Chip in der Ohrmarke oder sonst wo platziert ist (z.B. unter der Haut). Die Vorteile, die elektronische Ohrmarken haben kommen nur dann zum Tragen, wenn diese obligatorisch eingesetzt werden. Ansonsten verpuffen die Vorteile an Orten wo viele Tiere zusammenkommen (Transporte; Sömmerungen, Märkte, Schlachtbetriebe etc.) völlig, da ja im Zweifel doch jedes Tier individuell erfasst bzw. kontrolliert werden muss. Die verwendete Frequenztechnologie muss so definiert sein, dass diese Vorteile bietet, wie Einzeltierablesung, Tiergruppenablesung, Ermöglichung grösserer Lesedistanzen für Einzeltiere und Tiergruppen, als auch Diskriminierung Einzelablesung – Tiergruppenablesung am gleichen Standort). Es kann zudem nicht sein, das bei versch. Tierarten versch. Technologien angewandt werden. Dies würde anderenfalls bei den Betreibern (z.B. Schlachthöfe) zwei Lesetechnologien bzw. Antennen erforderlich machen und somit unnötige Kosten verursachen.	Erfolgt die Kennzeichnung unter Verwendung eines Mikrochips, so.... Die Kennzeichnung erfolgt mit Doppelohrmarken, wobei eine Ohrmarke mit Mikrochip ausgerüstet sein muss. Der Mikrochip muss folgenden Anforderungen erfüllen...
Art. 12 Abs. 1	Grundsätzlich wird ein elektronisches B-Dokument begrüsst. Es sollten aber weiterhin beide Optionen, Papier und elektronisch möglich sein. Das Begleiddokument enthält nicht nur die tierseuchenpolizeilichen Angaben, sondern auch Angaben zur Lebensmittelsicherheit (Gesundheitszustand, Arzneimittelgaben) und betreffend Tierschutz (Transportzeiten). Das	Klärungen in die Verordnung aufnehmen und Inkrafttreten erst, wenn sämtliche offenen Aspekte geklärt und die technische Umsetzung einwandfrei funktioniert.

	Begleitdokument wird während des Verschiebens der Tiere ergänzt (Transportzeiten). Die Verantwortung muss geklärt werden, wenn in dieser Kette zwar elektronisch begonnen wird, dann aber die Papierform benötigt wird. Offen ist auch, wer die Abrufmöglichkeit unterwegs sicherstellen muss: Der Transporteur oder muss die Kontrollbehörde, z.B. die Polizei das Abrufen selber sicherstellen können.	
Art. 14	Für Wanderherden, welche einer kantonalen Bewilligung bedürfen und für die Winterweide (eingezäunte Standorte auf andern Betrieben für kurze Zeit, schnell wechselnd) von Schafen muss es möglich sein, anstelle eines Abgangs auf einen Betrieb mit einer TVD-Nummer den Status des Tieres zu ändern. Die Tiere verbleiben auf der Betriebsliste des Herkunftsbetriebes, verfügen aber über den Status Wanderherde/Winterweide. Während dieser Zeit befinden sich die Tiere nicht auf betriebseigenen Flächen, können die Weide innerhalb kürzester Zeit wechseln und von einem Betrieb zum nächsten ziehen. Zu den Tierhaltungen welche unter Umständen zu einem dieser, das Land zur Verfügung stellende Betriebe gehören, haben die Wanderherden bzw. die Schafe auf der Winterweide keinen Bezug/Kontakt. Während der Winterweide oder als Wanderherde sind die Schafe als geschlossene Einheit unterwegs unter der Aufsicht des Tierhalters oder eines von ihm beauftragten Hirten. Statusänderungen auf Wanderherde/Winterweide müssen im Sinne einer Gefässlösung möglich sein, analog dem Meldeverfahren bei der Sömmerung.	Registrierung «Winterweide / Wanderherde» ermöglichen für einen bestimmten Zeitraum, in welchem die Schafe sich schnell wechselnd auf diversen Flächen befinden können, ohne Bezug und Kontakt zu anderen Tierhaltungen. Die Standorte müssen jedoch vom Tierhalter aufgezeichnet werden und den Behörden auf Anfrage gezeigt werden. Variante 2: dem Schafhalter eine zusätzliche TVD Nummer zuteilen mit dem Attribut (Winterweide/Wanderherde) und vereinfachtes Melden des Zu- und Abgangs ermöglichen, wie bei der Sömmerung.
14 Abs. 2 Bst. a und c.	Im Hinblick auf Harmonisierung zur EU Regelung 820/97 und den Ergebnissen der Fachtagung vom 06.06.2017 sollten die Fristen auf jeweils 7 Tage angepasst werden, und dies für alle Nutztierarten. Cave TW BVD: Geburtsmeldung innert 5 Tagen, damit der Laborbericht zugeordnet werden kann	a. Innert sieben Arbeitstagen den Zu- und ... c. Innert sieben Arbeitstagen die Geburt...
18b	Wer erfasst die Daten zu den Grundflächen? Wo werden die Daten gespeichert und wo sind sie für die VetD einsehbar? Wie werden die betroffenen Landwirte informiert? Wie kann der VetD kontrollieren, ob die kontrollpflichtigen Betriebe auch die Proben einsenden?	

	Neu soll bei den Mastpoulet-und Trutenherden eine Stallfläche als Schwellenwert eingeführt werden. Dies ist nur akzeptabel, wenn die kantonalen Veterinärdienste zu Datenerfassungssystemen Zugang haben, welche den Schwellenwert nicht in Stück pro Betrieb/Haltungseinheit, sondern in m² pro Betrieb/Haltungseinheit erfasst.	Neu Art. 18b Absatz 1: <u>Das BLV stellt den Kantonen jährlich eine Liste mit den erforderlichen Angaben zur Grundfläche der Haltungseinheit zur Verfügung.</u>
76a	Durch die Erweiterung des Kataloges der im Rahmen der Nationalen Überwachungsprogramme zu überwachenden Tierseuchen besteht ein direkter Einfluss auf die Menge der zu erhebenden Proben. Damit sind direkt Ressourcen (Zeit, Personal, Kosten; Budgetpalmung) der Kantone betroffen Absatz 2: Da die Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (KT) für die Bekämpfung von Tierseuchen zuständig sind, fordert die VSKT ein starkes Mitspracherecht bei der Festlegung der Überwachungsprogramme. Eine „Anhörung“ reicht nicht. Damit klar ist, die unmittelbar zuständigen Instanzen (BLV, KT) mit einander diskutieren, ist der Begriff „Kanton“ mit „Kantonstierarzt“ zu ersetzen. Auch dies entspricht der heutigen Praxis.	Abs. 2: ... in Einvernahme mit den KantonstierärztInnen:
102 Asb. 1bis, 1ter, 2	Die neuen Regelungen, die der effizienten Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche dienen, werden begrüsst. Die erfolgreiche Umsetzung des gemeinsam erarbeiteten, neuen Milchsammelkonzepts bedingt jedoch bereits Aktivitäten im Vorfeld eines Seuchenausbruchs. Insbesondere müssen mit den kantonalen Akteuren der Milchbranche der regelmässige Kontakt gepflegt und mit geeigneten und interessierten Unternehmen für die Milchsammlung in den Zonen im Seuchenfall Abmachungen getroffen oder Verträge abgeschlossen werden. Betriebe und Routen müssen festgelegt werden. Betriebe und Fahrzeuge überprüft werden etc., Verfügungen müssen vorbereitet werden. Aufnahme in kantonalen MKS-Ordner ist zu prüfen.	
Art. 111b	„Anhören der Kantone“ analog Art. 76a Abs. 2 ersetzen	...in Einvernahme mit den KantonstierärztInnen

Art. 111c	„Anhören der Kantone“ analog Art. 76a Abs. 2 ersetzen	...in Einvernahme mit den KantonstierärztInnen
Art. 165a Abs. 2 Bst. b	Es ist nicht klar, was mit „Untersuchung von erlegtem und verwendet aufgefundenem Wild“ gemeint ist. Es muss definiert werden, wer untersucht resp. wer den Auftrag dazu erteilt (z.B. Delegation an Wildhut zur Entnahme von Lymphknoten). Bei der Frage, was untersucht wird, muss ein gewisser Spielraum bestehen (nicht nur Laboruntersuchungen gemeint).	b. die vom Kantonstierarzt angeordneten Untersuchungen von.....
165a	Wer definiert die Massnahmen zur Kontaktverhinderung, damit diese überall gleich oder zumindest vergleichbar angewendet werden; Techn. Weisung des BLV?	
165a, Abs. 2 Bst c und d	Die Verbreitung von Seuchen zu verhindern ist wichtig und auch im Interesse der Jagdverwaltungen. Für das Treffen geeigneter Massnahmen braucht es keine grundsätzliche Kompetenzenverlagerung von der Jagdverwaltung zu den KantonstierärztInnen	c. alle weiteren Massnahmen, die notwendig sind, um die Seuche auszurotten, sofern nicht die Jagdverwaltung zuständig ist. d. streichen
165a, Abs. 3	Siehe Kommentar zu 165a, Abs. 2 Bst c und d	Die Massnahmen nach Absatz 2 Buchstabe c werden nach...getroffen.
179 b Abs. 3	Unklare Formulierung hinsichtlich des Wie zur Bestätigung der BSE; siehe auch Text für Art. 180a Abs.4 der Änderung TSV	Wird der Verdacht auf BSE durch eine klinische Untersuchung bestätigt....
Art. 238	Verdachtsfall ParaTB Die Definition des „Verdachtsfalles“ ist für Betriebe störend, bei denen klinische ParaTB bereits festgestellt wurde und die zusammen mit ihrem Bestandestierarzt „auf privatrechtlicher Basis“ ein Sanierungsprogramm zur Prävalenzsenkung anstreben. Solche Betriebe lassen Kotproben auf eigene Veranlassung bei klinisch unverdächtigen Rindern untersuchen, um Ausscheider zu erkennen, die geschlachtet werden sollen. Jeder positive Befund würde dann auch einen Verdachtsfall mit der Labormeldung auslösen. Dieser führt dann wieder zu Aktionen des Veterinärdienstes (Verfügung Absonderung, Verfügung Verbringungssperre, evtl. Milch-Kat 2, amtliche klinische Untersuchung zur Widerlegung (Aufhebung) des Verdachtsfalles).	Präzisierung „Initialer Verdachtsfall“ in einem Betrieb, wo noch keine ParaTB festgestellt wurde. Abgrenzung zu Laborbefunden ParaTB, die im Rahmen einer Bestandessanierung (Prävalenzsenkung) „freiwillig“ erhoben werden. Diese lösen keinen Verdachtsfall im rechtlichen Sinne aus. Streichung „... und seine saugenden Jungtiere“

	Eine Schlachtung von klinisch unverdächtigen ParaTB-Tieren, die über Laboregebnisse „festgestellte“ Ausscheider sind, ist möglich. Streichung “... und seine saugenden Jungtiere” bei Verdachtsfall, da die saugenden Jungtiere eine klinische ParaTB erst Jahre später entwickeln könnten und nicht amtlich gemassregelt werden müssen. Es bleibt die Entscheidung des Betriebsleiters, ob das saugende Jungtier abhängig von der ParaTB-Mutter ist oder schon abgesetzt werden kann. Ebenso wenig werden ja auch die letztjährigen (oder noch früheren) Nachkommen einer ParaTB-Kuh rechtlich gemassregelt.	
Art. 238a	Seuchenfall ParaTB Saugende Jungtiere sind klinisch gesund und möglicherweise mit ParaTB infiziert. Ebenso sind möglicherweise auch alle vorherigen Nachkommen von klinisch erkrankten Muttertieren mit ParaTB infiziert und können später klinisch erkranken. Solche saugenden Jungtiere müssen gemäss TSV mit der klinisch erkrankten Mutter getötet und entsorgt werden. Eine Schlachtung solcher Jungtiere könnte durchaus auch in Betracht gezogen werden, was von den betroffenen Tierhaltern besser verstanden wird. Diese Schlachtung könnte auch später erfolgen, sofern die Jungtiere selbständig genug Futter aufnehmen. Sind diese Nachkommen nicht mehr „saugend“ (Übergang ist fließend) können sie rechtlich gesehen geschlachtet werden. Der Erlös für den Betriebsleiter ist aus einer Schlachtung deutlich höher als eine Entschädigung im Seuchenfall.	Streichung: ... und ihre saugenden Jungtiere
239h Abs. 2	Das Risiko des Ausbruchs von Blauzungenerkrankungen ist beträchtlich. Die Entschädigungspflicht der Tierseuchenkasse motiviert die Bauern nicht, eine proaktive Schutzimpfung durchzuführen. Die Belastung für die Tierseuchenkassen wird sich erhöhen.	Die bestehende Regelung soll beibehalten werden.
257	Wer erfasst die Daten zu den Grundflächen? Wo werden die Daten gespeichert und wo sind sie für die VetD einsehbar? Wie werden die betroffenen Landwirte informiert? Wie kann der VetD kontrollieren, ob die kontrollpflichtigen Betriebe auch die Proben einsenden?	<u>Das BLV stellt den Kantonen jährlich eine Liste mit den erforderlichen Angaben zur Stallgrundfläche zur Verfügung.</u>

258 Abs.1	Unklare Formulierung woher der Untersuchungsantrag stammt	Beizulegen ist der in Agate erstellte und ausgefüllte Untersuchungsantrag „....“.
273 Abs. 2	Der Erreger der Sauerbrut wird hauptsächlich durch Bienenzukauf, verseuchte Waben, Räuberbienen, „verseuchte“ Geräte oder den Imker übertragen. Es gibt keine wissenschaftlich unterlegten Fakten, dass durch die Erweiterung des Sperrkreises von 1 km auf 2 km die Verschleppung der Sauerbrut besser bekämpft werden kann. Werden innert der vorgegebenen 30 Tagen die Umgebungs-untersuchungen durchgeführt, führt das Auffinden von Sauerbrutständen zwangsweise zu einer Sperrkreiserweiterung. Das ist vollständig ausreichend. Es ist zudem anerkannt, dass die Sauerbrut eine Faktorenkrankheit ist, die erst zum Ausbruch kommt, wenn äussere Faktoren (Einflüsse des Wetters, des Imkers, Futtermangel, ungenügende Tracht, Varroa-Belastung, Stress, andere Störungen) dazu beitragen, dass das Bienenvolk geschwächt wird. Die Ausdehnung des Sperrkreises auf 2 km ist auch deshalb abzulehnen. Der massiv höhere Aufwand in den kantonalen Veterinärdiensten mit der Ausweitung des Sperrkreises im Seuchenfall ist aus all den Gründen abzulehnen.	Geltende Regelung beibehalten (1 km Sperrgebiet im Seuchenfall).
Art. 301a	Das ALV begrüsst diesen Artikel. Anpassen der Formulierung „In der Tierseuchenbekämpfung kann...“	In der Tierseuchenbekämpfung kann der Kantonstierarzt Tierhalter, die...

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Inhaltlich werden die Änderungen unter Vorbehalt der einzelnen Anträge begrüsst. Mit der Ausweitung des Geltungsbereichs auf den Handel mit TNP wurden neue Begriffe eingeführt. Es wird zudem zwischen natürlichen und juristischen Personen unterschieden. Letzteres betrifft einzig die Organisationsform unter welcher eine Tätigkeit oder ein Produktionsprozess gemäss dieser Vorordnung ausgeführt wird. Diese Unterscheidung wirft die Frage auf, weshalb sie so betont wird und ob es noch eine dritte Organisationsform gibt. Im weiteren beziehen sich verschiedene Bestimmungen – zusätzlich zur Unterscheidung natürliche Person / juristische Person – auf Anlagen alleine, auf Anlagen und/ oder Betriebe oder der Bezug ist offen gelassen. Aus all dem ist nicht ausreichend klar, welche Bestimmung nun für welche Organisationsform und welche Tätigkeit gelten und ob es unter dem Geltungsbereich der VTNP Tätigkeiten gibt, die weder in einer Anlage noch von einem Betrieb ausgeführt werden. Unklar ist auch, ob zwischen Produktionsbetrieb und Handelsbetrieb unterschieden werden soll, je nachdem, ob eine Organisationseinheit physisch mit TNP umgeht oder nicht? Diese Unklarheiten führen zu aufwändigen Klärungsfällen im Vollzug und somit zur Schwächung der Umsetzung. Zusammengefasst muss die gesamte Vorlage auf diesen Aspekt hin überprüft und angepasst werden (u.a. Begriffsumschreibungen ausweiten). Betroffen sind neben den Anhängen u.a. die Art. 10 (Meldepflicht), Art.13 (was elektronisch in ASAN zu erfassen ist), Art. 15 (Selbstkontrolle) und Art. 17 (Meldungen).		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art 7 Bst. a und b	Die Neuordnung von Kategorie 2 (Art. 6 Bst. d) zu Kategorie 3 ist zu begrüssen.	
10	Zur Begründung, vgl. allgemeine Bemerkungen	Unterscheidung natürliche und juristische Personen überprüfen und Klarstellung, was bezweckt wird.
Art. 13	Zur Begründung, vgl. allgemeine Bemerkungen Inhaltlich ist Artikel 13 sehr zu begrüssen, da die Erfassung dazu dient, dass alle Vollzugsbehörden wissen, wer welche Zulassung hat. Es ist jedoch dringlich eine technische Weisung zu erlassen, wie die Bewilligungen und die Registrierung erfasst werden muss, damit die ASAN-Einträge für alle Kantone sprechend sind. Ferner ist eine redaktionelle Überarbeitung nötig, weil sowohl für Registrierung wie Bewilligung dieselben Daten gemäss ASAN erhoben	Überprüfen und Klarstellen
		Technische Weisung erlassen
		Redaktionelle Überarbeitung

	werden müssen (und somit ist gleichzeitig auch die Meldepflicht ans BLV abgedeckt). Die Absätze 1 a und 1 b, welche eine Unterscheidung zwischen natürlichen und juristischen Personen einerseits und Anlagen und Betrieben andererseits machen, geben zu Missverständnissen Anlass.	
Art. 14	...„ernsthafte“ Mängel... ist ein umgangssprachlicher Begriff. Bitte durch „schwerwiegend“ ersetzen.	...schwerwiegende Mängel...
Art. 15 Abs. 1	Zur Begründung, vgl. allgemeine Bemerkungen Folgende Formulierung muss geklärt werden: welche Gruppe ist neben Anlage und Betrieb gemeint, welche die Selbstkontrolle zwar machen muss, jedoch nicht nach Anhang 2 VTNP	Klärung, was gelten soll, Formulierung überprüfen.
Art. 17	Der Vorschlag bezweckt eine redaktionelle Anpassung, verändert jedoch den Inhalt. Ist eine Person nicht registriert, muss sie nicht melden? Zudem ist die Meldung auf Anlagen eingeschränkt, was erneut Fragen zum Konstrukt aufwirft (vgl. allgemeine Bemerkungen). Die Formulierung ist zu überprüfen.	Formulierung überprüfen.
Art. 29 und 30	Die Formulierungen sind zu überprüfen, so dass klar ist, ob TNP von Wildwiederkäuer von den Verarbeitungsmethoden ausgeschlossen sind.	Inhaltlich klären
Art. 31 Bst. a	Hier ist verarbeitetes tierisches Protein von Wild zugelassen. Darunter gibt es auch Wiederkäuer. Ist das fachlich vertretbar und beabsichtigt? Bitte klären.	Inhaltlich klären
Art. 32a	Eine Technische Weisung zum Vollzug ist dringlich, um die Vollzugsarbeit der Kantone in diesem Bereich überhaupt sicherstellen zu können.	Technische Weisung erstellen
Art. 33 Abs. 1-4	Grundsätzlich werden die Klärungen zur Herstellung von rohem Heimtierfutter begrüsst, da diese Fütterungsart im Trend ist (BARF-Futter). BARF-Futter kann die mikrobiologischen Kriterien in Bezug auf Enterobakterien per se nicht erfüllen, sonst ist es nicht mehr BARF-Futter; schliesslich werden Pansen, Schlund, Hühnerkarkassen etc. roh verfüttert. Auch endkonfektionierte BARF-Futtermittel, welche aus der EU importiert werden, erfüllen die Kriterien bezüglich Enterobakterien nicht. Für BARF-Futter soll deshalb kein höchstzulässiger Wert an Enterobakterien	Anpassung im Sinne der Begründung.

	vorgeschrieben werden, sondern es sollen zusätzlich zu den Salmollen die auch betreffend Erkrankung des Menschen wichtigen Champylobakter geprüft und ausgeschlossen werden. Die Verantwortung für die Sicherheit ist darüber hinaus den Herstellern zu überbinden.	
Anh. 1 Ziff. 2	Der Ausdruck „TNP als Abfall verbrennen“ ist unklar und muss präzisiert werden; auch die Erläuterungen ermöglichen keine Auslegung. Da die Bewilligungspflicht davon abhängt, ist die Klärung unerlässlich.	Klärung des Inhalts durch angepasste Formulierung.
Anh. 1 Ziff. 3	Diese Ausweitung ist zu überprüfen. Ist es gemäss den eingeschätzten Risiken wirklich notwendig, dass jeder Betrieb, der TNP-Fett verbrennt, eine Bewilligung des Kantons hat?	Überprüfen der Notwendigkeit der Ausweitung auf „Brennstoffe verwendet“
Anh. 1 Ziff. 4 und 10	Es bestehen Unklarheiten zwischen den Begriffen „Heimtierfutter“ und „Tierfutter“, was zu überprüfen ist. Fallen Betriebe, die Nutztierfutter herstellen unter Ziffer 1? Ist dies immer der Fall oder besteht eine Lücke?	Überprüfen und Klarstellen.
Anh. 1 insgesamt	Die Transporttätigkeiten sind nicht mehr enthalten, was sachlich nicht nachvollzogen werden kann und deshalb anzupassen ist. Falls diese Unklarheit durch die mangelnde Abgrenzung zu den Begriffen Betriebe, natürliche Person, juristische Person entstanden ist, ist der Mangel dort zu beheben.	Anpassung, so dass Transporttätigkeiten mit TNP wieder bewilligungspflichtig sind.
Anh. 5	Vgl. Art. 33	Anpassung gemäss Art. 33

4 Verordnung über die Tierverskehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
LZ Ebenrain Wir haben bedenken, dass die praktische Umsetzung auf Vermehrungsbetrieben mit mehreren Böcken in der Herde es schwierig bis unmöglich ist die Lämmer dem richtigen Vater zuzuordnen, insbesondere bei Verlust beider Ohrmarken. Aufgrund der Einschätzung des Bundes bezüglich Mehraufwand für die Kantone bei der Einführung ist es für uns klar, dass wir vorübergehend entsprechend dem Aufwand mehr personelle Ressourcen benötigen werden. Wer trägt hierfür die Kosten?		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 7 Abs 2	Maximale Meldefristen: Aus Sicht der Tierseuchenbekämpfung sind grundsätzlich kurze Meldefristen vorteilhaft, der Einfachheit halber sollten die gleichen Fristen für alle Meldungen angesetzt werden. in Abhängigkeit von TSV Art. 14	Innert 7 Tagen
8 Abs. 1	Wer erfasst die Daten zu den Grundflächen? Wo werden die Daten gespeichert und wo sind sie für die VetD einsehbar? Wie werden die betroffenen Landwirte informiert? Wie kann der VetD kontrollieren, ob die kontrollpflichtigen Betriebe auch die Proben einsenden?	
Anhang 1 Ziffer 4 div.	Für Wanderherden welche einer kantonalen Bewilligung bedürfen und für die Winterweide (eingezäunte Standorte auf andern Betrieben für kurze Zeit, schnell wechselnd) von Schafen muss es möglich sein, anstelle eines Abgangs auf einen Betrieb mit einer TVD-Nummer den Status des Tieres zu ändern. Die Tiere verbleiben auf der Betriebsliste des Herkunftsbetriebes, verfügen aber über den Status Wanderherde/Winterweide. Während dieser Zeit befinden sich die Tiere nicht auf betriebseigenen Flächen, können die Weide innerhalb kürzester Zeit wechseln und von einem Betrieb zum nächsten ziehen. Zu den Tierhaltungen welche unter Umständen zu einem dieser, das Land zur Verfügung stellende Betriebe gehören, haben die Wanderherden bzw. die Schafe auf der Winterweide keinen Bezug. Während der Winterweide oder als Wanderherde sind die Schafe als geschlossene	Registrierung «Winterweide/Wanderherde» ermöglichen für einen bestimmten Zeitraum, in welchem die Schafe sich schnell wechselnd auf diversen Flächen befinden können, ohne Bezug und Kontakt zu andern Tierhaltungen. Die Standorte müssen jedoch vom Tierhalter aufgezeichnet werden und den Behörden auf Anfrage gezeigt werden. Variante 2: dem Schafhalter eine zusätzliche TVD Nummer zuteilen mit dem Attribut (Winterweide/Wanderherde) und vereinfachtes Melden

	Einheit unterwegs unter der Aufsicht des Tierhalters oder eines von ihm beauftragten Hirten. Statusänderungen auf Wanderherde/Winterweide müssen im Sinne einer Gefässlösung möglich sein, analog dem Meldeverfahren bei der Sömmerung.	des Zu- und Abgangs ermöglichen, wie bei der Sömmerung.

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverskehr

Allgemeine Bemerkungen

Vgl. allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang Ziff. 1.1.2.1	Die Vorteile, die elektronische Ohrmarken haben kommen nur dann zum Tragen, wenn diese obligatorisch eingesetzt werden. Ansonsten verpuffen die Vorteile an Orten wo viele Tiere zusammenkommen (Transporte; Sömmerungen, Märkte, Schlachtbetriebe etc.) völlig, da ja im Zweifel doch jedes Tier individuell erfasst bzw. kontrolliert werden muss. Die verwendete Frequenztechnologie muss UHF da, da diese Vorteile bietet (Pulk-Lesung und grössere Lesedistanzen). Es kann zudem nicht sein, das bei versch. Tierarten versch. Technologien angewandt werden. Dies würde anderenfalls bei den Betreibern (z.B. Schlachthöfe) zwei Lesetechnologien bzw. Antennen erforderlich machen und somit unnötige Kosten verursachen.	Punkt 1.1.2.1. streichen
Anhang Ziff. 1.2.1	Die Vorteile, die elektronische Ohrmarken haben kommen nur dann zum Tragen, wenn diese obligatorisch eingesetzt werden. Ansonsten verpuffen die Vorteile an Orten wo viele Tiere zusammenkommen (Transporte; Sömmerungen, Märkte, Schlachtbetriebe etc.) völlig, da ja im Zweifel doch jedes Tier individuell erfasst bzw. kontrolliert werden muss. Die verwendete Frequenztechnologie muss UHF da, da diese Vorteile bietet (Pulk-Lesung und grössere Lesedistanzen). Es kann zudem nicht sein, das bei versch. Tierarten versch. Technologien angewandt werden. Dies würde anderenfalls bei den Betreibern (z.B. Schlachthöfe) zwei Lesetechnologien bzw. Antennen erforderlich machen und somit unnötige Kosten verursachen.	...Schaf- und Ziegegattung... streichen

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : AVSV
Adresse, Ort : Blarerstrasse 2, 9001 St. Gallen
Kontaktperson : Albert Fritsche, Kantonstierarzt
Telefon : 058 229 28 77
E-Mail : albert.fritsche@sg.ch
Datum : 19. September 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverskehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit	
Allgemeine Bemerkungen	Im Grundsatz ist eine auf das Einzeltier bezogene, gut umgesetzte Tierverskehrskontrolle bei allen Klauentierarten und Pferden für die Tierseuchenbekämpfung und Rückverfolgung tierischer Lebensmittel zu begrüssen. Kosten und Nutzen für alle Beteiligten sowie die Umsetzbarkeit sind aber sorgfältig gegeneinander abzuwägen. In der laufenden Revision wird argumentiert, dass bei Schafen und Ziegen die individuelle Markierung mit zwei Ohrmarken und die Meldung aller Tierbewegungen an die Tierverkehrsdatenbank für die Bekämpfung von Tierseuchen nötig sind. Diese Argumentation ist auch bei Schweinen und Pferden richtig. Das bei diesen Gattungen geltende System müsste in die Änderung mit einbezogen werden. Ein für alle Nutztierarten gleich geregeltes System für die Tierverskehrskontrolle (Markierung, Meldefristen, Verzeichnisse) hätte den Vorteil, dass die Vorgaben einfacher zu verstehen sind und besser umgesetzt werden können. Das AVSV bedauert ausserordentlich, dass die Gelegenheit nicht genutzt wurde, das ganze System bez. des Tierverskehrs für alle Klauentiere und Pferde zu überdenken, zu diskutieren und insbesondere in allen Aspekten zu harmonisieren. Es lehnt deshalb die vorgeschlagenen Änderungen der Tierverskehrsvorschriften für Schafe und Ziegen mit Inkrafttreten auf 1.1.2019 ab. Es soll schnellstmöglich zuhanden einer nächsten TSV Revision ein neuer Vorschlag erarbeitet werden, in dem die Tierverskehrsvorschriften über alle Tiergattungen harmonisiert sind. Es soll eine ausreichend lange Einführungszeit für Schafe, Ziegen und Schweine gewährt werden (Vorschlag 2021), in welcher die Branchen die technischen Hilfsmittel zur Erfassung und Erkennung der elektronischen Markierungen in Herden entwickeln und ausprobieren können. Wie bei den Schweinen geschehen, ist ein überstürztes Einführen nicht zielführend. Die Daten sind für die Tierseuchenbekämpfung immer noch absolut ungenügend. Gerade bei Schafen und Ziegen hat es viele Hobbyhaltungen, welche sich um staatliche Vorschriften wenig kümmern, schwierig zu erreichen sind und nur mit grösstem Aufwand kontrolliert werden können. Das System muss einfach und über die modernen Kommunikationsmittel verfügbar sein. Dazu bedarf es noch Entwicklungszeit. Sollte die Tierverskehrskontrolle für Schafe und Ziegen gemäss Vorschlag in dieser Revision durchgesetzt werden, so sind zumindest die Fristen für alle Meldungen auf 7 Tage zu setzen (Art. 14) und für die Einföhrung Zeit bis 1.1.2021 (Inkrafttreten) zu gewähren. Für die Wanderschafherden und die wechselnden Winterstandweiden auf andern Betrieben ist eine praxistaugliche Lösung zu finden (Art. 14). Strikte abgelehnt wird die Ausweitung der Sperrkreise wegen Sauerbrut auf zwei Kilometer. Die Ausweitung ist sachlich nicht begründet.

Das AVSV begrüsst insbesondere folgende Vorschläge: - Art. 59a (Schlachtbetriebe ermöglichen Probenahmen) und auch Art. 76a (Überwachungsprogramme) - Die Verbesserung der Grundlagen für die Milchsammlung bei Ausbruch von Maul- und Klauenseuche - Die Regelung bezüglich Dermatitits nodularis - Die Datenweitergabe gemäss Art. 301a - Bei der VTNP wird der Einbezug des Handels begrüsst, jedoch ist wegen Unklarheiten, begründet durch die Formulierung, die Vorlage zu überarbeiten.

2 Tierseuchenverordnung
Allgemeine Bemerkungen
Vgl. allgemeine Bemerkungen zur Vornehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 10	Das AVSV lehnt den vorliegenden Vorschlag zum Ausbau der Tierverskehrskontrolle für Schafe und Ziegen mit Inkrafttreten auf 1.1.2019 ab (Siehe allgemeine Bemerkungen). Der Bund soll das ganze Tierverskehrskontrollsystem aller Tiergattungen überdenken, mit der Branche und den Kantonen diskutieren und insbesondere unter den Nutztierarten harmonisieren. Für die Einführung bei Schafen, Ziegen und Schweinen soll eine genügend lange Zeit gewährt werden, in welcher die technischen Voraussetzungen für Herdenscannen und elektronisches Begleitdokumente erarbeitet und ausprobiert werden kann.	Streichen
Art. 10 Abs. 1 ^{bis}	In diesem Absatz soll für den Fall der Kennzeichnung von Tieren mit Mikrochip festgehalten werden, welcher ISO-Norm der Chip genügen muss. Dies kann und soll unabhängig davon geregelt werden, ob der Chip in der Ohrmarke oder anderswo, z.B. unter der Haut, platziert wird.	Erfolgt die Kennzeichnung unter Verwendung eines Mikrochips, so....
Art. 10 Abs. 1 ^{ter}	Vgl. Begründung zu Art. 10 Abs. 1 ^{bis}	Ohrmarken und andere Identifikationssysteme mit Mikrochip

Art. 12 Abs. 1	Grundsätzlich wird ein elektronisches Begleitdokument begrüsst. Es sind aber verschiedene Fragen offen, die vorgängig zur Einführung geklärt und festgelegt werden müssen. Der Aufwand für den Vollzug wird sicherlich steigen, was ebenfalls zu bedenken und geeignet abzumindern ist. Das Begleitdokument enthält nicht nur die tierseuchenpolizeilichen Angaben, sondern auch Angaben zur Lebensmittelsicherheit (Gesundheitszustand, Arzneimittelgaben) und betreffend Tierschutz (Transportzeiten). Das Begleitdokument wird während des Verschiebens der Tiere ergänzt (Transportzeiten). Die Verantwortung muss geklärt werden, wenn in dieser Kette zwar elektronisch begonnen wird, dann aber die Papierform benötigt wird. Offen ist auch, wer die Abrufmöglichkeit unterwegs sicherstellen muss; der Transporteur oder die Kontrollbehörde? z.B. die Polizei und die Fleischkontrolle muss die Daten vor Ort abrufen können.	Klärungen in die Verordnung aufnehmen und Inkrafttreten erst, wenn sämtliche offenen Aspekte geklärt und die technische Umsetzung einwandfrei funktioniert.
Art. 12	Siehe Begründung zur derzeitigen Ablehnung des Vorschlags bzgl. Tierverskehrskontrollsystem für Schafe und Ziegen	
Art. 12 Abs. 6	Im letzten Satz muss ergänzt werden, dass die Tiere zwischenzeitlich nicht in eine andere Tierhaltung verbracht werden dürfen.	Ergänzen: ...sofern sie in der Zwischenzeit nicht in eine andere Tierhaltung gestellt werden.
Art. 14 Abs. 2	Siehe Begründung zur derzeitigen Ablehnung des Vorschlags bzgl. Tierverskehrskontrollsystem für Schafe und Ziegen. Einheitliche Meldefrist für alle Meldungen 7 Tage. Erläuterungen und Verordnung sind bzgl. Meldekarten/elektronische Meldungen nicht konsistent. Die Erläuterungen sind zu überarbeiten.	Einheitliche Meldefrist für alle Meldungen 7 Tage.
Art. 14	Für Wanderherden, welche einer kantonalen Bewilligung bedürfen und für die Winterweide (eingezäunte Standorte auf andern Betrieben für kurze Zeit, schnell wechselnd) von Schafen muss es möglich sein, anstelle eines Abgangs auf einen Betrieb mit einer TVD-Nummer den Status des Tieres zu ändern. Die Tiere verbleiben auf der Betriebsliste des Herkunftsbetriebes, verfügen aber über den Status Wanderherde/Winterweide. Während dieser Zeit befinden sich die Tiere nicht auf betriebseigenen Flächen, können die Weide innerhalb kürzester Zeit wechseln und von einem Betrieb zum nächsten ziehen. Zu den Tierhaltungen welche unter Umständen zu einem dieser, das Land zur Verfügung stellende Betriebe gehören, haben die Wanderherden bzw. die Schafe auf der Winterweide keinen Bezug/Kontakt. Während der Winterweide oder als Wanderherde sind die Schafe als	Registrierung «Winterweide / Wanderherde» ermöglichen für einen bestimmten Zeitraum, in welchem die Schafe sich schnell wechselnd auf diversen Flächen befinden können, ohne Bezug und Kontakt zu anderen Tierhaltungen. Die Standorte müssen jedoch vom Tierhalter aufgezeichnet werden

	geschlossene Einheit unterwegs unter der Aufsicht des Tierhalters oder eines von ihm beauftragten Hirten. Statusänderungen auf Wanderherde/Winterweide müssen im Sinne einer Gefässlösung möglich sein, analog dem Meldeverfahren bei der Sömmerung.	und den Behörden auf Anfrage gezeigt werden. Variante 2: dem Schafhalter eine zusätzliche TVD Nummer zuteilen mit dem Attribut (Winterweide/Wanderherde) und vereinfachtes Melden des Zu- und Abgangs ermöglichen, wie bei der Sömmerung. Auch hier muss ein Verzeichnis geführt werden mit drei Jahre Aufbewahrungspflicht.
Art. 18b	Die Absicht, die Grösse der Tierhaltung als Grundlage für die Probenahmen wegen Salmonellen-Infektionen des Geflügels besser zu regeln, ist richtig. Betreffend Bst. a. und b. ist dies gelungen und gemäss den Begriffsdefinitionen beziehen sich die Tierplätze nicht auf den einzelnen Stall. Bst. c. und d. sind nochmals zu prüfen, da diese Daten den Vollzugsbehörden nicht zur Verfügung stehen. Die Daten, die als Grundlage dienen, müssen mit der jährlichen Betriebsdatenerhebung erfasst werden und den Veterinärbehörden so zur Verfügung gestellt werden. Die Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft soll diesbezüglich überprüft und wenn nötig ergänzt werden. „Arbeitstage“ durch „Tage“ ersetzen	Im Sinne der Erwägungen überarbeiten.
Art. 59a	Das AVSV begrüsst die Vorschläge zu den Pflichten der Schlachtbetriebe (Sicherstellung der Probenahme)	Innert 7 Tage
Art. 61 Abs. 1bis	Formulierung und Sinn prüfen. Wenn es nur noch die Schweine betrifft, wäre eine direkte Nennung möglich, nicht mit «ausgenommen...». Da diese Meldungen kaum erfolgen, ist auch zu prüfen, ob diese Vorschrift überhaupt notwendig ist oder durch eine generelle Meldepflicht der umgestandenen Tiere auf der TVD zu ersetzen wäre, wie sie für die andern Klauentiere gilt.	
Art. 76a	Das AVSV begrüsst die Einführung bzw. Verschiebung dieses Artikels zur nationalen Tierseuchenüberwachung. Damit wird die heutige Praxis auf rechtlich klare Vorgaben gestellt. Auch wird damit die Strategie des Veterinärdienstes Schweiz gestärkt, die Tierbestände auf eine möglichst effiziente Art und Weise überwachen zu können (z.B. über RiBeS).	

	Absatz 1: Es ist unklar, wozu die Präzisierung „schweizerischer“ Tierbestand dient. Absatz 2: Da die Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (KT) für die Bekämpfung von Tierseuchen zuständig sind, fordert das AVSV ein starkes Mitspracherecht bei der Festlegung der Überwachungsprogramme. Es braucht einen Beschluss der Kantonstierärzterversammlung, wie dies heute Praxis ist. Eine „Anhörung“ reicht nicht. Damit ohne kantonale Präzisierung klar ist, wer kantonsseitig die unmittelbar zuständigen Instanzen sind, welche miteinander entscheiden, ist der Begriff „Kanton“ durch „Kantonstierarzt“ zu ersetzen. Auch dies entspricht der heutigen Praxis. In der heutigen Tierseuchenverordnung stehen diverse Artikel, welche die Überwachung einzelner Tierseuchen regeln. (Bsp: Art. 112a Pferdepest, Art. 174b BVD, Art. 171 IBR, Art. 177 TSE, Art. 179 BSE). Auch soll mit Art. 111b LSD ein neuer Überwachungsartikel eingeführt werden. Die TSV legt heute nicht fest, ob eine Tierseuche jährlich oder nur bei besonderen Vorkommnissen überwacht wird. Der neue Artikel 76a ist genereller Natur. Er legt u.a. fest, dass das BLV im Einvernehmen mit den Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten die zu überwachenden Tierseuchen bestimmt und Vorschriften technischer Art erlässt. Er unterscheidet nicht zwischen: a) dem „jährlichen“ nationalen Überwachungsprogramm Tierseuchen (IBR, Brucellose, BVD, IBR, etc.) und b) „ausserordentlichen“ Überwachungsprogrammen, welche z.B. wegen dem Feststellen einer Seuche (z.B. PRRS-Sonderüberwachung Luzern) durchgeführt werden. Somit fragt sich, welche der tierseuchenspezifischen Artikel überhaupt noch in der TSV benötigt werden, welche nicht ausschliesslich in einer technischen Weisung geregelt werden können. Falls das BLV zum Schluss kommt, dass nebst Art. 76a weitere Überwachungsartikel benötigt werden, ist zu prüfen, ob diese nicht aus Gründen der Übersicht in Art. 76a zusammengefasst werden können.	Abs. 1: „schweizerische“ streichen Abs. 2: ... im Einvernehmen mit den Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten: Das BLV prüft, welche Überwachungsartikel aus der TSV durch den neuen Artikel obsolet sind und gestrichen werden können bzw. allenfalls in Art. 76a zusammengefasst werden können.
Art. 111b	„Anhören der Kantone“ analog Art. 76a Abs. 2 ersetzen durch...	...im Einvernehmen mit den Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten
Art. 111c Abs. 3	„Anhören der Kantone“ analog Art. 76a Abs. 2 ersetzen durch...	...im Einvernehmen mit den Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten
Art. 165a	Der Aufbau des Artikels lehnt sich eng an denjenigen zur Bekämpfung der Schweinepest bei freilebenden Wildschweinen (Art. 121 TSV) an. Im Gegensatz zur Haltung von Schweinen, die	Art. 165a Abs. 2

	überwiegend in geschlossenen Strukturen gehalten werden (mit Ausnahme von ein paar wenigen Freilandhaltungen) wird Vieh (Rinder, Schafe und Ziegen) geweidet und gesömmert. Dabei sind Kontakte zu Tb-kranken Wildtieren sehr wahrscheinlich wie wir dies von den benachbarten österreichischen Bundesländern Tirol und Vorarlberg kennen. Es wird daher die Aufnahme einer mit Art. 122f Abs. 1 Bst. c (hochpathogene AI bei freilebenden Wildvögeln) vergleichbaren Bestimmung in Art. 165a Abs. 2 vorgeschlagen. Dabei müssten ergänzend die Begriffe des Kontroll- und Beobachtungsgebietes, wie sie in diesem Kontext zu verstehen sind, definiert werden. Die Massnahmen, wie sie Österreich im „Tbc-Sonderuntersuchungsgebiet“ bzw. „Tbc-Sonderüberwachungsgebiet“ kennt, liegen dann im Ermessen des zuständigen Kantonstierarztes.	e. (neu) Bezeichnung von Kontroll- und Beobachtungsgebieten und Verfügung von Massnahmen nach den Art. 162 bis 165. Der Umfang der Kontroll- und Beobachtungsgebiete wird vom Kantonstierarzt nach Anhören des BLV festgelegt.
Art. 165a Abs. 1 Bst. b	Es ist nicht klar, was mit „Untersuchung von erlegtem und verendet aufgefundenem Wild“ gemeint ist. Es muss definiert werden, wer untersucht resp. wer den Auftrag dazu erteilt (z.B. Delegation an Wildhut zur Entnahme von Lymphknoten). Bei der Frage, was untersucht wird, muss ein gewisser Spielraum bestehen (nicht nur Laboruntersuchungen gemeint).	b. die vom Kantonstierarzt angeordneten Untersuchungen von.....
Art. 238	Verdachtsfall ParaTB Die Definition des „Verdachtsfalles“ ist für Betriebe störend, bei denen klinische ParaTB bereits festgestellt wurde und die zusammen mit ihrem Bestandestierarzt „auf privatrechtlicher Basis“ ein Sanierungsprogramm zur Prävalenzsenkung anstreben. Solche Betriebe lassen Kotproben auf eigene Veranlassung bei klinisch unverdächtigen Rindern untersuchen, um Ausscheider zu erkennen, die geschlachtet werden sollen. Jeder positive Befund würde dann auch einen Verdachtsfall mit der Labormeldung auslösen. Dieser führt dann wieder zu Aktionen des Veterinärdienstes (Verfügung Absonderung, Verfügung Verbringungssperre, evtl. Milch-Kat 2, amtliche klinische Untersuchung zur Widerlegung (Aufhebung) des Verdachtsfalles). Eine Schlachtung von klinisch unverdächtigen ParaTB-Tieren, die über Laboreergebnisse „festgestellte“ Ausscheider sind, ist möglich. Streichung „... und seine saugenden Jungtiere“ bei Verdachtsfall, da die saugenden Jungtiere eine klinische ParaTB erst Jahre später entwickeln könnten und nicht amtlich gemassregelt werden müssen. Es bleibt die Entscheidung des Betriebsleiters, ob das saugende Jungtier abhängig von der ParaTB-Mutter ist oder schon abgesetzt werden kann. Ebenso wenig werden ja auch die letztjährigen (oder noch früheren) Nachkommen einer ParaTB-Kuh rechtlich gemassregelt.	Präzisierung „Initialer Verdachtsfall“ in einem Betrieb, wo noch keine ParaTB festgestellt wurde. Abgrenzung zu Laborbefunden ParaTB, die im Rahmen einer Bestandessanierung (Prävalenzsenkung) „freiwillig“ erhoben werden. Diese lösen keinen Verdachtsfall im rechtlichen Sinne aus. Streichung „... und seine saugenden Jungtiere“

Art. 238a	Seuchenfall ParaTB Saugende Jungtiere sind klinisch gesund und möglicherweise mit ParaTB infiziert. Ebenso sind möglicherweise auch alle vorherigen Nachkommen von klinisch erkrankten Muttertieren mit ParaTB infiziert und können später klinisch erkranken. Solche saugenden Jungtiere müssen gemäss TSV mit der klinisch erkrankten Mutter getötet und entsorgt werden. Eine Schlachtung solcher Jungtiere könnte durchaus auch in Betracht gezogen werden, was von den betroffenen Tierhaltern besser verstanden wird. Diese Schlachtung könnte auch später erfolgen, sofern die Jungtiere selbständig genug Futter aufnehmen. Sind diese Nachkommen nicht mehr „saugend“ (Übergang ist fliessend) können sie rechtlich gesehen geschlachtet werden. Der Erlös für den Betriebsleiter ist aus einer Schlachtung deutlich höher als eine Entschädigung im Seuchenfall.	Streichung: „... und ihre saugenden Jungtiere“
Art. 273 Abs. 2	Der Erreger der Sauerbrut wird hauptsächlich durch Bienenzukauf, verseuchte Waben, Räuberbienen, „verseuchte“ Geräte oder den Imker übertragen. Es gibt keine wissenschaftlich unterlegten Fakten, dass durch die Erweiterung des Sperrkreises von 1 km auf 2 km die Verschleppung der Sauerbrut besser bekämpft werden kann. Werden innert der vorgegebenen 30 Tagen die Umgebungsuntersuchungen durchgeführt, führt das Auffinden von Sauerbrutständen zwangsweise zu einer Sperrkreiserweiterung. Das ist vollständig ausreichend. Es ist zudem anerkannt, dass die Sauerbrut eine Faktorenkrankheit ist, die erst zum Ausbruch kommt, wenn äussere Faktoren (Einflüsse des Wetters, des Imkers, Futtermangel, ungenügende Tracht, Varroa-Belastung, Stress, andere Störungen) dazu beitragen, dass das Bienenvolk geschwächt wird. Die Ausdehnung des Sperrkreises auf 2 km ist auch deshalb abzulehnen. Der massiv höhere Aufwand in den kantonalen Veterinärdiensten mit der Ausweitung des Sperrkreises im Seuchenfall ist aus all den Gründen nicht zu rechtfertigen.	Geltende Regelung beibehalten (1 km Sperrgebiet im Seuchenfall).
Art. 301a	Das AVSV begrüsst diesen Artikel. Anpassen der Formulierung „In der Tierseuchenbekämpfung kann...“	In der Tierseuchenbekämpfung kann der Kantonstierarzt Tierhalter, die...
III Abs. 2	Sollte die Tierverschleppungskontrolle für Schafe und Ziegen gemäss Vorschlag in dieser Revision durchgesetzt werden, so ist für die Einführung Zeit bis 1.1.2021 (Inkrafttreten) zu gewähren.	...treten am 1. Januar 2021 in Kraft

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Inhaltlich werden die Änderungen unter Vorbehalt der einzelnen Anträge begrüsst. Mit der Ausweitung des Geltungsbereichs auf den Handel mit TNP wurden neue Begriffe eingeführt. Es wird zudem zwischen natürlichen und juristischen Personen unterschieden. Letzteres betrifft einzig die Organisationsform unter welcher eine Tätigkeit oder ein Produktionsprozess gemäss dieser Verordnung ausgeführt wird. Diese Unterscheidung wirft die Frage auf, weshalb sie so betont wird und ob es noch eine dritte Organisationsform gibt. Im Weiteren beziehen sich verschiedene Bestimmungen – zusätzlich zur Unterscheidung natürliche Person / juristische Person – auf Anlagen alleine, auf Anlagen und/ oder Betriebe oder der Bezug ist offen gelassen. Aus all dem ist nicht ausreichend klar, welche Bestimmung nun für welche Organisationsform und welche Tätigkeit gilt, und ob es unter dem Geltungsbereich der VTNP Tätigkeiten gibt, die weder in einer Anlage noch von einem Betrieb ausgeführt werden. Unklar ist auch, ob zwischen Produktionsbetrieb und Handelsbetrieb unterschieden werden soll, je nachdem, ob eine Organisationseinheit physisch mit TNP umgeht oder nicht? Diese Unklarheiten führen zu aufwändigen Klärungsfällen im Vollzug und somit zur Schwächung der Umsetzung. Zusammengefasst muss die gesamte Vorlage auf diesen Aspekt hin überprüft und angepasst werden (u.a. Begriffsumschreibungen ausweiten). Betroffen sind neben den Anhängen u.a. die Art. 10 (Meldepflicht), Art.13 (was elektronisch in ASAN zu erfassen ist), Art. 15 (Selbstkontrolle) und Art. 17 (Meldungen).		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 10 Abs. 1-5	Zur Begründung, vgl. allgemeine Bemerkungen	Unterscheidung natürliche und juristische Personen überprüfen und Klarstellung, was bezweckt wird.
Art. 13	Zur Begründung, vgl. allgemeine Bemerkungen	Überprüfen und Klarstellen
	Inhaltlich ist Artikel 13 sehr zu begrüßen, da die Erfassung dazu dient, dass alle Vollzugsbehörden wissen, wer welche Zulassung hat. Es ist jedoch dringlich eine technische Weisung zu erlassen, wie die Bewilligungen und die Registrierung erfasst werden muss, damit die ASAN-Einträge für alle Kantone sprechend sind.	Technische Weisung erlassen
	Ferner ist eine redaktionelle Überarbeitung nötig, weil sowohl für Registrierung wie Bewilligung dieselben Daten gemäss ASAN erhoben werden müssen (und somit ist gleichzeitig auch die Meldepflicht ans BLV	Redaktionelle Überarbeitung

	abgedeckt). Die Absätze 1a und 1b, welche eine Unterscheidung zwischen natürlichen und juristischen Personen einerseits und Anlagen und Betrieben andererseits machen, geben zu Missverständnissen Anlass.	
Art. 14	...„ernsthafte“ Mängel... ist ein umgangssprachlicher Begriff. Bitte durch „schwerwiegend“ ersetzen.	...schwerwiegende Mängel...
Art. 15 Abs. 1	Zur Begründung, vgl. allgemeine Bemerkungen Folgende Formulierung muss geklärt werden: welche Gruppe ist neben Anlage und Betrieb gemeint, welche die Selbstkontrolle zwar machen muss, jedoch nicht nach Anhang 2 VTNP	Klärung, was gelten soll, Formulierung überprüfen.
Art. 17	Der Vorschlag bezweckt eine redaktionelle Anpassung, verändert jedoch den Inhalt. Ist eine Person nicht registriert, muss sie nicht melden? Zudem ist die Meldung auf Anlagen eingeschränkt, was erneut Fragen zum Konstrukt aufwirft (vgl. allgemeine Bemerkungen). Die Formulierung ist zu überprüfen.	Formulierung überprüfen.
Art. 29 und 30	Die Formulierungen sind zu überprüfen, so dass klar ist, ob TNP von Wildwiederkäuer von den Verarbeitungsmethoden ausgeschlossen sind.	Inhaltlich klären
Art. 31 Bst. a	Hier ist verarbeitetes tierisches Protein von Wild zugelassen. Darunter gibt es auch Wiederkäuer. Ist das fachlich vertretbar und beabsichtigt? Bitte klären.	Inhaltlich klären
Art. 32a	Eine Technische Weisung zum Vollzug ist dringlich, um die Vollzugsarbeit der Kantone in diesem Bereich überhaupt sicherstellen zu können.	Technische Weisung erstellen
Art. 33 Abs. 1-4	Grundsätzlich werden die Klärungen zur Herstellung von rohem Heimtierfutter begrüsst, da diese Fütterungsart im Trend ist (BARF-Futter). BARF-Futter kann die mikrobiologischen Kriterien in Bezug auf Enterobakterien per se nicht erfüllen, sonst ist es nicht mehr BARF-Futter; schliesslich werden Pansen, Schlund, Hühnerkarkassen etc. roh verfüttert. Auch endkonfektionierte BARF-Futtermittel, welche aus der EU importiert werden, erfüllen die Kriterien bezüglich Enterobakterien nicht. Für BARF-Futter soll deshalb kein höchstzulässiger Wert an Enterobakterien vorgeschrieben werden, sondern es sollen zusätzlich zu den Salmonellen die	Anpassung im Sinne der Begründung.

	auch betreffend Erkrankung des Menschen wichtigen Campylobacter geprüft und ausgeschlossen werden. Die Verantwortung für die Sicherheit ist darüber hinaus den Herstellern zu überbinden. Die Überwachung gehört ins Selbstkontrollkonzept,	
Anh. 1	Ziffer 1 Tippfehler	...Verarbeitungsmethoden nach...
Anh. 1 Ziff. 2	Der Ausdruck „TNP als Abfall verbrennen“ ist unklar und muss präzisiert werden; auch die Erläuterungen ermöglichen keine Auslegung. Da die Bewilligungspflicht davon abhängt, ist die Klärung unerlässlich.	Klärung des Inhalts durch angepasste Formulierung.
Anh. 1 Ziff. 3	Diese Ausweitung ist zu überprüfen. Ist es gemäss den eingeschätzten Risiken wirklich notwendig, dass jeder Betrieb, der TNP-Fett verbrennt, eine Bewilligung des Kantons braucht?	Überprüfen der Notwendigkeit der Ausweitung auf „Brennstoffe verwendet“
Anh. 1 Ziff. 4 und 10	Es bestehen Unklarheiten zwischen den Begriffen „Heimtierfutter“ und „Tierfutter“, was zu überprüfen ist. Fallen Betriebe, die Nutztierfutter herstellen unter Ziffer 1? Ist dies immer der Fall oder besteht eine Lücke?	Überprüfen und Klarstellen.
Anh. 1 insgesamt	Die Transporttätigkeiten sind nicht mehr enthalten, was sachlich nicht nachvollzogen werden kann und deshalb anzupassen ist. Falls diese Unklarheit durch die mangelnde Abgrenzung zu den Begriffen Betriebe, natürliche Person, juristische Person entstanden ist, ist der Mangel dort zu beheben.	Anpassung, so dass Transporttätigkeiten mit TNP wieder bewilligungspflichtig sind.
Anh. 5	Vgl. Art. 33	Anpassung gemäss Art. 33

4 Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
Vgl. allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 7 Abs 2	Maximale Meldefristen: Aus Sicht der Tierseuchenbekämpfung sind grundsätzlich kurze Meldefristen vorteilhaft, der Einfachheit halber sollten die gleichen Fristen für alle Meldungen angesetzt werden und zwar bei allen meldepflichtigen Tiergattungen (Rind, Schwein, Pferd, Hund, Schaf, Ziege). in Abhängigkeit von TSV Art. 14	Innert 7 Tagen
Anhang 1 Ziffer 4 Bst a 2	Die Identifikationsnummer des Vaters ist nicht immer bekannt, vor allem in Gebrauchs- und Sommerungsherden mit mehreren Widdern.	2. die Identifikationsnummer des Tiers sowie des Mutter- und des Vater-tiers,
Anhang 1 Ziffer 4 Bst a 4	Rasse und Farbe sind nicht zwingend anzugeben, eine optionale Erfassung muss aber möglich sein. Gebrauchskreuzungen über verschiedene Generationen lassen sich nicht zuverlässig und wahrheitsgetreu einer Rasse zuordnen.	die Rasse und die Farbe sowie das Geschlecht des Tiers,
Anhang 1 Ziffer 4 Bst. div.	Für Wanderherden welche einer kantonalen Bewilligung bedürfen und für die Winterweide (eingezäunte Standorte auf andern Betrieben für kurze Zeit, schnell wechselnd) von Schafen muss es möglich sein, anstelle eines Abgangs auf einen Betrieb mit einer TVD-Nummer den Status des Tieres zu ändern. Die Tiere verbleiben auf der Betriebsliste des Herkunftsbetriebes, verfügen aber über den Status Wanderherde/Winterweide. Während dieser Zeit befinden sich die Tiere nicht auf betriebseigenen Flächen, können die Weide innerhalb kürzester Zeit wechseln und von einem Betrieb zum	Registrierung «Winterweide/Wanderherde» ermöglichen für einen bestimmten Zeitraum, in welchem die Schafe sich schnell wechselnd auf diversen Flächen befinden können, ohne Bezug und Kontakt zu andern Tierhaltungen. Die Standorte müssen jedoch vom Tierhalter aufgezeichnet werden und den Behörden auf Anfrage gezeigt werden.

	nächsten ziehen. Zu den Tierhaltungen welche unter Umständen zu einem dieser, das Land zur Verfügung stellende Betriebe gehören, haben die Wanderherden bzw. die Schafe auf der Winterweide keinen Bezug. Während der Winterweide oder als Wanderherde sind die Schafe als geschlossene Einheit unterwegs unter der Aufsicht des Tierhalters oder eines von ihm beauftragten Hirten. Statusänderungen auf Wanderherde/Winterweide müssen im Sinne einer Gefässlösung möglich sein, analog dem Meldeverfahren bei der Sömmerung.	Variante 2: dem Schafhalter eine zusätzliche TVD Nummer zuteilen mit dem Attribut (Winterweide/Wanderherde) und vereinfachtes Melden des Zu- und Abgangs ermöglichen, wie bei der Sömmerung. Der Tierhalter muss ein aktuelles Verzeichnis führen, in dem er die Parzellen und die Zeitdauer, während welcher die Schafe dort standen, aufgezeichnet. Das Verzeichnis ist drei Jahre aufzubewahren und den tierseuchenpolizeilichen Organen auf Anfrage oder bei PrP Kontrollen zu zeigen.
--	--	--

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr		
Allgemeine Bemerkungen		
Vgl. allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Ufficio federale della sicurezza
alimentare e di veterinaria (USAV)
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Berna

*Invio per posta elettronica in formato word
e PDF a vernehmlassungen@blv.admin.ch*

Consultazione relativa alla modifica di ordinanze nell'ambito della salute degli animali

Gentili signore, egregi signori,

con scritto del 29 maggio scorso il Dipartimento federale dell'interno ci ha sottoposto per avviso le modifiche riguardanti l'ordinanza sulle epizootie, l'ordinanza concernente la banca dati sul traffico di animali, l'ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali, l'ordinanza concernente l'assegnazione di contributi ai costi per l'eliminazione dei sottoprodotti di origine animale rispettivamente l'ordinanza concernente l'eliminazione di questi ultimi. Vi ringraziamo per averci associato alla consultazione.

La proposta più incisiva e innovativa inclusa nel progetto posto in consultazione riguarda l'estensione agli animali della specie ovina e caprina del controllo sul traffico degli animali attraverso la banca dati sul traffico di animali (BDTA). Sosteniamo questa iniziativa, che si allinea con il sistema di controllo già predisposto da tempo per i bovini. La possibilità di monitorare lo spostamento degli animali attraverso una banca dati centrale riveste un'importanza fondamentale in caso di apparizione di malattie altamente contagiose, ma anche nella prospettiva di dover intervenire contro eventuali nuove epizootie. Questa argomentazione è del resto applicabile anche agli animali della specie suina, che merita pure di venire inclusa nel controllo centralizzato del traffico degli animali.

Vi trasmettiamo in allegato la nostra presa di posizione dettagliata invitandovi a voler considerare le nostre osservazioni.

Vogliate gradire i nostri distinti saluti.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Vicepresidente:

Claudio Zali

Il Cancelliere:

Arnoldo Coduri

Allegato: citato

Copia a:

Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch); Dipartimento della sanità e della socialità (dss-dir@ti.ch); Divisione della salute pubblica (dss-dsp@ti.ch); Ufficio del veterinario cantonale (dss-uvc@ti.ch); Pubblicazione in Internet



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Cantone Ticino
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : Piazza Governo 6, 6501 Bellinzona
Kontaktperson : Dott. Tullio Vanzetti, veterinario cantonale
Telefon : 091 814 41 00
E-Mail : tullio.vanzetti@ti.ch
Datum : 10 agosto 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Tierseuchenverordnung](#)
2. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
3. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
4. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
5. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
- 6.

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit
Allgemeine Bemerkungen	
La proposta più incisiva e innovativa inclusa nel progetto posto in consultazione riguarda l'estensione agli animali della specie ovina e caprina del controllo sul traffico degli animali attraverso la BDTA. Sosteniamo questa iniziativa, che si allinea con il sistema di controllo già predisposto da tempo per i bovini. La possibilità di monitorare lo spostamento degli animali attraverso una banca dati centrale riveste un'importanza fondamentale in caso di apparizione di malattie altamente contagiose, ma anche nella prospettiva di dover intervenire contro eventuali nuove epizootie. Questa argomentazione è del resto applicabile anche agli animali della specie suina, che merita pure di venire inclusa nel controllo centralizzato del traffico degli animali.	

2 Tierseuchenverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
12 cpv. 4	L'introduzione di certificati di accompagnamento in forma elettronica non deve pregiudicare né ostacolare l'attività di controllo degli organi ufficiali. Eventuali irregolarità constatate durante il trasporto (esempio controlli di polizia) devono poter essere documentate per rendere possibile l'adozione di misure amministrative e/o sanzionatorie.	
14	I termini per le notifiche alla BDTA variano a dipendenza della specie animale e dei motivi della notifica. Questa variabilità non trova giustificazione dal profilo epidemiologico e della polizia epizootica, ma rende il sistema inutilmente complesso. A nostro giudizio sarebbe opportuno prevedere un unico termine per ogni tipo di notifica (ad esempio 5 giorni).	
238	Le misure sono finalizzate all'eliminazione degli animali con sintomi di paratubercolosi clinicamente manifesti, suscettibili di eliminare l'agente patogeno nel latte in grandi quantità. Esse perseguono pertanto come obiettivo primario la riduzione del rischio di infezione per il consumatore. Le disposizioni non permettono di eradicare la malattia. Per questo motivo appare sproporzionato l'obbligo di uccidere i vitelli sani di bovine sintomatiche. Si tratta di animali che, nella misura in cui rimangono clinicamente sani, potrebbero essere destinati alla normale macellazione.	Togliere la frase: "e i loro giovani animali".
273	Siamo contrari all'estensione della zona di sequestro per la peste europea da 1 a 2 km di raggio. Rispetto alla peste americana, la peste europea presenta caratteristiche diverse e soprattutto una minore contagiosità. Non vi è alcuna evidenza che i casi di peste europea siano in parte attribuibili all'istituzione di zone di sequestro troppo ridotte nella superficie. Di conseguenza, l'estensione della zona di sequestro costituirebbe una misura inutile dal profilo sanitario ma con conseguenze negative importanti sia per l'aumento	Mantenere la zona di sequestro a 1 km di raggio come finora

	degli oneri per l'ispettorato degli apicoltori, sia per le limitazioni imposte agli apicoltori nelle aree interessate.	
--	--	--

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Condividiamo i contenuti delle modifiche proposte e non abbiamo particolari osservazioni da formulare.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
In generale condividiamo le modifiche proposte.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
7 cpv. 2	Come proposto nel commento all'art. 14 OFE, è auspicabile stabilire un termine univoco per tutte le notifiche alla BDTA. Un termine adeguato per gli operatori del settore e in linea generale sufficiente per gli organi della polizia epizootica è di 5 giorni.	Prevedere una notifica entro 5 giorni.

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr		
Allgemeine Bemerkungen		
Non abbiamo osservazioni da formulare.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Non abbiamo osservazioni da formulare.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Chambre jurassienne d'agriculture

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : CJA

Adresse, Ort : Rue St-Maurice 17, 2852 Courtételle

Kontaktperson : Michel Darbellay

Telefon : 032 426 53 54

E-Mail : info@agrijura.ch

Datum : 28 août 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit	
Allgemeine Bemerkungen	
Madame, Monsieur,	
La CJA remercie votre office pour la possibilité de prendre position sur les modifications des ordonnances liées à la santé animale. La CJA salue dans l'ensemble ces adaptations, qui permettront un meilleur suivi des troupeaux et d'améliorer encore la situation sanitaire pour garantir des un travail efficace aux producteurs et des produits sains. Ainsi, le développement du contrôle des ovins et caprins dans le cadre de la lutte contre les épizooties, la possibilité de prendre des mesures en cas d'apparition de la tuberculose chez le gibier et la marge de manœuvre proposée en matière de contrôle du lait sont des mesures que nous soutenons tout comme l'élaboration des bases en faveur de l'établissement de documents d'accompagnement électroniques.	

2 Tierseuchenverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
Comme déjà mentionné dans les remarques générales, nous soutenons l'introduction de la possibilité d'enregistrer par voie électronique les données du document d'accompagnement nécessaire au transport d'animaux à onglons.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12	L'utilisation du document d'accompagnement doit être aussi simple que possible et exploiter toutes les synergies avec les autres obligations administratives légales. Les notifications de déplacement devraient préremplir les documents d'accompagnement.	
3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Aucune remarque particulière		
4 Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
Des adaptations concernant le trafic pendulaire des animaux en estivage sont nécessaires. La dernière exploitation à l'année doit avoir la possibilité de consulter son cheptel en estivage, de notifier elle-même les naissances en estivage et de sortir, respectivement de rentrer des animaux de l'estivage. Ces adaptations doivent permettre une meilleure précision des séjours et des statuts ainsi qu'une simplification administrative pour les éleveurs. S'agissant du marquage des ovins et caprins, nous rejetons l'obligation de deux marques auriculaires, une seule étant suffisante. Par ailleurs, la mention du n° BDTA de chaque animal sur le document d'accompagnement pose la question de la faisabilité pour les troupeaux importants.		
5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr		
Allgemeine Bemerkungen		

Plusieurs organisations agricoles dont la CJA ont demandé à maintes reprises de renoncer à l'encaissement d'émoluments pour les marques auriculaires de remplacement. Les détenteurs n'ont pas à supporter les frais de marques qui se cassent ou se perdent.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Annexe, ch. 1.2.1	Remplacement de marques auriculaires pour les animaux des espèces bovine, ovine et caprine, les buffles et les bisons, le délai de livraison étant de cinq jours ouvrables, par pièce : 2,25	Voir remarques générales.
Annexe, ch. 1.2.2	Remplacement de marques auriculaires avec puce électronique pour les animaux des espèces ovine et caprine, le délai de livraison étant de cinq jours ouvrables, par pièce : 3,25	Voir remarques générales.
Annexe, ch. 4.3	Cette disposition concernant les enregistrements des ovins et caprins doit entrer en vigueur au 1 ^{er} janvier 2020 afin que des coûts de sanction ne soient déjà engendrés lors de l'année d'introduction de l'obligation d'enregistrement pour les effectifs existants.	

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 let. a	De manière analogue à ce qui se pratique pour les bovins, et à l'instar de ce que la consultation propose pour les chèvres et les ovins, nous demandons à ce que la contribution pour payer les frais d'élimination des sous-produits animaux soit également accordée aux exploitations de naissance des équidés. On disposerait ainsi d'un traitement équitable des différentes espèces. Cette contribution pour les naisseurs de chevaux contribuerait à améliorer la qualité et l'exactitude des données BDTA des équidés, par une incitation claire.	a. 25 francs par animal des espèces bovin et équine , par buffle et par bison alloués à l'unité d'élevage où l'animal est né ;



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Office fédéral de la sécurité alimentaire
et des affaires vétérinaires
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Berne

Document PDF et Word à :
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Fribourg, le 5 septembre 2017

2017-831

Modification de différentes ordonnances dans le domaine de la santé animale
Procédure de consultation

Madame, Monsieur,

Nous nous référons à votre courrier du 29 mai 2017 et vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer sur les modifications citées en titre.

Vous trouverez ci-joint le formulaire contenant la prise de position du Service de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires (SAAV) à laquelle le canton de Fribourg se rallie. Le Conseil d'Etat fribourgeois soutient également la proposition du SAAV de compléter le projet selon les points 1 à 10 au 2^{ème} chapitre du formulaire dénommé « Tierseuchenverordnung ».

En vous remerciant de votre attention et de la suite que vous donnerez à notre prise de position, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Maurice Ropraz
Président

Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat

Annexe

—

Formulaire de remarques

Communication :

- a) à la Direction des institutions, de l'agriculture et des forêts, pour elle et le Service de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires, le Service des forêts et de la faune, le Service de l'agriculture, l'Etablissement d'assurance des animaux de rente (SANIMA) et l'Institut agricole de l'Etat de Fribourg ;
- b) à la Chancellerie d'Etat.

Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat

Extrait de procès-verbal non signé, l'acte signé peut être consulté à la Chancellerie d'Etat

Réf. : CS/15022506

Lausanne, le 6 septembre 2017

Modification de différentes ordonnances dans le domaine de la santé animale

Monsieur le Directeur,

En date du 29 mai 2017 vous avez fait parvenir à la Chancellerie d'Etat le projet de révision cité en titre pour consultation, ce dont nous vous remercions.

Nous constatons que le projet de modification vise en premier lieu à mettre en place un système d'identification et d'enregistrement des petits ruminants plus performant et à créer les bases pour le développement d'un document d'accompagnement électronique. Ces éléments étant constitutifs du contrôle du trafic des animaux, le Conseil d'Etat, toujours attentif à la traçabilité des animaux, salue cette évolution de la législation qui permettra sans nul doute de rendre le dispositif de lutte contre les épizooties encore plus efficace. D'avis du Conseil d'Etat, le principe de contrôle individuel des animaux à onglons devrait même être étendu à l'espèce porcine.

Nous saluons également l'élargissement à l'ensemble des épizooties - et non uniquement de celle à éradiquer - des programmes nationaux de surveillance du cheptel suisse et le renforcement des mesures pour lutter contre la tuberculose du gibier. Sur ce dernier point, nous estimons que pour combattre de manière uniforme la tuberculose dans les populations d'animaux sauvages vivant dans la nature, il faut tendre vers une harmonisation nationale des mesures de lutte. Par conséquent, nous estimons indispensable que la Confédération édicte les directives techniques idoines, notamment en ce qui concerne les mesures de précaution à prendre pour éviter le contact entre les animaux domestiques et les animaux vivant dans la nature.

En ce qui concerne la fièvre catarrhale ovine, nous noterons que l'indemnisation de la perte d'animaux ne sera plus restreinte aux animaux issus de troupeaux vaccinés (art 239 h, al. 2). Le Conseil d'Etat considère que le fait d'indemniser uniquement les animaux provenant de troupeaux vaccinés incitait les détenteurs à vacciner leur troupeau contre la fièvre catarrhale ovine. Cette action permettait de prévenir la propagation de la maladie. Nous suggérons donc de renoncer à la modification de cet article étendant l'indemnisation à toute perte d'animaux.

En dernier lieu, s'agissant de la délimitation des zones d'interdiction en cas de loques américaines et européennes des abeilles, le Conseil d'Etat adhère pleinement à l'instauration d'un rayon unique de deux kilomètres. L'élargissement du rayon délimité pour la loque européenne constitue une sécurité supplémentaire pour endiguer rapidement un éventuel foyer latent.

Pour des commentaires complémentaires détaillés nous vous prions de vous référer au document de réponse à la consultation proposé lors de l'audition.

En réitérant nos remerciements pour nous avoir associés à cette consultation, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Directeur, l'assurance de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE

LE CHANCELIER

Nuria Gorrite

Vincent Grandjean

Copies

- OAE
- SCAV



Monsieur Alain Berset
Conseiller fédéral chargé du
Département fédéral de l'intérieur (DFI)
Inselgasse 1
3003 Berne

Date **16 AOUT 2017**

Modification de plusieurs ordonnances dans le domaine de la santé animale – procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Gouvernement valaisan a pris connaissance du projet de modification d'ordonnances dans le domaine de la santé animale et vous remercie de lui donner l'occasion de s'exprimer à ce sujet.

D'une manière générale, notre Canton approuve les modifications proposées de ces différentes ordonnances.

Nous soutenons l'introduction de la BDTA pour les ovins et les caprins et nous permettons de soulever un besoin de clarification dans le but d'éviter une charge administrative trop importante pour l'exploitant. Grâce aux outils informatiques actuels, toutes les possibilités d'assistance devraient être prises en compte.

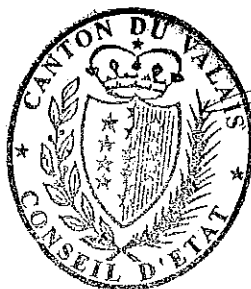
Nous relevons également la nécessité de limiter l'exigence de données à ce qui est vraiment essentiel et que l'accès à des données agricoles à des tiers ne soit possible que dans un cadre précis et sous des conditions très claires.

Tout en vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président

Jacques Melly



Le chancelier

Philipp Spörri

Annexe Formulaire de prise de position du Canton du Valais
Copie à vernehmlassungen@blv.admin.ch



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Office vétérinaire cantonal SCAV
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SCAV
Adresse, Ort : Rue du Pré d' Amédée 2, 1950 Sion
Kontaktperson : Dr Jérôme Barras
Telefon : 027/606 74 55
E-Mail : jerome.barras@admin.vs.ch
Datum : 2 août 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
2. Tierseuchenverordnung
3. Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten
4. Verordnung über die Tierverskehrsdatenbank
5. Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr
6. Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit	
Allgemeine Bemerkungen	Sur le principe, le canton du Valais soutient l'introduction de la BDTA pour les ovins et les caprins. Nous sommes convaincus qu'une lutte efficace contre les épizooties ne peut être menée à bien seulement avec un contrôle en temps réel du mouvement des animaux. Or, les petits ruminants ont plusieurs maladies hautement contagieuses avec les bovins, par conséquent, le suivi de leur déplacement est important pour la lutte contre les épizooties toutes espèces confondues. Cette remarque est d'ailleurs valable également pour les porcs. Cependant, ceci ne doit pas créer une charge administrative trop importante pour l'exploitant. Il y a lieu dès lors de prendre en compte tous les outils informatiques possibles et notamment celui de la puce électronique et des lecteurs de puce avec possibilité de transfert direct sur la banque de données. Il faut également limiter l'exigence de données à ce qui est vraiment nécessaire, le reste restant facultatif. Par exemple le père et la mère, la robe et la race, les naissances multiples, etc...). Nous soutenons le principe du calcul sur le nombre de places et non plus sur le nombre d'animaux pour l'obligation d'introduire les données de la volaille dans la BDTA. Nous tenons aussi à vous faire part de notre préoccupation quant à l'accès à des données agricoles à des tiers. Ceci doit être possible uniquement dans un cadre et sous des conditions très claires. Elles ne doivent en aucun cas déboucher sur un avantage concurrentiel pour des tiers et avoir des conséquences économiques pour l'exploitant (exemple prix de vente ou autres).

2 Tierseuchenverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
-		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
4 Bst. 1	Wieso nur Geflügel, alte Version war inklusive Schweinegattung?	
8	Kennzeichnung und Identifikation von Klautentieren, Wieso nur Rinder und Ziegen? Tiere der Schafgattung haben ebenfalls eine individuelle Ohrmarke! Die Belegungsdaten (KB oder Natursprung) ist bei Ziegen wegzulassen, da im VS SH-Ziegen, wie alle Mutterziegen und Mutterschafe gehalten werden	Belegungsdaten von Ziegen fallenlassen, dies ist Angelegenheit der Zuchtorganisationen
14 Abs. 2 Bst. a	Auf Alpbetrieben nicht praktikabel	Frist mind. 1 Woche

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Kein Kommentar		

4 Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
-		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 14	Les règles pour la transmission de données à des tiers doivent être clairement définies et ne doivent générer aucun avantage commercial ou d'effet économique négatif sur l'exploitant	
Anhang	Pas d'obligation de fournir les données suivantes pour les ovins et les caprins :	

	- Le père et la mère - La robe et la race - Les naissances multiples	
--	--	--

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr		
Allgemeine Bemerkungen		

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang	Grundsätzlich billiger, aber wieso gibt es für Kleinwiderkäuer nur Doppelohrmarken mit oder ohne Chip zum Bestellen, diese werden grundsätzlich nur mit einer Ohrmarke markiert?	

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Kein Kommentar		

Département fédéral de l'intérieur
Secrétariat général
Inselgasse 1
3003 Berne

Consultation relative à la modification de différentes ordonnances dans le domaine de la santé animale

Monsieur le conseiller fédéral,

Le Conseil d'État a pris connaissance de la consultation concernant une modification d'ordonnances du domaine de la santé animale et vous remercie de lui donner la possibilité d'exprimer son avis sur les dispositions proposées.

Ordonnance sur les épizooties

À l'exception des dispositions proposées pour l'enregistrement du trafic des ovins et caprins et pour les laboratoires d'analyse sur lesquelles nous revenons plus bas, le Conseil d'État salue la présente révision de l'ordonnance sur les épizooties.

Le Conseil d'État approuve notamment les nouvelles mesures de lutte contre la fièvre aphteuse (concept de ramassage du lait), la dermatose nodulaire contagieuse (lumpy skin disease), l'influenza aviaire (gestion des cas chez les oiseaux sauvages), la tuberculose (gestion des cas chez les animaux sauvages), les encéphalopathies spongiformes transmissibles (EST), la paratuberculose, l'infection des volailles par les salmonelles et la loque européenne des abeilles (élargissement de la zone d'interdiction autour des foyers).

Le Conseil d'État rejette catégoriquement le développement envisagé du contrôle du trafic des ovins et caprins. Ces animaux sont détenus la plupart du temps à titre accessoire, voire de hobby. Il est d'ores et déjà certain, dans ces conditions, que les annonces et notifications exigées ne seront pas effectuées. La surcharge administrative générée pour les détenteurs ne trouve aucune justification, dans la mesure où les notifications à la banque de données seront lacunaires. De plus, la surveillance de ces nouvelles dispositions générera un surcroît de travail important pour les services vétérinaires, qui ne disposent pas des ressources nécessaires pour accomplir ces nouvelles tâches. Nous sommes convaincu que ce « monstre » administratif n'améliorera en rien la lutte et la prévention contre les épizooties.

Le Conseil d'État rejette également les nouvelles dispositions concernant les laboratoires d'analyses vétérinaires. Nous contestons en particulier la volonté de l'OSAV de fixer lui-même

les laboratoires d'analyse et les indemnités versées pour les analyses (art. 76a, alinéa 2, lettre f). Nous rejetons également la nouvelle teneur de l'article 312 et demandons, comme nous l'avons déjà fait en 2015, qu'il soit complété de telle manière que les analyses puissent également être effectuées dans le cadre d'un réseau de laboratoires agréés. Ce modèle en réseau, que les cantons romands unanimes ont mis en œuvre dès 2015, fonctionne à notre entière satisfaction, tout en ayant permis des réductions de coûts importantes.

Ordonnance relative à la banque de données sur le trafic des animaux

Le Conseil d'État rejette catégoriquement l'extension de la BDTA aux ovins et aux caprins pour les raisons évoquées ci-avant et demande dès lors de ne pas modifier cette ordonnance.

Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux

Les modifications prévues ne sont pas combattues, à l'exception des dispositions concernant les ovins et les caprins, qui sont toutes rejetées.

Ordonnance concernant l'allocation de contributions pour payer les frais d'élimination des sous-produits animaux

Les modifications prévues ne sont pas combattues, à l'exception des dispositions concernant les ovins et les caprins, qui sont toutes rejetées.

Ordonnance concernant l'élimination des sous-produits animaux

Les modifications proposées tendent à une plus forte valorisation des sous-produits animaux, notamment suite aux résultats obtenus dans la lutte contre l'ESB. Un souci évident d'adaptation de nos normes à celles de l'Union européenne sous-tend ces modifications. Le Conseil d'État approuve ces modifications, tout en réclamant la plus grande prudence dans les allègements autorisés, qui tous doivent être fondés scientifiquement. Les erreurs commises en son temps en Europe et ayant conduit à la crise de « la vache folle » ne doivent plus se reproduire.

À votre demande, nous vous faisons parvenir nos propositions détaillées sous forme électronique, en format Word et PDF, à l'adresse vernehmlassungen@blv.admin.ch.

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 4 septembre 2017

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. FAVRE

La chancelière,
S. DESPLAND

Annexe mentionnée



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Schaffhausen, Departement des Innern
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : KTSH
Adresse, Ort : Mühltalstr. 105, 8200 Schaffhausen
Kontaktperson : Dr. Peter Uehlinger, Kantonstierarzt
Telefon : 052 632 71 01
E-Mail : peter.uehlinger@ktsh.ch
Datum : 19. September 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverskehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverskehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit	
Allgemeine Bemerkungen	
Im Wesentlichen verweisen wir auf die Stellungnahme der VSKT. Die Bemerkungen und Änderungsvorschläge der VSKT werden durch uns ausdrücklich unterstützt. Wir erwähnen deshalb hier nur noch jene Punkte, welche uns besonders wichtig erscheinen, oder wo wir teilweise von der Haltung der VSKT abweichen. Die hauptsächlichste Differenz zur Stellungnahme der VSKT bildet der Ausbau der Tierverskehrskontrolle für Schafe und Ziegen. Diesen unterstützen wir zwar grundsätzlich ebenfalls, finden aber das Vorgehen im Zuge der aktuellen Revision falsch. Das System der Tierverskehrskontrolle ist grundsätzlich zu überdenken. Das System muss vereinfacht und über alle Tierespezies hinweg vereinheitlicht werden. Die aktuelle Datenbank ist in wesentlichen Teilen für die Vollzugsorgane (Tierseuchenbekämpfung) nutzlos (z.B. Pferde, teilweise Schweine). Im Grundsatz ist die auf das Einzeltier bezogene und gut umgesetzte Tierverskehrskontrolle bei allen Klauentierarten für die Tierseuchenbekämpfung zu begrüssen. Kosten und Nutzen für alle Beteiligten und die Umsetzbarkeit sind aber sorgfältig abzuwägen. In der laufenden Revision wird argumentiert, dass die individuelle Markierung mit zwei Ohrmarken und die Meldung aller Tierbewegungen an die TVD-Datenbank für die Bekämpfung von hochansteckenden Tierseuchen nötig sind. Steht diese Argumentation im Vordergrund, so müssen alle Klauentiere, also auch die Schweine (und Pferde), in die Änderung mit einbezogen werden. Zudem ist ein für alle Klauentierarten gleich geregeltes System der Tierverskehrskontrolle vorzusetzen, damit die Vorgaben breit umgesetzt werden. In der aktuellen Situation schwächen die für die verschiedenen Tierarten und die verschiedenen Verpflichtungen der Tierverskehrskontrolle (Markieren, Melden, Verzeichnis führen) alleine schon unterschiedlich angesetzten Fristen (von 3 bis 30 Tagen) die Umsetzung erheblich und führen zu unnötigem Vollzugaufwand. Privatwirtschaftliche Gründe (Rückverfolgbarkeit der Labelproduktion) können nicht durch staatliche Regelungen, die einen solch grossen Folgeaufwand verursachen, beigezogen werden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass es bei Schafen und Ziegen einen namhaften Anteil von Hobbyhaltungen gibt, die mit den landwirtschaftlichen Steuerungsmodellen nicht erreicht werden können. Den Tierhaltenden und insbesondere auch den Vollzugsbehörden würden wegen der Hobbybetriebe im administrativen Bereich erhebliche neue Aufwände beschert. Die Gefahr besteht, dass der Umsetzungsstand ungenügend sein wird und deshalb der effizienten Tierseuchenbekämpfung nicht nützt (vgl. Tierverskehrskontrolle bei den Pferden!).	

Auch strikte abgelehnt wird die Ausweitung der Sperrkreise wegen Sauerbrut auf zwei Kilometer. Die Ausweitung ist sachlich nicht begründet und würde zu unverhältnismässig grösserem Aufwand für die Vollzugsbehörden führen. Wir begrüssen insbesondere folgende Vorschläge: - Art. 59a (Schlachtbetriebe ermöglichen Probenahmen) und auch Art. 76a (Überwachungsprogramme) - Die Verbesserung der Grundlagen für die Milchsammlung bei MKS - Die Regelung bez. Dermatitis Nodularis - Die Datenweitergabe gemäss Art. 301a
--

2 Tierseuchenverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
Vgl. allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 10	Wir sind grundsätzlich für den Ausbau der Tierverskehrskontrolle für Schafe und Ziegen. Wir bedauern aber ausserordentlich, dass die Gelegenheit nicht genutzt wurde, das ganze System bez. des Tierverskehrs zu überdenken, zu diskutieren und zu harmonisieren. Es ist zwingend eine strategische Überarbeitung notwendig (vgl. allgemeine Einleitung).	
Art. 10 Abs. 1 ^{bis}	In diesem Absatz soll für den Fall der Kennzeichnung von Tieren mit Mikrochip festgehalten werden, welcher ISO-Norm der Chip genügen muss. Dies kann und soll unabhängig davon geregelt werden, ob der Chip in der Ohrmarke oder sonst wo platziert ist (z.B. unter der Haut).	Erfolgt die Kennzeichnung unter Verwendung eines Mikrochips, so....
Art. 10 Abs. 1 ^{ter}	Vgl. Begründung zu Art. 10 ^{bis}	Ohrmarken und andere Identifikationssysteme mit Mikrochip

Art. 12	Wir sind grundsätzlich für den Ausbau der Tierverskehrskontrolle für Schafe und Ziegen. Wir bedauern aber ausserordentlich, dass die Gelegenheit nicht genutzt wurde, das ganze System bez. des Tierverskehrs zu überdenken, zu diskutieren und zu harmonisieren. Es ist zwingend eine strategische Überarbeitung notwendig (vgl. allgemeine Einleitung).	Änderungen bezüglich Schafen und Ziegen werden in der vorliegenden Revision abgelehnt.
Art. 14	Wir sind grundsätzlich für den Ausbau der Tierverskehrskontrolle für Schafe und Ziegen. Wir bedauern aber ausserordentlich, dass die Gelegenheit nicht genutzt wurde, das ganze System bez. des Tierverskehrs zu überdenken, zu diskutieren und zu harmonisieren. Es ist zwingend eine strategische Überarbeitung notwendig (vgl. allgemeine Einleitung).	Änderungen bezüglich Schafen und Ziegen werden in der vorliegenden Revision abgelehnt.
Art. 59a	Wir begrüssen die Vorschläge ausdrücklich.	
Art. 61 Abs. 1bis	vgl. Art. 12 und 14	keine Änderung
Art. 273 Abs. 2	Der Erreger der Sauerbrut wird hauptsächlich durch Bienenzukauf, verseuchte Waben, Räuberbienen, „verseuchte“ Geräte oder den Imker übertragen. Es gibt keine wissenschaftlich unterlegten Fakten, dass durch die Erweiterung des Sperrkreises von 1 km auf 2 km die Verschleppung der Sauerbrut besser bekämpft werden kann. Werden innert der vorgegebenen 30 Tagen die Umgebungsuntersuchungen durchgeführt, führt das Auffinden von Sauerbrutständen zwangsweise zu einer Sperrkreiserweiterung. Das ist vollständig ausreichend. Es ist zudem anerkannt, dass die Sauerbrut eine Faktorenkrankheit ist, die erst zum Ausbruch kommt, wenn äussere Faktoren (Einflüsse des Wetters, des Imkers, Futtermangel, ungenügende Tracht, Varroa-Belastung, Stress, andere Störungen) dazu beitragen, dass das Bienenvolk geschwächt wird. Die Ausdehnung des Sperrkreises auf 2 km ist auch deshalb abzulehnen. Der massiv höhere Aufwand in den kantonalen Veterinärdiensten mit der Ausweitung des Sperrkreises im Seuchenfall ist aus all den Gründen abzulehnen.	Geltende Regelung beibehalten (1 km Sperrgebiet im Seuchenfall).
Art. 301a	Wir begrüssen diesen Artikel. Anpassen der Formulierung „In der Tierseuchenbekämpfung kann...“	In der Tierseuchenbekämpfung kann der Kantonstierarzt Tierhalter, die...

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Mit der Ausweitung des Geltungsbereichs auf den Handel mit TNP werden neue Begriffe eingeführt. Es wird zwischen natürlichen und juristischen Personen unterschieden, was die Organisationsform betrifft, unter welcher eine Tätigkeit oder ein Produktionsprozess gemäss dieser Verordnung ausgeführt wird. Einerseits ist unklar, weshalb die Unterscheidung gemacht wird, andererseits werden natürliche und juristische Personen zusätzlich zu Anlagen (umschrieben) genannt. Daraus folgt, dass es unter dem Geltungsbereich der VTNP Tätigkeiten gibt, die weder in einer Anlage noch von einem Betrieb ausgeführt werden. Es ist unklar, ob zwischen Produktions- und Handelsbetrieb unterschieden werden soll, je nachdem, ob eine Organisationseinheit physisch mit TNP umgeht oder nicht. Jede Anlage und jeder Betrieb hat eine Organisationsform (als juristische oder als natürliche Person). Diese Unklarheiten führen zu aufwändigen Klärungsfällen im Vollzug und somit zur Schwächung der Umsetzung. Zusammengefasst muss die gesamte Vorlage auf diesen Aspekt hin überprüft und angepasst werden (u.a. Begriffsumschreibungen ausweiten). Betroffen sind u.a. die Art. 10 (Meldepflicht), Art. 13 (was elektronisch in ASAN zu erfassen ist), Art. 15 (Selbstkontrolle) und Art. 17 (Meldungen).		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 10 Abs. 1-5	Zur Begründung, vgl. allgemeine Bemerkungen.	Unterscheidung natürliche und juristische Personen überprüfen und Klarstellung, was bezweckt wird.
Art. 32a	Eine Technische Weisung zum Vollzug ist dringlich, um die Vollzugsarbeit der Kantone in diesem Bereich überhaupt sicherstellen zu können.	Technische Weisung erstellen.
Art. 33 Abs. 1-4	Grundsätzlich werden die Klärungen zur Herstellung von rohem Heimtierfutter begrüsst, da diese Fütterungsart im Trend ist (BARF-Futter). BARF-Futter kann die mikrobiologischen Kriterien in Bezug auf Enterobakterien per se nicht erfüllen, sonst ist es nicht mehr BARF-Futter; schliesslich werden Pansen, Schlund, Hühnerkarkassen etc. roh verfüttert. Auch endkonfektionierte BARF-Futtermittel, welche aus der EU importiert werden, erfüllen die Kriterien bezüglich Enterobakterien nicht. Für BARF-Futter soll deshalb kein höchstzulässiger Wert an Enterobakterien vorgeschrieben werden, sondern es sollen zusätzlich zu den Salmonellen die auch betreffend Erkrankung des Menschen wichtigen <i>Champylobakter</i>	Anpassung im Sinne der Begründung.

	geprüft und ausgeschlossen werden. Die Verantwortung für die Sicherheit ist darüber hinaus den Herstellern zu überbinden.	
Anh. 1 insgesamt	Die Transporttätigkeiten sind nicht mehr enthalten, was sachlich nicht nachvollzogen werden kann und deshalb anzupassen ist. Falls diese Unklarheit durch die mangelnde Abgrenzung zu den Begriffen (Betriebe, natürliche Person, juristische Person) entstanden ist, ist der Mangel dort zu beheben.	Anpassung, so dass Transporttätigkeiten mit TNP wieder bewilligungspflichtig sind.
Anh. 1 insgesamt	Die Transporttätigkeiten sind nicht mehr enthalten, was sachlich nicht nachvollzogen werden kann und deshalb anzupassen ist. Falls diese Unklarheit durch die mangelnde Abgrenzung zu den Begriffen (Betriebe, natürliche Person, juristische Person) entstanden ist, ist der Mangel dort zu beheben.	Anpassung, so dass Transporttätigkeiten mit TNP wieder bewilligungspflichtig sind.

4 Verordnung über die Tierverskehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
Vgl. allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art 3 Abs. 1 Bst. g und 1 ^{bis}	vgl. Begründung bei Art. 12 TSV: in der aktuellen Revision keine Ausweitung der Meldepflicht für Schafe und Ziegen.	
Art. 7 Abs. 2	Maximale Meldefristen: Aus Sicht der Tierseuchenbekämpfung sind grundsätzlich kurze Meldefristen vorteilhaft, der Einfachheit halber sollten die gleichen Fristen für alle Meldungen angesetzt werden.	Innert 7 Tagen
Anhang 1 Ziffer 4	vgl. Begründung bei Art. 12 TSV: in der aktuellen Revision keine Ausweitung der Meldepflicht für Schafe und Ziegen.	
5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverskehr		
Allgemeine Bemerkungen		
Vgl. allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Gesundheits- und Sozialdepartement Kanton Luzern / *Veterinärdienst*
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GSD
Adresse, Ort : Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
Kontaktperson : Hanspeter Vogler / *Otto Ineichen*
Telefon : 041 228 60 84 / 041 228 61 35
E-Mail : hanspeter.vogler@lu.ch / otto.ineichen@lu.ch
Datum : 30. August 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit	
Allgemeine Bemerkungen Der VETD LU ist grundsätzlich für den Ausbau Tierversuchskontrolle für Schafe und Ziegen. Er bedauert aber ausserordentlich, dass die Gelegenheit nicht genutzt wurde, das ganze System bez. des Tierversuchs zu überdenken, zu diskutieren und zu harmonisieren. Es ist zwingend eine strategische Überarbeitung notwendig. Der VETD LU lehnt deshalb den Ausbau der Tierversuchskontrolle für Schafe und Ziegen mit der vorliegenden Revision ab. Im Grundsatz ist die auf das Einzeltier bezogene und gut umgesetzte Tierversuchskontrolle bei allen Klauentierarten für die Tierseuchenbekämpfung zu begrüssen. Kosten und Nutzen für alle Beteiligten und die Umsetzbarkeit sind aber sorgfältig abzuwägen. Der VETD vertritt zudem die Meinung, dass ein System für die TVK umgesetzt werden soll, welches auf die Verhältnisse bei den einzelnen Tierarten zugeschnitten ist. So ist es durchaus sinnvoll, bei Rindern, Pferden, Ziegen und Schafen auf die Einzeltiere abzu zielen, bei Schweinen und Geflügel jedoch auf die Herden. Bei den Schweinen und dem Geflügel läuft das bereits in diese Richtung und hat sich gerade bei den Schweinen unseres Erachtens gut bewährt. In der laufenden Revision wird argumentiert, dass die individuelle Markierung mit zwei Ohrmarken und die Meldung aller Tierbewegungen an die TVD-Datenbank für die Bekämpfung von hochansteckenden Tierseuchen nötig sind. Ist diese Argumentation im Vordergrund, so müssen alle Klauentiere, also auch die Schweine (und Pferde), in die Änderung mit einbezogen werden. Zudem ist ein für alle Klauentierarten gleich geregeltes System der Tierversuchskontrolle Voraussetzung damit die Vorgaben breit umgesetzt werden. So schwächen die für die verschiedenen Tierarten und die verschiedenen Verpflichtungen der Tierversuchskontrolle (Markieren, Melden, Verzeichnen führen) alleine schon unterschiedlich angesetzten Fristen (von 3 bis 30 Tagen) die Umsetzung erheblich und führen zu unnötigem Vollzugsaufwand. Privatwirtschaftliche Gründe (Rückverfolgbarkeit der Labelproduktion) können nicht durch staatliche Regelungen, die einen solch grossen Folgeaufwand verursachen, beigezogen werden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass es einen namhaften Anteil von Hobbyhaltungen bei Schafen und Ziegen gibt, die mit den landwirtschaftlichen Steuerungsmodellen nicht erreicht werden können. Den Tierhaltenden und insbesondere auch den Vollzugsbehörden werden wegen der Hobbybetriebe im administrativen Bereich erhebliche neue Aufwände beschert. Die Gefahr besteht, dass der Umsetzungsstand ungenügend sein wird und deshalb der effizienten Tierseuchenbekämpfung nicht nützt. Auch strikte abgelehnt wird die Ausweitung der Sperrkreise wegen Sauerbrut auf zwei Kilometer. Die Ausweitung ist sachlich nicht begründet und würde zu unverhältnismässig grösserem Aufwand für die Vollzugsbehörden führen.	

Der VETD LU begrüsst insbesondere folgende Vorschläge: - Art. 59a (Schlachtbetriebe ermöglichen Probenahmen) und auch Art. 76a (Überwachungsprogramme) - Die Verbesserung der Grundlagen für die Milchsammlung bei MKS - Die Regelung bez. Dermatitis Nodularis - Die Datenweitergabe gemäss Art. 301a - Bei der VTNP wird der Einbezug des Handels begrüsst, jedoch ist wegen Unklarheiten in der Formulierung die Vorlage zu überarbeiten.

2 Tierseuchenverordnung
Allgemeine Bemerkungen
Vgl. allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 10	Der VETD LU ist grundsätzlich für den Ausbau der Tierverskehrskontrolle für Schafe und Ziegen. Er bedauert aber ausserordentlich, dass die Gelegenheit nicht genutzt wurde, das ganze System bez. des Tierverskehrs zu überdenken, zu diskutieren und zu harmonisieren. Es ist zwingend eine strategische Überarbeitung notwendig (vgl. allgemeine Einleitung).	
Art. 10 Abs. 1 ^{bis}	In diesem Absatz soll für den Fall der Kennzeichnung von Tieren mit Mikrochip festgehalten werden, welcher ISO-Norm der Chip genügen muss. Dies kann und soll unabhängig davon geregelt werden, ob der Chip in der Ohrmarke oder sonst wo platziert ist (z.B. unter der Haut).	Erfolgt die Kennzeichnung unter Verwendung eines Mikrochips, so....
Art. 10 Abs. 1 ^{ter}	Vgl. Begründung zu Art. 10 ^{bis}	Ohrmarken und andere Identifikationssysteme mit Mikrochip
Art. 12 Abs. 1	Grundsätzlich wird ein elektronisches B-Dokument begrüsst. Es sind aber verschiedene Fragen offen, die vorgängig zur Einführung geklärt und festgelegt werden müssen. Der Aufwand für den Vollzug wird sicherlich steigen, was ebenfalls zu bedenken und geeignet abzumindern ist.	Klärungen in die Verordnung aufnehmen und Inkrafttreten erst, wenn sämtliche offenen Aspekte

	Das Begleitdokument enthält nicht nur die tierseuchenpolizeilichen Angaben, sondern auch Angaben zur Lebensmittelsicherheit (Gesundheitszustand, Arzneimittelgaben) und betreffend Tierschutz (Transportzeiten). Das Begleitdokument wird während des Verschiebens der Tiere ergänzt (Transportzeiten). Die Verantwortung muss geklärt werden, wenn in dieser Kette zwar elektronisch begonnen wird, dann aber die Papierform benötigt wird. Offen ist auch, wer die Abrufmöglichkeit unterwegs sicherstellen muss: Der Transporteur oder muss die Kontrollbehörde, z.B. die Polizei das Abrufen selber sicherstellen können.	geklärt und die technische Umsetzung einwandfrei funktioniert.
Art. 12	Der VETD LU ist grundsätzlich für den Ausbau Tierverschleppkontrolle für Schafe und Ziegen. Er bedauert aber ausserordentlich, dass die Gelegenheit nicht genutzt wurde, das ganze System bez. des Tierverschlepps zu überdenken, zu diskutieren und zu harmonisieren. Es ist zwingend eine strategische Überarbeitung notwendig (vgl. allgemeine Einleitung).	
Art. 12 Abs. 6	Im letzten Satz muss ergänzt werden, dass die Tiere zwischenzeitlich nicht in eine andere Tierhaltung verbracht werden dürfen.	Ergänzen: ...sofern sie in der Zwischenzeit nicht in eine andere Tierhaltung verstellt werden.
Art. 14	Der VETD LU ist grundsätzlich für den Ausbau Tierverschleppkontrolle für Schafe und Ziegen. Er bedauert aber ausserordentlich, dass die Gelegenheit nicht genutzt wurde, das ganze System bez. des Tierverschlepps zu überdenken, zu diskutieren und zu harmonisieren. Es ist zwingend eine strategische Überarbeitung notwendig (vgl. allgemeine Einleitung).	Erläuterungen anpassen: Meldekarten / elektronische Meldung: Erläuterungen und Verordnung sind nicht konsistent.
Art. 14	Für Wanderherden, welche einer kantonalen Bewilligung bedürfen und für die Winterweide (eingezäunte Standorte auf andern Betrieben für kurze Zeit, schnell wechselnd) von Schafen muss es möglich sein, anstelle eines Abgangs auf einen Betrieb mit einer TVD-Nummer den Status des Tieres zu ändern. Die Tiere verbleiben auf der Betriebsliste des Herkunftsbetriebes, verfügen aber über den Status Wanderherde/Winterweide. Während dieser Zeit befinden sich die Tiere nicht auf betriebseigenen Flächen, können die Weide innerhalb kürzester Zeit wechseln und von einem Betrieb zum nächsten ziehen. Zu den Tierhaltungen welche unter Umständen zu einem dieser, das Land zur Verfügung stellende Betriebe gehören, haben die Wanderherden bzw. die Schafe auf der Winterweide keinen Bezug/Kontakt. Während der Winterweide oder als Wanderherde sind die Schafe als geschlossene Einheit unterwegs unter der Aufsicht des Tierhalters oder eines von ihm beauftragten Hirten. Statusänderungen auf Wanderherde/Winterweide müssen im Sinne einer Gefässlösung möglich sein, analog dem Meldeverfahren bei der Sömmerung.	Registrierung «Winterweide / Wanderherde» ermöglichen für einen bestimmten Zeitraum, in welchem die Schafe sich schnell wechselnd auf diversen Flächen befinden können, ohne Bezug und Kontakt zu anderen Tierhaltungen. Die Standorte müssen jedoch vom Tierhalter aufgezeichnet werden und den Behörden auf Anfrage gezeigt werden.

		Variante 2: dem Schafhalter eine zusätzliche TVD Nummer zuteilen mit dem Attribut (Winterweide/Wanderherde) und vereinfachtes Melden des Zu- und Abgangs ermöglichen, wie bei der Sömmerung.
Art. 18b	Die Absicht, die Grösse der Tierhaltung als Grundlage für die Probenahmen wegen Salmonellen-Infektionen des Geflügels besser zu regeln, ist richtig. Betreffend Bst. a. und b. ist dies gelungen und gemäss den Begriffsdefinitionen beziehen sich die Tierplätze nicht auf den einzelnen Stall. Bst. c. und d. sind nochmals zu prüfen, da diese Daten den Vollzugsbehörden nicht zur Verfügung stehen. Die Daten, die als Grundlage dienen, müssen mit der jährlichen Betriebsdatenerhebung erfasst werden und den Veterinärbehörden so zur Verfügung gestellt werden. Die Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft soll diesbezüglich überprüft und wenn nötig ergänzt werden.	Im Sinne der Erwägungen überarbeiten.
	„Arbeitstage“ durch „Tage“ ersetzen	Innert 7 Tage
Art. 59a	Der VETD LU begrüsst die Vorschläge	
Art. 61 Abs. 1bis	Formulierung und Sinn prüfen	
Art. 76a	Der VETD LU begrüsst die Einführung bzw. Verschiebung dieses Überwachungsartikels. Damit wird die bereits heute gelebte Vollzugspraxis auf rechtlich klare Vorgaben gestellt. Auch wird damit die Strategie des Veterinärdienstes Schweiz gestärkt, den Tierbestand auf möglichst effiziente Art und Weise überwachen zu können (z.B. über RiBeS). Absatz 1: Es ist unklar, wozu die Präzisierung „schweizerischer“ Tierbestand dient. Absatz 2: Da die Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (KT) für die Bekämpfung von Tierseuchen zuständig sind, fordert der VETD LU ein starkes Mitspracherecht bei der Festlegung der Überwachungsprogramme. Eine „Anhörung“ reicht nicht. Damit klar ist, dass die unmittelbar zuständigen Instanzen (BLV, KT) mit einander diskutieren, ist der Begriff „Kanton“ mit „Kantonstierarzt“ zu ersetzen. Auch dies entspricht der heutigen Praxis.	Abs. 1: „schweizerische“ streichen Abs. 2: ... in Einvernahme mit den KantonstierärztInnen:

	In der heutigen Tierseuchenverordnung stehen diverse Artikel, welche die Überwachung einzelner Tierseuchen regelt. (Bsp: Art. 112a Pferdepest, Art. 174b BVD, Art. 171 IBR, Art. 177 TSE, Art. 179 BSE). Auch soll mit Art. 111b LSD ein neuer Überwachungsartikel eingeführt werden. Die TSV legt heute nicht fest, ob eine Tierseuche jährlich oder nur bei besonderen Anlässen überwacht wird. Der neue Artikel 76a ist auch genereller Natur. Er legt u.a. fest, dass das BLV im Einvernehmen mit den Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten die Tierseuchen bestimmt und Vorschriften technischer Art erlässt. Er unterscheidet nicht zwischen: a) dem „jährlichen“ nationalen Überwachungsprogramm Tierseuchen (IBR, Brucellose, BVD, IBR, etc.) und b) „ausserordentlichen“ Überwachungsprogrammen, welche z.B. wegen dem Feststellen einer Seuche (z.B. PRRS-Sonderüberwachung Luzern) durchgeführt werden. Somit fragt sich, welche der tierseuchenspezifischen Artikel überhaupt noch in der TSV benötigt werden, welche nicht ausschliesslich in einer technischen Weisung geregelt werden können. Falls das BLV zum Schluss kommt, dass nebst Art. 76a weitere Überwachungsartikel benötigt werden, ist zu prüfen, ob diese nicht aus Gründen der Übersicht in Art. 76a zusammengefasst werden können.	Das BLV prüft, welche Überwachungsartikel aus der TSV durch den neuen Artikel obsolet sind und gestrichen werden können bzw. allenfalls in Art. 76a zusammengefasst werden können.
Art. 111	Allgemeine Bemerkungen: Im Sinne der üblichen Systematik bei der Abhandlung der in der TSV aufgeführten Tierseuchen schlagen wir vor, die Bestimmungen zur Überwachung und zu den Impfungen nach den Bestimmungen zu Verdachtsfall und Seuchenfall zu platzieren.	Entsprechende Anpassung der Zuordnung der Buchstaben
Art. 111b	„Anhören der Kantone“ analog Art. 76a Abs. 2 ersetzen	...in Einvernahme mit den KantonstierärztInnen
Art. 111c	„Anhören der Kantone“ analog Art. 76a Abs. 2 ersetzen	...in Einvernahme mit den KantonstierärztInnen
Art. 111e, Abs. 2	Die gewählte Formulierung lässt sehr viel Spielraum offen, der im Ereignisfall zu grossen Diskussionen führen wird. Es braucht auf jeden Fall Ausführungen, wann die beschriebene Situation als zutreffend angesehen würde.	TW oder Richtlinie in Aussicht stellen
Art. 165a	Der Aufbau des Artikels lehnt sich eng an denjenigen zur Bekämpfung der Schweinepest bei freilebenden Wildschweinen (Art. 121 TSV) an. Im Gegensatz zur Haltung von Schweinen, die überwiegend in geschlossenen Strukturen gehalten werden (mit Ausnahme ein paar weniger Freilandhaltungen) wird Vieh (Rinder, aber auch Kleinvieh, wie Schafe und Ziegen) geweidet und gesömmert. Dabei sind Kontakte zu Tb-kranken Wildtieren sehr wahrscheinlich wie wir dies von den benachbarten österreichischen Bundesländern Tirol und Vorarlberg kennen. Es wird daher die Aufnahme einer mit Art. 122f Abs. 1 Bst. c (hochpathogene AI bei freilebenden Wildvögeln) vergleichbaren Bestimmung in Art. 165a Abs. 2 vorgeschlagen. Dabei müssten ergänzend	Art. 165a Abs. 2 e. (neu) Bezeichnung von Kontroll- und Beobachtungsgebieten und Verfügung von Massnahmen nach den Art. 162 bis 165. Der Umfang der Kontroll- und Beobachtungsgebiete wird vom

	die Begriffe des Kontroll- und Beobachtungsgebietes, wie sie in diesem Kontext zu verstehen sind, definiert werden. Die Massnahmen, wie sie Österreich im „Tbc-Sonderuntersuchungsgebiet“ bzw. „Tbc-Sonderüberwachungsgebiet“ kennt, liegen dann im Ermessen des/der zuständigen KantonstierärztInnen https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20005983	Kantonstierarzt nach Anhören des BLV festgelegt.
Art. 165a Abs. 2 Bst. b	Es ist nicht klar, was mit „Untersuchung von erlegtem und verendet aufgefundenem Wild“ gemeint ist. Es muss definiert werden, wer untersucht resp. wer den Auftrag dazu erteilt (z.B. Delegation an Wildhut zur Entnahme von Lymphknoten). Bei der Frage, was untersucht wird, muss ein gewisser Spielraum bestehen (nicht nur Laboruntersuchungen gemeint).	b. die vom Kantonstierarzt angeordneten Untersuchungen von.....
Art. 238	Verdachtsfall ParaTB Die Definition des „Verdachtsfalles“ ist für Betriebe störend, bei denen klinische ParaTB bereits festgestellt wurde und die zusammen mit ihrem Bestandestierarzt „auf privatrechtlicher Basis“ ein Sanierungsprogramm zur Prävalenzsenkung anstreben. Solche Betriebe lassen Kotproben auf eigene Veranlassung bei klinisch unverdächtigen Rindern untersuchen, um Ausscheider zu erkennen, die geschlachtet werden sollen. Jeder positive Befund würde dann auch einen Verdachtsfall mit der Labormeldung auslösen. Dieser führt dann wieder zu Aktionen des Veterinärdienstes (Verfügung Absonderung, Verfügung Verbringungssperre, evtl. Milch-Kat 2, amtliche klinische Untersuchung zur Widerlegung (Aufhebung) des Verdachtsfalles). Eine Schlachtung von klinisch unverdächtigen ParaTB-Tieren, die über Laborergebnisse „festgestellte“ Ausscheider sind, ist möglich. Streichung “... und seine saugenden Jungtiere” bei Verdachtsfall, da die saugenden Jungtiere eine klinische ParaTB erst Jahre später entwickeln könnten und nicht amtlich gemassregelt werden müssen. Es bleibt die Entscheidung des Betriebsleiters, ob das saugende Jungtier abhängig von der ParaTB-Mutter ist oder schon abgesetzt werden kann. Ebenso wenig werden ja auch die letztjährigen (oder noch früheren) Nachkommen einer ParaTB-Kuh rechtlich gemassregelt.	Präzisierung “Initialer Verdachtsfall” in einem Betrieb, wo noch keine ParaTB festgestellt wurde. Abgrenzung zu Laborbefunden ParaTB, die im Rahmen einer Bestandessanierung (Prävalenzsenkung) “freiwillig” erhoben werden. Diese lösen keinen Verdachtsfall im rechtlichen Sinne aus. Streichung “... und seine saugenden Jungtiere”
Art. 238a	Seuchenfall ParaTB Saugende Jungtiere sind klinisch gesund und möglicherweise mit ParaTB infiziert. Ebenso sind möglicherweise auch alle vorherigen Nachkommen von klinisch erkrankten Muttertieren mit ParaTB infiziert und können später klinisch erkranken. Solche saugenden Jungtiere müssen gemäss TSV mit der klinisch erkrankten Mutter getötet und entsorgt werden. Eine Schlachtung solcher Jungtiere könnte	Streichung: ... und ihre saugenden Jungtiere

	durchaus auch in Betracht gezogen werden, was von den betroffenen Tierhaltern besser verstanden wird. Diese Schlachtung könnte auch später erfolgen, sofern die Jungtiere selbständig genug Futter aufnehmen. Sind diese Nachkommen nicht mehr „saugend“ (Übergang ist fliessend) können sie rechtlich gesehen geschlachtet werden. Der Erlös für den Betriebsleiter ist aus einer Schlachtung deutlich höher als eine Entschädigung im Seuchenfall.	
Art. 258, Abs. 2	Wenn schon eine Aufbewahrungsdauer vorgeschlagen wird, dann soll eine Dauer von drei Jahren gewählt werden. Sehr viele andere Aufzeichnungen müssen durch den Tierhalter während drei Jahren aufbewahrt werden. Mit einer einheitlichen Aufbewahrungsdauer wird es für den Tierhalter einfacher zu wissen, wie lange er Dokumente aufbewahren muss.	...müssen die Laborbefunde während 36 Monaten aufbewahren
Art. 273 Abs. 2	Der Erreger der Sauerbrut wird hauptsächlich durch Bienenzukauf, verseuchte Waben, Räuberbienen, „verseuchte“ Geräte oder den Imker übertragen. Es gibt keine wissenschaftlich unterlegten Fakten, dass durch die Erweiterung des Sperrkreises von 1 km auf 2 km die Verschleppung der Sauerbrut besser bekämpft werden kann. Werden innert der vorgegebenen 30 Tagen die Umgebungsuntersuchungen durchgeführt, führt das Auffinden von Sauerbrutständen zwangsweise zu einer Sperrkreiserweiterung. Das ist vollständig ausreichend. Es ist zudem anerkannt, dass die Sauerbrut eine Faktorenkrankheit ist, die erst zum Ausbruch kommt, wenn äussere Faktoren (Einflüsse des Wetters, des Imkers, Futtermangel, ungenügende Tracht, Varroa-Belastung, Stress, andere Störungen) dazu beitragen, dass das Bienenvolk geschwächt wird. Die Ausdehnung des Sperrkreises auf 2 km ist auch deshalb abzulehnen. Der massiv höhere Aufwand in den kantonalen Veterinärdiensten mit der Ausweitung des Sperrkreises im Seuchenfall ist aus all den Gründen abzulehnen.	Geltende Regelung beibehalten (1 km Sperrgebiet im Seuchenfall).
Art. 301a	Der VETD LU begrüsst diesen Artikel. Anpassen der Formulierung „In der Tierseuchenbekämpfung kann...“	In der Tierseuchenbekämpfung kann der Kantonstierarzt Tierhalter, die...

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Der VETD LU begrüsst die Änderungen unter Vorbehalt der einzelnen Anträge. Mit der Ausweitung des Geltungsbereichs auf den Handel mit TNP werden neue Begriffe eingeführt. Es wird zwischen natürlichen und juristischen Personen unterschieden, was die Organisationsform betrifft, unter welcher eine Tätigkeit oder ein Produktionsprozess gemäss dieser Verordnung ausgeführt wird. Einerseits ist unklar, weshalb die Unterscheidung gemacht wird, andererseits werden natürliche und juristische Personen zusätzlich zu Anlagen (umschrieben) genannt. Daraus folgt, dass es unter dem Geltungsbereich der VTNP Tätigkeiten gibt, die weder in einer Anlage noch von einem Betrieb ausgeführt werden. Es ist unklar, ob zwischen Produktions- und Handelsbetrieb unterschieden werden soll, je nachdem, ob eine Organisationseinheit physisch mit TNP umgeht oder nicht. Jede Anlage und jeder Betrieb hat eine Organisationsform (als juristische oder als natürliche Person). Diese Unklarheiten führen zu aufwändigen Klärungsfällen im Vollzug und somit zur Schwächung der Umsetzung. Zusammengefasst muss die gesamte Vorlage auf diesen Aspekt hin überprüft und angepasst werden (u.a. Begriffsumschreibungen ausweiten). Betroffen sind u.a. die Art. 10 (Meldepflicht), Art. 13 (was elektronisch in ASAN zu erfassen ist), Art. 15 (Selbstkontrolle) und Art. 17 (Meldungen).		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 5 Bst e	Neu sind auch tote Wildtiere mit Anzeichen einer übertragbaren Krankheit in die Kategorie 1 aufgenommen worden. Gemäss Art. 11 Abs. 2 TSG besteht aber keine Meldepflicht für alle Personen beim Feststellen von seuchenverdächtigen Erscheinungen bei Wildtieren	Meldepflicht in Art. 11 im TSG auf alle Personen erweitern
Art. 10 Abs. 1-5	Zur Begründung, vgl. allgemeine Bemerkungen	Unterscheidung natürliche und juristische Personen überprüfen und Klarstellung, was bezweckt wird.
Art. 10 Abs. 2 a-c	In der BLV-Liste werden die Begriffe <i>Sektion, Tätigkeiten</i> und <i>Produkte</i> verwendet. Die <i>Produkte</i> werden in diesem Artikel nicht angesprochen, sind jedoch in der Bewilligung hinterlegt. Zudem sind unter dem Begriff Produkte Ausgangsstoffe (z.B. Küchen- und Speiseabfälle → CATW oder andere rohe TNP → RAW) wie aber auch Endprodukte (z.B: Kosmetika → COSM oder Kauspielzeuge für Heimtiere → PETD) zusammengefasst.	b. die Art der Tätigkeiten, für die tierische Nebenprodukte verwendet werden sowie die verwendeten Rohmaterialien / hergestellten Produkte
Art. 13	Zur Begründung, vgl. allgemeine Bemerkungen	Überprüfen und Klarstellen

	Inhaltlich ist Artikel 13 sehr zu begrüssen, da die Erfassung dazu dient, dass alle Vollzugsbehörden wissen, wer welche Zulassung hat. Es ist jedoch dringlich eine technische Weisung zu erlassen, wie die Bewilligungen und die Registrierung erfasst werden muss, damit die ASAN-Einträge für alle Kantone sprechend sind. Ferner ist eine redaktionelle Überarbeitung nötig, weil sowohl für Registrierung wie Bewilligung dieselben Daten gemäss ASAN erhoben werden müssen (und somit ist gleichzeitig auch die Meldepflicht ans BLV abgedeckt). Die Absätze 1 a und 1 b, welche eine Unterscheidung zwischen natürlichen und juristischen Personen einerseits und Anlagen und Betrieben andererseits machen, geben zu Missverständnissen Anlass. Hier fehlt auch die Angabe der Produkte (cf. Art 10 Abs 2 a-c)	Technische Weisung erlassen Redaktionelle Überarbeitung ... sowie die verwendeten Rohmaterialien / hergestellten Produkte
Art. 14	...„ernsthafte“ Mängel... ist ein umgangssprachlicher Begriff. Bitte durch „schwerwiegend“ ersetzen.	...schwerwiegende Mängel...
Art. 15 Abs. 1	Zur Begründung, vgl. allgemeine Bemerkungen Folgende Formulierung muss geklärt werden: welche Gruppe ist neben Anlage und Betrieb gemeint, welche die Selbstkontrolle zwar machen muss, jedoch nicht nach Anhang 2 VTNP	Klärung, was gelten soll, Formulierung überprüfen.
Art. 17	Der Vorschlag bezweckt eine redaktionelle Anpassung, verändert jedoch den Inhalt. Ist eine Person nicht registriert, muss sie nicht melden? Zudem ist die Meldung auf Anlagen eingeschränkt, was erneut Fragen zum Konstrukt aufwirft (vgl. allgemeine Bemerkungen). Die Formulierung ist zu überprüfen.	Formulierung überprüfen.
Art. 29 und 30	Die Formulierungen sind zu überprüfen, so dass klar ist, ob TNP von Wildwiederkäuer von den Verarbeitungsmethoden ausgeschlossen sind.	Inhaltlich klären
Art. 31 Bst. a	Hier ist verarbeitetes tierisches Protein von Wild zugelassen. Darunter gibt es auch Wiederkäuer. Ist das fachlich vertretbar und beabsichtigt? Bitte klären.	Inhaltlich klären
Art. 32a	Eine Technische Weisung zum Vollzug ist dringlich, um die Vollzugsarbeit der Kantone in diesem Bereich überhaupt sicherstellen zu können.	Technische Weisung erstellen

Art. 33 Abs. 1-4	Grundsätzlich werden die Klärungen zur Herstellung von rohem Heimtierfutter begrüsst, da diese Fütterungsart im Trend ist (BARF-Futter). BARF-Futter kann die mikrobiologischen Kriterien in Bezug auf Enterobakterien per se nicht erfüllen, sonst ist es nicht mehr BARF-Futter; schliesslich werden Pansen, Schlund, Hühnerkarkassen etc. roh verfüttert. Auch endkonfektionierte BARF-Futtermittel, welche aus der EU importiert werden, erfüllen die Kriterien bezüglich Enterobakterien nicht. Für BARF-Futter soll deshalb kein höchstzulässiger Wert an Enterobakterien vorgeschrieben werden, sondern es sollen zusätzlich zu den Salmollen die auch betreffend Erkrankung des Menschen wichtigen Champylobakter geprüft und ausgeschlossen werden. Die Verantwortung für die Sicherheit ist darüber hinaus den Herstellern zu überbinden.	Anpassung im Sinne der Begründung.
Anh. 1	Ziffer 1 Tippfehler	...Verarbeitungsmethoden nach...
Anh. 1 Ziff. 2	Der Ausdruck „TNP als Abfall verbrennen“ ist unklar und muss präzisiert werden; auch die Erläuterungen ermöglichen keine Auslegung. Da die Bewilligungspflicht davon abhängt, ist die Klärung unerlässlich.	Klärung des Inhalts durch angepasste Formulierung.
Anh. 1 Ziff. 3	Diese Ausweitung ist zu überprüfen. Ist es gemäss den eingeschätzten Risiken wirklich notwendig, dass jeder Betrieb, der TNP-Fett verbrennt, eine Bewilligung des Kantons hat?	Überprüfen der Notwendigkeit der Ausweitung auf „Brennstoffe verwendet“
Anh. 1 Ziff. 4 und 10	Es bestehen Unklarheiten zwischen den Begriffen „Heimtierfutter“ und „Tierfutter“, was zu überprüfen ist. Fallen Betriebe, die Nutztierfutter herstellen unter Ziffer 1? Ist dies immer der Fall oder besteht eine Lücke?	Überprüfen und Klarstellen.
Anh. 1 insgesamt	Die Transporttätigkeiten sind nicht mehr enthalten, was sachlich nicht nachvollzogen werden kann und deshalb anzupassen ist. Falls diese Unklarheit durch die mangelnde Abgrenzung zu den Begriffen Betriebe, natürliche Person, juristische Person entstanden ist, ist der Mangel dort zu beheben.	Anpassung, so dass Transporttätigkeiten mit TNP wieder bewilligungspflichtig sind.
Anh. 5	Vgl. Art. 33	Anpassung gemäss Art. 33

4 Verordnung über die Tierverskehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
Vgl. allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit. Es ist zu beachten, dass alle Artikel, die im Zusammenhang mit den Änderungen in der TSV betreffend Tierverskehr von Schafen und Ziegen stehen, entsprechenden den Kommentaren zur TSV zu sehen und interpretieren sind. Es betrifft dies die Art. 3, 7, 12, 14, 20, 29b und den Anhang 1		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 7 Abs 2	Maximale Meldefristen: Aus Sicht der Tierseuchenbekämpfung sind grundsätzlich kurze Meldefristen vorteilhaft, der Einfachheit halber sollten die gleichen Fristen für alle Meldungen angesetzt werden. in Abhängigkeit von TSV Art. 14	Innert 7 Tagen
Anhang 1 Ziffer 4 div.	Für Wanderherden welche einer kantonalen Bewilligung bedürfen und für die Winterweide (eingezäunte Standorte auf andern Betrieben für kurze Zeit, schnell wechselnd) von Schafen muss es möglich sein, anstelle eines Abgangs auf einen Betrieb mit einer TVD-Nummer den Status des Tieres zu ändern. Die Tiere verbleiben auf der Betriebsliste des Herkunftsbetriebes, verfügen aber über den Status Wanderherde/Winterweide. Während dieser Zeit befinden sich die Tiere nicht auf betriebseigenen Flächen, können die Weide innerhalb kürzester Zeit wechseln und von einem Betrieb zum nächsten ziehen. Zu den Tierhaltungen welche unter Umständen zu einem dieser, das Land zur Verfügung stellende Betriebe gehören, haben die Wanderherden bzw. die Schafe auf der Winterweide keinen Bezug. Während der Winterweide oder als Wanderherde sind die Schafe als geschlossene Einheit unterwegs unter der Aufsicht des Tierhalters oder eines von ihm beauftragten Hirten. Statusänderungen auf Wanderherde/Winterweide müssen im Sinne einer Gefässlösung möglich sein, analog dem Meldeverfahren bei der Sömmerung.	Registrierung «Winterweide/Wanderherde» ermöglichen für einen bestimmten Zeitraum, in welchem die Schafe sich schnell wechselnd auf diversen Flächen befinden können, ohne Bezug und Kontakt zu andern Tierhaltungen. Die Standorte müssen jedoch vom Tierhalter aufgezeichnet werden und den Behörden auf Anfrage gezeigt werden. Variante 2: dem Schafhalter eine zusätzliche TVD Nummer zuteilen mit dem Attribut (Winterweide/Wanderherde) und vereinfachtes Melden des Zu- und Abgangs ermöglichen, wie bei der Sömmerung.

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverskehr		
Allgemeine Bemerkungen		
Vgl. allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit. Es ist zu beachten, dass alle Artikel, die im Zusammenhang mit den Änderungen in der TSV betreffend Tierverskehr von Schafen und Ziegen stehenden den Kommentaren zur TSV zu sehen und interpretieren sind.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Vgl. allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit. Es ist zu beachten, dass alle Artikel, die im Zusammenhang mit den Änderungen in der TSV betreffend Tierverskehr von Schafen und Ziegen stehenden den Kommentaren zur TSV zu sehen und interpretieren sind.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Gesundheits- und Sozialdirektion Nidwalden
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GSD NW
Adresse, Ort : Engelbergstrasse 34, Postfach 1243, 6371 Stans
Kontaktperson : Andreas Scheuber
Telefon : 041 618 76 01
E-Mail : andreas.scheuber@nw.ch
Datum : 12. September 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverskehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverskehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit	
Allgemeine Bemerkungen Grundsätzlich wird der Ausbau der Tierverskehrskontrolle für Schafe und Ziegen begrüsst. Wir bedauern aber sehr, dass die Gelegenheit nicht genutzt wurde, das ganze System bez. des Tierverskehrs zu überdenken, zu diskutieren und zu harmonisieren. Es ist zwingend eine strategische Überarbeitung notwendig. Im Grundsatz ist die auf das Einzeltier bezogene und gut umgesetzte Tierverskehrskontrolle bei allen Klautentierarten für die Tierseuchenbekämpfung zu begrüssen. Kosten und Nutzen für alle Beteiligten und die Umsetzbarkeit sind aber sorgfältig abzuwägen. In der laufenden Revision wird argumentiert, dass die individuelle Markierung mit zwei Ohrmarken und die Meldung aller Tierbewegungen an die TVD-Datenbank für die Bekämpfung von hochansteckenden Tierseuchen nötig sind. Ist diese Argumentation im Vordergrund, so müssen alle Klautentiere, also auch die Schweine (und Pferde), in die Änderung mit einbezogen werden. Zudem ist ein für alle Klautentierarten gleich geregeltes System der Tierverskehrskontrolle Voraussetzung, damit die Vorgaben breit umgesetzt werden. So schwächen die für die verschiedenen Tierarten und Verpflichtungen der Tierverskehrskontrolle (Markieren, Melden, Verzeichnen führen) alleine schon unterschiedlich angesetzten Fristen (von 3 bis 30 Tagen) die Umsetzung erheblich und führen zu unnötigem Vollzugsaufwand. Privatwirtschaftliche Gründe (Rückverfolgbarkeit der Labelproduktion) können nicht durch staatliche Regelungen, die einen solch grossen Folgeaufwand verursachen, beigezogen werden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass es einen namhaften Anteil von Hobbyhaltungen bei Schafen und Ziegen gibt, die mit den landwirtschaftlichen Steuerungsmodellen nicht erreicht werden können. Den Tierhaltenden und insbesondere auch den Vollzugsbehörden werden wegen der Hobbybetriebe im administrativen Bereich erhebliche neue Aufwände beschert. Die Gefahr besteht, dass der Umsetzungsstand ungenügend sein wird und deshalb der effizienten Tierseuchenbekämpfung nicht nützt. Auch strikte abgelehnt wird die Ausweitung der Sperrkreise wegen Sauerbrut auf zwei Kilometer. Die Ausweitung ist sachlich nicht begründet und würde zu unverhältnismässig grösserem Aufwand für die Vollzugsbehörden führen. Es werden insbesondere folgende Vorschläge begrüsst: - Art. 59a (Schlachtbetriebe ermöglichen Probenahmen) und auch Art. 76a (Überwachungsprogramme) - Die Verbesserung der Grundlagen für die Milchsammlung bei MKS	

-	Die Regelung bez. Dermatitis Nodularis
-	Die Datenweitergabe gemäss Art. 301a
-	Bei der VTNP wird der Einbezug des Handels begrüsst, jedoch ist wegen Unklarheiten in der Formulierung die Vorlage zu überarbeiten.

2 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Vgl. allgemeine Bemerkungen zur Vemehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 8	Es wird begrüsst, dass die Einträge in der TVD für die Zu- und Abgänge als Verzeichnis gelten. Die Tierhalter werden dadurch entlastet.	
Art. 10	Grundsätzlich wird der Ausbau der Tierverskehrskontrolle für Schafe und Ziegen begrüsst. Allerdings ist sehr zu bedauern, dass die Gelegenheit nicht genutzt wurde, das ganze System bez. des Tierverskehrs zu überdenken, zu diskutieren und zu harmonisieren. Es ist zwingend eine strategische Überarbeitung notwendig (vgl. allgemeine Einleitung).	
Art. 10 Abs. 1 ^{bis}	In diesem Absatz soll für den Fall der Kennzeichnung von Tieren mit Mikrochip festgehalten werden, welcher ISO-Norm der Chip genügen muss. Dies kann und soll unabhängig davon geregelt werden, ob der Chip in der Ohrmarke oder sonstwo platziert ist (z.B. unter der Haut).	Erfolgt die Kennzeichnung unter Verwendung eines Mikrochips, so....
Art. 10 Abs. 1 ^{ter}	Vgl. Begründung zu Art. 10 ^{bis}	Ohrmarken und andere Identifikationssysteme mit Mikrochip
Art. 12 Abs. 1	Grundsätzlich wird ein elektronisches B-Dokument begrüsst. Es sind aber verschiedene Fragen offen, die vorgängig zur Einführung geklärt und festgelegt werden müssen. Der Aufwand für den Vollzug wird sicherlich steigen, was ebenfalls zu bedenken und geeignet abzumindern ist.	Klärungen in die Verordnung aufnehmen und Inkrafttreten erst, wenn sämtliche offenen Aspekte

	Das Begleiddokument enthält nicht nur die tierseuchenpolizeilichen Angaben, sondern auch solche zur Lebensmittelsicherheit (Gesundheitszustand, Arzneimittelgaben) und betreffend Tierschutz (Transportzeiten). Das Begleiddokument wird während des Verschiebens der Tiere ergänzt (Transportzeiten). Die Verantwortung muss geklärt werden, wenn in dieser Kette zwar elektronisch begonnen wird, dann aber die Papierform benötigt wird. Offen ist auch, wer die Abrufmöglichkeit unterwegs sicherstellen muss: Transporteur oder muss die Kontrollbehörde, z.B. die Polizei, das Abrufen selber sicherstellen können?	geklärt sind und die technische Umsetzung einwandfrei funktioniert.
Art. 12	Grundsätzlich wird der Ausbau der Tierverskehrskontrolle für Schafe und Ziegen begrüsst. Allerdings ist zu bedauern, dass die Gelegenheit nicht genutzt wurde, das ganze System bez. des Tierverskehrs zu überdenken, zu diskutieren und zu harmonisieren. Es ist zwingend eine strategische Überarbeitung notwendig (vgl. allgemeine Einleitung).	
Art. 12 Abs. 4	Es ist sicherzustellen, dass die Daten des elektronischen Begleiddokuments für die betroffenen Tierhalter jederzeit abrufbar sind.	
Art. 12 Abs. 6	Im letzten Satz muss ergänzt werden, dass die Tiere zwischenzeitlich nicht in eine andere Tierhaltung verbracht werden dürfen.	Ergänzen: ...sofern sie in der Zwischenzeit nicht in eine andere Tierhaltung verstellt werden.
Art. 14	Grundsätzlich wird der Ausbau der Tierverskehrskontrolle für Schafe und Ziegen begrüsst. Allerdings ist sehr zu bedauern, dass die Gelegenheit nicht genutzt wurde, das ganze System bez. des Tierverskehrs zu überdenken, zu diskutieren und zu harmonisieren. Es ist zwingend eine strategische Überarbeitung notwendig (vgl. allgemeine Einleitung).	Erläuterungen anpassen: Meldekarten / elektronische Meldung: Erläuterungen und Verordnung sind nicht konsistent.
Art. 14	Für Wanderherden, welche einer kantonalen Bewilligung bedürfen und für die Winterweide (eingezäunte Standorte auf andern Betrieben für kurze Zeit, schnell wechselnd) von Schafen muss es möglich sein, anstelle eines Abgangs auf einen Betrieb mit einer TVD-Nummer den Status des Tieres zu ändern. Die Tiere verbleiben auf der Betriebsliste des Herkunftsbetriebes, verfügen aber über den Status Wanderherde/Winterweide. Während dieser Zeit befinden sich die Tiere nicht auf betriebseigenen Flächen, können die Weide innerhalb kürzester Zeit wechseln und von einem Betrieb zum nächsten ziehen. Zu den Tierhaltungen, welche unter Umständen zu einem dieser, das Land zur Verfügung stellende Betriebe gehören, haben die Wanderherden bzw. die Schafe auf der Winterweide	Registrierung «Winterweide / Wanderherde» ermöglichen für einen bestimmten Zeitraum, in welchem die Schafe sich schnell wechselnd auf diversen Flächen befinden können, ohne Bezug und Kontakt zu anderen Tierhaltungen. Die Standorte müssen jedoch vom

	keinen Bezug/Kontakt. Während der Winterweide oder als Wanderherde sind die Schafe als geschlossene Einheit unter der Aufsicht des Tierhalters oder eines von ihm beauftragten Hirten unterwegs. Statusänderungen auf Wanderherde/Winterweide müssen im Sinne einer Gefässlösung möglich sein, analog dem Meldeverfahren bei der Sömmerung.	Tierhalter aufgezeichnet werden und den Behörden auf Anfrage gezeigt werden. Variante 2: Dem Schafhalter eine zusätzliche TVD-Nummer zuteilen mit dem Attribut (Winterweide/Wanderherde) und vereinfachtes Melden des Zu- und Abgangs ermöglichen, wie bei der Sömmerung.
Art. 18b	Die Absicht ist richtig, die Grösse der Tierhaltung als Grundlage für die Probenahmen wegen Salmonellen-Infektionen des Geflügels besser zu regeln. Betreffend Bst. a. und b. ist dies gelungen und gemäss den Begriffsdefinitionen beziehen sich die Tierplätze nicht auf den einzelnen Stall. Bst. c. und d. sind nochmals zu prüfen, da diese Daten den Vollzugsbehörden nicht zur Verfügung stehen. Die Daten, die als Grundlage dienen, müssen mit der jährlichen Betriebsdatenerhebung erfasst werden und den Veterinärbehörden so zur Verfügung gestellt werden. Die Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft soll diesbezüglich überprüft und wenn nötig ergänzt werden.	Im Sinne der Erwägungen überarbeiten.
Art. 59a	„Arbeitstage“ durch „Tage“ ersetzen	Innert 7 Tagen
Art. 61 Abs. 1bis	Die Vorschläge werden begrüsst. Formulierung und Sinn prüfen.	
Art. 76a	Die Einführung bzw. Verschiebung dieses Überwachungsartikels wird begrüsst. Damit wird die bereits heute gelebte Vollzugspraxis auf rechtlich klare Vorgaben gestellt. Auch wird damit die Strategie des Veterinärdienstes Schweiz gestärkt, den Tierbestand auf möglichst effiziente Art und Weise überwachen zu können (z.B. über RiBeS). Absatz 1: Es ist unklar, wozu die Präzisierung „schweizerischer“ Tierbestand dient. Absatz 2: Da die Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (KT) für die Bekämpfung von Tierseuchen zuständig sind, wird ein starkes Mitspracherecht bei der Festlegung der Überwachungsprogramme	Abs. 1: „schweizerische“ streichen Abs. 2: ... in Einvernahme mit den KantonstierärztInnen:

	gefordert. Eine „Anhörung“ reicht nicht. Damit klar ist, dass die unmittelbar zuständigen Instanzen (BLV, KT) miteinander diskutieren, ist der Begriff „Kanton“ mit „Kantonstierarzt“ zu ersetzen. Auch dies entspricht der heutigen Praxis. In der heutigen Tierseuchenverordnung stehen diverse Artikel, welche die Überwachung einzelner Tierseuchen regelt (Bsp: Art. 112a Pferdepest, Art. 174b BVD, Art. 171 IBR, Art. 177 TSE, Art. 179 BSE). Auch soll mit Art. 111b LSD ein neuer Überwachungsartikel eingeführt werden. Die TSV legt heute nicht fest, ob eine Tierseuche jährlich oder nur bei besonderen Anlässen überwacht wird. Der neue Artikel 76a ist auch genereller Natur. Er legt u.a. fest, dass das BLV im Einvernehmen mit den Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten die Tierseuchen bestimmt und Vorschriften technischer Art erlässt. Er unterscheidet nicht zwischen: a) dem „jährlichen“ nationalen Überwachungsprogramm Tierseuchen (IBR, Brucellose, BVD, IBR usw.) und b) „ausserordentlichen“ Überwachungsprogrammen, welche z.B. wegen dem Feststellen einer Seuche (z.B. PRRS-Sonderüberwachung Luzern) durchgeführt werden. Somit fragt sich, welche der tierseuchenspezifischen Artikel überhaupt noch in der TSV benötigt werden, die nicht ausschliesslich in einer technischen Weisung geregelt werden können. Falls das BLV zum Schluss kommt, dass nebst Art. 76a weitere Überwachungsartikel benötigt werden, ist zu prüfen, ob diese nicht aus Gründen der Übersicht in Art. 76a zusammengefasst werden können.	Das BLV prüft, welche Überwachungsartikel aus der TSV durch den neuen Artikel obsolet sind und gestrichen werden können bzw. allenfalls in Art. 76a zusammengefasst werden können.
Art. 111b	„Anhören der Kantone“ analog Art. 76a Abs. 2 ersetzen.	...in Einvernahme mit den KantonstierärztInnen
Art. 111c	„Anhören der Kantone“ analog Art. 76a Abs. 2 ersetzen.	...in Einvernahme mit den KantonstierärztInnen
Art. 165a	Der Aufbau des Artikels lehnt sich eng an diejenigen zur Bekämpfung der Schweinepest bei freilebenden Wildschweinen (Art. 121 TSV) an. Im Gegensatz zur Haltung von Schweinen, die überwiegend in geschlossenen Strukturen gehalten werden (mit Ausnahme ein paar weniger Freilandhaltungen), wird Vieh (Rinder, aber auch Kleinvieh, wie Schafe und Ziegen) geweidet und gesömmert. Dabei sind Kontakte zu Tb-kranken Wildtieren wahrscheinlich, wie wir dies von den benachbarten österreichischen Bundesländern Tirol und Vorarlberg kennen. Es wird daher die Aufnahme einer mit Art. 122f Abs. 1 Bst. c (hochpathogene AI bei freilebenden Wildvögeln) vergleichbaren Bestimmung in Art. 165a Abs. 2 vorgeschlagen. Dabei müssten ergänzend die Begriffe des Kontroll- und Beobachtungsgebietes, wie sie in diesem Kontext zu verstehen sind, definiert werden.	Art. 165a Abs. 2 e. (neu) Bezeichnung von Kontroll- und Beobachtungsgebieten und Verfügung von Massnahmen nach den Art. 162 bis 165. Der Umfang der Kontroll- und Beobachtungsgebiete wird vom Kantonstierarzt nach Anhören des BLV festgelegt.

	Die Massnahmen, wie sie Österreich im „Tbc-Sonderuntersuchungsgebiet“ bzw. „Tbc-Sonderüberwachungsgebiet“ kennt, liegen dann im Ermessen des/der zuständigen KantonstierärztInnen https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20005983	
Art. 165a Abs. 1 Bst. b	Es ist nicht klar, was mit „Untersuchung von erlegtem und verendet aufgefundenem Wild“ gemeint ist. Es muss definiert werden, wer untersucht resp. wer den Auftrag dazu erteilt. Bei der Frage, was untersucht wird, muss ein gewisser Spielraum bestehen (nicht nur Laboruntersuchungen gemeint).	b. die vom Kantonstierarzt angeordneten Untersuchungen von.....
Art. 238	Verdachtsfall ParaTB Die Definition des „Verdachtsfalles“ ist für Betriebe störend, bei denen klinische ParaTB bereits festgestellt wurden und die zusammen mit ihrem Bestandestierarzt „auf privatrechtlicher Basis“ ein Sanierungsprogramm zur Prävalenzsenkung anstreben. Solche Betriebe lassen Kotproben auf eigene Veranlassung bei klinisch unverdächtigen Rindern untersuchen, um Ausscheider zu erkennen, die geschlachtet werden sollen. Jeder positive Befund würde dann auch einen Verdachtsfall mit der Labormeldung auslösen. Dieser führt dann wieder zu Aktionen des Veterinärdienstes (Verfügung Absonderung, Verfügung Verbringungssperre, evtl. Milch-Kat 2, amtliche klinische Untersuchung zur Widerlegung [Aufhebung] des Verdachtsfalles). Eine Schlachtung von klinisch unverdächtigen ParaTB-Tieren, die über Laborergebnisse „festgestellte“ Ausscheider sind, ist möglich. Streichung „... und seine saugenden Jungtiere“ bei Verdachtsfall, da die saugenden Jungtiere eine klinische ParaTB erst Jahre später entwickeln könnten und nicht amtlich gemassregelt werden müssen. Es bleibt die Entscheidung des Betriebsleiters, ob das saugende Jungtier abhängig von der ParaTB-Mutter ist oder schon abgesetzt werden kann. Ebenso wenig werden ja auch die letztjährigen (oder noch früheren) Nachkommen einer ParaTB-Kuh rechtlich gemassregelt.	Präzisierung „Initialer Verdachtsfall“ in einem Betrieb, wo noch keine ParaTB festgestellt wurde. Abgrenzung zu Laborbefunden ParaTB, die im Rahmen einer Bestandessanierung (Prävalenzsenkung) „freiwillig“ erhoben werden. Diese lösen keinen Verdachtsfall im rechtlichen Sinne aus. Streichung „... und seine saugenden Jungtiere“
Art. 238a	Seuchenfall ParaTB Saugende Jungtiere sind klinisch gesund und möglicherweise mit ParaTB infiziert. Ebenso sind möglicherweise auch alle vorherigen Nachkommen von klinisch erkrankten Muttertieren mit ParaTB infiziert und können später klinisch erkranken. Solche saugenden Jungtiere müssen gemäss TSV mit der klinisch erkrankten Mutter getötet und entsorgt werden. Eine Schlachtung solcher Jungtiere könnte durchaus auch in Betracht gezogen werden, was von den betroffenen Tierhaltern besser verstanden würde. Diese Schlachtung könnte auch später erfolgen, sofern die Jungtiere selbständig genug Futter	Streichung: ... und ihre saugenden Jungtiere

	aufnehmen. Sind diese Nachkommen nicht mehr „saugend“ (Übergang ist fliegend), können sie rechtlich gesehen geschlachtet werden. Der Erlös für den Betriebsleiter ist aus einer Schlachtung deutlich höher als eine Entschädigung im Seuchenfall.	
Art. 273 Abs. 2	Der Erreger der Sauerbrut wird hauptsächlich durch Bienenzukauf, verseuchte Waben, Räuberbienen, „verseuchte“ Geräte oder den Imker übertragen. Es gibt keine wissenschaftlich unterlegten Fakten, dass durch die Erweiterung des Sperrkreises von 1 km auf 2 km die Verschleppung der Sauerbrut besser bekämpft werden kann. Werden innert der vorgegebenen 30 Tagen die Umgebungsuntersuchungen durchgeführt, führt das Auffinden von Sauerbrutständen zwangsweise zu einer Sperrkreiserweiterung. Das ist vollständig ausreichend. Es ist zudem anerkannt, dass die Sauerbrut eine Faktorenkrankheit ist, die erst zum Ausbruch kommt, wenn äussere Faktoren (Einflüsse des Wetters, des Imkers, Futtermangel, ungenügende Tracht, Varroa-Belastung, Stress, andere Störungen) dazu beitragen, dass das Bienenvolk geschwächt wird. Die Ausdehnung des Sperrkreises auf 2 km ist auch deshalb abzulehnen. Der massiv höhere Aufwand in den kantonalen Veterinärdiensten mit der Ausweitung des Sperrkreises im Seuchenfall ist aus all den Gründen abzulehnen.	Geltende Regelung beibehalten (1 km Sperrgebiet im Seuchenfall).
Art. 301a	Dieser Artikel wird grundsätzlich begrüsst: Anpassen der Formulierung „In der Tierseuchenbekämpfung kann...“	In der Tierseuchenbekämpfung kann der Kantonstierarzt Tierhalter, die...

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Die Änderungen werden unter Vorbehalt der einzelnen Anträge begrüsst. Mit der Ausweitung des Geltungsbereichs auf den Handel mit TNP werden neue Begriffe eingeführt. Es wird zwischen natürlichen und juristischen Personen unterschieden, was die Organisationsform betrifft, unter welcher eine Tätigkeit oder ein Produktionsprozess gemäss dieser Verordnung ausgeführt wird. Einerseits ist unklar, weshalb die Unterscheidung gemacht wird, andererseits werden natürliche und juristische Personen zusätzlich zu Anlagen (umschrieben) genannt. Daraus folgt, dass es unter dem Geltungsbereich der VTNP Tätigkeiten gibt, die weder in einer Anlage noch von einem Betrieb ausgeführt werden. Es ist unklar, ob zwischen Produktions- und Handelsbetrieb unterschieden werden soll, je nachdem, ob eine Organisationseinheit physisch mit TNP umgeht oder nicht. Jede Anlage und jeder Betrieb hat eine Organisationsform (als juristische oder als natürliche Person). Diese Unklarheiten führen zu aufwändigen Klärungsfällen im Vollzug und somit zur Schwächung der Umsetzung. Zusammengefasst muss die gesamte Vorlage auf diesen Aspekt hin überprüft und angepasst werden (u.a. Begriffsumschreibungen ausweiten). Betroffen sind u.a. die Art. 10 (Meldepflicht), Art. 13 (was elektronisch in ASAN zu erfassen ist), Art. 15 (Selbstkontrolle) und Art. 17 (Meldungen).		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 10 Abs. 1-5	Zur Begründung vgl. allgemeine Bemerkungen.	Unterscheidung natürliche und juristische Personen überprüfen und Klarstellung, was bezweckt wird.
Art. 13	Zur Begründung vgl. allgemeine Bemerkungen. Inhaltlich ist Artikel 13 sehr zu begrüßen, da die Erfassung dazu dient, dass alle Vollzugsbehörden wissen, wer welche Zulassung hat. Es ist jedoch dringlich eine technische Weisung zu erlassen, wie die Bewilligungen und die Registrierung erfasst werden müssen, damit die ASAN-Einträge für alle Kantone sprechend sind. Ferner ist eine redaktionelle Überarbeitung nötig, weil sowohl für Registrierung wie Bewilligung dieselben Daten gemäss ASAN erhoben werden müssen (und somit ist gleichzeitig auch die Meldepflicht ans BLV abgedeckt). Die Absätze 1 a und 1 b, welche eine Unterscheidung zwischen	Überprüfen und Klarstellen Technische Weisung erlassen Redaktionelle Überarbeitung

	natürlichen und juristischen Personen einerseits und Anlagen und Betrieben andererseits machen, geben zu Missverständnissen Anlass.	
Art. 14	...„ernsthafte“ Mängel... ist ein umgangssprachlicher Begriff. Bitte durch „schwerwiegend“ ersetzen.	...schwerwiegende Mängel...
Art. 15 Abs. 1	Zur Begründung vgl. allgemeine Bemerkungen. Folgende Formulierung muss geklärt werden: Welche Gruppe ist neben Anlage und Betrieb gemeint, welche die Selbstkontrolle zwar machen muss, jedoch nicht nach Anhang 2 VTNP?	Klärung, was gelten soll; Formulierung überprüfen.
Art. 17	Der Vorschlag bezweckt eine redaktionelle Anpassung, verändert jedoch den Inhalt. Ist eine Person nicht registriert, muss sie nicht melden? Zudem ist die Meldung auf Anlagen eingeschränkt, was erneut Fragen zum Konstrukt aufwirft (vgl. allgemeine Bemerkungen). Die Formulierung ist zu überprüfen.	Formulierung überprüfen.
Art. 29 und 30	Die Formulierungen sind zu überprüfen, so dass klar ist, ob TNP von Wildwiederkäuern von den Verarbeitungsmethoden ausgeschlossen sind.	Inhaltlich klären
Art. 31 Bst. a	Hier ist verarbeitetes tierisches Protein von Wild zugelassen. Darunter gibt es auch Wiederkäuer. Ist das fachlich vertretbar und beabsichtigt? Bitte klären.	Inhaltlich klären
Art. 32a	Eine Technische Weisung zum Vollzug ist dringlich, um die Vollzugsarbeit der Kantone in diesem Bereich überhaupt sicherstellen zu können.	Technische Weisung erstellen
Art. 33 Abs. 1-4	Grundsätzlich werden die Klärungen zur Herstellung von rohem Heimtierfutter begrüsst, da diese Fütterungsart im Trend ist (BARF-Futter). BARF-Futter kann die mikrobiologischen Kriterien in Bezug auf Enterobakterien per se nicht erfüllen, sonst ist es nicht mehr BARF-Futter; schliesslich werden Pansen, Schlund, Hühnerkarkassen usw. roh verfüttert. Auch endkonfektionierte BARF-Futtermittel, welche aus der EU importiert werden, erfüllen die Kriterien bezüglich Enterobakterien nicht. Für BARF-Futter soll deshalb kein höchstzulässiger Wert an Enterobakterien vorgeschrieben werden, sondern es sollen zusätzlich zu den Salmollen die auch betreffend Erkrankung des Menschen wichtigen <i>Champylobakter</i>	Anpassung im Sinne der Begründung.

	geprüft und ausgeschlossen werden. Die Verantwortung für die Sicherheit ist darüber hinaus den Herstellern zu überbinden.	
Anh. 1	Ziffer 1 Tippfehler	...Verarbeitungsmethoden nach...
Anh. 1 Ziff. 2	Der Ausdruck „TNP als Abfall verbrennen“ ist unklar und muss präzisiert werden; auch die Erläuterungen ermöglichen keine Auslegung. Da die Bewilligungspflicht davon abhängt, ist die Klärung unerlässlich.	Klärung des Inhalts durch angepasste Formulierung.
Anh. 1 Ziff. 3	Diese Ausweitung ist zu überprüfen. Ist es gemäss den eingeschätzten Risiken wirklich notwendig, dass jeder Betrieb, der TNP-Fett verbrennt, eine Bewilligung des Kantons hat?	Überprüfen der Notwendigkeit der Ausweitung auf „Brennstoffe verwendet“
Anh. 1 Ziff. 4 und 10	Es bestehen Unklarheiten zwischen den Begriffen „Heimtierfutter“ und „Tierfutter“, was zu überprüfen ist. Fallen Betriebe, die Nutztierfutter herstellen, unter Ziffer 1? Ist dies immer der Fall oder besteht eine Lücke?	Überprüfen und Klarstellen.
Anh. 1 insgesamt	Die Transporttätigkeiten sind nicht mehr enthalten, was sachlich nicht nachvollzogen werden kann und deshalb anzupassen ist. Falls diese Unklarheit durch die mangelnde Abgrenzung zu den Begriffen Betriebe, natürliche Person, juristische Person entstanden ist, ist der Mangel dort zu beheben.	Anpassung, so dass Transporttätigkeiten mit TNP wieder bewilligungspflichtig sind.
Anh. 5	Vgl. Art. 33	Anpassung gemäss Art. 33

4 Verordnung über die Tierverskehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
Das Meldewesen bei den Equiden ist zu überdenken. Im jetzigen System kann der Tierhalter keine Meldungen vornehmen. Pferdepensionen mit vielen Pferdeeigentümern sind darauf angewiesen, dass alle Eigentümer die Meldung machen, was in der Praxis oft nicht immer der Fall ist und viel Mehrarbeit verursacht. Im Zusammenhang mit der Übernahme und der Beitragsberechtigung der TVD-Equidendaten per 1.1.2018 sind die Pferdehalter auf genaue Daten angewiesen. Mit dem jetzigen Meldesystem können sie jedoch diese Verantwortung/Pflicht längerfristig nicht übernehmen. Wir beantragen, folgendes System zu überprüfen: Der Equideneigentümer kann dem Tierhalter folgende Lese/Schreibrechte übertragen: "Tierzugang", "Tierabgang" sowie "Änderung Widerristhöhe". Teilt der Equideneigentümer dem Tierhalter diese Berechtigungen zu, so kann nur noch der Tierhalter diese Meldungen vornehmen. Der Tierhalter hat aber keinen Zugriff auf die übrigen Equidendaten (Pass/Status usw.). Den Anliegen der Tierhalter könnte so entgegengekommen werden, ohne das ganze System zu ändern. Vgl. zudem die allgemeinen Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 7 Abs 2	Maximale Meldefristen: Aus Sicht der Tierseuchenbekämpfung sind grundsätzlich kurze Meldefristen vorteilhaft; der Einfachheit halber sollten die gleichen Fristen für alle Meldungen angesetzt werden. in Abhängigkeit von TSV Art. 14	Innert 7 Tagen
Anhang 1 Ziffer 4 div.	Für Wanderherden, welche einer kantonalen Bewilligung bedürfen, und für die Winterweide (eingezäunte Standorte auf andern Betrieben für kurze Zeit, schnell wechselnd) von Schafen muss es möglich sein, anstelle eines Abgangs auf einen Betrieb mit einer TVD-Nummer den Status des Tieres zu ändern. Die Tiere verbleiben auf der Betriebsliste des Herkunftsbetriebes, verfügen aber über den Status Wanderherde/Winterweide. Während dieser Zeit befinden sich die Tiere nicht auf betriebseigenen Flächen, können die Weide innerhalb kürzester Zeit wechseln und von einem Betrieb zum nächsten ziehen. Zu den Tierhaltungen, welche unter Umständen zu einem	Registrierung «Winterweide/Wanderherde» ermöglichen für einen bestimmten Zeitraum, in welchem die Schafe sich schnell wechselnd auf diversen Flächen befinden können, ohne Bezug und Kontakt zu andern Tierhaltungen. Die Standorte müssen jedoch vom Tierhalter aufgezeichnet werden und den Behörden auf Anfrage gezeigt werden.

	das Land zur Verfügung stellenden Betriebe gehören, haben die Wanderherden bzw. die Schafe auf der Winterweide keinen Bezug. Während der Winterweide oder als Wanderherde sind die Schafe als geschlossene Einheit unterwegs unter der Aufsicht des Tierhalters oder eines von ihm beauftragten Hirten. Statusänderungen auf Wanderherde/Winterweide müssen im Sinne einer Gefässlösung möglich sein, analog dem Meldeverfahren bei der Sömmerung.	Variante 2: Dem Schafhalter eine zusätzliche TVD Nummer zuteilen mit dem Attribut (Winterweide/Wanderherde) und vereinfachtes Melden des Zu- und Abgangs ermöglichen, wie bei der Sömmerung.
--	--	--

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr		
Allgemeine Bemerkungen		
Vgl. allgemeine Bemerkungen zur Vornahme zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Zug
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ZG
Adresse, Ort : Gesundheitsdirektion, Neugasse 2, Postfach 455, 6301 Zug
Kontaktperson : Martin Pfister, Regierungsrat
Telefon : 041 728 35 01
E-Mail : martin.pfister.rr@zg.ch
Datum : 25. August 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverskehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverskehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit
Allgemeine Bemerkungen	Der Kanton Zug befürwortet im Grundsatz eine auf das Einzeltier bezogene und gut umgesetzte Tierverskehrskontrolle bei allen Klauentieren. Kosten und Nutzen für alle Beteiligten und die Umsetzbarkeit sind aber sorgfältig abzuwägen. In der laufenden Revision wird argumentiert, dass die individuelle Markierung mit zwei Ohrmarken und die Meldung aller Tierbewegungen an die Tierverskehrsdatenbank (TVD) für die Bekämpfung von hochansteckenden Tierseuchen nötig sind. Ist diese Argumentation im Vordergrund, so müssten alle Klauentiere, also auch die Schweine (und Pferde), in die Änderung mit einbezogen werden. Dazu ist ein für alle Klauentierarten gleich geregeltes System der Tierverskehrskontrolle Voraussetzung damit die Vorgaben breit umgesetzt werden. So führen die für die verschiedenen Tierarten und die verschiedenen Verpflichtungen der Tierverskehrskontrolle (Markieren, Melden, Verzeichnis führen) alleine schon unterschiedlich angesetzten Fristen (von 3 bis 30 Tagen) zu unnötigem Mehraufwand. Zudem ist zu berücksichtigen, dass es einen namhaften Anteil von Hobbyhaltungen bei Schafen und Ziegen gibt, die mit den landwirtschaftlichen Steuerungsmodellen nicht erreicht werden können. Den Tierhaltenden und insbesondere auch den Vollzugsbehörden werden wegen der Hobbybetriebe im administrativen Bereich erhebliche neue Aufwände beschert.

2 Tierseuchenverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 14 Abs. 2 Bst. a und c	Den Ausbau der Tierverskehrskontrolle für Schafe und Ziegen lehnen wir ab. Den Kantonen wird dadurch im administrativen Bereich neuer Aufwand beschert, ohne dass dazu eine Notwendigkeit besteht. Die Tierseuchenbekämpfung bei Schafen und Ziegen kann weiterhin gut auf Herdenbasis (Gruppentierfassung) erfolgen. Die Kennzeichnung kann, wie bei den Ziegen, das Einzeltier eindeutig identifizieren und einem Geburtsbetrieb zuordnen (vgl. Art. 12 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. c; Identifikationsnummer). Dem Anspruch der genügenden Herkunftsbezeichnung (Deklaration Schweiz/Ausland) ist mit Ohrmarken, die den Geburtsbetrieb identifizieren, genüge getan. Die Kennzeichnung mit zwei Ohrmarken kann als zusätzliche Sicherheit eingeführt werden. Weitere Bestimmungen sind für das Aufrechterhalten der Äquivalenz im Tierseuchenrecht nicht erforderlich. Es ist nicht begründet, weshalb die Schweiz weitergehende Vorschriften einführen soll.	Geltende Regelung zur Meldung von Klauentieren an die Tierverskehrsdatenbank beibehalten.
Art. 18b	Bst. c. und d. sind nochmals zu prüfen, da diese Daten den Vollzugsbehörden nicht zur Verfügung stehen. Die Daten, die als Grundlage dienen, müssen mit der jährlichen Betriebsdatenerhebung erfasst werden und den Veterinärbehörden so zur Verfügung gestellt werden. Die Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft soll diesbezüglich überprüft und wenn nötig ergänzt werden. Die Absicht, die Grösse der Tierhaltung als Grundlage für die Probenahmen wegen Salmonellen-Infektionen des Geflügels besser zu regeln, ist richtig. Betreffend Bst. a. und b. ist dies gelungen und gemäss den Begriffsdefinitionen beziehen sich die Tierplätze nicht auf den einzelnen Stall.	Im Sinne der Bemerkungen überarbeiten.
Art. 76a Abs. 2	Da die Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (KT) für die Bekämpfung von Tierseuchen zuständig sind, fordert die Vereinigung der Schweizer	Abs. 2: ... in Einvernahme mit den KantonstierärztInnen:

	Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT) ein starkes Mitspracherecht bei der Festlegung der Überwachungsprogramme. Eine „Anhörung“ reicht nicht. Zur Präzisierung der unmittelbar zuständigen Instanzen (BLV, KT) ist der Begriff „Kanton“ mit „KantonstierärztInnen“ zu ersetzen. Dies entspricht auch der heutigen Praxis.	
Art. 111b und c	„Anhören der Kantone“ analog Art. 76a Abs. 2 ersetzen.	...in Einvernahme mit den KantonstierärztInnen
Art. 273 Abs. 2	Der Erreger der Sauerbrut wird hauptsächlich durch Bienenzukauf, verseuchte Waben, Räuberbienen, „verseuchte“ Geräte oder den Imker übertragen. Es gibt keine wissenschaftlich untermauerten Fakten, dass durch die Erweiterung des Sperrkreises von 1 km auf 2 km die Verschleppung der Sauerbrut besser bekämpft werden kann. Werden innert der vorgegebenen 30 Tagen die Umgebungsuntersuchungen durchgeführt, führt das Auffinden von Sauerbrutständen zwangsweise zu einer Sperrkreiserweiterung. Das ist vollständig ausreichend. Es ist zudem anerkannt, dass die Sauerbrut eine Faktorenkrankheit ist, die erst zum Ausbruch kommt, wenn äussere Faktoren (Einflüsse des Wetters, des Imkers, Futtermangel, ungenügende Tracht, Varroa-Belastung, Stress, andere Störungen) dazu beitragen, dass das Bienenvolk geschwächt wird. Die Ausdehnung des Sperrkreises auf 2 km ist auch deshalb abzulehnen. Der massiv höhere Aufwand in den kantonalen Veterinärdiensten mit der Ausweitung des Sperrkreises im Seuchenfall ist deshalb abzulehnen.	Geltende Regelung beibehalten (1 km Sperrgebiet im Seuchenfall).

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
Der Ausbau der Tierverkehrskontrolle für Schafe und Ziegen wird abgelehnt. Die geltenden Regelungen sind beizubehalten. (Siehe allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit.)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr		
Allgemeine Bemerkungen		
Es werden alle Regelungen abgelehnt, welche als direkte Folge der Änderung von Art. 14 Abs. 2 Bst. a und c der Tierseuchenverordnung neu eingeführt werden sollen.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Hôtel du Gouvernement
Rue de l'Hôpital 2
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Département fédéral de l'intérieur
Monsieur Alain Berset
Conseiller fédéral
Inselgasse 1
3003 Berne

Eingang Papier am:
12. OKT. 2017
BLV
Elektronisch erfasst!

EINGEGANGEN

11. Okt. 2017

Registratur GS EDI

Delémont, le 3 octobre 2017

Consultation relative aux modifications d'ordonnances dans le domaine de la santé animale

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Gouvernement jurassien vous remercie de lui soumettre à consultation la modification d'ordonnances du domaine de la santé animale.

Dans l'ensemble, le Gouvernement jurassien accueille favorablement les modifications des ordonnances du domaine vétérinaire et salue en particulier la présente révision de l'ordonnance sur les épizooties.

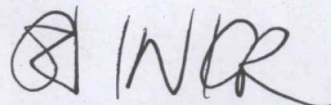
Pour ce qui est des commentaires article par article, le Gouvernement jurassien renonce à répondre de manière détaillée et s'en réfère aux prises de position de l'Association suisse des vétérinaires cantonaux et du Service de l'économie rurale du Canton du Jura ci-annexées.

Le Gouvernement vous remercie d'ores et déjà de la prise en compte de ses remarques et vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de sa parfaite considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA



Nathalie Barthoulot
Présidente



Gladys Winkler Docourt
Chancelière d'Etat



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Recht

Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VSKT
Adresse, Ort : c/o Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Kontaktperson : Judith Röthlisberger
Telefon : 058 464 92 25
E-Mail : vskt.sekretariat@blv.admin.ch
Datum : 19. September 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 19. September 2017 an folgende E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
2. Tierseuchenverordnung
3. Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten
4. Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank
5. Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr
6. Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit

Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich wird der Ausbau der Tierverkehrskontrolle für Schafe und Ziegen begrüsst, da dies für die Tierseuchen-Bekämpfung eine sehr wichtige Grundvoraussetzung ist. Wir bedauern aber, dass die Gelegenheit nicht genutzt wurde, das ganze System bez. des Tierverkehrs zu überdenken, zu diskutieren und zu harmonisieren. Eine grundsätzliche Überarbeitung muss alle Nutztiere, damit auch Schweine und Pferde miteinbeziehen. Eine strategische Überarbeitung für alle Nutztiere ist zwingend notwendig.

Eine auf das Einzeltier bezogene und gut umgesetzte Tierverkehrskontrolle bei allen Klauentierarten und den Pferden ist für eine wirksame Tierseuchenbekämpfung äusserst wertvoll. Kosten und Nutzen für die Tierseuchenbekämpfung und die Umsetzbarkeit beim Tierhalter sind aber sorgfältig abzuwägen.

Privatwirtschaftliche Gründe (Rückverfolgbarkeit der Labelproduktion) können nicht durch staatliche Regelungen, die einen solch grossen Folgeaufwand verursachen, beigezogen werden.

Strikte abgelehnt wird die Ausweitung der Sperrkreise wegen Sauerbrut auf zwei Kilometer. Die Ausweitung ist sachlich nicht begründet und würde zu unverhältnismässig grösserem Aufwand für die Vollzugsbehörden führen.

Es werden insbesondere folgende Vorschläge begrüsst:

- Art. 59a (Schlachtbetriebe ermöglichen Probenahmen) und auch Art. 76a (Überwachungsprogramme)
- Die Verbesserung der Grundlagen für die Milchsammlung bei MKS
- Die Regelung bez. Dermatitis Nodularis
- Die Datenweitergabe gemäss Art. 301a
- Bei der VTNP wird der Einbezug des Handels begrüsst, jedoch ist wegen Unklarheiten in der Formulierung die Vorlage zu überarbeiten.

2 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die Einzeltier-Rückverfolgbarkeit wird neu auch für Schafe und Ziegen eingeführt. Grundsätzlich wird der Ausbau der Tierverkehrskontrolle für Schafe und Ziegen begrüßt. Allerdings ist zu bedauern, dass die Gelegenheit nicht genutzt wurde, das ganze System bez. des Tierverkehrs zu überdenken, zu diskutieren und zu harmonisieren. In der laufenden Revision wird argumentiert, dass die individuelle Markierung mit zwei Ohrmarken und die Meldung aller Tierbewegungen an die TVD-Datenbank für die Bekämpfung von hochansteckenden Tierseuchen nötig sind. Ist diese Argumentation im Vordergrund, so müssen alle Nutztiere, also auch die Schweine und Pferde, in die Änderung mit einbezogen werden.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 10 Abs. 1 ^{bis}	In diesem Absatz soll für den Fall der Kennzeichnung von Tieren mit Mikrochip festgehalten werden, welcher ISO-Norm der Chip genügen muss. Dies kann und soll unabhängig davon geregelt werden, ob der Chip in der Ohrmarke oder sonst wo platziert ist (z.B. unter der Haut).	Erfolgt die Kennzeichnung unter Verwendung eines Mikrochips, so....
Art. 10 Abs. 1 ^{ter}	Vgl. Begründung zu Art. 10 ^{bis}	Ohrmarken und andere Identifikationssysteme mit Mikrochip
Art. 12 Abs. 1	Grundsätzlich wird ein elektronisches B-Dokument begrüßt. Es sind aber verschiedene Fragen offen, die vorgängig zur Einführung geklärt und festgelegt werden müssen. Der Aufwand für den Vollzug wird sicherlich steigen, was ebenfalls zu bedenken und geeignet abzumindern ist. Das Begleitdokument enthält nicht nur die tierseuchenpolizeilichen Angaben, sondern auch Angaben zur Lebensmittelsicherheit (Gesundheitszustand, Arzneimittelgaben) und betreffend Tierschutz (Transportzeiten). Das Begleitdokument wird während des Verschiebens der Tiere ergänzt (Transportzeiten). Die Verantwortung muss geklärt werden, wenn in dieser Kette zwar elektronisch begonnen wird, dann aber die Papierform benötigt wird. Offen ist auch, wer die Abrufmöglichkeit unterwegs sicherstellen muss: Der Transporteur oder muss die Kontrollbehörde, z.B. die Polizei das Abrufen selber sicherstellen können.	Klärungen in die Verordnung aufnehmen und Inkrafttreten erst, wenn sämtliche offenen Aspekte geklärt und die technische Umsetzung einwandfrei funktioniert.

Art. 12 Abs. 6	Im letzten Satz muss ergänzt werden, dass die Tiere zwischenzeitlich nicht in eine andere Tierhaltung verbracht werden dürfen.	Ergänzen: ...sofern sie in der Zwischenzeit nicht in eine andere Tierhaltung verstellt werden.
Art. 14	Es ist zwingend eine strategische Überarbeitung notwendig (vgl. allgemeine Einleitung). Ein für alle Klauentierarten gleich geregeltes System der Tierverkehrskontrolle ist Voraussetzung, damit die Vorgaben breit umgesetzt werden. So schwächen die für die verschiedenen Tierarten und die verschiedenen Verpflichtungen der Tierverkehrskontrolle (Markieren, Melden, Verzeichnis führen) alleine schon unterschiedlich angesetzten Fristen (von 3 bis 30 Tagen) die Umsetzung erheblich und führen zu unnötigem Vollzugsaufwand.	Eine für alle Nutztierarten gleich lautende Meldefristen vorsehen: 7 Tage. Erläuterungen und Verordnung sind nicht konsistent und müssen angepasst werden: Meldekarten / elektronische Meldung
Art. 14	Für Wanderherden, welche einer kantonalen Bewilligung bedürfen und für die Winterweide (eingezäunte Standorte auf andern Betrieben für kurze Zeit, schnell wechselnd) von Schafen muss es möglich sein, anstelle eines Abgangs auf einen Betrieb mit einer TVD-Nummer den Status des Tieres zu ändern. Die Tiere verbleiben auf der Betriebsliste des Herkunftsbetriebes, verfügen aber über den Status Wanderherde / Winterweide. Während dieser Zeit befinden sich die Tiere nicht auf betriebseigenen Flächen, können die Weide innerhalb kürzester Zeit wechseln und von einem Betrieb zum nächsten ziehen. Zu den Tierhaltungen, welche unter Umständen zu einem dieser, das Land zur Verfügung stellende Betriebe gehören, haben die Wanderherden bzw. die Schafe auf der Winterweide keinen Bezug / Kontakt. Während der Winterweide oder als Wanderherde sind die Schafe als geschlossene Einheit unterwegs unter der Aufsicht des Tierhalters oder eines von ihm beauftragten Hirten. Statusänderungen auf Wanderherde / Winterweide müssen im Sinne einer Gefässlösung möglich sein, analog dem Meldeverfahren bei der Sömmerung.	Registrierung «Winterweide / Wanderherde» ermöglichen für einen bestimmten Zeitraum, in welchem die Schafe sich schnell wechselnd auf diversen Flächen befinden können, ohne Bezug und Kontakt zu anderen Tierhaltungen. Die Standorte müssen jedoch vom Tierhalter aufgezeichnet werden und den Behörden auf Anfrage gezeigt werden. Variante 2: dem Schafhalter eine zusätzliche TVD Nummer zuteilen mit dem Attribut (Winterweide / Wanderherde) und vereinfachtes Melden des Zu- und Abgangs ermöglichen, wie bei der Sömmerung.
Art. 18b	Die Absicht, die Grösse der Tierhaltung als Grundlage für die Probenahmen wegen Salmonellen-Infektionen des Geflügels besser zu regeln, ist richtig. Betreffend Bst. a. und b. ist dies gelungen und gemäss den Begriffsdefinitionen beziehen sich die Tierplätze nicht auf den einzelnen Stall. Bst. c und d sind nochmals zu prüfen, da diese Daten den	Im Sinne der Erwägungen überarbeiten.

	Vollzugsbehörden nicht zur Verfügung stehen. Die Daten, welche als Grundlage dienen, müssen mit der jährlichen Betriebsdatenerhebung erfasst werden und den Veterinärbehörden so zur Verfügung gestellt werden. Die Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft soll diesbezüglich überprüft und wenn nötig ergänzt werden. „Arbeitstage“ durch „Tage“ ersetzen.	Innert 7 Tagen
Art. 59a	Die Vorschläge werden begrüsst.	
Art. 61 Abs. 1bis	Formulierung und Sinn prüfen.	
Art. 76a	Die Einführung bzw. Verschiebung dieses Überwachungsartikels wird begrüsst. Damit wird die bereits heute gelebte Vollzugspraxis auf rechtlich klare Vorgaben gestellt. Auch wird damit die Strategie des Veterinärdienstes Schweiz gestärkt, den Tierbestand auf möglichst effiziente Art und Weise überwachen zu können (z.B. über RiBeS). Absatz 1: Es ist unklar, wozu die Präzisierung „schweizerischer“ Tierbestand dient. Absatz 2: Da die Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (KT) für die Bekämpfung von Tierseuchen zuständig sind, wird ein starkes Mitspracherecht bei der Festlegung der Überwachungsprogramme gefordert. Eine „Anhörung“ reicht nicht. Damit klar ist, dass die unmittelbar zuständigen Instanzen (BLV, KT) miteinander diskutieren, ist der Begriff „Kanton“ mit „Kantonstierarzt“ zu ersetzen. Auch dies entspricht der heutigen Praxis. In der heutigen Tierseuchenverordnung stehen diverse Artikel, welche die Überwachung einzelner Tierseuchen regelt. (Bsp. Art. 112a Pferdepest, Art. 174b BVD, Art. 171 IBR, Art. 177 TSE, Art. 179 BSE). Mit Art. 111b LSD soll ein neuer Überwachungsartikel eingeführt werden. Die TSV legt heute nicht fest, ob eine Tierseuche jährlich oder nur bei besonderen Anlässen überwacht wird. Der neue Artikel 76a ist auch genereller Natur. Er legt u.a. fest, dass das BLV im Einvernehmen mit den Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten die Tierseuchen bestimmt und Vorschriften technischer Art erlässt. Er unterscheidet nicht zwischen: a) dem „jährlichen“ nationalen Überwachungsprogramm Tierseuchen (IBR, Brucellose, BVD, IBR, etc.) und b) „ausserordentlichen“ Überwachungsprogrammen, welche z.B. wegen dem Feststellen einer Seuche (z.B. PRRS-Sonderüberwachung Luzern) durchgeführt werden.	Abs. 1: „schweizerische“ streichen Abs. 2: ... in Einvernahme mit den Kantonstierärztinnen: Das BLV prüft, welche Überwachungsartikel aus der TSV durch den neuen Artikel obsolet sind und gestrichen werden können bzw. in Art. 76a zusammengefasst werden können.

	Somit fragt sich, welche der tierseuchenspezifischen Artikel überhaupt noch in der TSV benötigt werden, welche nicht ausschliesslich in einer technischen Weisung geregelt werden können. Falls das BLV zum Schluss kommt, dass neben Art. 76a weitere Überwachungsartikel benötigt werden, ist zu prüfen, ob diese nicht aus Gründen der Übersicht in Art. 76a zusammengefasst werden können.	
Art. 111b	„Anhören der Kantone“ analog Art. 76a Abs. 2 ersetzen	...in Einvernahme mit den Kantonstierärztinnen
Art. 111c	„Anhören der Kantone“ analog Art. 76a Abs. 2 ersetzen	...in Einvernahme mit den Kantonstierärztinnen
Art. 165a	Der Aufbau des Artikels lehnt sich eng an denjenigen zur Bekämpfung der Schweinepest bei freilebenden Wildschweinen (Art. 121 TSV) an. Im Gegensatz zur Haltung von Schweinen, die überwiegend in geschlossenen Strukturen gehalten werden (mit Ausnahme ein paar weniger Freilandhaltungen) wird Vieh (Rinder, aber auch Kleinvieh, wie Schafe und Ziegen) geweidet und gesömmert. Dabei sind Kontakte zu Tb-kranken Wildtieren sehr wahrscheinlich wie wir dies von den benachbarten österreichischen Bundesländern Tirol und Vorarlberg kennen. Es wird daher die Aufnahme einer mit Art. 122f Abs. 1 Bst. c (hochpathogene AI bei freilebenden Wildvögeln) vergleichbaren Bestimmung in Art. 165a Abs. 2 vorgeschlagen. Dabei müssten ergänzend die Begriffe des Kontroll- und Beobachtungsgebietes, wie sie in diesem Kontext zu verstehen sind, definiert werden. Die Massnahmen, wie sie Österreich im „Tbc-Sonderuntersuchungsgebiet“ bzw. „Tbc-Sonderüberwachungsgebiet“ kennt, liegen dann im Ermessen des zuständigen Kantonstierarztes. https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20005983	Art. 165a Abs. 2 e. (neu) Bezeichnung von Kontroll- und Beobachtungsgebieten und Verfügung von Massnahmen nach den Art. 162 bis 165. Der Umfang der Kontroll- und Beobachtungsgebiete wird vom Kantonstierarzt nach Anhören des BLV festgelegt.
Art. 165a Abs. 1 Bst. b	Es ist nicht klar, was mit „Untersuchung von erlegtem und verendet aufgefundenem Wild“ gemeint ist. Es muss definiert werden, wer untersucht resp. wer den Auftrag dazu erteilt. Bei der Frage, was untersucht wird, muss ein gewisser Spielraum bestehen (nicht nur Laboruntersuchungen gemeint).	b. die vom Kantonstierarzt angeordneten Untersuchungen von.....
Art. 238	Verdachtsfall ParaTB Die Definition des „Verdachtsfalles“ ist für Betriebe störend, bei denen klinische ParaTB bereits festgestellt wurde und die zusammen mit ihrem Bestandestierarzt „auf privatrechtlicher Basis“ ein Sanierungsprogramm zur Prävalenzsenkung anstreben. Solche Betriebe lassen Kotproben auf eigene Veranlassung bei klinisch unverdächtigen Rindern untersuchen, um Ausscheider zu erkennen, die geschlachtet werden sollen. Jeder positive Befund würde dann auch einen Verdachtsfall mit der Labormeldung auslösen. Dieser führt dann wieder zu Aktionen des Veterinärdienstes (Verfügung	Präzisierung „Initialer Verdachtsfall“ in einem Betrieb, in dem noch keine ParaTB festgestellt wurde. Abgrenzung zu Laborbefunden ParaTB, die im Rahmen einer

	Absonderung, Verfügung Verbringungssperre, evtl. Milch-Kat 2, amtliche klinische Untersuchung zur Widerlegung (Aufhebung) des Verdachtsfalles). Eine Schlachtung von klinisch unverdächtigen ParaTB-Tieren, die über Laborergebnisse „festgestellte“ Ausscheider sind, ist möglich. Streichung "... und seine saugenden Jungtiere" bei Verdachtsfall, da die saugenden Jungtiere eine klinische ParaTB erst Jahre später entwickeln könnten und nicht amtlich gemässregelt werden müssen. Es bleibt die Entscheidung des Betriebsleiters, ob das saugende Jungtier abhängig von der ParaTB-Mutter ist oder schon abgesetzt werden kann. Ebenso wenig werden ja auch die letztjährigen (oder noch früheren) Nachkommen einer ParaTB-Kuh rechtlich gemässregelt.	Bestandessanierung (Prävalenzsenkung) "freiwillig" erhoben werden. Diese lösen keinen Verdachtsfall im rechtlichen Sinne aus. Streichung "... und seine saugenden Jungtiere"
Art. 238a	Seuchenfall ParaTB Saugende Jungtiere sind klinisch gesund und möglicherweise mit ParaTB infiziert. Ebenso sind möglicherweise auch alle vorherigen Nachkommen von klinisch erkrankten Muttertieren mit ParaTB infiziert und können später klinisch erkranken. Solche saugenden Jungtiere müssen gemäss TSV mit der klinisch erkrankten Mutter getötet und entsorgt werden. Eine Schlachtung solcher Jungtiere könnte durchaus auch in Betracht gezogen werden, was von den betroffenen Tierhaltern besser verstanden wird. Diese Schlachtung könnte auch später erfolgen, sofern die Jungtiere selbständig genug Futter aufnehmen. Sind diese Nachkommen nicht mehr „saugend“ (Übergang ist fließend) können sie rechtlich gesehen geschlachtet werden. Der Erlös für den Betriebsleiter ist aus einer Schlachtung deutlich höher als eine Entschädigung im Seuchenfall.	Streichung „... und ihre saugenden Jungtiere“
Art. 273 Abs. 2	Der Erreger der Sauerbrut wird hauptsächlich durch Bienenzukauf, verseuchte Waben, Räuberbienen, „verseuchte“ Geräte oder den Imker übertragen. Es gibt keine wissenschaftlich unterlegten Fakten, dass durch die Erweiterung des Sperrkreises von 1 km auf 2 km die Verschleppung der Sauerbrut besser bekämpft werden kann. Werden innerhalb der vorgegebenen 30 Tagen die Umgebungsuntersuchungen durchgeführt, führt das Auffinden von Sauerbrutständen zwangsweise zu einer Sperrkreiserweiterung. Das ist vollständig ausreichend. Es ist zudem anerkannt, dass die Sauerbrut eine Faktorenkrankheit ist, die erst zum Ausbruch kommt, wenn äussere Faktoren (Einflüsse des Wetters, des Imkers, Futtermangel, ungenügende Tracht, Varroa-Belastung, Stress, andere Störungen) dazu beitragen, dass das Bienenvolk geschwächt wird. Die Ausdehnung des Sperrkreises auf 2 km ist auch deshalb abzulehnen. Der massiv höhere Aufwand in den kantonalen Veterinärdiensten mit der Ausweitung des Sperrkreises im Seuchenfall ist aus all den Gründen abzulehnen.	Geltende Regelung beibehalten (1 km Sperrgebiet im Seuchenfall).

Art. 301a	Dieser Artikel wird grundsätzlich begrüsst: Anpassen der Formulierung „In der Tierseuchenbekämpfung kann...“	In der Tierseuchenbekämpfung kann der Kantonstierarzt Tierhalter, die...
-----------	---	--

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten

Allgemeine Bemerkungen

Die Änderungen werden unter Vorbehalt der einzelnen Anträge begrüsst.

Mit der Ausweitung des Geltungsbereichs auf den Handel mit TNP werden neue Begriffe eingeführt. Es wird zwischen natürlichen und juristischen Personen unterschieden, was die Organisationsform betrifft, unter welcher eine Tätigkeit oder ein Produktionsprozess gemäss dieser Verordnung ausgeführt wird. Einerseits ist unklar, weshalb die Unterscheidung gemacht wird, andererseits werden natürliche und juristische Personen zusätzlich zu Anlagen (umschrieben) genannt. Daraus folgt, dass es unter dem Geltungsbereich der VTNP Tätigkeiten gibt, die weder in einer Anlage noch von einem Betrieb ausgeführt werden. Es ist unklar, ob zwischen Produktions- und Handelsbetrieb unterschieden werden soll, je nachdem, ob eine Organisationseinheit physisch mit TNP umgeht oder nicht.

Jede Anlage und jeder Betrieb hat eine Organisationsform (als juristische oder als natürliche Person). Diese Unklarheiten führen zu aufwändigen Klärungsfällen im Vollzug und somit zur Schwächung der Umsetzung.

Zusammengefasst muss die gesamte Vorlage auf diesen Aspekt hin überprüft und angepasst werden (u.a. Begriffsumschreibungen ausweiten). Betroffen sind u.a. die Art. 10 (Meldepflicht), Art.13 (was elektronisch in ASAN zu erfassen ist), Art. 15 (Selbstkontrolle) und Art. 17 (Meldungen).

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 10 Abs. 1-5	Zur Begründung, vgl. allgemeine Bemerkungen	Unterscheidung natürliche und juristische Personen überprüfen und Klarstellung, was bezweckt wird.
Art. 13	Zur Begründung, vgl. allgemeine Bemerkungen Inhaltlich ist Artikel 13 sehr zu begrüßen, da die Erfassung dazu dient, dass alle Vollzugsbehörden wissen, wer welche Zulassung hat. Es ist jedoch dringlich eine technische Weisung zu erlassen, wie die Bewilligungen und die Registrierung erfasst werden muss, damit die ASAN-Einträge für alle Kantone sprechend sind. Ferner ist eine redaktionelle Überarbeitung nötig, weil sowohl für Registrierung wie Bewilligung dieselben Daten gemäss ASAN erhoben werden müssen (und somit ist gleichzeitig auch die Meldepflicht ans BLV abgedeckt). Die Absätze 1a und 1b, welche eine Unterscheidung zwischen	Überprüfen und Klarstellen Technische Weisung erlassen Redaktionelle Überarbeitung

	natürlichen und juristischen Personen einerseits und Anlagen und Betrieben andererseits machen, geben zu Missverständnissen Anlass.	
Art. 14	...„ernsthafte“ Mängel... ist ein umgangssprachlicher Begriff. Bitte durch „schwerwiegend“ ersetzen.	...schwerwiegende Mängel...
Art. 15 Abs. 1	Zur Begründung, vgl. allgemeine Bemerkungen. Folgende Formulierung muss geklärt werden: welche Gruppe ist neben Anlage und Betrieb gemeint, welche die Selbstkontrolle zwar machen muss, jedoch nicht nach Anhang 2 VTNP	Klärung, was gelten soll, Formulierung überprüfen.
Art. 17	Der Vorschlag bezweckt eine redaktionelle Anpassung, verändert jedoch den Inhalt. Ist eine Person nicht registriert, muss sie nicht melden? Zudem ist die Meldung auf Anlagen eingeschränkt, was erneut Fragen zum Konstrukt aufwirft (vgl. allgemeine Bemerkungen). Die Formulierung ist zu überprüfen.	Formulierung überprüfen.
Art. 29 und 30	Die Formulierungen sind zu überprüfen, so dass klar ist, ob TNP von Wildwiederkäuer von den Verarbeitungsmethoden ausgeschlossen sind.	Inhaltlich klären
Art. 31 Bst. a	Hier ist verarbeitetes tierisches Protein von Wild zugelassen. Darunter gibt es auch Wiederkäuer. Ist das fachlich vertretbar und beabsichtigt? Bitte klären.	Inhaltlich klären
Art. 32a	Eine Technische Weisung zum Vollzug ist dringlich, um die Vollzugsarbeit der Kantone in diesem Bereich überhaupt sicherstellen zu können.	Technische Weisung erstellen
Art. 33 Abs. 1-4	Grundsätzlich werden die Klärungen zur Herstellung von rohem Heimtierfutter begrüsst, da diese Fütterungsart im Trend ist (BARF-Futter). BARF-Futter kann die mikrobiologischen Kriterien in Bezug auf Enterobakterien per se nicht erfüllen, sonst ist es nicht mehr BARF-Futter; schliesslich werden Pansen, Schlund, Hühnerkarkassen etc. roh verfüttert. Auch endkonfektionierte BARF-Futtermittel, welche aus der EU importiert werden, erfüllen die Kriterien bezüglich Enterobakterien nicht. Für BARF-Futter soll deshalb kein höchstzulässiger Wert an Enterobakterien vorgeschrieben werden, sondern es sollen zusätzlich zu den Salmollen die	Anpassung im Sinne der Begründung.

	auch betreffend Erkrankung des Menschen wichtigen Champylobakter geprüft und ausgeschlossen werden. Die Verantwortung für die Sicherheit ist darüber hinaus den Herstellern zu überbinden.	
Anh. 1	Ziffer 1 Tippfehler	...Verarbeitungsmethoden nach...
Anh. 1 Ziff. 2	Der Ausdruck „TNP als Abfall verbrennen“ ist unklar und muss präzisiert werden; auch die Erläuterungen ermöglichen keine Auslegung. Da die Bewilligungspflicht davon abhängt, ist die Klärung unerlässlich.	Klärung des Inhalts durch angepasste Formulierung.
Anh. 1 Ziff. 3	Diese Ausweitung ist zu überprüfen. Ist es gemäss den eingeschätzten Risiken wirklich notwendig, dass jeder Betrieb, der TNP-Fett verbrennt, eine Bewilligung des Kantons hat?	Überprüfen der Notwendigkeit der Ausweitung auf „Brennstoffe verwendet“
Anh. 1 Ziff. 4 und 10	Es bestehen Unklarheiten zwischen den Begriffen „Heimtierfutter“ und „Tierfutter“, was zu überprüfen ist. Fallen Betriebe, die Nutztierfutter herstellen unter Ziffer 1? Ist dies immer der Fall oder besteht eine Lücke?	Überprüfen und Klarstellen.
Anh. 1 insgesamt	Die Transporttätigkeiten sind nicht mehr enthalten, was sachlich nicht nachvollzogen werden kann und deshalb anzupassen ist. Falls diese Unklarheit durch die mangelnde Abgrenzung zu den Begriffen Betriebe, natürliche Person, juristische Person entstanden ist, ist der Mangel dort zu beheben.	Anpassung, so dass Transporttätigkeiten mit TNP wieder bewilligungspflichtig sind.
Anh. 5	Vgl. Art. 33	Anpassung gemäss Art. 33

4 Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
Vgl. allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 7 Abs 2	Maximale Meldefristen: Aus Sicht der Tierseuchenbekämpfung sind grundsätzlich kurze Meldefristen vorteilhaft, der Einfachheit halber sollten die gleichen Fristen für alle Meldungen angesetzt werden (in Abhängigkeit von Art. 14 TSV).	Innert 7 Tagen
Anhang 1 Ziffer 4 div.	Für Wanderherden welche einer kantonalen Bewilligung bedürfen und für die Winterweide (eingezäunte Standorte auf andern Betrieben für kurze Zeit, schnell wechselnd) von Schafen muss es möglich sein, anstelle eines Abgangs auf einen Betrieb mit einer TVD-Nummer den Status des Tieres zu ändern. Die Tiere verbleiben auf der Betriebsliste des Herkunftsbetriebes, verfügen aber über den Status Wanderherde / Winterweide. Während dieser Zeit befinden sich die Tiere nicht auf betriebseigenen Flächen, können die Weide innerhalb kürzester Zeit wechseln und von einem Betrieb zum nächsten ziehen. Zu den Tierhaltungen welche unter Umständen zu einem dieser, das Land zur Verfügung stellende Betriebe gehören, haben die Wanderherden bzw. die Schafe auf der Winterweide keinen Bezug. Während der Winterweide oder als Wanderherde sind die Schafe als geschlossene Einheit unterwegs unter der Aufsicht des Tierhalters oder eines von ihm beauftragten Hirten. Statusänderungen auf Wanderherde / Winterweide müssen im Sinne einer Gefässlösung möglich sein, analog dem Meldeverfahren bei der Sömmerung.	Registrierung «Winterweide / Wanderherde» ermöglichen für einen bestimmten Zeitraum, in welchem die Schafe sich schnell wechselnd auf diversen Flächen befinden können, ohne Bezug und Kontakt zu andern Tierhaltungen. Die Standorte müssen jedoch vom Tierhalter aufgezeichnet werden und den Behörden auf Anfrage gezeigt werden. Variante 2: dem Schafhalter eine zusätzliche TVD Nummer zuteilen mit dem Attribut (Winterweide / Wanderherde) und vereinfachtes Melden des Zu- und Abgangs ermöglichen, wie bei der Sömmerung.

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr		
Allgemeine Bemerkungen		
Vgl. allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Recht

Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Service de l'économie rurale du Jura
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ECR
Adresse, Ort : CP 131
Kontaktperson : Jean-Paul Lachat
Telefon : 032 420 74 02
E-Mail : jean-paul.lachat@jura.ch
Datum : 09.08.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
Info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
2. Tierseuchenverordnung
3. Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten
4. Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank
5. Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr
6. Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit
Allgemeine Bemerkungen.
Madame, Monsieur, Le projet de modification de différentes ordonnances dans le domaine de la santé animale a retenu toute notre attention. Vous trouverez, ci-dessous, nos remarques et propositions. Nous espérons vivement que vous pourrez en tenir compte lors de l'élaboration du document final. Veuillez agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

2 Tierseuchenverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
Pas de remarque		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Pas de remarque		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

--	--	--

4 Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
Pas de remarque		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr		
Allgemeine Bemerkungen		
Pas de remarque		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Nous proposons que, à l'instar de ce qui est proposé pour les caprins et les ovins, il soit également attribué un montant pour les chevaux, montant qui devrait être versé aux exploitations où ils sont nés. Nous proposons un montant identique à celui qui est versé pour les bovins, soit Fr. 25.- par cheval.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 let.a	Bien que les coûts d'élimination des sous-produits de l'espèce chevaline sont certainement plus élevés que pour les bovins, nous demandons que le même montant, soit 25 francs par cheval, soit alloué à l'unité d'élevage de naissance. Ce montant devrait aussi contribuer à améliorer la qualité des données de la BDTA des chevaux. De plus, cela permettra de diminuer les coûts pour les annonces de naissances, ce qui devrait avoir un effet positif sur la rentabilité de l'élevage chevalin, rentabilité qui est insuffisante.	25 francs par animal de l'espèce bovine, <u>de l'espèce chevaline</u> , par buffle et par bison alloués à l'unité d'élevage où l'animal est né.



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Appenzell Ausserrhoden
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : AR
Adresse, Ort : Regierungsgebäude, 9102 Herisau
Kontaktperson : Dr. Sascha Quaile, Kantonstierarzt beider Appenzell
Telefon : 071 353 67 50
E-Mail : sascha.quaile@ar.ch
Datum : 13.09.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverskehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit	
Allgemeine Bemerkungen Im Grundsatz ist eine auf das Einzeltier bezogene, gut umgesetzte Tierverskehrskontrolle bei allen Klautierarten und Pferden für die Tierseuchenbekämpfung und Rückverfolgung tierischer Lebensmittel zu begrüssen. Kosten und Nutzen für alle Beteiligten sowie die Umsetzbarkeit sind aber sorgfältig gegeneinander abzuwägen. In der laufenden Revision wird argumentiert, dass bei Schafen und Ziegen die individuelle Markierung mit zwei Ohrmarken und die Meldung aller Tierbewegungen an die Tierverkehrsdatenbank für die Bekämpfung von Tierseuchen nötig sind. Diese Argumentation ist auch bei Schweinen und Pferden richtig. Das bei diesen Gattungen geltende System müsste in die Änderung mit einbezogen werden. Ein für alle Nutztierarten gleich geregeltes System für die Tierverskehrskontrolle (Markierung, Meldefristen, Verzeichnisse) hätte den Vorteil, dass die Vorgaben einfacher zu verstehen sind und besser umgesetzt werden können. Wir bedauern, dass die Gelegenheit nicht genutzt wurde, das ganze System bez. des Tierverskehrs für alle Klautiere und Pferde zu überdenken, zu diskutieren und insbesondere in allen Aspekten zu harmonisieren. Deshalb wird die vorgeschlagenen Änderungen der Tierverskehrsvorschriften für Schafe und Ziegen mit Inkrafttreten auf 1.1.2019 – auch nach Anhörung der kantonalen Schaf- und Ziegenzuchtvereine - abgelehnt. Wir beantragen, dass schnellstmöglich zuhanden einer nächsten TSV Revision ein neuer Vorschlag erarbeitet wird, in dem die Tierverskehrsvorschriften über alle Tiergattungen harmonisiert sind. Dabei soll eine ausreichend lange Einführungszeit für Schafe, Ziegen und Schweine gewährt werden (nicht vor 2020), in welcher die Branchen die technischen Hilfsmittel zur Erfassung und Erkennung der elektronischen Markierungen in Herden entwickeln und ausprobieren können. Wie bei den Schweinen geschehen, ist ein überstürztes Einführen nicht zielführend. Die Daten sind für die Tierseuchenbekämpfung immer noch absolut ungenügend. Gerade bei Schafen und Ziegen hat es viele Hobbyhaltungen, welche sich um staatliche Vorschriften wenig kümmern, schwierig zu erreichen sind und nur mit grösstem Aufwand kontrolliert werden können. Das System muss einfach und über die modernen Kommunikationsmittel verfügbar sein. Dazu bedarf es noch Entwicklungszeit. Sollte die Tierverskehrskontrolle für Schafe und Ziegen gemäss Vorschlag in dieser Revision durchgesetzt werden, so sind zumindest die Fristen für alle Meldungen auf 7 Tage zu setzen (Art. 14) und für die Einföhrung Zeit bis 1.1.2021 (Inkrafttreten) zu gewähren. Für die Wanderschafherden und die wechselnden Winterstandweiden auf andern Betrieben ist eine praxistaugliche Lösung zu finden (Art. 14). Strikte abgelehnt wird die Ausweitung der Sperrkreise wegen Sauerbrut auf zwei Kilometer. Die Ausweitung ist sachlich nicht begründet.	

Wir begrüssen insbesondere folgende Vorschläge: - Art. 59a (Schlachtbetriebe ermöglichen Probenahmen) und auch Art. 76a (Überwachungsprogramme) - Die Verbesserung der Grundlagen für die Milchsammlung bei Ausbruch von Maul- und Klauenseuche - Die Regelung bezüglich Dermatitits nodularis - Die Datenweitergabe gemäss Art. 301a - Bei der VTNP wird der Einbezug des Handels begrüsst, jedoch ist wegen Unklarheiten, begründet durch die Formulierung, die Vorlage zu überarbeiten.

2 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen
Vgl. allgemeine Bemerkungen zur Vornehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 10	Der Bund soll das ganze Tierverskehrskontrollsystem aller Tiergattungen überdenken, mit der Branche und den Kantonen diskutieren und insbesondere unter den Nutztierarten harmonisieren. Die Vorgaben nach Art. 10 Abs. 3 sind zu harmonisieren.	Einheitliche Kennzeichnungspflicht für alle Tiergattungen
Art. 10 Abs. 1 ^{bis}	In diesem Absatz soll für den Fall der Kennzeichnung von Tieren mit Mikrochip festgehalten werden, welcher ISO-Norm der Chip genügen muss. Dies kann und soll unabhängig davon geregelt werden, ob der Chip in der Ohrmarke oder anderswo, z.B. unter der Haut, platziert wird.	Erfolgt die Kennzeichnung unter Verwendung eines Mikrochips, so...
Art. 10 Abs. 1 ^{ter}	Vgl. Begründung zu Art. 10 Abs. 1 ^{bis}	Ohrmarken und andere Identifikationssysteme mit Mikrochip ...
Art. 12 Abs. 1	Grundsätzlich wird ein elektronisches Begleitdokument begrüsst. Es sind aber verschiedene Fragen offen, die vorgängig zur Einführung geklärt und festgelegt werden müssen. Der Aufwand für den Vollzug wird sicherlich steigen, was ebenfalls zu bedenken und geeignet abzumindern ist.	Klärungen in die Verordnung aufnehmen und Inkrafttreten erst, wenn sämtliche offenen Aspekte

	Das Begleitdokument enthält nicht nur die tierseuchenpolizeilichen Angaben, sondern auch Angaben zur Lebensmittelsicherheit (Gesundheitszustand, Arzneimittelgaben) und betreffend Tierschutz (Transportzeiten). Das Begleitdokument wird während des Verschiebens der Tiere ergänzt (Transportzeiten). Die Verantwortung muss geklärt werden, wenn in dieser Kette zwar elektronisch begonnen wird, dann aber die Papierform benötigt wird. Offen ist auch, wer die Abrufmöglichkeit unterwegs sicherstellen muss; der Transporteur oder die Kontrollbehörde? z.B. die Polizei und die Fleischkontrolle muss die Daten vor Ort abrufen können.	geklärt und die technische Umsetzung einwandfrei funktioniert.
Art. 12 Abs. 6	Im letzten Satz muss ergänzt werden, dass die Tiere zwischenzeitlich nicht in eine andere Tierhaltung verbracht werden dürfen.	Ergänzen: ...sofern sie in der Zwischenzeit nicht in eine andere Tierhaltung verstellt werden.
Art. 14 Abs. 2	Den vorliegenden Vorschlag zum Ausbau der Tierverskehrskontrolle für Schafe und Ziegen mit Inkrafttreten auf 1.1.2019 lehnen wir ab (Siehe allgemeine Bemerkungen). Der Bund soll das ganze Tierverskehrskontrollsystem aller Tiergattungen überdenken, mit der Branche und den Kantonen diskutieren und insbesondere unter den Nutztierarten harmonisieren (betrifft insbesondere auch Art. 10 und Art. 14 Abs. 2 TSV). Für die Einführung bei Schafen, Ziegen und Schweinen soll eine genügend lange Zeit gewährt werden, in welcher die technischen Voraussetzungen für Herdenscannen und elektronisches Begleitdokumente erarbeitet und ausprobiert werden kann. Einheitliche Meldefrist für alle Meldungen 7 Tage.	Einführung TVD Schafe / Ziegen: streichen Einheitliche Meldefrist für alle Meldungen 7 Tage
Art. 18b	Die Absicht, die Grösse der Tierhaltung als Grundlage für die Probenahmen wegen Salmonellen-Infektionen des Geflügels besser zu regeln, ist richtig. Betreffend Bst. a. und b. ist dies gelungen und gemäss den Begriffsdefinitionen beziehen sich die Tierplätze nicht auf den einzelnen Stall. Bst. c. und d. sind nochmals zu prüfen, da diese Daten den Vollzugsbehörden nicht zur Verfügung stehen. Die Daten, die als Grundlage dienen, müssen mit der jährlichen Betriebsdatenerhebung erfasst werden und den Veterinärbehörden so zur Verfügung gestellt werden. Die Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft soll diesbezüglich überprüft und wenn nötig ergänzt werden. „Arbeitstage“ durch „Tage“ ersetzen	Im Sinne der Erwägungen überarbeiten. Innert 7 Tage
Art. 59a	Wir begrüssen die Vorschläge zu den Pflichten der Schlachtbetriebe (Sicherstellung der Probenahme)	

Art. 61 Abs. 1bis	Formulierung und Sinn prüfen. Wenn es nur noch die Schweine betrifft, wäre eine direkte Nennung möglich, nicht mit «ausgenommen...». Da diese Meldungen kaum erfolgen, ist auch zu prüfen, ob diese Vorschrift überhaupt notwendig ist oder durch eine generelle Meldepflicht der umgestandenen Tiere auf der TVD zu ersetzen wäre, wie sie für die andern Klauentiere gilt.	
Art. 76a	Wir begrüssen die Einführung bzw. Verschiebung dieses Artikels zur nationalen Tierseuchenüberwachung. Damit wird die heutige Praxis auf rechtlich klare Vorgaben gestellt. Auch wird damit die Strategie des Veterinärdienstes Schweiz gestärkt, die Tierbestände auf eine möglichst effiziente Art und Weise überwachen zu können (z.B. über RiBeS). Absatz 1: Es ist unklar, wozu die Präzisierung „schweizerischer“ Tierbestand dient. Absatz 2: Da die Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (KT) für die Bekämpfung von Tierseuchen zuständig sind, wird ein starkes Mitspracherecht bei der Festlegung der Überwachungsprogramme gefordert. Es braucht einen Beschluss der Kantonstierärztekonzferenz, wie dies heute Praxis ist. Eine „Anhörung“ reicht nicht. Damit ohne kantonale Präzisierung klar ist, wer kantonsseitig die unmittelbar zuständigen Instanzen sind, welche miteinander entscheiden, ist der Begriff „Kanton“ durch „Kantonstierarzt“ zu ersetzen. Auch dies entspricht der heutigen Praxis. In der heutigen Tierseuchenverordnung stehen diverse Artikel, welche die Überwachung einzelner Tierseuchen regeln. (Bsp: Art. 112a Pferdepest, Art. 174b BVD, Art. 171 IBR, Art. 177 TSE, Art. 179 BSE). Auch soll mit Art. 111b LSD ein neuer Überwachungsartikel eingeführt werden. Die TSV legt heute nicht fest, ob eine Tierseuche jährlich oder nur bei besonderen Vorkommnissen überwacht wird. Der neue Artikel 76a ist genereller Natur. Er legt u.a. fest, dass das BLV im Einvernehmen mit den Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten die zu überwachenden Tierseuchen bestimmt und Vorschriften technischer Art erlässt. Er unterscheidet nicht zwischen: a) dem „jährlichen“ nationalen Überwachungsprogramm Tierseuchen (IBR, Brucellose, BVD, IBR, etc.) und b) „ausserordentlichen“ Überwachungsprogrammen, welche z.B. wegen dem Feststellen einer Seuche (z.B. PRRS-Sonderüberwachung Luzern) durchgeführt werden. Somit fragt sich, welche der tierseuchenspezifischen Artikel überhaupt noch in der TSV benötigt werden, welche nicht ausschliesslich in einer technischen Weisung geregelt werden können. Falls das BLV zum Schluss kommt, dass nebst Art. 76a weitere Überwachungsartikel benötigt werden, ist zu prüfen, ob diese nicht aus Gründen der Übersicht in Art. 76a zusammengefasst werden können.	Abs. 1: „schweizerische“ streichen Abs. 2: ... im Einvernehmen mit den Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten: Das BLV prüft, welche Überwachungsartikel aus der TSV durch den neuen Artikel obsolet sind und gestrichen werden können bzw. allenfalls in Art. 76a zusammengefasst werden können.

Art. 111b	„Anhören der Kantone“ analog Art. 76a Abs. 2 ersetzen durch...	...im Einvernehmen mit den Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten
Art. 111c Abs. 3	„Anhören der Kantone“ analog Art. 76a Abs. 2 ersetzen durch...	...im Einvernehmen mit den Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten
Art. 165a	Der Aufbau des Artikels lehnt sich eng an denjenigen zur Bekämpfung der Schweinepest bei freilebenden Wildschweinen (Art. 121 TSV) an. Im Gegensatz zur Haltung von Schweinen, die überwiegend in geschlossenen Strukturen gehalten werden (mit Ausnahme von ein paar wenigen Freilandhaltungen) wird Vieh (Rinder, Schafe und Ziegen) geweidet und gesömmert. Dabei sind Kontakte zu Tb-kranken Wildtieren sehr wahrscheinlich wie wir dies von den benachbarten österreichischen Bundesländern Tirol und Vorarlberg kennen. Es wird daher die Aufnahme einer mit Art. 122f Abs. 1 Bst. c (hochpathogene AI bei freilebenden Wildvögeln) vergleichbaren Bestimmung in Art. 165a Abs. 2 vorgeschlagen. Dabei müssten ergänzend die Begriffe des Kontroll- und Beobachtungsgebietes, wie sie in diesem Kontext zu verstehen sind, definiert werden. Die Massnahmen, wie sie Österreich im „Tbc-Sonderuntersuchungsgebiet“ bzw. „Tbc-Sonderüberwachungsgebiet“ kennt, liegen dann im Ermessen des zuständigen Kantonstierarztes.	Art. 165a Abs. 2 e. (neu) Bezeichnung von Kontroll- und Beobachtungsgebieten und Verfügung von Massnahmen nach den Art. 162 bis 165. Der Umfang der Kontroll- und Beobachtungsgebiete wird vom Kantonstierarzt nach Anhören des BLV festgelegt.
Art. 165a Abs. 1 Bst. b	Es ist nicht klar, was mit „Untersuchung von erlegtem und verendet aufgefundenem Wild“ gemeint ist. Es muss definiert werden, wer untersucht resp. wer den Auftrag dazu erteilt (z.B. Delegation an Wildhut zur Entnahme von Lymphknoten). Bei der Frage, was untersucht wird, muss ein gewisser Spielraum bestehen (nicht nur Laboruntersuchungen gemeint).	b. die vom Kantonstierarzt angeordneten Untersuchungen von.....
Art. 176 Abs. 1	In der TSV werden Tierseuchen i.d.R. ohne Artikel erwähnt.	„Eine“ streichen (... TSE liegt vor,...)
Art. 238	Verdachtsfall ParaTB Die Definition des „Verdachtsfalles“ ist für Betriebe störend, bei denen klinische ParaTB bereits festgestellt wurde und die zusammen mit ihrem Bestandestierarzt „auf privatrechtlicher Basis“ ein Sanierungsprogramm zur Prävalenzsenkung anstreben. Solche Betriebe lassen Kotproben auf eigene Veranlassung bei klinisch unverdächtigen Rindern untersuchen, um Ausscheider zu erkennen, die	Präzisierung „Initialer Verdachtsfall“ in einem Betrieb, wo noch keine ParaTB festgestellt wurde.

	geschlachtet werden sollen. Jeder positive Befund würde dann auch einen Verdachtsfall mit der Labormeldung auslösen. Dieser führt dann wieder zu Aktionen des Veterinärdienstes (Verfügung Absonderung, Verfügung Verbringungssperre, evtl. Milch-Kat 2, amtliche klinische Untersuchung zur Widerlegung (Aufhebung) des Verdachtsfalles). Eine Schlachtung von klinisch unverdächtigen ParaTB-Tieren, die über Laborergebnisse „festgestellte“ Ausscheider sind, ist möglich. Streichung "... und seine saugenden Jungtiere" bei Verdachtsfall, da die saugenden Jungtiere eine klinische ParaTB erst Jahre später entwickeln könnten und nicht amtlich gemassregelt werden müssen. Es bleibt die Entscheidung des Betriebsleiters, ob das saugende Jungtier abhängig von der ParaTB-Mutter ist oder schon abgesetzt werden kann. Ebenso wenig werden ja auch die letztjährigen (oder noch früheren) Nachkommen einer ParaTB-Kuh rechtlich gemassregelt.	Abgrenzung zu Laborbefunden ParaTB, die im Rahmen einer Bestandessanierung (Prävalenzsenkung) "freiwillig" erhoben werden. Diese lösen keinen Verdachtsfall im rechtlichen Sinne aus. Streichung "... und seine saugenden Jungtiere"
Art. 238a	Seuchenfall ParaTB Saugende Jungtiere sind klinisch gesund und möglicherweise mit ParaTB infiziert. Ebenso sind möglicherweise auch alle vorherigen Nachkommen von klinisch erkrankten Muttertieren mit ParaTB infiziert und können später klinisch erkranken. Solche saugenden Jungtiere müssen gemäss TSV mit der klinisch erkrankten Mutter getötet und entsorgt werden. Eine Schlachtung solcher Jungtiere könnte durchaus auch in Betracht gezogen werden, was von den betroffenen Tierhaltern besser verstanden wird. Diese Schlachtung könnte auch später erfolgen, sofern die Jungtiere selbständig genug Futter aufnehmen. Sind diese Nachkommen nicht mehr „saugend“ (Übergang ist fließend) können sie rechtlich gesehen geschlachtet werden. Der Erlös für den Betriebsleiter ist aus einer Schlachtung deutlich höher als eine Entschädigung im Seuchenfall.	Streichung: "... und ihre saugenden Jungtiere"
Art. 273 Abs. 2	Der Erreger der Sauerbrut wird hauptsächlich durch Bienenzukauf, verseuchte Waben, Räuberbienen, „verseuchte“ Geräte oder den Imker übertragen. Es gibt keine wissenschaftlich unterlegten Fakten, dass durch die Erweiterung des Sperrkreises von 1 km auf 2 km die Verschleppung der Sauerbrut besser bekämpft werden kann. Werden innert der vorgegebenen 30 Tagen die Umgebungsuntersuchungen durchgeführt, führt das Auffinden von Sauerbrutständen zwangsweise zu einer Sperrkreiserweiterung. Das ist vollständig ausreichend. Es ist zudem anerkannt, dass die Sauerbrut eine Faktorenkrankheit ist, die erst zum Ausbruch kommt, wenn äussere Faktoren (Einflüsse des Wetters, des Imkers, Futtermangel, ungenügende Tracht, Varroa-Belastung, Stress, andere Störungen) dazu beitragen, dass das Bienenvolk geschwächt wird. Die Ausdehnung des Sperrkreises auf 2 km ist auch deshalb abzulehnen. Der massiv höhere Aufwand	Geltende Regelung beibehalten (1 km Sperrgebiet im Seuchenfall).

	in den kantonalen Veterinärdiensten mit der Ausweitung des Sperrkreises im Seuchenfall ist aus all den Gründen nicht zu rechtfertigen.	
Art. 301a	Wir begrüssen diesen Artikel. Anpassen der Formulierung „In der Tierseuchenbekämpfung kann...“	In der Tierseuchenbekämpfung kann der Kantonstierarzt Tierhalter, die...
III Abs. 2	Sollte die Tierverkehrskontrolle für Schafe und Ziegen gemäss Vorschlag in dieser Revision durchgesetzt werden, so ist für die Einführung Zeit bis 1.1.2021 (Inkrafttreten) zu gewähren.	...treten am 1. Januar 2021 in Kraft

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Inhaltlich werden die Änderungen unter Vorbehalt der einzelnen Anträge begrüsst. Mit der Ausweitung des Geltungsbereichs auf den Handel mit TNP wurden neue Begriffe eingeführt. Es wird zudem zwischen natürlichen und juristischen Personen unterschieden. Letzteres betrifft einzig die Organisationsform unter welcher eine Tätigkeit oder ein Produktionsprozess gemäss dieser Verordnung ausgeführt wird. Diese Unterscheidung wirft die Frage auf, weshalb sie so betont wird und ob es noch eine dritte Organisationsform gibt. Im Weiteren beziehen sich verschiedene Bestimmungen – zusätzlich zur Unterscheidung natürliche Person / juristische Person – auf Anlagen alleine, auf Anlagen und/ oder Betriebe oder der Bezug ist offen gelassen. Aus all dem ist nicht ausreichend klar, welche Bestimmung nun für welche Organisationsform und welche Tätigkeit gilt, und ob es unter dem Geltungsbereich der VTNP Tätigkeiten gibt, die weder in einer Anlage noch von einem Betrieb ausgeführt werden. Unklar ist auch, ob zwischen Produktionsbetrieb und Handelsbetrieb unterschieden werden soll, je nachdem, ob eine Organisationseinheit physisch mit TNP umgeht oder nicht? Diese Unklarheiten führen zu aufwändigen Klärungsfällen im Vollzug und somit zur Schwächung der Umsetzung. Zusammengefasst muss die gesamte Vorlage auf diesen Aspekt hin überprüft und angepasst werden (u.a. Begriffsumschreibungen ausweiten). Betroffen sind neben den Anhängen u.a. die Art. 10 (Meldepflicht), Art.13 (was elektronisch in ASAN zu erfassen ist), Art. 15 (Selbstkontrolle) und Art. 17 (Meldungen).		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 10 Abs. 1-5	Zur Begründung, vgl. allgemeine Bemerkungen	Unterscheidung natürliche und juristische Personen überprüfen und Klarstellung, was bezweckt wird.
Art. 13	Zur Begründung, vgl. allgemeine Bemerkungen	Überprüfen und Klarstellen
	Inhaltlich ist Artikel 13 sehr zu begrüßen, da die Erfassung dazu dient, dass alle Vollzugsbehörden wissen, wer welche Zulassung hat. Es ist jedoch dringlich eine technische Weisung zu erlassen, wie die Bewilligungen und die Registrierung erfasst werden muss, damit die ASAN-Einträge für alle Kantone sprechend sind.	Technische Weisung erlassen
	Ferner ist eine redaktionelle Überarbeitung nötig, weil sowohl für Registrierung wie Bewilligung dieselben Daten gemäss ASAN erhoben werden müssen (und somit ist gleichzeitig auch die Meldepflicht ans BLV	Redaktionelle Überarbeitung

	abgedeckt). Die Absätze 1a und 1b, welche eine Unterscheidung zwischen natürlichen und juristischen Personen einerseits und Anlagen und Betrieben andererseits machen, geben zu Missverständnissen Anlass.	
Art. 14	...„ernsthafte“ Mängel... ist ein umgangssprachlicher Begriff. Bitte durch „schwerwiegend“ ersetzen.	...schwerwiegende Mängel...
Art. 15 Abs. 1	Zur Begründung, vgl. allgemeine Bemerkungen Folgende Formulierung muss geklärt werden: welche Gruppe ist neben Anlage und Betrieb gemeint, welche die Selbstkontrolle zwar machen muss, jedoch nicht nach Anhang 2 VTNP	Klärung, was gelten soll, Formulierung überprüfen.
Art. 17	Der Vorschlag bezweckt eine redaktionelle Anpassung, verändert jedoch den Inhalt. Ist eine Person nicht registriert, muss sie nicht melden? Zudem ist die Meldung auf Anlagen eingeschränkt, was erneut Fragen zum Konstrukt aufwirft (vgl. allgemeine Bemerkungen). Die Formulierung ist zu überprüfen.	Formulierung überprüfen.
Art. 29 und 30	Die Formulierungen sind zu überprüfen, so dass klar ist, ob TNP von Wildwiederkäuer von den Verarbeitungsmethoden ausgeschlossen sind.	Inhaltlich klären
Art. 31 Bst. a	Hier ist verarbeitetes tierisches Protein von Wild zugelassen. Darunter gibt es auch Wiederkäuer. Ist das fachlich vertretbar und beabsichtigt? Bitte klären.	Inhaltlich klären
Art. 32a	Eine Technische Weisung zum Vollzug ist dringlich, um die Vollzugsarbeit der Kantone in diesem Bereich überhaupt sicherstellen zu können.	Technische Weisung erstellen
Art. 33 Abs. 1-4	Grundsätzlich werden die Klärungen zur Herstellung von rohem Heimtierfutter begrüsst, da diese Fütterungsart im Trend ist (BARF-Futter). BARF-Futter kann die mikrobiologischen Kriterien in Bezug auf Enterobakterien per se nicht erfüllen, sonst ist es nicht mehr BARF-Futter; schliesslich werden Pansen, Schlund, Hühnerkarkassen etc. roh verfüttert. Auch endkonfektionierte BARF-Futtermittel, welche aus der EU importiert werden, erfüllen die Kriterien bezüglich Enterobakterien nicht. Für BARF-Futter soll deshalb kein höchstzulässiger Wert an Enterobakterien vorgeschrieben werden, sondern es sollen zusätzlich zu den Salmonellen die	Anpassung im Sinne der Begründung.

	auch betreffend Erkrankung des Menschen wichtigen Campylobacter geprüft und ausgeschlossen werden. Die Verantwortung für die Sicherheit ist darüber hinaus den Herstellern zu überbinden. Die Überwachung gehört ins Selbstkontrollkonzept,	
Anh. 1	Ziffer 1 Tippfehler	...Verarbeitungsmethoden nach...
Anh. 1 Ziff. 2	Der Ausdruck „TNP als Abfall verbrennen“ ist unklar und muss präzisiert werden; auch die Erläuterungen ermöglichen keine Auslegung. Da die Bewilligungspflicht davon abhängt, ist die Klärung unerlässlich.	Klärung des Inhalts durch angepasste Formulierung.
Anh. 1 Ziff. 3	Diese Ausweitung ist zu überprüfen. Ist es gemäss den eingeschätzten Risiken wirklich notwendig, dass jeder Betrieb, der TNP-Fett verbrennt, eine Bewilligung des Kantons braucht?	Überprüfen der Notwendigkeit der Ausweitung auf „Brennstoffe verwendet“
Anh. 1 Ziff. 4 und 10	Es bestehen Unklarheiten zwischen den Begriffen „Heimtierfutter“ und „Tierfutter“, was zu überprüfen ist. Fallen Betriebe, die Nutztierfutter herstellen unter Ziffer 1? Ist dies immer der Fall oder besteht eine Lücke?	Überprüfen und Klarstellen.
Anh. 1 insgesamt	Die Transporttätigkeiten sind nicht mehr enthalten, was sachlich nicht nachvollzogen werden kann und deshalb anzupassen ist. Falls diese Unklarheit durch die mangelnde Abgrenzung zu den Begriffen Betriebe, natürliche Person, juristische Person entstanden ist, ist der Mangel dort zu beheben.	Anpassung, so dass Transporttätigkeiten mit TNP wieder bewilligungspflichtig sind.
Anh. 5	Vgl. Art. 33	Anpassung gemäss Art. 33

4 Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank	
Allgemeine Bemerkungen	
Vgl. allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit	

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 7 Abs 2	Maximale Meldefristen: Aus Sicht der Tierseuchenbekämpfung sind grundsätzlich kurze Meldefristen vorteilhaft, der Einfachheit halber sollten die gleichen Fristen für alle Meldungen angesetzt werden und zwar bei allen meldepflichtigen Tiergattungen (Rind, Schwein, Pferd, Hund, Schaf, Ziege). in Abhängigkeit von TSV Art. 14	Innert 7 Tagen

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr	
Allgemeine Bemerkungen	
Vgl. allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit	

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten	
Allgemeine Bemerkungen	

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



KANTON
APPENZEL INNERRHODEN

Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 25
Telefax +41 71 788 93 39
regina.doerig@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen
Abteilung Tierschutz u. Tiergesundheit
Margot Berchtold
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

Appenzell, 21. September 2017

Änderung von Verordnungen im Bereich Tiergesundheit Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. Mai 2017 unterbreiten Sie die Unterlagen zu verschiedenen Änderungen von Verordnungen im Bereich der Tiergesundheit und laden zur Stellungnahme ein.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Ausbau der Tierverkehrskontrolle auf Schafe und Ziegen ist eine logische Konsequenz, wenn man die Themen Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln und erfolgreiche Tierseuchenbekämpfung konkret umsetzen will, was wir als richtig beurteilen. So gesehen sind die geplanten Änderungen im Grundsatz richtig.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen scheint allerdings der Umsetzungszeitpunkt als allzu ehrgeizig, weil die Branchen die technischen Hilfsmittel wie beispielsweise elektronische Markierungen in Herden zuerst entwickeln und ausprobieren können müssen.

Zum Schutz der Nutztiere werden die neuen Bestimmungen für die Bekämpfung der Tuberkulose beim Wild begrüsst.

Die geplante Ausweitung der Sperrkreise wegen Sauerbrut auf zwei Kilometer lehnen wir ab, weil diese Massnahme sachlich nicht begründet ist.

Im Weiteren verweisen wir auf die detaillierte Stellungnahme in der Beilage.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Beilage:
Fragebogen

Zur Kenntnis an:

- vernehmlassungen@blv.admin.ch
- Land- und Forstwirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Basel-Stadt
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BS
Adresse, Ort : Rathaus, Marktplatz 9
Kontaktperson : Michel Laszlo, Leiter Veterinäramt Basel-Stadt, Schlachthofstrasse 55, 4012 Basel
Telefon : 061 385 32 14
E-Mail : michel.laszlo@bs.ch
Datum : 5.7.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit
Allgemeine Bemerkungen	
Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu den Entwürfen der unten genannten Verordnungen Stellung nehmen zu können. Die Änderungsvorschläge werden im Allgemeinen begrüsst. Als besonders sinnvoll erachten wir den Ausbau der Bestimmungen zur Tierverkehrskontrolle von Schafen und Ziegen vor dem Hintergrund einer effizienten Tierseuchenbekämpfung.	

2 Tierseuchenverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 165a Abs. 1	Die unverzügliche Information der kantonalen Jagdverwaltung hat das BLV im Rahmen seines Koordinationsauftrags zu übernehmen. Die Informationspflicht bei Verdacht soll sich bis zum Vorliegen der Bestätigung lediglich auf die lokale Jägerschaft beschränken, da Tbc keine sich rasch ausbreitende Seuche darstellt. Die Information der Tierhalter im Stadium des Verdachtes ist deshalb vor der Fallbestätigung kontraproduktiv und verwirrend. Die Information der breiten Jägerschaft und Öffentlichkeit sollte erst bei Vorliegen einer Bestätigung des Seuchenverdachtes auf Tbc erfolgen.	[...] a. die unverzügliche—Information der kantonalen Jagdverwaltung und der <u>lokalen</u> Jägerschaft. [...] Art. 165a Abs. 1 lit. c. unter Art. 165a Abs. 2 einfügen.
Art. 165a Abs. 2	Vgl. Kommentar zu Art. 165a Abs. 1	Art. 165a Abs. 1 lit. c. unter Art. 165a Abs. 2 einfügen.
Art. 273 Abs. 2	Der Erreger der Sauerbrut wird hauptsächlich durch Bienenzukauf, verseuchte Waben, Räuberbienen, verseuchte Geräte oder den Imker übertragen. Es ist wissenschaftlich nicht erwiesen, dass durch die Erweiterung des Sperrkreises von 1 km auf 2 km die Verschleppung der bössartigen Sauerbrut nachhaltig unterbunden werden kann. Zudem ist anerkannt, dass die Sauerbrut eine Faktorenkrankheit ist, die erst zum Ausbruch kommt, wenn äussere Faktoren (Einflüsse des Wetters, Imkers, Futtermangel, ungenügende Tracht, Varroabelastung, Stress, andere Störungen) dazu beitragen, dass das Bienenvolk geschwächt wird. Die Ausdehnung des Sperrgebietes auf 2 km ist deshalb willkürlich und verursacht den kantonalen Behörden einen erheblichen Mehraufwand. Es ist davon auszugehen, dass bei Ausweitung des Radius der Arbeitsaufwand im Seuchenfall markant steigt, ohne dass sich dadurch ein nachhaltiger Nutzen ergibt. Eine Angleichung der Radien für die Faul- und Sauerbrut erscheint daher nicht angezeigt.	Radius für Sauerbrut bei bisherigen 1 km belassen (geltende Regelung).

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Keine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
Keine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr		
Allgemeine Bemerkungen		
Keine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Keine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



CH-6061 Sarnen, St. Antonistrasse 4, FD

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
3003 Bern

Sarnen, 14. September 2017

**Änderung von Verordnungen im Bereich Tiergesundheit:
Stellungnahme.**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Verordnungen im Bereich Tiergesundheit.

Grundsätzlich wird der Ausbau der Tierverkehrskontrolle für Schafe und Ziegen begrüsst. Wir bedauern aber ausserordentlich, dass die Gelegenheit nicht genutzt wurde, das ganze System bezüglich des Tierverkehrs zu überdenken, zu diskutieren und zu harmonisieren. Es ist zwingend eine strategische Überarbeitung notwendig.

Im Grundsatz ist die auf das Einzeltier bezogene und gut umgesetzte Tierverkehrskontrolle bei allen Klauentierarten für die Tierseuchenbekämpfung zu begrüssen. Kosten und Nutzen für alle Beteiligten und die Umsetzbarkeit sind aber sorgfältig abzuwägen. In der laufenden Revision wird argumentiert, dass die individuelle Markierung mit zwei Ohrmarken und die Meldung aller Tierbewegungen an die TVD-Datenbank für die Bekämpfung von hochansteckenden Tierseuchen nötig sind. Ist diese Argumentation im Vordergrund, so müssen alle Klauentiere, also auch die Schweine (und Pferde), in die Änderung mit einbezogen werden. Zudem ist ein für alle Klauentierarten gleich geregeltes System der Tierverkehrskontrolle Voraussetzung damit die Vorgaben breit umgesetzt werden. So schwächen die für die verschiedenen Tierarten und die verschiedenen Verpflichtungen der Tierverkehrskontrolle (Markieren, Melden, Verzeichnis führen) alleine schon unterschiedlich angesetzten Fristen (von 3 bis 30 Tagen) die Umsetzung erheblich und führen zu unnötigem Vollzugsaufwand. Privatwirtschaftliche Gründe (Rückverfolgbarkeit der Labelproduktion) können nicht durch staatliche Regelungen, die einen solch grossen Folgeaufwand verursachen, beigezogen werden.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass es einen namhaften Anteil von Hobbyhaltungen bei Schafen und Ziegen gibt, die mit den landwirtschaftlichen Steuerungsmodellen nicht erreicht werden können. Den Tierhaltenden und insbesondere auch den Vollzugsbehörden werden wegen der Hobbybetriebe im administrativen Bereich erhebliche neue Aufwände beschert. Die Gefahr besteht, dass der Umsetzungsstand ungenügend sein wird und deshalb der effizienten Tierseuchenbekämpfung nicht nützt. Allenfalls könnte diesbezüglich der Einsatz von elektronischen Ohrmarken überlegt werden.

Auch strikte abgelehnt wird die Ausweitung der Sperrkreise wegen Sauerbrut auf zwei Kilometer. Die Ausweitung ist sachlich nicht begründet und würde zu unverhältnismässig grösserem Aufwand für die Vollzugsbehörden führen.

Es werden insbesondere folgende Vorschläge begrüsst:

- Art. 59a (Schlachtbetriebe ermöglichen Probenahmen) und auch Art. 76a (Überwachungsprogramme)
- Die Verbesserung der Grundlagen für die Milchsammlung bei MKS
- Die Regelung bez. Dermatitis Nodularis
- Die Datenweitergabe gemäss Art. 301a
- Bei der VTNP wird der Einbezug des Handels begrüsst, jedoch ist wegen Unklarheiten in der Formulierung die Vorlage zu überarbeiten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Maya Büchi-Kaiser
Regierungsrätin

Brief als PDF und Word-Version per Email an:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Beilage:
Stellungnahme des Veterinärdienstes der Urkantone (VdU)

Kopie an:
- Staatskanzlei (zur Abschreibung von G.-Nr. OWSTK.2875)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Solothurn
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Amt für Landwirtschaft
Adresse, Ort : Hauptgasse 72, 4509 Solothurn
Kontaktperson : Doris Bürgi Tschan
Telefon : 032 627 25 02
E-Mail : Doris.buergi@vd.so.ch
Datum : 12. September 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit	
Allgemeine Bemerkungen Grundsätzlich wird ein Ausbau Tierversuchskontrolle für Schafe und Ziegen gewünscht. Es ist jedoch bedauerlich, dass die Gelegenheit nicht genutzt wird, das ganze System bez. des Tierversuchs zu überdenken und zu harmonisieren. Im Grundsatz ist die auf das Einzeltier bezogene und gut umgesetzte Tierversuchskontrolle bei allen Klauentierarten für die Tierseuchenbekämpfung wichtig. Kosten und Nutzen für alle Beteiligten und die Umsetzbarkeit sind aber sorgfältig abzuwägen. In der laufenden Revision wird argumentiert, dass die individuelle Markierung mit zwei Ohrmarken und die Meldung aller Tierbewegungen an die TVD-Datenbank für die Bekämpfung von hochansteckenden Tierseuchen nötig sind. Ist diese Argumentation im Vordergrund, so müssen alle Klauentiere, also auch die Schweine, und die Pferde in die Änderung mit einbezogen werden. Zudem ist ein für alle Klauentierarten gleich geregeltes System der Tierversuchskontrolle Voraussetzung damit die Vorgaben breit umgesetzt werden. So schwächen die für die verschiedenen Tierarten und die verschiedenen Verpflichtungen der Tierversuchskontrolle (Markieren, Melden, Verzeichnis führen) alleine schon unterschiedlich angesetzten Fristen (von 3 bis 30 Tagen) die Umsetzung erheblich und führen zu unnötigem Vollzugsaufwand. Auch können privatwirtschaftliche Gründe (Rückverfolgbarkeit der Labelproduktion) nicht durch staatliche Regelungen, die einen solch grossen Folgeaufwand verursachen, beigezogen werden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass es einen namhaften Anteil von Hobbyhaltungen bei Schafen und Ziegen gibt, die mit den landwirtschaftlichen Steuerungsmodellen nicht erreicht werden können. Den Tierhaltenden und insbesondere auch den Vollzugsbehörden werden wegen der Hobbybetriebe im administrativen Bereich erhebliche neue Aufwände beschert. Die Gefahr besteht, dass der Umsetzungsstand ungenügend sein wird und deshalb der effizienten Tierseuchenbekämpfung nicht nützt. Auch strikte abgelehnt wird die Ausweitung der Sperrkreise wegen Sauerbrut auf zwei Kilometer. Die Ausweitung ist sachlich nicht begründet und würde zu unverhältnismässig grösserem Aufwand für die Vollzugsbehörden führen. Begrüsst werden folgende Vorschläge: - Art. 59a (Schlachtbetriebe ermöglichen Probenahmen) und auch Art. 76a (Überwachungsprogramme) - Die Verbesserung der Grundlagen für die Milchsammlung bei MKS - Die Regelung bez. Dermatitis Nodularis	

-	Die Datenweitergabe gemäss Art. 301a
-	Bei der VTNP wird der Einbezug des Handels begrüsst, jedoch ist wegen Unklarheiten in der Formulierung die Vorlage zu überarbeiten.

2 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Vgl. allgemeine Bemerkungen zur Vernetzung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12 Abs. 1	Grundsätzlich wird ein elektronisches B-Dokument begrüsst. Es sind aber verschiedene Fragen offen, die vorgängig zur Einführung geklärt und festgelegt werden müssen. Der Aufwand für den Vollzug wird sicherlich steigen, was ebenfalls zu bedenken und geeignet abzumindern ist. Das Begleitdokument enthält nicht nur die tierseuchenpolizeilichen Angaben, sondern auch Angaben zur Lebensmittelsicherheit (Gesundheitszustand, Arzneimittelgaben) und betreffend Tierschutz (Transportzeiten). Das Begleitdokument wird während des Verschiebens der Tiere ergänzt (Transportzeiten). Die Verantwortung muss geklärt werden, wenn in dieser Kette zwar elektronisch begonnen wird, dann aber die Papierform benötigt wird. Offen ist auch, wer die Abrufmöglichkeit unterwegs sicherstellen muss: Der Transporteur oder muss die Kontrollbehörde, z.B. die Polizei das Abrufen selber sicherstellen können.	Klärungen in die Verordnung aufnehmen und Inkrafttreten erst, wenn sämtliche offenen Aspekte geklärt und die technische Umsetzung einwandfrei funktioniert.
Art. 12 Abs. 6	Im letzten Satz muss ergänzt werden, dass die Tiere zwischenzeitlich nicht in eine andere Tierhaltung verbracht werden dürfen.	Ergänzen: ...sofern sie in der Zwischenzeit nicht in eine andere Tierhaltung gestellt werden.
Art. 14	Wir erwarten dass das ganze System bezüglich des Tierverkehrs überarbeitet wird	
Art. 14	Für Wanderherden erachten wir eine grundsätzliche Überarbeitung der geltenden Vorschriften als dringend nötig.	

	a) dem „jährlichen“ nationalen Überwachungsprogramm Tierseuchen (IBR, Brucellose, BVD, IBR, etc.) und b) „ausserordentlichen“ Überwachungsprogrammen, welche z.B. wegen dem Feststellen einer Seuche (z.B. PRRS-Sonderüberwachung Luzern) durchgeführt werden. Somit fragt sich, welche der tierseuchenspezifischen Artikel überhaupt noch in der TSV benötigt werden, welche nicht ausschliesslich in einer technischen Weisung geregelt werden können. Falls das BLV zum Schluss kommt, dass nebst Art. 76a weitere Überwachungsartikel benötigt werden, ist zu prüfen, ob diese nicht aus Gründen der Übersicht in Art. 76a zusammengefasst werden können.	sind und gestrichen werden können bzw. allenfalls in Art. 76a zusammengefasst werden können.
Art. 111b	„Anhören der Kantone“ analog Art. 76a Abs. 2 ersetzen	...in Einvernahme mit den KantonstierärztInnen
Art. 111c	„Anhören der Kantone“ analog Art. 76a Abs. 2 ersetzen	...in Einvernahme mit den KantonstierärztInnen
Art. 165a Abs. 2 Bst. b	Es ist nicht klar, was mit „Untersuchung von erlegtem und verendet aufgefundenem Wild“ gemeint ist. Es muss definiert werden, wer untersucht resp. wer den Auftrag dazu erteilt (z.B. Delegation an Wildhut zur Entnahme von Lymphknoten). Bei der Frage, was untersucht wird, muss ein gewisser Spielraum bestehen (nicht nur Laboruntersuchungen gemeint).	b. die vom Kantonstierarzt angeordneten Untersuchungen von.....
Art. 238	Verdachtsfall ParaTB Die Definition des „Verdachtsfalles“ ist für Betriebe störend, bei denen klinische ParaTB bereits festgestellt wurde und die zusammen mit ihrem Bestandestierarzt „auf privatrechtlicher Basis“ ein Sanierungsprogramm zur Prävalenzsenkung anstreben. Solche Betriebe lassen Kotproben auf eigene Veranlassung bei klinisch unverdächtigen Rindern untersuchen, um Ausscheider zu erkennen, die geschlachtet werden sollen. Jeder positive Befund würde dann auch einen Verdachtsfall mit der Labormeldung auslösen. Dieser führt dann wieder zu Aktionen des Veterinärdienstes (Verfügung Absonderung, Verfügung Verbringungssperre, evtl. Milch-Kat 2, amtliche klinische Untersuchung zur Widerlegung (Aufhebung) des Verdachtsfalles). Eine Schlachtung von klinisch unverdächtigen ParaTB-Tieren, die über Laborergebnisse „festgestellte“ Ausscheider sind, ist möglich. Streichung „... und seine saugenden Jungtiere“ bei Verdachtsfall, da die saugenden Jungtiere eine klinische ParaTB erst Jahre später entwickeln könnten und nicht amtlich gemassregelt werden müssen. Es bleibt die Entscheidung des Betriebsleiters, ob das saugende Jungtier abhängig von der ParaTB-	Präzisierung „Initialer Verdachtsfall“ in einem Betrieb, wo noch keine ParaTB festgestellt wurde. Abgrenzung zu Laborbefunden ParaTB, die im Rahmen einer Bestandessanierung (Prävalenzsenkung) „freiwillig“ erhoben werden. Diese lösen keinen Verdachtsfall im rechtlichen Sinne aus. Streichung „... und seine saugenden Jungtiere“

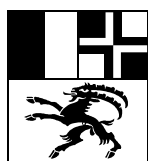
	Mutter ist oder schon abgesetzt werden kann. Ebenso wenig werden ja auch die letztjährigen (oder noch früheren) Nachkommen einer ParaTB-Kuh rechtlich gemassregelt.	
Art. 238a	Seuchenfall ParaTB Saugende Jungtiere sind klinisch gesund und möglicherweise mit ParaTB infiziert. Ebenso sind möglicherweise auch alle vorherigen Nachkommen von klinisch erkrankten Muttertieren mit ParaTB infiziert und können später klinisch erkranken. Solche saugenden Jungtiere müssen gemäss TSV mit der klinisch erkrankten Mutter getötet und entsorgt werden. Eine Schlachtung solcher Jungtiere könnte durchaus auch in Betracht gezogen werden, was von den betroffenen Tierhaltern besser verstanden wird. Diese Schlachtung könnte auch später erfolgen, sofern die Jungtiere selbständig genug Futter aufnehmen. Sind diese Nachkommen nicht mehr „saugend“ (Übergang ist fliessend) können sie rechtlich gesehen geschlachtet werden. Der Erlös für den Betriebsleiter ist aus einer Schlachtung deutlich höher als eine Entschädigung im Seuchenfall.	Streichung: ... und ihre saugenden Jungtiere
Art. 273 Abs. 2	Der Erreger der Sauerbrut wird hauptsächlich durch Bienenzukauf, verseuchte Waben, Räuberbienen, „verseuchte“ Geräte oder den Imker übertragen. Es gibt keine wissenschaftlich unterlegten Fakten, dass durch die Erweiterung des Sperrkreises von 1 km auf 2 km die Verschleppung der Sauerbrut besser bekämpft werden kann. Werden innert der vorgegebenen 30 Tagen die Umgebungsuntersuchungen durchgeführt, führt das Auffinden von Sauerbrutständen zwangsweise zu einer Sperrkreiserweiterung. Das ist vollständig ausreichend. Es ist zudem anerkannt, dass die Sauerbrut eine Faktorenkrankheit ist, die erst zum Ausbruch kommt, wenn äussere Faktoren (Einflüsse des Wetters, des Imkers, Futtermangel, ungenügende Tracht, Varroa-Belastung, Stress, andere Störungen) dazu beitragen, dass das Bienenvolk geschwächt wird. Die Ausdehnung des Sperrkreises auf 2 km ist auch deshalb abzulehnen. Der massiv höhere Aufwand in den kantonalen Veterinärdiensten mit der Ausweitung des Sperrkreises im Seuchenfall ist aus all den Gründen abzulehnen.	Geltende Regelung beibehalten (1 km Sperrgebiet im Seuchenfall).
Art. 301a	Anpassen der Formulierung „In der Tierseuchenbekämpfung kann...“	In der Tierseuchenbekämpfung kann der Kantonstierarzt Tierhalter, die...

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Inhaltlich wird vor allem begrüsst, dass Art. 10 und Art 33 und 34 neu formuliert werden und der Begriff „rohes Heimtierfutter“ eingeführt wird. Ein Problem bleibt hingegen: rohe Heimtierfutter, da nicht verarbeitet, benötigen bedeutend weniger Auflagen, als wenn sie verarbeitet werden, obwohl die Verarbeitung (z.B. eine Hitzebehandlung) das entsprechende Produkt „sicherer“ macht. „Rohes Heimtierfutter“ ist in der Produktion, Vertrieb und Deklaration eine grosse Herausforderung. Die Verantwortung liegt beim Produzent. Es fehlen weitgehend Kontrollpunkte, um die Sicherheit von rohem Heimtierfutter sinnvoll zu überwatchen.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 10 Abs. 1-5	Die Unterscheidung sollte in Art. 11 weitergeführt werden oder in Art. 11. bezeichnet werden, auf wen die Bewilligung ausgestellt werden kann.	Unterscheidung natürliche und juristische Personen überprüfen und Klarstellung, was bezweckt wird.
Art. 13	Zur Begründung, vgl. allgemeine Bemerkungen Inhaltlich ist Artikel 13 sehr zu begrüßen, da die Erfassung dazu dient, dass alle Vollzugsbehörden wissen, wer welche Zulassung hat. Es ist jedoch dringlich eine technische Weisung zu erlassen, wie die Bewilligungen und die Registrierung erfasst werden muss, damit die ASAN-Einträge für alle Kantone sprechend sind. Ferner ist eine redaktionelle Überarbeitung nötig, weil sowohl für Registrierung wie Bewilligung dieselben Daten gemäss ASAN erhoben werden müssen (und somit ist gleichzeitig auch die Meldepflicht ans BLV abgedeckt). Die Absätze 1 a und 1 b, welche eine Unterscheidung zwischen natürlichen und juristischen Personen einerseits und Anlagen und Betrieben andererseits machen, geben zu Missverständnissen Anlass.	Überprüfen und Klarstellen Technische Weisung erlassen Redaktionelle Überarbeitung
Art. 14	...„ernsthafte“ Mängel... ist ein umgangssprachlicher Begriff. Bitte durch „schwerwiegend“ ersetzen.	...schwerwiegende Mängel...
Art. 15 Abs. 1	Zur Begründung, vgl. allgemeine Bemerkungen	Klärung, was gelten soll, Formulierung überprüfen.

	Folgende Formulierung muss geklärt werden: welche Gruppe ist neben Anlage und Betrieb gemeint, welche die Selbstkontrolle zwar machen muss, jedoch nicht nach Anhang 2 VTNP	
Art. 17	Der Vorschlag bezweckt eine redaktionelle Anpassung, verändert jedoch den Inhalt. Ist eine Person nicht registriert, muss sie nicht melden? Zudem ist die Meldung auf Anlagen eingeschränkt, was erneut Fragen zum Konstrukt aufwirft (vgl. allgemeine Bemerkungen). Die Formulierung ist zu überprüfen.	Formulierung überprüfen.
Art. 29 und 30	Die Formulierungen sind zu überprüfen, so dass klar ist, ob TNP von Wildwiederkäuer von den Verarbeitungsmethoden ausgeschlossen sind.	Inhaltlich klären
Art. 31 Bst. a	Hier ist verarbeitetes tierisches Protein von Wild zugelassen. Darunter gibt es auch Wiederkäuer. Ist das fachlich vertretbar und beabsichtigt? Bitte klären.	Inhaltlich klären
Art. 32a	Eine Technische Weisung zum Vollzug ist dringlich, um die Vollzugsarbeit der Kantone in diesem Bereich überhaupt sicherstellen zu können.	Technische Weisung erstellen
Art. 33 Abs. 1-4	Grundsätzlich werden die Klärungen zur Herstellung von rohem Heimtiefutter begrüsst, da diese Fütterungsart im Trend ist (BARF-Futter). Hingegen fehlt in Art. 3 die Definition von rohem Heimtiefutter, respektive die Abgrenzung zu verarbeitetem Heimtiefutter (welcher Verarbeitungsschritt macht ein Rohprodukt zu einem verarbeitetem Produkt). BARF-Futter kann die mikrobiologischen Kriterien in Bezug auf Enterobakterien per se wahrscheinlich nicht erfüllen; schliesslich werden Pansen, Schlund, Hühnerkassen etc. roh verfüttert. Auch endkonfektionierte BARF-Futtermittel, welche aus der EU importiert werden, werfen diesbezüglich Fragen auf. Für BARF-Futter soll deshalb kein höchstzulässiger Wert an Enterobakterien vorgeschrieben werden, sondern es sollen zusätzlich zu den Salmonellen die auch betreffend Erkrankung des Menschen wichtigen Campylobakter geprüft und ausgeschlossen werden. BARF-Futter beinhaltet ein Risiko, welches durch Kontrollen nicht im Einzelfall beherrscht werden kann. Die Verantwortung für die Sicherheit ist darüber hinaus den Herstellern explizit zu überbinden. Sinnvoll wäre auch eine entsprechende Deklaration des Produkts. Es braucht für die mikrobiologischen Untersuchungen eine technische Weisung. Umfang,	Anpassung im Sinne der Begründung.

	Zeitpunkt, bei welchem Produktionsschritt die Probenahmen erfolgen soll, muss mittels Vorgaben gesteuert werden. Es ist zudem ein Unterschied je nachdem, welches Rohprodukt oder verarbeitete Produkt zu beproben ist und in welcher Jahreszeit. Ausserdem muss unbedingt stehen, welche Konsequenzen ein positives Ergebnis hat. Welche Bedingungen bestehen für die Labore, welche Proben analysieren?	
Anh. 1 Ziff. 2	Der Ausdruck „TNP als Abfall verbrennen“ ist unklar und muss präzisiert werden; auch die Erläuterungen ermöglichen keine Auslegung. Da die Bewilligungspflicht davon abhängt, ist die Klärung unerlässlich.	Klärung des Inhalts durch angepasste Formulierung.
Anh. 1 Ziff. 3	Diese Ausweitung ist zu überprüfen. Ist es gemäss den eingeschätzten Risiken wirklich notwendig, dass jeder Betrieb, der TNP-Fett verbrennt, eine Bewilligung des Kantons hat?	Überprüfen der Notwendigkeit der Ausweitung auf „Brennstoffe verwendet“
Anh. 1 Ziff. 4 und 10	Es bestehen Unklarheiten zwischen den Begriffen „Heimtierfutter“ und „Tierfutter“, was zu überprüfen ist. Fallen Betriebe, die Nutztierfutter herstellen unter Ziffer 1? Ist dies immer der Fall oder besteht eine Lücke?	Überprüfen und Klarstellen.
Anh. 1 insgesamt	Die Transporttätigkeiten sind nicht mehr enthalten, was sachlich nicht nachvollzogen werden kann und deshalb anzupassen ist. Falls diese Unklarheit durch die mangelnde Abgrenzung zu den Begriffen Betriebe, natürliche Person, juristische Person entstanden ist, ist der Mangel dort zu beheben.	Anpassung, so dass Transporttätigkeiten mit TNP wieder bewilligungspflichtig sind.
Anh. 5	Vgl. Art. 33	Anpassung gemäss Art. 33

4 Verordnung über die Tierverskehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
Vgl. allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 7 Abs 2	Maximale Meldefristen: Aus Sicht der Tierseuchenbekämpfung sind grundsätzlich kurze Meldefristen vorteilhaft, der Einfachheit halber sollten die gleichen Fristen für alle Meldungen angesetzt werden. in Abhängigkeit von TSV Art. 14	Innert 7 Tagen
5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverskehr		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		



Sitzung vom

19. September 2017

Mitgeteilt den

19. September 2017

Protokoll Nr.

799

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI

per E-Mail an:

vernehmlassungen@blv.admin.ch

Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 29. Mai 2017 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Gerne machen wir davon im von Ihnen zur Verfügung gestellten, beigeschlossenen Formular Gebrauch.

Freundliche Grüsse

Beilage: erwähnt

Änderung von Verordnungen im Bereich der Tiergesundheit; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) unterbreitet den Kantonsregierungen mit Schreiben vom 29. Mai 2017 eine Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich der Tiergesundheit. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt.

1. Allgemeine Bemerkungen

Wir befürworten grundsätzlich die vorgesehenen Änderungen.

Abgelehnt wird hingegen die Ausweitung der Sperrkreise auf zwei Kilometer wegen Sauerbrut der Bienen. Die Ausweitung ist sachlich nicht begründet und würde zu unverhältnismässigem Aufwand für die Vollzugsbehörde führen.

Weiter führen im Bereich der Verordnung vom 25. Mai 2011 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP; SR 916.441.22) einige Unklarheiten zu aufwendigen Klärungsfällen im Vollzug und somit zur Schwächung der Umsetzung. Die gesamte Vorlage soll auf diese Aspekte hin nochmals überprüft werden.

2. Bemerkungen zu einzelnen Bereichen

2.1. Zweckmässigkeit der Umsetzung durch die Kantone

Im Grundsatz wird der Ausbau der Tierverkehrskontrolle speziell für Schafe und Ziegen begrüsst, da diese für die Bekämpfung von hochansteckenden Tierseuchen nötig ist. Es müssten demnach jedoch alle Klautiere, also auch die Schweine (und gegebenenfalls die Pferde), in die Änderung mit einbezogen werden. Zudem ist ein für alle Klautierarten gleich geregeltes, harmonisiertes System der Tierverkehrskontrolle Voraussetzung, damit die Vorgaben breit umgesetzt werden. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass es einen namhaften Anteil von Hobbyhaltungen bei Schafen und Ziegen gibt, die mit den landwirtschaftlichen Steuerungsmodellen (Entsorgungsbeiträge bei korrekten Meldungen zum Tierverkehr) nicht erreicht werden können.

Mit der Ausweitung des Geltungsbereichs auf den Handel mit tierischen Nebenprodukten (TNP) werden neu natürliche und juristische Personen unterschieden. Es wird nicht dargelegt, weshalb die Unterscheidung gemacht wird. Weiterhin ist auch unklar, ob zwischen Produktions- und Handelsbetrieb

unterschieden werden soll, je nachdem, ob eine Organisationseinheit physisch mit TNP umgeht oder nur mit diesen handelt.

2.2. Personelle, organisatorische und finanzielle Auswirkungen

Den Tierhaltenden und insbesondere auch den Vollzugsbehörden werden - allein schon wegen der Hobbytierhaltungen bei Schafen und Ziegen - im administrativen Bereich erhebliche neue Aufwände zugewiesen.

2.3. Kontrollinstrumente für die Umsetzung

Im Bereich der VTPN sind technische Weisungen für die harmonisierte Vollzugsarbeit vorzusehen.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Zu den technischen Einzelheiten und Bemerkungen zu einzelnen Artikeln verweisen wir auf das beiliegende Antwortformular, das durch den Veterinärdienst der Urkantone ausgefüllt wurde.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 5. September 2017

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Beat Jörg
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Beilage

- Antwortformular des Veterinärdienstes der Urkantone



Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

23. August 2017 (RRB Nr. 711/2017)
Verordnungen im Bereich Tiergesundheit
(Änderung, Vernehmlassung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 29. Mai 2017 haben Sie uns eingeladen, zu Änderungen von Verordnungen im Bereich Tiergesundheit Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung. Wir begrüssen die Revision grundsätzlich. Allerdings lehnen wir den Ausbau der Tierverkehrskontrolle für Schafe und Ziegen und die Sperrkreiserweiterung bei Sauerbrut der Bienen ab. Zur Begründung und für die Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen verweisen wir auf die beiliegenden Ausführungen des Veterinäramtes.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:

Der Staatsschreiber:



REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

6. September 2017

Änderung von Verordnungen im Bereich Tiergesundheit; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. Mai 2017 eröffneten Sie die oben genannte Vernehmlassung. Der Regierungsrat bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und tut dies gerne wie folgt:

Wir stellen fest, dass die Regelungsdichte auch im Bereich der Tiergesundheit weiter zunimmt. In einigen Bereichen, wie beispielsweise bei der Bekämpfung der "Dermatitis nodularis" der Rinder, ist dies sinnvoll. In anderen Bereichen hingegen wird lediglich zusätzlicher Kontroll- und Verwaltungsaufwand herbeigeführt, ohne dass notwendigerweise eine Verbesserung für die Gesundheit der Tiere daraus abgeleitet werden kann. Dies ist der Fall bei dem geplanten Ausbau der Tierverkehrskontrolle für Schafe und Ziegen, die wir aus diesem Grund ablehnen.

Auch stellen wir fest, dass der Bund ohne zwingende Gründe weiter in die Hoheit der Kantone eingreift, sei es bei der Überwachung der Tierbestände, sei es bei der Wahl von diagnostischen Laboren, die Untersuchungen von seuchenpolizeilichen Organen durchführen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau ersucht Sie deshalb, zu veranlassen, dass die Änderungsvorschläge nochmals grundlegend überprüft werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Beilage

- Fragebogen

Kopie

- vernehmlassungen@blv.admin.ch



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Regierungsrat des Kantons Aargau

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :

Adresse, Ort : Regierungsgebäude, 5001 Aarau

Kontaktperson : Dr. Erika Wunderlin, Kantonstierärztin

Telefon : 062 835 29 70

E-Mail : erika.wunderlin@ag.ch

Datum : 6. September 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 19.09.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich_Tierschutzverordnung](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit
Allgemeine Bemerkungen	
Keine	

2 Tierseuchenverordnung	
Allgemeine Bemerkungen	Ausbau der Tierverskehrskontrolle für Schafe und Ziegen Der Ausbau der Tierverskehrskontrolle für Schafe und Ziegen wird mit der Begründung abgelehnt, dass dadurch den Kantonen neuer administrativer Aufwand beschert wird, ohne dass dazu eine unmittelbare Notwendigkeit besteht. Mit der Neueinführung von Art. 76a will sich der Bund mehr Kompetenzen bei der seuchenpolizeilichen Überwachung der Tierbestände zusprechen. Er greift damit in die Hoheit der Kantone ein, was wir ablehnen, denn Art. 130 der geltenden Tierseuchenverordnung (TSV) regelt ausreichend die Überwachung des schweizerischen Tierbestands im Hinblick auf Tierseuchen, die wegen der Zoonose-Gefahr oder wegen internationaler Verpflichtungen überwacht werden müssen. Es bedarf keiner weiteren Regelung. Informationspflichten innerhalb der Lebensmittelkette Die Meldepflicht verschiedener Tierseuchen in Tierbeständen an den Kantonschemiker ist geregelt (Art. 153, 161, 192, 223 und 256 TSV). Der Kantonsstierarzt ist zur Verhinderung der Ausbreitung von Tierseuchen und Zoonosen aber auch verpflichtet, Massnahmen bezüglich der Verarbeitungsbedingungen von tierischen Rohprodukten aus befallenen Tierbeständen anzuordnen (Art. 101, 102, 122e und 260 TSV). Die zuständigen Vollzugsbehörden der Lebensmittelkontrolle überprüfen bei den Herstellern, ob die angeordneten Massnahmen bei der Verarbeitung von tierischen Rohstoffen aus allfällig verseuchten Beständen auch tatsächlich eingehalten wurden. Für diese Massnahmen fehlt in der TSV eine gesetzliche Grundlage beziehungsweise Regelung zur Meldepflicht gegenüber den Vollzugsbehörden der Lebensmittelkontrolle. Anforderungen an diagnostische Laboratorien zur Durchführung von Untersuchungen, die von seuchenpolizeilichen Organen angeordnet werden Die formalen Anforderungen an die Diagnostiklaboratorien für Tierseuchenanalytik wurden bei der Revision der TSV im Jahr 2015 stark erhöht, so dass nur noch Laboratorien diese Analysen durchführen dürfen, welche sich ausschliesslich mit Tierseuchen beschäftigen und eine gewisse Grösse haben. Dies wird durch den zusätzlichen Passus zum Analysenumfang in Art. 312 Abs. 2 Bst. b TSV "mindestens 15 Tierseuchen" noch verschärft. Dadurch wird unnötigerweise die Zahl der Laboratorien stark beschränkt, welche Tierseuchen in der Schweiz analysieren dürfen. Einerseits birgt dies die Gefahr, dass bei einem Seuchenfall nicht genügend diagnostische Laborkapazität zur Verfügung stehen wird, um die anfallenden Probenmengen analysieren zu können. Andererseits werden diese gesetzlich auferlegten Kriterien längerfristig zum Verlust von Kompetenzdiversität, Know-how und Qualität in der Tierseuchendiagnostik führen. Zudem ist es ein unnötiger Eingriff in die freie Marktwirtschaft und es werden grosse, etablierte Laboratorien bevorzugt. Es ist unbestritten, dass für die Beurteilung der analytischen Befunde – und daraus abgeleitet die Anordnung von Massnahmen – die veterinärmedizinische Kompetenz eine Grundvoraussetzung sein muss. Es ist aber nicht nachvollziehbar, weshalb die Anforderungen an die wissenschaftliche Erarbeitung der analytischen Befunde an die in Art. 312 TSV festgelegten unverhältnismässigen Bedingungen geknüpft werden sollen. Die definierten Anforderungen an ein Labor sind nicht geeignet, die Validität der erarbeiteten analytischen Ergebnisse zu garantieren. Für die Sicherstellung der hohen analytischen und

wissenschaftlichen Kompetenz von diagnostischen Laboratorien müssen andere Kriterien als die Grösse der Laboratorien, die Art der akademischen Ausbildung des Laborleiters oder die Anzahl der akkreditierten Untersuchungsverfahren gefunden werden.

Deshalb sollte Art. 312 der TSV grundsätzlich überarbeitet werden, so dass in einem Bereich akkreditierte, analytisch kompetente Laboratorien die Möglichkeit haben anerkannt zu werden und somit zur Sicherstellung einer flächendeckenden Tierseuchendiagnostik beitragen können.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 14 Abs. 2 a und b	Den Ausbau der Tierversuchskontrolle für Schafe und Ziegen lehnen wir ab. Den Kantonen wird dadurch neuer administrativer Aufwand beschert, ohne dass dazu eine tierseuchenhygienische Notwendigkeit besteht. Die Tierseuchenbekämpfung bei Schafen und Ziegen kann weiterhin gut auf Herdenbasis (Gruppentierfassung) erfolgen, wobei wir der neuen Einzeltieridentifikation bei Schafen zustimmen (vgl. Art. 12 Abs. 1 und 2 Bst. c; Identifikationsnummer). Die Kennzeichnung mit zwei Ohrmarken kann als zusätzliche Sicherheit eingeführt werden. Dem Anspruch der genügenden Herkunftsbezeichnung (Deklaration Schweiz/Ausland) ist mit Ohrmarken, die den Geburtsbetrieb und das Einzeltier identifizieren, genüge getan. In der EU ist die Gruppentierfassung Standard. Eine weiterreichende Lösung ist für das Aufrechterhalten der Äquivalenz im Tierseuchenrecht nicht erforderlich. Für Verbesserungen bei der Zuchtwertschätzung (zum Beispiel CH-Taxierung bei Schlachtschafen) und bei den Direktzahlungen sind Regelungen, welche die Rückverfolgbarkeit gewährleisten, in der Landwirtschaftsgesetzgebung zu verankern.	Geltende Regelung zur Meldung von Klauentieren an die Tierversuchsdatenbank beibehalten.
Art. 18b	Neu soll bei den Mastpoulet- und Trutenherden eine Stallfläche als Schwellenwert eingeführt werden. Dies ist nur akzeptabel, wenn die kantonalen Veterinärämter zu Datenerfassungssystemen Zugang haben, welche den Schwellenwert nicht in Stück/Betrieb sondern in m²/Betrieb erfasst.	Art. 18b Abs. 1 neu: Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) stellt den Kantonen jährlich eine Liste mit den erforderlichen Angaben zur Stallgrundfläche zur Verfügung.
Art. 76a (neu)	Die Neueinführung von Bestimmungen im Rahmen von Art. 76a (neu) wird aus grundsätzlichen Überlegungen heraus abgelehnt. Art. 130 der geltenden Tierseuchenverordnung regelt ausreichend die Überwachung des schweizerischen Tierbestands auf Tierseuchen, die wegen der Zoonosegefahr oder wegen internationaler Verpflichtungen überwacht werden müssen. Wir wehren uns gegen weitere Eingriffe in die Kompetenz der Kantone und fordern ein	Geltende Regelung beibehalten.

	starkes Mitspracherecht immer dort, wo die Kantone gestützt auf das geltende Recht finanziell für alle Massnahmen aufzukommen haben. Explizit lehnen wir den Vorschlag ab, dass der Bund anstelle der Kantone die Entschädigung der Laboratorien ohne verankertes Mitspracherecht der Kantone regelt. Die Kantone werden gemäss Vorschlag lediglich angehört. Verbunden mit Art. 76a wird die Änderung von Art. 47 Abs. 1 der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) konsequenterweise abgelehnt. Die Wahl der Laboratorien soll in der Kompetenz der Kantone bleiben, die für die Entschädigung von Dienstleistungen der Laboratorien finanziell aufkommen müssen.	Art. 47 Abs. 1 VSFK: geltende Regelung beibehalten.
Art. 101 Abs. 2 Bst. e (neu)	In diesen Fällen ist eine Informationspflicht sinnvoll (siehe allgemeine Bemerkungen).	Art. 101 Abs. 2 Bst. e (neu) (Der Kantonstierarzt sorgt dafür, dass:) der Kantonschemiker über Anordnungen gemäss Abs. 1 Bst. a sowie Abs. 2 Bst. b und c informiert wird.
Art. 102 Abs. 1 ^{bis} , 1 ^{ter} , 2	Die neuen Regelungen, die der effizienten Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche dienen, werden begrüsst.	
Art. 102 Abs. 1 ^{quater} (neu)	In diesen Fällen ist eine Informationspflicht sinnvoll (siehe allgemeine Bemerkungen).	Art. 102 Abs. 1 ^{quater} (neu) Er informiert den Kantonschemiker über allfällige Massnahmen gemäss Abs. 1 ^{bis} Bst. a sowie Anordnungen gemäss Abs. 1 ^{ter} .
Art. 111b Art. 111c	Die neuen Regelungen zur Bekämpfung der gefährlichen Rinderkrankheit <i>Dermatitis nodularis</i> , die sich in den letzten Jahren besorgniserregend in den Balkanländern ausgebreitet hat, ist zu begrüessen. Wir fordern aber ein starkes Mitspracherecht der Kantone. Lediglich eine Anhörung ist nicht ausreichend.	111b Das BLV kann im <u>Einverständnis</u> mit den Kantonen ein Programm... 111c ... kann das BLV im <u>Einverständnis</u> mit der zuständigen kantonalen Stelle für empfängliche Tiere die Impfung gegen <i>Dermatitis nodularis</i> -Viren zulassen ...
Art. 122e Abs. 6 (neu)	In diesem Fall ist eine Informationspflicht sinnvoll, siehe allgemeine Bemerkungen	Art. 122e Abs. 6 Der Kantonstierarzt informiert den Kantonschemiker über Bewilligungen gemäss Abs. 2.
Art. 122f	Der Wechsel der Kompetenz zum Anordnen von Kontroll- und Beobachtungsgebieten weg vom Kantonstierarzt und hin zum BLV lehnen wir aus	Geltende Regelung beibehalten.

	grundsätzlichen Überlegungen heraus ab. Der Kantonstierarzt ist gemäss geltendem Tierseuchengesetz zuständig für die Massnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen auf Kantonsgebiet. Wir zweifeln die Rechtmässigkeit des Vorschlags an. Der Kantonstierarzt wird sich im Ereignisfall eng mit dem BLV absprechen, um die Kontroll- und Beobachtungsgebiete festzulegen, da diese unter Umständen weit über das Kantonsgebiet hinausgehen können. Die Koordination durch das BLV ist bereits in den bestehenden tierseuchenpolizeilichen Regelungen vorgesehen.	
Art. 162a Abs. 1	Die unverzügliche Information der kantonalen Jagdverwaltungen hat das BLV im Rahmen seines Koordinationsauftrags zu übernehmen. Die Informationspflicht bei Verdacht soll sich bis zum Vorliegen der Bestätigung lediglich auf die lokale Jägerschaft beschränken, da Tbc keine sich rasch ausbreitende Seuche darstellt. Die Information der Tierhalter im Stadium des Verdachts lehnen wir wegen der Gefahr der Verwirrung ebenfalls ab. Die Information der breiten Jägerschaft und Öffentlichkeit sollte erst bei Vorliegen der Bestätigung des Verdachts erfolgen.	a. ... die Information der kantonalen Jagdverwaltung und der in der Region des verdächtigen Wildtiers jagdlich aktiven Jägerschaft. c. unter Art. 162a Abs. 2 einfügen.
Art. 162a Abs. 2	Art. 162a Abs. 1 Bst. c einfügen.	Art. 162a Abs. 1 Bst. c einfügen.
Art. 165a Abs. 1 lit. a	Die Information bei einem Verdachtsfall soll sich auf die im betroffenen Jagdrevier tätige Jagdgesellschaft beschränken. Die Information der gesamten Jägerschaft bereits bei einem Verdacht auf Tuberkulose stiftet nur Verwirrung.	Anpassung von Art. 165a Abs. 1 lit. a wie folgt: Die unverzügliche Information der kantonalen Jagdverwaltungen und der in der entsprechenden Region/im entsprechenden Jagdrevier aktiven Jägerschaft.
Art. 165a Abs. 2 lit. d	Der Kanton Aargau hat, wie acht weitere Kantone, die Revierjagd als Jagdsystem und ist ganz anders organisiert als zum Beispiel der Kanton Bern mit seinem Patentsystem und seiner professionellen Wildhut. Eine Anordnung von Abschusserhöhungen oder eine Einschränkung/ein Verbot der Jagd auf Wildtiere ist sowohl für die kantonale Jagdverwaltung, als auch für die betroffenen Jagdgesellschaften mit erheblichen personellen und finanziellen Auswirkungen verbunden. Diese müssen durch die anordnende Bundesbehörde angemessen abgegolten werden.	Die dadurch entstehenden Kosten für die Kantone werden durch das BLV angemessen abgegolten.
Art. 257 Abs. 1	siehe Art. 18b	siehe Art. 18b

	Der Erreger, der Sauerbrut wird hauptsächlich durch Bienenzukauf, verseuchte Waben, Räuberbienen, "verseuchte" Geräte oder den Imker übertragen. Es ist nicht erwiesen, dass durch die Erweiterung des Sperrkreises von 1 km auf 2 km die Verschleppung der bössartigen Sauerbrut nachhaltig unterbunden werden kann. Es ist anerkannt, dass die Sauerbrut eine Faktorenkrankheit ist, die erst zum Ausbruch kommt, wenn äussere Faktoren (Einflüsse des Wetters, des Imkers, Futtermangel, ungenügende Tracht, Varroablastung, Stress, andere Störungen) dazu beitragen, dass das Bienenvolk geschwächt wird. Die Ausdehnung des Sperrkreises auf 2 km ist willkürlich und beschert den kantonalen Veterinärdiensten einen erheblichen Mehraufwand. Es ist damit zu rechnen, dass der Arbeitsaufwand bei einem Seucheneufall um rund 50 % steigt, ohne dass dadurch ein nachhaltiger Nutzen resultiert.	Geltende Regelung beibehalten (1 km Sperrgebiet im Seuchenfall).
Art. 260 Abs. 3 (neu)	In diesen Fällen ist eine Informationspflicht sinnvoll (siehe allgemeine Bemerkungen).	Art. 260 Abs. 3 (neu) Der Kantonsstierarzt informiert den Kantonschemiker über Anweisungen gemäss Abs. 1 Bst. b und d.
Art. 312	Vergleiche allgemeine Bemerkungen zu den Anforderungen an tierseuchendiagnostische Laboratorien.	Art. 312 Grundsätzliche Überarbeitung der Voraussetzungen zur Anerkennung akkreditierter Laboratorien nach wissenschaftlich-analytischen Kriterien.

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen und haben keine weiteren Bemerkungen.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung über die Tierverskehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3 Art. 7 Art. 12 Art. 14 Art. 29	Der Ausbau der Tierverskehrskontrolle für Schafe und Ziegen wird abgelehnt (siehe Vorschlag zur Änderung von Art. 14 Abs. 2 a und b TSV) Konsequenterweise werden alle Bestimmungen in der TVD-Verordnung, die den Ausbau der Tierverskehrskontrolle für Schafe und Ziegen betreffen abgelehnt.	Geltende Regelungen beibehalten.
Art. 8b Abs. 1	Siehe Vorschlag zur Änderung von Art. 18b TSV.	Siehe Änderung von Art. 18b TSV.

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverskehr		
Allgemeine Bemerkungen		
Die Änderungen betreffen vorwiegend die Neuregelung im Rahmen des vorgeschlagenen Ausbaus der Tierverskehrs (Meldepflicht von Zu- und Abgängen an die Tierverskehrsdatenbank). Es werden konsequenterweise alle Regelungen abgelehnt, welche als direkte Folge der Änderung von Art. 14 Abs. 2 Bst. a und c neu eingeführt werden sollen. Wir erheben keine Einwände gegen die anderen vorgeschlagenen Regelungen (zum Beispiel zwei Ohrmarken Prinzip).		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		

Die Änderungen betreffen die Neuregelung im Rahmen des vorgeschlagenen Ausbaus der Tierverkehrs (Meldepflicht von Zu- und Abgängen an die Tierverkehrsdatenbank). Es werden konsequenterweise alle Regelungen abgelehnt, welche als direkte Folge der Änderung von Art. 14 Abs. 2 Bst. a und c neu eingeführt werden sollen. Wir erheben keine Einwände gegen die anderen vorgeschlagenen Regelungen (zum Beispiel zwei Ohrmarken Prinzip).		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6431 Schwyz, Postfach 1260

Per E-Mail (PDF- und Word-Version) an:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Schwyz, 16. August 2017

Änderung von Verordnungen im Bereich der Tiergesundheit
Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) unterbreitet den Kantonsregierungen mit Schreiben vom 29. Mai 2017 eine Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit.

Wir nehmen innert der auf 19. September 2017 angesetzten Frist folgendermassen Stellung:

1. Allgemeine Bemerkungen

Wir befürworten die vorgesehenen Änderungen grundsätzlich. Abgelehnt wird die Ausweitung der Sperrkreise auf zwei Kilometer wegen Sauerbrut der Bienen. Die Ausweitung ist sachlich nicht begründet und würde zu unverhältnismässigem Aufwand für die Vollzugsbehörde führen. Im Bereich der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 25. Mai 2011 (VTNP SR 916.441.22) führen einige Unklarheiten zu aufwändigen Klärungsfällen im Vollzug und somit zur Schwächung der Umsetzung. Die gesamte Vorlage soll auf diese Aspekte hin überprüft werden.

2. Konkrete Bemerkungen

2.1 Zweckmässigkeit der Umsetzung durch die Kantone

Im Grundsatz wird der Ausbau der Tierverkehrskontrolle speziell für Schafe und Ziegen begrüsst, da diese für die Bekämpfung von hochansteckenden Tierseuchen nötig ist. Es müssten demnach aber alle Klauentiere, also auch die Schweine (und gegebenenfalls die Pferde), in die Änderung mit einbezogen werden. Zudem ist ein für alle Klauentierarten gleich geregeltes, harmonisiertes System der Tierverkehrskontrolle Voraussetzung, damit die Vorgaben breit umgesetzt werden. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass es einen namhaften Anteil von Hobbyhaltungen bei Schafen und Ziegen gibt, die mit den landwirtschaftlichen Steuerungsmodellen (Entsorgungsbeiträge bei korrekten Meldungen zum Tierverkehr) nicht erreicht werden können. Mit der Ausweitung des Geltungsbereichs auf den Handel mit tierischen Nebenprodukten (TNP) werden neu natürliche und juristische Personen unterschieden. Es wird nicht dargelegt, weshalb die Unterscheidung gemacht wird. Weiterhin ist auch unklar, ob zwischen Produktions- und Handelsbetrieb unterschieden werden soll, je nachdem, ob eine Organisationseinheit physisch mit TNP umgeht oder nur mit diesen handelt.

2.2 personelle, organisatorische und finanzielle Auswirkungen auf Stufe Kanton und Gemeinden

Den Tierhaltenden und insbesondere auch den Vollzugsbehörden werden – allein schon wegen der Hobbytierhaltungen bei Schafen und Ziegen – im administrativen Bereich erhebliche neue Aufwände zugewiesen.

2.3 Kontrollinstrumente für die Umsetzung

Im Bereich der VTPN sind technische Weisungen für die harmonisierte Vollzugsarbeit vorzusehen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Namen des Regierungsrates:

Othmar Reichmuth, Landammann

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

Kopie z.K. an:

- Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Thurgau

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : TG

Adresse, Ort : Departement für Inneres und Volkswirtschaft, Verwaltungsgebäude, Promenadenstrasse 8,
8510 Frauenfeld

Kontaktperson : Christina Angst

Telefon : 058 345 54 67

E-Mail : christina.angst@tg.ch

Datum : 12. September 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Feldfunktion geändert

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

- 1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#) [Tierschutzverordnung](#)
- 2. [Tiereuchenverordnung](#)
- 3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
- 4. [Verordnung über die Tiervkehrsdatenbank](#)
- 5. [Verordnung über die Gebühren für den Tiervverkehr](#)
- 6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

Feldfunktion geändert
Feldfunktion geändert
Feldfunktion geändert
Feldfunktion geändert
Feldfunktion geändert
Feldfunktion geändert
Feldfunktion geändert
Feldfunktion geändert

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit
Allgemeine Bemerkungen	Wir sind nicht grundsätzlich gegen den Ausbau der Tiervkehrskontrolle für Schafe und Ziegen. Wir bedauern aber sehr, dass die Gelegenheit nicht genutzt wurde, das ganze System der Tiervkehrskontrolle zu überdenken, zu diskutieren und zu harmonisieren. Eine Überarbeitung im Hinblick auf eine einheitliche Strategie ist zwingend notwendig. Die entsprechenden Bestimmungen sind daher mit folgender Begründung ersatzlos zu streichen: Eine auf das Einzeltier bezogene Tiervkehrskontrolle bei allen Klauentierarten ist nötig für die Bekämpfung von Tierseuchen, insbesondere der hochansteckenden Tierseuchen. Die Umsetzung wird aber nur dann erfolgreich sein, wenn für alle Beteiligten Nutzen und Aufwand stimmen, die Vorgaben einfach verständlich und der Vollzugsaufwand gering gehalten werden. Demgegenüber wird in der laufenden Revision zwar wieder argumentiert, dass die individuelle Markierung mit zwei Ohrmarken und die Meldung aller Tierbewegungen an die TVD-Datenbank Voraussetzung für eine erfolgreiche Tierseuchenbekämpfung sind, ohne aber die davon abweichenden Vorschriften für Schweine (und Pferde) entsprechend zu revidieren. Die für die verschiedenen Tierarten unterschiedlich lautenden Verpflichtungen der Tierhalter (Markieren, Melden, Verzeichnis führen, Fristen von 3 bis 30 Tagen) erschweren die Umsetzung erheblich und führen zu unnötigem Vollzugsaufwand. Ein Tierhalter, der Tiere verschiedener Arten hält (z. B. Kühe, Schweine und Pferde) wird aufgrund der für jede Tierart unterschiedlichen Vorschriften und des daraus resultierenden Aufwandes in vielen Fällen eine falsche oder letztlich gar keine Meldung mehr machen. Zudem hat sich beispielsweise die Pferdedatenbank, gerade auch anhand des aus den Medien bekannten Falles Hefenhofen, als für den Vollzug unbrauchbar gezeigt. Bei der Pferdedatenbank können Pferdeeigentümer beliebig Meldung machen, die ohne Weiteres in die Datenbank übernommen werden. Dies führt dazu, dass ein und dasselbe Pferd in der Datenbank mehrere Identitäten haben kann. Der Vollzug wird dadurch enorm erschwert. Diese Problematik ist unbedingt anzugehen und die Vorschriften sind für alle Tierarten zu vereinheitlichen. Privatwirtschaftliche Bedürfnisse (z. B. Rückverfolgbarkeit der Labelproduktion) können nicht durch staatliche Regelungen, die einen voraussehbar enorm Folgeaufwand verursachen, befriedigt werden. Schafe und Ziegen sind zu einem beträchtlichen Teil in den Händen von Hobbyhaltern, die mit den landwirtschaftlichen Steuerungsinstrumenten (z. B. Direktzahlungen) nicht erreicht werden können. Die Gefahr besteht, dass der Umsetzungsstand ungenügend sein wird und deshalb der effizienten Tierseuchenbekämpfung nichts nützt. Der für den Ausbau der Tiervkehrskontrolle für Schafe und Ziegen notwendige administrative Aufwand, insbesondere für die Tierhalter, steht unseres Erachtens in keinem Verhältnis zum gewünschten Nutzen. Ein Grossteil der Schaf- und Ziegenhalter sind ältere oder pensionierte Privatpersonen, Äpler,

Formatiert: Nicht unterstrichen

Nebenerwerbslandwirte, Altersheime, Zoos usw. Diese Personengruppen tun sich sehr schwer mit neuen administrativen Auflagen bzw. sind dazu gar nicht in der Lage (Örtlichkeit, Wissen, Infrastruktur inkl. PC / Internet).

Die Möglichkeit eines elektronischen Begleitdokumentes kann für professionelle Viehhandelsunternehmen einen Nutzen bringen. Kleinere Transportunternehmen oder Landwirte, welche ihre Tiere selber in den Schlachthof bringen, können sich vermutlich kaum die notwendige technische Infrastruktur leisten, damit die Daten *während des Transports und beim Empfänger* abrufbar sind. Wir zweifeln am Nutzen und an der Machbarkeit, wenn auf dem elektronischen Begleitdokument während des Transportes Einträge betreffend den Transportzeiten erfasst werden müssen. Zudem macht dieses Vorgehen keinen Sinn, wenn der Transport nur wenige Minuten vom Stall in das Schlachtklokal dauert.

Wir sind deshalb der Ansicht, dass das Begleitdokument wie bisher, auch in Zukunft in Papierform ausgestellt und mitgeführt werden kann. Durch die Einführung eines elektronischen Begleitdokumentes darf die Papierversion weder jetzt noch in Zukunft ersetzt werden. Vielmehr sollen beide Möglichkeiten parallel existieren und der Nutzer kann entscheiden, welche Variante für ihn zweckmässiger ist.

Die Ausweitung der Sperrkreise wegen Sauerbrut der Bienen auf zwei Kilometer lehnen wir strikt ab. Die Ausweitung ist sachlich nicht begründet und würde zu unverhältnismässig grösserem Aufwand für die Vollzugsbehörden führen. Vielmehr ist die Streichung der Sauerbrut aus der Tierseuchenverordnung zu prüfen, da es sich um eine ubiquitäre Krankheit handelt, die mit den heute zur Verfügung stehenden Mitteln nicht bekämpft werden kann.

Explizit begrüssen wir insbesondere folgende Vorschläge:

- Art. 59a TSV (Schlachtbetriebe ermöglichen Probenahmen) und auch Art. 76a TSV/(Überwachungsprogramme);
- die Verbesserung der Grundlagen für die Milchsammlung bei MKS;
- die Regelung bezüglich Dermatitis nodularis;
- die Datenweitergabe gemäss Art. 301a TSV;
- der Einbezug des Handels bei der VTNP. Die Vorlage ist jedoch wegen Unklarheiten in der Formulierung zu überarbeiten.

2 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Informationspflichten innerhalb der Lebensmittelkette

Die Meldepflicht verschiedener Tierseuchen in Tierbeständen an den Kantonschemiker ist geregelt (Art. 153, 161, 192, 223, 256 TSV). Der Kantons-tierarzt ist zur Verhinderung der Ausbreitung von Tierseuchen und Zoonosen aber auch verpflichtet, Massnahmen bezüglich der Verarbeitungsbedingungen von tierischen Rohprodukten aus befallenen Tierbeständen anzuordnen (Art. 101, 102, 122e, 260 TSV). Die zuständigen Vollzugsbehörden der Lebensmittelkontrolle überprüfen bei den Herstellern, ob die angeordneten Massnahmen bei der Verarbeitung von tierischen Rohstoffen aus allfällig verseuchten Beständen auch tatsächlich eingehalten wurden. Für diese Massnahmen fehlt in der TSV eine gesetzliche Grundlage bzw. Regelung zur Meldepflicht gegenüber den Vollzugsbehörden der Lebensmittelkontrolle.

Anforderungen an diagnostische Laboratorien zur Durchführung von Untersuchungen, die von seuchenpolizeilichen Organen angeordnet werden

Die formalen Anforderungen an die Diagnostiklaboratorien für Tierseuchenanalytik wurden bei der Revision der TSV im Jahr 2015 stark erhöht, so dass nur noch Laboratorien diese Analysen durchführen dürfen, welche sich ausschliesslich mit Tierseuchen beschäftigen und eine gewisse Grösse haben. Dies wird durch den zusätzlichen Passus zum Analysenumfang in Art. 312 Abs. 2 Bst. b TSV „mindestens 15 Tierseuchen“ noch verschärft. Dadurch wird unnötigerweise die Zahl der Laboratorien stark beschränkt, welche Tierseuchen in der Schweiz analysieren dürfen.

Einerseits birgt dies die Gefahr, dass bei einem Seuchenfall nicht genügend diagnostische Laborkapazität zur Verfügung stehen wird, um die anfallenden Probenmengen analysieren zu können. Andererseits werden diese gesetzlich auferlegten Kriterien längerfristig zum Verlust von Kompetenzdiversität, Knowhow und Qualität in der Tierseuchendiagnostik führen. Zudem ist es ein unnötiger Eingriff in die freie Marktwirtschaft und es werden grosse, etablierte Laboratorien bevorzugt.

Es ist unbestritten, dass für die Beurteilung der analytischen Befunde – und daraus abgeleitet die Anordnung von Massnahmen – die veterinärmedizinische Kompetenz eine Grundvoraussetzung sein muss. Es ist aber nicht nachvollziehbar, weshalb die Anforderungen an die wissenschaftliche Erarbeitung der analytischen Befunde an die in Art. 312 TSV festgelegten unverhältnismässigen Bedingungen geknüpft werden sollen. Die definierten Anforderungen an ein Labor sind nicht geeignet, die Validität der erarbeiteten analytischen Ergebnisse zu garantieren. Für die Sicherstellung der hohen analytischen und wissenschaftlichen Kompetenz von diagnostischen Laboratorien müssen andere Kriterien als die Grösse der Laboratorien, die Art der akademischen Ausbildung des Laborleiters oder die Anzahl der akkreditierten Untersuchungsverfahren gefunden werden. Deshalb sollte Artikel 312 der TSV grundsätzlich überarbeitet werden, so dass in einem Bereich akkreditierte, analytisch kompetente Laboratorien die Möglichkeit haben anerkannt zu werden und somit zur Sicherstellung einer flächendeckenden Tierseuchendiagnostik beitragen können.

Im Weiteren verweisen wir auf unsere Ausführungen in den allgemeinen Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
10	Wir verweisen auf unsere Ausführungen in den allgemeinen Bemerkungen. Abs. 1^{bis}: Für den Fall der Kennzeichnung von Tieren mit Mikrochip soll festgehalten werden, welcher ISO-Norm der Chip genügen muss. Dies kann und soll unabhängig davon geregelt werden, ob der Chip in der Ohrmarke oder sonst wo platziert ist (z.B. unter der Haut). Abs. 1^{ter}. Vgl. die Begründung zu Abs. 1^{bis}.	„Erfolgt die Kennzeichnung unter Verwendung eines Mikrochips, so [...]“ „Ohrmarken und andere Identifikationssysteme mit Mikrochip [...]“
12	Wir verweisen auf unsere Ausführungen in den allgemeinen Bemerkungen. Abs. 1: Wir begründen grundsätzlich ein elektronisches B-Dokument. Es sind aber verschiedene Fragen offen, die vorgängig zur Einführung geklärt und festgelegt werden müssen, wie zum Beispiel: – Das Begleiddokument enthält nicht nur die tierseuchenpolizeilichen Angaben, sondern auch Angaben zur Lebensmittelsicherheit (Gesundheitszustand, Arzneimittelgaben) und betreffend Tierschutz (Transportzeiten). Änderungen / Ergänzungen / neue Einträge werden während des Verschlebens der Tiere erforderlich sein (z. B. Transportzeiten). Die Verantwortung muss geklärt werden, wenn in dieser Kette zwar elektronisch begonnen wird, dann aber die Papierform weiter verwendet wird. – Offen ist auch, wer die Abrufmöglichkeit unterwegs sicherstellen muss: Der Transporteur oder die Kontrollbehörde, z.B. die Polizei / das Veterinäramt. Abs. 4: Wir verweisen auf unsere Ausführungen in den allgemeinen Bemerkungen. Abs. 6: Im letzten Satz muss ergänzt werden, dass die Tiere zwischenzeitlich nicht in	Klärungen in die Verordnung aufnehmen und Inkrafttreten erst, wenn sämtliche offenen Aspekte geklärt sind und die technische Umsetzung einwandfrei funktioniert. Beim elektronischen Begleiddokument ist auf die Erfassung der Transportzeiten zu verzichten.

	eine andere Tierhaltung verbracht werden dürfen.	Ergänzen: „[...] sofern sie in der Zwischenzeit nicht in eine andere Tierhaltung gestellt werden.“
14	Wir verweisen auf unsere Ausführungen in den allgemeinen Bemerkungen. Für Wanderherden und für die Winterweide von Schafen (vorübergehende, eingezäunte Standorte auf andern Betrieben für eine sehr beschränkte Zeitspanne, schnell wechselnd von Betrieb zu Betrieb) muss es möglich sein, anstelle eines Abgangs auf einen anderen Betrieb den Status des Tieres zu ändern (z. B.: Die Tiere verbleiben auf der Betriebsliste des Herkunftsbetriebes, verfügen aber über den Status Wanderherde / Winterweide, womit erkennbar ist, dass die Tiere sich unter Umständen aktuell nicht auf betriebseigenen Flächen, sondern irgendwo befinden, ohne aber dort Kontakt zu einer anderen Tierhaltung zu haben. Statusänderungen auf Wanderherde / Winterweide müssen im Sinne einer Gefässlösung möglich sein, analog dem Meldeverfahren bei der Sömmerung.	Die Erläuterungen sind anzupassen: Meldekarten / elektronische Meldung: Erläuterungen und Verordnung sind nicht konsistent. Eine Registrierung „Winterweide / Wanderherde“ ist zu ermöglichen für einen bestimmten Zeitraum, in welchem die Schafe sich schnell wechselnd auf diversen Flächen befinden können, ohne Bezug und Kontakt zu anderen Tierhaltungen. Die Standorte müssen jedoch vom Tierhalter aufgezeichnet und den Behörden auf Anfrage gezeigt werden. Variante 2: Dem Schafhalter ist eine zusätzliche TVD Nummer zuzuteilen mit dem Attribut „Winterweide / Wanderherde“ und es ist ein vereinfachtes Melden des Zu- und Abgangs zu ermöglichen, wie bei der Sömmerung.
18b	Die Absicht, die Grösse der Tierhaltung als Grundlage für die Probenahmen wegen Salmonellen-Infektionen des Gefüglers besser zu regeln, ist richtig. Betreffend Bst. a. und b. ist dies gelungen. Bst. c. und d. sind zu überprüfen, da diese Daten den Vollzugsbehörden nicht zur Verfügung stehen. Die den Bestimmungen zu Grunde liegenden Daten müssten bei der jährlichen Betriebsdatenerhebung durch die Landwirtschaftsämter erfasst und so den Veterinärbehörden zur Verfügung gestellt werden.	Im Sinne der Erwägungen überarbeiten.
61 Abs. 1 ^{bis}	„Arbeitstage“ durch „Tage“ ersetzen. Sinn und Zweck der Bestimmung ist zu prüfen, da in der Praxis sowieso keine Meldung der nicht von der Meldepflicht befreiten Tierarten stattfindet (aktuell z. B. Schafe, Ziegen, Schweine, Lamas; zukünftig z. B. Schweine, Lamas).	„[...] innert sieben Tagen [...]“
76a	Wir begrüssen die Verschiebung und Ausweitung der Bedeutung des „Überwachungsartikels“. Damit wird die bereits heute gelebte Vollzugspraxis	

	auf rechtlich klare Vorgaben gestellt. Abs. 1: Es ist unklar, wozu die Präzisierung „schweizerischer“ Tierbestand dient. Abs. 2: Da die Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (KT) für die Bekämpfung von Tierseuchen zuständig sind, fordern wir für die KT ein explizites Mitspracherecht bei der Festlegung der Überwachungsprogramme. Eine „Anhörung“ reicht nicht. Damit klar ist, dass die unmittelbar zuständigen Instanzen (BLV, KT) miteinander diskutieren, ist der Begriff „Kanton“ mit „Kantonstierärztin oder Kantonstierarzt“ zu ersetzen. Auch dies entspricht der heutigen Praxis. In der heutigen Tierseuchenverordnung stehen diverse Artikel, welche die Überwachung einzelner Tierseuchen regeln (z. B. Art. 112a Pferdepest, Art. 171 IBR, Art. 174b BVD, Art. 177 TSE, Art. 179 BSE) und mit Art. 111b Lungenseuche Rind soll gar ein neuer Überwachungsartikel eingeführt werden. Es fragt sich somit, ob diese tierseuchenspezifischen Artikel überhaupt noch benötigt werden und nicht in einer technischen Weisung geregelt werden könnten. Falls das BLV zum Schluss kommt, dass nebst Art. 76a weitere Überwachungsartikel benötigt werden, ist zu prüfen, ob diese nicht aus Gründen der Übersicht in Art. 76a zusammengefasst werden können.	„schweizerische“ streichen. „Das BLV bestimmt im Einvernehmen mit den Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten [...]“. Prüfen, welche Überwachungsartikel in der TSV durch den neuen Artikel obsolet sind und gestrichen werden können bzw. allenfalls in Art. 76a zusammengefasst werden können.
101 Abs. 2 Bst. e (neu)	In diesen Fällen ist eine Informationspflicht sinnvoll, siehe allgemeine Bemerkungen.	Art. 101 Abs. 2 Bst. e (neu): „(Der Kantonstierarzt sorgt dafür, dass:) der Kantonschemiker über Anordnungen gemäss Absatz 1 Buchstabe a sowie Absatz 2 Buchstaben b und c informiert wird.“
102 Abs. 1 ^{quater} (neu)	In diesen Fällen ist eine Informationspflicht sinnvoll, siehe allgemeine Bemerkungen.	Art. 102 Abs. 1 ^{quater} (neu) „Er informiert den Kantonschemiker über allfällige Massnahmen gemäss Absatz 1 ^{bis} Buchstabe a sowie Anordnungen gemäss Absatz 1 ^{ter} .“
111b	„Anhören der Kantone“ ist analog Art. 76a Abs. 2 zu ersetzen.	„Das BLV kann im Einvernehmen mit den

		Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten [...].“
111c Abs. 3	„Anhören der Kantone“ ist analog Art. 76a Abs. 2 zu ersetzen.	„[...] kann das BLV im Einvernehmen mit den Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten [...]“
122e Abs. 6 (neu)	In diesem Fall ist eine Informationspflicht sinnvoll, siehe allgemeine Bemerkungen.	Art. 122e Abs. 6 (neu): „Der Kantonstierarzt informiert den Kantonschemiker über Bewilligungen gemäss Absatz 2.“
165a	Der Aufbau des Artikels lehnt sich eng an denjenigen zur Bekämpfung der Schweinepest bei freilebenden Wildschweinen (Art. 121 TSV) an. Im Gegensatz zur Haltung von Schweinen, die überwiegend in geschlossenen Strukturen gehalten werden (mit Ausnahme ein paar weniger Freilandhaltungen) wird Vieh (Rinder, aber auch Kleinvieh, wie Schafe und Ziegen) geweidet und gesömmert. Dabei sind Kontakte zu Tb-kranken Wildtieren sehr wahrscheinlich, wie dies aus den benachbarten österreichischen Bundesländern Tirol und Vorarlberg bekannt ist. Wir schlagen daher die Aufnahme einer mit Art. 122f Abs. 1 Bst. c (hochpathogene AI bei freilebenden Wildvögeln) vergleichbaren Bestimmung in Art. 165a Abs. 2 vor. Dabei müssten ergänzend die Begriffe des Kontroll- und Beobachtungsgebietes, wie sie in diesem Kontext zu verstehen sind, definiert werden. Die Massnahmen, wie sie z. B. Österreich im „Tbc-Sonderuntersuchungsgebiet“ bzw. „Tbc-Sonderüberwachungsgebiet“ kennt, liegen dann im Ermessen der zuständigen Kantonstierärztin oder des zuständigen Kantonstierarztes.	In Abs. 2 ist ein neuer Bst. e aufzunehmen: „e. die Bezeichnung von Kontroll- und Beobachtungsgebieten und die Verfügung von Massnahmen nach den Artikeln 162 bis 165. Der Umfang der Kontroll- und Beobachtungsgebiete werden von der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt nach Anhören des BLV festgelegt.“
	Abs. 1 Bst. b: Es ist nicht klar, was mit „Untersuchung der erlegten und verendet aufgefundenen Wildtiere“ gemeint ist. Es muss definiert werden, wer untersucht resp. wer den Auftrag dazu erteilt (z. B. Delegation an Wildhut zur Entnahme von Lymphknoten). Bei der Frage, was untersucht wird, muss ein gewisser Spielraum bestehen (nicht nur Laboruntersuchungen gemeint).	„die vom Kantonstierarzt angeordneten Untersuchungen von [...]“
	Abs. 4: Gemäss des zweiten Satzes von Absatz 4 kann das BLV Vorschriften	In den Erläuterungen ist festzuhalten, was die

	technischer Art über Massnahmen gegen die Tuberkulose bei freilebenden Wildtieren erlassen. Dagegen ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Es ist aber relativ schwierig abzuschätzen, was solche Vorschriften enthalten würden. Es wäre deshalb zu begrüssen, wenn sich die Erläuterungen zum Inhalt der vorgesehenen Vorschriften äussern würden.	angedachten Vorschriften enthalten.
238	Die Definition des "Verdachtsfalles Paratuberkulose" ist für Betriebe störend, bei denen klinische Paratuberkulose bereits festgestellt wurde und die zusammen mit ihrem Bestandestierarzt aus eigener Initiative („auf privatrechtlicher Basis“) ein Sanierungsprogramm zur Prävalenzsenkung anstreben. Solche Betriebe lassen Kotproben auf eigene Veranlassung bei klinisch unverdächtigen Rindern untersuchen, um Ausscheider zu erkennen, die geschlachtet werden sollen. Jeder positive Befund würde dann auch einen Verdachtsfall mit der Labormeldung auslösen. Dieser führt dann wieder zu Aktionen des Veterinärdienstes (Verfügung Absonderung, Verfügung Verbringungssperre, evtl. Milch als VTNP Kat 2, amtliche klinische Untersuchung zur Widerlegung (Aufhebung) des Verdachtsfalles etc.). Eine Schlachtung von klinisch unverdächtigen Tieren, die über Laboregebnisse als Paratuberkulose- Träger identifiziert wurden, muss möglich sein.	Präzisierung: „Initialer Verdachtsfall“ in einem Betrieb, wo noch keine Paratuberkulose festgestellt wurde, und Abgrenzung zu Laborbefunden „Paratuberkulose“, die im Rahmen einer Bestandessanierung (Prävalenzsenkung) „freiwillig“ erhoben werden. Diese dürfen keinen Verdachtsfall im rechtlichen Sinne auslösen.
	Saugende Jungtiere eines Muttertieres mit klinischer Paratuberkulose sollen keinen amtlichen Massnahmen unterliegen, da sie die Paratuberkulose erst Jahre später entwickeln könnten. Es muss dem Betriebsleiter überlassen bleiben, ob das saugende Jungtier ohne Mutter nicht überlebensfähig und daher zu töten ist oder abgesetzt und dann mutterlos aufgezogen werden kann. Die letztjährigen (oder noch früheren) Nachkommen einer Paratuberkulose-Kuh werden ja rechtlich auch nicht gemassregelt.	Streichung des Ausdrucks „und seine saugenden Jungtiere“.
238a	Im Seuchenfall sind saugende Jungtiere einer erkrankten Mutter möglicherweise infiziert, aber klinisch gesund. Die Tötung ist deshalb nicht zwingend und eine Schlachtung, allenfalls auch mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung (Futtermahl nach dem Absetzen), muss möglich sein. Die Schlachtung (Verwertung) solcher Tiere wird vom betroffenen Tierhalter besser verstanden und akzeptiert, da der Erlös aus einer Schlachtung in der Regel deutlich höher ist als eine Entschädigung im Seuchenfall. Lebensmittelrechtlich spricht nichts gegen eine Schlachtung.	Streichung des Ausdrucks „und ihre saugenden Jungtiere“.

260 Abs. 3 (neu)	In diesen Fällen ist eine Informationspflicht sinnvoll, siehe allgemeine Bemerkungen.	Art. 260 Abs. 3 (neu): „Der Kantonsleiter informiert den Kantonschemiker über Anweisungen gemäss Absatz 1 Buchstaben b und d.“
273 Abs. 2	Der Erreger der Sauerbrut wird hauptsächlich durch Bienenzukauf, verseuchte Waben, Räuberbienen, „verseuchte“ Geräte oder den Imker übertragen. Es gibt keine wissenschaftlich begründeten Fakten, dass durch die Erweiterung des Sperrkreises von 1 km auf 2 km die Verschleppung der Sauerbrut besser bekämpft werden kann. Werden innert der vorgegebenen 30 Tage die Umgebungsuntersuchungen durchgeführt, führt das Auffinden von Sauerbrutständen zwangsweise zu einer Sperrkreiserweiterung. Das ist vollständig ausreichend. Es ist zudem anerkannt, dass die Sauerbrut eine Faktorenkrankheit ist, die erst zum Ausbruch kommt, wenn äussere Faktoren (Einflüsse des Wetters, des Imkers, Futtermangel, ungenügende Tracht, Varroa-Belastung, Stress, andere Störungen) dazu beitragen, dass das Bienenvolk geschwächt wird. Die Ausdehnung des Sperrkreises auf 2 km ist auch deshalb abzulehnen. Der massiv höhere Aufwand in den kantonalen Veterinärdiensten mit der Ausweitung des Sperrkreises im Seuchenfall ist aus all diesen Gründen abzulehnen.	Die geltende Regelung - 1 km Sperrgebiet im Seuchenfall - ist beizubehalten.
312	Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu den Anforderungen an tierseuchendiagnostische Laboratorien in den allgemeinen Bemerkungen.	Grundsätzliche Überarbeitung der Voraussetzungen zur Anerkennung akkreditierter Laboratorien nach wissenschaftlich-analytischen Kriterien.

3	Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten	
	Allgemeine Bemerkungen	
	Wir begrüssen die Änderungen unter Vorbehalt der einzelnen Anträge. Mit der Ausweitung des Geltungsbereichs auf den Handel mit TNP werden neue Begriffe eingeführt. Es wird zwischen natürlichen und juristischen Personen unterschieden, was die Organisationsform betrifft, unter welcher eine Tätigkeit oder ein Produktionsprozess gemäss dieser Verordnung	

ausgeführt wird. Einerseits ist unklar, weshalb die Unterscheidung gemacht wird, andererseits werden natürliche und juristische Personen zusätzlich zu Anlagen (umschrieben) genannt. Daraus folgt, dass es unter dem Geltungsbereich der VTNP Tätigkeiten gibt, die weder in einer Anlage noch von einem Betrieb ausgeführt werden. Es ist unklar, ob zwischen Produktions- und Handelsbetrieb unterschieden werden soll, je nachdem, ob eine Organisationseinheit physisch mit TNP umgeht oder nicht.

Jede Anlage und jeder Betrieb hat eine Organisationsform (als juristische oder als natürliche Person). Diese Unklarheiten führen zu aufwändigen Klärungsfällen im Vollzug und somit zur Schwächung der Umsetzung.

Zusammengefasst muss die gesamte Vorlage auf diesen Aspekt hin überprüft und angepasst werden (u. a. Begriffsumschreibungen ausweiten). Betroffen sind u. a. die Art. 10 (Meldepflicht), Art. 13 (was elektronisch in ASAN zu erfassen ist), Art. 15 (Selbstkontrolle) und Art. 17 (Meldungen).

[illegible]

17	Der Vorschlag bezweckt eine redaktionelle Anpassung, verändert jedoch den Inhalt. Ist eine Person nicht registriert, muss sie nicht melden? Zudem ist die Meldung auf Anlagen eingeschränkt, was erneut Fragen zum Konstrukt aufwirft (vgl. allgemeine Bemerkungen).	Die Formulierung ist zu überprüfen.
29 und 30	Die Formulierungen sind zu überprüfen, so dass klar ist, ob TNP von Wildwiederkäuern von den Verarbeitungsmethoden ausgeschlossen sind.	Inhaltlich klären.
31 Bst. a	Hier ist verarbeitetes tierisches Protein von Wild zugelassen. Darunter gibt es auch Wiederkäuer. Ist das fachlich vertretbar und beabsichtigt?	Inhaltlich klären.
31a Abs. 1 Bst. b	Der lateinische Name der aufgeführten Arten ist entsprechend der zoologischen Nomenklatur zu schreiben, d.h. der erste Begriff (Gattungsname) beginnt mit einem Grossbuchstaben, der zweite Begriff (Artbezeichnung) wird klein geschrieben.	Die Schreibweise der lateinischen Artnamen ist gemäss zoologischer Nomenklatur anzupassen.
32a	Eine Technische Weisung zum Vollzug ist dringlich, um die Vollzugsarbeit der Kantone in diesem Bereich überhaupt sicherstellen zu können.	Es ist eine Technische Weisung zu erlassen.
33	Grundsätzlich begrüssen wir die Klärungen zur Herstellung von rohem Heimtierfutter, da diese Fütterungsart im Trend ist (BARF-Futter). BARF-Futter kann jedoch die mikrobiologischen Kriterien in Bezug auf Enterobacteriaceae per se nicht erfüllen, sonst ist es nicht mehr BARF-Futter; schliesslich werden Pansen, Schlund, Hühnerkarkassen etc. roh verfüttert. Auch endkonfektionierte BARF-Futtermittel, welche aus der EU importiert werden, erfüllen die Kriterien bezüglich Enterobacteriaceae nicht. Für BARF-Futter soll deshalb in Anhang 5 Ziff. 38 kein höchstzulässiger Wert an Enterobacteriaceae vorgeschrieben werden, sondern es sollen zusätzlich zu den Salmonellen die weitere Zoonose Campylobakter geprüft und ausgeschlossen werden. Die Verantwortung für die Sicherheit ist darüber hinaus den Herstellern zu überbinden.	Anpassung im Sinne der Begründung.
Anhang 1	Die Transportfähigkeiten sind nicht mehr enthalten, was sachlich nicht nachvollzogen werden kann und deshalb anzupassen ist. Falls diese Unklarheit durch die mangelnde Abgrenzung zu den Begriffen Betriebe, natürliche Person, juristische Person entstanden ist, ist der Mangel dort zu	Anpassung, so dass Transportfähigkeiten mit TNP wieder bewilligungspflichtig sind.

	beheben. Ziff. 2: Der Ausdruck „TNP als Abfall verbrennen“ ist unklar und muss präzisiert werden; auch die Erläuterungen ermöglichen keine Auslegung. Da die Bewilligungspflicht davon abhängt, ist die Klärung unerlässlich. Ziff. 3: Diese Ausweitung ist zu überprüfen. Ist es gemäss den eingeschätzten Risiken wirklich notwendig, dass jeder Betrieb, der TNP-Fett verbrennt, eine Bewilligung des Kantons hat? Ziff. 4 und 10: Die Abgrenzung der Begriffe „Heimtierfutter“, Futtermittel“ und „Nutztierfutter“ (als Begriff hier nicht vorkommend, aber in der Praxis als Produkt relevant) ist unklar und zu überprüfen. Fallen Betriebe, die Nutztierfutter herstellen, unter Ziffer 1? Ist dies immer der Fall oder besteht eine Lücke?	Klärung durch entsprechende Formulierung. Überprüfen der Notwendigkeit dieser Bestimmung. Überprüfen und Klarstellen.
Anhang 5 Ziff. 37 und 38	Wir verweisen auf unsere Bemerkungen zu Art. 33.	Anpassen im Sinne der Bemerkungen.

4 Verordnung über die Tierverskehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
Wir verweisen auf unsere Ausführungen in den allgemeinen Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3 Abs. 1 Bst. g und Abs. 1 ^{bis}	Wir verweisen auf unsere Ausführungen in den allgemeinen Bemerkungen.	
7 Abs. 1 ^{bis} und 2	Wir verweisen auf unsere Ausführungen in den allgemeinen Bemerkungen.	

	Maximale Meldefristen: Aus Sicht der Tierseuchenbekämpfung sind grundsätzlich kurze Meldefristen vorteilhaft, der Einfachheit halber sollten die gleichen Fristen für alle Meldungen angesetzt werden (in Abhängigkeit von Art. 14 TSV).	„[...] die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe e innert <i>sieben</i> Arbeitstagen melden.“
8 Abs. 1 Einleitungssatz	Die verschiedenen Rechtserlasse des Bundes sind so zu gestalten, dass sie klar sind und bei den zu verwendenden Einheiten nicht zu einer Verwirrung führen. Im Bereich des Geflügels wird in der Höchstbestandesverordnung (SR 916.344) und in der Direktzahlungsverordnung von Anzahl Tieren gesprochen und z. B. in der Tierschutzverordnung (SR 455.1) von Belegungsgewicht pro m². Die Einheit „Anzahl Tiere“ ist gebräuchlich und soll auch im Rahmen der vorliegenden TVD-Verordnung für den gesamten Geflügelbereich zur Anwendung kommen.	Die Grenzen sind einheitlich festzulegen. Dazu eignet sich die „Anzahl Tiere“ am besten.
12 Abs. 1 Bst. c ^{ter}	Wir verweisen auf unsere Ausführungen in den allgemeinen Bemerkungen.	
14 Abs. 1 Bst. d und h	Wir verweisen auf unsere Ausführungen in den allgemeinen Bemerkungen.	
20 Abs. 6	Wir verweisen auf unsere Ausführungen in den allgemeinen Bemerkungen.	
29b	Wir verweisen auf unsere Ausführungen in den allgemeinen Bemerkungen.	
Anhang 1 Ziff. 4	Wir verweisen auf unsere Bemerkungen zu Art. 14 TSV und unsere Ausführungen in den allgemeinen Bemerkungen.	

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr		
Allgemeine Bemerkungen		
Wir verweisen auf unsere Ausführungen in den allgemeinen Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Regio Centro der Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : LU ZG VdU (VSKT)
Adresse, Ort : c/o Veterinärdienst der Urkantone, Föhneneichstr. 15
6440 Brunnen
Kontaktperson : Kantonstierarzt Andreas Ewy
Telefon : 041 825 41 51
E-Mail : andreas.ewy@laburk.ch
Datum : 19. September 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit	
Allgemeine Bemerkungen Grundsätzlich wird der Ausbau der Tierverkehrskontrolle für Schafe und Ziegen begrüsst, da dies für die Tierseuchen-Bekämpfung eine sehr wichtige Grundvoraussetzung ist. Wir bedauern aber, dass die Gelegenheit nicht genutzt wurde, das ganze System bez. des Tierverskehrs zu überdenken, zu diskutieren und zu harmonisieren. Eine grundsätzliche Überarbeitung muss alle Nutztiere, damit auch Schweine und Pferde miteinbeziehen. Eine strategische Überarbeitung für alle Nutztiere ist zwingend notwendig. Eine auf das Einzeltier bezogene und gut umgesetzte Tierverkehrskontrolle bei allen Klauentierarten und den Pferden ist für eine wirksame Tierseuchenbekämpfung äusserst wertvoll. Kosten und Nutzen für die Tierseuchenbekämpfung und die Umsetzbarkeit beim Tierhalter sind aber sorgfältig abzuwägen. Privatwirtschaftliche Gründe (Rückverfolgbarkeit der Labelproduktion) können nicht durch staatliche Regelungen, die einen solch grossen Folgeaufwand verursachen, beigezogen werden. Strikte abgelehnt wird die Ausweitung der Sperrkreise wegen Sauerbrut auf zwei Kilometer. Die Ausweitung ist sachlich nicht begründet und würde zu unverhältnismässig grösserem Aufwand für die Vollzugsbehörden führen. Es werden insbesondere folgende Vorschläge begrüsst: - Art. 59a (Schlachtbetriebe ermöglichen Probenahmen) und auch Art. 76a (Überwachungsprogramme) - Die Verbesserung der Grundlagen für die Milchsammlung bei MKS - Die Regelung bez. Dermatitis Nodularis - Die Datenweitergabe gemäss Art. 301a - Bei der VTNP wird der Einbezug des Handels begrüsst, jedoch ist wegen Unklarheiten in der Formulierung die Vorlage zu überarbeiten.	

2 Tierseuchenverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
Die Einzeltier-Rückverfolgbarkeit wird neu auch für Schafe und Ziegen eingeführt. Grundsätzlich wird der Ausbau der Tierverskehrskontrolle für Schafe und Ziegen begrüßt. Allerdings ist zu bedauern, dass die Gelegenheit nicht genutzt wurde, das ganze System bez. des Tierverskehrs zu überdenken, zu diskutieren und zu harmonisieren. In der laufenden Revision wird argumentiert, dass die individuelle Markierung mit zwei Ohrmarken und die Meldung aller Tierbewegungen an die TVD-Datenbank für die Bekämpfung von hochansteckenden Tierseuchen nötig sind. Ist diese Argumentation im Vordergrund, so müssen alle Nutztiere, also auch die Schweine und Pferde, in die Änderung mit einbezogen werden.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 10 Abs. 1 ^{bis}	In diesem Absatz soll für den Fall der Kennzeichnung von Tieren mit Mikrochip festgehalten werden, welcher ISO-Norm der Chip genügen muss. Dies kann und soll unabhängig davon geregelt werden, ob der Chip in der Ohrmarke oder sonst wo platziert ist (z.B. unter der Haut).	Erfolgt die Kennzeichnung unter Verwendung eines Mikrochips, so....
Art. 10 Abs. 1 ^{ter}	Vgl. Begründung zu Art. 10 ^{bis}	Ohrmarken und andere Identifikationssysteme mit Mikrochip
Art. 12 Abs. 1	Grundsätzlich wird ein elektronisches B-Dokument begrüßt. Es sind aber verschiedene Fragen offen, die vorgängig zur Einführung geklärt und festgelegt werden müssen. Der Aufwand für den Vollzug wird sicherlich steigen, was ebenfalls zu bedenken und geeignet abzumindern ist. Das Begleitdokument enthält nicht nur die tierseuchenpolizeilichen Angaben, sondern auch Angaben zur Lebensmittelsicherheit (Gesundheitszustand, Arzneimittelgaben) und betreffend Tierschutz (Transportzeiten). Das Begleitdokument wird während des Verschiebens der Tiere ergänzt (Transportzeiten). Die Verantwortung muss geklärt werden, wenn in dieser Kette zwar elektronisch begonnen wird, dann aber die Papierform benötigt wird.	Klärungen in die Verordnung aufnehmen und Inkrafttreten erst, wenn sämtliche offenen Aspekte geklärt und die technische Umsetzung einwandfrei funktioniert.

	Offen ist auch, wer die Abrufmöglichkeit unterwegs sicherstellen muss: Der Transporteur oder muss die Kontrollbehörde, z.B. die Polizei das Abrufen selber sicherstellen können.	
Art. 12 Abs. 6	Im letzten Satz muss ergänzt werden, dass die Tiere zwischenzeitlich nicht in eine andere Tierhaltung verbracht werden dürfen.	Ergänzen: ...sofern sie in der Zwischenzeit nicht in eine andere Tierhaltung verstellt werden.
Art. 14	Es ist zwingend eine strategische Überarbeitung notwendig (vgl. allgemeine Einleitung). Ein für alle Klientenarten gleich geregeltes System der Tierverkehrskontrolle ist Voraussetzung, damit die Vorgaben breit umgesetzt werden. So schwächen die für die verschiedenen Tierarten und die verschiedenen Verpflichtungen der Tierverkehrskontrolle (Markieren, Melden, Verzeichnis führen) alleine schon unterschiedlich angesetzten Fristen (von 3 bis 30 Tagen) die Umsetzung erheblich und führen zu unnötigem Vollzugsaufwand.	Eine für alle Nutztierarten gleich lautende Meldefristen vorsehen: 7 Tage. Erläuterungen anpassen: Meldekarten / elektronische Meldung: Erläuterungen und Verordnung sind nicht konsistent.
Art. 14	Für Wanderherden, welche einer kantonalen Bewilligung bedürfen und für die Winterweide (eingezäunte Standorte auf andern Betrieben für kurze Zeit, schnell wechselnd) von Schafen muss es möglich sein, anstelle eines Abgangs auf einen Betrieb mit einer TVD-Nummer den Status des Tieres zu ändern. Die Tiere verbleiben auf der Betriebsliste des Herkunftsbetriebes, verfügen aber über den Status Wanderherde/Winterweide. Während dieser Zeit befinden sich die Tiere nicht auf betriebseigenen Flächen, können die Weide innerhalb kürzester Zeit wechseln und von einem Betrieb zum nächsten ziehen. Zu den Tierhaltungen welche unter Umständen zu einem dieser, das Land zur Verfügung stellende Betriebe gehören, haben die Wanderherden bzw. die Schafe auf der Winterweide keinen Bezug/Kontakt. Während der Winterweide oder als Wanderherde sind die Schafe als geschlossene Einheit unterwegs unter der Aufsicht des Tierhalters oder eines von ihm beauftragten Hirten. Statusänderungen auf Wanderherde/Winterweide müssen im Sinne einer Gefässlösung möglich sein, analog dem Meldeverfahren bei der Sömmerung.	Registrierung «Winterweide / Wanderherde» ermöglichen für einen bestimmten Zeitraum, in welchem die Schafe sich schnell wechselnd auf diversen Flächen befinden können, ohne Bezug und Kontakt zu anderen Tierhaltungen. Die Standorte müssen jedoch vom Tierhalter aufgezeichnet werden und den Behörden auf Anfrage gezeigt werden. Variante 2: dem Schafhalter eine zusätzliche TVD Nummer zuteilen mit dem Attribut (Winterweide/Wanderherde) und vereinfachtes Melden des Zu- und Abgangs ermöglichen, wie bei der Sömmerung.

Art. 18b	Die Absicht, die Grösse der Tierhaltung als Grundlage für die Probenahmen wegen Salmonellen-Infektionen des Geflügels besser zu regeln, ist richtig. Betreffend Bst. a. und b. ist dies gelungen und gemäss den Begriffsdefinitionen beziehen sich die Tierplätze nicht auf den einzelnen Stall. Bst. c. und d. sind nochmals zu prüfen, da diese Daten den Vollzugsbehörden nicht zur Verfügung stehen. Die Daten, die als Grundlage dienen, müssen mit der jährlichen Betriebsdatenerhebung erfasst werden und den Veterinärbehörden so zur Verfügung gestellt werden. Die Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft soll diesbezüglich überprüft und wenn nötig ergänzt werden. „Arbeitstage“ durch „Tage“ ersetzen	Im Sinne der Erwägungen überarbeiten.
Art. 59a	Die Vorschläge werden begrüsst	Innert 7 Tage
Art. 61 Abs. 1bis	Formulierung und Sinn prüfen	
Art. 76a	Die Einführung bzw. Verschiebung dieses Überwachungsartikels wird begrüsst. Damit wird die bereits heute gelebte Vollzugspraxis auf rechtlich klare Vorgaben gestellt. Auch wird damit die Strategie des Veterinärdienstes Schweiz gestärkt, den Tierbestand auf möglichst effiziente Art und Weise überwachen zu können (z.B. über RiBeS). Absatz 1: Es ist unklar, wozu die Präzisierung „schweizerischer“ Tierbestand dient. Absatz 2: Da die Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (KT) für die Bekämpfung von Tierseuchen zuständig sind, ein starkes Mitspracherecht bei der Festlegung der Überwachungsprogramme gefordert. Eine „Anhörung“ reicht nicht. Damit klar ist, die unmittelbar zuständigen Instanzen (BLV, KT) mit einander diskutieren, ist der Begriff „Kanton“ mit „Kantonstierarzt“ zu ersetzen. Auch dies entspricht der heutigen Praxis. In der heutigen Tierseuchenverordnung stehen diverse Artikel, welche die Überwachung einzelner Tierseuchen regelt. (Bsp: Art. 112a Pferdepest, Art. 174b BVD, Art. 171 IBR, Art. 177 TSE, Art. 179 BSE). Auch soll mit Art. 111b LSD ein neuer Überwachungsartikel eingeführt werden. Die TSV legt heute nicht fest, ob eine Tierseuche jährlich oder nur bei besonderen Anlässen überwacht wird.	Abs. 1: „schweizerische“ streichen Abs. 2: ... in Einvernahme mit den KantonstierärztInnen:
		Das BLV prüft, welche Überwachungsartikel aus der TSV

	Der neue Artikel 76a ist auch genereller Natur. Er legt u.a. fest, dass das BLV im Einvernehmen mit den Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten die Tierseuchen bestimmt und Vorschriften technischer Art erlässt. Er unterscheidet nicht zwischen: a) dem „jährlichen“ nationalen Überwachungsprogramm Tierseuchen (IBR, Brucellose, BVD, IBR, etc.) und b) „ausserordentlichen“ Überwachungsprogrammen, welche z.B. wegen dem Feststellen einer Seuche (z.B. PRRS-Sonderüberwachung Luzern) durchgeführt werden. Somit fragt sich, welche der tierseuchenspezifischen Artikel überhaupt noch in der TSV benötigt werden, welche nicht ausschliesslich in einer technischen Weisung geregelt werden können. Falls das BLV zum Schluss kommt, dass nebst Art. 76a weitere Überwachungsartikel benötigt werden, ist zu prüfen, ob diese nicht aus Gründen der Übersicht in Art. 76a zusammengefasst werden können.	durch den neuen Artikel obsolet sind und gestrichen werden können bzw. allenfalls in Art. 76a zusammengefasst werden können.
Art. 111b	„Anhören der Kantone“ analog Art. 76a Abs. 2 ersetzen	...in Einvernahme mit den KantonstierärztInnen
Art. 111c	„Anhören der Kantone“ analog Art. 76a Abs. 2 ersetzen	...in Einvernahme mit den KantonstierärztInnen
Art. 165a	Der Aufbau des Artikels lehnt sich eng an denjenigen zur Bekämpfung der Schweinepest bei freilebenden Wildschweinen (Art. 121 TSV) an. Im Gegensatz zur Haltung von Schweinen, die überwiegend in geschlossenen Strukturen gehalten werden (mit Ausnahme ein paar weniger Freilandhaltungen) wird Vieh (Rinder, aber auch Kleinvieh, wie Schafe und Ziegen) geweidet und gesömmert. Dabei sind Kontakte zu Tb-kranken Wildtieren sehr wahrscheinlich wie wir dies von den benachbarten österreichischen Bundesländern Tirol und Vorarlberg kennen. Es wird daher die Aufnahme einer mit Art. 122f Abs. 1 Bst. c (hochpathogene AI bei freilebenden Wildvögeln) vergleichbaren Bestimmung in Art. 165a Abs. 2 vorgeschlagen. Dabei müssten ergänzend die Begriffe des Kontroll- und Beobachtungsgebietes, wie sie in diesem Kontext zu verstehen sind, definiert werden. Die Massnahmen, wie sie Österreich im „Tbc-Sonderuntersuchungsgebiet“ bzw. „Tbc-Sonderüberwachungsgebiet“ kennt, liegen dann im Ermessen des/der zuständigen KantonstierärztInnen https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20005983	Art. 165a Abs. 2 e. (neu) Bezeichnung von Kontroll- und Beobachtungsgebieten und Verfügung von Massnahmen nach den Art. 162 bis 165. Der Umfang der Kontroll- und Beobachtungsgebiete wird vom Kantonstierarzt nach Anhören des BLV festgelegt.
Art. 165a Abs. 1 Bst. b	Es ist nicht klar, was mit „Untersuchung von erlegtem und verendet aufgefundenem Wild“ gemeint ist. Es muss definiert werden, wer untersucht resp. wer den Auftrag dazu erteilt. Bei der Frage, was untersucht wird, muss ein gewisser Spielraum bestehen (nicht nur Laboruntersuchungen gemeint).	b. die vom Kantonstierarzt angeordneten Untersuchungen von.....

Art. 238	Verdachtsfall ParaTB Die Definition des "Verdachtsfalles" ist für Betriebe störend, bei denen klinische ParaTB bereits festgestellt wurde und die zusammen mit ihrem Bestandestierarzt "auf privatrechtlicher Basis" ein Sanierungsprogramm zur Prävalenzsenkung anstreben. Solche Betriebe lassen Kotproben auf eigene Veranlassung bei klinisch unverdächtigen Rindern untersuchen, um Ausscheider zu erkennen, die geschlachtet werden sollen. Jeder positive Befund würde dann auch einen Verdachtsfall mit der Labormeldung auslösen. Dieser führt dann wieder zu Aktionen des Veterinärdienstes (Verfügung Absonderung, Verfügung Verbringungssperre, evtl. Milch-Kat 2, amtliche klinische Untersuchung zur Widerlegung (Aufhebung) des Verdachtsfalles). Eine Schlachtung von klinisch unverdächtigen ParaTB-Tieren, die über Laborergebnisse „festgestellte“ Ausscheider sind, ist möglich. Streichung "... und seine saugenden Jungtiere" bei Verdachtsfall, da die saugenden Jungtiere eine klinische ParaTB erst Jahre später entwickeln könnten und nicht amtlich gemassregelt werden müssen. Es bleibt die Entscheidung des Betriebsleiters, ob das saugende Jungtier abhängig von der ParaTB-Mutter ist oder schon abgesetzt werden kann. Ebenso wenig werden ja auch die letztjährigen (oder noch früheren) Nachkommen einer ParaTB-Kuh rechtlich gemassregelt.	Präzisierung "Initialer Verdachtsfall" in einem Betrieb, wo noch keine ParaTB festgestellt wurde. Abgrenzung zu Laborbefunden ParaTB, die im Rahmen einer Bestandessanierung (Prävalenzsenkung) "freiwillig" erhoben werden. Diese lösen keinen Verdachtsfall im rechtlichen Sinne aus. Streichung "... und seine saugenden Jungtiere"
Art. 238a	Seuchenfall ParaTB Saugende Jungtiere sind klinisch gesund und möglicherweise mit ParaTB infiziert. Ebenso sind möglicherweise auch alle vorherigen Nachkommen von klinisch erkrankten Muttertieren mit ParaTB infiziert und können später klinisch erkranken. Solche saugenden Jungtiere müssen gemäss TSV mit der klinisch erkrankten Mutter getötet und entsorgt werden. Eine Schlachtung solcher Jungtiere könnte durchaus auch in Betracht gezogen werden, was von den betroffenen Tierhaltern besser verstanden wird. Diese Schlachtung könnte auch später erfolgen, sofern die Jungtiere selbständig genug Futter aufnehmen. Sind diese Nachkommen nicht mehr „saugend“ (Übergang ist fliessend) können sie rechtlich gesehen geschlachtet werden. Der Erlös für den Betriebsleiter ist aus einer Schlachtung deutlich höher als eine Entschädigung im Seuchenfall.	Streichung: ... und ihre saugenden Jungtiere
Art. 273 Abs. 2	Der Erreger der Sauerbrut wird hauptsächlich durch Bienenzukauf, verseuchte Waben, Räuberbienen, „verseuchte“ Geräte oder den Imker übertragen. Es gibt keine wissenschaftlich unterlegten Fakten, dass durch die Erweiterung des Sperrkreises von 1 km auf 2 km die Verschleppung der Sauerbrut besser bekämpft werden kann. Werden innert der vorgegebenen 30 Tagen die Umgebungs-	Geltende Regelung beibehalten (1 km Sperrgebiet im Seuchenfall).

	untersuchungen durchgeführt, führt das Auffinden von Sauerbrutständen zwangsweise zu einer Sperrkreiserweiterung. Das ist vollständig ausreichend. Es ist zudem anerkannt, dass die Sauerbrut eine Faktorenkrankheit ist, die erst zum Ausbruch kommt, wenn äussere Faktoren (Einflüsse des Wetters, des Imkers, Futtermangel, ungenügende Tracht, Varroa-Belastung, Stress, andere Störungen) dazu beitragen, dass das Bienenvolk geschwächt wird. Die Ausdehnung des Sperrkreises auf 2 km ist auch deshalb abzulehnen. Der massiv höhere Aufwand in den kantonalen Veterinärdiensten mit der Ausweitung des Sperrkreises im Seuchenfall ist aus all den Gründen abzulehnen.	
Art. 301a	Dieser Artikel wird grundsätzlich begrüsst: Anpassen der Formulierung „In der Tierseuchenbekämpfung kann ...“	In der Tierseuchenbekämpfung kann der Kantonstierarzt Tierhalter, die...

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Die Änderungen werden unter Vorbehalt der einzelnen Anträge begrüsst. Mit der Ausweitung des Geltungsbereichs auf den Handel mit TNP werden neue Begriffe eingeführt. Es wird zwischen natürlichen und juristischen Personen unterschieden, was die Organisationsform betrifft, unter welcher eine Tätigkeit oder ein Produktionsprozess gemäss dieser Verordnung ausgeführt wird. Einerseits ist unklar, weshalb die Unterscheidung gemacht wird, andererseits werden natürliche und juristische Personen zusätzlich zu Anlagen (umschrieben) genannt. Daraus folgt, dass es unter dem Geltungsbereich der VTNP Tätigkeiten gibt, die weder in einer Anlage noch von einem Betrieb ausgeführt werden. Es ist unklar, ob zwischen Produktions- und Handelsbetrieb unterschieden werden soll, je nachdem, ob eine Organisationseinheit physisch mit TNP umgeht oder nicht. Jede Anlage und jeder Betrieb hat eine Organisationsform (als juristische oder als natürliche Person). Diese Unklarheiten führen zu aufwändigen Klärungsfällen im Vollzug und somit zur Schwächung der Umsetzung. Zusammengefasst muss die gesamte Vorlage auf diesen Aspekt hin überprüft und angepasst werden (u.a. Begriffsumschreibungen ausweiten). Betroffen sind u.a. die Art. 10 (Meldepflicht), Art. 13 (was elektronisch in ASAN zu erfassen ist), Art. 15 (Selbstkontrolle) und Art. 17 (Meldungen).		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 10 Abs. 1-5	Zur Begründung, vgl. allgemeine Bemerkungen	Unterscheidung natürliche und juristische Personen überprüfen und Klarstellung, was bezweckt wird.
Art. 13	Zur Begründung, vgl. allgemeine Bemerkungen Inhaltlich ist Artikel 13 sehr zu begrüßen, da die Erfassung dazu dient, dass alle Vollzugsbehörden wissen, wer welche Zulassung hat. Es ist jedoch dringlich eine technische Weisung zu erlassen, wie die Bewilligungen und die Registrierung erfasst werden muss, damit die ASAN-Einträge für alle Kantone sprechend sind. Ferner ist eine redaktionelle Überarbeitung nötig, weil sowohl für Registrierung wie Bewilligung dieselben Daten gemäss ASAN erhoben werden müssen (und somit ist gleichzeitig auch die Meldepflicht ans BLV abgedeckt). Die Absätze 1 a und 1 b, welche eine Unterscheidung zwischen	Überprüfen und Klarstellen Technische Weisung erlassen Redaktionelle Überarbeitung

	natürlichen und juristischen Personen einerseits und Anlagen und Betrieben andererseits machen, geben zu Missverständnissen Anlass.	
Art. 14	...„ernsthafte“ Mängel... ist ein umgangssprachlicher Begriff. Bitte durch „schwerwiegend“ ersetzen.	...schwerwiegende Mängel...
Art. 15 Abs. 1	Zur Begründung, vgl. allgemeine Bemerkungen Folgende Formulierung muss geklärt werden: welche Gruppe ist neben Anlage und Betrieb gemeint, welche die Selbstkontrolle zwar machen muss, jedoch nicht nach Anhang 2 VTNP	Klärung, was gelten soll, Formulierung überprüfen.
Art. 17	Der Vorschlag bezweckt eine redaktionelle Anpassung, verändert jedoch den Inhalt. Ist eine Person nicht registriert, muss sie nicht melden? Zudem ist die Meldung auf Anlagen eingeschränkt, was erneut Fragen zum Konstrukt aufwirft (vgl. allgemeine Bemerkungen). Die Formulierung ist zu überprüfen.	Formulierung überprüfen.
Art. 29 und 30	Die Formulierungen sind zu überprüfen, so dass klar ist, ob TNP von Wildwiederkäuer von den Verarbeitungsmethoden ausgeschlossen sind.	Inhaltlich klären
Art. 31 Bst. a	Hier ist verarbeitetes tierisches Protein von Wild zugelassen. Darunter gibt es auch Wiederkäuer. Ist das fachlich vertretbar und beabsichtigt? Bitte klären.	Inhaltlich klären
Art. 32a	Eine Technische Weisung zum Vollzug ist dringlich, um die Vollzugsarbeit der Kantone in diesem Bereich überhaupt sicherstellen zu können.	Technische Weisung erstellen
Art. 33 Abs. 1-4	Grundsätzlich werden die Klärungen zur Herstellung von rohem Heimtierfutter begrüsst, da diese Fütterungsart im Trend ist (BARF-Futter). BARF-Futter kann die mikrobiologischen Kriterien in Bezug auf Enterobakterien per se nicht erfüllen, sonst ist es nicht mehr BARF-Futter; schliesslich werden Pansen, Schlund, Hühnerkarkassen etc. roh verfüttert. Auch endkonfektionierte BARF-Futtermittel, welche aus der EU importiert werden, erfüllen die Kriterien bezüglich Enterobakterien nicht. Für BARF-Futter soll deshalb kein höchstzulässiger Wert an Enterobakterien vorgeschrieben werden, sondern es sollen zusätzlich zu den Salmollen die auch betreffend Erkrankung des Menschen wichtigen <i>Champylobakter</i>	Anpassung im Sinne der Begründung.

	geprüft und ausgeschlossen werden. Die Verantwortung für die Sicherheit ist darüber hinaus den Herstellern zu überbinden.	
Anh. 1	Ziffer 1 Tippfehler	...Verarbeitungsmethoden nach...
Anh. 1 Ziff. 2	Der Ausdruck „TNP als Abfall verbrennen“ ist unklar und muss präzisiert werden; auch die Erläuterungen ermöglichen keine Auslegung. Da die Bewilligungspflicht davon abhängt, ist die Klärung unerlässlich.	Klärung des Inhalts durch angepasste Formulierung.
Anh. 1 Ziff. 3	Diese Ausweitung ist zu überprüfen. Ist es gemäss den eingeschätzten Risiken wirklich notwendig, dass jeder Betrieb, der TNP-Fett verbrennt, eine Bewilligung des Kantons hat?	Überprüfen der Notwendigkeit der Ausweitung auf „Brennstoffe verwendet“
Anh. 1 Ziff. 4 und 10	Es bestehen Unklarheiten zwischen den Begriffen „Heimtierfutter“ und „Tierfutter“, was zu überprüfen ist. Fallen Betriebe, die Nutztierfutter herstellen unter Ziffer 1? Ist dies immer der Fall oder besteht eine Lücke?	Überprüfen und Klarstellen.
Anh. 1 insgesamt	Die Transporttätigkeiten sind nicht mehr enthalten, was sachlich nicht nachvollzogen werden kann und deshalb anzupassen ist. Falls diese Unklarheit durch die mangelnde Abgrenzung zu den Begriffen Betriebe, natürliche Person, juristische Person entstanden ist, ist der Mangel dort zu beheben.	Anpassung, so dass Transporttätigkeiten mit TNP wieder bewilligungspflichtig sind.
Anh. 5	Vgl. Art. 33	Anpassung gemäss Art. 33

4 Verordnung über die Tierverskehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
Vgl. allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 7 Abs 2	Maximale Meldefristen: Aus Sicht der Tierseuchenbekämpfung sind grundsätzlich kurze Meldefristen vorteilhaft, der Einfachheit halber sollten die gleichen Fristen für alle Meldungen angesetzt werden. in Abhängigkeit von TSV Art. 14	Innert 7 Tagen
Anhang 1 Ziffer 4 div.	Für Wanderherden welche einer kantonalen Bewilligung bedürfen und für die Winterweide (eingezäunte Standorte auf andern Betrieben für kurze Zeit, schnell wechselnd) von Schafen muss es möglich sein, anstelle eines Abgangs auf einen Betrieb mit einer TVD-Nummer den Status des Tieres zu ändern. Die Tiere verbleiben auf der Betriebsliste des Herkunftsbetriebes, verfügen aber über den Status Wanderherde/Winterweide. Während dieser Zeit befinden sich die Tiere nicht auf betriebseigenen Flächen, können die Weide innerhalb kürzester Zeit wechseln und von einem Betrieb zum nächsten ziehen. Zu den Tierhaltungen welche unter Umständen zu einem dieser, das Land zur Verfügung stellende Betriebe gehören, haben die Wanderherden bzw. die Schafe auf der Winterweide keinen Bezug. Während der Winterweide oder als Wanderherde sind die Schafe als geschlossene Einheit unterwegs unter der Aufsicht des Tierhalters oder eines von ihm beauftragten Hirten. Statusänderungen auf Wanderherde/Winterweide müssen im Sinne einer Gefässlösung möglich sein, analog dem Meldeverfahren bei der Sömmerung.	Registrierung «Winterweide/Wanderherde» ermöglichen für einen bestimmten Zeitraum, in welchem die Schafe sich schnell wechselnd auf diversen Flächen befinden können, ohne Bezug und Kontakt zu andern Tierhaltungen. Die Standorte müssen jedoch vom Tierhalter aufgezeichnet werden und den Behörden auf Anfrage gezeigt werden. Variante 2: dem Schafhalter eine zusätzliche TVD Nummer zuteilen mit dem Attribut (Winterweide/Wanderherde) und vereinfachtes Melden des Zu- und Abgangs ermöglichen, wie bei der Sömmerung.

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr		
Allgemeine Bemerkungen		
Vgl. allgemeine Bemerkungen zur Vemehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Genève, le 6 septembre 2017

EINGEGANGEN

- 7. Sep. 2017

Registratur GS EDI

Le Conseil d'Etat

4082-2017

Département fédéral de l'intérieur
Monsieur Alain Berset
Conseiller fédéral
Inselgasse 1
3003 Berne

Eingang Papier am:

08. SEP. 2017

BLV
Elektronisch erfasst!

Concerne : modification de différentes ordonnances dans le domaine de la santé animale

Monsieur le Conseiller fédéral,

Notre Conseil a pris connaissance des projets d'ordonnances concernant des mesures de lutte contre les épizooties que vous nous avez fait parvenir le 29 mai 2017.

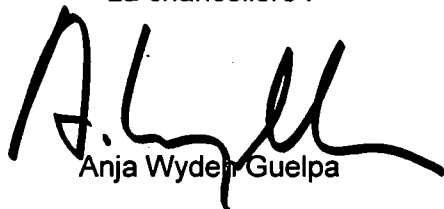
Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité d'émettre notre avis sur ce dossier.

Notre Conseil approuve le projet soumis et n'a pas d'observations particulières à formuler. Pour le surplus, vous trouverez nos remarques dans le formulaire annexé à la présente.

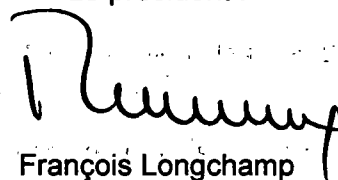
En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à ce courrier, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :


Anja Wyder Guelpa

Le président :


François Longchamp

Annexe : mentionnée



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Recht

Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : service de la consommation et des affaires vétérinaires de Genève
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SCAV
Adresse, Ort : Quai Ernest-Ansermet 22, case postale 76, 1211 Genève 4 Plainpalais
Kontaktperson : Dr Michel Rérat, Vétérinaire cantonal
Telefon : 022 546 56 00
E-Mail : scav@etat.ge.ch
Datum : 31.07.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Tierschutzverordnung
2. Tierseuchenverordnung
3. Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten
4. Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank
5. Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr
6. Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit

Allgemeine Bemerkungen

L'élargissement de l'identification individuelle des animaux aux moutons et aux chèvres permettra d'améliorer les outils à disposition des services vétérinaires cantonaux pour la lutte contre les épizooties. Il n'est cependant pas à négliger que les éleveurs seront les premiers impactés par cette mesure au vu de l'accroissement d'annonces qu'ils devront effectuer auprès de la banque de données, de l'obligation de poser désormais deux marques auriculaires par animal ainsi que du remplacement de ces marques en cas de perte. Pour les services vétérinaires cantonaux, cela signifie également une charge supplémentaire de travail pour la mise en application de ces mesures. Au vu du nombre élevé de détenteurs de petits ruminants à titre non professionnel, la tâche d'information des services vétérinaires s'annonce ardue pour atteindre cette cible. Dans le but d'un meilleur contrôle des petits ruminants aux abattoirs, le SCAV est favorable à la proposition d'identification individuelle des moutons et des chèvres, à condition d'un délai de transition suffisamment long et de moyens techniques, notamment des marques auriculaires électroniques adaptés.

2. Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Les différentes modifications ou ajouts de mesures spécifiques de lutte contre les épizooties sont à saluer, plus particulièrement celles concernant la dermatose nodulaire contagieuse. Le SCAV se réjouit également de la proposition précisant que les inscriptions dans la banque de données sur le trafic des animaux (BDTA) font office de registre des animaux à onglons afin de simplifier les procédures administratives des agriculteurs (article 8), de la nouvelle unité de mesure (nombre de places et non pas nombre d'animaux pour les aviculteurs (article 257). L'obligation de la pose de deux marques auriculaires aux ovins et aux caprins nécessite quelques précisions (ovins et caprins bouclés avant l'entrée en vigueur de la modification, délai de transition, etc.) qui devront figurer dans la directive technique concernant l'identification des animaux à onglons.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Article 12 alinéa 1	Sur le document d'accompagnement sous forme électronique, l'indication de la durée du transport ne pourra plus être contrôlée au moment du contrôle <i>ante mortem</i> des animaux arrivant à l'abattoir.	Fixer un délai dans lequel le transporteur doit introduire les données relatives au transport dans le document électronique.
Article 111d alinéa 1	Définition de suspect selon l'article 6 lettre q = symptôme semblables donc les animaux exposé sont exclus de l'obligation d'examen virologique.	Ajouter "ou exposé à la contagion" après "le vétérinaire cantonal ordonne l'examen de tous les animaux suspects".
Article 273 alinéa 2	Les mesures actuelles de lutte contre la loque européenne des abeilles sont satisfaisantes et il n'est pas nécessaire d'élargir le rayon de la zone d'interdiction à 2 km autour du rucher contaminé.	Refuser la modification proposée.

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten

Allgemeine Bemerkungen

Nous saluons la clarification vis-à-vis du commerce de sous-produits animaux étant donné que de nombreux "traders" dans ce domaine sont présents à Genève. La nouvelle mouture de l'ordonnance permettra d'assurer la traçabilité de la marchandise par la présentation d'une documentation pour ces commerçants alors que les sous-produits animaux ne transitent pas par la Suisse.

4 Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank

Allgemeine Bemerkungen

Aucun commentaire.

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr

Allgemeine Bemerkungen

Aucun commentaire.

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten

Allgemeine Bemerkungen

Aucun commentaire.



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : République et Canton de Neuchâtel
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : NE
Adresse, Ort : Service de la consommation et des affaires vétérinaires
Kontaktperson : Dr Pierre-François Gobat
Telefon : 032 889 68 30
E-Mail : pierre-francois.gobat@ne.ch
Datum : 13 septembre 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit
	Allgemeine Bemerkungen
	Le Conseil d'État a pris connaissance de la consultation concernant une modification d'ordonnances du domaine de la santé animale et vous remercie de lui donner la possibilité d'exprimer son avis sur les dispositions proposées.

2 Tierseuchenverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
À l'exception des dispositions proposées pour l'enregistrement du trafic des ovins et caprins et pour les laboratoires d'analyse sur lesquelles nous revenons plus bas, le Conseil d'État salue la présente révision de l'ordonnance sur les épizooties. Le Conseil d'État approuve notamment les nouvelles mesures de lutte contre la fièvre aphteuse (concept de ramassage du lait), la dermatose nodulaire contagieuse (lumpy skin disease), l'influenza aviaire (gestion des cas chez les oiseaux sauvages), la tuberculose (gestion des cas chez les animaux sauvages), les encéphalopathies spongiformes transmissibles (EST), la paratuberculose, l'infection des volailles par les salmonelles et la loque européenne des abeilles (élargissement de la zone d'interdiction autour des foyers). Le Conseil d'État rejette catégoriquement le développement envisagé du contrôle du trafic des ovins et caprins. Ces animaux sont détenus la plupart du temps à titre accessoire, voire de hobby. Il est d'ores et déjà certain, dans ces conditions, que les annonces et notifications exigées ne seront pas effectuées. La surcharge administrative générée pour les détenteurs ne trouve aucune justification, dans la mesure où les notifications à la banque de données seront lacunaires. De plus, la surveillance de ces nouvelles dispositions générera un surcroît de travail important pour les services vétérinaires, qui ne disposent pas des ressources nécessaires pour accomplir ces nouvelles tâches. Nous sommes convaincus que ce « monstre » administratif n'améliorera en rien la lutte et la prévention contre les épizooties. Le Conseil d'État rejette également les nouvelles dispositions concernant les laboratoires d'analyses vétérinaires. Nous contestons en particulier la volonté de l'OSAV de fixer lui-même les laboratoires d'analyse et les indemnités versées pour les analyses (art. 76a, alinéa 2, lettre f). Nous rejetons également la nouvelle teneur de l'article 312 et demandons, comme nous l'avons déjà fait en 2015, qu'il soit complété de telle manière que les analyses puissent également être effectuées dans le cadre d'un réseau de laboratoires agréés. Ce modèle en réseau, que les cantons romands unanimes ont mis en œuvre dès 2015, fonctionne à notre entière satisfaction, tout en ayant permis des réductions de coûts importantes.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
14/2	Nous nous opposons à l'extension de la BDTA aux ovins et aux caprins, pour les raisons évoquées dans les considérations générales.	Lettre a. Supprimer « ovine et caprine » Lettre c. Supprimer « ovine et caprine »
61/1bis	Nous nous opposons à l'extension de la BDTA aux ovins et aux caprins, pour les raisons évoquées dans les considérations générales.	Supprimer « ovine et caprine »
76a/2	Depuis des décennies, les cantons romands maintiennent un réseau de laboratoires d'analyses vétérinaires, qui a permis l'éradication et la surveillance de très nombreuses épizooties. Il n'est pas admissible que la	Remplacer "Après avoir entendu les cantons, " par "D'entente avec les cantons, " .

	Confédération, par le biais de l'OSAV, s'octroie le droit de désigner les laboratoires d'analyse pour l'ensemble des programmes de surveillance, ce qui pourrait signifier la mise en danger, voire la mort du réseau des laboratoires vétérinaires romands. Nous demandons dès lors des garanties qu'une part proportionnelle des analyses soit garantie au réseau des laboratoires officiels de Suisse romande. Il n'est pas envisageable que tous les programmes de surveillance soient attribués à de grands laboratoires privés alémaniques. Concernant la fixation de l'indemnité de diagnostic, nous estimons qu'il s'agit d'une ingérence dans la liberté de commerce, qui pourra avoir comme conséquence la mise en péril économique de certains laboratoires. Le maintien d'un réseau suffisamment dense de laboratoires performants et compétents est une condition sine qua non du maintien de l'excellente situation épizootique que connaît la Suisse. Nous demandons dès lors que la désignation des laboratoires se fasse en commun avec les cantons et pas « après avoir entendu les cantons » comme proposé.	Lettre f. Supprimer „et l'indemnité de diagnostic à laquelle ils ont droit.“
312/2	Non seulement il est inutile de fixer un nombre d'épizooties devant être proposé par les laboratoires mais de plus il faut prévoir la possibilité pour les laboratoires de s'organiser en réseau, ce qui est une approche moderne de la répartition des tâches et de l'économicité. La teneur proposée de l'alinéa 2, lettre b porte en elle le risque qu'en cas d'épizootie grave les capacités analytiques soient insuffisantes pour analyser l'ensemble des échantillons. D'autre part, les critères fixés vont conduire à une perte de la diversité des compétences analytiques, de know how et de la qualité des prestations analytiques. Il s'agit d'une atteinte inutile à la liberté de commerce, qui ne vise et n'a pour conséquence que de favoriser les grands laboratoires, pour la plupart privés. Si, pour des raisons économiques, ceux-ci ferment et arrêtent leurs activités, nous ne disposerons plus des capacités analytiques nécessaires, ce qui mettrait en péril la santé animale en Suisse.	Remplacer « Un laboratoire est agréé ... » par « Un laboratoire ou un réseau de laboratoires sont agréés ... ». Conserver la teneur actuelle de la lettre b.

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Les modifications proposées tendent à une plus forte valorisation des sous-produits animaux, notamment suite aux résultats obtenus dans la lutte contre l'ESB. Un souci évident d'adaptation de nos normes à celles de l'Union européenne sous-tend ces modifications. Le Conseil d'État approuve ces modifications, tout en réclamant la plus grande prudence dans les allègements autorisés, qui tous doivent être fondés scientifiquement. Les erreurs commises en son temps en Europe et ayant conduit à la crise de « la vache folle » ne doivent plus se reproduire.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
Le Conseil d'État rejette catégoriquement l'extension de la BDTA aux ovins et aux caprins pour les raisons évoquées ci-avant et demande dès lors de ne pas modifier cette ordonnance.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr		
Allgemeine Bemerkungen		
Les modifications prévues ne sont pas combattues, à l'exception des dispositions concernant les ovins et les caprins, qui sont toutes rejetées.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten	
Allgemeine Bemerkungen	
Les modifications prévues ne sont pas combattues, à l'exception des dispositions concernant les ovins et les caprins, qui sont toutes rejetées.	
Artikel	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : service de la consommation et des affaires vétérinaires de Genève
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SCAV
Adresse, Ort : Quai Ernest-Ansermet 22, case postale 76, 1211 Genève 4 Plainpalais
Kontaktperson : Dr Michel Rérat, Vétérinaire cantonal
Telefon : 022 546 56 00
E-Mail : scav@etat.ge.ch
Datum : 31.07.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich_Tierschutzverordnung](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit
Allgemeine Bemerkungen	
L'élargissement de l'identification individuelle des animaux aux moutons et aux chèvres permettra d'améliorer les outils à disposition des services vétérinaires cantonaux pour la lutte contre les épizooties. Il n'est cependant pas à négliger que les éleveurs seront les premiers impactés par cette mesure au vu de l'accroissement d'annonces qu'ils devront effectuer auprès de la banque de données, de l'obligation de poser désormais deux marques auriculaires par animal ainsi que du remplacement de ces marques en cas de perte. Pour les services vétérinaires cantonaux, cela signifie également une charge supplémentaire de travail pour la mise en application de ces mesures. Au vu du nombre élevé de détenteurs de petits ruminants à titre non professionnel, la tâche d'information des services vétérinaires s'annonce ardue pour atteindre cette cible. Dans le but d'un meilleur contrôle des petits ruminants aux abattoirs, le SCAV est favorable à la proposition d'identification individuelle des moutons et des chèvres, à condition d'un délai de transition suffisamment long et de moyens techniques, notamment des marques auriculaires électroniques adaptés.	

2 Tierseuchenverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
Les différentes modifications ou ajouts de mesures spécifiques de lutte contre les épizooties sont à saluer, plus particulièrement celles concernant la dermatose nodulaire contagieuse. Le SCAV se réjouit également de la proposition précisant que les inscriptions dans la banque de données sur le trafic des animaux (BDTA) font office de registre des animaux à onglons afin de simplifier les procédures administratives des agriculteurs (article 8), de la nouvelle unité de mesure (nombre de places et non pas nombre d'animaux pour les aviculteurs (article 257). L'obligation de la pose de deux marques auriculaires aux ovins et aux caprins nécessite quelques précisions (ovins et caprins bouclés avant l'entrée en vigueur de la modification, délai de transition, etc.) qui devront figurer dans la directive technique concernant l'identification des animaux à onglons.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Article 12 alinéa 1	Sur le document d'accompagnement sous forme électronique, l'indication de la durée du transport ne pourra plus être contrôlée au moment du contrôle <i>ante mortem</i> des animaux arrivant à l'abattoir.	Fixer un délai dans lequel le transporteur doit introduire les données relatives au transport dans le document électronique.
Article 111d alinéa 1	Définition de suspect selon l'article 6 lettre q = symptôme semblables donc les animaux exposés sont exclus de l'obligation d'examen virologique.	Ajouter "ou exposé à la contagion" après "le vétérinaire cantonal ordonne l'examen de tous les animaux suspects".
Article 273 alinéa 2	Les mesures actuelles de lutte contre la loque européenne des abeilles sont satisfaisantes et il n'est pas nécessaire d'élargir le rayon de la zone d'interdiction à 2 km autour du rucher contaminé.	Refuser la modification proposée.

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten	
Allgemeine Bemerkungen	Nous saluons la clarification vis-à-vis du commerce de sous-produits animaux étant donné que de nombreux "traders" dans ce domaine sont présents à Genève. La nouvelle mouture de l'ordonnance permettra d'assurer la traçabilité de la marchandise par la présentation d'une documentation pour ces commerçants alors que les sous-produits animaux ne transitent pas par la Suisse.
4 Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank	
Allgemeine Bemerkungen	Aucun commentaire.
5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr	
Allgemeine Bemerkungen	Aucun commentaire.
6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten	
Allgemeine Bemerkungen	Aucun commentaire.



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Service de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SAAV
Adresse, Ort : Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez
Kontaktperson : Dr Grégoire Seitert
Telefon : 026/305 80 00
E-Mail : Gregoire.Seitert@fr.ch
Datum : 21 août 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit
Allgemeine Bemerkungen	
De manière générale, les adaptations envisagées sont saluées, notamment en raison du fait que les mises à jour proposées des différentes ordonnances sur la santé animale vont dans le sens de l'actualité : - actualité au niveau des épizooties (lumpy skin disease, collecte du lait en cas de fièvre aphteuse) - évolution du risque de la transmission de l'ESB - conditions cadres nécessaire pour la circulation des petits ruminants - évolution des techniques informatiques et possibilités d'annonces du trafic des animaux par voie électronique. Il semble aussi que le projet marque un changement de principe au niveau de la répartition des compétences entre le Vétérinaire cantonal et l'OSAV. En effet, à plusieurs reprises, c'est l'OSAV qui décide et qui entre dans les compétences des vétérinaires cantonaux; il appert que pour les cantons, il y a dans ces cas une consultation, mais plus de droit de participer au processus décisionnel (ex. identification et enregistrement des ovins et des caprins). Nous nous posons la question de savoir si telle est vraiment la volonté de la Confédération.	

2 Tierseuchenverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
En ce qui concerne l'introduction de l'enregistrement des ovins et des caprins, cette mesure améliorera la traçabilité de ces animaux, ce qui est appréciable et nécessaire à l'heure actuelle sous l'angle sanitaire. La possibilité d'utiliser ensuite ces données pour les recensements agricoles est également un point positif de cette proposition. Si la possibilité de procéder aux annonces sous la forme électronique est saluée, il conviendra cependant de ne pas perdre de vue que l'âge moyen des détenteurs de ces animaux imposera pendant quelques années encore de leur permettre de procéder aux annonces sous forme papier également. Toutes ces améliorations ne doivent toutefois pas laisser perdre de vue le fait que toutes ces obligations d'annonce risquent, par ricochet, d'exiger une mise à contribution très importante des cantons; il est rappelé à cet égard que l'art. 7 de l'OFE pose déjà des problèmes dans son application pratique (par exemple pour les chevaux). Il est proposé de compléter le projet selon les points suivants: 1.° Il faut que les annonces qui sont supprimées dans la BDTA, restent visibles (par exemple, les mutations) et en particulier pour le contrôle (BVD) des marchands de bétails; 2.° Kälbermarkt: obligation d'annonce dans un numéro BDTA organisation (marché de veaux); 3.° Le statut "sous séquestre" des exploitations sous séquestre (autres que BVD) doit être visible à la BDTA (statut lié aux entrées dans ASAN); 4.° Le document d'accompagnement rose pour les animaux péris doit pouvoir être fait sous forme électronique; 5.° Le document d'accompagnement doit pouvoir être valable durant 24 heures (et ne pas mentionner "bis zur Schlachtung" – cf. art. 12 OFE), car en 3-4 jours par exemple, la situation peut changer; 6.° Le devoir d'annoncer les naissances est de 7 jours en UE et de 30 jours en Suisse → adapter le délai; 7.° Supprimer définitivement la notion animaux de rente et domestique pour les chevaux; et prévoir que seul le détenteur fait les annonces des équidés (analogue aux autres espèces); biffer, de ce fait, la notion de propriétaire; 8.° Ne plus légiférer sur l'IPN (poisson) ; exclure de l'OFE ; 9.° Ajouter la définition du rucher dans l'art. 18a de l'OFE et inclure les minipus (qui contient du couvain, susceptible de transmettre de la loque) dans la définition ; 10.° Sortir la loque européenne des épizooties à combattre et la classer comme « épizootie à surveiller ».		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
8	In Ziegenherden, in welchen ein Bock mitläuft ist das genaue erfassen des Sprungdatums relativ schwierig.	Für Tiere der Rindergattung sind zusätzlich die Belegungs-, Besamungs- und Sprungdaten zu erfassen.
10	Warum sich nur auf Ohrmarken mit Mikrochip begrenzen? V.a. für Hobbyhaltungen allgemein eine Markierung mit Mikrochip (auch unter	Kennzeichnung mit Mikrochip Doppelte Ohrmarke = 1 Ohrmarke + 1 elektron

	der Haut) zulassen.	Kennzeichnung Auflisten der anerkannten Markierungsmethode
12 al. 4	Elektron: gesamte Kette garantieren (BLV muss das System prüfen)	
12 al. 6	"Für Tiere, die über Nacht zur Schlachtung verbracht werden, gilt das Begleitdokument bis zur Ankunft in der Schlachthanlage (jedoch max. 24 Stunden) ohne Verbringung in eine andere Tierhaltung	Ajouter: max. 24 heures
14 al. 2 et 3	Faire à l'identique que pour toutes les autres espèces. Délai d'annonce des naissances de 30 jours → pourquoi ne pas faire comme en UE ? → 7 jours	Mettre le délai d'annonce à 7 jours.
15	Annonces des équidés : plus par le propriétaire, mais par le détenteur = analogue aux autres espèces	« <i>Le détenteur</i> » a l'obligation d'annonce....
18 a al. 2	Ajouter la définition d'un rucher : abeilles + couvain	Ajouter la définition d'un rucher : abeilles + couvain
18 b	Volaille – annonces BDTA: prendre partout les mêmes unités; s'il y a des m2 pour les poulets d'engraissement et pour les dindes: il faut avoir les mêmes unités au niveau du recensement agricole et dans l'ordonnance sur la BDTA (Betrieb ist nicht gleich Stalleinheit). Les places / exploitation (animaux d'élevage et poules pondeuses): être sûre quels chiffres seront à saisir: selon le SAAV, le SAgrI saisit les animaux détenus / exploitation et année: places / exploitation ou animaux détenus/exploitation n'est pas identique!	Obligation de saisir au niveau du recensement également les m2/exploitation pour les poulets d'engraissement et les dindes. Définition cohérente dans toutes les législations concernées y inclus le recensement agricole.
59a	Nous saluons la formulation assez vague quant à l'aide par les entreprises de l'abattage – cela laisse des portes ouvertes.	
61 al. 1bis	Cet article n'était pas vraiment applicable en pratique, ni la version ancienne ni la version proposée.	Biffer l'art. 61 al. 1bis de l'OFE.
76a al. 2	Question de compétences: l'OSAV détermine et pour les cantons, il n'y a que	Laisser le « <i>Mitspracherecht</i> ».

d)	„Anhörung“, même pas « <i>Mitspracherecht</i> ». « <i>Lieu de prélèvement</i> » : même si ce n'est pas spécifié, nous en déduisons que c'est sur l'exploitation de détention ou à l'abattoir, mais ne pas dire ou dans l'abattoir il faut faire les prélèvements. Le choix du laboratoire doit rester dans la compétence des cantons (resp. du canton de l'abattoir si prélèvement à l'abattoir) - cf. également OAbCV, RS 817.190, art. 47, al. 1.	Spécifier ce que veut dire « <i>lieu de prélèvement</i> » et ne pas dire ou dans l'abattoir il faut faire les prélèvements. Laisser le choix aux cantons. Remplacer 76 al. 2 : « <i>cantons</i> » par « <i>vétérinaires cantonaux</i> ».
76a al. 4	Problème de compétences : l'OSAV « <i>ordnet an</i> » → les mandats sont sortis par les cantons et non pas par l'OSAV.	Etre plus clair sur le fait que l'OSAV sort des recommandations ou des directives ?
111 a-e	Sur le principe, nous sommes favorables à cette modification, mais les cantons veulent avoir le « <i>Mitspracherecht</i> » et pouvoir donner leur accord.	Ajouter l'accord des cantons. Einvernehmen mit dem Kantonstierärzten (ev. déjà sous article 76a ?)
122f	Quel est le rôle de l'OSAV ? c'est l'OSAV qui ordonne ou qui coordonne ?	Modifier : L'OSAV « <i>coordonne</i> »...
165a al. 1 et 2	Suspicion tuberculose animaux vivants : c'est trop tôt pour en informer les détenteurs d'animaux : cela n'apporte rien (sauf de la pression médiatique et publique)	Biffer la lettre c) sous suspicion (=al. 1) et l'ajouter sous al. 2.
179a	Question de compréhension : l'abattage d'un animal avec des suspicions cliniques de l'ESB devient possible ? nous sommes d'avis que non – l'art. 179b al. 2 reste en vigueur.	Choisir une formulation plus claire.
180c al.1 a)	Démangeaisons chroniques = symptôme clinique spécifique pour la tremblante ?	Sortir les démangeaisons chroniques.
225	La définition « <i>détenteurs animaux de rentes</i> » pose un problème avec la définition actuel des animaux de rente et de compagnie pour les équidés (Cf. commentaire dans l'introduction de l'OFE)	Pour les équidés : sortir la notion d'animaux de compagnie → des équidés sont par définition à considérer comme des animaux de rente.
238	D'intégrer les ruminants sauvages détenus dans les enclos pose des problèmes pratiques dans l'application : isolation de certains animaux avec les jeunes, analyses individuelles.	
238a al.2 b)	Aspect pratique : après l'élimination de bêtes individuels (écurie ou même	Biffer l'exigence d'une désinfection car souvent pas

	enclos / pâturages pas vide) : une désinfection n'est pas applicable.	réalisable.
257	Attention à la cohérence – cf. art. 18b et recensement agricole.	
258	N'utiliser que le formulaire via AGATE : cela ne ressort pas du texte proposé. Ajouter pour les labos : que les analyses sont uniquement faites si le formulaire officiel d'AGATE est utilisé ?	Ajouter que le formulaire doit être rempli via le portail AGATE. Ajouter une partie que l'analyse sera fait uniquement avec le bon mandat de laboratoire (=formulaire AGATE).
273	Loque européenne : elle est endémique en Suisse → la sortir de la liste des épizooties à combattre. La raison de changer le radius de la zone nous semble assez arbitraire et non pas scientifique ; Plusieurs facteurs influencent la loque (conditions météo, densité des ruchers, autres maladies, ...) En plus, d'agrandir la zone, implique beaucoup plus de travail (nécessite au min. le double de ressources des cantons que maintenant).	Mettre la loque européenne dans les épizooties à surveiller. (analogue UE) Sinon, laisser à un 1km.
312 al. 2	Pourquoi mettre un nombre minimal (15) pour les analyses des labos ? Un laboratoire accrédité devrait avoir des compétences, ce qui n'est pas défini via le nombre d'analyses différentes.	Sortir le minimum de 15 analyses.

VSFK (OABCV, RS 817.190), art. 47, al. 1 : ne rien adapter (cf. OFE art. 76a)

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
2 al. 2bis let. c	Les boues des installations biogaz ou des compostages sans détention d'animaux sont également utilisées comme engrais sur les champs → cela ne fait pas de sens d'exclure ces récoltes publiques.	Définir l'utilisation des boues pour ces cas-là : incinération

3	Définition exploitation	A ajouter
6	Cadavres de volailles tués à cause des salmonelles = cat. 2	
10	Pas d'obligation d'annonce et de registration pour les produits des déchets de métabolisme – sauf import/export. Qu'en est-il des produits des déchets de métabolisme des abattoirs?	Ajouter les produits des déchets de métabolisme des abattoirs.
14	Unité des définitions: <i>“ernsthafte”</i> Mängel; dans les autres législations c'est <i>“gravierende”</i> Mängel (manquements graves).	Utiliser <i>“gravierende Mängel”</i> au lieu de <i>“ernsthafte Mängel”</i> .
Annexe 1	Plus besoin d'une autorisation pour les transporteurs? Der Transport ist nicht mehr enthalten → Ziffer für den Transport machen: „Betriebe, die TNP transportieren“ Ziffer 1: Tippfehler (fehlender Leerschlag). Ziffer 2: Gibt es Betriebe, die TNP verbrennen und keine Bewilligung vom Amt für Umwelt haben? – in unserem Kanton meines Wissens nicht! Ziffer 4 und 10: Unklarheiten zwischen den Begriffen „Heimtierfutter“ und „Tierfutter“ → mögliche Interpretation der Ziffer 4: nur Betriebe, die Heimtierfutter herstellen benötigen eine Bewilligung, nicht aber Betriebe, die Tierfutter für andere Tiere als Heimtiere herstellen. Ziffer 5: Biogas- und Kompostieranlagen (= neuer Punkt) Für die Kompostieranlagen: gibt es da eine Mengenbegrenzung oder Kompostierung von Dritten? Ist die Feldrandkompostierung eines Landwirtes unter diesem Punkt eingeschlossen? Für die Biogasanlagen ist ebenfalls nicht präzisiert, ob alle Biogasanlagen oder nur jene, die TNP vergären eine Bewilligung benötigen → Präzisierung scheint mir notwendig	Ajouter les entreprises de transports des SPA Clarifier l'ensemble de l'annexe 1.
Annexe 5	Ziffern 39 und 42/43: bei der Produktion von Dünger ohne vorgängige Vergärung oder Kompostierung braucht es eine Drucksterilisation? Bei der Verwertung in Biogas- und Kompostieranlagen, wo ebenfalls Dünger entsteht (der Schlamm wird i.d.R. auf die Felder verbracht) braucht es gem. Ziffer 42/43 auch eine Drucksterilisation oder eine Hitzebehandlung?	Clarifier.

4 Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
Le SAAV se demande si de définir l'obligation de mettre des marques auriculaires à double aux chèvres et moutons dans la Directive technique est une base légale suffisante. Ne pas oublier la cohérence entre les législations OFE/BDTA et le recensement agricole.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
7	Concernant les annonces des chèvres et des moutons à la BDTA, nous proposons d'uniformiser les annonces pour toutes les différentes espèces.	Mettre le délai d'annonce des naissances à 7 jours (analogue UE) et biffer l'obligation; a contrario mettre une disposition transitoire de 10 ans.
8b	cf. remarque sous art. 18b OFE.	

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr		
Allgemeine Bemerkungen		
Cf. ci-dessus pour les chèvres et moutons.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Cf. ci-dessus pour les chèvres et moutons.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Verband der Kantonschemiker der Schweiz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VKCS
Adresse, Ort : Obere Vorstadt 14
Kontaktperson : Dr. Alda Breitenmoser
Telefon : 062 835 30 21
E-Mail : alda.breitenmoser@ag.ch
Datum : 31.08.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit
	Allgemeine Bemerkungen

2 Tierseuchenverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
Informationspflichten innerhalb der Lebensmittelkette		
Die Meldepflicht verschiedener Tierseuchen in Tierbeständen an den Kantonschemiker ist geregelt (Art. 153, 161, 192, 223, 256). Der Kantonstierarzt ist zur Verhinderung der Ausbreitung von Tierseuchen und Zoonosen aber auch verpflichtet, Massnahmen bezüglich der Verarbeitungsbedingungen von tierischen Rohprodukten aus befallenen Tierbeständen anzuordnen (Art. 101, 102, 122e, 260 TSV). Die zuständigen Vollzugsbehörden der Lebensmittelkontrolle überprüft bei den Herstellern, ob die angeordneten Massnahmen bei der Verarbeitung von tierischen Rohstoffen aus allfällig verseuchten Beständen auch tatsächlich eingehalten wurden. Für diese Massnahmen fehlt in der TSV eine gesetzliche Grundlage bzw. Regelung zur Meldepflicht gegenüber den Vollzugsbehörden der Lebensmittelkontrolle.		
Anforderungen an diagnostische Laboratorien zur Durchführung von Untersuchungen, die von seuchenpolizeilichen Organen angeordnet werden		
Die formalen Anforderungen an die Diagnostiklaboratorien für Tierseuchenanalytik wurden bei der Revision der TSV im Jahr 2015 stark erhöht, so dass nur noch Laboratorien diese Analysen durchführen dürfen, welche sich ausschliesslich mit Tierseuchen beschäftigen und eine gewisse Grösse haben. Dies wird durch den zusätzlichen Passus zum Analysenumfang in Art. 312 Abs. 2 Bst. b TSV „mindestens 15 Tierseuchen“ noch verschärft. Dadurch wird unnötigerweise die Zahl der Laboratorien stark beschränkt, welche Tierseuchen in der Schweiz analysieren dürfen. Einerseits birgt dies die Gefahr, dass bei einem Seuchenfall nicht genügend diagnostische Laborkapazität zur Verfügung stehen wird, um die anfallenden Probenmengen analysieren zu können. Andererseits werden diese gesetzlich auferlegten Kriterien längerfristig zum Verlust von Kompetenzdiversität, Knowhow und Qualität in der Tierseuchendiagnostik führen. Zudem ist es ein unnötiger Eingriff in die freie Marktwirtschaft und es werden grosse, etablierte Laboratorien bevorzugt. Es ist unbestritten, dass für die Beurteilung der analytischen Befunde – und daraus abgeleitet die Anordnung von Massnahmen – die veterinärmedizinische Kompetenz eine Grundvoraussetzung sein muss. Es ist aber nicht nachvollziehbar, weshalb die Anforderungen an die wissenschaftliche Erarbeitung der analytischen Befunde an die in Art. 312 TSV festgelegten unverhältnismässigen Bedingungen geknüpft werden sollen. Die definierten Anforderungen an ein Labor sind nicht geeignet, die Validität der erarbeiteten analytischen Ergebnisse zu garantieren. Für die Sicherstellung der hohen analytischen und wissenschaftlichen Kompetenz von diagnostischen Laboratorien müssen andere Kriterien als die Grösse der Laboratorien, die Art der akademischen Ausbildung des Laborleiters oder die Anzahl der akkreditierten Untersuchungsverfahren gefunden werden. Deshalb sollte Artikel 312 der TSV grundsätzlich überarbeitet werden, so dass in einem Bereich akkreditierte, analytisch kompetente Laboratorien die Möglichkeit haben anerkannt zu werden und somit zur Sicherstellung einer flächendeckenden Tierseuchendiagnostik beitragen können.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Art. 101 Abs. 2 Bst. e (neu)	In diesen Fällen ist eine Informationspflicht sinnvoll, siehe allgemeine Bemerkungen	Art. 101 Abs. 2 Bst. e (neu) (Der Kantonsstierarzt sorgt dafür, dass:) der Kantonschemiker über Anordnungen gemäss Absatz 1 Buchstabe a sowie Absatz 2 Buchstabe b und c informiert wird.
Art. 102 Abs. 1quater (neu)	In diesen Fällen ist eine Informationspflicht sinnvoll, siehe allgemeine Bemerkungen	Art. 102 Abs. 1quater (neu) Er informiert den Kantonschemiker über allfällige Massnahmen gemäss Absatz 1bis Buchstabe a sowie Anordnungen gemäss Absatz 1ter.
Art. 122e Abs. 6 (neu)	In diesem Fall ist eine Informationspflicht sinnvoll, siehe allgemeine Bemerkungen	Art. 122e Abs. 6 Der Kantonsstierarzt informiert den Kantonschemiker über Bewilligungen gemäss Absatz 2.
Art. 260 Abs. 3 (neu)	In diesen Fällen ist eine Informationspflicht sinnvoll, siehe allgemeine Bemerkungen	Art. 260 Abs. 3 (neu) Der Kantonsstierarzt informiert den Kantonschemiker über Anweisungen gemäss Absatz 1 Buchstabe b und d.
Art. 312	vgl. allgemeine Bemerkungen zu den Anforderungen an tierseuchendiagnostische Laboratorien	Art. 312 Grundsätzliche Überarbeitung der Voraussetzungen zur Anerkennung akkreditierter Laboratorien nach wissenschaftlich-analytischen Kriterien.

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
		Text

4 Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VSKT
Adresse, Ort : c/o Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Kontaktperson : Judith Röthlisberger
Telefon : 058 464 92 25
E-Mail : vskt.sekretariat@blv.admin.ch
Datum : 19. September 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 19. September 2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit	
Allgemeine Bemerkungen Grundsätzlich wird der Ausbau der Tierverkehrskontrolle für Schafe und Ziegen begrüsst, da dies für die Tierseuchen-Bekämpfung eine sehr wichtige Grundvoraussetzung ist. Wir bedauern aber, dass die Gelegenheit nicht genutzt wurde, das ganze System bez. des Tierverskehrs zu überdenken, zu diskutieren und zu harmonisieren. Eine grundsätzliche Überarbeitung muss alle Nutztiere, damit auch Schweine und Pferde miteinbeziehen. Eine strategische Überarbeitung für alle Nutztiere ist zwingend notwendig. Eine auf das Einzeltier bezogene und gut umgesetzte Tierverkehrskontrolle bei allen Klauentierarten und den Pferden ist für eine wirksame Tierseuchenbekämpfung äusserst wertvoll. Kosten und Nutzen für die Tierseuchenbekämpfung und die Umsetzbarkeit beim Tierhalter sind aber sorgfältig abzuwägen. Privatwirtschaftliche Gründe (Rückverfolgbarkeit der Labelproduktion) können nicht durch staatliche Regelungen, die einen solch grossen Folgeaufwand verursachen, beigezogen werden. Strikte abgelehnt wird die Ausweitung der Sperrkreise wegen Sauerbrut auf zwei Kilometer. Die Ausweitung ist sachlich nicht begründet und würde zu unverhältnismässig grösserem Aufwand für die Vollzugsbehörden führen. Es werden insbesondere folgende Vorschläge begrüsst: - Art. 59a (Schlachtbetriebe ermöglichen Probenahmen) und auch Art. 76a (Überwachungsprogramme) - Die Verbesserung der Grundlagen für die Milchsammlung bei MKS - Die Regelung bez. Dermatitis Nodularis - Die Datenweitergabe gemäss Art. 301a - Bei der VTNP wird der Einbezug des Handels begrüsst, jedoch ist wegen Unklarheiten in der Formulierung die Vorlage zu überarbeiten.	

2 Tierseuchenverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
Die Einzeltier-Rückverfolgbarkeit wird neu auch für Schafe und Ziegen eingeführt. Grundsätzlich wird der Ausbau der Tierverskehrskontrolle für Schafe und Ziegen begrüßt. Allerdings ist zu bedauern, dass die Gelegenheit nicht genutzt wurde, das ganze System bez. des Tierverskehrs zu überdenken, zu diskutieren und zu harmonisieren. In der laufenden Revision wird argumentiert, dass die individuelle Markierung mit zwei Ohrmarken und die Meldung aller Tierbewegungen an die TVD-Datenbank für die Bekämpfung von hochansteckenden Tierseuchen nötig sind. Ist diese Argumentation im Vordergrund, so müssen alle Nutztiere, also auch die Schweine und Pferde, in die Änderung mit einbezogen werden.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 10 Abs. 1 ^{bis}	In diesem Absatz soll für den Fall der Kennzeichnung von Tieren mit Mikrochip festgehalten werden, welcher ISO-Norm der Chip genügen muss. Dies kann und soll unabhängig davon geregelt werden, ob der Chip in der Ohrmarke oder sonst wo platziert ist (z.B. unter der Haut).	Erfolgt die Kennzeichnung unter Verwendung eines Mikrochips, so....
Art. 10 Abs. 1 ^{er}	Vgl. Begründung zu Art. 10 ^{bis}	Ohrmarken und andere Identifikationssysteme mit Mikrochip
Art. 12 Abs. 1	Grundsätzlich wird ein elektronisches B-Dokument begrüßt. Es sind aber verschiedene Fragen offen, die vorgängig zur Einführung geklärt und festgelegt werden müssen. Der Aufwand für den Vollzug wird sicherlich steigen, was ebenfalls zu bedenken und geeignet abzumindern ist. Das Begleitdokument enthält nicht nur die tierseuchenpolizeilichen Angaben, sondern auch Angaben zur Lebensmittelsicherheit (Gesundheitszustand, Arzneimittelgaben) und betreffend Tierschutz (Transportzeiten). Das Begleitdokument wird während des Verschiebens der Tiere ergänzt (Transportzeiten). Die Verantwortung muss geklärt werden, wenn in dieser Kette zwar elektronisch begonnen wird, dann aber die Papierform benötigt wird. Offen ist auch, wer die Abrufmöglichkeit unterwegs sicherstellen muss: Der Transporteur oder muss die Kontrollbehörde, z.B. die Polizei das Abrufen selber sicherstellen können.	Klärungen in die Verordnung aufnehmen und Inkrafttreten erst, wenn sämtliche offenen Aspekte geklärt und die technische Umsetzung einwandfrei funktioniert.

Art. 12 Abs. 6	Im letzten Satz muss ergänzt werden, dass die Tiere zwischenzeitlich nicht in eine andere Tierhaltung verbracht werden dürfen.	Ergänzen: ...sofern sie in der Zwischenzeit nicht in eine andere Tierhaltung gestellt werden.
Art. 14	Es ist zwingend eine strategische Überarbeitung notwendig (vgl. allgemeine Einleitung). Ein für alle Klientenarten gleich geregeltes System der Tierverkehrskontrolle ist Voraussetzung, damit die Vorgaben breit umgesetzt werden. So schwächen die für die verschiedenen Tierarten und die verschiedenen Verpflichtungen der Tierverkehrskontrolle (Markieren, Melden, Verzeichnis führen) alleine schon unterschiedlich angesetzten Fristen (von 3 bis 30 Tagen) die Umsetzung erheblich und führen zu unnötigem Vollzugsaufwand.	Eine für alle Nutztierarten gleich lautende Meldefristen vorsehen: 7 Tage. Erläuterungen und Verordnung sind nicht konsistent und müssen angepasst werden: Meldekarten / elektronische Meldung
Art. 14	Für Wanderherden, welche einer kantonalen Bewilligung bedürfen und für die Winterweide (eingezäunte Standorte auf andern Betrieben für kurze Zeit, schnell wechselnd) von Schafen muss es möglich sein, anstelle eines Abgangs auf einen Betrieb mit einer TVD-Nummer den Status des Tieres zu ändern. Die Tiere verbleiben auf der Betriebsliste des Herkunftsbetriebes, verfügen aber über den Status Wanderherde / Winterweide. Während dieser Zeit befinden sich die Tiere nicht auf betriebseigenen Flächen, können die Weide innerhalb kürzester Zeit wechseln und von einem Betrieb zum nächsten ziehen. Zu den Tierhaltungen, welche unter Umständen zu einem dieser, das Land zur Verfügung stellende Betriebe gehören, haben die Wanderherden bzw. die Schafe auf der Winterweide keinen Bezug / Kontakt. Während der Winterweide oder als Wanderherde sind die Schafe als geschlossene Einheit unterwegs unter der Aufsicht des Tierhalters oder eines von ihm beauftragten Hirten. Statusänderungen auf Wanderherde / Winterweide müssen im Sinne einer Gefässlösung möglich sein, analog dem Meldeverfahren bei der Sömmerung.	Registrierung «Winterweide / Wanderherde» ermöglichen für einen bestimmten Zeitraum, in welchem die Schafe sich schnell wechselnd auf diversen Flächen befinden können, ohne Bezug und Kontakt zu anderen Tierhaltungen. Die Standorte müssen jedoch vom Tierhalter aufgezeichnet werden und den Behörden auf Anfrage gezeigt werden. Variante 2: dem Schafhalter eine zusätzliche TVD Nummer zuteilen mit dem Attribut (Winterweide / Wanderherde) und vereinfachtes Melden des Zu- und Abgangs ermöglichen, wie bei der Sömmerung.
Art. 18b	Die Absicht, die Grösse der Tierhaltung als Grundlage für die Probenahmen wegen Salmonellen-Infektionen des Geflügels besser zu regeln, ist richtig. Betreffend Bst. a. und b. ist dies gelungen und gemäss den Begriffsdefinitionen beziehen sich die Tierplätze nicht auf den einzelnen Stall. Bst. c und d sind nochmals zu prüfen, da diese Daten den	Im Sinne der Erwägungen überarbeiten.

	Vollzugsbehörden nicht zur Verfügung stehen. Die Daten, welche als Grundlage dienen, müssen mit der jährlichen Betriebsdatenerhebung erfasst werden und den Veterinärbehörden so zur Verfügung gestellt werden. Die Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft soll diesbezüglich überprüft und wenn nötig ergänzt werden.	
	„Arbeitstage“ durch „Tage“ ersetzen.	Innert 7 Tagen
Art. 59a	Die Vorschläge werden begrüsst.	
Art. 61 Abs. 1bis	Formulierung und Sinn prüfen.	
Art. 76a	Die Einführung bzw. Verschiebung dieses Überwachungsartikels wird begrüsst. Damit wird die bereits heute gelebte Vollzugspraxis auf rechtlich klare Vorgaben gestellt. Auch wird damit die Strategie des Veterinärdienstes Schweiz gestärkt, den Tierbestand auf möglichst effiziente Art und Weise überwachen zu können (z.B. über RiBeS). Absatz 1: Es ist unklar, wozu die Präzisierung „schweizerischer“ Tierbestand dient. Absatz 2: Da die Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (KT) für die Bekämpfung von Tierseuchen zuständig sind, wird ein starkes Mitspracherecht bei der Festlegung der Überwachungsprogramme gefordert. Eine „Anhörung“ reicht nicht. Damit klar ist, dass die unmittelbar zuständigen Instanzen (BLV, KT) miteinander diskutieren, ist der Begriff „Kanton“ mit „Kantonstierarzt“ zu ersetzen. Auch dies entspricht der heutigen Praxis. In der heutigen Tierseuchenverordnung stehen diverse Artikel, welche die Überwachung einzelner Tierseuchen regelt. (Bsp. Art. 112a Pferdepest, Art. 174b BVD, Art. 171 IBR, Art. 177 TSE, Art. 179 BSE). Mit Art. 111b LSD soll ein neuer Überwachungsartikel eingeführt werden. Die TSV legt heute nicht fest, ob eine Tierseuche jährlich oder nur bei besonderen Anlässen überwacht wird. Der neue Artikel 76a ist auch genereller Natur. Er legt u.a. fest, dass das BLV im Einvernehmen mit den Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten die Tierseuchen bestimmt und Vorschriften technischer Art erlässt. Er unterscheidet nicht zwischen: a) dem „jährlichen“ nationalen Überwachungsprogramm Tierseuchen (IBR, Brucellose, BVD, IBR, etc.) und b) „ausserordentlichen“ Überwachungsprogrammen, welche z.B. wegen dem Feststellen einer Seuche (z.B. PRRS-Sonderüberwachung Luzern) durchgeführt werden.	Abs. 1: „schweizerische“ streichen Abs. 2: ... in Einvernahme mit den Kantonstierärztinnen: Das BLV prüft, welche Überwachungsartikel aus der TSV durch den neuen Artikel obsolet sind und gestrichen werden können bzw. in Art. 76a zusammengefasst werden können.

	Somit fragt sich, welche der tierseuchenspezifischen Artikel überhaupt noch in der TSV benötigt werden, welche nicht ausschliesslich in einer technischen Weisung geregelt werden können. Falls das BLV zum Schluss kommt, dass nebst Art. 76a weitere Überwachungsartikel benötigt werden, ist zu prüfen, ob diese nicht aus Gründen der Übersicht in Art. 76a zusammengefasst werden können.	
Art. 111b	„Anhören der Kantone“ analog Art. 76a Abs. 2 ersetzen	...in Einvernahme mit den Kantonstierärztinnen
Art. 111c	„Anhören der Kantone“ analog Art. 76a Abs. 2 ersetzen	...in Einvernahme mit den Kantonstierärztinnen
Art. 165a	Der Aufbau des Artikels lehnt sich eng an denjenigen zur Bekämpfung der Schweinepest bei freilebenden Wildschweinen (Art. 121 TSV) an. Im Gegensatz zur Haltung von Schweinen, die überwiegend in geschlossenen Strukturen gehalten werden (mit Ausnahme ein paar weniger Freilandhaltungen) wird Vieh (Rinder, aber auch Kleinvieh, wie Schafe und Ziegen) geweidet und gesömmert. Dabei sind Kontakte zu Tb-kranken Wildtieren sehr wahrscheinlich wie wir dies von den benachbarten österreichischen Bundesländern Tirol und Vorarlberg kennen. Es wird daher die Aufnahme einer mit Art. 122f Abs. 1 Bst. c (hochpathogene AI bei freilebenden Wildvögeln) vergleichbaren Bestimmung in Art. 165a Abs. 2 vorgeschlagen. Dabei müssten ergänzend die Begriffe des Kontroll- und Beobachtungsgebietes, wie sie in diesem Kontext zu verstehen sind, definiert werden. Die Massnahmen, wie sie Österreich im „Tbc-Sonderuntersuchungsgebiet“ bzw. „Tbc-Sonderüberwachungsgebiet“ kennt, liegen dann im Ermessen des zuständigen Kantonstierarztes. https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20005983	Art. 165a Abs. 2 e. (neu) Bezeichnung von Kontroll- und Beobachtungsgebieten und Verfügung von Massnahmen nach den Art. 162 bis 165. Der Umfang der Kontroll- und Beobachtungsgebiete wird vom Kantonstierarzt nach Anhören des BLV festgelegt.
Art. 165a Abs. 1 Bst. b	Es ist nicht klar, was mit „Untersuchung von erlegtem und verendet aufgefundenem Wild“ gemeint ist. Es muss definiert werden, wer untersucht resp. wer den Auftrag dazu erteilt. Bei der Frage, was untersucht wird, muss ein gewisser Spielraum bestehen (nicht nur Laboruntersuchungen gemeint).	b. die vom Kantonstierarzt angeordneten Untersuchungen von.....
Art. 238	Verdachtsfall ParaTB Die Definition des „Verdachtsfalles“ ist für Betriebe störend, bei denen klinische ParaTB bereits festgestellt wurde und die zusammen mit ihrem Bestandestierarzt „auf privatrechtlicher Basis“ ein Sanierungsprogramm zur Prävalenzsenkung anstreben. Solche Betriebe lassen Kotproben auf eigene Veranlassung bei klinisch unverdächtigen Rindern untersuchen, um Ausscheider zu erkennen, die geschlachtet werden sollen. Jeder positive Befund würde dann auch einen Verdachtsfall mit der Labormeldung auslösen. Dieser führt dann wieder zu Aktionen des Veterinärdienstes (Verfügung	Präzisierung „Initialer Verdachtsfall“ in einem Betrieb, in dem noch keine ParaTB festgestellt wurde. Abgrenzung zu Laborbefunden ParaTB, die im Rahmen einer

	Absonderung, Verfügung Verbringungssperre, evtl. Milch-Kat 2, amtliche klinische Untersuchung zur Widerlegung (Aufhebung) des Verdachtsfalles). Eine Schlachtung von klinisch unverdächtigen ParaTB-Tieren, die über Laboregebnisse „festgestellte“ Ausscheider sind, ist möglich. Streichung "... und seine saugenden Jungtiere" bei Verdachtsfall, da die saugenden Jungtiere eine klinische ParaTB erst Jahre später entwickeln könnten und nicht amtlich gemassregelt werden müssen. Es bleibt die Entscheidung des Betriebsleiters, ob das saugende Jungtier abhängig von der ParaTB-Mutter ist oder schon abgesetzt werden kann. Ebenso wenig werden ja auch die letztjährigen (oder noch früheren) Nachkommen einer ParaTB-Kuh rechtlich gemassregelt.	Bestandessanierung (Prävalenzsenkung) "freiwillig" erhoben werden. Diese lösen keinen Verdachtsfall im rechtlichen Sinne aus. Streichung "... und seine saugenden Jungtiere"
Art. 238a	Seuchenfall ParaTB Saugende Jungtiere sind klinisch gesund und möglicherweise mit ParaTB infiziert. Ebenso sind möglicherweise auch alle vorherigen Nachkommen von klinisch erkrankten Muttertieren mit ParaTB infiziert und können später klinisch erkranken. Solche saugenden Jungtiere müssen gemäss TSV mit der klinisch erkrankten Mutter getötet und entsorgt werden. Eine Schlachtung solcher Jungtiere könnte durchaus auch in Betracht gezogen werden, was von den betroffenen Tierhaltern besser verstanden wird. Diese Schlachtung könnte auch später erfolgen, sofern die Jungtiere selbständig genug Futter aufnehmen. Sind diese Nachkommen nicht mehr „saugend“ (Übergang ist fließend) können sie rechtlich gesehen geschlachtet werden. Der Erlös für den Betriebsleiter ist aus einer Schlachtung deutlich höher als eine Entschädigung im Seuchenfall.	Streichung,... und ihre saugenden Jungtiere"
Art. 273 Abs. 2	Der Erreger der Sauerbrut wird hauptsächlich durch Bienenzukauf, verseuchte Waben, Räuberbienen, „verseuchte“ Geräte oder den Imker übertragen. Es gibt keine wissenschaftlich unterlegten Fakten, dass durch die Erweiterung des Sperrkreises von 1 km auf 2 km die Verschleppung der Sauerbrut besser bekämpft werden kann. Werden innerhalb der vorgegebenen 30 Tagen die Umgebungsuntersuchungen durchgeführt, führt das Auffinden von Sauerbrutständen zwangsweise zu einer Sperrkreiserweiterung. Das ist vollständig ausreichend. Es ist zudem anerkannt, dass die Sauerbrut eine Faktorenkrankheit ist, die erst zum Ausbruch kommt, wenn äussere Faktoren (Einflüsse des Wetters, des Imkers, Futtermangel, ungenügende Tracht, Varroa-Belastung, Stress, andere Störungen) dazu beitragen, dass das Bienenvolk geschwächt wird. Die Ausdehnung des Sperrkreises auf 2 km ist auch deshalb abzulehnen. Der massiv höhere Aufwand in den kantonalen Veterinärdiensten mit der Ausweitung des Sperrkreises im Seuchenfall ist aus all den Gründen abzulehnen.	Geltende Regelung beibehalten (1 km Sperrgebiet im Seuchenfall).

Art. 301a	Dieser Artikel wird grundsätzlich begrüsst: Anpassen der Formulierung „In der Tierseuchenbekämpfung kann...“	In der Tierseuchenbekämpfung kann der Kantonstierarzt Tierhalter, die...
-----------	---	--

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Die Änderungen werden unter Vorbehalt der einzelnen Anträge begrüsst. Mit der Ausweitung des Geltungsbereichs auf den Handel mit TNP werden neue Begriffe eingeführt. Es wird zwischen natürlichen und juristischen Personen unterschieden, was die Organisationsform betrifft, unter welcher eine Tätigkeit oder ein Produktionsprozess gemäss dieser Verordnung ausgeführt wird. Einerseits ist unklar, weshalb die Unterscheidung gemacht wird, andererseits werden natürliche und juristische Personen zusätzlich zu Anlagen (umschrieben) genannt. Daraus folgt, dass es unter dem Geltungsbereich der VTNP Tätigkeiten gibt, die weder in einer Anlage noch von einem Betrieb ausgeführt werden. Es ist unklar, ob zwischen Produktions- und Handelsbetrieb unterschieden werden soll, je nachdem, ob eine Organisationseinheit physisch mit TNP umgeht oder nicht. Jede Anlage und jeder Betrieb hat eine Organisationsform (als juristische oder als natürliche Person). Diese Unklarheiten führen zu aufwändigen Klärungsfällen im Vollzug und somit zur Schwächung der Umsetzung. Zusammengefasst muss die gesamte Vorlage auf diesen Aspekt hin überprüft und angepasst werden (u.a. Begriffsumschreibungen ausweiten). Betroffen sind u.a. die Art. 10 (Meldepflicht), Art. 13 (was elektronisch in ASAN zu erfassen ist), Art. 15 (Selbstkontrolle) und Art. 17 (Meldungen).		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 10 Abs. 1-5	Zur Begründung, vgl. allgemeine Bemerkungen	Unterscheidung natürliche und juristische Personen überprüfen und Klarstellung, was bezweckt wird.
Art. 13	Zur Begründung, vgl. allgemeine Bemerkungen Inhaltlich ist Artikel 13 sehr zu begrüßen, da die Erfassung dazu dient, dass alle Vollzugsbehörden wissen, wer welche Zulassung hat. Es ist jedoch dringlich eine technische Weisung zu erlassen, wie die Bewilligungen und die Registrierung erfasst werden muss, damit die ASAN-Einträge für alle Kantone sprechend sind. Ferner ist eine redaktionelle Überarbeitung nötig, weil sowohl für Registrierung wie Bewilligung dieselben Daten gemäss ASAN erhoben werden müssen (und somit ist gleichzeitig auch die Meldepflicht ans BLV abgedeckt). Die Absätze 1a und 1b, welche eine Unterscheidung zwischen	Überprüfen und Klarstellen Technische Weisung erlassen Redaktionelle Überarbeitung

	natürlichen und juristischen Personen einerseits und Anlagen und Betrieben andererseits machen, geben zu Missverständnissen Anlass.	
Art. 14	...„ernsthafte“ Mängel... ist ein umgangssprachlicher Begriff. Bitte durch „schwerwiegend“ ersetzen.	...schwerwiegende Mängel...
Art. 15 Abs. 1	Zur Begründung, vgl. allgemeine Bemerkungen. Folgende Formulierung muss geklärt werden: welche Gruppe ist neben Anlage und Betrieb gemeint, welche die Selbstkontrolle zwar machen muss, jedoch nicht nach Anhang 2 VTNP	Klärung, was gelten soll, Formulierung überprüfen.
Art. 17	Der Vorschlag bezweckt eine redaktionelle Anpassung, verändert jedoch den Inhalt. Ist eine Person nicht registriert, muss sie nicht melden? Zudem ist die Meldung auf Anlagen eingeschränkt, was erneut Fragen zum Konstrukt aufwirft (vgl. allgemeine Bemerkungen). Die Formulierung ist zu überprüfen.	Formulierung überprüfen.
Art. 29 und 30	Die Formulierungen sind zu überprüfen, so dass klar ist, ob TNP von Wildwiederkäuer von den Verarbeitungsmethoden ausgeschlossen sind.	Inhaltlich klären
Art. 31 Bst. a	Hier ist verarbeitetes tierisches Protein von Wild zugelassen. Darunter gibt es auch Wiederkäuer. Ist das fachlich vertretbar und beabsichtigt? Bitte klären.	Inhaltlich klären
Art. 32a	Eine Technische Weisung zum Vollzug ist dringlich, um die Vollzugsarbeit der Kantone in diesem Bereich überhaupt sicherstellen zu können.	Technische Weisung erstellen
Art. 33 Abs. 1-4	Grundsätzlich werden die Klärungen zur Herstellung von rohem Heimtierfutter begrüsst, da diese Fütterungsart im Trend ist (BARF-Futter). BARF-Futter kann die mikrobiologischen Kriterien in Bezug auf Enterobakterien per se nicht erfüllen, sonst ist es nicht mehr BARF-Futter; schliesslich werden Pansen, Schlund, Hühnerkarkassen etc. roh verfüttert. Auch endkonfektionierte BARF-Futtermittel, welche aus der EU importiert werden, erfüllen die Kriterien bezüglich Enterobakterien nicht. Für BARF-Futter soll deshalb kein höchstzulässiger Wert an Enterobakterien vorgeschrieben werden, sondern es sollen zusätzlich zu den Salmollen die	Anpassung im Sinne der Begründung.

	auch betreffend Erkrankung des Menschen wichtigen Champylobakter geprüft und ausgeschlossen werden. Die Verantwortung für die Sicherheit ist darüber hinaus den Herstellern zu überbinden.	
Anh. 1	Ziffer 1 Tippfehler	...Verarbeitungsmethoden nach...
Anh. 1 Ziff. 2	Der Ausdruck „TNP als Abfall verbrennen“ ist unklar und muss präzisiert werden; auch die Erläuterungen ermöglichen keine Auslegung. Da die Bewilligungspflicht davon abhängt, ist die Klärung unerlässlich.	Klärung des Inhalts durch angepasste Formulierung.
Anh. 1 Ziff. 3	Diese Ausweitung ist zu überprüfen. Ist es gemäss den eingeschätzten Risiken wirklich notwendig, dass jeder Betrieb, der TNP-Fett verbrennt, eine Bewilligung des Kantons hat?	Überprüfen der Notwendigkeit der Ausweitung auf „Brennstoffe verwendet“
Anh. 1 Ziff. 4 und 10	Es bestehen Unklarheiten zwischen den Begriffen „Heimtierfutter“ und „Tierfutter“, was zu überprüfen ist. Fallen Betriebe, die Nutztierfutter herstellen unter Ziffer 1? Ist dies immer der Fall oder besteht eine Lücke?	Überprüfen und Klarstellen.
Anh. 1 insgesamt	Die Transporttätigkeiten sind nicht mehr enthalten, was sachlich nicht nachvollzogen werden kann und deshalb anzupassen ist. Falls diese Unklarheit durch die mangelnde Abgrenzung zu den Begriffen Betriebe, natürliche Person, juristische Person entstanden ist, ist der Mangel dort zu beheben.	Anpassung, so dass Transporttätigkeiten mit TNP wieder bewilligungspflichtig sind.
Anh. 5	Vgl. Art. 33	Anpassung gemäss Art. 33

4 Verordnung über die Tierverskehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
Vgl. allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 7 Abs 2	Maximale Meldefristen: Aus Sicht der Tierseuchenbekämpfung sind grundsätzlich kurze Meldefristen vorteilhaft, der Einfachheit halber sollten die gleichen Fristen für alle Meldungen angesetzt werden (in Abhängigkeit von Art. 14 TSV).	Innert 7 Tagen
Anhang 1 Ziffer 4 div.	Für Wanderherden welche einer kantonalen Bewilligung bedürfen und für die Winterweide (eingezäunte Standorte auf andern Betrieben für kurze Zeit, schnell wechselnd) von Schafen muss es möglich sein, anstelle eines Abgangs auf einen Betrieb mit einer TVD-Nummer den Status des Tieres zu ändern. Die Tiere verbleiben auf der Betriebsliste des Herkunftsbetriebes, verfügen aber über den Status Wanderherde / Winterweide. Während dieser Zeit befinden sich die Tiere nicht auf betriebseigenen Flächen, können die Weide innerhalb kürzester Zeit wechseln und von einem Betrieb zum nächsten ziehen. Zu den Tierhaltungen welche unter Umständen zu einem dieser, das Land zur Verfügung stellende Betriebe gehören, haben die Wanderherden bzw. die Schafe auf der Winterweide keinen Bezug. Während der Winterweide oder als Wanderherde sind die Schafe als geschlossene Einheit unterwegs unter der Aufsicht des Tierhalters oder eines von ihm beauftragten Hirten. Statusänderungen auf Wanderherde / Winterweide müssen im Sinne einer Gefässlösung möglich sein, analog dem Meldeverfahren bei der Sömmerung.	Registrierung «Winterweide / Wanderherde» ermöglichen für einen bestimmten Zeitraum, in welchem die Schafe sich schnell wechselnd auf diversen Flächen befinden können, ohne Bezug und Kontakt zu andern Tierhaltungen. Die Standorte müssen jedoch vom Tierhalter aufgezeichnet werden und den Behörden auf Anfrage gezeigt werden. Variante 2: dem Schafhalter eine zusätzliche TVD Nummer zuteilen mit dem Attribut (Winterweide / Wanderherde) und vereinfachtes Melden des Zu- und Abgangs ermöglichen, wie bei der Sömmerung.

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr		
Allgemeine Bemerkungen		
Vgl. allgemeine Bemerkungen zur Vemehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Veterinäramt des Kantons Zürich
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VETA ZH
Adresse, Ort : Zollstrasse 20, 8090 Zürich
Kontaktperson : Regula Vogel
Telefon : 043 259 41 41
E-Mail : kanzlei@veta.zh.ch
Datum : 23. August 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverskehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverskehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit	
Allgemeine Bemerkungen	
Die Vorlage wird grundsätzlich begrüsst. Im Sinne einer effizienten Tierseuchenbekämpfung erscheinen uns folgende Neuerungen besonders wichtig: - o Art. 59a TSV (Schlachtbetriebe ermöglichen Probenahmen) und auch Art. 76a TSV (Überwachungsprogramme) - o Die Verbesserung der Grundlagen für die Milchsammlung bei MKS - o Die Regelung bez. Dermatitis Nodularis - o Die Datenweitergabe bei Seuchengeschehen gemäss Art. 301a TSV Bei der VTNP wird zwar der Einbezug des Handels begrüsst, jedoch ist wegen Unklarheiten in den Begrifflichkeiten und Formulierungen die Vorlage umfassend zu überarbeiten.	
Hingegen lehnen wir folgende Neuerungen ab: - o Ausweitung der individuellen Tierverskehrskontrolle auf Schafe und Ziegen - o Sperrkreiserweiterung bei Sauerbrut der Bienen	
Diese Ablehnungen erfolgen aus folgenden Gründen:	
<i>Ausweitung der individuellen Tierverskehrskontrolle auf Schafe und Ziegen</i> (2 Ohrmarken, Meldepflicht): Grundsätzlich dient eine auf das Einzeltier bezogene Tierverskehrskontrolle bei allen Klauentierarten der effizienten Tierseuchenbekämpfung. Kosten und Nutzen für alle Beteiligten und die Umsetzbarkeit sind aber sorgfältig zu prüfen. In der laufenden Revision wird argumentiert, dass die individuelle Markierung mit zwei Ohrmarken und die Meldung aller Tierbewegung an die TVD-Datenbank für die Bekämpfung von hochansteckenden Tierseuchen wie Maul- und Klauenseuche nötig ist. Mit dieser Argumentation müssten aber alle Klauentiere, also auch die Schweine, in die Änderung mit einbezogen werden. Zudem wäre ein für alle Klauentierarten gleiches System der Tierverskehrskontrolle zur effizienten Umsetzung unerlässlich. Heute bestehen aber für die verschiedenen Tierarten verschiedene inhaltliche Vorgaben (Markieren, Melden, Verzeichnis führen) und obendrein auch noch unterschiedliche Fristen (von 3 bis 30 Tagen), was die Umsetzung erheblich erschweren und zu unverhältnismässigem Vollzugsaufwand führen würde, zumal die Haltung von Schafen und Ziegen oft als Hobbyhaltung erfolgt und Hobbyhaltungen mit den landwirtschaftlichen Steuerungsmodellen nicht erreicht werden können. Die Rückverfolgbarkeit der	

Labelproduktion ist keine staatliche Aufgabe und vermag den grossen Vollzugsaufwand nicht zu rechtfertigen. Aus diesen Gründen beantragen wir eine umfassende Prüfung und Überarbeitung der Vorgaben zur Tierverkehrskontrolle mit dem Ziel eines effizienten, die Ressourcen aller Beteiligten schonenden und für alle Tierarten geltenden angemessenen Systems. <i>Sperrkreiserweiterung bei Sauerbrut der Bienen:</i> Auch strikte abgelehnt wird die Ausweitung der Sperrkreise wegen Sauerbrut auf zwei Kilometer. Die Ausweitung ist sachlich nicht begründet und würde zu unverhältnismässigem Aufwand für die Vollzugsbehörden führen. Im Übrigen verweisen wir auf die Detailbemerkungen zu einzelnen Bestimmungen.

2 Tierseuchenverordnung	
Allgemeine Bemerkungen	
Vgl. einleitende Bemerkungen unter Ziffer 1	

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
10 Abs. 1 und Abs. 3 Bst. a und c.	Den vorgesehenen Ausbau der Tierverkehrskontrolle für Schafe und Ziegen weisen wir zur Prüfung und Überarbeitung des Systems zurück. Zur Begründung vgl. einleitende Bemerkungen unter Ziffer 1. Die Technischen Weisungen des BLV sind diesbezüglich nicht anzupassen. Abs. 3 ist in bisheriger Fassung zu belassen.	Zu Abs. 1 Technische Weisungen belassen. Abs. 3 a. ... Rindergattung: 7 Tage nach der Geburt; b. ... übrigen Klautentiere: 7 Tage nach der Geburt
10 Abs. 1 ^{bis}	In diesem Absatz soll für den Fall der Kennzeichnung von Tieren mit Mikrochip festgehalten werden, welcher ISO-Norm der Chip genügen muss. Dies kann und soll unabhängig davon geregelt werden, ob der Chip in der Ohrmarke oder sonst wo platziert ist (z.B. unter der Haut).	Erfolgt die Kennzeichnung unter Verwendung eines Mikrochips, so ...
10 Abs. 1 ^{ter}	Vgl. Begründung zu Art. 10 ^{bis}	Ohrmarken und andere Identifikationssysteme mit Mikrochip ...

12 Abs. 1	Grundsätzlich wird ein elektronisches B-Dokument begrüsst. Es sind aber verschiedene Fragen offen, die vorgängig zur Einführung geklärt und festgelegt werden müssen. Der Aufwand für den Vollzug wird sicherlich steigen, was ebenfalls zu bedenken und mit geeigneten Massnahmen abzumindern ist. Das Begleitdokument enthält nicht nur die tierseuchenpolizeilichen Angaben, sondern auch Angaben zur Lebensmittelsicherheit (Gesundheitszustand, Arzneimittelgaben) und betreffend Tierschutz (Transportzeiten). Das Begleitdokument wird während des Verschiebens der Tiere ergänzt (Transportzeiten). Die Verantwortung muss geklärt werden, wenn in dieser Kette zwar elektronisch begonnen wird, dann aber die Papierform benötigt wird. Offen ist auch, wer die Abrufmöglichkeit unterwegs sicherstellen muss: Ist dies der Transporteur oder muss die Kontrollbehörde (z.B. die Polizei) das Abrufen selber sicherstellen können.	Klärungen in die Verordnung aufnehmen und Inkrafttreten erst, wenn sämtliche offenen Aspekte geklärt sind und die technische Umsetzung einwandfrei funktioniert.
12 Abs. 2 Bst. c und e	Den vorgesehenen Ausbau der Tierverskehrskontrolle für Schafe und Ziegen weisen wir zur Prüfung und Überarbeitung des Systems zurück. Zur Begründung vgl. einleitende Bemerkungen unter Ziffer 1. Die bisherige Fassung ist zu belassen.	Bisherige Fassung beibehalten
14 Abs. 2 Bst. a und c	Den vorgesehenen Ausbau der Tierverskehrskontrolle für Schafe und Ziegen weisen wir zur Prüfung und Überarbeitung des Systems zurück. Zur Begründung vgl. einleitende Bemerkungen unter Ziffer 1. Die bisherige Fassung ist zu belassen.	Bisherige Fassung beibehalten
14 (zusätzlich)	Für Wanderherden, welche einer kantonalen Bewilligung bedürfen, und für die Winterweide (eingezäunte Standorte auf anderen Betrieben für kurze Zeit, schnell wechselnd) von Schafen muss es möglich sein, anstelle eines Abgangs auf einen Betrieb mit einer TVD-Nummer den Status des Tieres zu ändern. Die Tiere verbleiben auf der Betriebsliste des Herkunftsbetriebes, verfügen aber über den Status Wanderherde/Winterweide. Während dieser Zeit befinden sich die Tiere nicht auf betriebs-eigenen Flächen, können die Weide innerhalb kürzester Zeit wechseln und von einem Betrieb zum nächsten ziehen. Zu den Tierhaltungen, die unter Umständen zu einem dieser das Land zur Verfügung stellenden Betriebe gehören, haben die Wanderherden bzw. die Schafe auf der Winterweide keinen Bezug/Kontakt. Während der Winterweide oder als Wanderherde sind die Schafe als geschlossene Einheit unterwegs unter der Aufsicht des Tierhalters oder eines von ihm beauftragten Hirten. Statusänderungen auf Wanderherde/Winterweide müssen im Sinne einer Gefässlösung möglich sein, analog dem Meldeverfahren bei der Sömmerung.	Registrierung «Winterweide / Wanderherde» ermöglichen für einen bestimmten Zeitraum, in welchem die Schafe sich schnell wechselnd auf diversen Flächen befinden können, ohne Bezug und Kontakt zu anderen Tierhaltungen. Die Standorte müssen jedoch vom Tierhalter aufgezeichnet werden und den Behörden auf Anfrage gezeigt werden.
18b	Das Ziel, die Grösse der Tierhaltung als Grundlage für die Probenahmen wegen Salmonellen-Infektionen des Geflügels besser zu regeln, erscheint sinnvoll.	Im Sinne der Erwägungen überarbeiten.

	Betreffend Bst. a und b ist dies gelungen und gemäss den Begriffsdefinitionen beziehen sich die Tierplätze nicht auf den einzelnen Stall. Bst. c und d sind nochmals zu prüfen, da diese Daten den Vollzugsbehörden nicht zur Verfügung stehen. Die Daten, die als Grundlage dienen, müssen mit der jährlichen Betriebsdatenerhebung erfasst werden und den Veterinärbehörden so zur Verfügung gestellt werden. Die Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft soll diesbezüglich überprüft und wenn nötig ergänzt werden. «Arbeitsstage» durch «Tage» ersetzen	Innert 7 Tagen
76a Abs. 1	Wir begrüssen die Einführung bzw. Verschiebung dieses Überwachungsartikels. Damit wird die bereits heute gelebte Vollzugspraxis auf rechtlich klare Vorgaben gestellt. Auch wird damit die Strategie des Veterinärdienstes Schweiz gestärkt, den Tierbestand auf möglichst effiziente Art und Weise überwachen zu können (z.B. über RiBeS). Absatz 1: Es ist unklar, wozu die Präzisierung «schweizerischer» Tierbestand dient. Absatz 2: Da die Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (KT) für die Bekämpfung von Tierseuchen zuständig sind, fordern wir ein starkes Mitspracherecht der KT bei der Festlegung der Überwachungsprogramme. Eine «Anhörung» reicht nicht. Damit klar ist, auf welcher Ebene die unmittelbar zuständigen Instanzen (BLV, KT) sich austauschen, ist der Begriff «Kanton» durch «Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte» zu ersetzen. Auch dies entspricht der heutigen Praxis. In der heutigen Tierseuchenverordnung stehen verschiedene Artikel, welche die Überwachung einzelner Tierseuchen regeln (z.B. Art. 112a Pferdepest, Art. 174b BVD, Art. 171 IBR, Art. 177 TSE, Art. 179 BSE). Auch soll mit Art. 111b LSD ein neuer Überwachungsartikel eingeführt werden. Die TSV legt heute nicht fest, ob eine Tierseuche jährlich oder nur bei besonderen Anlässen überwacht wird. Der neue Artikel 76a ist auch allgemeiner Natur. Er legt u.a. fest, dass das BLV im Einvernehmen mit den KT die Tierseuchen bestimmt und Vorschriften technischer Art erlässt. Er entscheidet nicht zwischen: a) dem «jährlichen» nationalen Überwachungsprogramm Tierseuchen (IBR, Brucellose, BVD, IBR usw.) und b) «ausserordentlichen» Überwachungsprogrammen, die z.B. wegen des Feststellens einer Seuche (z.B. PRRS-Sonderüberwachung Luzern) durchgeführt werden. Somit fragt sich, welche der tierseuchenspezifischen Artikel überhaupt noch in der TSV benötigt werden, die nicht ausschliesslich in einer technischen Weisung geregelt werden können.	Abs. 1: «schweizerische» streichen Abs. 2: ... in Einvernahme mit den Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten:

	Falls das BLV zum Schluss kommt, dass neben Art. 76a weitere Überwachungsartikel benötigt werden, ist zu prüfen, ob diese nicht aus Gründen der Übersicht in Art. 76a zusammengefasst werden können.	
165a	Der Aufbau des Artikels lehnt sich eng an denjenigen zur Bekämpfung der Schweinepest bei freilebenden Wildschweinen (Art. 121 TSV) an. Im Gegensatz zur Haltung von Schweinen, die überwiegend in geschlossenen Strukturen gehalten werden (mit Ausnahme von ein paar wenigen Freilandhaltungen), wird Vieh (Rinder, aber auch Kleinvieh wie Schafe und Ziegen) geweidet und gesömmert. Dabei sind Kontakte zu Tb-kranken Wildtieren sehr wahrscheinlich, wie wir dies von den benachbarten österreichischen Bundesländern Tirol und Vorarlberg kennen. Es wird daher die Aufnahme einer mit Art. 122f Abs. 1 Bst. c (hochpathogene AI bei freilebenden Wildvögeln) vergleichbaren Bestimmung in Art. 165a Abs. 2 vorgeschlagen. Dabei müssten ergänzend die Begriffe des Kontroll- und Beobachtungsgebietes, wie sie in diesem Kontext zu verstehen sind, definiert werden. Die Massnahmen, wie sie Österreich im «Tbc-Sonderuntersuchungsgebiet» bzw. «Tbc-Sonderüberwachungsgebiet» kennt, liegen dann im Ermessen des/der zuständigen Kantonstierärzte/-ärztinnen. https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20005983	Art. 165a Abs. 2 e. (neu) Bezeichnung von Kontroll- und Beobachtungsgebieten und Verfügung von Massnahmen nach den Art. 162 bis 165. Der Umfang der Kontroll- und Beobachtungsgebiete wird von der Kantonstierärztin bzw. vom Kantonstierarzt nach Anhören des BLV festgelegt.
165a Abs. 2 Bst. b	Es ist nicht klar, was mit «Untersuchung von erlegtem und verendet aufgefundenem Wild» gemeint ist. Es muss definiert werden, wer untersucht bzw. wer den Auftrag dazu erteilt (z.B. Delegation an Wildhut zur Entnahme von Lymphknoten). Bei der Frage, was untersucht wird, muss ein gewisser Spielraum bestehen (nicht nur Laboruntersuchungen gemeint).	b. die von der Kantonstierärztin bzw. vom Kantonstierarzt angeordneten Untersuchungen von ...
238 u. 238a	Die geltenden Bestimmungen für Paratuberkulose enthalten Unklarheiten betreffend Tierhaltungen nach abgeschlossenem Seuchenfall, wenn diese den Bestand in Eigenverantwortung sanieren wollen. Die Bestimmungen, die darauf ausgerichtet sind, die Prävalenz der Paratuberkulose auf dem tiefen Stand in der Schweiz zu halten, sollen insgesamt nochmals beurteilt und in einer nächsten Revision angepasst werden. Die vorgeschlagene Klärung wird begrüsst.	Überprüfung im Sinne der Erwägungen für eine nächste Revision der Tierseuchenverordnung.
273	Die Ausweitung des Sperrkreises im Seuchenfall und der damit einhergehende massiv höhere Aufwand in den kantonalen Veterinärdiensten wird aus folgenden Gründen abgelehnt: Der Erreger der Sauerbrut wird hauptsächlich durch Bienenzukauf, verseuchte Waben, Räuberbienen, «verseuchte» Geräte oder den Imker übertragen. Es gibt keine wissenschaftlich unterlegten Fakten, dass durch die Erweiterung des Sperrkreises von 1 km auf 2 km die Verschleppung der Sauerbrut besser bekämpft werden kann. Gemäss heute geltender Bestimmung muss jeder Bienenstand im Sperrkreis nach dem Feststellen der	Geltende Regelung beibehalten (1 km Sperrgebiet im Seuchenfall).

	Sauerbrut innerhalb von 30 Tagen auf Sauerbrutanzeichen untersucht werden (sogenannte Umgebungsuntersuchung). Das Auffinden von Bienenständen mit Sauerbrut führt dann zu einer Sperrkreiserweiterung. Das ist vollständig ausreichend. Zudem ist die Sauerbrut eine Faktorenkrankheit, die erst zum Ausbruch kommt, wenn äussere Faktoren (Einflüsse des Wetters, des Imkers, Futtermangel, ungenügende Tracht, Varroa-Belastung, Stress, andere Störungen) dazu beitragen, dass das Bienenvolk geschwächt wird.	

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Inhaltlich werden die Änderungen unter Vorbehalt der Bemerkungen und Anträge zu den einzelnen Bestimmungen begrüsst. Mit der Ausweitung des Geltungsbereichs auf den Handel mit TNP wurden neue Begriffe eingeführt. Es wird zudem zwischen natürlichen und juristischen Personen unterschieden. Letzteres betrifft einzig die Organisationsform, unter welcher eine Tätigkeit oder ein Produktionsprozess gemäss dieser Verordnung ausgeführt wird. Diese Unterscheidung wirft die Frage auf, weshalb sie so betont wird und ob es noch eine dritte Organisationsform gibt. Im Weiteren beziehen sich verschiedene Bestimmungen – zusätzlich zur Unterscheidung natürliche Person / juristische Person – auf Anlagen alleine, auf Anlagen und/ oder Betriebe oder der Bezug ist offengelassen. Aus all dem ist nicht ausreichend klar, welche Bestimmung nun für welche Organisationsform und welche Tätigkeit gelten und ob es unter dem Geltungsbereich der VTNP Tätigkeiten gibt, die weder in einer Anlage noch von einem Betrieb ausgeführt werden. Unklar ist auch, ob zwischen Produktionsbetrieb und Handelsbetrieb unterschieden werden soll, je nachdem, ob eine Organisationsform einheitlich physisch mit TNP umgeht oder nicht? Diese Unklarheiten führen zu aufwendigen Klärungsfällen im Vollzug und somit zur Schwächung der Umsetzung. Zusammengefasst muss die gesamte Vorlage auf diesen Aspekt hin überprüft und angepasst werden (u.a. Begriffsumschreibungen ausweiten). Betroffen sind neben den Anhängen u.a. die Art. 10 (Meldepflicht), Art.13 (was elektronisch in ASAN zu erfassen ist), Art. 15 (Selbstkontrolle) und Art. 17 (Meldungen).		

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
10	Zur Begründung, vgl. allgemeine Bemerkungen	Unterscheidung natürliche und juristische Personen überprüfen und Klarstellung, was bezweckt wird.
13	Zur Begründung, vgl. allgemeine Bemerkungen Inhaltlich ist Artikel 13 sehr zu begrüßen, da die Erfassung dazu dient, dass alle Vollzugsbehörden wissen, wer welche Zulassung hat. Es ist jedoch dringlich eine technische Weisung zu erlassen, wie die Bewilligungen und die	Überprüfen und Klarstellen Technische Weisung erlassen

	Registrierung erfasst werden muss, damit die ASAN-Einträge für alle Kantone sprechend sind. Ferner ist eine redaktionelle Überarbeitung nötig, weil sowohl für Registrierung wie für die Bewilligung dieselben Daten gemäss ASAN erhoben werden müssen (und somit ist gleichzeitig auch die Meldepflicht ans BLV abgedeckt). Die Absätze 1 a und 1 b, welche eine Unterscheidung zwischen natürlichen und juristischen Personen einerseits und Anlagen und Betrieben andererseits machen, geben zu Missverständnissen Anlass.	Redaktionelle Überarbeitung
14	«ernsthafte» Mängel... ist ein umgangssprachlicher Begriff. Bitte durch «schwerwiegend» ersetzen.	... schwerwiegende Mängel
15 Abs. 1	Zur Begründung, vgl. allgemeine Bemerkungen Folgende Formulierung muss geklärt werden: welche Gruppe ist neben Anlage und Betrieb gemeint, welche die Selbstkontrolle zwar machen muss, jedoch nicht nach Anhang 2 VTNP.	Klärung, was gelten soll, Formulierung überprüfen.
17	Der Vorschlag bezweckt eine redaktionelle Anpassung, verändert jedoch den Inhalt. Muss eine Person nicht melden, wenn sie nicht registriert ist? Zudem ist die Meldung auf Anlagen eingeschränkt, was erneut Fragen zum Konstrukt aufwirft (vgl. allgemeine Bemerkungen). Die Formulierung ist zu überprüfen.	Formulierung überprüfen
29 und 30	Die Formulierungen sind zu überprüfen, sodass klar ist, ob TNP von Wildwiederkäuern von den Verarbeitungsmethoden ausgeschlossen sind.	Inhaltlich klären
31 Bst. a	Hier ist verarbeitetes tierisches Protein von Wild zugelassen. Darunter gibt es auch Wildwiederkäuer. Ist das fachlich vertretbar und so beabsichtigt? Ist zu klären.	Inhaltlich klären
32a	Eine Technische Weisung zum Vollzug ist dringlich, um die Vollzugsarbeit der Kantone in diesem Bereich überhaupt sicherstellen zu können.	Technische Weisung erstellen
33 Abs. 1 bis 4	Grundsätzlich werden die Klärungen zur Herstellung von rohem Heimtierfutter begrüsst, da diese Fütterungsart im Trend ist (BARF-Futter). BARF-Futter kann die mikrobiologischen Kriterien in Bezug auf Enterobakterien per se nicht erfüllen, sonst ist es nicht mehr BARF-Futter;	Anpassung im Sinne der Begründung.

	schliesslich werden Pansen, Schlund, Hühnerkarkassen usw. roh verfüttert. Auch endkonfektionierte BARF-Futtermittel, welche aus der EU importiert werden, erfüllen die Kriterien bezüglich Enterobakterien nicht. Für BARF-Futter soll deshalb kein höchstzulässiger Wert an Enterobakterien vorge-schrieben werden, sondern es sollen zusätzlich zu den Salmonellen die auch betreffend Erkrankung des Menschen wichtigen Campylobacter geprüft und ausgeschlossen werden. Die Verantwortung für die Sicherheit ist darüber hinaus den Herstellern zu überbinden.	
Anh. 1	Ziffer 1 Tippfehler	
Anh. 1 Ziff. 2	Der Ausdruck «TNP als Abfall verbrennen» ist unklar und muss präzisiert werden; auch die Erläuterungen ermöglichen keine Auslegung. Da die Bewilligungspflicht davon abhängt, ist die Klärung unerlässlich.	Klärung des Inhalts durch angepasste Formulierung.
Anh. 1 Ziff. 3	Diese Ausweitung ist zu überprüfen. Ist es gemäss den eingeschätzten Risiken wirklich notwendig, dass jeder Betrieb, der TNP-Fett verbrennt, eine Bewilligung des Kantons hat?	Überprüfen der Notwendigkeit der Ausweitung auf «Brennstoffe verwendet».
Anh. 1 Ziff. 4 und 10	Es bestehen Unklarheiten zwischen den Begriffen «Heimtierfutter» und «Tierfutter», was zu überprüfen ist. Fallen Betriebe, die Nutztierfutter herstellen unter Ziffer 1? Ist dies immer der Fall oder besteht eine Lücke?	Überprüfen der Formulierung und Klarstellen.
Anh. 1 insgesamt	Transporttätigkeiten sind nicht mehr enthalten, was sachlich nicht nachvollzogen werden kann und deshalb anzupassen ist. Falls diese Unklarheit durch die mangelnde Abgrenzung zu den Begriffen Betriebe, natürliche Person, juristische Person entstanden ist, ist der Mangel dort zu beheben.	Anpassung, sodass Transporttätigkeiten mit TNP wieder bewilligungspflichtig sind.
Anh. 5	Vgl. Art. 33	Anpassung gemäss Art. 33

4	Verordnung über die Tierverskehrsdatenbank
Allgemeine Bemerkungen	

Den vorgesehenen Ausbau der Tierverskehrskontrolle für Schafe und Ziegen weisen wir zur Prüfung und Überarbeitung des Systems zurück. Zur Begründung vgl. einleitende Bemerkungen unter Ziffer 1. Die bisherige Fassung der entsprechenden Artikel in dieser Verordnung soll beibehalten werden.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverskehr		
Allgemeine Bemerkungen		
Den vorgesehenen Ausbau der Tierverskehrskontrolle für Schafe und Ziegen weisen wir zur Prüfung und Überarbeitung des Systems zurück. Zur Begründung vgl. einleitende Bemerkungen unter Ziffer 1. Die bisherige Fassung der entsprechenden Artikel in dieser Verordnung soll beibehalten werden.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Den vorgesehenen Ausbau der Tierverskehrskontrolle für Schafe und Ziegen weisen wir zur Prüfung und Überarbeitung des Systems zurück. Zur Begründung vgl. einleitende Bemerkungen unter Ziffer 1. Die bisherige Fassung der entsprechenden Artikel in dieser Verordnung soll beibehalten werden.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Veterinärdienst der Urkantone

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VdU

Adresse, Ort : Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstr. 15
6440 Brunnen

Kontaktperson : Kantonstierarzt Andreas Ewy

Telefon : 041 825 41 51

E-Mail : andreas.ewy@laburk.ch

Datum : 19. September 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit	
Allgemeine Bemerkungen Grundsätzlich wird der Ausbau der Tierverkehrskontrolle für Schafe und Ziegen begrüsst, da dies für die Tierseuchen-Bekämpfung eine sehr wichtige Grundvoraussetzung ist. Wir bedauern aber, dass die Gelegenheit nicht genutzt wurde, das ganze System bez. des Tierverskehrs zu überdenken, zu diskutieren und zu harmonisieren. Eine grundsätzliche Überarbeitung muss alle Nutztiere, damit auch Schweine und Pferde miteinbeziehen. Eine strategische Überarbeitung für alle Nutztiere ist zwingend notwendig. Eine auf das Einzeltier bezogene und gut umgesetzte Tierverkehrskontrolle bei allen Klauentierarten und den Pferden ist für eine wirksame Tierseuchenbekämpfung äusserst wertvoll. Kosten und Nutzen für die Tierseuchenbekämpfung und die Umsetzbarkeit beim Tierhalter sind aber sorgfältig abzuwägen. Privatwirtschaftliche Gründe (Rückverfolgbarkeit der Labelproduktion) können nicht durch staatliche Regelungen, die einen solch grossen Folgeaufwand verursachen, beigezogen werden. Strikte abgelehnt wird die Ausweitung der Sperrkreise wegen Sauerbrut auf zwei Kilometer. Die Ausweitung ist sachlich nicht begründet und würde zu unverhältnismässig grösserem Aufwand für die Vollzugsbehörden führen. Es werden insbesondere folgende Vorschläge begrüsst: - Art. 59a (Schlachtbetriebe ermöglichen Probenahmen) und auch Art. 76a (Überwachungsprogramme) - Die Verbesserung der Grundlagen für die Milchsammlung bei MKS - Die Regelung bez. Dermatitis Nodularis - Die Datenweitergabe gemäss Art. 301a - Bei der VTNP wird der Einbezug des Handels begrüsst, jedoch ist wegen Unklarheiten in der Formulierung die Vorlage zu überarbeiten.	

2 Tierseuchenverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
Die Einzeltier-Rückverfolgbarkeit wird neu auch für Schafe und Ziegen eingeführt. Grundsätzlich wird der Ausbau der Tierverskehrskontrolle für Schafe und Ziegen begrüßt. Allerdings ist zu bedauern, dass die Gelegenheit nicht genutzt wurde, das ganze System bez. des Tierverskehrs zu überdenken, zu diskutieren und zu harmonisieren. In der laufenden Revision wird argumentiert, dass die individuelle Markierung mit zwei Ohrmarken und die Meldung aller Tierbewegungen an die TVD-Datenbank für die Bekämpfung von hochansteckenden Tierseuchen nötig sind. Ist diese Argumentation im Vordergrund, so müssen alle Nutztiere, also auch die Schweine und Pferde, in die Änderung mit einbezogen werden.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 10 Abs. 1 ^{bis}	In diesem Absatz soll für den Fall der Kennzeichnung von Tieren mit Mikrochip festgehalten werden, welcher ISO-Norm der Chip genügen muss. Dies kann und soll unabhängig davon geregelt werden, ob der Chip in der Ohrmarke oder sonst wo platziert ist (z.B. unter der Haut).	Erfolgt die Kennzeichnung unter Verwendung eines Mikrochips, so....
Art. 10 Abs. 1 ^{ter}	Vgl. Begründung zu Art. 10 ^{bis}	Ohrmarken und andere Identifikationssysteme mit Mikrochip
Art. 12 Abs. 1	Grundsätzlich wird ein elektronisches B-Dokument begrüßt. Es sind aber verschiedene Fragen offen, die vorgängig zur Einführung geklärt und festgelegt werden müssen. Der Aufwand für den Vollzug wird sicherlich steigen, was ebenfalls zu bedenken und geeignet abzumindern ist. Das Begleitdokument enthält nicht nur die tierseuchenpolizeilichen Angaben, sondern auch Angaben zur Lebensmittelsicherheit (Gesundheitszustand, Arzneimittelgaben) und betreffend Tierschutz (Transportzeiten). Das Begleitdokument wird während des Verschiebens der Tiere ergänzt (Transportzeiten). Die Verantwortung muss geklärt werden, wenn in dieser Kette zwar elektronisch begonnen wird, dann aber die Papierform benötigt wird.	Klärungen in die Verordnung aufnehmen und Inkrafttreten erst, wenn sämtliche offenen Aspekte geklärt und die technische Umsetzung einwandfrei funktioniert.

	Offen ist auch, wer die Abrufmöglichkeit unterwegs sicherstellen muss: Der Transporteur oder muss die Kontrollbehörde, z.B. die Polizei das Abrufen selber sicherstellen können.	
Art. 12 Abs. 6	Im letzten Satz muss ergänzt werden, dass die Tiere zwischenzeitlich nicht in eine andere Tierhaltung verbracht werden dürfen.	Ergänzen: ...sofern sie in der Zwischenzeit nicht in eine andere Tierhaltung verstellt werden.
Art. 14	Es ist zwingend eine strategische Überarbeitung notwendig (vgl. allgemeine Einleitung). Ein für alle Klientenarten gleich geregeltes System der Tierverkehrskontrolle ist Voraussetzung, damit die Vorgaben breit umgesetzt werden. So schwächen die für die verschiedenen Tierarten und die verschiedenen Verpflichtungen der Tierverkehrskontrolle (Markieren, Melden, Verzeichnis führen) alleine schon unterschiedlich angesetzten Fristen (von 3 bis 30 Tagen) die Umsetzung erheblich und führen zu unnötigem Vollzugsaufwand.	Eine für alle Nutztierarten gleich lautende Meldefristen vorsehen: 7 Tage. Erläuterungen anpassen: Meldekarten / elektronische Meldung: Erläuterungen und Verordnung sind nicht konsistent.
Art. 14	Für Wanderherden, welche einer kantonalen Bewilligung bedürfen und für die Winterweide (eingezäunte Standorte auf andern Betrieben für kurze Zeit, schnell wechselnd) von Schafen muss es möglich sein, anstelle eines Abgangs auf einen Betrieb mit einer TVD-Nummer den Status des Tieres zu ändern. Die Tiere verbleiben auf der Betriebsliste des Herkunftsbetriebes, verfügen aber über den Status Wanderherde/Winterweide. Während dieser Zeit befinden sich die Tiere nicht auf betriebseigenen Flächen, können die Weide innerhalb kürzester Zeit wechseln und von einem Betrieb zum nächsten ziehen. Zu den Tierhaltungen welche unter Umständen zu einem dieser, das Land zur Verfügung stellende Betriebe gehören, haben die Wanderherden bzw. die Schafe auf der Winterweide keinen Bezug/Kontakt. Während der Winterweide oder als Wanderherde sind die Schafe als geschlossene Einheit unterwegs unter der Aufsicht des Tierhalters oder eines von ihm beauftragten Hirten. Statusänderungen auf Wanderherde/Winterweide müssen im Sinne einer Gefässlösung möglich sein, analog dem Meldeverfahren bei der Sömmerung.	Registrierung «Winterweide / Wanderherde» ermöglichen für einen bestimmten Zeitraum, in welchem die Schafe sich schnell wechselnd auf diversen Flächen befinden können, ohne Bezug und Kontakt zu anderen Tierhaltungen. Die Standorte müssen jedoch vom Tierhalter aufgezeichnet werden und den Behörden auf Anfrage gezeigt werden. Variante 2: dem Schafhalter eine zusätzliche TVD Nummer zuteilen mit dem Attribut (Winterweide/Wanderherde) und vereinfachtes Melden des Zu- und Abgangs ermöglichen, wie bei der Sömmerung.

Art. 18b	Die Absicht, die Grösse der Tierhaltung als Grundlage für die Probenahmen wegen Salmonellen-Infektionen des Geflügels besser zu regeln, ist richtig. Betreffend Bst. a. und b. ist dies gelungen und gemäss den Begriffsdefinitionen beziehen sich die Tierplätze nicht auf den einzelnen Stall. Bst. c. und d. sind nochmals zu prüfen, da diese Daten den Vollzugsbehörden nicht zur Verfügung stehen. Die Daten, die als Grundlage dienen, müssen mit der jährlichen Betriebsdatenerhebung erfasst werden und den Veterinärbehörden so zur Verfügung gestellt werden. Die Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft soll diesbezüglich überprüft und wenn nötig ergänzt werden. „Arbeitstage“ durch „Tage“ ersetzen	Im Sinne der Erwägungen überarbeiten.
Art. 59a	Die Vorschläge werden begrüsst	Innert 7 Tage
Art. 61 Abs. 1bis	Formulierung und Sinn prüfen	
Art. 76a	Die Einführung bzw. Verschiebung dieses Überwachungsartikels wird begrüsst. Damit wird die bereits heute gelebte Vollzugspraxis auf rechtlich klare Vorgaben gestellt. Auch wird damit die Strategie des Veterinärdienstes Schweiz gestärkt, den Tierbestand auf möglichst effiziente Art und Weise überwachen zu können (z.B. über RiBeS). Absatz 1: Es ist unklar, wozu die Präzisierung „schweizerischer“ Tierbestand dient. Absatz 2: Da die Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (KT) für die Bekämpfung von Tierseuchen zuständig sind, ein starkes Mitspracherecht bei der Festlegung der Überwachungsprogramme gefordert. Eine „Anhörung“ reicht nicht. Damit klar ist, die unmittelbar zuständigen Instanzen (BLV, KT) mit einander diskutieren, ist der Begriff „Kanton“ mit „Kantonstierarzt“ zu ersetzen. Auch dies entspricht der heutigen Praxis. In der heutigen Tierseuchenverordnung stehen diverse Artikel, welche die Überwachung einzelner Tierseuchen regelt. (Bsp: Art. 112a Pferdepest, Art. 174b BVD, Art. 171 IBR, Art. 177 TSE, Art. 179 BSE). Auch soll mit Art. 111b LSD ein neuer Überwachungsartikel eingeführt werden. Die TSV legt heute nicht fest, ob eine Tierseuche jährlich oder nur bei besonderen Anlässen überwacht wird.	Abs. 1: „schweizerische“ streichen Abs. 2: ... in Einvernahme mit den KantonstierärztInnen:
		Das BLV prüft, welche Überwachungsartikel aus der TSV

	Der neue Artikel 76a ist auch genereller Natur. Er legt u.a. fest, dass das BLV im Einvernehmen mit den Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten die Tierseuchen bestimmt und Vorschriften technischer Art erlässt. Er unterscheidet nicht zwischen: a) dem „jährlichen“ nationalen Überwachungsprogramm Tierseuchen (IBR, Brucellose, BVD, IBR, etc.) und b) „ausserordentlichen“ Überwachungsprogrammen, welche z.B. wegen dem Feststellen einer Seuche (z.B. PRRS-Sonderüberwachung Luzern) durchgeführt werden. Somit fragt sich, welche der tierseuchenspezifischen Artikel überhaupt noch in der TSV benötigt werden, welche nicht ausschliesslich in einer technischen Weisung geregelt werden können. Falls das BLV zum Schluss kommt, dass nebst Art. 76a weitere Überwachungsartikel benötigt werden, ist zu prüfen, ob diese nicht aus Gründen der Übersicht in Art. 76a zusammengefasst werden können.	durch den neuen Artikel obsolet sind und gestrichen werden können bzw. allenfalls in Art. 76a zusammengefasst werden können.
Art. 111b	„Anhören der Kantone“ analog Art. 76a Abs. 2 ersetzen	...in Einvernahme mit den KantonstierärztInnen
Art. 111c	„Anhören der Kantone“ analog Art. 76a Abs. 2 ersetzen	...in Einvernahme mit den KantonstierärztInnen
Art. 165a	Der Aufbau des Artikels lehnt sich eng an denjenigen zur Bekämpfung der Schweinepest bei freilebenden Wildschweinen (Art. 121 TSV) an. Im Gegensatz zur Haltung von Schweinen, die überwiegend in geschlossenen Strukturen gehalten werden (mit Ausnahme ein paar weniger Freilandhaltungen) wird Vieh (Rinder, aber auch Kleinvieh, wie Schafe und Ziegen) geweidet und gesömmert. Dabei sind Kontakte zu Tb-kranken Wildtieren sehr wahrscheinlich wie wir dies von den benachbarten österreichischen Bundesländern Tirol und Vorarlberg kennen. Es wird daher die Aufnahme einer mit Art. 122f Abs. 1 Bst. c (hochpathogene AI bei freilebenden Wildvögeln) vergleichbaren Bestimmung in Art. 165a Abs. 2 vorgeschlagen. Dabei müssten ergänzend die Begriffe des Kontroll- und Beobachtungsgebietes, wie sie in diesem Kontext zu verstehen sind, definiert werden. Die Massnahmen, wie sie Österreich im „Tbc-Sonderuntersuchungsgebiet“ bzw. „Tbc-Sonderüberwachungsgebiet“ kennt, liegen dann im Ermessen des/der zuständigen KantonstierärztInnen https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20005983	Art. 165a Abs. 2 e. (neu) Bezeichnung von Kontroll- und Beobachtungsgebieten und Verfügung von Massnahmen nach den Art. 162 bis 165. Der Umfang der Kontroll- und Beobachtungsgebiete wird vom Kantonstierarzt nach Anhören des BLV festgelegt.
Art. 165a Abs. 1 Bst. b	Es ist nicht klar, was mit „Untersuchung von erlegtem und verendet aufgefundenem Wild“ gemeint ist. Es muss definiert werden, wer untersucht resp. wer den Auftrag dazu erteilt. Bei der Frage, was untersucht wird, muss ein gewisser Spielraum bestehen (nicht nur Laboruntersuchungen gemeint).	b. die vom Kantonstierarzt angeordneten Untersuchungen von.....

Art. 238	Verdachtsfall ParaTB Die Definition des "Verdachtsfalles" ist für Betriebe störend, bei denen klinische ParaTB bereits festgestellt wurde und die zusammen mit ihrem Bestandestierarzt "auf privatrechtlicher Basis" ein Sanierungsprogramm zur Prävalenzsenkung anstreben. Solche Betriebe lassen Kotproben auf eigene Veranlassung bei klinisch unverdächtigen Rindern untersuchen, um Ausscheider zu erkennen, die geschlachtet werden sollen. Jeder positive Befund würde dann auch einen Verdachtsfall mit der Labormeldung auslösen. Dieser führt dann wieder zu Aktionen des Veterinärdienstes (Verfügung Absonderung, Verfügung Verbringungssperre, evtl. Milch-Kat 2, amtliche klinische Untersuchung zur Widerlegung (Aufhebung) des Verdachtsfalles). Eine Schlachtung von klinisch unverdächtigen ParaTB-Tieren, die über Laborergebnisse „festgestellte“ Ausscheider sind, ist möglich. Streichung "... und seine saugenden Jungtiere" bei Verdachtsfall, da die saugenden Jungtiere eine klinische ParaTB erst Jahre später entwickeln könnten und nicht amtlich gemassregelt werden müssen. Es bleibt die Entscheidung des Betriebsleiters, ob das saugende Jungtier abhängig von der ParaTB-Mutter ist oder schon abgesetzt werden kann. Ebenso wenig werden ja auch die letztjährigen (oder noch früheren) Nachkommen einer ParaTB-Kuh rechtlich gemassregelt.	Präzisierung "Initialer Verdachtsfall" in einem Betrieb, wo noch keine ParaTB festgestellt wurde. Abgrenzung zu Laborbefunden ParaTB, die im Rahmen einer Bestandessanierung (Prävalenzsenkung) "freiwillig" erhoben werden. Diese lösen keinen Verdachtsfall im rechtlichen Sinne aus. Streichung "... und seine saugenden Jungtiere"
Art. 238a	Seuchenfall ParaTB Saugende Jungtiere sind klinisch gesund und möglicherweise mit ParaTB infiziert. Ebenso sind möglicherweise auch alle vorherigen Nachkommen von klinisch erkrankten Muttertieren mit ParaTB infiziert und können später klinisch erkranken. Solche saugenden Jungtiere müssen gemäss TSV mit der klinisch erkrankten Mutter getötet und entsorgt werden. Eine Schlachtung solcher Jungtiere könnte durchaus auch in Betracht gezogen werden, was von den betroffenen Tierhaltern besser verstanden wird. Diese Schlachtung könnte auch später erfolgen, sofern die Jungtiere selbständig genug Futter aufnehmen. Sind diese Nachkommen nicht mehr „saugend“ (Übergang ist fliessend) können sie rechtlich gesehen geschlachtet werden. Der Erlös für den Betriebsleiter ist aus einer Schlachtung deutlich höher als eine Entschädigung im Seuchenfall.	Streichung: ... und ihre saugenden Jungtiere
Art. 273 Abs. 2	Der Erreger der Sauerbrut wird hauptsächlich durch Bienenzukauf, verseuchte Waben, Räuberbienen, „verseuchte“ Geräte oder den Imker übertragen. Es gibt keine wissenschaftlich unterlegten Fakten, dass durch die Erweiterung des Sperrkreises von 1 km auf 2 km die Verschleppung der Sauerbrut besser bekämpft werden kann. Werden innert der vorgegebenen 30 Tagen die Umgebungs-	Geltende Regelung beibehalten (1 km Sperrgebiet im Seuchenfall).

	untersuchungen durchgeführt, führt das Auffinden von Sauerbrutständen zwangsweise zu einer Sperrkreiserweiterung. Das ist vollständig ausreichend. Es ist zudem anerkannt, dass die Sauerbrut eine Faktorenkrankheit ist, die erst zum Ausbruch kommt, wenn äussere Faktoren (Einflüsse des Wetters, des Imkers, Futtermangel, ungenügende Tracht, Varroa-Belastung, Stress, andere Störungen) dazu beitragen, dass das Bienenvolk geschwächt wird. Die Ausdehnung des Sperrkreises auf 2 km ist auch deshalb abzulehnen. Der massiv höhere Aufwand in den kantonalen Veterinärdiensten mit der Ausweitung des Sperrkreises im Seuchenfall ist aus all den Gründen abzulehnen.	
Art. 301a	Dieser Artikel wird grundsätzlich begrüsst: Anpassen der Formulierung „In der Tierseuchenbekämpfung kann ...“	In der Tierseuchenbekämpfung kann der Kantonstierarzt Tierhalter, die...

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Die Änderungen werden unter Vorbehalt der einzelnen Anträge begrüsst. Mit der Ausweitung des Geltungsbereichs auf den Handel mit TNP werden neue Begriffe eingeführt. Es wird zwischen natürlichen und juristischen Personen unterschieden, was die Organisationsform betrifft, unter welcher eine Tätigkeit oder ein Produktionsprozess gemäss dieser Verordnung ausgeführt wird. Einerseits ist unklar, weshalb die Unterscheidung gemacht wird, andererseits werden natürliche und juristische Personen zusätzlich zu Anlagen (umschrieben) genannt. Daraus folgt, dass es unter dem Geltungsbereich der VTNP Tätigkeiten gibt, die weder in einer Anlage noch von einem Betrieb ausgeführt werden. Es ist unklar, ob zwischen Produktions- und Handelsbetrieb unterschieden werden soll, je nachdem, ob eine Organisationseinheit physisch mit TNP umgeht oder nicht. Jede Anlage und jeder Betrieb hat eine Organisationsform (als juristische oder als natürliche Person). Diese Unklarheiten führen zu aufwändigen Klärungsfällen im Vollzug und somit zur Schwächung der Umsetzung. Zusammengefasst muss die gesamte Vorlage auf diesen Aspekt hin überprüft und angepasst werden (u.a. Begriffsumschreibungen ausweiten). Betroffen sind u.a. die Art. 10 (Meldepflicht), Art. 13 (was elektronisch in ASAN zu erfassen ist), Art. 15 (Selbstkontrolle) und Art. 17 (Meldungen).		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 10 Abs. 1-5	Zur Begründung, vgl. allgemeine Bemerkungen	Unterscheidung natürliche und juristische Personen überprüfen und Klarstellung, was bezweckt wird.
Art. 13	Zur Begründung, vgl. allgemeine Bemerkungen Inhaltlich ist Artikel 13 sehr zu begrüßen, da die Erfassung dazu dient, dass alle Vollzugsbehörden wissen, wer welche Zulassung hat. Es ist jedoch dringlich eine technische Weisung zu erlassen, wie die Bewilligungen und die Registrierung erfasst werden muss, damit die ASAN-Einträge für alle Kantone sprechend sind. Ferner ist eine redaktionelle Überarbeitung nötig, weil sowohl für Registrierung wie Bewilligung dieselben Daten gemäss ASAN erhoben werden müssen (und somit ist gleichzeitig auch die Meldepflicht ans BLV abgedeckt). Die Absätze 1 a und 1 b, welche eine Unterscheidung zwischen	Überprüfen und Klarstellen Technische Weisung erlassen Redaktionelle Überarbeitung

	natürlichen und juristischen Personen einerseits und Anlagen und Betrieben andererseits machen, geben zu Missverständnissen Anlass.	
Art. 14	...„ernsthafte“ Mängel... ist ein umgangssprachlicher Begriff. Bitte durch „schwerwiegend“ ersetzen.	...schwerwiegende Mängel...
Art. 15 Abs. 1	Zur Begründung, vgl. allgemeine Bemerkungen Folgende Formulierung muss geklärt werden: welche Gruppe ist neben Anlage und Betrieb gemeint, welche die Selbstkontrolle zwar machen muss, jedoch nicht nach Anhang 2 VTNP	Klärung, was gelten soll, Formulierung überprüfen.
Art. 17	Der Vorschlag bezweckt eine redaktionelle Anpassung, verändert jedoch den Inhalt. Ist eine Person nicht registriert, muss sie nicht melden? Zudem ist die Meldung auf Anlagen eingeschränkt, was erneut Fragen zum Konstrukt aufwirft (vgl. allgemeine Bemerkungen). Die Formulierung ist zu überprüfen.	Formulierung überprüfen.
Art. 29 und 30	Die Formulierungen sind zu überprüfen, so dass klar ist, ob TNP von Wildwiederkäuer von den Verarbeitungsmethoden ausgeschlossen sind.	Inhaltlich klären
Art. 31 Bst. a	Hier ist verarbeitetes tierisches Protein von Wild zugelassen. Darunter gibt es auch Wiederkäuer. Ist das fachlich vertretbar und beabsichtigt? Bitte klären.	Inhaltlich klären
Art. 32a	Eine Technische Weisung zum Vollzug ist dringlich, um die Vollzugsarbeit der Kantone in diesem Bereich überhaupt sicherstellen zu können.	Technische Weisung erstellen
Art. 33 Abs. 1-4	Grundsätzlich werden die Klärungen zur Herstellung von rohem Heimtierfutter begrüsst, da diese Fütterungsart im Trend ist (BARF-Futter). BARF-Futter kann die mikrobiologischen Kriterien in Bezug auf Enterobakterien per se nicht erfüllen, sonst ist es nicht mehr BARF-Futter; schliesslich werden Pansen, Schlund, Hühnerkarkassen etc. roh verfüttert. Auch endkonfektionierte BARF-Futtermittel, welche aus der EU importiert werden, erfüllen die Kriterien bezüglich Enterobakterien nicht. Für BARF-Futter soll deshalb kein höchstzulässiger Wert an Enterobakterien vorgeschrieben werden, sondern es sollen zusätzlich zu den Salmollen die auch betreffend Erkrankung des Menschen wichtigen <i>Champylobakter</i>	Anpassung im Sinne der Begründung.

	geprüft und ausgeschlossen werden. Die Verantwortung für die Sicherheit ist darüber hinaus den Herstellern zu überbinden.	
Anh. 1	Ziffer 1 Tippfehler	...Verarbeitungsmethoden nach...
Anh. 1 Ziff. 2	Der Ausdruck „TNP als Abfall verbrennen“ ist unklar und muss präzisiert werden; auch die Erläuterungen ermöglichen keine Auslegung. Da die Bewilligungspflicht davon abhängt, ist die Klärung unerlässlich.	Klärung des Inhalts durch angepasste Formulierung.
Anh. 1 Ziff. 3	Diese Ausweitung ist zu überprüfen. Ist es gemäss den eingeschätzten Risiken wirklich notwendig, dass jeder Betrieb, der TNP-Fett verbrennt, eine Bewilligung des Kantons hat?	Überprüfen der Notwendigkeit der Ausweitung auf „Brennstoffe verwendet“
Anh. 1 Ziff. 4 und 10	Es bestehen Unklarheiten zwischen den Begriffen „Heimtierfutter“ und „Tierfutter“, was zu überprüfen ist. Fallen Betriebe, die Nutztierfutter herstellen unter Ziffer 1? Ist dies immer der Fall oder besteht eine Lücke?	Überprüfen und Klarstellen.
Anh. 1 insgesamt	Die Transporttätigkeiten sind nicht mehr enthalten, was sachlich nicht nachvollzogen werden kann und deshalb anzupassen ist. Falls diese Unklarheit durch die mangelnde Abgrenzung zu den Begriffen Betriebe, natürliche Person, juristische Person entstanden ist, ist der Mangel dort zu beheben.	Anpassung, so dass Transporttätigkeiten mit TNP wieder bewilligungspflichtig sind.
Anh. 5	Vgl. Art. 33	Anpassung gemäss Art. 33

4 Verordnung über die Tierverskehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
Vgl. allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 7 Abs 2	Maximale Meldefristen: Aus Sicht der Tierseuchenbekämpfung sind grundsätzlich kurze Meldefristen vorteilhaft, der Einfachheit halber sollten die gleichen Fristen für alle Meldungen angesetzt werden. in Abhängigkeit von TSV Art. 14	Innert 7 Tagen
Anhang 1 Ziffer 4 div.	Für Wanderherden welche einer kantonalen Bewilligung bedürfen und für die Winterweide (eingezäunte Standorte auf andern Betrieben für kurze Zeit, schnell wechselnd) von Schafen muss es möglich sein, anstelle eines Abgangs auf einen Betrieb mit einer TVD-Nummer den Status des Tieres zu ändern. Die Tiere verbleiben auf der Betriebsliste des Herkunftsbetriebes, verfügen aber über den Status Wanderherde/Winterweide. Während dieser Zeit befinden sich die Tiere nicht auf betriebseigenen Flächen, können die Weide innerhalb kürzester Zeit wechseln und von einem Betrieb zum nächsten ziehen. Zu den Tierhaltungen welche unter Umständen zu einem dieser, das Land zur Verfügung stellende Betriebe gehören, haben die Wanderherden bzw. die Schafe auf der Winterweide keinen Bezug. Während der Winterweide oder als Wanderherde sind die Schafe als geschlossene Einheit unterwegs unter der Aufsicht des Tierhalters oder eines von ihm beauftragten Hirten. Statusänderungen auf Wanderherde/Winterweide müssen im Sinne einer Gefässlösung möglich sein, analog dem Meldeverfahren bei der Sömmerung.	Registrierung «Winterweide/Wanderherde» ermöglichen für einen bestimmten Zeitraum, in welchem die Schafe sich schnell wechselnd auf diversen Flächen befinden können, ohne Bezug und Kontakt zu andern Tierhaltungen. Die Standorte müssen jedoch vom Tierhalter aufgezeichnet werden und den Behörden auf Anfrage gezeigt werden. Variante 2: dem Schafhalter eine zusätzliche TVD Nummer zuteilen mit dem Attribut (Winterweide/Wanderherde) und vereinfachtes Melden des Zu- und Abgangs ermöglichen, wie bei der Sömmerung.

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr		
Allgemeine Bemerkungen		
Vgl. allgemeine Bemerkungen zur Vemehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VdU

Adresse, Ort : c/o Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern

Kontaktperson : Andreas Ewy

Telefon : 041 825 41 51

E-Mail : andreas.ewy@laburk.ch

Datum : 19. September 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverskehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverskehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit	
Allgemeine Bemerkungen	
Grundsätzlich wird der Ausbau der Tierverskehrskontrolle für Schafe und Ziegen begrüsst. Wir bedauern aber ausserordentlich, dass die Gelegenheit nicht genutzt wurde, das ganze System bez. des Tierverskehrs zu überdenken, zu diskutieren und zu harmonisieren. Es ist zwingend eine strategische Überarbeitung notwendig. Im Grundsatz ist die auf das Einzeltier bezogene und gut umgesetzte Tierverskehrskontrolle bei allen Klautentierarten für die Tierseuchenbekämpfung zu begrüssen. Kosten und Nutzen für alle Beteiligten und die Umsetzbarkeit sind aber sorgfältig abzuwägen. In der laufenden Revision wird argumentiert, dass die individuelle Markierung mit zwei Ohrmarken und die Meldung aller Tierbewegungen an die TVD-Datenbank für die Bekämpfung von hochansteckenden Tierseuchen nötig sind. Ist diese Argumentation im Vordergrund, so müssen alle Klautentiere, also auch die Schweine (und Pferde), in die Änderung mit einbezogen werden. Zudem ist ein für alle Klautentierarten gleich geregeltes System der Tierverskehrskontrolle Voraussetzung damit die Vorgaben breit umgesetzt werden. So schwächen die für die verschiedenen Tierarten und die verschiedenen Verpflichtungen der Tierverskehrskontrolle (Markieren, Melden, Verzeichnis führen) alleine schon unterschiedlich angesetzten Fristen (von 3 bis 30 Tagen) die Umsetzung erheblich und führen zu unnötigem Vollzugsaufwand. Privatwirtschaftliche Gründe (Rückverfolgbarkeit der Labelproduktion) können nicht durch staatliche Regelungen, die einen solch grossen Folgeaufwand verursachen, beigezogen werden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass es einen namhaften Anteil von Hobbyhaltungen bei Schafen und Ziegen gibt, die mit den landwirtschaftlichen Steuerungsmodellen nicht erreicht werden können. Den Tierhaltenden und insbesondere auch den Vollzugsbehörden werden wegen der Hobbybetriebe im administrativen Bereich erhebliche neue Aufwände beschert. Die Gefahr besteht, dass der Umsetzungsstand ungenügend sein wird und deshalb der effizienten Tierseuchenbekämpfung nicht nützt. Auch strikte abgelehnt wird die Ausweitung der Sperrkreise wegen Sauerbrut auf zwei Kilometer. Die Ausweitung ist sachlich nicht begründet und würde zu unverhältnismässig grösserem Aufwand für die Vollzugsbehörden führen. Es werden insbesondere folgende Vorschläge begrüsst: - Art. 59a (Schlachtbetriebe ermöglichen Probenahmen) und auch Art. 76a (Überwachungsprogramme) - Die Verbesserung der Grundlagen für die Milchsammlung bei MKS	

-	Die Regelung bez. Dermatitis Nodularis
-	Die Datenweitergabe gemäss Art. 301a
-	Bei der VTNP wird der Einbezug des Handels begrüsst, jedoch ist wegen Unklarheiten in der Formulierung die Vorlage zu überarbeiten.

2 Tierseuchenverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
Vgl. allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 10	Grundsätzlich wird der Ausbau der Tierverskehrskontrolle für Schafe und Ziegen begrüsst. Allerdings ist zu bedauern, dass die Gelegenheit nicht genutzt wurde, das ganze System bez. des Tierverskehrs zu überdenken, zu diskutieren und zu harmonisieren. Es ist zwingend eine strategische Überarbeitung notwendig (vgl. allgemeine Einleitung).	
Art. 10 Abs. 1 ^{bis}	In diesem Absatz soll für den Fall der Kennzeichnung von Tieren mit Mikrochip festgehalten werden, welcher ISO-Norm der Chip genügen muss. Dies kann und soll unabhängig davon geregelt werden, ob der Chip in der Ohrmarke oder sonst wo platziert ist (z.B. unter der Haut).	Erfolgt die Kennzeichnung unter Verwendung eines Mikrochips, so....
Art. 10 Abs. 1 ^{ter}	Vgl. Begründung zu Art. 10 ^{bis}	Ohrmarken und andere Identifikationssysteme mit Mikrochip
Art. 12 Abs. 1	Grundsätzlich wird ein elektronisches B-Dokument begrüsst. Es sind aber verschiedene Fragen offen, die vorgängig zur Einführung geklärt und festgelegt werden müssen. Der Aufwand für den Vollzug wird sicherlich steigen, was ebenfalls zu bedenken und geeignet abzumindern ist. Das Begleitdokument enthält nicht nur die tierseuchenpolizeilichen Angaben, sondern auch Angaben zur Lebensmittelsicherheit (Gesundheitszustand, Arzneimittelgaben) und betreffend Tierschutz	Klärungen in die Verordnung aufnehmen und Inkrafttreten erst, wenn sämtliche offenen Aspekte geklärt und die technische Umsetzung einwandfrei funktioniert.

	(Transportzeiten). Das Begleitdokument wird während des Verschiebens der Tiere ergänzt (Transportzeiten). Die Verantwortung muss geklärt werden, wenn in dieser Kette zwar elektronisch begonnen wird, dann aber die Papierform benötigt wird. Offen ist auch, wer die Abrufmöglichkeit unterwegs sicherstellen muss: Der Transporteur oder muss die Kontrollbehörde, z.B. die Polizei das Abrufen selber sicherstellen können.	
Art. 12	Grundsätzlich wird der Ausbau der Tierverkehrskontrolle für Schafe und Ziegen begrüsst. Allerdings ist zu bedauern, dass die Gelegenheit nicht genutzt wurde, das ganze System bez. des Tierverkehrs zu überdenken, zu diskutieren und zu harmonisieren. Es ist zwingend eine strategische Überarbeitung notwendig (vgl. allgemeine Einleitung).	
Art. 12 Abs. 6	Im letzten Satz muss ergänzt werden, dass die Tiere zwischenzeitlich nicht in eine andere Tierhaltung verbracht werden dürfen.	Ergänzen: ...sofern sie in der Zwischenzeit nicht in eine andere Tierhaltung gestellt werden.
Art. 14	Grundsätzlich wird der Ausbau der Tierverkehrskontrolle für Schafe und Ziegen begrüsst. Allerdings ist zu bedauern, dass die Gelegenheit nicht genutzt wurde, das ganze System bez. des Tierverkehrs zu überdenken, zu diskutieren und zu harmonisieren. Es ist zwingend eine strategische Überarbeitung notwendig (vgl. allgemeine Einleitung).	Erläuterungen anpassen: Meldekarten / elektronische Meldung: Erläuterungen und Verordnung sind nicht konsistent.
Art. 14	Für Wanderherden, welche einer kantonalen Bewilligung bedürfen und für die Winterweide (eingezäunte Standorte auf andern Betrieben für kurze Zeit, schnell wechselnd) von Schafen muss es möglich sein, anstelle eines Abgangs auf einen Betrieb mit einer TVD-Nummer den Status des Tieres zu ändern. Die Tiere verbleiben auf der Betriebsliste des Herkunftsbetriebes, verfügen aber über den Status Wanderherde/Winterweide. Während dieser Zeit befinden sich die Tiere nicht auf betriebseigenen Flächen, können die Weide innerhalb kürzester Zeit wechseln und von einem Betrieb zum nächsten ziehen. Zu den Tierhaltungen welche unter Umständen zu einem dieser, das Land zur Verfügung stellende Betriebe gehören, haben die Wanderherden bzw. die Schafe auf der Winterweide keinen Bezug/Kontakt. Während der Winterweide oder als Wanderherde sind die Schafe als geschlossene Einheit unterwegs unter der Aufsicht des Tierhalters oder eines von ihm beauftragten Hirten. Statusänderungen auf Wanderherde/Winterweide müssen im Sinne einer Gefässlösung möglich sein, analog dem Meldeverfahren bei der Sömmerung.	Registrierung «Winterweide / Wanderherde» ermöglichen für einen bestimmten Zeitraum, in welchem die Schafe sich schnell wechselnd auf diversen Flächen befinden können, ohne Bezug und Kontakt zu anderen Tierhaltungen. Die Standorte müssen jedoch vom Tierhalter aufgezeichnet werden und den Behörden auf Anfrage gezeigt werden. Variante 2: dem Schafhalter eine zusätzliche TVD Nummer zuteilen

		mit dem Attribut (Winterweide/Wanderherde) und vereinfachtes Melden des Zu- und Abgangs ermöglichen, wie bei der Sömmerung.
Art. 18b	Die Absicht, die Grösse der Tierhaltung als Grundlage für die Probenahmen wegen Salmonellen-Infektionen des Geflügels besser zu regeln, ist richtig. Betreffend Bst. a. und b. ist dies gelungen und gemäss den Begriffsdefinitionen beziehen sich die Tierplätze nicht auf den einzelnen Stall. Bst. c. und d. sind nochmals zu prüfen, da diese Daten den Vollzugsbehörden nicht zur Verfügung stehen. Die Daten, die als Grundlage dienen, müssen mit der jährlichen Betriebsdatenerhebung erfasst werden und den Veterinärbehörden so zur Verfügung gestellt werden. Die Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft soll diesbezüglich überprüft und wenn nötig ergänzt werden. „Arbeitstage“ durch „Tage“ ersetzen	Im Sinne der Erwägungen überarbeiten.
Art. 59a	Die Vorschläge werden begrüsst	Innert 7 Tage
Art. 61 Abs. 1bis	Formulierung und Sinn prüfen	
Art. 76a	Die Einführung bzw. Verschiebung dieses Überwachungsartikels wird begrüsst. Damit wird die bereits heute gelebte Vollzugspraxis auf rechtlich klare Vorgaben gestellt. Auch wird damit die Strategie des Veterinärdienstes Schweiz gestärkt, den Tierbestand auf möglichst effiziente Art und Weise überwachen zu können (z.B. über RiBeS). Absatz 1: Es ist unklar, wozu die Präzisierung „schweizerischer“ Tierbestand dient. Absatz 2: Da die Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (KT) für die Bekämpfung von Tierseuchen zuständig sind, ein starkes Mitspracherecht bei der Festlegung der Überwachungsprogramme gefordert. Eine „Anhörung“ reicht nicht. Damit klar ist, die unmittelbar zuständigen Instanzen (BLV, KT) mit einander diskutieren, ist der Begriff „Kanton“ mit „Kantonstierarzt“ zu ersetzen. Auch dies entspricht der heutigen Praxis. In der heutigen Tierseuchenverordnung stehen diverse Artikel, welche die Überwachung einzelner Tierseuchen regelt. (Bsp: Art. 112a Pferdepest, Art. 174b BVD, Art. 171 IBR, Art. 177 TSE, Art. 179	Abs. 1: „schweizerische“ streichen Abs. 2: ... in Einvernahme mit den KantonstierärztInnen:

	BSE). Auch soll mit Art. 111b LSD ein neuer Überwachungsartikel eingeführt werden. Die TSV legt heute nicht fest, ob eine Tierseuche jährlich oder nur bei besonderen Anlässen überwacht wird. Der neue Artikel 76a ist auch genereller Natur. Er legt u.a. fest, dass das BLV im Einvernehmen mit den Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten die Tierseuchen bestimmt und Vorschriften technischer Art erlässt. Er unterscheidet nicht zwischen: a) dem „jährlichen“ nationalen Überwachungsprogramm Tierseuchen (IBR, Brucellose, BVD, IBR, etc.) und b) „ausserordentlichen“ Überwachungsprogrammen, welche z.B. wegen dem Feststellen einer Seuche (z.B. PRRS-Sonderüberwachung Luzern) durchgeführt werden. Somit fragt sich, welche der tierseuchenspezifischen Artikel überhaupt noch in der TSV benötigt werden, welche nicht ausschliesslich in einer technischen Weisung geregelt werden können. Falls das BLV zum Schluss kommt, dass nebst Art. 76a weitere Überwachungsartikel benötigt werden, ist zu prüfen, ob diese nicht aus Gründen der Übersicht in Art. 76a zusammengefasst werden können.	Das BLV prüft, welche Überwachungsartikel aus der TSV durch den neuen Artikel obsolet sind und gestrichen werden können bzw. allenfalls in Art. 76a zusammengefasst werden können.
Art. 111b	„Anhören der Kantone“ analog Art. 76a Abs. 2 ersetzen	...in Einvernahme mit den KantonstierärztInnen
Art. 111c	„Anhören der Kantone“ analog Art. 76a Abs. 2 ersetzen	...in Einvernahme mit den KantonstierärztInnen
Art. 165a	Der Aufbau des Artikels lehnt sich eng an denjenigen zur Bekämpfung der Schweinepest bei freilebenden Wildschweinen (Art. 121 TSV) an. Im Gegensatz zur Haltung von Schweinen, die überwiegend in geschlossenen Strukturen gehalten werden (mit Ausnahme ein paar weniger Freilandhaltungen) wird Vieh (Rinder, aber auch Kleinvieh, wie Schafe und Ziegen) geweidet und gesömmert. Dabei sind Kontakte zu Tb-kranken Wildtieren sehr wahrscheinlich wie wir dies von den benachbarten österreichischen Bundesländern Tirol und Vorarlberg kennen. Es wird daher die Aufnahme einer mit Art. 122f Abs. 1 Bst. c (hochpathogene AI bei freilebenden Wildvögeln) vergleichbaren Bestimmung in Art. 165a Abs. 2 vorgeschlagen. Dabei müssten ergänzend die Begriffe des Kontroll- und Beobachtungsgebietes, wie sie in diesem Kontext zu verstehen sind, definiert werden. Die Massnahmen, wie sie Österreich im „Tbc-Sonderuntersuchungsgebiet“ bzw. „Tbc-Sonderüberwachungsgebiet“ kennt, liegen dann im Ermessen des/der zuständigen KantonstierärztInnen https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20005983	Art. 165a Abs. 2 e. (neu) Bezeichnung von Kontroll- und Beobachtungsgebieten und Verfügung von Massnahmen nach den Art. 162 bis 165. Der Umfang der Kontroll- und Beobachtungsgebiete wird vom Kantonstierarzt nach Anhören des BLV festgelegt.

Art. 165a Abs. 1 Bst. b	Es ist nicht klar, was mit „Untersuchung von erlegtem und verendet aufgefundenem Wild“ gemeint ist. Es muss definiert werden, wer untersucht resp. wer den Auftrag dazu erteilt. Bei der Frage, was untersucht wird, muss ein gewisser Spielraum bestehen (nicht nur Laboruntersuchungen gemeint).	b. die vom Kantonstierarzt angeordneten Untersuchungen von.....
Art. 238	Verdachtsfall ParaTB Die Definition des „Verdachtsfalles“ ist für Betriebe störend, bei denen klinische ParaTB bereits festgestellt wurde und die zusammen mit ihrem Bestandestierarzt „auf privatrechtlicher Basis“ ein Sanierungsprogramm zur Prävalenzsenkung anstreben. Solche Betriebe lassen Kotproben auf eigene Veranlassung bei klinisch unverdächtigen Rindern untersuchen, um Ausscheider zu erkennen, die geschlachtet werden sollen. Jeder positive Befund würde dann auch einen Verdachtsfall mit der Labormeldung auslösen. Dieser führt dann wieder zu Aktionen des Veterinärdienstes (Verfügung Absonderung, Verfügung Verbringungssperre, evtl. Milch-Kat 2, amtliche klinische Untersuchung zur Widerlegung (Aufhebung) des Verdachtsfalles). Eine Schlachtung von klinisch unverdächtigen ParaTB-Tieren, die über Laborergebnisse „festgestellte“ Ausscheider sind, ist möglich. Streichung „... und seine saugenden Jungtiere“ bei Verdachtsfall, da die saugenden Jungtiere eine klinische ParaTB erst Jahre später entwickeln könnten und nicht amtlich gemassregelt werden müssen. Es bleibt die Entscheidung des Betriebsleiters, ob das saugende Jungtier abhängig von der ParaTB-Mutter ist oder schon abgesetzt werden kann. Ebenso wenig werden ja auch die letztjährigen (oder noch früheren) Nachkommen einer ParaTB-Kuh rechtlich gemassregelt.	Präzisierung „Initialer Verdachtsfall“ in einem Betrieb, wo noch keine ParaTB festgestellt wurde. Abgrenzung zu Laborbefunden ParaTB, die im Rahmen einer Bestandessanierung (Prävalenzsenkung) „freiwillig“ erhoben werden. Diese lösen keinen Verdachtsfall im rechtlichen Sinne aus. Streichung „... und seine saugenden Jungtiere“
Art. 238a	Seuchenfall ParaTB Saugende Jungtiere sind klinisch gesund und möglicherweise mit ParaTB infiziert. Ebenso sind möglicherweise auch alle vorherigen Nachkommen von klinisch erkrankten Muttertieren mit ParaTB infiziert und können später klinisch erkranken. Solche saugenden Jungtiere müssen gemäss TSV mit der klinisch erkrankten Mutter getötet und entsorgt werden. Eine Schlachtung solcher Jungtiere könnte durchaus auch in Betracht gezogen werden, was von den betroffenen Tierhaltern besser verstanden wird. Diese Schlachtung könnte auch später erfolgen, sofern die Jungtiere selbständig genug Futter aufnehmen. Sind diese Nachkommen nicht mehr „saugend“ (Übergang ist fließend) können sie rechtlich gesehen geschlachtet werden. Der Erlös für den Betriebsleiter ist aus einer Schlachtung deutlich höher als eine Entschädigung im Seuchenfall.	Streichung: ... und ihre saugenden Jungtiere

Art. 273 Abs. 2	Der Erreger der Sauerbrut wird hauptsächlich durch Bienenzukauf, verseuchte Waben, Räuberbienen, „verseuchte“ Geräte oder den Imker übertragen. Es gibt keine wissenschaftlich unterlegten Fakten, dass durch die Erweiterung des Sperrkreises von 1 km auf 2 km die Verschleppung der Sauerbrut besser bekämpft werden kann. Werden innert der vorgegebenen 30 Tagen die Umgebungsuntersuchungen durchgeführt, führt das Auffinden von Sauerbrutständen zwangsweise zu einer Sperrkreiserweiterung. Das ist vollständig ausreichend. Es ist zudem anerkannt, dass die Sauerbrut eine Faktorenkrankheit ist, die erst zum Ausbruch kommt, wenn äussere Faktoren (Einflüsse des Wetters, des Imkers, Futtermangel, ungenügende Tracht, Varroa-Belastung, Stress, andere Störungen) dazu beitragen, dass das Bienenvolk geschwächt wird. Die Ausdehnung des Sperrkreises auf 2 km ist auch deshalb abzulehnen. Der massiv höhere Aufwand in den kantonalen Veterinärdiensten mit der Ausweitung des Sperrkreises im Seuchenfall ist aus all den Gründen abzulehnen.	Geltende Regelung beibehalten (1 km Sperrgebiet im Seuchenfall).
Art. 301a	Dieser Artikel wird grundsätzlich begrüsst: Anpassen der Formulierung „In der Tierseuchenbekämpfung kann...“	In der Tierseuchenbekämpfung kann der Kantonstierarzt Tierhalter, die...

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Die Änderungen werden unter Vorbehalt der einzelnen Anträge begrüsst. Mit der Ausweitung des Geltungsbereichs auf den Handel mit TNP werden neue Begriffe eingeführt. Es wird zwischen natürlichen und juristischen Personen unterschieden, was die Organisationsform betrifft, unter welcher eine Tätigkeit oder ein Produktionsprozess gemäss dieser Verordnung ausgeführt wird. Einerseits ist unklar, weshalb die Unterscheidung gemacht wird, andererseits werden natürliche und juristische Personen zusätzlich zu Anlagen (umschrieben) genannt. Daraus folgt, dass es unter dem Geltungsbereich der VTNP Tätigkeiten gibt, die weder in einer Anlage noch von einem Betrieb ausgeführt werden. Es ist unklar, ob zwischen Produktions- und Handelsbetrieb unterschieden werden soll, je nachdem, ob eine Organisationseinheit physisch mit TNP umgeht oder nicht. Jede Anlage und jeder Betrieb hat eine Organisationsform (als juristische oder als natürliche Person). Diese Unklarheiten führen zu aufwändigen Klärungsfällen im Vollzug und somit zur Schwächung der Umsetzung. Zusammengefasst muss die gesamte Vorlage auf diesen Aspekt hin überprüft und angepasst werden (u.a. Begriffsumschreibungen ausweiten). Betroffen sind u.a. die Art. 10 (Meldepflicht), Art. 13 (was elektronisch in ASAN zu erfassen ist), Art. 15 (Selbstkontrolle) und Art. 17 (Meldungen).		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 10 Abs. 1-5	Zur Begründung, vgl. allgemeine Bemerkungen	Unterscheidung natürliche und juristische Personen überprüfen und Klarstellung, was bezweckt wird.
Art. 13	Zur Begründung, vgl. allgemeine Bemerkungen Inhaltlich ist Artikel 13 sehr zu begrüßen, da die Erfassung dazu dient, dass alle Vollzugsbehörden wissen, wer welche Zulassung hat. Es ist jedoch dringlich eine technische Weisung zu erlassen, wie die Bewilligungen und die Registrierung erfasst werden muss, damit die ASAN-Einträge für alle Kantone sprechend sind. Ferner ist eine redaktionelle Überarbeitung nötig, weil sowohl für Registrierung wie Bewilligung dieselben Daten gemäss ASAN erhoben werden müssen (und somit ist gleichzeitig auch die Meldepflicht ans BLV abgedeckt). Die Absätze 1 a und 1 b, welche eine Unterscheidung zwischen	Überprüfen und Klarstellen Technische Weisung erlassen Redaktionelle Überarbeitung

	natürlichen und juristischen Personen einerseits und Anlagen und Betrieben andererseits machen, geben zu Missverständnissen Anlass.	
Art. 14	...„ernsthafte“ Mängel... ist ein umgangssprachlicher Begriff. Bitte durch „schwerwiegend“ ersetzen.	...schwerwiegende Mängel...
Art. 15 Abs. 1	Zur Begründung, vgl. allgemeine Bemerkungen Folgende Formulierung muss geklärt werden: welche Gruppe ist neben Anlage und Betrieb gemeint, welche die Selbstkontrolle zwar machen muss, jedoch nicht nach Anhang 2 VTNP	Klärung, was gelten soll, Formulierung überprüfen.
Art. 17	Der Vorschlag bezweckt eine redaktionelle Anpassung, verändert jedoch den Inhalt. Ist eine Person nicht registriert, muss sie nicht melden? Zudem ist die Meldung auf Anlagen eingeschränkt, was erneut Fragen zum Konstrukt aufwirft (vgl. allgemeine Bemerkungen). Die Formulierung ist zu überprüfen.	Formulierung überprüfen.
Art. 29 und 30	Die Formulierungen sind zu überprüfen, so dass klar ist, ob TNP von Wildwiederkäuer von den Verarbeitungsmethoden ausgeschlossen sind.	Inhaltlich klären
Art. 31 Bst. a	Hier ist verarbeitetes tierisches Protein von Wild zugelassen. Darunter gibt es auch Wiederkäuer. Ist das fachlich vertretbar und beabsichtigt? Bitte klären.	Inhaltlich klären
Art. 32a	Eine Technische Weisung zum Vollzug ist dringlich, um die Vollzugsarbeit der Kantone in diesem Bereich überhaupt sicherstellen zu können.	Technische Weisung erstellen
Art. 33 Abs. 1-4	Grundsätzlich werden die Klärungen zur Herstellung von rohem Heimtierfutter begrüsst, da diese Fütterungsart im Trend ist (BARF-Futter). BARF-Futter kann die mikrobiologischen Kriterien in Bezug auf Enterobakterien per se nicht erfüllen, sonst ist es nicht mehr BARF-Futter; schliesslich werden Pansen, Schlund, Hühnerkarkassen etc. roh verfüttert. Auch endkonfektionierte BARF-Futtermittel, welche aus der EU importiert werden, erfüllen die Kriterien bezüglich Enterobakterien nicht. Für BARF-Futter soll deshalb kein höchstzulässiger Wert an Enterobakterien vorgeschrieben werden, sondern es sollen zusätzlich zu den Salmollen die auch betreffend Erkrankung des Menschen wichtigen <i>Champylobakter</i>	Anpassung im Sinne der Begründung.

	geprüft und ausgeschlossen werden. Die Verantwortung für die Sicherheit ist darüber hinaus den Herstellern zu überbinden.	
Anh. 1	Ziffer 1 Tippfehler	...Verarbeitungsmethoden nach...
Anh. 1 Ziff. 2	Der Ausdruck „TNP als Abfall verbrennen“ ist unklar und muss präzisiert werden; auch die Erläuterungen ermöglichen keine Auslegung. Da die Bewilligungspflicht davon abhängt, ist die Klärung unerlässlich.	Klärung des Inhalts durch angepasste Formulierung.
Anh. 1 Ziff. 3	Diese Ausweitung ist zu überprüfen. Ist es gemäss den eingeschätzten Risiken wirklich notwendig, dass jeder Betrieb, der TNP-Fett verbrennt, eine Bewilligung des Kantons hat?	Überprüfen der Notwendigkeit der Ausweitung auf „Brennstoffe verwendet“
Anh. 1 Ziff. 4 und 10	Es bestehen Unklarheiten zwischen den Begriffen „Heimtierfutter“ und „Tierfutter“, was zu überprüfen ist. Fallen Betriebe, die Nutztierfutter herstellen unter Ziffer 1? Ist dies immer der Fall oder besteht eine Lücke?	Überprüfen und Klarstellen.
Anh. 1 insgesamt	Die Transporttätigkeiten sind nicht mehr enthalten, was sachlich nicht nachvollzogen werden kann und deshalb anzupassen ist. Falls diese Unklarheit durch die mangelnde Abgrenzung zu den Begriffen Betriebe, natürliche Person, juristische Person entstanden ist, ist der Mangel dort zu beheben.	Anpassung, so dass Transporttätigkeiten mit TNP wieder bewilligungspflichtig sind.
Anh. 5	Vgl. Art. 33	Anpassung gemäss Art. 33

4 Verordnung über die Tierverskehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
Vgl. allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 7 Abs 2	Maximale Meldefristen: Aus Sicht der Tierseuchenbekämpfung sind grundsätzlich kurze Meldefristen vorteilhaft, der Einfachheit halber sollten die gleichen Fristen für alle Meldungen angesetzt werden. in Abhängigkeit von TSV Art. 14	Innert 7 Tagen
Anhang 1 Ziffer 4 div.	Für Wanderherden welche einer kantonalen Bewilligung bedürfen und für die Winterweide (eingezäunte Standorte auf andern Betrieben für kurze Zeit, schnell wechselnd) von Schafen muss es möglich sein, anstelle eines Abgangs auf einen Betrieb mit einer TVD-Nummer den Status des Tieres zu ändern. Die Tiere verbleiben auf der Betriebsliste des Herkunftsbetriebes, verfügen aber über den Status Wanderherde/Winterweide. Während dieser Zeit befinden sich die Tiere nicht auf betriebseigenen Flächen, können die Weide innerhalb kürzester Zeit wechseln und von einem Betrieb zum nächsten ziehen. Zu den Tierhaltungen welche unter Umständen zu einem dieser, das Land zur Verfügung stellende Betriebe gehören, haben die Wanderherden bzw. die Schafe auf der Winterweide keinen Bezug. Während der Winterweide oder als Wanderherde sind die Schafe als geschlossene Einheit unterwegs unter der Aufsicht des Tierhalters oder eines von ihm beauftragten Hirten. Statusänderungen auf Wanderherde/Winterweide müssen im Sinne einer Gefässlösung möglich sein, analog dem Meldeverfahren bei der Sömmerung.	Registrierung «Winterweide/Wanderherde» ermöglichen für einen bestimmten Zeitraum, in welchem die Schafe sich schnell wechselnd auf diversen Flächen befinden können, ohne Bezug und Kontakt zu andern Tierhaltungen. Die Standorte müssen jedoch vom Tierhalter aufgezeichnet werden und den Behörden auf Anfrage gezeigt werden. Variante 2: dem Schafhalter eine zusätzliche TVD Nummer zuteilen mit dem Attribut (Winterweide/Wanderherde) und vereinfachtes Melden des Zu- und Abgangs ermöglichen, wie bei der Sömmerung.

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr		
Allgemeine Bemerkungen		
Vgl. allgemeine Bemerkungen zur Vemehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Veterinärdienst des Kantons Bern
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VeD
Adresse, Ort : Herrengasse 1, 3011 Bern
Kontaktperson : Dr. R. Wyss
Telefon : 031 633 52 70
E-Mail : info.VeD@vol.be.ch
Datum : 16. August 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverskehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverskehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit
Allgemeine Bemerkungen	Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zu den Änderungen von Verordnungen im Veterinärbereich äussern zu können. Die vorliegende Revision der Tierseuchenverordnung und der nachgelagerten Verordnungen sowie der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten wird vom Veterinärdienst des Kantons Bern (VeD) grundsätzlich begrüsst. So befürworten wir im Grundsatz auch den Ausbau der Tierverskehrskontrolle für Schafe und Ziegen. Wir befürchten jedoch einen sehr grossen Vollzugsaufwand und wir bedauern es ausserordentlich, dass die Gelegenheit nicht genutzt wurde, das ganze Tierverschrssystem zu überdenken, zu diskutieren und zu harmonisieren. Es ist zwingend eine strategische Überarbeitung notwendig und wir ersuchen Sie zu prüfen, ob der Zeitpunkt der Einführung der Tierverskehrskontrolle für Kleinwiederkäuer nicht zugunsten dieser strategischen Neuauslegung zurückgestellt werden kann. Abgelehnt wird die Ausweitung der Sperrkreise bei Sauerbrut auf zwei Kilometer. Die Ausweitung ist sachlich nicht begründet und würde zu unverhältnismässig grossem Zusatzaufwand für die Vollzugsbehörden führen. Wir bitten Sie zudem, die Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln gemäss beiliegender Tabelle zu berücksichtigen.

2	Tierseuchenverordnung
Allgemeine Bemerkungen	Der VeD ist grundsätzlich für den Ausbau der Tierverskehrskontrolle für Schafe und Ziegen. Er bedauert aber ausserordentlich, dass die Gelegenheit nicht genutzt wurde, das ganze System bez. des Tierverskehrs zu überdenken, zu diskutieren und zu harmonisieren. Es ist zwingend eine strategische Überarbeitung notwendig. Im Grundsatz ist die auf das Einzeltier bezogene und gut umgesetzte Tierverskehrskontrolle bei allen Klautierarten für die Tierseuchenbekämpfung zu begrüssen. Kosten und Nutzen für alle Beteiligten und die Umsetzbarkeit sind aber sorgfältig abzuwägen. In der laufenden Revision wird argumentiert, dass die individuelle Markierung mit zwei Ohrmarken und die Meldung aller Tierbewegungen an die TVD-Datenbank für die Bekämpfung von

hochanstehenden Tierseuchen nötig sind. Ist diese Argumentation im Vordergrund, so müssen alle Klauentiere, also auch die Schweine (und Pferde), in die Änderung mit einbezogen werden. Zudem ist ein für alle Klauentierarten gleich geregeltes System der Tierverskehrskontrolle Voraussetzung damit die Vorgaben breit umgesetzt werden. So schwächen die für die verschiedenen Tierarten und die verschiedenen Verpflichtungen der Tierverskehrskontrolle (Markieren, Melden, Verzeichnis führen) alleine schon unterschiedlich angesetzten Fristen (von 3 bis 30 Tagen) die Umsetzung erheblich und führen zu unnötigem Vollzugsaufwand.

Privatwirtschaftliche Gründe (Rückverfolgbarkeit der Labelproduktion) können nicht durch staatliche Regelungen, die einen solch grossen Folgeaufwand verursachen, beigezogen werden.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass es einen namhaften Anteil von Hobbyhaltungen bei Schafen und Ziegen gibt, die mit den landwirtschaftlichen Steuerungsmodellen nicht erreicht werden können. Den Tierhaltenden und insbesondere auch den Vollzugsbehörden werden wegen der Hobbybetriebe im administrativen Bereich erhebliche neue Aufwände beschert. Die Gefahr besteht, dass der Umsetzungsstand ungenügend sein wird und deshalb der effizienten Tierseuchenbekämpfung nicht nützt.

Die VeD begrüsst insbesondere folgende Vorschläge:

- Art. 59a (Schlachtbetriebe ermöglichen Probenahmen) und auch Art. 76a (Überwachungsprogramme)
- Die Verbesserung der Grundlagen für die Milchsammlung bei MKS
- Die Regelung bez. Dermatitis Nodularis
- Die Datenweitergabe gemäss Art. 301a

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 10	Der VeD befürwortet grundsätzlich den Ausbau der Tierverskehrskontrolle für Schafe und Ziegen. Er bedauert aber ausserordentlich, dass die Gelegenheit nicht genutzt wurde, das ganze System bez. des Tierverskehrs zu überdenken, zu diskutieren und zu harmonisieren. Es ist zwingend eine strategische Überarbeitung notwendig (vgl. allgemeine Einleitung).	
Art. 10 Abs. 1 ^{bis}	In diesem Absatz soll für den Fall der Kennzeichnung von Tieren mit Mikrochip festgehalten werden, welcher ISO-Norm der Chip genügen muss. Dies kann und soll unabhängig davon geregelt werden, ob der Chip in der Ohrmarke oder sonst wo platziert ist (z.B. unter der Haut).	Erfolgt die Kennzeichnung unter Verwendung eines Mikrochips, so....
Art. 10 Abs. 1 ^{er}	Vgl. Begründung zu Art. 10 ^{bis}	Ohrmarken und andere Identifikationssysteme mit Mikrochip

Art. 12 Abs. 1	Grundsätzlich wird ein elektronisches Begleitdokument begrüsst. Es sind aber verschiedene Fragen offen, die vorgängig zur Einführung geklärt werden müssen. Der Aufwand für den Vollzug wird sicherlich steigen, was ebenfalls zu bedenken und mit geeigneten Massnahmen abzumindern ist. Das Begleitdokument enthält nicht nur die tierseuchenpolizeilichen Angaben, sondern auch Angaben zur Lebensmittelsicherheit (Gesundheitszustand, Arzneimittelgaben) und betreffend Tierschutz (Transportzeiten). Das Begleitdokument wird während des Verschiebens der Tiere ergänzt (Transportzeiten). Die Verantwortung muss geklärt werden, wenn in dieser Kette zwar elektronisch begonnen wird, dann aber die Papierform benötigt wird. Offen ist auch, wer die Abrufmöglichkeit unterwegs sicherstellen muss: Ist die Verpflichtung beim Transporteur oder muss die Kontrollbehörde, z.B. die Polizei das Abrufen selber sicherstellen können.	Klärungen in die Verordnung aufnehmen und Inkrafttreten erst, wenn sämtliche offenen Aspekte geklärt sind und die technische Umsetzung einwandfrei funktioniert.
Art. 12	Der VeD ist grundsätzlich für den Ausbau Tierverskehrskontrolle für Schafe und Ziegen. Er bedauert aber ausserordentlich, dass die Gelegenheit nicht genutzt wurde, das ganze System bez. des Tierverskehrs zu überdenken, zu diskutieren und zu harmonisieren. Es ist zwingend eine strategische Überarbeitung notwendig (vgl. allgemeine Einleitung).	
Art. 12 Abs. 6	Im letzten Satz muss ergänzt werden, dass die Tiere zwischenzeitlich nicht in eine andere Tierhaltung verbracht werden dürfen.	Ergänzen: ...sofern sie in der Zwischenzeit nicht in eine andere Tierhaltung gestellt werden.
Art. 14	Der VeD ist grundsätzlich für den Ausbau der Tierverskehrskontrolle für Schafe und Ziegen. Er bedauert aber ausserordentlich, dass die Gelegenheit nicht genutzt wurde, das ganze System bez. des Tierverskehrs zu überdenken, zu diskutieren und zu harmonisieren. Es ist zwingend eine strategische Überarbeitung notwendig (vgl. allgemeine Einleitung). Gemäss den Erläuterungen zum Artikel 14 können Meldungen nur elektronisch übermittelt werden. Gerade im Bereich der Hobbytierhaltungen von Schafen und Ziegen, kann dies nicht funktionieren.	Erläuterungen anpassen: Meldekarten / elektronische Meldung: Erläuterungen und Verordnung sind nicht konsistent.
Art. 14	Für Wanderherden, welche einer kantonalen Bewilligung bedürfen und für die Winterweide (eingezäunte Standorte auf andern Betrieben für kurze Zeit, schnell wechselnd) von Schafen muss es möglich sein, anstelle eines Abgangs auf einen Betrieb mit einer TVD-Nummer den Status des Tieres zu ändern. Die Tiere verbleiben auf der Betriebsliste des Herkunftsbetriebes, verfügen aber über den Status Wanderherde/Winterweide. Während dieser Zeit befinden sich die Tiere nicht auf betriebseigenen Flächen, können die Weide innerhalb kürzester Zeit wechseln und von einem Betrieb zum nächsten ziehen. Zu den Tierhaltungen welche unter Umständen zu einem dieser, das Land zur	Registrierung «Winterweide / Wanderherde» ermöglichen für einen bestimmten Zeitraum, in welchem die Schafe sich schnell wechselnd auf diversen Flächen befinden können, ohne Bezug und Kontakt zu anderen Tierhaltungen.

	Verfügung stellende Betriebe gehören, haben die Wanderherden bzw. die Schafe auf der Winterweide keinen Bezug/Kontakt. Während der Winterweide oder als Wanderherde sind die Schafe als geschlossene Einheit unterwegs unter der Aufsicht des Tierhalters oder eines von ihm beauftragten Hirten. Statusänderungen auf Wanderherde/Winterweide müssen im Sinne einer Gefässlösung möglich sein, analog dem Meldeverfahren bei der Sömmerung.	Die Standorte müssen jedoch vom Tierhalter aufgezeichnet werden und den Behörden auf Anfrage gezeigt werden. Variante 2: dem Schafhalter eine zusätzliche TVD Nummer zuteilen mit dem Attribut (Winterweide/Wanderherde) und vereinfachtes Melden des Zu- und Abgangs ermöglichen, wie bei der Sömmerung.
Art. 18b	Die Absicht, die Grösse der Tierhaltung als Grundlage für die Probenahmen wegen Salmonellen-Infektionen des Geflügels besser zu regeln, ist richtig. Betreffend Bst. a. und b. ist dies gelungen und gemäss den Begriffsdefinitionen beziehen sich die Tierplätze nicht auf den einzelnen Stall. Bst. c. und d. sind nochmals zu prüfen, da diese Daten den Vollzugsbehörden nicht zur Verfügung stehen. Die Daten, die als Grundlage dienen, müssen mit der jährlichen Betriebsdatenerhebung erfasst werden und den Veterinärbehörden so zur Verfügung gestellt werden. Die Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft soll diesbezüglich überprüft und wenn nötig ergänzt werden. „Arbeitstage“ durch „Tage“ ersetzen	Im Sinne der Erwägungen überarbeiten. Innert 7 Tage
Art. 59a	Die VeD begrüsst die Vorschläge	
Art. 61 Abs. 1bis	Formulierung und Sinn prüfen	
Art. 76a	Der VeD begrüsst die Einführung bzw. Verschiebung dieses Überwachungsartikels. Damit wird die bereits heute gelebte Vollzugspraxis auf rechtlich klare Vorgaben gestellt. Auch wird damit die Strategie des Veterinärdienstes Schweiz gestärkt, den Tierbestand auf möglichst effiziente Art und Weise überwachen zu können (z.B. über RiBeS). Absatz 1: Es ist unklar, wozu die Präzisierung „schweizerischer“ Tierbestand dient.	Abs. 1: „schweizerische“ streichen

	Absatz 2: Da die Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (KT) für die Bekämpfung von Tierseuchen zuständig sind, fordert der VeD ein starkes Mitspracherecht bei der Festlegung der Überwachungsprogramme. Eine „Anhörung“ reicht nicht. Damit klar ist, dass die unmittelbar zuständigen Instanzen (BLV, KT) mit einander diskutieren, ist der Begriff „Kanton“ mit „Kantonstierarzt“ zu ersetzen. Auch dies entspricht der heutigen Praxis. In der heutigen Tierseuchenverordnung stehen diverse Artikel, welche die Überwachung einzelner Tierseuchen regelt. (Bsp: Art. 112a Pferdepest, Art. 174b BVD, Art. 171 IBR, Art. 177 TSE, Art. 179 BSE). Auch soll mit Art. 111b LSD ein neuer Überwachungsartikel eingeführt werden. Die TSV legt heute nicht fest, ob eine Tierseuche jährlich oder nur bei besonderen Anlässen überwacht wird. Der neue Artikel 76a ist auch genereller Natur. Er legt u.a. fest, dass das BLV im Einvernehmen mit den Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten die Tierseuchen bestimmt und Vorschriften technischer Art erlässt. Er unterscheidet nicht zwischen: a) dem „jährlichen“ nationalen Überwachungsprogramm Tierseuchen (IBR, Brucellose, BVD, IBR, etc.) und b) „ausserordentlichen“ Überwachungsprogrammen, welche z.B. wegen dem Feststellen einer Seuche (z.B. PRRS-Sonderüberwachung Luzern) durchgeführt werden. Somit fragt sich, welche der tierseuchenspezifischen Artikel überhaupt noch in der TSV benötigt werden, welche nicht ausschliesslich in einer technischen Weisung geregelt werden können. Falls das BLV zum Schluss kommt, dass nebst Art. 76a weitere Überwachungsartikel benötigt werden, ist zu prüfen, ob diese nicht aus Gründen der Übersicht in Art. 76a zusammengefasst werden können.	Abs. 2: ... in Einvernahme mit den KantonstierärztInnen: Das BLV prüft, welche Überwachungsartikel aus der TSV durch den neuen Artikel obsolet sind und gestrichen werden können bzw. allenfalls in Art. 76a zusammengefasst werden können.
Art. 111b	„Anhören der Kantone“ analog Art. 76a Abs. 2 ersetzen	...in Einvernahme mit den KantonstierärztInnen
Art. 111c	„Anhören der Kantone“ analog Art. 76a Abs. 2 ersetzen	...in Einvernahme mit den KantonstierärztInnen
Art. 165a	Der Aufbau des Artikels lehnt sich eng an denjenigen zur Bekämpfung der Schweinepest bei freilebenden Wildschweinen (Art. 121 TSV) an. Im Gegensatz zur Haltung von Schweinen, die überwiegend in geschlossenen Strukturen gehalten werden (mit Ausnahme ein paar weniger Freilandhaltungen) wird Vieh (Rinder, aber auch Kleinvieh, wie Schafe und Ziegen) geweidet und gesömmert. Dabei sind Kontakte zu Tb-kranken Wildtieren sehr wahrscheinlich wie wir dies von den benachbarten österreichischen Bundesländern Tirol und Vorarlberg kennen. Es wird daher die Aufnahme einer mit Art. 122f Abs. 1 Bst. c (hochpathogene AI bei freilebenden Wildvögeln) vergleichbaren Bestimmung in Art. 165a Abs. 2 vorgeschlagen. Dabei müssten ergänzend	Art. 165a Abs. 2 e. (neu) Bezeichnung von Kontroll- und Beobachtungsgebieten und Verfügung von Massnahmen nach den Art. 162 bis 165. Der Umfang der Kontroll- und Beobachtungsgebiete wird vom

	die Begriffe des Kontroll- und Beobachtungsgebietes, wie sie in diesem Kontext zu verstehen sind, definiert werden. Die Massnahmen, wie sie Österreich im „Tbc-Sonderuntersuchungsgebiet“ bzw. „Tbc-Sonderüberwachungsgebiet“ kennt, liegen dann im Ermessen des/der zuständigen KantonstierärztInnen https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20005983	Kantonstierarzt nach Anhören des BLV festgelegt.
Art. 165a Abs. 2 Bst. b	Es ist nicht klar, was mit „Untersuchung von erlegtem und verendet aufgefundenem Wild“ gemeint ist. Es muss definiert werden, wer untersucht resp. wer den Auftrag dazu erteilt (z.B. Delegation an Wildhut zur Entnahme von Lymphknoten). Bei der Frage, was untersucht wird, muss ein gewisser Spielraum bestehen (nicht nur Laboruntersuchungen gemeint).	b. die vom Kantonstierarzt angeordneten Untersuchungen von.....
Art. 238	Verdachtsfall ParaTB Die Definition des „Verdachtsfalles“ ist für Betriebe störend, bei denen klinische ParaTB bereits festgestellt wurde und die zusammen mit ihrem Bestandestierarzt „auf privatrechtlicher Basis“ ein Sanierungsprogramm zur Prävalenzsenkung anstreben. Solche Betriebe lassen Kotproben auf eigene Veranlassung bei klinisch unverdächtigen Rindern untersuchen, um Ausscheider zu erkennen, die geschlachtet werden sollen. Jeder positive Befund würde dann auch einen Verdachtsfall mit der Labormeldung auslösen. Dieser führt dann wieder zu Aktionen des Veterinärdienstes (Verfügung Absonderung, Verfügung Verbringungssperre, evtl. Milch-Kat 2, amtliche klinische Untersuchung zur Widerlegung (Aufhebung) des Verdachtsfalles). Eine Schlachtung von klinisch unverdächtigen ParaTB-Tieren, die über Laborergebnisse „festgestellte“ Ausscheider sind, ist möglich. Streichung „... und seine saugenden Jungtiere“ bei Verdachtsfall, da die saugenden Jungtiere eine klinische ParaTB erst Jahre später entwickeln könnten und nicht amtlich gemassregelt werden müssen. Es bleibt die Entscheidung des Betriebsleiters, ob das saugende Jungtier abhängig von der ParaTB-Mutter ist oder schon abgesetzt werden kann. Ebenso wenig werden ja auch die letztjährigen (oder noch früheren) Nachkommen einer ParaTB-Kuh rechtlich gemassregelt.	Präzisierung „Initialer Verdachtsfall“ in einem Betrieb, wo noch keine ParaTB festgestellt wurde. Abgrenzung zu Laborbefunden ParaTB, die im Rahmen einer Bestandessanierung (Prävalenzsenkung) „freiwillig“ erhoben werden. Diese lösen keinen Verdachtsfall im rechtlichen Sinne aus. Streichung „... und seine saugenden Jungtiere“
Art. 238a	Seuchenfall ParaTB Saugende Jungtiere sind klinisch gesund und möglicherweise mit ParaTB infiziert. Ebenso sind möglicherweise auch alle vorherigen Nachkommen von klinisch erkrankten Muttertieren mit ParaTB infiziert und können später klinisch erkranken. Solche saugenden Jungtiere müssen gemäss TSV mit der klinisch erkrankten Mutter getötet und entsorgt werden. Eine Schlachtung solcher Jungtiere könnte	Streichung: ... und ihre saugenden Jungtiere

	durchaus auch in Betracht gezogen werden, was von den betroffenen Tierhaltern besser verstanden wird. Diese Schlachtung könnte auch später erfolgen, sofern die Jungtiere selbständig genug Futter aufnehmen. Sind diese Nachkommen nicht mehr „saugend“ (Übergang ist fliessend) können sie rechtlich gesehen geschlachtet werden. Der Erlös für den Betriebsleiter ist aus einer Schlachtung deutlich höher als eine Entschädigung im Seuchenfall.	
Art. 273 Abs. 2	Der Erreger der Sauerbrut wird hauptsächlich durch Bienenzukauf, verseuchte Waben, Räuberbienen, „verseuchte“ Geräte oder den Imker übertragen. Es gibt keine wissenschaftlich unterlegten Fakten, dass durch die Erweiterung des Sperrkreises von 1 km auf 2 km die Verschleppung der Sauerbrut besser bekämpft werden kann. Werden innert der vorgegebenen 30 Tagen die Umgebungsuntersuchungen durchgeführt, führt das Auffinden von Sauerbrutständen zwangsweise zu einer Sperrkreiserweiterung. Das ist vollständig ausreichend. Es ist zudem anerkannt, dass die Sauerbrut eine Faktorenkrankheit ist, die erst zum Ausbruch kommt, wenn äussere Faktoren (Einflüsse des Wetters, des Imkers, Futtermangel, ungenügende Tracht, Varroa-Belastung, Stress, andere Störungen) dazu beitragen, dass das Bienenvolk geschwächt wird. Die Ausdehnung des Sperrkreises auf 2 km ist auch deshalb abzulehnen. Die Ausweitung des Sperrkreises im Seuchenfall führt zu einem massiv höheren Aufwand in den kantonalen Veterinärdiensten ohne Verbesserung bei der Seuchenbekämpfung und wird auch aus diesem Grund abgelehnt.	Geltende Regelung beibehalten (1 km Sperrgebiet im Seuchenfall).
Art. 301a	Der VeD begrüsst diesen Artikel. Anpassen der Formulierung „In der Tierseuchenbekämpfung kann...“	In der Tierseuchenbekämpfung kann der Kantonstierarzt Tierhalter, die...

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Die VeD begrüsst die Änderungen unter Vorbehalt der einzelnen Anträge. Mit der Ausweitung des Geltungsbereichs auf den Handel mit TNP werden neue Begriffe eingeführt. Es wird zwischen natürlichen und juristischen Personen unterschieden, was die Organisationsform betrifft, unter welcher eine Tätigkeit oder ein Produktionsprozess gemäss dieser Verordnung ausgeführt wird. Einerseits ist unklar, weshalb die Unterscheidung gemacht wird, andererseits werden natürliche und juristische Personen zusätzlich zu Anlagen (umschrieben) genannt. Daraus folgt, dass es unter dem Geltungsbereich der VTNP Tätigkeiten gibt, die weder in einer Anlage noch von einem Betrieb ausgeführt werden. Es ist unklar, ob zwischen Produktions- und Handelsbetrieb unterschieden werden soll, je nachdem, ob eine Organisationseinheit physisch mit TNP umgeht oder nicht. Jede Anlage und jeder Betrieb hat eine Organisationsform (als juristische oder als natürliche Person). Diese Unklarheiten führen zu aufwändigen Klärungsfällen im Vollzug und somit zur Schwächung der Umsetzung. Zusammengefasst muss die gesamte Vorlage auf diesen Aspekt hin überprüft und angepasst werden (u.a. Begriffsumschreibungen ausweiten). Betroffen sind u.a. die Art. 10 (Meldepflicht), Art. 13 (was elektronisch in ASAN zu erfassen ist), Art. 15 (Selbstkontrolle) und Art. 17 (Meldungen).		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 10 Abs. 1-5	Zur Begründung, vgl. allgemeine Bemerkungen	Unterscheidung natürliche und juristische Personen überprüfen und Klarstellung, was bezweckt wird.
Art. 13	Zur Begründung, vgl. allgemeine Bemerkungen Inhaltlich ist Artikel 13 sehr zu begrüssen, da die Erfassung dazu dient, dass alle Vollzugsbehörden wissen, wer welche Zulassung hat. Es ist jedoch dringlich eine technische Weisung zu erlassen, wie die Bewilligungen und die Registrierung erfasst werden muss, damit die ASAN-Einträge für alle Kantone sprechend sind. Ferner ist eine redaktionelle Überarbeitung nötig, weil sowohl für Registrierung wie Bewilligung dieselben Daten gemäss ASAN erhoben werden müssen (und somit ist gleichzeitig auch die Meldepflicht ans BLV abgedeckt). Die Absätze 1 a und 1 b, welche eine Unterscheidung zwischen	Überprüfen und Klarstellen Technische Weisung erlassen Redaktionelle Überarbeitung

	natürlichen und juristischen Personen einerseits und Anlagen und Betrieben andererseits machen, geben zu Missverständnissen Anlass.	
Art. 14	...„ernsthafte“ Mängel... ist ein umgangssprachlicher Begriff. Bitte durch „schwerwiegend“ ersetzen.	...schwerwiegende Mängel...
Art. 15 Abs. 1	Zur Begründung, vgl. allgemeine Bemerkungen Folgende Formulierung muss geklärt werden: welche Gruppe ist neben Anlage und Betrieb gemeint, welche die Selbstkontrolle zwar machen muss, jedoch nicht nach Anhang 2 VTNP	Klärung, was gelten soll, Formulierung überprüfen.
Art. 17	Der Vorschlag bezweckt eine redaktionelle Anpassung, verändert jedoch den Inhalt. Ist eine Person nicht registriert, muss sie nicht melden? Zudem ist die Meldung auf Anlagen eingeschränkt, was erneut Fragen zum Konstrukt aufwirft (vgl. allgemeine Bemerkungen). Die Formulierung ist zu überprüfen.	Formulierung überprüfen.
Art. 29 und 30	Die Formulierungen sind zu überprüfen, so dass klar ist, ob TNP von Wildwiederkäuern von den Verarbeitungsmethoden ausgeschlossen sind.	Inhaltlich klären
Art. 31 Bst. a	Hier ist verarbeitetes tierisches Protein von Wild zugelassen. Darunter gibt es auch Wiederkäuer. Ist das fachlich vertretbar und beabsichtigt? Bitte klären.	Inhaltlich klären
Art. 32a	Eine Technische Weisung zum Vollzug ist dringlich, um die Vollzugsarbeit der Kantone in diesem Bereich überhaupt sicherstellen zu können.	Technische Weisung erstellen
Art. 33 Abs. 1-4	Grundsätzlich werden die Klärungen zur Herstellung von rohem Heimtierfutter begrüsst, da diese Fütterungsart im Trend ist (BARF-Futter). BARF-Futter kann die mikrobiologischen Kriterien in Bezug auf Enterobakterien per se nicht erfüllen, sonst ist es nicht mehr BARF-Futter; schliesslich werden Pansen, Schlund, Hühnerkarkassen etc. roh verfüttert. Auch endkonfektionierte BARF-Futtermittel, welche aus der EU importiert werden, erfüllen die Kriterien bezüglich Enterobakterien nicht. Für BARF-Futter soll deshalb kein höchstzulässiger Wert an Enterobakterien vorgeschrieben werden, sondern es sollen zusätzlich zu den Salmonellen die auch betreffend Erkrankung des Menschen wichtigen <i>Campylobacter</i> geprüft	Anpassung im Sinne der Begründung.

	und ausgeschlossen werden. Die Verantwortung für die Sicherheit ist darüber hinaus den Herstellern zu überbinden.	
Anh. 1	Ziffer 1 Tippfehler	...Verarbeitungsmethoden nach...
Anh. 1 Ziff. 2	Der Ausdruck „TNP als Abfall verbrennen“ ist unklar und muss präzisiert werden; auch die Erläuterungen ermöglichen keine Auslegung. Da die Bewilligungspflicht davon abhängt, ist die Klärung unerlässlich.	Klärung des Inhalts durch angepasste Formulierung.
Anh. 1 Ziff. 3	Diese Ausweitung ist zu überprüfen. Ist es gemäss den eingeschätzten Risiken wirklich notwendig, dass jeder Betrieb, der TNP-Fett verbrennt, eine Bewilligung des Kantons hat?	Überprüfen der Notwendigkeit der Ausweitung auf „Brennstoffe verwendet“
Anh. 1 Ziff. 4 und 10	Es bestehen Unklarheiten zwischen den Begriffen „Heimtierfutter“ und „Tierfutter“, was zu überprüfen ist. Fallen Betriebe, die Nutztierfutter herstellen unter Ziffer 1? Ist dies immer der Fall oder besteht eine Lücke?	Überprüfen und Klarstellen.
Anh. 1 insgesamt	Die Transporttätigkeiten sind nicht mehr enthalten, was sachlich nicht nachvollzogen werden kann und deshalb anzupassen ist. Falls diese Unklarheit durch die mangelnde Abgrenzung zu den Begriffen Betriebe, natürliche Person, juristische Person entstanden ist, ist der Mangel dort zu beheben.	Anpassung, so dass Transporttätigkeiten mit TNP wieder bewilligungspflichtig sind.
Anh. 5	Vgl. Art. 33	Anpassung gemäss Art. 33

4 Verordnung über die Tierverskehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
Vgl. allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit und allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Tierseuchenverordnung.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 7 Abs 2	Maximale Meldefristen: Aus Sicht der Tierseuchenbekämpfung sind grundsätzlich kurze Meldefristen vorteilhaft, der Einfachheit halber sollten die gleichen Fristen für alle Meldungen angesetzt werden. in Abhängigkeit von TSV Art. 14	Innert 7 Tagen
Anhang 1 Ziffer 4 div.	Für Wanderherden welche einer kantonalen Bewilligung bedürfen und für die Winterweide (eingezäunte Standorte auf andern Betrieben für kurze Zeit, schnell wechselnd) von Schafen muss es möglich sein, anstelle eines Abgangs auf einen Betrieb mit einer TVD-Nummer den Status des Tieres zu ändern. Die Tiere verbleiben auf der Betriebsliste des Herkunftsbetriebes, verfügen aber über den Status Wanderherde/Winterweide. Während dieser Zeit befinden sich die Tiere nicht auf betriebseigenen Flächen, können die Weide innerhalb kürzester Zeit wechseln und von einem Betrieb zum nächsten ziehen. Zu den Tierhaltungen welche unter Umständen zu einem dieser, das Land zur Verfügung stellende Betriebe gehören, haben die Wanderherden bzw. die Schafe auf der Winterweide keinen Bezug. Während der Winterweide oder als Wanderherde sind die Schafe als geschlossene Einheit unterwegs unter der Aufsicht des Tierhalters oder eines von ihm beauftragten Hirten. Statusänderungen auf Wanderherde/Winterweide müssen im Sinne einer Gefässlösung möglich sein, analog dem Meldeverfahren bei der Sömmerung.	Registrierung «Winterweide/Wanderherde» ermöglichen für einen bestimmten Zeitraum, in welchem die Schafe sich schnell wechselnd auf diversen Flächen befinden können, ohne Bezug und Kontakt zu andern Tierhaltungen. Die Standorte müssen jedoch vom Tierhalter aufgezeichnet werden und den Behörden auf Anfrage gezeigt werden. Variante 2: dem Schafhalter eine zusätzliche TVD Nummer zuteilen mit dem Attribut (Winterweide/Wanderherde) und vereinfachtes Melden des Zu- und Abgangs ermöglichen, wie bei der Sömmerung.

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr		
Allgemeine Bemerkungen		
Vgl. allgemeine Bemerkungen zur Vemehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Keine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Département fédéral de l'intérieur (DFI)
Inselgasse 1

CH-3003 Berne

Paudex, le 14 septembre 2017
PM/mis

**Modification de différentes ordonnances dans le domaine de la santé animale –
Réponse à la procédure de consultation**

Madame, Monsieur,

Le Centre Patronal a pris connaissance de la procédure de consultation relative à la modification de différentes ordonnances dans le domaine de la santé animale. Après étude des différents documents mis à disposition, nous vous transmettons ci-après notre prise de position.

Le présent projet prévoit de prendre un certain nombre de mesures visant à lutter plus efficacement contre les épizooties. Des mesures spécifiques sont ainsi prévues dans la lutte contre la dermatose nodulaire, la tuberculose et l'influenza aviaire. En outre, et de manière plus générale, les dispositions relatives à la surveillance du cheptel suisse s'appliqueront à toutes les épizooties. Par ailleurs, et dans un but d'endiguer toute propagation, différentes mesures pourront être prises dans le cadre de la collecte de lait en cas d'apparition de la fièvre aphteuse en Suisse. Enfin, pour des raisons de traçabilité des denrées alimentaires et de lutte contre les épizooties, il est prévu de développer le contrôle du trafic des ovins et des caprins.

Le projet prévoit également la possibilité d'enregistrer un certain nombre de renseignements par voie électronique.

Depuis quelques années, on constate l'apparition de nouvelles épizooties avec des évolutions et une propagation plus rapides qu'autrefois. Il est ainsi important que la Suisse se donne les moyens de lutter efficacement contre ces maladies nuisibles tant pour l'écosystème que pour la santé humaine. De plus, ces maladies contagieuses peuvent entraîner de graves conséquences économiques. Bien qu'il soit nécessaire de prendre des mesures de prévention et de précaution, nous militons pour que les mesures prises soient utiles, efficaces, proportionnées, raisonnables et simples à mettre en œuvre.

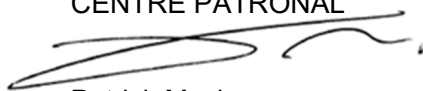
Les modifications proposées permettent d'actualiser les dispositions de lutte contre les épizooties sans tomber dans la surréglementation. Aussi, nous approuvons globalement

ce projet et accueillons favorablement l'introduction de la possibilité d'enregistrer par voie électronique les données du document d'accompagnement nécessaire au transport d'animaux à onglons.

Par contre, nous nous opposons à l'obligation d'apposer deux marques auriculaires aux ovins et aux caprins. En effet, le rapport explicatif ne justifie pas cette mesure qui s'annonce à la fois coûteuse et pénible à mettre en œuvre. Or seule une nécessité impérieuse justifierait l'introduction de ce type d'obligation, ce qui n'est en l'état pas démontré.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ces lignes et nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de notre considération.

CENTRE PATRONAL

A handwritten signature in dark ink, consisting of a series of loops and a final horizontal stroke, positioned above the printed name.

Patrick Mock



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Grünliberale Partei
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : glp
Adresse, Ort : Laupenstrasse 2, 3008 Bern
Kontaktperson : Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion
Telefon : 079 560 56 63
E-Mail : ahmet.kut@parl.ch
Datum : 15. September 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit
	Allgemeine Bemerkungen

2 Tierseuchenverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
31a	Il est prévu de revoir l'article 31a de l'ordonnance concernant l'élimination des sous-produits animaux (OESPA) afin de permettre l'affouragement des animaux aquatiques par des insectes. Ceci est une très bonne chose qui fait appel au bon sens et que nous soutenons. Ceci dit, nous ne comprenons pas pourquoi cet affouragement se limite aux animaux aquatiques. Pourquoi ne pas autoriser l'affouragement des poules et des porcs par des insectes ? Qu'est-ce que mange une poule normalement dans la nature? Des insectes bien entendu. Il est donc important de faire preuve de	

	cohérence en autorisant également l'affouragement des poules et des porcs par des insectes. Dans l'alinéa 1 lettre b de l'article 31a OESPA, vous mentionnez les différents insectes autorisés mais vous ne mentionnez pas les vers à soie alors que la Suisse produit une quantité importante de soie issue des vers à soie. Actuellement ces vers ne sont pas valorisés. Il serait utile d'ajouter dans votre liste les vers à soie.	

4 Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Bern, 19. September 2017

Änderung von Verordnungen im Bereich Tiergesundheit

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns wie folgt:

Die SVP stellt sich auf den Standpunkt, dass die Meldung von Tieren der Schaf- und Ziegengattung an die Tierverkehrsdatenbank für die Tierbesitzer möglichst schlank gestaltet sein soll. Besondere Rücksicht ist dabei auf die Nutztierhalter zu nehmen, denen keine bürokratische Hürden aufgebürdet werden sollen, die allenfalls im Bereich der Zuchttiere Sinn machen. Ebenso ist darauf zu achten, dass die anfallenden Gebühren möglichst tief gehalten werden.

In diesem Sinne wäre in Anhang 1 der Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank Ziffer 4, Punkt 4.a.2 dahingehend abzuändern, dass die Identifikationsnummer des Mutter- und Vatertiers bei reinen Nutztieren nicht angegeben werden muss. Die meisten Schafhalter in der Schweiz sind nicht Mitglieder von Zuchtverbänden, sondern wollen nur Fleisch produzieren. Es ist für sie unwichtig, wer der Vater oder die Mutter des Tieres ist, weil das Tier nach einigen Monaten sowieso geschlachtet wird. In der Praxis stellt sich überdies das Problem, dass bei grossen Herden mit mehreren Böcken nicht ohne grossen Aufwand herausgefunden werden kann, wer überhaupt der Vater ist. Im Nutztierbereich ebenfalls wenig praxistauglich und zu unverhältnismässigem Aufwand führend, ist die vorgesehene Regelung, wonach immer Begleitdokumente mitgeführt werden müssen und alle Tiere zwei Ohrmarken zu tragen haben. Bezüglich der Gebühren ist aus Sicht der SVP zu bemängeln, dass der Ersatz einer einzigen Ohrmarke doppelt so viel kostet wie ein Set neuer Ohrmarken. Ersatzohrmarken müssen entweder kostenlos oder zumindest angemessen vergünstigt sein. Ansonsten besteht von Seiten der Produzenten kein Anreiz, die Ohrmarken in besserer Qualität zu liefern.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär

Albert Rösti
Nationalrat

Gabriel Lüchinger

Département fédéral de l'intérieur DFI
3003 Berne

Par e-mail à : vernehmlassungen@blv.admin.ch

Berne, le 15 septembre 2017 usam-No/nf

Réponse à la consultation

Modification de différentes ordonnances dans le domaine de la santé animale

Mesdames, Messieurs,

Numéro 1 des PME helvétiques, l'Union suisse des arts et métiers usam représente 250 associations et quelque 300 000 entreprises. En tant que plus grande organisation faîtière de l'économie suisse, nous nous engageons sans répit pour l'aménagement d'un environnement économique et politique favorable au développement des petites et moyennes entreprises.

• Remarques générales

Pour rappel, ce projet propose différentes mesures spécifiques pour lutter plus efficacement contre les épizooties, notamment la dermatose nodulaire contagieuse, qui se propage de façon foudroyante et qui pourrait atteindre la Suisse. Afin de lutter contre les épizooties existantes ou nouvelles, cette proposition souhaite inscrire les bases légales d'un document d'accompagnement électronique pour les animaux à onglons et développer le contrôle de la circulation des ovins et des caprins. Par ailleurs, et dans un but d'endiguer toute propagation, différentes mesures pourront être prises dans le cadre de la collecte de lait en cas d'apparition de la fièvre aphteuse en Suisse. De plus, il est prévu d'adapter aux règles de l'UE l'obligation d'enregistrement et d'autorisation pour les établissements qui éliminent les sous-produits animaux. Ces nouveaux éléments requièrent des adaptations dans plusieurs ordonnances.

L'apparition de nouvelles épizooties contraint la Suisse à prendre des mesures pour se protéger efficacement contre ces maladies. Elles peuvent avoir de sérieuses conséquences sur la faune, l'écosystème en général et l'être humain, ce qui peut amener à un affaiblissement conséquent de la place économique Suisse. L'usam est d'avis que l'optimisation des démarches de contrôle doit impérativement se faire sans création d'un flot de nouvelles réglementations.

L'usam soutient ainsi globalement le projet présenté sous réserve des points suivants :

• Ordonnance sur les épizooties

L'introduction des marques auriculaires électroniques pour les animaux à onglons ainsi que des documents d'accompagnement électroniques est saluée. Or, dans la pratique, ceci doit représenter une simplification administrative et ne doit en aucun cas engendrer de coûts supplémentaires. Il est par exemple prévu de poser dorénavant deux marques auriculaires aux ovins et aux caprins.

Le rapport ne précise pas les raisons de cette mesure coûteuse et pénible à mettre en œuvre. Il s'agit également de préciser qui couvrira les coûts de la mise en place et le suivi des documents d'accompagnement électroniques.

- **Ordonnance relative à la banque de données sur le trafic des animaux**

Bien que les modifications proposées pour développer le contrôle du trafic des ovins et des caprins entraînent de nouveaux frais d'exploitation, l'usam soutient cette proposition. Il s'agit de prendre les mesures nécessaires afin d'éviter toute propagation des maladies sur le sol helvétique. Les conséquences peuvent mener à un affaiblissement de l'économie. Il est à signaler que la densité réglementaire est déjà très conséquente dans le domaine vétérinaire et qu'il est primordial de limiter et simplifier au maximum les prescriptions afin d'éviter toutes charges administratives disproportionnées.

- **Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux**

Pour les ovins et caprins, les nouveaux émoluments de -.50 centimes prévus pour la notification de l'abattage d'un animal sont trop élevés.

- **Ordonnance concernant l'allocation de contributions pour payer les frais d'élimination des sous-produits animaux**

La notification de l'abattage à la BDTA devra, selon le texte proposé, déjà coûter -.50 par ovin ou caprin. Ici, il est prévu de réduire, en plus, de moitié les contributions pour couvrir les frais d'élimination. Il n'est pas acceptable d'imposer une double charge supplémentaire aux abattoirs. Il faut créer des conditions-cadre propices aux développements de l'économie afin de permettre à nos entreprises de rester concurrentielles sur le marché.

En tant qu'organisation faîtière des PME, nous soutenons pleinement les prises de position de l'Union Professionnelle Suisse de la Viande et de la Chambre vaudoise des arts et métiers.

Nous vous remercions par avance pour la prise en considération de notre prise de position dans votre processus décisionnel et restons à votre disposition pour tout complément d'information ou pour un entretien.

Meilleures salutations,

Union suisse des arts et métiers usam

Hans-Ulrich Bigler	Hélène Noirjean
Directeur, conseiller national	Responsable du dossier



Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

peter.braam@blv.admin.ch
urs.zimmerli@blv.admin.ch

Bern, 26. Juni 2017

Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich Tiergesundheit

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, an der Vernehmlassung zum oben genannten Geschäft teilzunehmen.

Wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass wir trotz der unbestrittenen Bedeutung der Vorlage aus Kapazitätsgründen auf eine Eingabe verzichten müssen.

Besten Dank für Ihr Verständnis.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband
Direktorin

Renate Amstutz



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Agroscope
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Amtliche Futtermittelkontrolle
Adresse, Ort : 1725 Posieux
Kontaktperson :
Telefon :
E-Mail :
Datum :

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit
	Allgemeine Bemerkungen

2 Tierseuchenverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
226	Nous saluons la volonté d'éviter les doublons en matière de contrôle des salmonelles et dès lors soutenons la proposition de suppression de cet article.	

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
2, 2a et 3	Nous saluons les précisions apportées, qui contribuent à plus de clarté.	
31	Nous prenons acte de l'introduction de la possibilité d'utiliser des protéines transformées à base d'insecte.	
32a	Nous saluons la volonté de clarification de l'OSAV exprimée par l'introduction de ce paragraphe dans l'application des prescriptions concernant la séparation des lignes. Nous relevons toutefois que la formulation des textes	Il nous paraît essentiel qu'une coordination soit engagée entre l'OSAV et Agroscope pour une application pratique de ces normes. Nous souhaitons qu'un

	du règlement 999/2001 reste très compliquée et difficilement compréhensible.	document (guide) d'application soit élaboré en collaboration.

4 Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr		
Allgemeine Bemerkungen		

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : apisuisse, mit den Landesverbänden VDRB, SAR, STA und apiservice (BGD)

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :

Adresse, Ort : apisuisse, Jakob Signer-Strasse 4, 9050 Appenzell

Kontaktperson : Sonia Burri-Schmassmann, Präsidentin apisuisse

Telefon : 032 422 46 32

E-Mail : presidence@abeilles.ch

Datum : 19.09.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 19.9.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit
	Allgemeine Bemerkungen

2 Tierseuchenverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 273 Abs. 2	Grundsätzlich wäre die Vereinheitlichung der Sperrkreise zu begrüssen. Dies ging auch aus einer Umfrage des BGD hervor. Bei dieser Frage wurde aber nicht geklärt, ob eine Vereinheitlichung auf 1 km geschehen soll oder auf 2 km. Es ist aber davon auszugehen, dass die Mehrheit eher 1 km vor Augen hatte. Eine Ausdehnung des Sperrkreises bei Sauerbrut auf 2 km brächte in der heutigen Situation einen unverhältnismässig hohen Aufwand mit sich, welcher von den kantonalen Veterinärdiensten und Bieneninspektoren kaum zu bewältigen wäre. Die Imkerverbände und der Bienengesundheitsdienst sind klar der Meinung, dass die Sperrkreise wie bisher zu belassen sind. In der Praxis hat sich gezeigt, dass sich der Sperrkreis von 1 km bei Sauerbrut bewährt, da bei Seuchenherden weitere Kreise gezogen werden und damit sicherlich die grosse Mehrheit der Seuchenstände ermittelt werden. Umso mehr als in der EU die Sauerbrut keine meldepflichtige Seuche ist, erachten wir eine Ausweitung des Sperrkreises als wenig sinnvoll.	Die Sperrkreise sind wie bisher zu belassen: Faulbrut (Amerikanische Faulbrut): 2 km, Sauerbrut (Europäische Faulbrut): 1 km

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ASR
Adresse, Ort : Schützenstrasse 10, 3052 Zollikofen
Kontaktperson : Urs Vogt
Telefon : 031 381 42 01
E-Mail : info@asr-ch.ch
Datum : 15.09.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 19.09.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit	
Allgemeine Bemerkungen	
Sehr geehrte Damen und Herren	
Besten Dank für die Gelegenheit zu den geplanten Änderungen der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit Stellung nehmen zu können.	
Die ASR begrüsst die Anpassung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit an neue Entwicklungen und zur Vorbereitung auf Seuchenausbrüche. Wir beschränken uns auf Themen, die für die Rindviehhaltung von Bedeutung sind.	
	• Die Schaffung von Grundlagen für elektronische Begleitdokumente ist zeitgemäss. Die Deklaration der Trächtigkeit muss gemäss Branchenlösung auch auf den elektronischen Begleitdokumenten möglich sein. • Zum Schutz der Nutztiere werden die neuen Bestimmungen für die Bekämpfung der Tuberkulose beim Wild ausdrücklich begrüsst. • Die rechtzeitige Festlegung von Bekämpfungsmassnahmen für den Fall des Auftretens der Lumpy skin disease ist wichtig. • Die Anpassung der Kompetenzen der Kantonstierärzte in Bezug auf die Organisation der Milchsammlung bei einem Ausbruch der Maul- und Klauenseuche ist in Zusammenarbeit mit der Branche ausgearbeitet worden und wird unterstützt. • Die Anpassung der Regelungen für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten und die Verfütterung von Proteinen tierischer Herkunft an die neuen Entwicklungen bezüglich BSE-Status der Schweiz und der Nutzung von Insektenproteinen werden begrüsst.
Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.	
Freundliche Grüsse	
Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter	

2 Tierseuchenverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
Die Schaffung der Grundlagen für die Einführung von elektronischen Begleitdokumenten wird begrüsst. Wir erwarten, dass ein System geschaffen wird, das auch gleich die Bedingungen für die Abrufbarkeit der Begleitdokumente während des Transportes und beim Empfänger ermöglicht. Zudem ist die Ausstellung des Begleitdokumentes so zu gestalten, dass auch die gesetzliche Aufbewahrungspflicht erfüllt wird. Die Deklaration der Trächtigkeit soll gemäss Branchenlösung auch auf den elektronischen Begleitdokumenten möglich sein.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12	Bemerkung Die elektronischen Begleitdokumente sind so zu gestalten, dass die gesetzlichen Pflichten bezüglich Abrufbarkeit und Aufbewahrung und wenn möglich auch die weiteren gesetzlichen Meldungen wie Anmeldung im neuen Bestand oder Schlachtungsmeldung durch Quittieren des elektronischen Begleitdokuments integriert werden. Zudem muss die Deklaration der Trächtigkeit bei Rindern und Kühen gemäss Branchenlösung auch auf den elektronischen Begleitdokumenten möglich sein.	
165a	Begründung Wenn Verdacht auf Tuberkulose bei freilebenden Wildtieren festgestellt wird, sind nicht nur Jägerschaft und Jagdverwaltung zu informieren, sondern auch die Landwirtschaft und die Tierhalter in der betroffenen Region.	Art. 165a Abs. 1 Die unverzügliche Information der kantonalen Jagdverwaltungen, der Jägerschaft, der Tierärzteschaft und der Halter von Rindvieh
3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Die Massnahmen im Zusammenhang mit der Rückstufung der Schweiz bezüglich des BSE-Risikos werden begrüsst.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
Keine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 1 Ziffer 1.2.1 2	Die Ersatzohrmarken müssen für die Tierhalter bei allen Tiergattungen kostenlos sein. Die Ersatzohrmarken und deren Kosten sind nach wie vor ein Ärgernis und solange die Bauern diese Ersatzohrmarken bezahlen müssen, besteht kein Anreiz in der Lieferkette eine bessere Qualität der Ohrmarken zu liefern.	Streichen 1.2.1 Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegen- gattung sowie Büffel und Bisons, pro Stück 2.25
Anhang 1 Ziffer 1.2.2	Die Ersatzohrmarken müssen für die Tierhalter bei allen Tiergattungen kostenlos sein. Die Ersatzohrmarken und deren Kosten sind nach wie vor ein Ärgernis und solange die Bauern diese Ersatzohrmarken bezahlen müssen, besteht kein Anreiz in der Lieferkette eine bessere Qualität der Ohrmarken zu liefern.	Streichen 1.2.2 Ersatz von Ohrmarken mit einem Mikrochip mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Schaf- und der Ziegen- gattung, pro Stück 3,25

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Keine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Association des groupements et organisations romands de l'agriculture
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : AGORA
Adresse, Ort : Avenue des Jordils 5, 1006 Lausanne
Kontaktperson : Loïc Bardet
Telefon : 021/614.04.77
E-Mail : info@agora-romandie.ch
Datum : 6 septembre 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit
Allgemeine Bemerkungen	
Madame, Monsieur, De manière générale, AGORA soutient la position de l'Union suisse des paysans et salue plusieurs adaptations proposées dans le cadre de la présente consultation. Ainsi, nous saluons notamment le développement du contrôle du trafic des ovins et des caprins dans le cadre de la lutte contre les épizooties. Nous jugeons également de manière positive le fait de pouvoir prendre des mesures en cas d'apparition de la tuberculose chez le gibier. Enfin, la marge de manœuvre proposée en matière de contrôle du lait est aussi soutenue.	

2 Tierseuchenverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
Comme déjà mentionné dans les remarques générales, nous soutenons l'introduction de la possibilité d'enregistrer par voie électronique les données du document d'accompagnement nécessaire au transport d'animaux à onglons.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12	L'utilisation du document d'accompagnement électronique doit être aussi simple que possible et exploiter toutes les synergies avec les autres obligations administratives légales.	

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Pas de remarque particulière.		

4 Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
Voir remarques générales et celles concernant l'Ordonnance sur les épizooties.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr		
Allgemeine Bemerkungen		
A l'occasion de l'audition sur le train d'ordonnances agricoles 2017 de ce printemps, nous étions revenus sur le vieux problème du coût des marques auriculaires de remplacement. Nous réitérons évidemment notre revendication		

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Annexe, ch. 1.2.1	Remplacement de marques auriculaires pour les animaux des espèces bovine, ovine et caprine, les buffles et les bisons, le délai de livraison étant de cinq jours ouvrables, par pièce : 2.25	Voir remarques générales.
Annexe, ch. 1.2.2	Remplacement de marques auriculaires avec puce électronique pour les animaux des espèces ovine et caprine, le délai de livraison étant de cinq jours ouvrables, par pièce : 3.25	Voir remarques générales.
Annexe, ch. 4.3	Cette disposition doit entrer en vigueur au 1 ^{er} janvier 2020 afin que des coûts de sanction ne soient déjà engendrés lors de l'année d'introduction de l'obligation d'enregistrement pour les effectifs existants.	

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Pas de remarque particulière.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 let. a	De manière analogue à ce qui se pratique pour les bovins, et à l'instar de ce que la consultation propose pour les chèvres et les ovins, nous demandons à ce que la contribution pour payer les frais d'élimination des sous-produits animaux soit également accordée aux exploitations de naissance des équidés. On disposerait ainsi d'un traitement équitable des différentes espèces. Cette contribution pour les naisseurs de chevaux contribuerait à améliorer la qualité et l'exactitude des données BDTA des équidés, par une incitation claire.	a. 25 francs par animal des espèces bovin et équine , par buffle et par bison alloués à l'unité d'élevage où l'animal est né ;



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Bauernverband Nidwalden
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BV NW
Adresse, Ort : Beckenriederstrasse 34, 6374 Buochs
Kontaktperson : Raphael Bissig
Telefon : 041 624 48 48
E-Mail : raphael.bissig@agro-kmu.ch
Datum : 18. September 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverskehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverskehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit	
Allgemeine Bemerkungen	
Sehr geehrte Damen und Herren Besten Dank für die Möglichkeit, zu den Änderungen der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit, unsere Stellungnahme abgeben zu dürfen. Gerne machen wir als Bauernverband Nidwalden davon Gebrauch. Der BV NW lehnt den Ausbau der Tierverskehrskontrolle für Schafe und Ziegen ab. Folgende Gründe sprechen gegen den Ausbau: - Der administrative und finanzielle Aufwand ist zu gross. Vor allem Alp- und Grossbetriebe würden mit einem unverhältnismässigen Mehraufwand belastet. Im Gegensatz zu Zuchtbetrieben, bringt ihnen der Ausbau der Tierverskehrskontrolle keine Vorteile. Als Beispiel seien auch die Mastgitzigenannt, welche oft nicht auf dem Geburtsbetrieb gemästet werden. Im schlimmsten Fall wären für Gitzigenannt, welche mit 60 Tagen geschlachtet werden, fünf Meldungen und zwei Ohrmarken nötig, wobei am Haken gerade mal fünf Kilogramm Fleisch hängen. - Von grossen Alp- und generell Schafbetrieben, auf welchen mehrere Böcke mit der Herde mitlaufen, kann die geforderte Datenqualität ohne zusätzlichen Aufwand nicht erreicht werden. Welcher Bock welche Aue gedeckt hat und somit der Vater der Lämmer ist, dürfte nachträglich nur mit einer Haarprobe festgestellt werden können. Für Schlachtlämmer ein administrativer und finanzieller Aufwand, welcher keinen Nutzen bringt. - Der Ausbau der Tierverskehrskontrolle kann die Rückverfolgbarkeit des Tieres lückenlos gewährleisten. Allerdings wird diese Rückverfolgbarkeit auf privater Basis in der Labelproduktion bereits heute sichergestellt. - Die Ausdehnung der Tierverskehrskontrolle wird insbesondere mit der Bekämpfung von Tierseuchen, wie etwa der Moderhinke begründet. Zentral sind dabei die Bekämpfungskonzepte. Es müsste genau geprüft werden, ob die Konzepte nicht auch ohne eine Ausdehnung der Tierverskehrskontrolle umsetzbar sind. Sofern die Bekämpfungsstrategie gesamtschweizerisch erfolgt, sollte eine erfolgreiche Zielerreichung auch ohne den Ausbau der Tierverskehrskontrolle möglich sein. - Im Jahr 2013 wurde der Ausbau der Tierverskehrskontrolle auf Schafe und Ziegen abgelehnt. In der Zwischenzeit hat sich das Umfeld nicht geändert. Auch die EU verlangt keine Tierverskehrsdatenbank für das Kleinvieh.	

Der BV NW befürwortet die übrigen Änderungsvorschläge, die Schaffung eines elektronischen Begleitdokumentes, sowie die Anpassungen zur Bekämpfung der Tuberkulose beim Wild, wie auch die Festlegung der Bekämpfungsmassnahmen für die Dermatitis nodularis, welche sich in der Balkanregion ausbreitet.

2 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die Schaffung der Grundlagen für die Einführung von elektronischen Begleitdokumenten wird begrüsst.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 8	Der BV NW ist zufrieden, dass die Einträge in der Tierverskehrsdatenbank gleichzeitig als Verzeichnis für den Nachweis der Zu- und Abgänge gilt und nicht noch ein zusätzliches Verzeichnis geführt werden muss.	
Art. 12	Der Einführung des elektronischen Begleitdokuments wird zugestimmt. Der BV NW erachtet es als richtig, dass künftig für alle Tiere, die über Nacht zur Schlachtung verbracht werden, das Begleitdokument bis zur Ankunft in der Schlachthanlage Gültigkeit behält.	
Art. 13, Abs. 3	Die Verzeichnisse der Klauentiere (ausser Schafe und Ziegen) können jederzeit über die Tierverskehrsdatenbank elektronisch abgerufen werden. Der BV NW sieht keinen Nutzen in der Aufbewahrungspflicht der Begleitdokumente. Sollte es wichtige Gründe bezüglich der Aufbewahrungspflicht geben, so muss zumindest die Dauer von drei Jahren kritisch hinterfragt werden.	Die Verzeichnisse der Klauentiere die Bestandeskontrollen sowie die Begleitdokumente und ihre Kopien , sind während drei Jahren in schriftlicher oder elektronischer Form aufzubewahren.
4a. Abschnitt:: Dermatitis nodularis	Der BV NW begrüsst, dass für die Tierseuche Dermatitis nodularis konkrete Bekämpfungsmassnahmen in die Verordnung aufgenommen werden. Darin enthalten ist auch die Möglichkeit, dass bei Ausbruch oder drohendem Ausbruch der Dermatitis nodularis, das BLV nach Anhörung der Kantone für empfängliche Tiere, das heisst alle Tiere der Rindergattung, die Impfung gegen das Dermatitis nodularis - Virus zulassen oder vorschreiben kann. Gleichwohl erwarten wir, dass die Tierhalter vor dem Beschluss einer Impfpflicht angehört werden.	

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Keine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung über die Tierverskehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
Der Ausbau der Tierverskehrskontrolle für Schafe und Ziegen, wird wie unter den allgemeinen Bemerkungen erwähnt, abgelehnt. Nachfolgend der vollständigkeitshalber nochmals die Gründe, welche gegen einen Ausbau sprechen: - Der administrative und finanzielle Aufwand ist zu gross. Vor allem Alp- und Grossbetriebe würden mit einem unverhältnismässigen Mehraufwand belastet. Im Gegensatz zu Zuchtbetrieben, bringt ihnen der Ausbau der Tierverskehrskontrolle keine Vorteile. Als Beispiel seien auch die Mastgitz genannt, welche oft nicht auf dem Geburtsbetrieb gemästet werden. Im schlimmsten Fall wären für Gitz, welche mit 60 Tagen geschlachtet werden, fünf Meldungen und zwei Ohrmarken nötig, wobei am Haken gerade mal fünf Kilogramm Fleisch hängen. - Von grossen Alp- und generell Schafbetrieben, auf welchen mehrere Böcke mit der Herde mitlaufen, kann die geforderte Datenqualität ohne zusätzlichen Aufwand nicht erreicht werden. Welcher Bock welche Aue gedeckt hat und somit der Vater der Lämmer ist, dürfte nachträglich nur mit einer Haarprobe festgestellt werden können. Für Schlachtlämmer ein administrativer und finanzieller Aufwand, welcher keinen Nutzen bringt. - Der Ausbau der Tierverskehrskontrolle kann die Rückverfolgbarkeit des Tieres lückenlos gewährleisten. Allerdings wird diese Rückverfolgbarkeit auf privater Basis in der Labelproduktion bereits heute sichergestellt. - Die Ausdehnung der Tierverskehrskontrolle wird insbesondere mit der Bekämpfung von Tierseuchen, wie etwa der Moderhinke begründet. Zentral sind dabei die Bekämpfungskonzepte. Es müsste genau geprüft werden, ob die Konzepte nicht auch ohne eine Ausdehnung der Tierverskehrskontrolle umsetzbar sind. Sofern die Bekämpfungsstrategie gesamtschweizerisch erfolgt, sollte eine erfolgreiche Zielerreichung auch ohne den Ausbau der Tierverskehrskontrolle möglich sein. - Im Jahr 2013 wurde der Ausbau der Tierverskehrskontrolle auf Schafe und Ziegen abgelehnt. In der Zwischenzeit hat sich das Umfeld nicht geändert. Auch die EU verlangt keine Tierverskehrsdatenbank für das Kleinvieh.		

Sollte der Ausbau der Tierversuchskontrolle, entgegen der Meinung des BV NW, trotzdem erfolgen, so müssten zwingend folgende Änderungen vorgenommen werden: - Die Meldungen an die TVD von Schaf- und Ziegenhaltern sollen auch schriftlich erfolgen können. - Die Daten, welche von Schaf- und Ziegenhaltern verlangt werden, müssen sich auf das Minimum beschränken. Insbesondere braucht es nicht die Angabe des Vätertiers, der Rasse oder Farbe.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3 Abs. 1 Bst. g und 1bis	Wie erwähnt, lehnt der BV NW die Ausdehnung der Tierversuchskontrolle auf Schafe und Ziegen ab.	g. bei Tieren der Schaf- und Ziegenart: Datum und Art der Bestandesveränderung nach Anhang 1 Ziffer 4 in den einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist. 1bis Die Vollständigkeit und Fehlerlosigkeit der Tiergeschichte eines Tiers der Rinder, Schaf- und Ziegenart, eines Büffels oder eines Bisons wird mit
Art. 7 Abs. 1bis		Für Tiere der Schaf- und Ziegenart müssen die Tierhalterinnen und Tierhalter der Betreiberin die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstaben a-d, f und g melden. cter. bei Tieren der Schaf- und Ziegenart: den Tiergeschlechtsstatus und das Geburtsdatum eines einzelnen Tieres.
Art. 12 Abs. 1 Bst. cter		d. für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegenart , Büffel, Bison.....
Art. 14 abs. 1 Bst. d und h		Zu den Tieren der Schaf- und Ziegenart sind folgende Daten zu melden:
Anhang 1, Ziff. 4		a. bei der Geburt eines Tiers: 1. die TVD-Nummer der Tierhaltung, 2. die Identifikationsnummer des Tiers sowie des Mutter- und des Vätertiers, 3. das Geburtsdatum des Tiers, 4. die Rasse und die Farbe sowie das Geschlecht des Tiers, 5. Mehrlingsgeburten, 6. das Datum der Meldung;

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr		
Allgemeine Bemerkungen		
Bereits in der Stellungnahme zum Verordnungspaket 2017 beantragte der BV NW die Aufhebung der Gebühren für die Ersatzohrmarken. Durch die Gebühren für Ersatzohrmarken, besteht für die Lieferanten kein Anreiz, für eine bessere Qualität der Ohrmarken zu sorgen. Die Bauern sind durch die Gebührengewohnheiten gezwungen die Ersatzohrmarken zu kaufen, ohne dass sie deren Qualität beeinflussen können. Äusserst stossend ist nun, dass bei einer allfälligen Ausdehnung der Tierverkehrskontrolle auf Schafe und Ziegen, eine Ersatzohrmarke für diese Tiere sogar doppelt so teuer ist, als die ordentliche Marke. Dies ist nicht akzeptabel. Der Hersteller der Ohrmarken muss in die Pflicht genommen werden und die Kosten der Ersatzohrmarken müssen ihm weiterverrechnet werden. Sollte er nicht in der Lage sein, die notwendige Qualität zu liefern, muss der Lieferant der Ohrmarken gewechselt werden. Die Bearbeitungsgebühr für fehlende Meldungen bei Schafen und Ziegen ist erst ab Ende der Übergangsfrist für die Nachregistrierung der Bestände / Tiere einzuführen.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 1 Ziffer 1.2.1 2	Die Ersatzohrmarken müssen für die Tierhalter bei allen Tiergattungen kostenlos sein.	Streichen 1-2-1 Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegenart sowie Büffel und Bisons, pro Stück 2-25
Anhang 1 Ziffer 1.2.2	Die Ersatzohrmarken müssen für die Tierhalter bei allen Tiergattungen kostenlos sein.	Streichen 1-2-2 Ersatz von Ohrmarken mit einem Mikrochip mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Schaf- und der Ziegenart, pro Stück 3-25
Anhang 1 Ziffer 4.3	Diese Bestimmung ist erst auf den 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen, damit im Jahr der Registrierungspflicht für die bestehenden Bestände / Tiere keine Sanktionskosten auf die Tierhalter überwälzt werden.	4.3 Bei Tieren der Schaf- und der Ziegenart: fehlende Meldungen nach Artikel 7 Absatz 1 bis 5. der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011
6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Keine Bemerkungen		



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Bauernverband Obwalden

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BV OW

Adresse, Ort : Beckenriederstrasse 34, 6374 Buochs

Kontaktperson : Raphael Bissig

Telefon : 041 624 48 48

E-Mail : raphael.bissig@agro-kmu.ch

Datum : 18. September 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverskehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverskehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit	
Allgemeine Bemerkungen	
Sehr geehrte Damen und Herren Besten Dank für die Möglichkeit, zu den Änderungen der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit, unsere Stellungnahme abgeben zu dürfen. Gerne machen wir als Bauernverband Obwalden davon Gebrauch. Der BV OW lehnt den Ausbau der Tierverskehrskontrolle für Schafe und Ziegen ab. Folgende Gründe sprechen gegen den Ausbau: - Der administrative und finanzielle Aufwand ist zu gross. Vor allem Alp- und Grossbetriebe würden mit einem unverhältnismässigen Mehraufwand belastet. Im Gegensatz zu Zuchtbetrieben, bringt ihnen der Ausbau der Tierverskehrskontrolle keine Vorteile. Als Beispiel seien auch die Mastgitzigenannt, welche oft nicht auf dem Geburtsbetrieb gemästet werden. Im schlimmsten Fall wären für Gitzigen, welche mit 60 Tagen geschlachtet werden, fünf Meldungen und zwei Ohrmarken nötig, wobei am Haken gerade mal fünf Kilogramm Fleisch hängen. - Von grossen Alp- und generell Schafbetrieben, auf welchen mehrere Böcke mit der Herde mitlaufen, kann die geforderte Datenqualität ohne zusätzlichen Aufwand nicht erreicht werden. Welcher Bock welche Aue gedeckt hat und somit der Vater der Lämmer ist, dürfte nachträglich nur mit einer Haarprobe festgestellt werden können. Für Schlachtlämmer ein administrativer und finanzieller Aufwand, welcher keinen Nutzen bringt. - Der Ausbau der Tierverskehrskontrolle kann die Rückverfolgbarkeit des Tieres lückenlos gewährleisten. Allerdings wird diese Rückverfolgbarkeit auf privater Basis in der Labelproduktion bereits heute sichergestellt. - Die Ausdehnung der Tierverskehrskontrolle wird insbesondere mit der Bekämpfung von Tierseuchen, wie etwa der Moderhinke begründet. Zentral sind dabei die Bekämpfungskonzepte. Es müsste genau geprüft werden, ob die Konzepte nicht auch ohne eine Ausdehnung der Tierverskehrskontrolle umsetzbar sind. Sofern die Bekämpfungsstrategie gesamtschweizerisch erfolgt, sollte eine erfolgreiche Zielerreichung auch ohne den Ausbau der Tierverskehrskontrolle möglich sein. - Im Jahr 2013 wurde der Ausbau der Tierverskehrskontrolle auf Schafe und Ziegen abgelehnt. In der Zwischenzeit hat sich das Umfeld nicht geändert. Auch die EU verlangt keine Tierverskehrsdatenbank für das Kleinvieh.	

Der BV OW befürwortet die übrigen Änderungsvorschläge, die Schaffung eines elektronischen Begleitdokumentes, sowie die Anpassungen zur Bekämpfung der Tuberkulose beim Wild, wie auch die Festlegung der Bekämpfungsmassnahmen für die Dermatitis nodularis, welche sich in der Balkanregion ausbreitet.

2 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die Schaffung der Grundlagen für die Einführung von elektronischen Begleitdokumenten wird begrüsst.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 8	Der BV OW ist zufrieden, dass die Einträge in der Tierverskehrsdatenbank gleichzeitig als Verzeichnis für den Nachweis der Zu- und Abgänge gilt und nicht noch ein zusätzliches Verzeichnis geführt werden muss.	
Art. 12	Der Einführung des elektronischen Begleitdokuments wird zugestimmt. Der BV OW erachtet es als richtig, dass künftig für alle Tiere, die über Nacht zur Schlachtung verbracht werden, das Begleitdokument bis zur Ankunft in der Schlachthanlage Gültigkeit behält.	
Art. 13, Abs. 3	Die Verzeichnisse der Klauentiere (ausser Schafe und Ziegen) können jederzeit über die Tierverskehrsdatenbank elektronisch abgerufen werden. Der BV OW sieht keinen Nutzen in der Aufbewahrungspflicht der Begleitdokumente. Sollte es wichtige Gründe bezüglich der Aufbewahrungspflicht geben, so muss zumindest die Dauer von drei Jahren kritisch hinterfragt werden.	Die Verzeichnisse der Klauentiere die Bestandeskontrollen sowie die Begleitdokumente und ihre Kopien , sind während drei Jahren in schriftlicher oder elektronischer Form aufzubewahren.
4a. Abschnitt:: Dermatitis nodularis	Der BV OW begrüsst, dass für die Tierseuche Dermatitis nodularis konkrete Bekämpfungsmassnahmen in die Verordnung aufgenommen werden. Darin enthalten ist auch die Möglichkeit, dass bei Ausbruch oder drohendem Ausbruch der Dermatitis nodularis, das BLV nach Anhörung der Kantone für empfängliche Tiere, das heisst alle Tiere der Rindergattung, die Impfung gegen das Dermatitis nodularis - Virus zulassen oder vorschreiben kann. Gleichwohl erwarten wir, dass die Tierhalter vor dem Beschluss einer Impfpflicht angehört werden.	

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Keine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung über die Tierverskehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
Der Ausbau der Tierverskehrskontrolle für Schafe und Ziegen, wird wie unter den allgemeinen Bemerkungen erwähnt, abgelehnt. Nachfolgend der vollständigkeitshalber nochmals die Gründe, welche gegen einen Ausbau sprechen: - Der administrative und finanzielle Aufwand ist zu gross. Vor allem Alp- und Grossbetriebe würden mit einem unverhältnismässigen Mehraufwand belastet. Im Gegensatz zu Zuchtbetrieben, bringt ihnen der Ausbau der Tierverskehrskontrolle keine Vorteile. Als Beispiel seien auch die Mastgitz genannt, welche oft nicht auf dem Geburtsbetrieb gemästet werden. Im schlimmsten Fall wären für Gitz, welche mit 60 Tagen geschlachtet werden, fünf Meldungen und zwei Ohrmarken nötig, wobei am Haken gerade mal fünf Kilogramm Fleisch hängen. - Von grossen Alp- und generell Schafbetrieben, auf welchen mehrere Böcke mit der Herde mitlaufen, kann die geforderte Datenqualität ohne zusätzlichen Aufwand nicht erreicht werden. Welcher Bock welche Aue gedeckt hat und somit der Vater der Lämmer ist, dürfte nachträglich nur mit einer Haarprobe festgestellt werden können. Für Schlachtlämmer ein administrativer und finanzieller Aufwand, welcher keinen Nutzen bringt. - Der Ausbau der Tierverskehrskontrolle kann die Rückverfolgbarkeit des Tieres lückenlos gewährleisten. Allerdings wird diese Rückverfolgbarkeit auf privater Basis in der Labelproduktion bereits heute sichergestellt. - Die Ausdehnung der Tierverskehrskontrolle wird insbesondere mit der Bekämpfung von Tierseuchen, wie etwa der Moderhinke begründet. Zentral sind dabei die Bekämpfungskonzepte. Es müsste genau geprüft werden, ob die Konzepte nicht auch ohne eine Ausdehnung der Tierverskehrskontrolle umsetzbar sind. Sofern die Bekämpfungsstrategie gesamtschweizerisch erfolgt, sollte eine erfolgreiche Zielerreichung auch ohne den Ausbau der Tierverskehrskontrolle möglich sein. - Im Jahr 2013 wurde der Ausbau der Tierverskehrskontrolle auf Schafe und Ziegen abgelehnt. In der Zwischenzeit hat sich das Umfeld nicht geändert. Auch die EU verlangt keine Tierverskehrsdatenbank für das Kleinvieh.		

Sollte der Ausbau der Tierversuchskontrolle, entgegen der Meinung des BV OW, trotzdem erfolgen, so müssten zwingend folgende Änderungen vorgenommen werden: - Die Meldungen an die TVD von Schaf- und Ziegenhaltern sollen auch schriftlich erfolgen können. - Die Daten, welche von Schaf- und Ziegenhaltern verlangt werden, müssen sich auf das Minimum beschränken. Insbesondere braucht es nicht die Angabe des Vätertiers, der Rasse oder Farbe.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3 Abs. 1 Bst. g und 1bis	Wie erwähnt, lehnt der BV OW die Ausdehnung der Tierversuchskontrolle auf Schafe und Ziegen ab.	g. bei Tieren der Schaf- und Ziegenart: Datum und Art der Bestandesveränderung nach Anhang 1 Ziffer 4 in den einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist. 1bis Die Vollständigkeit und Fehlerlosigkeit der Tiergeschichte eines Tiers der Rinder, Schaf- und Ziegenart, eines Büffels oder eines Bisons wird mit Für Tiere der Schaf- und Ziegenart müssen die Tierhalterinnen und Tierhalter der Betreiberin die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstaben a-d, f und g melden oder bei Tieren der Schaf- und Ziegenart: den Tiergeschlechtsstatus und das Geburtsdatum eines einzelnen Tieres.
Art. 7 Abs. 1bis		d. für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegenart , Büffel, Bison.....
Art. 12 Abs. 1 Bst. cter		Zu den Tieren der Schaf- und Ziegenart sind folgende Daten zu melden:
Art. 14 abs. 1 Bst. d und h		a. bei der Geburt eines Tiers:
Anhang 1, Ziff. 4	Sollte die Tierversuchskontrolle auf Schafe und Ziegen ausgedehnt werden, müsste bei der Meldung auf die Angabe des Vätertiers verzichtet werden. Bei grösseren Alp- und Schafbetrieben, bei welchen mehrere Böcke mit der Herde laufen, wäre die Feststellung des Vaters nur mit zusätzlichem Aufwand möglich. Zur Rückverfolgbarkeit der Tiere oder zur Tierseuchenbekämpfung ist zudem die Rasse und Farbe nicht von Belang. Die Angabe des Vätertiers und der Rasse oder Farbe müsste auf freiwilliger Basis erfolgen.	1. die TVD-Nummer der Tierhaltung, 2. die Identifikationsnummer des Tiers sowie des Mutter- und des Vätertiers, 3. das Geburtsdatum des Tiers, 4. die Rasse und die Farbe sowie das Geschlecht des Tiers, 5. Mehrlingsgeburten, 6. das Datum der Meldung;

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr		
Allgemeine Bemerkungen		
Bereits in der Stellungnahme zum Verordnungspaket 2017 beantragte der BV OW die Aufhebung der Gebühren für die Ersatzohrmarken. Durch die Gebühren für Ersatzohrmarken, besteht für die Lieferanten kein Anreiz, für eine bessere Qualität der Ohrmarken zu sorgen. Die Bauern sind durch die Gebührengewohnheiten gezwungen die Ersatzohrmarken zu kaufen, ohne dass sie deren Qualität beeinflussen können. Äusserst stossend ist nun, dass bei einer allfälligen Ausdehnung der Tierverkehrskontrolle auf Schafe und Ziegen, eine Ersatzohrmarke für diese Tiere sogar doppelt so teuer ist, als die ordentliche Marke. Dies ist nicht akzeptabel. Der Hersteller der Ohrmarken muss in die Pflicht genommen werden und die Kosten der Ersatzohrmarken müssen ihm weiterverrechnet werden. Sollte er nicht in der Lage sein, die notwendige Qualität zu liefern, muss der Lieferant der Ohrmarken gewechselt werden. Die Bearbeitungsgebühr für fehlende Meldungen bei Schafen und Ziegen ist erst ab Ende der Übergangsfrist für die Nachregistrierung der Bestände / Tiere einzuführen.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 1 Ziffer 1.2.1 2	Die Ersatzohrmarken müssen für die Tierhalter bei allen Tiergattungen kostenlos sein.	Streichen 1-2-1 Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegenart sowie Büffel und Bisons, pro Stück 2-25
Anhang 1 Ziffer 1.2.2	Die Ersatzohrmarken müssen für die Tierhalter bei allen Tiergattungen kostenlos sein.	Streichen 1-2-2 Ersatz von Ohrmarken mit einem Mikrochip mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Schaf- und der Ziegenart, pro Stück 3-25
Anhang 1 Ziffer 4.3	Diese Bestimmung ist erst auf den 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen, damit im Jahr der Registrierungspflicht für die bestehenden Bestände / Tiere keine Sanktionskosten auf die Tierhalter überwälzt werden.	4.3 Bei Tieren der Schaf- und der Ziegenart: fehlende Meldungen nach Artikel 7 Absatz 1 bis 5. der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011
6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Keine Bemerkungen		



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Bauernverband Uri
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BV UR
Adresse, Ort : Beckenriederstrasse 34, 6374 Buochs
Kontaktperson : Raphael Bissig
Telefon : 041 624 48 48
E-Mail : raphael.bissig@agro-kmu.ch
Datum : 18. September 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverskehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverskehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit	
Allgemeine Bemerkungen	
Sehr geehrte Damen und Herren Besten Dank für die Möglichkeit, zu den Änderungen der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit, unsere Stellungnahme abgeben zu dürfen. Gerne machen wir als Bauernverband Uri davon Gebrauch. Der BV UR lehnt den Ausbau der Tierverskehrskontrolle für Schafe und Ziegen ab. Folgende Gründe sprechen gegen den Ausbau: - Der administrative und finanzielle Aufwand ist zu gross. Vor allem Alp- und Grossbetriebe würden mit einem unverhältnismässigen Mehraufwand belastet. Im Gegensatz zu Zuchtbetrieben, bringt ihnen der Ausbau der Tierverskehrskontrolle keine Vorteile. Als Beispiel seien auch die Mastgitzigenannt, welche oft nicht auf dem Geburtsbetrieb gemästet werden. Im schlimmsten Fall wären für Gitzigenannt, welche mit 60 Tagen geschlachtet werden, fünf Meldungen und zwei Ohrmarken nötig, wobei am Haken gerade mal fünf Kilogramm Fleisch hängen. - Von grossen Alp- und generell Schafbetrieben, auf welchen mehrere Böcke mit der Herde mitlaufen, kann die geforderte Datenqualität ohne zusätzlichen Aufwand nicht erreicht werden. Welcher Bock welche Aue gedeckt hat und somit der Vater der Lämmer ist, dürfte nachträglich nur mit einer Haarprobe festgestellt werden können. Für Schlachtlämmer ein administrativer und finanzieller Aufwand, welcher keinen Nutzen bringt. - Der Ausbau der Tierverskehrskontrolle kann die Rückverfolgbarkeit des Tieres lückenlos gewährleisten. Allerdings wird diese Rückverfolgbarkeit auf privater Basis in der Labelproduktion bereits heute sichergestellt. - Die Ausdehnung der Tierverskehrskontrolle wird insbesondere mit der Bekämpfung von Tierseuchen, wie etwa der Moderhinke begründet. Zentral sind dabei die Bekämpfungskonzepte. Es müsste genau geprüft werden, ob die Konzepte nicht auch ohne eine Ausdehnung der Tierverskehrskontrolle umsetzbar sind. Sofern die Bekämpfungsstrategie gesamtschweizerisch erfolgt, sollte eine erfolgreiche Zielerreichung auch ohne den Ausbau der Tierverskehrskontrolle möglich sein. - Im Jahr 2013 wurde der Ausbau der Tierverskehrskontrolle auf Schafe und Ziegen abgelehnt. In der Zwischenzeit hat sich das Umfeld nicht geändert. Auch die EU verlangt keine Tierverskehrsdatenbank für das Kleinvieh.	

Der BV UR befürwortet die übrigen Änderungsvorschläge, die Schaffung eines elektronischen Begleitdokumentes, sowie die Anpassungen zur Bekämpfung der Tuberkulose beim Wild, wie auch die Festlegung der Bekämpfungsmassnahmen für die Dermatitis nodularis, welche sich in der Balkanregion ausbreitet.

2 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die Schaffung der Grundlagen für die Einführung von elektronischen Begleitdokumenten wird begrüsst.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 8	Der BV UR ist zufrieden, dass die Einträge in der Tierverskehrsdatenbank gleichzeitig als Verzeichnis für den Nachweis der Zu- und Abgänge gilt und nicht noch ein zusätzliches Verzeichnis geführt werden muss.	
Art. 12	Der Einführung des elektronischen Begleitdokuments wird zugestimmt. Der BV UR erachtet es als richtig, dass künftig für alle Tiere, die über Nacht zur Schlachtung verbracht werden, das Begleitdokument bis zur Ankunft in der Schlachthanlage Gültigkeit behält.	
Art. 13, Abs. 3	Die Verzeichnisse der Klauentiere (ausser Schafe und Ziegen) können jederzeit über die Tierverskehrsdatenbank elektronisch abgerufen werden. Der BV UR sieht keinen Nutzen in der Aufbewahrungspflicht der Begleitdokumente. Sollte es wichtige Gründe bezüglich der Aufbewahrungspflicht geben, so muss zumindest die Dauer von drei Jahren kritisch hinterfragt werden.	Die Verzeichnisse der Klauentiere die Bestandeskontrollen sowie die Begleitdokumente und ihre Kopien , sind während drei Jahren in schriftlicher oder elektronischer Form aufzubewahren.
4a. Abschnitt: Dermatitis nodularis	Der BV UR begrüsst, dass für die Tierseuche Dermatitis nodularis konkrete Bekämpfungsmassnahmen in die Verordnung aufgenommen werden. Darin enthalten ist auch die Möglichkeit, dass bei Ausbruch oder drohendem Ausbruch der Dermatitis nodularis, das BLV nach Anhörung der Kantone für empfängliche Tiere, das heisst alle Tiere der Rindergattung, die Impfung gegen das Dermatitis nodularis - Virus zulassen oder vorschreiben kann. Gleichwohl erwarten wir, dass die Tierhalter vor dem Beschluss einer Impfpflicht angehört werden.	

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Keine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung über die Tierverskehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
Der Ausbau der Tierverskehrskontrolle für Schafe und Ziegen, wird wie unter den allgemeinen Bemerkungen erwähnt, abgelehnt. Nachfolgend der vollständigkeitshalber nochmals die Gründe, welche gegen einen Ausbau sprechen: - Der administrative und finanzielle Aufwand ist zu gross. Vor allem Alp- und Grossbetriebe würden mit einem unverhältnismässigen Mehraufwand belastet. Im Gegensatz zu Zuchtbetrieben, bringt ihnen der Ausbau der Tierverskehrskontrolle keine Vorteile. Als Beispiel seien auch die Mastgitz genannt, welche oft nicht auf dem Geburtsbetrieb gemästet werden. Im schlimmsten Fall wären für Gitz, welche mit 60 Tagen geschlachtet werden, fünf Meldungen und zwei Ohrmarken nötig, wobei am Haken gerade mal fünf Kilogramm Fleisch hängen. - Von grossen Alp- und generell Schafbetrieben, auf welchen mehrere Böcke mit der Herde mitlaufen, kann die geforderte Datenqualität ohne zusätzlichen Aufwand nicht erreicht werden. Welcher Bock welche Aue gedeckt hat und somit der Vater der Lämmer ist, dürfte nachträglich nur mit einer Haarprobe festgestellt werden können. Für Schlachtlämmer ein administrativer und finanzieller Aufwand, welcher keinen Nutzen bringt. - Der Ausbau der Tierverskehrskontrolle kann die Rückverfolgbarkeit des Tieres lückenlos gewährleisten. Allerdings wird diese Rückverfolgbarkeit auf privater Basis in der Labelproduktion bereits heute sichergestellt. - Die Ausdehnung der Tierverskehrskontrolle wird insbesondere mit der Bekämpfung von Tierseuchen, wie etwa der Moderhinke begründet. Zentral sind dabei die Bekämpfungskonzepte. Es müsste genau geprüft werden, ob die Konzepte nicht auch ohne eine Ausdehnung der Tierverskehrskontrolle umsetzbar sind. Sofern die Bekämpfungsstrategie gesamtschweizerisch erfolgt, sollte eine erfolgreiche Zielerreichung auch ohne den Ausbau der Tierverskehrskontrolle möglich sein. - Im Jahr 2013 wurde der Ausbau der Tierverskehrskontrolle auf Schafe und Ziegen abgelehnt. In der Zwischenzeit hat sich das Umfeld nicht geändert. Auch die EU verlangt keine Tierverskehrsdatenbank für das Kleinvieh.		

Sollte der Ausbau der Tierversuchskontrolle, entgegen der Meinung des BV UR, trotzdem erfolgen, so müssten zwingend folgende Änderungen vorgenommen werden:

- Die Meldungen an die TVD von Schaf- und Ziegenhaltern sollen auch schriftlich erfolgen können.
- Die Daten, welche von Schaf- und Ziegenhaltern verlangt werden, müssen sich auf das Minimum beschränken. Insbesondere braucht es nicht die Angabe des Vätertiers, der Rasse oder Farbe.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3 Abs. 1 Bst. g und 1bis	Wie erwähnt, lehnt der BV UR die Ausdehnung der Tierversuchskontrolle auf Schafe und Ziegen ab.	g. bei Tieren der Schaf- und Ziegenart: Datum und Art der Bestandesveränderung nach Anhang 1 Ziffer 4 in den einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist. 1bis Die Vollständigkeit und Fehlerlosigkeit der Tiergeschichte eines Tiers der Rinder, Schaf- und Ziegenart , eines Büffels oder eines Bisons wird mit
Art. 7 Abs. 1bis		Für Tiere der Schaf- und Ziegenart müssen die Tierhalterinnen und Tierhalter der Betreiberin die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstaben a-d, f und g melden.
Art. 12 Abs. 1 Bst. cter		cter. bei Tieren der Schaf- und Ziegenart: den Tiergeschlechtsstatus und das Geburtsdatum eines einzelnen Tieres.
Art. 14 abs. 1 Bst. d und h		d. für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung , Büffel, Bison.....
Anhang 1, Ziff. 4		Zu den Tieren der Schaf- und Ziegenart sind folgende Daten zu melden: a. bei der Geburt eines Tiers: 1. die TVD-Nummer der Tierhaltung, 2. die Identifikationsnummer des Tiers sowie des Mutter- und des Vätertiers, 3. das Geburtsdatum des Tiers, 4. die Rasse und die Farbe sowie das Geschlecht des Tiers, 5. Mehrlingsgeburten, 6. das Datum der Meldung;
	Sollte die Tierversuchskontrolle auf Schafe und Ziegen ausgedehnt werden, müsste bei der Meldung auf die Angabe des Vätertiers verzichtet werden. Bei grösseren Alp- und Schafbetrieben, bei welchen mehrere Böcke mit der Herde laufen, wäre die Feststellung des Vaters nur mit zusätzlichem Aufwand möglich. Zur Rückverfolgbarkeit der Tiere oder zur Tierseuchenbekämpfung ist zudem die Rasse und Farbe nicht von Belang. Die Angabe des Vätertiers und der Rasse oder Farbe müsste auf freiwilliger Basis erfolgen.	

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr		
Allgemeine Bemerkungen		
Bereits in der Stellungnahme zum Verordnungspaket 2017 beantragte der BV UR die Aufhebung der Gebühren für die Ersatzohrmarken. Durch die Gebühren für Ersatzohrmarken, besteht für die Lieferanten kein Anreiz, für eine bessere Qualität der Ohrmarken zu sorgen. Die Bauern sind durch die Gebetze gezwungen die Ersatzohrmarken zu kaufen, ohne dass sie deren Qualität beeinflussen können. Äusserst stossend ist nun, dass bei einer allfälligen Ausdehnung der Tierverkehrskontrolle auf Schafe und Ziegen, eine Ersatzohrmarke für diese Tiere sogar doppelt so teuer ist, als die ordentliche Marke. Dies ist nicht akzeptabel. Der Hersteller der Ohrmarken muss in die Pflicht genommen werden und die Kosten der Ersatzohrmarken müssen ihm weiterverrechnet werden. Sollte er nicht in der Lage sein, die notwendige Qualität zu liefern, muss der Lieferant der Ohrmarken gewechselt werden. Die Bearbeitungsgebühr für fehlende Meldungen bei Schafen und Ziegen ist erst ab Ende der Übergangsfrist für die Nachregistrierung der Bestände / Tiere einzuführen.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 1 Ziffer 1.2.1 2	Die Ersatzohrmarken müssen für die Tierhalter bei allen Tiergattungen kostenlos sein.	Streichen 1-2-1 Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung sowie Büffel und Bisons, pro Stück 2-25
Anhang 1 Ziffer 1.2.2	Die Ersatzohrmarken müssen für die Tierhalter bei allen Tiergattungen kostenlos sein.	Streichen 1-2-2 Ersatz von Ohrmarken mit einem Mikrochip mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, pro Stück 3-25
Anhang 1 Ziffer 4.3	Diese Bestimmung ist erst auf den 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen, damit im Jahr der Registrierungspflicht für die bestehenden Bestände / Tiere keine Sanktionskosten auf die Tierhalter überwälzt werden.	4.3 Bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung: fehlende Meldungen nach Artikel 7 Absatz 1 bis 5.— der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011
6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Keine Bemerkungen		



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Baurenvereinigung des Kt. Schwyz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BVSZ
Adresse, Ort : Landstr. 35, 6418 Rothenthurm
Kontaktperson : Franz Philipp
Telefon : 041 825 00 60
E-Mail : franz.philipp@bvsz.ch
Datum : 21. September 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverskehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverskehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit	
Allgemeine Bemerkungen	
Sehr geehrte Damen und Herren Gerne äussern wir uns zu den Änderungen der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit. Die BVSZ schliesst sich dabei der Stellungnahme des Zentral-schweizer Bauernbundes an. Die BVSZ lehnt den Ausbau der Tierverskehrskontrolle für Schafe und Ziegen ab. Folgende Gründe sprechen gegen den Ausbau: - Der administrative und finanzielle Aufwand ist zu gross. Vor allem Alp- und Grossbetriebe würden mit einem unverhältnismässigen Mehraufwand belastet. Im Gegensatz zu Zuchtbetrieben, bringt ihnen der Ausbau der Tierverskehrskontrolle keine Vorteile. Als Beispiel seien auch die Mastgitzigenannt, welche oft nicht auf dem Geburtsbetrieb gemästet werden. Im schlimmsten Fall wären für Gitzigenannt, welche mit 60 Tagen geschlachtet werden, fünf Meldungen und zwei Ohrmarken nötig, wobei am Haken gerade mal fünf Kilogramm Fleisch hängen. - Von grossen Alp- und generell Schafbetrieben, auf welchen mehrere Böcke mit der Herde mitlaufen, kann die geforderte Datenqualität ohne zusätzlichen Aufwand nicht erreicht werden. Welcher Bock welche Aue gedeckt hat und somit der Vater der Lämmer ist, dürfte nachträglich nur mit einer Haarprobe festgestellt werden können. Für Schlachtlämmer ein administrativer und finanzieller Aufwand, welcher keinen Nutzen bringt. - Der Ausbau der Tierverskehrskontrolle kann die Rückverfolgbarkeit des Tieres lückenlos gewährleisten. Allerdings wird diese Rückverfolgbarkeit auf privater Basis in der Labelproduktion bereits heute sichergestellt. - Die Ausdehnung der Tierverskehrskontrolle wird insbesondere mit der Bekämpfung von Tierseuchen, wie etwa der Moderhinke begründet. Zentral sind dabei die Bekämpfungskonzepte. Es müsste genau geprüft werden, ob die Konzepte nicht auch ohne eine Ausdehnung der Tierverskehrskontrolle umsetzbar sind. Sofern die Bekämpfungsstrategie gesamtschweizerisch erfolgt, sollte eine erfolgreiche Zielerreichung auch ohne den Ausbau der Tierverskehrskontrolle möglich sein. - Im Jahr 2013 wurde der Ausbau der Tierverskehrskontrolle auf Schafe und Ziegen abgelehnt. In der Zwischenzeit hat sich das Umfeld nicht geändert. Auch die EU verlangt keine Tierverskehrsdatenbank für das Kleinvieh.	

Die BVSZ beauftragt die übrigen Änderungsvorschläge, die Schaffung eines elektronischen Begleitdokumentes, sowie die Anpassungen zur Bekämpfung der Tuberkulose beim Wild, wie auch die Festlegung der Bekämpfungsmassnahmen für die Dermatitis nodularis, welche sich in der Balkanregion ausbreitet.

2 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die Schaffung der Grundlagen für die Einführung von elektronischen Begleitdokumenten wird begrüsst.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 8	Die BVSZ ist zufrieden, dass die Einträge in der Tierverskehrsdatenbank gleichzeitig als Verzeichnis für den Nachweis der Zu- und Abgänge gilt und nicht noch ein zusätzliches Verzeichnis geführt werden muss.	
Art. 12	Der Einführung des elektronischen Begleitdokuments wird zugestimmt. Die BVSZ erachtet es als richtig, dass künftig für alle Tiere, die über Nacht zur Schlachtung verbracht werden, das Begleitdokument bis zur Ankunft in der Schlachthanlage Gültigkeit behält.	
Art. 13, Abs. 3	Die Verzeichnisse der Klauentiere (ausser Schafe und Ziegen) können jederzeit über die Tierverskehrsdatenbank elektronisch abgerufen werden. Die BVSZ sieht keinen Nutzen in der Aufbewahrungspflicht der Begleitdokumente. Sollte es wichtige Gründe bezüglich der Aufbewahrungspflicht geben, so muss zumindest die Dauer von drei Jahren kritisch hinterfragt werden.	Die Verzeichnisse der Klauentiere, die Bestandeskontrollen sowie die Begleitdokumente und ihre Kopien , sind während drei Jahren in schriftlicher oder elektronischer Form aufzubewahren.
4a. Abschnitt: Dermatitis nodularis	Die BVSZ begrüsst, dass für die Tierseuche Dermatitis nodularis konkrete Bekämpfungsmassnahmen in die Verordnung aufgenommen werden. Darin enthalten ist auch die Möglichkeit, dass bei Ausbruch oder drohendem Ausbruch der Dermatitis nodularis, das BLV nach Anhörung der Kantone für empfängliche Tiere, das heisst alle Tiere der Rindergattung, die Impfung gegen das Dermatitis nodularis - Virus zulassen oder vorschreiben kann. Gleichwohl erwarten wir, dass die Tierhalter vor dem Beschluss einer Impfpflicht angehört werden.	

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Keine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung über die Tierverskehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
Der Ausbau der Tierverskehrskontrolle für Schafe und Ziegen, wird wie unter den allgemeinen Bemerkungen erwähnt, abgelehnt. Nachfolgend der vollständigkeitshalber nochmals die Gründe, welche gegen einen Ausbau sprechen: - Der administrative und finanzielle Aufwand ist zu gross. Vor allem Alp- und Grossbetriebe würden mit einem unverhältnismässigen Mehraufwand belastet. Im Gegensatz zu Zuchtbetrieben, bringt ihnen der Ausbau der Tierverskehrskontrolle keine Vorteile. Als Beispiel seien auch die Mastgitz genannt, welche oft nicht auf dem Geburtsbetrieb gemästet werden. Im schlimmsten Fall wären für Gitz, welche mit 60 Tagen geschlachtet werden, fünf Meldungen und zwei Ohrmarken nötig, wobei am Haken gerade mal fünf Kilogramm Fleisch hängen. - Von grossen Alp- und generell Schafbetrieben, auf welchen mehrere Böcke mit der Herde mitlaufen, kann die geforderte Datenqualität ohne zusätzlichen Aufwand nicht erreicht werden. Welcher Bock welche Aue gedeckt hat und somit der Vater der Lämmer ist, dürfte nachträglich nur mit einer Haarprobe festgestellt werden können. Für Schlachtlämmer ein administrativer und finanzieller Aufwand, welcher keinen Nutzen bringt. - Der Ausbau der Tierverskehrskontrolle kann die Rückverfolgbarkeit des Tieres lückenlos gewährleisten. Allerdings wird diese Rückverfolgbarkeit auf privater Basis in der Labelproduktion bereits heute sichergestellt. - Die Ausdehnung der Tierverskehrskontrolle wird insbesondere mit der Bekämpfung von Tierseuchen, wie etwa der Moderhinke begründet. Zentral sind dabei die Bekämpfungskonzepte. Es müsste genau geprüft werden, ob die Konzepte nicht auch ohne eine Ausdehnung der Tierverskehrskontrolle umsetzbar sind. Sofern die Bekämpfungsstrategie gesamtschweizerisch erfolgt, sollte eine erfolgreiche Zielerreichung auch ohne den Ausbau der Tierverskehrskontrolle möglich sein. - Im Jahr 2013 wurde der Ausbau der Tierverskehrskontrolle auf Schafe und Ziegen abgelehnt. In der Zwischenzeit hat sich das Umfeld nicht geändert. Auch die EU verlangt keine Tierverskehrsdatenbank für das Kleinvieh.		

Sollte der Ausbau der Tierversuchskontrolle, entgegen der Meinung der BVSZ, trotzdem erfolgen, so müssten zwingend folgende Änderungen vorgenommen werden:

- Die Meldungen an die TVD von Schaf- und Ziegenhaltern sollen auch schriftlich erfolgen können.
- Die Daten, welche von Schaf- und Ziegenhaltern verlangt werden, müssen sich auf das Minimum beschränken. Insbesondere braucht es nicht die Angabe des Vätertiers, der Rasse oder Farbe.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3 Abs. 1 Bst. g und 1bis	Wie erwähnt, lehnt die BVSZ die Ausdehnung der Tierversuchskontrolle auf Schafe und Ziegen ab.	g. bei Tieren der Schaf- und Ziegenart: Datum und Art der Bestandesveränderung nach Anhang 1 Ziffer 4 in den einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist. 1bis Die Vollständigkeit und Fehlerlosigkeit der Tiergeschichte eines Tiers der Rinder, Schaf- und Ziegenart , eines Büffels oder eines Bisons wird mit
Art. 7 Abs. 1bis		Für Tiere der Schaf- und Ziegenart müssen die Tierhalterinnen und Tierhalter der Betreiberin die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstaben a-d, f und g melden oder bei Tieren der Schaf- und Ziegenart: den Tiergeschlechtsstatus und das Geburtsdatum eines einzelnen Tieres.
Art. 12 Abs. 1 Bst. cter		d. für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegenart , Büffel, Bison.....
Art. 14 abs. 1 Bst. d und h		Zu den Tieren der Schaf- und Ziegenart sind folgende Daten zu melden: a. bei der Geburt eines Tiers: 1. die TVD-Nummer der Tierhaltung, 2. die Identifikationsnummer des Tiers sowie des Mutter- und des Vätertiers, 3. das Geburtsdatum des Tiers, 4. die Rasse und die Farbe sowie das Geschlecht des Tiers, 5. Mehrlingsgeburten, 6. das Datum der Meldung;
Anhang 1, Ziff. 4		Sollte die Tierversuchskontrolle auf Schafe und Ziegen ausgedehnt werden, müsste bei der Meldung auf die Angabe des Vätertiers verzichtet werden. Bei grösseren Alp- und Schafbetrieben, bei welchen mehrere Böcke mit der Herde laufen, wäre die Feststellung des Vaters nur mit zusätzlichem Aufwand möglich. Zur Rückverfolgbarkeit der Tiere oder zur Tierseuchenbekämpfung ist zudem die Rasse und Farbe nicht von Belang. Die Angabe des Vätertiers und der Rasse oder Farbe müsste auf freiwilliger Basis erfolgen.

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr		
Allgemeine Bemerkungen		
Die BVSZ beantragt die Aufhebung der Gebühren für die Ersatzohrmarken. Durch die Gebühren für Ersatzohrmarken, besteht für die Lieferanten kein Anreiz, für eine bessere Qualität der Ohrmarken zu sorgen. Die Bauern sind durch die Gesetze gezwungen die Ersatzohrmarken zu kaufen, ohne dass sie deren Qualität beeinflussen können. Äusserst stossend ist nun, dass bei einer allfälligen Ausdehnung der Tierverkehrskontrolle auf Schafe und Ziegen, eine Ersatzohrmarke für diese Tiere sogar doppelt so teuer ist, als die ordentliche Marke. Dies ist nicht akzeptabel. Der Hersteller der Ohrmarken muss in die Pflicht genommen werden und die Kosten der Ersatzohrmarken müssen ihm weiterverrechnet werden. Sollte er nicht in der Lage sein, die notwendige Qualität zu liefern, muss der Lieferant der Ohrmarken gewechselt werden. Die Bearbeitungsgebühr für fehlende Meldungen bei Schafen und Ziegen ist erst ab Ende der Übergangsfrist für die Nachregistrierung der Bestände / Tiere einzuführen.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 1 Ziffer 1.2.1 2	Die Ersatzohrmarken müssen für die Tierhalter bei allen Tiergattungen kostenlos sein.	Streichen 1.2.1 Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung sowie Büffel und Bisons, pro Stück 2-25
Anhang 1 Ziffer 1.2.2	Die Ersatzohrmarken müssen für die Tierhalter bei allen Tiergattungen kostenlos sein.	Streichen 1.2.2 Ersatz von Ohrmarken mit einem Mikrochip mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, pro Stück 3-25
Anhang 1 Ziffer 4.3	Diese Bestimmung ist erst auf den 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen, damit im Jahr der Registrierungspflicht für die bestehenden Bestände / Tiere keine Sanktionskosten auf die Tierhalter überwälzt werden.	4.3 Bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung: fehlende Meldungen nach Artikel 7 Absatz 1 bis 5.— der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011
6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Keine Bemerkungen		



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Bell Schweiz AG
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Bell
Adresse, Ort : Elsässerstrasse 174, Postfach 2356, 4002 Basel
Kontaktperson : Basil Mörikofer
Telefon : +41 78 832 35 53
E-Mail : basil.moerikofer@bellfoodgroup.com
Datum : 12.09.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 19.09.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit
Allgemeine Bemerkungen	
Sehr geehrte Damen und Herren	
Die Bell Schweiz AG bedankt sich für die Möglichkeit, zu den vorliegenden Verordnungen im Bereich Tiergesundheit Stellung nehmen zu können. Da wir nur in Teilbereichen direkt von den Änderungen betroffen sind, erlauben wir uns, nur zu diesen Punkten Stellung zu nehmen. Für die Bell Schweiz AG ist im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Bereich Tiergesundheit vor allem folgender Punkt von Belang: • Nach dem bisher bewährten System der Tierverkehrsdatenbank (TVD) beim Rindvieh heissen wir dessen analoge Anwendung auf Schafe und Ziegen im Grundsatz gut. Hingegen lehnen wir die damit in Verbindung gebrachte Halbierung der Entsorgungsbeiträge für tierische Nebenprodukte von Fr. 4.50 auf Fr. 2.25 pro Tier der Schaf- und Ziegengattung alleine auf dem Buckel der schlachtenden Betriebe ab. Unsere Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen entnehmen sie der folgenden Stellungnahme. Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Argumente in der weiteren Bearbeitung der Verordnungen.	

2 Tierseuchenverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
Wir begrüßen die Schaffung von elektronischen Ohrmarken mit einer weltweit eindeutigen Identifikation nach den Iso-Normen 11784 und 11785 sowie die Einführung von elektronischen Begleitdokumenten. Die Einzeltiererkennung mittels elektronischer Ohrmarken dürfte in Zukunft eine grössere Bedeutung erlangen.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
Wir stimmen dem Ausbau der Tierverkehrskontrolle auf Tiere der Schaf- und Ziegenhaltung in Analogie zur Rindviehhaltung zu.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverskehr		
In Konsequenz zum Ausbau der Tierverskehrskontrolle auf Tiere der Schaf- und Ziegengattung erachten wir eine Schlachtmeldegebühr von 50 Rp. pro Tier trotz der Einzeltiermarkierung als zu hoch.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Ziffer 3.3	Als kleine Wiederkäuer ist die Schlachtmeldegebühr für Tiere der Schaf- und Ziegengattung auf 10 Rp. pro Tier festzulegen – dies in Analogie zu den Schweinen.	Anpassung: „Bei Tieren der Schaf- und Ziegengattung - 10“

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Nachdem mit der Schlachtmeldung an die TVD bereits 50 Rp. pro Tier der Schaf- und Ziegengattung durch die Schlachtbetriebe neu entrichtet werden sollen (vgl. vorgängig genannten Vorbehalt), sollen die Schlachtbetriebe neu nun zusätzlich auf die Hälfte der bisherigen Entsorgungsbeiträge von bisher Fr. 4.50 pro Tier verzichten. Diese Mehrbelastung für die Schlachtbetriebe lehnen wir entschieden ab.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1, Bst. a ^{bis}	In Analogie zu den Equiden ist eine zusätzlich Entschädigung der Tierhaltenden mit Entsorgungsbeiträgen unnötig.	streichen
Art. 1, Bst. c ^{bis}	Um die Schlachtbetriebe nebst der zusätzlichen Schlachtmeldegebühr im Rahmen der TVD neu nicht noch zusätzlich zu belasten, sind die Entsorgungsbeiträge für Tiere der Tier der Schaf- und Ziegengattung unverändert bei Fr. 4.50 pro Tier zu belassen. Insbesondere im Zusammenhang mit der Lämmerschächtung ist eine Beibehaltung des bisherigen Entsorgungsbeitrages von Fr. 4.50 pro Tier für die schlachtenden Betriebe gerechtfertigt, fallen doch die meisten Nebenprodukte in Form von K1- und kaum von K3-Material an.	Anpassung: „für jedes geschlachtete Tier der Schaf- und der Ziegengattung Fr. 4.50 an den Schlachtbetrieb.“



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BGK
Adresse, Ort : Industriestrasse 9, 3362 Niederönz
Kontaktperson : Raymond Miserez
Telefon : 062 956 68 58
E-Mail : raymond.miserez@caprovis.ch
Datum : 18.09.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverskehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverskehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit
Allgemeine Bemerkungen	
Wir begrüßen den Ausbau der Tierverskehrskontrolle bei Schafen und Ziegen. Er bildet die Grundlage für allfällige weitere Massnahmen zur Bekämpfung von Krankheiten der kleinen Wiederkäuer und erhöht die Glaubwürdigkeit und stärkt ebenso das Vertrauen in die Produkte der kleinen Wiederkäuer. Zudem unterstützt die Einzeitierrückverfolgbarkeit der Tiere die Durchführung unserer Gesundheitsprogramme im BGK.	

2 Tierseuchenverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
Beim Sammelkonzept für Milch im Falle eines Ausbruchs von Maul- und Klauenseuche sind die Produzenten von Schaf- und Ziegenmilch ebenfalls mit einzubeziehen. Die Rolle der kleinen Wiederkäuer und der Wildwiederkäuer bei der Ausbreitung der Dermatitis nodularis ist nicht restlos geklärt. Bis die wissenschaftlichen Fakten vorliegen, sollen die Programme zur Überwachung dieser Erkrankung auch diese Tierarten mit einbeziehen. Die vorgeschlagenen Änderungen zu TSE begrüssen wir ebenso und haben keine Änderungswünsche.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 76 a	Wir begrüssen die offenere Formulierung dieses Artikels. So ist es möglich, die Überwachung der Gesundheit des schweizerischen Tierbestandes mit unterschiedlicher Zielsetzung vorzunehmen. Das Überwachungsprogramm erlaubt eine verbesserte Einschätzungsmöglichkeit der allgemeinen Gesundheitssituation.	
Art. 102	Wir begrüssen die Erstellung dieses detaillierten Milchsammelkonzeptes. Es soll sichergestellt werden, dass in diesem Konzept auch Schaf- und Ziegenmilch und allenfalls Milch anderer Tierarten miteinbezogen wird.	
Art. 111b, Abs. 1	Gemäss Fachinformation des BLV zu Dermatitis nodularis vermehrt sich das Virus auch in Schafen und Ziegen. Ausserdem ist die Rolle der Wildwiederkäuer nicht klar. Gerade weil sie aber offenbar keine klinischen Symptome zeigen, könnten sie bei der Verbreitung der Krankheit eine Rolle spielen. Ein Einbezug dieser Tierarten in die Überwachung der Krankheit ist deshalb sinnvoll.	Das BLV kann nach Anhören der Kantone ein Programm zur Überwachung der Bestände mit empfänglichen Tieren festlegen. <u>In dieses Programm sind auch diejenigen Tierarten mit einzubeziehen, die zur Virusübertragung beitragen können.</u>
Art. 225	Eine genauere Definition der Regelmässigkeit der Reinigung und Desinfektion wäre wünschenswert. Evtl. Ergänzung mittels Technischer Weisungen?	
Art. 237	Zu Beginn neu die Definition des Geltungsbereiches der Krankheit aufführen. In den Technischen Weisungen ist dieser Geltungsbereich aufgeführt. Wäre aus unserer Sicht sinnvoller ebenso auf Stufe TSV. Wären zusätzlich nicht auch Angaben zur Inkubationszeit ebenso sinnvoll? Diese beträgt ja 6 Monate bis 15 Jahre nach der Fachinformation des BLV.	Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Bekämpfung der Paratuberkulose bei Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegengattungen einschliesslich Büffel und Neuweltkameliden sowie in Gehege gehaltene Wildwiederkäuer, die.....
Art. 312	Die vorgeschlagene konkrete Anzahl Tierseuchen begrüssen wir.	

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3, Bst h ^{bis}	Diese Aufzählung erscheint uns missverständlich, da sich das „sowie“ auf die eigentliche Aufzählung von Folgeprodukten wie auch auf die Aufzählung der Ausnahmen beziehen könnte.	Folgeprodukt, das aus Material der Kategorie 3 gewonnen wird und zur Herstellung von Tierfutter oder Dünger geeignet ist. Davon ausgenommen sind Blutprodukte, Milch und Milchprodukte, Kolostrum und Kolostrumprodukte, Zentrifugen- und Separatorenschlämme, Gelatine, hydrolisiertes Eiweiss und Dicalciumphosphat sowie Eier und Eierzeugnisse einschliesslich Eierschalen, Tricalciumphosphat und Kollagen.
Art. 22 Abs. 2	Wie ist die Definition von Anzeichen einer auf Menschen oder Tiere übertragbaren Krankheit? Makroskopisch? Fleischschau? Laboreergebnisse? Anamnese?	..., sofern kein Hinweis besteht, dass die Tiere an einer auf Menschen oder Tiere übertragbaren Erkrankung litten oder Anzeichen einer solchen aufweisen.

4 Verordnung über die Tierverskehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
Wir begrüssen die Einzeltierregistrierung von Schafen und Ziegen in der Tierverskehrsdatenbank. Dies erlaubt eine bessere Kontrolle des Tierverskehrs. Gerade bei Schafen und Ziegen gibt es einige häufige Erkrankungen, die durch direkten Kontakt übertragen werden (Moderhinke, Pseudotuberkulose). Eine bessere Kontrolle ermöglicht eine bessere epidemiologische Abklärung von Krankheitsausbrüchen und im Idealfall einer Verbesserung der Tiergesundheit. Gerade Schafe werden aber häufig in grossen Herden gehalten. Weiter wird die Sicherheit und das Vertrauen in die Produkte von Schafen und Ziegen erhöht. Der Mehraufwand zur Erfassung der Einzeltiere soll nach Möglichkeit durch elektronische Kontrollsysteme im Rahmen gehalten werden. Das elektronische Begleitedokument und die Ohrmarke mit Mikrochip dürften hierbei eine wichtige Hilfe sein.		

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12 Abs. 1 Bst.c	Unter der Voraussetzung, dass die Bekämpfung der Moderhinke schweizweit erfolgen soll, ist auch bei den Schafen die Einsicht in den Gesundheitsstatus der Tierhaltung sinnvoll.	
Art. 29b	Der vorgeschlagene Zeitplan mit Beginn 1. Januar 2019 ist sehr ambitiös. Der Nutzen des neuen Systems soll aber so schnell wie möglich etabliert sein und daher unterstützen wir den vorgeschlagenen Beginn. Voraussetzung für einen Erfolg ist selbstverständlich das Vorhandensein der nötigen technischen Grundlagen. Da die Frist doch kurz ist, muss die Beratungstätigkeit ein wichtiges Instrument darstellen und mögliche Sanktionen erst in einem späteren Zeitraum angewendet werden.	
Anhang 1, Ziffer 4	Mögliche Umsetzung für Wanderherden: Vergabe einer eigenen TVD-Nummer, d.h. die Wanderherde bildet eine eigene Einheit. Es erfolgt somit eine Abgangsmeldung (Ursprungsbetrieb) und eine Zugangsmeldung (Wanderherde). Wanderherden brauchen eine kantonale Bewilligung, mit u.a. der Information der Anzahl Tiere und der Wanderroute. Die Rückverfolgbarkeit des jeweiligen Standortes der Wanderherde kann anhand der Wanderroute und eines Wanderbuches (Journal) sichergestellt werden. Abgänge (Verkauf, Todesfälle) und Zugänge während dieser Zeit sind zu melden, sonst sind keine Bewegungen zu melden. Mögliche Umsetzung für die Winterweide: In den überwiegenden Fällen ist der Standort der Tiere während der Winterweide nicht an einen anderen Betrieb gebunden. Daher kann hier nicht von einer Abgangs-/Zugangsmeldung im eigentlichen Sinn gesprochen werden und es braucht keine Meldung. Der Standort der Tiere soll aber in einem Journal festgehalten werden. Die Regelungen sollen sich nach den bestehenden Vorgaben wie bei den Rindern orientieren.	

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr		
Allgemeine Bemerkungen		
Wir haben keine Bemerkungen zu dieser Verordnung		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Wir haben keine Bemerkungen zu dieser Verordnung		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Bio Suisse
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : –
Adresse, Ort : Peter Merian-Strasse 14
Kontaktperson : Martin Bossard
Telefon : 076 389 73 70
E-Mail : martin.bossard@bio-suisse.ch
Datum : 15.9.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Tierseuchenverordnung](#)
2. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
3. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
4. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
5. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit
Allgemeine Bemerkungen	
Geschätzte Damen und Herren	
Wir danken Ihnen, dass Sie Bio Suisse Gelegenheit geben, zu den verschiedenen Verordnungen Stellung zu nehmen. Unsere Punkte sind:	
• Lumpy Skin Disease: Zustimmung. Zwangsimpfung nur im äussersten Notfall, regional begrenzt und im Abstimmung mit Nachbarländern / EU. • Tuberkulose bei Wildtieren: Zustimmung zu den Änderungen. • Doppelohrmarke bei Schafen und Ziegen: Zustimmung zu den Änderungen. Zusätzlich soll bei den Doppelohrmarken für Schafe und Ziegen eine Fussfessel als Alternative möglich sein (besser ablesbar, verlieren die Tiere weniger, Ohren haben bereits viele Löcher...). Zudem wird der zeitliche Mehraufwand durch die Registration auf der TVD kritisiert und die Notwendigkeit hinterfragt. • Tierische Nebenprodukte als Futtermittel: Zustimmung, aber nur mit allergrösster Vorsicht und in enger Abstimmung mit den entsprechenden Prozessen in der EU. • Insektenverfütterung an Zuchtfische: Zustimmung zu den Änderungen. • Elektronisches Begleitdokument Dieses soll so gestaltet sein, dass die gesetzlichen Pflichten bezüglich Abrufbarkeit und Aufbewahrung und wenn möglich auch die weiteren Meldungen (Anmeldung im neuen Bestand oder beim Schlachthof) zum Beispiel durch Scannen des Dokuments vereinfacht werden kann. • Informationssystem für Antibiotika (Heilmittelverordnung): Wir begrüssen die Bestrebungen zur besseren Erfassung des Antibiotika-Einsatzes in der Schweiz. Diese sind nötig, damit die Schweiz gegenüber der EU nicht ins Hintertreffen gerät. Wir gehen davon aus, dass die Massnahmen in einigen Jahren evaluiert und angepasst werden. • Generell zur Digitalisierung: Wo Landwirte regelmässig Angaben machen müssen – z.B. TVD, Antibiotika-Einsatz – soll dies möglichst einfach gestaltet werden. Dazu gehört ein guter Zugang via Internet und das Angebot einer App für Smart Devices (Tablet, Mobiltelefon)	
Mit freundlichem Gruss Martin Bossard, Leiter Politik	



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Braunvieh Schweiz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BVCH
Adresse, Ort : Chamerstrasse 56, 6300 Zug
Kontaktperson : Lucas Casanova
Telefon : 041 729 33 11
E-Mail : info@braunvieh.ch
Datum : 15.09.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit
Allgemeine Bemerkungen	
Sehr geehrte Damen und Herren	
Besten Dank für die Gelegenheit zu den geplanten Änderungen der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit Stellung nehmen zu können.	
Braunvieh Schweiz begrüsst die Anpassung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit an neue Entwicklungen und zur Vorbereitung auf Seuchenausbrüche. Wir beschränken uns auf Themen, die für die Rindviehhaltung von Bedeutung sind.	
	• Die Schaffung von Grundlagen für elektronische Begleitdokumente ist zeitgemäss. Die Deklaration der Trächtigkeit muss gemäss Branchenlösung auch auf den elektronischen Begleitdokumenten möglich sein. • Zum Schutz der Nutztiere werden die neuen Bestimmungen für die Bekämpfung der Tuberkulose beim Wild ausdrücklich begrüsst. • Die rechtzeitige Festlegung von Bekämpfungsmassnahmen für den Fall des Auftretens der Lumpy skin disease ist wichtig. • Die Anpassung der Kompetenzen der Kantonstierärzte in Bezug auf die Organisation der Milchsammlung bei einem Ausbruch der Maul- und Klauenseuche ist in Zusammenarbeit mit der Branche ausgearbeitet worden und wird unterstützt. • Die Anpassung der Regelungen für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten und die Verfütterung von Proteinen tierischer Herkunft an die neuen Entwicklungen bezüglich BSE-Status der Schweiz und der Nutzung von Insektenproteinen werden begrüsst.
Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.	
Freundliche Grüsse	
Braunvieh Schweiz	

2 Tierseuchenverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
Die Schaffung der Grundlagen für die Einführung von elektronischen Begleitdokumenten wird begrüsst. Wir erwarten, dass ein System geschaffen wird, das auch gleich die Bedingungen für die Abrufbarkeit der Begleitdokumente während des Transportes und beim Empfänger ermöglicht. Zudem ist die Ausstellung des Begleitdokumentes so zu gestalten, dass auch die gesetzliche Aufbewahrungspflicht erfüllt wird. Die Deklaration der Trächtigkeit soll gemäss Branchenlösung auch auf den elektronischen Begleitdokumenten möglich sein.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12	Bemerkung Die elektronischen Begleitdokumente sind so zu gestalten, dass die gesetzlichen Pflichten bezüglich Abrufbarkeit und Aufbewahrung und wenn möglich auch die weiteren gesetzlichen Meldungen wie Anmeldung im neuen Bestand oder Schlachtungsmeldung durch Quittieren des elektronischen Begleitdokuments integriert werden. Zudem muss die Deklaration der Trächtigkeit bei Rindern und Kühen gemäss Branchenlösung auch auf den elektronischen Begleitdokumenten möglich sein.	
165a	Begründung Wenn Verdacht auf Tuberkulose bei freilebenden Wildtieren festgestellt wird, sind nicht nur Jägerschaft und Jagdverwaltung zu informieren, sondern auch die Landwirtschaft und die Tierhalter in der betroffenen Region.	Art. 165a Abs. 1 Die unverzügliche Information der kantonalen Jagdverwaltungen, der Jägerschaft, der Tierärzteschaft und der Halter von Rindvieh
3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Die Massnahmen im Zusammenhang mit der Rückstufung der Schweiz bezüglich des BSE-Risikos werden begrüsst.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
Keine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 1 Ziffer 1.2.1 2	Die Ersatzohrmarken müssen für die Tierhalter bei allen Tiergattungen kostenlos sein. Die Ersatzohrmarken und deren Kosten sind nach wie vor ein Ärgernis und solange die Bauern diese Ersatzohrmarken bezahlen müssen, besteht kein Anreiz in der Lieferkette eine bessere Qualität der Ohrmarken zu liefern.	Streichen 1.2.1 Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegenart sowie Büffel und Bisons, pro Stück 2.25
Anhang 1 Ziffer 1.2.2	Die Ersatzohrmarken müssen für die Tierhalter bei allen Tiergattungen kostenlos sein. Die Ersatzohrmarken und deren Kosten sind nach wie vor ein Ärgernis und solange die Bauern diese Ersatzohrmarken bezahlen müssen, besteht kein Anreiz in der Lieferkette eine bessere Qualität der Ohrmarken zu liefern.	Streichen 1.2.2 Ersatz von Ohrmarken mit einem Mikrochip mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Schaf- und der Ziegenart, pro Stück 3,25

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Keine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Bäuerinnenverband Nidwalden
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Bäu-NW
Adresse, Ort : Obfuhr 1, 6386 Wolfenschiessen / Kleinbiel, 6373 Ennetbürgen
Kontaktperson : Rita Niederberger / Claudia Käslin
Telefon : 041 628 09 71 / 041 620 36 72
E-Mail : rita-dani.obfuhr@gmx.ch / kaeslin-barmettler@bluewin.ch
Datum : 17. September 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverskehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverskehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit	
Allgemeine Bemerkungen	
Sehr geehrte Damen und Herren Besten Dank für die Möglichkeit, zu den Änderungen der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit, unsere Stellungnahme abgeben zu dürfen. Gerne machen wir davon Gebrauch. Der Bäu-NW lehnt den Ausbau der Tierverskehrskontrolle für Schafe und Ziegen ab. Folgende Gründe sprechen gegen den Ausbau: - Der administrative und finanzielle Aufwand ist zu gross. Vor allem Alp- und Grossbetriebe würden mit einem unverhältnismässigen Mehraufwand belastet. Im Gegensatz zu Zuchtbetrieben, bringt ihnen der Ausbau der Tierverskehrskontrolle keine Vorteile. Als Beispiel seien auch die Mastgitzigenannt, welche oft nicht auf dem Geburtsbetrieb gemästet werden. Im schlimmsten Fall wären für Gitzigenannt, welche mit 60 Tagen geschlachtet werden, fünf Meldungen und zwei Ohrmarken nötig, wobei am Haken gerade mal fünf Kilogramm Fleisch hängen. - Von grossen Alp- und generell Schafbetrieben, auf welchen mehrere Böcke mit der Herde mitlaufen, kann die geforderte Datenqualität ohne zusätzlichen Aufwand nicht erreicht werden. Welcher Bock welche Aue gedeckt hat und somit der Vater der Lämmer ist, dürfte nachträglich nur mit einer Haarprobe festgestellt werden können. Für Schlachtlämmer ein administrativer und finanzieller Aufwand, welcher keinen Nutzen bringt. - Der Ausbau der Tierverskehrskontrolle kann die Rückverfolgbarkeit des Tieres lückenlos gewährleisten. Allerdings wird diese Rückverfolgbarkeit auf privater Basis in der Labelproduktion bereits heute sichergestellt. - Die Ausdehnung der Tierverskehrskontrolle wird insbesondere mit der Bekämpfung von Tierseuchen, wie etwa der Moderhinke begründet. Zentral sind dabei die Bekämpfungskonzepte. Es müsste genau geprüft werden, ob die Konzepte nicht auch ohne eine Ausdehnung der Tierverskehrskontrolle umsetzbar sind. Sofern die Bekämpfungsstrategie gesamtschweizerisch erfolgt, sollte eine erfolgreiche Zielerreichung auch ohne den Ausbau der Tierverskehrskontrolle möglich sein. - Im Jahr 2013 wurde der Ausbau der Tierverskehrskontrolle auf Schafe und Ziegen abgelehnt. In der Zwischenzeit hat sich das Umfeld nicht geändert. Auch die EU verlangt keine Tierverskehrsdatenbank für das Kleinvieh.	

Der Bäu-NW befürwortet die übrigen Änderungsvorschläge, die Schaffung eines elektronischen Begleitdokumentes, sowie die Anpassungen zur Bekämpfung der Tuberkulose beim Wild, wie auch die Festlegung der Bekämpfungsmassnahmen für die Dermatitis nodularis, welche sich in der Balkanregion ausbreitet.

2 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen
Die Schaffung der Grundlagen für die Einführung von elektronischen Begleitdokumenten wird begrüsst. Das System ist so zu gestalten, dass auch die gesetzliche Aufbewahrungspflicht abgedeckt ist.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 8	Der Bäu-NW ist zufrieden, dass die Einträge in der Tierverkehrsdatenbank gleichzeitig als Verzeichnis für den Nachweis der Zu- und Abgänge gilt und nicht noch ein zusätzliches Verzeichnis geführt werden muss.	
Art. 12	Der Einführung des elektronischen Begleitdokuments wird zugestimmt. Der Bäu-NW erachtet es als richtig, dass künftig für alle Tiere, die über Nacht zur Schlachtung verbracht werden, das Begleitdokument bis zur Ankunft in der Schlachthanlage Gültigkeit behält.	
Art. 13, Abs. 3	Die Verzeichnisse der Klauentiere (ausser Schafe und Ziegen) können jederzeit über die Tierverkehrsdatenbank elektronisch abgerufen werden. Der Bäu-NW sieht keinen Nutzen in der Aufbewahrungspflicht der Begleitdokumente. Sollte es wichtige Gründe bezüglich der Aufbewahrungspflicht geben, so muss zumindest die Dauer von drei Jahren kritisch hinterfragt werden.	Die Verzeichnisse der Klauentiere die Bestandeskontrolle sowie die Begleitdokumente und ihre Kopien , sind während drei Jahren in schriftlicher oder elektronischer Form aufzubewahren.
4a. Abschnitt:: Dermatitis nodularis	Der Bäu-NW begrüsst, dass für die Tierseuche Dermatitis nodularis konkrete Bekämpfungsmassnahmen in die Verordnung aufgenommen werden. Darin enthalten ist auch die Möglichkeit, dass bei Ausbruch oder drohendem Ausbruch der Dermatitis nodularis, das BLV nach Anhörung der Kantone für empfängliche Tiere, das heisst alle Tiere der Rindergattung, die Impfung gegen das Dermatitis nodularis - Virus zulassen oder vorschreiben kann. Gleichwohl erwarten wir, dass die Tierhalter vor dem Beschluss einer Impfpflicht angehört werden.	

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Keine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung über die Tierverskehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
Der Ausbau der Tierverskehrskontrolle für Schafe und Ziegen, wird wie unter den allgemeinen Bemerkungen erwähnt, abgelehnt. Nachfolgend der vollständigkeitshalber nochmals die Gründe, welche gegen einen Ausbau sprechen: - Der administrative und finanzielle Aufwand ist zu gross. Vor allem Alp- und Grossbetriebe würden mit einem unverhältnismässigen Mehraufwand belastet. Im Gegensatz zu Zuchtbetrieben, bringt ihnen der Ausbau der Tierverskehrskontrolle keine Vorteile. Als Beispiel seien auch die Mastgitzigenannt, welche oft nicht auf dem Geburtsbetrieb gemästet werden. Im schlimmsten Fall wären für Gitzigen, welche mit 60 Tagen geschlachtet werden, fünf Meldungen und zwei Ohrmarken nötig, wobei am Haken gerade mal fünf Kilogramm Fleisch hängen. - Von grossen Alp- und generell Schafbetrieben, auf welchen mehrere Böcke mit der Herde mitlaufen, kann die geforderte Datenqualität ohne zusätzlichen Aufwand nicht erreicht werden. Welcher Bock welche Aue gedeckt hat und somit der Vater der Lämmer ist, dürfte nachträglich nur mit einer Haarprobe festgestellt werden können. Für Schlachtlämmer ein administrativer und finanzieller Aufwand, welcher keinen Nutzen bringt. - Der Ausbau der Tierverskehrskontrolle kann die Rückverfolgbarkeit des Tieres lückenlos gewähren. Allerdings wird diese Rückverfolgbarkeit auf privater Basis in der Labelproduktion bereits heute sichergestellt. - Die Ausdehnung der Tierverskehrskontrolle wird insbesondere mit der Bekämpfung von Tierseuchen, wie etwa der Moderhinde begründet. Zentral sind dabei die Bekämpfungskonzepte. Es müsste genau geprüft werden, ob die Konzepte nicht auch ohne eine Ausdehnung der Tierverskehrskontrolle umsetzbar sind. Sofern die Bekämpfungsstrategie gesamtschweizerisch erfolgt, sollte eine erfolgreiche Zielerreichung auch ohne den Ausbau der Tierverskehrskontrolle möglich sein.		

- Im Jahr 2013 wurde der Ausbau der Tierversuchskontrolle auf Schafe und Ziegen abgelehnt. In der Zwischenzeit hat sich das Umfeld nicht geändert. Auch die EU verlangt keine Tierversuchsdatenbank für das Kleinvieh. Sollte der Ausbau der Tierversuchskontrolle, entgegen der Meinung des BÄU-NW, trotzdem erfolgen, so müssten zwingend folgende Änderungen vorgenommen werden: - Die Meldungen an die TVD von Schaf- und Ziegenhaltern sollen auch schriftlich erfolgen können. - Die Daten, welche von Schaf- und Ziegenhaltern verlangt werden, müssen sich auf das Minimum beschränken. Insbesondere braucht es nicht die Angabe des Vätertiers, der Rasse oder Farbe.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3 Abs. 1 Bst. g und 1bis	Wie erwähnt, lehnt der BÄU-NW die Ausdehnung der Tierversuchskontrolle auf Schafe und Ziegen ab.	g. bei Tieren der Schaf- und Ziegenart: Datum und Art der Bestandesveränderung nach Anhang 4 in den einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gehalten ist. 1bis Die Vollständigkeit und Fehlerlosigkeit der Tiergeschichte eines Tiers der Rinder, Schaf- und Ziegenart , eines Büffels oder eines Bisons wird mit
Art. 7 Abs. 1bis		Für Tiere der Schaf- und Ziegenart müssen die Tierhalterinnen und Tierhalter der Betreiberin die Daten nach Anhang 4 Ziffer 4 Buchstaben a-d, f und g melden.
Art. 12 Abs. 1 Bst. cter		cter. bei Tieren der Schaf- und Ziegenart: den Tiergeschlechtsstatus und das Geburtsdatum eines einzelnen Tieres.
Art. 14 abs. 1 Bst. d und h		d. für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegenart , Büffel, Bison.....
Anhang 1, Ziff. 4		Zu den Tieren der Schaf- und Ziegenart sind folgende Daten zu melden: a. bei der Geburt eines Tiers: 1. die TVD-Nummer der Tierhaltung, 2. die Identifikationsnummer des Tiers sowie des Mutter- und des Väter tiers, 3. das Geburtsdatum des Tiers, 4. die Rasse und die Farbe sowie das Geschlecht des Tiers, 5. Mehrlingsgeburten, 6. das Datum der Meldung;
	Sollte die Tierversuchskontrolle auf Schafe und Ziegen ausgedehnt werden, was wir nicht befürworten, müsste bei der Meldung auf die Angabe des Vätertiers verzichtet werden. Bei größeren Alp- und Schafbetrieben, bei welchen mehrere Böcke mit der Herde laufen, wäre die Feststellung des Vaters nur mit zusätzlichem Aufwand möglich. Zur Rückverfolgbarkeit der Tiere oder zur Tierseuchenbekämpfung ist zudem die Rasse und Farbe nicht von Belang. Die Angabe des Vätertiers und der Rasse oder Farbe müsste auf freiwilliger Basis erfolgen.	

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr

Allgemeine Bemerkungen

Bereits in der Stellungnahme zum Verordnungspaket 2017 beantragte der BÄU-NW die Aufhebung der Gebühren für die Ersatzohrmarken. Durch die Gebühren für Ersatzohrmarken, besteht für die Lieferanten kein Anreiz, für eine bessere Qualität der Ohrmarken zu sorgen. Die Bauern sind durch die Gebührengewalt gezwungen die Ersatzohrmarken zu kaufen, ohne dass sie deren Qualität beeinflussen können.

Äusserst stossend ist nun, dass bei einer allfälligen Ausdehnung der Tierverkehrskontrolle auf Schafe und Ziegen, eine Ersatzohrmarke für diese Tiere sogar doppelt so teuer ist, als die ordentliche Marke. Dies ist nicht akzeptabel. Der Hersteller der Ohrmarken muss in die Pflicht genommen werden und die Kosten der Ersatzohrmarken müssen ihm weiterverrechnet werden. Sollte er nicht in der Lage sein, die notwendige Qualität zu liefern, muss der Lieferant der Ohrmarken gewechselt werden.

Die Bearbeitungsgebühr für fehlende Meldungen bei Schafen und Ziegen ist erst ab Ende der Übergangsfrist für die Nachregistrierung der Bestände / Tiere einzuführen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 1 Ziffer 1.2.1 2	Die Ersatzohrmarken müssen für die Tierhalter bei allen Tiergattungen kostenlos sein.	Streichen 1-2.1 Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung sowie Büffel und Bisons, pro Stück 2-25
Anhang 1 Ziffer 1.2.2	Die Ersatzohrmarken müssen für die Tierhalter bei allen Tiergattungen kostenlos sein.	Streichen 1-2.2 Ersatz von Ohrmarken mit einem Mikrochip mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, pro Stück 3-25
Anhang 1 Ziffer 4.3	Diese Bestimmung ist erst auf den 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen, damit im Jahr der Registrierungspflicht für die bestehenden Bestände / Tiere keine Sanktionskosten auf die Tierhalter überwälzt werden.	4.3 Bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung: fehlende Meldungen nach Artikel 7 Absatz 1 bis 5.— der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Bühler AG
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Bühler
Adresse, Ort : Gupfenstrasse 5, 9240 Uzwil
Kontaktperson : Andreas Baumann
Telefon : +41 71 955 12 57
E-Mail : andreas.baumann@buhlergroup.com
Datum : 24.09.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit
Allgemeine Bemerkungen	
Die Behandlung von Insekten als Futtermittel im Rahmen dieser Verordnung führt zu zahlreichen Zusatzformulierungen, um Ausnahmen von Nutztieren darzulegen. Dies erschwert die gesamte Charakterisierung der Insekten zur Verwendung als Futtermittel. Die Einbettung in dieser Verordnung ist zwar nachvollziehbar aber es sollte im Sinne der einfacheren Lesbarkeit und Verständlichkeit geprüft werden, ob diese nicht als separate Verordnung oder Anhang erfasst werden kann. Insekten sollten auch in der Begriffsdefinition aufgeführt werden, um diese von den Nutztieren abzugrenzen. Aktuell fehlt die Definition in Art. 3. Sind Insekten Nutztiere? Sind Wassertiere Nutztiere? Weshalb gibt es separate Definitionen? Im Sinne der Verständlichkeit, sollte dies angesehen werden.	

2 Tierseuchenverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3	Die Definition von Insekten ist vorzunehmen. Es ist nicht klar, wie Insekten einzuordnen sind. Sie sollen einen eigenen Status gleich wie Wassertiere haben	Insekten: Sind wirbellose Tiere und gehören zum Stamm der Gliederfüßer..... Sie fallen im Sinne dieser Verordnung nicht unter die Bezeichnung Nutztiere.
Art. 3	Die Definition von Insektenmehl analog Fischmehl ist einzuführen	Insektenmehl: aus Material der Kategorie 3 von Insekten gewonnenes proteinhaltiges Folgeprodukt, das zur Herstellung von Tierfutter oder Dünger geeignet ist.
Art 31 a,	Die Definition «verarbeitete tierische Proteine von Insekten» erscheint einschränkend und kann so interpretiert werden, dass nur das Protein verwendet werden darf. Eingesetzt werden aber die ganzen Insekten (lebend oder tot) oder Teile davon. Damit wäre auch der Einbezug des Darminhaltes klar zum Ausdruck gebracht. Eine Regelung des Aspekts Darminhalts durch andere Verordnungen dient nicht der Verständlichkeit (Verweis auf Anhang I VO EU 142/2011 und Art. 3 VO EG 1069/2009)	Abweichend von Art. 27 Abs 3 dürfen Insekten in ganzer Form (inkl. Darminhalt) oder in verarbeiteten Anteilen und Extrakten als Bestandteil von Futtermitteln.....
Art 31 a,	Die aufgeführten Insekten haben nicht alle ein Larvenstadium.	Es sollte entweder der Begriff Insekten oder Insektenlarven und –nymphen verwendet werden.
Art 31 a, Abs 2	Die Wahl der Futtermittel für Insekten soll unter Berücksichtigung des gesundheitlich vertretbaren erweitert werden. Die aktuelle Auswahl schränkt die vertretbaren Möglichkeiten zu sehr ein. Die vorgeschlagenen Änderungen, stellen eine Erweiterung dar, die sowohl gesundheitlich vertretbar ist (natürliche Nahrungsquellen der Insekten) als auch aus Sicht der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen essentiell ist. Ein erläuterndes Begleitschreiben liegt bei.	Erweiterung der Liste um folgende Futtermittel für Insekten: - Speisereste - Erzeugnisse gem. Art 7 - Erzeugnisse gem. Art 6 b, c, d - Lebensmittel aus kommerziellen Vertrieb, die nicht verkauft wurden und deren Verwendung für den menschlichen Verzehr nicht mehr möglich ist.

Art 31 neu	Die Einschränkung auf Wassertiere erscheint für den Einsatz von Insekten als Futtermittel zu eng gefasst . In der natürlichen Ernährung von Geflügel sind Insekten ein wesentlicher Bestandteil. Daher soll neben Wassertieren auch für Geflügel die Fütterung mit Insekten erlaubt sein.	Abweichend von Art. 27 Abs 3 dürfen als Bestandteile von Futtermittel von Geflügel verwendet werden:.....-
Art 31, Abs 1	Es ist nicht klar, auf was sich das beziehen soll – auf das tierische Protein von Insekten oder das Futtermittel für Wassertiere. Die nachfolgenden Einschränkungen lassen vermuten, dass das Futtermittel gemeint ist Ferner ist die Referenz auf Art 27 Abs 3 nicht klar. Dieser bezieht sich auf Nutztiere – hier geht es aber um Wassertiere. Ferner ist nicht klar, ob a) bis d) Bestandteile sind und Futtermittel Mischungen daraus sind oder nur daraus bestehen Art 29 formuliert dies textlich besser	Abweichend von Art. 27 Abs 3 dürfen als Bestandteile von Futtermittel von Wassertieren verwendet werden:

Vorschlag für 31a:

Art. 31a Verfütterung von verarbeiteten tierischen Proteinen von Nichtwiederkäuern an Wassertiere: Regelung für verarbeitetes tierisches Protein von Insekten

1 Abweichend von Artikel 27 Absatz 3 dürfen als Bestandteile von Futtermitteln für Wassertiere verwendet werden:

a. Erzeugnisse nach Artikel 7 Buchstabe d

b. Erzeugnisse aus einer der folgenden Insektenarten:

1. schwarze Soldatenfliege (*hermetia illucens*),
2. gelber Mehlkäfer (*tenebrio molitor*),
3. glänzender Getreideschimmelkäfer (*alphitobius diaperinus*),
4. Heimchen oder Hausgrille (*acheta domestica*),
5. Kurzflügelgrille oder südliche Hausgrille (*grylloides sigillatus*),
6. Feldgrille (*gryllus assimilis*);

c. Die Insekten gemäss b inklusive des Darminhaltes zu Erzeugnissen verarbeitet werden können

c. die Insektenlarven ausschliesslich mit Produkten nach Absatz 2 gefüttert werden;

d. die Anforderungen für die Futtermittel nach den Artikeln 29 Buchstaben a, b, c (Dieser Bezug ist nicht klar, es geht dort um Einsatz von Fischmehl bei nicht Wassertieren!) und d sowie 31 Buchstaben b–d erfüllt sind.

2 Den Insektenlarven dürfen pflanzliche Substrate sowie die folgenden tierischen Nebenprodukte verfüttert werden:

- a. Erzeugnisse nach Artikel 28;
- b. Blutprodukte von Nichtwiederkäuern;
- c. Di- und Tricalciumphosphat;
- d. Fischmehl.
- e. Speisereste
- f. Erzeugnisse gem. Art 7
- g. Erzeugnisse gem. Art 6 b, c, d
- h. Lebensmittel aus kommerziellen Vertrieb, die nicht verkauft wurden und deren Verwendung für den menschlichen Verzehr nicht mehr möglich ist

Vorschlag für 31 b - Geflügel

Art. 31b Verfütterung von verarbeiteten tierischen Proteinen von Nichtwiederkäuern an Geflügel: Regelung für verarbeitetes tierisches Protein von Insekten

1 Abweichend von Artikel 27 Absatz 3 dürfen als Bestandteile von Futtermitteln für Geflügel verwendet werden:

a. Erzeugnisse nach Artikel 7 Buchstabe d - ?

b. Erzeugnisse aus einer der folgenden Insektenarten:

- 1. schwarze Soldatenfliege (*hermetia illucens*),
- 2. gelber Mehlkäfer (*tenebrio molitor*),
- 3. glänzender Getreideschimmelkäfer (*alphitobius diaperinus*),
- 4. Heimchen oder Hausgrille (*acheta domestica*),
- 5. Kurzflügelgrille oder südliche Hausgrille (*gryllodes sigillatus*),
- 6. Feldgrille (*gryllus assimilis*);

c. Die Insekten gemäss b inklusive des Darminhaltes zu Erzeugnissen verarbeitet werden können

c. die Insektenlarven ausschliesslich mit Produkten nach Absatz 2 gefüttert werden;

d. die Anforderungen für die Futtermittel nach den Artikeln 29 Buchstaben a, b, c (Dieser Bezug ist nicht klar, es geht dort um Einsatz von Fischmehl bei nicht Wassertieren!) und d sowie 31 Buchstaben b–d erfüllt sind. –?

2 Den Insektenlarven dürfen pflanzliche Substrate sowie die folgenden tierischen Nebenprodukte verfüttert werden:

- a. Erzeugnisse nach Artikel 28;
- b. Blutprodukte von Nichtwiederkäuern;
- c. Di- und Tricalciumphosphat;
- d. Fischmehl.
- e. Speisereste
- f. Erzeugnisse gem. Art 7
- g. Erzeugnisse gem. Art 6 b, c, d
- h. Lebensmittel aus kommerziellen Vertrieb, die nicht verkauft wurden und deren Verwendung für den menschlichen Verzehr nicht mehr möglich ist

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Bündner Bauernverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BBV
Adresse, Ort : Bündner Arena 1, 7408 Cazis
Kontaktperson : Martin Renner
Telefon : 081 254 20 00
E-Mail : renner@buendnerbauernverband
Datum : 19. September 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit	
Allgemeine Bemerkungen	
Sehr geehrte Damen und Herren	
Besten Dank für die Gelegenheit zu den geplanten Änderungen der Verordnung im Bereich Tiergesundheit Stellung nehmen zu können.	
Der Bündner Bauernverband begrüsst die Anpassung der Verordnung im Bereich Tiergesundheit an neuen Entwicklungen und zur Vorbereitung auf Seuchenausbrüche.	
-Der Ausbau der Tierverkehrskontrolle bei Schafen und Ziegen ist nötig, um neue Programme zur Bekämpfung von Krankheiten und Seuchen umsetzen zu können.	
-Die Kennzeichnung mit zwei Ohrmarken soll freiwillig, die Kennzeichnung mit einer elektronischen Ohrmarke obligatorisch sein	
- Die Schaffung von Grundlagen für elektronische Begleitdokumente ist nötig.	
- Zum Schutz der Nutztiere werden die neuen Bestimmungen für die Bekämpfung der Tuberkulose beim Wild ausdrücklich begrüsst.	
- Die rechtzeitige Festlegung von Bekämpfungsmassnahmen für den Fall des Auftretens der Lumpy skin disease ist wichtig.	
- Die Anpassung der Kompetenzen der Kantonstierärzte in Bezug auf die Organisation der Milchsammlung bei einem Ausbruch der Maul- und Klauenseuche ist in Zusammenarbeit mit der Branche ausgearbeitet worden und wird unterstützt	
- Die Anpassung der Regelungen für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten und die Verfütterung von Proteinen tierischer Herkunft an die neuen Entwicklungen bezüglich BSE Status in der Schweiz und der Nutzung von Insektenproben werden begrüsst.	

2 Tierseuchenverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
Die Schaffung der Grundlagen für die Einführung von elektronischen Begleitdokumenten wird begrüßt. Wir erwarten, dass ein System geschaffen wird, das auch gleich die Bedingungen für die Abrufbarkeit der Begleitdokumente während des Transportes und beim Empfänger ermöglicht. Zudem ist die Ausstellung des Begleitdokumentes so zu gestalten, dass auch die gesetzliche Aufbewahrungspflicht erfüllt wird.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12	Bemerkung Die Umsetzung der elektronischen Begleitdokumente ist so zu gestalten, dass die gesetzlichen Pflichten bezüglich Abrufbarkeit und Aufbewahrung und wenn möglich auch die weiteren gesetzlichen Meldungen wie Anmeldung im neuen Bestand oder Schlachtungsmeldung durch Quittieren des elektronischen Begleitdokuments integriert werden.	
Art. 8	Es enthält die Zu- und Abgänge für Tiere der Rinder-, Schaf - und Ziegengattung.	Schafe ergänzen
Art. 14 Abs.2, Bst. c	c. innert 30 Tagen die Geburt von Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung sowie von Büffeln und Bisons	

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Der Ausbau der Tierversuchskontrolle bei Schafen und Ziegen analog zu der schon bestehenden Tierversuchskontrolle bei Tieren der Rindergattung wird begrüßt. Der Übergang von der heute geltenden Regelung zur neuen ist möglichst einfach zu gestalten. Die Übergangsregelung für die Registrierung der bisherigen Bestände und Tiere während der Jahre 2019 erachten wir als angemessen. Daher sollten im Jahr 2019 die Schlachtungsmeldungen (Anhang 1, Ziffer 4, Bst. e) auch möglich sein, ohne dass die Tiere vorgängig noch in der TVD zu registrieren sind.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 29b		"Rasse und Farbe" nur für Herdebuchbetriebe zwingend, für andere Betriebe freiwillige Erfassungsmöglichkeit

Anhang 1, Ziff. 4	c. die Rasse und die Farbe für Herdebuchtiere sowie für alle Tiere das Geschlecht des Tiers; 4. Daten zu Tieren der Schaf- und Ziegengattung a. bei der Geburt eines Tiers: 1. die TVD-Nummer der Tierhaltung, 2. die Identifikationsnummer des Tiers die Identifikationsnummer des Muttertieres und für Herdebuchtiere jene des Vatertiers, 3. das Geburtsdatum des Tiers, 4. für Herdebuchtiere die Rasse und die Farbe sowie für alle Tiere das Geschlecht des Tiers, 5. Mehrlingsgeburten, 6. Geburtsgewicht 7. Zuchtorganisation 8. das Datum der Meldung d. 1. TVD-Nummer e. bei der Schlachtung eines Tiers: 8. Schlachtgewicht	Es sollten nur so viele Daten wie nötig erfasst werden, deshalb schlagen wir vor folgende Angaben <u>nur für Herdebuchtiere</u> vorzusehen: - a.2 die Identifikationsnummer des Mutter- und des Vatertiers - a.4 die Rasse und die Farbe. Zur Erfassung der Leistungsprüfung sind Angaben erforderlich über - a.6 Geburtsgewicht - a.7 Zuchtorganisation 4. d1. Für Wanderherden mit kant. Bewilligung muss es möglich sein, statt eines Abgangs auf dem Betrieb den Status des Tiers zu ändern.
----------------------	---	---

4 Verordnung über die Tierverskehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
Der Ausbau der Tierverskehrskontrolle bei Schafen und Ziegen analog zu der schon bestehenden Tierverskehrskontrolle bei Tieren der Rindergattung wird begrüsst. Der Übergang von der heute geltenden Regelung zur neuen ist möglichst einfach zu gestalten. Die Übergangsregelung für die Registrierung der bisherigen Bestände und Tiere während der Jahrs 2019 erachten wir als angemessen. Daher sollten im Jahr 2019 die Schlachtungsmeldungen (Anhang 1, Ziffer 4, Bst. e) auch möglich sein, ohne dass die Tiere vorgängig noch in der TVD zu registrieren sind. Der Bündner Bauernverband möchte auch an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Lösung "Ohrmarke mit Mikrochip UHF" im Interesse einer Prozessoptimierung zwingend ist. Die Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben. Eine Ersatzohrmarke für Schafe und Ziegen darf keinesfalls mehr als doppelt so teuer sein als ein Set neue Doppelohrmarken für die Erstmarkierung dieser Tiere. Die Bearbeitungsgebühr für fehlende Meldungen bei Schafen und Ziegen ist erst ab Ende der Übergangsfrist für die Nachregistrierung der Bestände / Tiere einzuführen.		

Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)	
Artikel	Kommentar / Bemerkungen
Ziff. 1	Für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung
1.1.2.1	Doppelmarke ohne Mikrochip
1.1.2.2	Ohrmarke mit Mikrochip Fr. 2.- 1.20
Anhang 1 Ziffer 1, 1.2.1	4.2.1 Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung sowie Büffel und Bisons, pro Stück Fr. 2.-25
	Streichen Die Ersatzohrmarken müssen für die Tierhalter bei allen Tiergattungen kostenlos sein. Es ist nicht einzusehen, warum für Schafe und Ziegen eine einzige Ersatzohrmarke mehr als doppelt so teuer sein soll als ein Set neue Doppelohrmarken.
Anhang 1 Ziffer 4.3	4.3 Bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung: fehlende Meldungen nach Artikel 7 Absatz 1bis der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011 5.—
	Diese Bestimmung ist erst auf den 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen , damit im Jahr der Registrierungspflicht für die bestehenden Bestände / Tiere keine Sanktionskosten auf die Tierhalter überwälzt werden.

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverskehr	
Allgemeine Bemerkungen	
Die Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben. Eine Ersatzohrmarke für Schafe und Ziegen darf keinesfalls mehr als doppelt so teuer sein als ein Set neue Doppelohrmarken für die Erstmarkierung dieser Tiere. Die Bearbeitungsgebühr für fehlende Meldungen bei Schafen und Ziegen ist erst ab Ende der Übergangsfrist für die Nachregistrierung der Bestände / Tiere einzuführen.	
Artikel	Kommentar / Bemerkungen
	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag) Streichen

Anhang 1 Ziffer 1.2.1 2	Die Ersatzohrmarken müssen für die Tierhalter bei allen Tiergattungen kostenlos sein. Die Ersatzohrmarken und deren Kosten sin nach wie vor ein Ärgernis und solange die Bauern diese Ersatzohrmarken bezahlen müssen, besteht kein Anreiz in der Lieferkette eine bessere Qualität der Ohrmarken zu liefern. Bemerkung Es ist nicht einzusehen, warum für Schafe und Ziegen eine einzige Ersatzohrmarke mehr als doppelt so teuer sein soll als ein Set neue Doppelohrmarken.	1.2.1 Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung sowie Büffel und Bisons, pro Stück 2.25
Anhang 1 Ziffer 1.2.2	Die Ersatzohrmarken müssen für die Tierhalter bei allen Tiergattungen kostenlos sein. Die Ersatzohrmarken und deren Kosten sin nach wie vor ein Ärgernis und solange die Bauern diese Ersatzohrmarken bezahlen müssen, besteht kein Anreiz in der Lieferkette eine bessere Qualität der Ohrmarken zu liefern.	Streichen 1.2.2 Ersatz von Ohrmarken mit einem Mikrochip mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, pro Stück 3.25
Anhang 1 Ziffer 4.3	Diese Bestimmung ist erst auf den 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen, damit im Jahr der Registrierungspflicht für die Bestehenden Bestände / Tiere keine Sanktionskosten auf die Tierhalter überwälzt werden.	4.3 Bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung: fehlende Meldungen nach Artikel 7 Absatz 1 bis der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011 5.—
Art. 1 Bst. a ^{bis} , c ^{bis}	Für jedes Tier der Schaf- und Ziegengattung 2.25 6 Franken an die Tierhaltung, in der das Tier geboren wurde; Für jedes geschlachtete Tier der Schaf- und Ziegengattung 2.25 6 Franken an den Schlachtbetrieb.	Die Höhe der Beiträge ist entsprechend den Ansätzen für 1 GVE festzulegen. Der Aufwand für die Entsorgung ist derselbe.



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017 <https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Bündnerischer Schafzuchtverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BSZV
Adresse, Ort : Via Geinas 1., 7031 Laax
Kontaktperson : Duosch Städler
Telefon : 079 414 43 51
E-Mail : duosch.staedler@mountains.ch
Datum : 08. September 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 19.9.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverskehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverskehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit
	Sehr geehrte Damen und Herren Besten Dank für die Gelegenheit zu den geplanten Änderungen der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit Stellung nehmen zu können. Der Bündnerische Schafzuchtverband begrüsst die Anpassung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit an neuen Entwicklungen und zur Vorbereitung auf Seuchenausbrüche. • Der Ausbau der Tierverskehrskontrolle bei Schafen und Ziegen ist nötig, um neue Programme zur Bekämpfung von Krankheiten und Seuchen umsetzen zu können. • Die Kennzeichnung mit zwei Ohrmarken soll freiwillig, die Kennzeichnung mit einer elektronischen Ohrmarke obligatorisch sein. • Die Schaffung von Grundlagen für elektronische Begleitdokumente ist nötig.

2 Tierseuchenverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
Die Schaffung der Grundlagen für die Einführung von elektronischen Begleitdokumenten wird begrüsst. Der Bündner Schafzuchtverband erwartet, dass ein System geschaffen wird, das auch gleich die Bedingungen für die Abrufbarkeit der Begleitdokumente während des Transportes und beim Empfänger ermöglicht. Zudem ist die Ausstellung des Begleitdokumentes so zu gestalten, dass die gesetzliche Aufbewahrungspflicht erfüllt wird.		
Artikel	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)	Kommentar / Bemerkungen
Art. 8	Es enthält die Zu- und Abgänge für Tiere der Rinder-, Schaf - und Ziegengattung.	Schafe ergänzen
Art. 12		Bemerkung Die Umsetzung der elektronischen Begleitdokumente ist so zu gestalten, dass die gesetzlichen Pflichten bezüglich Abrufbarkeit und Aufbewahrung und wenn möglich auch die weiteren gesetzlichen Meldungen wie Anmeldung im neuen Bestand oder Schlachtungsmeldung durch Quittieren des elektronischen Begleitdokuments integriert werden.
Art. 14 Abs.2, Bst. c	c. innert 30 Tagen die Geburt von Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung sowie von Büffeln und Bisons	

3 Verordnung über die Tierverskehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
Der Ausbau der Tierverskehrskontrolle bei Schafen und Ziegen analog zu der schon bestehenden Tierverskehrskontrolle bei Tieren der Rindergattung wird begrüsst. Der Übergang von der heute geltenden Regelung zur neuen ist möglichst einfach zu gestalten. Die Übergangsregelung für die Registrierung der bisherigen Bestände und Tiere während der Jahre 2019 erachten wir als angemessen. Daher sollten im Jahr 2019 die Schlachtungsmeldungen (Anhang 1, Ziffer 4, Bst. e) auch möglich sein, ohne dass die Tiere vorgängig noch in der TVD zu registrieren sind.		
Artikel	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)	Kommentar / Bemerkungen
Art. 29b	c. die Rasse und die Farbe für Herdebuchtiere sowie für alle Tiere das Geschlecht des Tiers;	"Rasse und Farbe" nur für Herdebuchbetriebe zwingend, für andere Betriebe freiwillige Erfassungsmöglichkeit
Anhang 1, Ziff. 4	4. Daten zu Tieren der Schaf- und Ziegenart a. bei der Geburt eines Tiers: 1. die TVD-Nummer der Tierhaltung, 2. die Identifikationsnummer des Tiers die Identifikationsnummer des Muttertieres und für Herdebuchtiere jene des Vatertiers, 3. das Geburtsdatum des Tiers, 4. für Herdebuchtiere die Rasse und die Farbe sowie für alle Tiere das Geschlecht des Tiers, 5. Mehrlingsgeburten, 6. Geburtsgewicht 7. Zuchtorganisation 8. das Datum der Meldung	Es sollten nur so viele Daten wie nötig erfasst werden, deshalb schlagen wir vor folgende Angaben nur für Herdebuchtiere vorzusehen: a.2 die Identifikationsnummer des Mutter- und des Vatertiers a.4 die Rasse und die Farbe. Zur Erfassung der Leistungsprüfung sind Angaben erforderlich über a. 6 Geburtsgewicht a.7 Zuchtorganisation 4. d1. Für Wanderherden mit kant. Bewilligung muss es möglich sein, statt eines Abgangs auf dem Betrieb den Status des Tiers zu ändern.
	d. 1. TVD-Nummer e. bei der Schlachtung eines Tiers: 8. Schlachtgewicht	

4 Verordnung über die Gebühren für den Tierverskehr		
Allgemeine Bemerkungen		
Der Bündner Schafzuchtverband möchte auch an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Lösung "Ohrmarke mit Mikrochip UHF" im Interesse einer Prozessoptimierung zwingend ist.		
Die Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben. Eine Ersatzohrmarke für Schafe und Ziegen darf keinesfalls mehr als doppelt so teuer sein als ein Set neue Doppelohrmarken für die Erstmarkierung dieser Tiere.		
Die Bearbeitungsgebühr für fehlende Meldungen bei Schafen und Ziegen ist erst ab Ende der Übergangsfrist für die Nachregistrierung der Bestände / Tiere einzuführen.		
Artikel	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)	Kommentar / Bemerkungen
Ziff. 1 1.1.2.1	Für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung Doppelmarke ohne Mikrochip	Beschränkung auf die Einführung der Ohrmarken mit Mikrochip, Ausführung "UHF" Nach Möglichkeit sind diese zur besseren Lesbarkeit in zwei unterschiedlichen Grössen anzubieten.
1.1.2.2	Ohrmarke mit Mikrochip Fr. 2.00 1.20	
Anhang 1 Ziffer 1, 1.2.1	4.2.1 Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung sowie Büffel und Bisons, pro Stück Fr. 2.25	Streichen Die Ersatzohrmarken müssen für die Tierhalter bei allen Tiergattungen kostenlos sein. Es ist nicht einzusehen, warum für Schafe und Ziegen eine einzige Ersatzohrmarke mehr als doppelt so teuer sein soll als ein Set neue Doppelohrmarken.
Anhang 1 Ziffer 4.3	4.3 Bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung: fehlende Meldungen nach Artikel 7 Absatz 1bis der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011 5.—	Diese Bestimmung ist erst auf den 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen , damit im Jahr der Registrierungspflicht für die bestehenden Bestände / Tiere keine Sanktionskosten auf die Tierhalter überwälzt werden.

5 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)	Kommentar / Bemerkungen
Art. 1 Bst. a ^{bis} , c ^{bis}	Für jedes Tier der Schaf- und Ziegenhaltung 2-25 6 Franken an die Tierhaltung, in der das Tier geboren wurde; Für jedes geschlachtete Tier der Schaf- und Ziegenhaltung 2-25 6 Franken an den Schlachtbetrieb.	Die Höhe der Beiträge ist entsprechend den Ansätzen für 1 GVE festzulegen. Der Aufwand für die Entsorgung ist derselbe.

6 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Keine		
Artikel	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)	Kommentar / Bemerkungen



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Centravo AG

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :

Adresse, Ort : Industriering 8

Kontaktperson : Rainer Betken

Telefon : 032 387 47 47

E-Mail :

Datum : 04.09.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Tierseuchenverordnung](#)
2. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
3. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
4. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
5. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit	
Allgemeine Bemerkungen	Die Firma Centravo bedankt sich auch im Namen ihrer Aktionäre für die Möglichkeit zu einer Stellungnahme der geplanten Änderungen im Veterinärbereich. Im Rahmen unserer Stellungnahme möchten wir vorab auf einige wichtige Punkte in den verschiedenen Verordnungen eingehen. 1. Nicht nur in der Anwendung unfreundlich, sondern auch entgegen dem Willen des Schweizer Parlamentes, ist die Übernahme und direkte Referenzierung europäischer Gesetzestexte. Würden sich in den referenzierten europäischen Gesetzen oder Verordnungen die Texte ändern, würde dies eine automatische Übernahme in das Schweizer Recht bedeuten, ohne dass beteiligte Kreise das Recht einer Anhörung hätten. In der Schweiz gültige Gesetze und Verordnungen sollten vom Wortlaut her direkt in den Schweizer Gesetzen und Verordnungen aufgeführt werden. Dies gilt auch für sämtliche Anhänge der entsprechenden Dokumente. 2. Generell begrüßen wir die Aufnahme von Insektenproteinen als mögliche Futtermittelquelle (vor allem im Bereich Fischfutter!!). Allerdings sind die derzeitigen Formulierungen und Vorgaben im Vernehmlassungsvorschlag unpräzise oder nur schwer erfüllbar. Diskriminierend in diesem Zusammenhang und damit inkonsequent ist allerdings, dass die Stoffwechselprodukte (Daminhalte) von Insekten anscheinend ohne Vorgaben und Einschränkungen in den Futtermittelkreislauf gelangen dürfen, Stoffwechselprodukte von Schweinen, Rindern und Geflügel anscheinend aber nicht (auch nicht im Fischfutter). 3. Mit der zwingenden Sterilisation der tierischen Fette hatte die Schweizer Fleischwirtschaft, aber auch der Fleisch-Konsument in der Schweiz eine hohe Sicherheit und Qualitätsgarantie der eingesetzten Futtermittelfette. Mit den jetzt an die EU-Gesetzgebung angepassten vorgeschriebenen Verarbeitungsmethoden kann z.B. jedes minderwertigste K3-Fett aus entsprechender EU-Verarbeitung in der Schweiz eingesetzt werden (selbst aus aufgeschmolzenen Därmen). Es ist unverständlich, warum diese Sicherheit aufgegeben werden soll. 4. Im Rahmen der geplanten Änderungen in der TVD ist uns aufgefallen, dass die Halbierung der Entsorgungsbeiträge für die Schlachthöfe bei den Tiergattungen Schaf und Ziege leider die entsprechenden Betriebe stark treffen würde. Gerade bei diesen Tiergattungen sind die Verwertungsmöglichkeiten der Nebenprodukte stark eingeschränkt. So sind z.B. Schaffelle praktisch nichts wert und der Gewichtsanteil K1 zu K3 ist im Vergleich zu anderen Tiergattungen eher hoch.

5. Erneut nicht aufgeführt ist die bereits in früheren Vernehmlassungen geforderte Setzung eines Endpunktes für die Asche aus der thermischen Verwertung der K1-Mehle. Aufgrund des bedeutenden und hochwertigen Phosphoranteils könnte die Setzung eines Endpunktes für die Asche endlich wieder eine sinnvolle Verwertung dieses Phosphors ermöglichen und würde zur Erfüllung der "Phosphorstrategie" des Bundes einen bedeutenden Beitrag leisten.
6. Die Einschränkungen eines Betriebes in der Verarbeitung von K-3 Mehlen entweder nur als Fischfutter oder aber andere Futtermittel bzw. Petfood wie in dem neu formulierten Artikel 31 der VTNP stellen ein massives Vermarktungsrisiko dar und können so die Überlebenschancen eines zukünftigen K-3 Betriebes in der Schweiz massiv in Frage stellen. Gleichzeitig sollen sogar hochwertige Proteine gemäss Anhang 5 Ziffer 43 neu in Biogasanlagen ohne vorgängige Sterilisation verwendet werden können. Dies würde die Situation eines K-3 Mehlbetriebes, welcher den Erhalt von Proteinen für die Futtermittelproduktion (somit auch für die Lebensmittelkette) als Ziel hätte, zusätzlich massiv verschlechtern.

2 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen
Gerne möchten wir hier auch auf die Stellungnahme von Proviande und SFF verweisen.

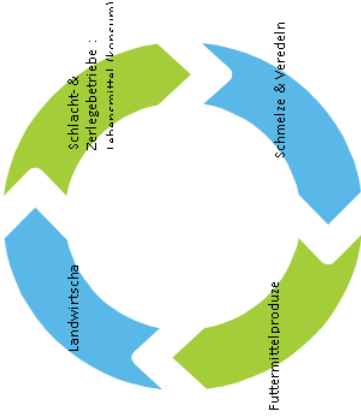
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
179 b, Abs. 3 Einleitungssatz und Buchstabe a.	Für die unschädliche Entsorgung von BSE-Verdachtsfällen gibt es in der Schweiz derzeit 2 Betriebe, welche für die Verarbeitung von K1-Material zugelassen sind. Eine direkte Verbrennung auf dem Feld sollte nur in ganz speziellen Notfällen angeordnet werden (gleiches gilt z.B. auch für 179 c, Abs. 1a oder Art. 181 2 bzw. überall da, wo ein Verweis auf direkte Verbrennung erfolgt)	a. das verdächtige Tier unblutig getötet und der Tierkörper in einem für die Verarbeitung von K1-Material zugelassenen Betrieb verarbeitet (oder entsorgt) wird.
59 a	Aus diesem Artikel geht nicht genau hervor, welche Pflichten oder bauliche Massnahmen für die Schlachtbetriebe im Detail genau gemeint sind. Zudem werden hiermit erstmals den Schlachtbetrieben direkt Pflichten im Zusammenhang mit der Tierseuchenbekämpfung auferlegt, welche sich auch aus Art. 76 a erst neu ergeben können, da die Anforderungen aus dem nationalen Überwachungsprogramm erst nach Anhörung der Kantone vom BLV neu festgelegt werden. Ein daraus resultierender Aufwand ist derzeit nicht abschätzbar. Wer bezahlt z.B. die Probenahmen und	Zusammenhänge klar formulieren und vor allem die neuen Anforderungen präzisieren.

	Untersuchungen?? Was passiert mit dem alten Artikel 76 "Zusätzliche Leistungen"	
6. Abschnitt 76 a	Wo bleibt der bisherige Artikel 76, welcher eindeutig zum „5. Abschnitt: Entschädigung für Tierverluste“ passte, wenn 76 a einem neuen Abschnitt zugeordnet wird? Über den Bezug zum Art. 59 a können hier den Schlachthöfen hohe Mehraufwendungen und Kosten auferlegt werden, ohne dass diese derzeit abschätzbar wären.	76 und 76 a überprüfen und vor allem im Hinblick auf Art. 59 a präzisieren

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Wie bereits in den allgemeinen Bemerkungen zu den Änderungen sämtlicher Verordnungen im Bereich Tiergesundheit erwähnt, sollten die in der Schweiz gültigen Gesetze und Verordnungen auch direkt in die entsprechenden Schweizer Dokumente mit dem entsprechenden Wortlaut integriert werden. Die Aufnahme von verarbeiteten tierischen Proteinen mit den entsprechenden Verwertungsmöglichkeiten ist prinzipiell zwar positiv zu bewerten. Da aber im Hinblick auf die Verwertung von Stoffwechselprodukten (Abtrennung Darminhalt) unrealistische Vorgaben (in der EU wie in der Schweiz) aber auch falsche Einschätzungen der technischen Umsetzbarkeit existieren, werden die tierischen K3-Proteine (Schweiz, Rind und Geflügel) in der Schweiz wohl weiterhin verbrannt werden! Interessant ist hierbei, dass mit den Insektenproteinen neue Futtermittelkomponenten aufgenommen werden, mit welchen praktisch kaum Erfahrungen bestehen, aber trotzdem der „Darminhalt“ (Stoffwechselprodukte von Insekten) viel unkritischer gesehen wird als bei den uns vertrauten Nutztieren Schwein, Rind und Geflügel. Nicht verständlich ist die Aufgabe der hohen Sicherheit unserer Schweizer Futtermittelfette nur aufgrund von Äquivalenzüberlegungen mit der EU-Gesetzgebung. Die Sterilisation der Futtermittelfette in der Schweiz hat sich über viele Jahre bewährt und soll nun auf absolut unverständliche und nicht nachvollziehbare Art und Weise aufgegeben werden.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
6 b	Mit Aufnahme der getöteten Tiere im Rahmen der Salmonellenbekämpfung wird erneut eine Ausnahme vom Grundsatz "Tierkörper oder Teile davon	Tote Tiere, welche im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung anfallen, sollten K1 bleiben.

	(hier sogar mit einer zu bekämpfenden Tierseuche!) gelten als K1" gemacht. Obwohl die Kantone einen hohen Teil der Kosten für die Verwertung von toten Tieren bezahlen, wird durch die Verwertung dieser toten Tiere die Verarbeitungsmenge bei ihren Verarbeitungsbetrieben / -Partnern tiefer und somit der Kostenansatz für sie eher teurer.	Art. 6 b bleibt wie bisher oder 6b wird gestrichen zu Gunsten der Aufnahme der nicht seuchenbehafteten Geflügelkörper (welche nur aus kommerziellen Gründen getötet wurden) als K3-Material entsprechend Art. 7.
7 b	Was bedeutet die neue Formulierung "...die nicht unter Buchstabe a fallen ..." an dieser Stelle? Soll dies heissen, dass z.B. Häute von "toten Tieren", welche nicht aus Schlachthanlagen kommen, wieder verwertbar sind?	Präzisieren und ggf. den Hinweis mit "... die nicht unter Buchstabe a fallen ..." wieder streichen. Auch ohne diesen Zusatz verbleiben die genannten Nebenprodukte in der Kategorie 3.
29	Mit der Änderung des Einleitungssatzes und den Formulierungen Fischmehl werden hier andere Nebenprodukte von Fischen wie z.B. Fischkollagen ausgeschlossen. Warum?	Bitte prüfen und ggf. anpassen.
31	Die jetzige Formulierung gerade von Art. 31 b c bedeutet, dass ein K3-Mehlbetrieb, welcher z.B. ein Geflügel- oder Schweinemehl herstellt, selbst bei legaler Verfütterung von Schweinemehl an Geflügel nicht gleichzeitig ein verarbeitetes Mehl auch an Wassertiere (Fische) vermarkten kann. Eine solche Forderung wäre völlig überrissen und würde mögliche Absatzkanäle von Mehlen massiv einschränken.	Art. 31 b ist unbedingt zu streichen !!
31 a, 1 a und 1 d	Mit der Bezeichnung der Rohmaterialien in 31 a, 1 b sind Rohmaterialien genau definiert. Art. 31 a, 1 d ist mit Verweis auf Antrag zu Art. 31 b +c anzupassen.	31 a, 1 a ist zu streichen, zumal sich dieser gar nicht auf die Insekten bezieht. 31 a, 1 d ist wie folgt zu formulieren: ...die Anforderungen sowie 31 a erfüllt sind
31 a, 2 d	Da die Insektenproteine gerade für den Bereich Verfütterung an Wassertiere angedacht sind, macht eine Fütterung / Nährsubstrat auf Fischmehlbasis wenig Sinn. Gerade die Fischbestände sollen ja mit dem Einsatz der Insekten geschont werden und nicht Wildfang für Insekten genutzt werden.	Art. 31 a 2 d ist zu streichen.

	Generell sind die möglichen Substrate lt. momentaner Regelung teure Produkte, welche die Züchtung von Insekten kaum rentabel macht!	
32 a	Art. 32 a hat nichts mit Art. 32 (VTNP) zu tun (Verfütterung von Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat). Zudem sind die Hinweise auf Art. 29 Absatz 1 (in 29 gibt es keine Absätze) und 31 b-d (sind gemäss Antrag dringend zu streichen) falsch oder missverständlich. Hinweise auf die EU-Gesetzgebung sollten gestrichen werden.	Art. 32 a ist gänzlich zu streichen oder zu überarbeiten. Hinweise auf die EU-Gesetzestexte sind dabei zu eliminieren.
33 Absatz 2, b	Da es hier um Heimtiere geht, ist der Hinweis auf die „jeweilige Nutztierkategorie“ „verbotenen Nebenprodukte“ an dieser Stelle sicher falsch.	Formulierung ist entsprechend anzupassen.
Anhang 1 Absatz 8	Leider fehlt der Hinweis auf Transportbetriebe, welche rohe tierische Nebenprodukte transportieren. Immer wieder gibt es hier nicht sachgerechte Transporte in der EU und in der Schweiz. Zudem sind gerade die Zwischenhändler sehr häufig mit nicht registrierten Transporteuren unterwegs.	Formulierung 8 Betriebe, die tierische Nebenprodukte lagern oder transportieren.
Anhang 5 Ziffer 43	Es ist nicht verständlich, dass die Sicherheit z.B. einer (Druck-)Sterilisation bei Schlachtnebenprodukten gemäss Artikel 7 a aufgegeben werden soll. Eine Biogasanlage hat keine kontrollierte Verweilzeit des Substrates, ein Abbau der Proteine kann nicht sichergestellt werden (Rinderproteine auf Futterflächen), und mit einer Sterilisation ist auch aus mikrobiologischer Sicht eine hohe Sicherheit garantiert. Zudem sind dies hochwertige Proteine, welche nicht einfach in Biogasanlagen zu Energie umgewandelt werden sollten. Dies entspricht einer weiteren Verschwendung von futtermitteltauglichen Proteinen (nach entsprechender Verarbeitung) und würde das Schweizer Proteindefizit auf lange Sicht weiter vergrössern.	Formulierung wie bisher, d.h. von der Pflicht zur Drucksterilisation ausgenommen sind Produkte Kategorie 3 nach Artikel 7 Buchstaben b–g, wenn ...
Anhang 5 Ziffer 311	Wie bereits mehrmals erwähnt, ist gerade diese Anpassung sehr kritisch zu sehen. Auch die direkte Referenzierung europäischer Gesetzestexte	Formulierung wie bisher Entspricht das Fett nicht den lebensmittelrechtlichen

	entspricht nicht den Erwartungen der Schweizer Bürger und Parlamente. Die hohe Sicherheit der Schweizer Futtermittelfette sollte nicht so einfach preisgegeben werden. Gerade wegen der zweifelhaften europäischen Verarbeitungsmethoden besteht die Gefahr, dass minderwertigste Knochen- oder Darmfette mit einem FFA von 15 oder noch schlechter in die Schweiz gelangen.	Anforderungen, so muss es während 20 Minuten auf 133°C erhitzt werden.
	Betrachtung FETT  In der Schweiz werden jährlich ca. 15'000 -20'000 to Futterfette tierischen Ursprungs eingesetzt. Die Sicherstellung der hier zum Einsatz kommenden Fette ist somit ein massgeblicher Bestandteil unserer Lebensmittelsicherheit. Der Kreislauf tierische Fette ist fast komplett geschlossen, d.h. werden qualitativ minderwertige oder „risikoreiche“ Fett in diesen Kreislauf eingeführt, erhöhen wir das Risiko für die Schweizer Fleisch - / Lebensmittelindustrie (Landwirtschaft).	
Anhang 6 Ziffer 7 (neu)	Die Asche aus den Verbrennungsprozessen des K-1 Mehles ist ein hochwertiger Phosphatträger und nach der Verbrennung als inertes Material völlig sicher - selbst in der direkten Verwendung als Düngemittelzusatz.	Ziffer 7. neu: Asche aus den Verbrennungsprozessen von Tiermehlen aller Risikoklassen, bei welchen mindestens eine Verbrennungstemperatur von 700 °C und ein vollständiger Ausbrand gewährleistet ist.

4 Verordnung über die Tierverskehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
Gerne möchten wir hier auch auf die Stellungnahme von Proviande und SFF verweisen. Im Hinblick auf die „Tiergesundheitsstrategie“ des Bundes und die bisher im Vergleich zum europäischen Ausland sehr gesunden Schweizer Nutztierbestände ist eine Tierverskehrskontrolle bei Ziegen und Schafen sicherlich zu begrüßen. Administrativ sollten die Vorgaben mit einer entsprechenden Umsetzungsfrist nicht komplexer sein als entsprechende Verkehrskontrollen bei der Rindergattung.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverskehr		
Allgemeine Bemerkungen		
Gerne möchten wir hier auf die Stellungnahme von Proviande und SFF verweisen.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten	
Allgemeine Bemerkungen	
Für die Tiergattungen Schafe und Ziegen sollen bereits über die Schlachtmeldungen Gebühren von 50 Rp. pro Tier eingeführt werden und gleichzeitig sollen die Entsorgungsbeiträge reduziert werden. Dies führt zu einer massiven Mehrbelastung der entsprechenden Schlachtbetriebe bei diesen eh schon benachteiligten Tiergattungen.	
Artikel	Kommentar / Bemerkungen
1 c bis ...	Wie bereits erwähnt, sind bei diesen Tiergattungen die Verwertungsmöglichkeiten der Nebenprodukte stark eingeschränkt. Neben einem hohen K1-Entsorgungskostenanteil haben heute Ziegen- und Schaffelle ebenfalls eher Entsorgungscharakter
Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)	
Für jedes geschlachtete Tier der Schaf- und Ziegengattung 4,50 Franken an den Schlachtbetrieb	



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Coop Genossenschaft

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Coop

Adresse, Ort : Thiersteinallee 14

Kontaktperson : Salome Hofer

Telefon : 061 336 72 66

E-Mail : salome.hofer@coop.ch

Datum : 06.10.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit
Allgemeine Bemerkungen	
Coop bedankt sich für die Gelegenheit, zum vorliegenden Verordnungspaket Stellung nehmen zu können. Als nachhaltigste Detailhändlerin der Welt ist Coop stets an der Erschliessung neuer Proteinquellen interessiert und erachtet solche als äusserst wichtig für eine nachhaltige Ernährungssicherheit. Aus diesem Grund erlaubt sich Coop zur Anpassung der Tierseuchenverordnung Stellung zu nehmen. Zu den anderen Verordnungen hat Coop keine Bemerkungen.	

2 Tierseuchenverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
Coop begrüsst die Bemühungen des Bundes, Insekten als Futtermittel zuzulassen. Coop hat mit ihrem Fonds für Nachhaltigkeit einige Projekte zur Erforschung von Insekten als Proteinquellen unterstützt und erachtet diese sowohl in der Human- wie auch in der Nutztierernährung als zukunftsweisende Option. Die vorliegenden Verordnungsanpassungen hingegen erachtet Coop als zu kompliziert. Aus unserer Sicht stellt sich die Frage, ob die Thematik in dieser Verordnung richtig untergebracht ist. Zudem stellt sich aus unserer Sicht die Frage, ob zu Insektenmehl verarbeitete Insekten die zum Zweck der Tierernährung gezüchtet wurden als tierische Nebenprodukte zu betrachten sind. Insekten sollten zudem auch in der Begriffsdefinition aufgeführt werden, um diese von den Nutztieren abzugrenzen. Aktuell fehlt die Definition in Art. 3. Sind Insekten Nutztiere? Sind Wassertiere Nutztiere? Weshalb gibt es separate Definitionen? Vorab möchte Coop klarstellen, dass uns die Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Insekten in der Nutztierfütterung durchaus bewusst sind. Beispielsweise sind die Weitergabe von Prionen an Insekten oder der Umgang mit indirektem Kannibalismus (Insekten werden mit tierischen Abfällen gefüttert und anschliessend wiederum an eben diese Tiere verfüttert) detailliert zu klären. Gleichwohl vertritt Coop im Grundsatz die Haltung, dass die Schweiz in diesem Thema eine Vorreiterrolle einnehmen und unter Berücksichtigung der Lebensmittelsicherheit einen Beitrag zu einer nachhaltigen Ernährungssicherheit beitragen sollte.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3	Die Definition von Insekten ist vorzunehmen. Es ist nicht klar, wie Insekten einzuordnen sind. Sie sollen einen eigenen Status gleich wie Wassertiere haben	Insekten: Sind wirbellose Tiere und gehören zum Stamm der Gliederfüsser. Sie fallen im Sinne dieser Verordnung nicht unter die Bezeichnung Nutztiere.
	Die Definition von Nichtwiederkäuer ist aus Sicht von Coop nicht abschliessend geklärt. Was genau wird als Nichtwiederkäuer definiert? Fallen auch Insekten darunter?	Definition Nichtwiederkäuer präzisieren.
Art 31 a Titel	Der Titel sollte angepasst werden, da die vorgeschlagene Formulierung zu einschränkend ist, da nicht nur das Protein der Insekten verfüttert werden soll. Nur mit Umweg über Art. 3h ^{bis} Art. 7d und 3b wird klar, dass das ganze Insekt verarbeitet werden kann. Eine Vereinfachung wäre erwünscht.	Verfütterung von Insekten an Wassertiere Alternativ Verfütterung von verarbeiteten tierischen Proteinen von Nichtwiederkäuern an Wassertiere: Regelung zur Verfütterung von Insekten

Art 31 a, Abs 1	Die Definition «verarbeitete tierische Proteine von Insekten» erscheint einschränkend und kann so interpretiert werden, dass nur das Protein verwendet werden darf. Eingesetzt werden aber die ganzen Insekten oder Teile davon. Damit wäre auch der Einbezug des Darminhaltes klar zum Ausdruck gebracht. Eine Regelung des Aspekts Darminhalts durch andere Verordnungen dient nicht der Verständlichkeit (Verweis auf Anhang I VO EU 142/2011 und Art. 3 VO EG 1069/2009)	Abweichend von Art. 27 Abs 3 dürfen Insekten (inkl. Darminhalt) als Futtermittel oder Bestandteil von Futtermitteln eingesetzt werden, wenn
Art 31 a, Abs 1 a.	Wenn Insekten im Art. 3 definiert werden, wird a. hinfällig und es muss nicht der Verweis auf Art. 7d) gemacht werden. Dieser bringt aus unserer Sicht aber auch ohne Definition der Insekten keinen Zusatznutzen, da in Art. 7d) von tierischen Nebenprodukten von einer verschiedensten Tieren gesprochen wird, man eigentlich aber nur die Wirbellosen meint, welche aber direkt anschliessend unter Art.31a, Abs. 1 b. abschliessend auf wenige Arten beschränkt werden. Das Gesundheitsrisiko wird ja bereits mit Verweis auf Art. 31	streichen
Art 31 b neu Titel	Die Einschränkung auf Wassertiere erscheint für den Einsatz von Insekten als Futtermittel zu eng gefasst. In der natürlichen Ernährung von Geflügel sind Insekten ein wesentlicher Bestandteil. Daher soll neben Wassertieren auch für Geflügel und Schwein die Fütterung mit Insekten erlaubt sein. Hierzu möchten wir nochmals festhalten, dass selbstverständlich der Kannibalismus verhindert und die Hygiene, resp. Seuchenvorbeugung sichergestellt werden muss.	Verfütterung von Insekten in verarbeiteter oder unverarbeiteter Form an Geflügel. <i>Alternativ</i> Verfütterung von verarbeiteten tierischen Proteinen von Nichtwiederkäuern an Geflügel: Integration Regelung zur Verfütterung von Insekten

**Vorschlag für Art. 31a: Verfütterung von Insekten an Wassertiere alternativ
Verfütterung von verarbeiteten tierischen Proteinen von Nichtwiederkäuern an Wassertiere: Regelung zur Verfütterung von Insekten**

1 Abweichend von Artikel 27 Absatz 3 dürfen Insekten (inkl. Darminhalt) als Bestandteile als Futtermittel oder Bestandteil von Futtermitteln eingesetzt werden, wenn:

- a. das Rohmaterial von einer der folgenden Insektenarten stammt:
1. schwarze Soldatenfliege (*hermetia illucens*),
 2. gelber Mehlkäfer (*tenebrio molitor*),
 3. glänzender Getreideschimmelkäfer (*alphitobius diaperinus*),
 4. Heimchen oder Hausgrille (*acheta domestica*),
 5. Kurzflügelgrille oder südliche Hausgrille (*grylloides sigillatus*),
 6. Feldgrille (*gryllus assimilis*);

- c. die Insektenlarven ausschliesslich mit Produkten nach Absatz 2 gefüttert werden;
 - d. die Anforderungen nach den Artikeln 29 Buchstaben a, b, c und d sowie 31 Buchstaben b-d erfüllt sind.
- 2 Den Insektenlarven dürfen pflanzliche Substrate sowie die folgenden tierischen Nebenprodukte verfüttert werden:
- a. Erzeugnisse nach Artikel 28;
 - b. Blutprodukte von Nichtwiederkäuern;
 - c. Di- und Tricalciumphosphat;
 - d. Fischmehl.
 - e. Speisereste pflanzlichen Ursprungs

Vorschlag für Art. 31 b: Verfütterung von Insekten an Geflügel und Schweine *alternativ* Verfütterung von verarbeiteten tierischen Proteinen von Nichtwiederkäuern an Geflügel und Schweine: Regelung zur Verfütterung von Insekten

- 1 Abweichend von Artikel 27 Absatz 3 dürfen Insekten (inkl. Darminhalt) als Bestandteile als Futtermittel oder Bestandteil von Futtermitteln für Geflügel und Schweine verwendet werden, wenn:
- a. das Rohmaterial von einer der folgenden Insektenarten stammt:
 1. schwarze Soldatenfliege (*hermetia illucens*),
 2. gelber Mehlkäfer (*tenebrio molitor*),
 3. glänzender Getreideschimmelkäfer (*alphitobius diaperinus*),
 4. Heimchen oder Hausgrille (*acheta domestica*),
 5. Kurzflügelgrille oder südliche Hausgrille (*grylodes sigillatus*),
 6. Feldgrille (*gryllus assimilis*);
 - b. die Insektenlarven ausschliesslich mit Produkten nach Absatz 2 gefüttert werden;
- 2 Den Insektenlarven dürfen pflanzliche Substrate sowie die folgenden tierischen Nebenprodukte verfüttert werden:
- a. Erzeugnisse nach Artikel 28;
 - b. Blutprodukte von Nichtwiederkäuern;
 - c. Di- und Tricalciumphosphat;
 - d. Fischmehl.
 - e. Speisereste pflanzlichen Ursprungs

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : ETH Zürich, Institut für Agrarwissenschaften
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ETH Zürich
Adresse, Ort : Universitätsstrasse 2
Kontaktperson : Prof. Dr. Michael Kreuzer
Telefon : 044 632 5972
E-Mail : michael.kreuzer@inw.agrl.ethz.ch
Datum : 27.9.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit
Allgemeine Bemerkungen	
Meine Stellungnahme lehnt sich eng an diejenige von Dr. Peter Braun an, die er am 22.9.2017 verfasst hat. So unterstütze ich auch seine folgenden Aussagen und (weiter unten) Änderungsvorschläge: <i>Peter Braun: Die Behandlung von Insekten als Futtermittel im Rahmen dieser Verordnung führt zu zahlreichen Zusatzformulierungen, um Ausnahmen von Nutztieren darzulegen. Dies erschwert die gesamte Charakterisierung der Insekten zur Verwendung als Futtermittel. Die Einbettung in dieser Verordnung ist zwar nachvollziehbar aber es sollte im Sinne der einfacheren Lesbarkeit und Verständlichkeit geprüft werden, ob diese nicht als separate Verordnung oder Anhang erfasst werden kann.</i> Zudem noch folgende Bemerkung zu Artikel 3: Momentan sind nach meinem Wissensstand vom BLW Bienen als Nutztiere aufgeführt. Daher müsste es in der Begriffsdefinition geklärt werden, ob alle Insekten Nutztiere sind, oder nur die Bienen in ihrer Funktion als Bestäuber und Honiglieferanten.	

2 Tierseuchenverordnung			
Allgemeine Bemerkungen			
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)	
Art 31 a	Peter Braun: Die Definition «verarbeitete tierische Proteine von Insekten» erscheint einschränkend und kann so interpretiert werden, dass nur das Protein verwendet werden darf. Eingesetzt werden aber die ganzen Insekten oder Teile davon. Damit wäre auch der Einbezug des Darminhaltes klar zum Ausdruck gebracht. Eine Regelung des Aspekts Darminhalts durch andere Verordnungen dient nicht der Verständlichkeit (Verweis auf Anhang I VO EU 142/2011 und Art. 3 VO EG 1069/2009)	Peter Braun: Abweichend von Art. 27 Abs 3 dürfen Insekten in ganzer Form (inkl. Darminhalt) oder in verarbeiteten Anteilen und Extrakten als Bestandteil von Futtermitteln....	
Art 31 a, Abs 2	Peter Braun: Die Wahl der Futtermittel für Insekten soll unter Berücksichtigung des gesundheitlich vertretbaren erweitert werden. Die aktuelle Auswahl schränkt die vertretbaren Möglichkeiten zu sehr ein. Die vorgeschlagenen Änderungen, stellen eine Erweiterung dar, die sowohl gesundheitlich vertretbar ist (natürliche Nahrungsquellen der Insekten) als auch aus Sicht der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen essentiell ist. (siehe auch das erläuterte Begleitschreiben von Peter Braun).	Peter Braun: - Speisereste pflanzlichen Ursprungs - Speisereste - Erzeugnisse gem. Art 7 - Erzeugnisse gem. Art 6 b, c, d - Lebensmittel aus kommerziellen Vertrieb, die nicht verkauft wurden und deren Verwendung für den menschlichen Verzehr nicht mehr möglich ist.	
Art 31, Abs 1	Peter Braun: Es ist nicht klar, auf was sich das beziehen soll – auf das tierische Protein von Insekten oder das Futtermittel für Wassertiere. Die nachfolgenden Einschränkungen lassen vermuten, dass das Futtermittel gemeint ist. Ferner ist die Referenz auf Art 27 Abs 3 nicht klar. Dieser bezieht sich auf Nutztiere – hier geht es aber um Wassertiere. Ferner ist nicht klar, ob a) bis d) Bestandteile sind und Futtermittel Mischungen daraus sind oder nur daraus bestehen Art 29 formuliert dies textlich besser		
Art 31 a		Peter Braun: Wassertiere Art. 31a Verfütterung von verarbeiteten tierischen Proteinen von Nichtwiederkäuern an Wassertiere: Regelung für verarbeitetes tierisches Protein von	

	Insekten 1 Abweichend von Artikel 27 Absatz 3 dürfen als Bestandteile von Futtermitteln für Wassertiere verwendet werden: a. Erzeugnisse nach Artikel 7 Buchstabe d b. Erzeugnisse aus einer der folgenden Insektenarten: 1. schwarze Soldatenfliege (<i>hermetia illucens</i>), 2. gelber Mehlkäfer (<i>tenebrio molitor</i>), 3. glänzender Getreideschimmelkäfer (<i>alphitobius diaperinus</i>), 4. Heimchen oder Hausgrille (<i>acheta domestica</i>), 5. Kurzflügelgrille oder südliche Hausgrille (<i>gryllodes sigillatus</i>), 6. Feldgrille (<i>gryllus assimilis</i>); c. Die Insekten gemäss b inklusive des Darminhaltes zu Erzeugnissen verarbeitet werden können d. die Insektenlarven ausschliesslich mit Produkten nach Absatz 2 gefüttert werden; e. die Anforderungen für die Futtermittel nach den Artikeln 29 Buchstaben a, b, c (Dieser Bezug ist nicht klar, es geht dort um Einsatz von Fischmehl bei nicht Wassertieren!) und d sowie 31 Buchstaben b–d erfüllt sind. 2 Den Insektenlarven dürfen pflanzliche Substrate sowie die folgenden tierischen Nebenprodukte verfüttert werden: a. Erzeugnisse nach Artikel 28; b. Blutprodukte von Nichtwiederkäuern; c. Di- und Tricalciumphosphat; d. Fischmehl. e. Speisereste pflanzlichen Ursprungs f. Speisereste g. Erzeugnisse gem. Art 7 h. Erzeugnisse gem. Art 6 b, c, d i. Lebensmittel aus kommerziellen Vertrieb, die nicht verkauft wurden und deren Verwendung für den menschlichen Verzehr nicht mehr möglich ist
Art 31 b	Peter Braun: Geflügel Art. 31b Verfütterung von verarbeiteten tierischen Proteinen von Nichtwiederkäuern an Geflügel: Regelung

	für verarbeitetes tierisches Protein von Insekten 1 Abweichend von Artikel 27 Absatz 3 dürfen als Bestandteile von Futtermitteln für Geflügel verwendet werden: a. Erzeugnisse nach Artikel 7 Buchstabe d - ? b. Erzeugnisse aus einer der folgenden Insektenarten: 1. schwarze Soldatenfliege (<i>hermetia illucens</i>), 2. gelber Mehlkäfer (<i>tenebrio molitor</i>), 3. glänzender Getreideschimmelkäfer (<i>alphitobius diaperinus</i>), 4. Heimchen oder Hausgrille (<i>acheta domestica</i>), 5. Kurzflügelgrille oder südliche Hausgrille (<i>gryllodes sigillatus</i>), 6. Feldgrille (<i>gryllus assimilis</i>); c. Die Insekten gemäss b inklusive des Darminhaltes zu Erzeugnissen verarbeitet werden können c. die Insektenlarven ausschliesslich mit Produkten nach Absatz 2 gefüttert werden; d. die Anforderungen für die Futtermittel nach den Artikeln 29 Buchstaben a, b, c (Dieser Bezug ist nicht klar, es geht dort um Einsatz von Fischmehl bei nicht Wasserfieren!) und d sowie 31 Buchstaben b-d erfüllt sind. -? 2 Den Insektenlarven dürfen pflanzliche Substrate sowie die folgenden tierischen Nebenprodukte verfüttert werden: a. Erzeugnisse nach Artikel 28; b. Blutprodukte von Nichtwiederkäuern; c. Di- und Tricalciumphosphat; d. Fischmehl. e. Speisereste pflanzlichen Ursprungs f. Speisereste g. Erzeugnisse gem. Art 7 h. Erzeugnisse gem. Art 6 b, c, d i. Lebensmittel aus kommerziellen Vertrieb, die nicht verkauft wurden und deren Verwendung für den menschlichen Verzehr nicht mehr möglich ist	
--	--	--

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Eidg. Kommission für ABC-Schutz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : KomABC
Adresse, Ort : c/o Labor Spiez, Austrasse, 3700 Spiez
Kontaktperson : Dr. César Metzger
Telefon : 058/468.18.55
E-Mail : cesar.metzger@babs.admin.ch
Datum : 14.09.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit
	Allgemeine Bemerkungen
	Keine

2 Tierseuchenverordnung			
Allgemeine Bemerkungen			
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)	
Artikel 122f	Verwendung der Abkürzung "BAFU", welche aber nicht im Abkürzungsverzeichnis (Artikel 6) vorhanden ist.	Aufnahme von "BAFU = Bundesamt für Umwelt" in der Liste in Artikel 6.	
Artikeln 179b Abs. 3 und 180a Abs. 4	Durch die Umschreibung beider Artikeln hinsichtlich der detaillierte Verpflichtung der Kantonstierärzten Massnahmen nach der Bestätigung von Verdachtsfälle durch klinische Untersuchung beziehungsweise Laboranalysen anzuordnen, wurde die Möglichkeit Massnahmen vor Bestätigung der Diagnose anordnen zu können weggelassen.	Im Sinne einer effizienten und raschen Eindämmung der Verbreitung einer Tierseuche, emp-fiehlt die KomABC die Wiederaufnahme einer Klausel zu vorbeugender Massnahmenanord-nung vor dem Eintreffen einer klinischen Bestätigung, z.B. als neuer Absatz in den betroffe-nen Artikeln, zu prüfen.	
Artikels 225	Die in der neue Fassung des Artikels 225 neu-eingeführte Anwendung des Begriffes "regelmässige" bietet die Gelegenheit häufiger als zuvor "Reinigung und Desinfektion" durchzuführen, jedoch, dadurch das es undefiniert ist, hebt es gleichzeitig dem Minimum von "vor jeder Wiederbesetzung" auf.	Die KomABC empfiehlt zu prüfen ob einen minimalen Reinigung- und Desinfektionszyklus, im Sinne einer wirksamen vorsorgliche Hygiene, nicht eingeführt werden soll.	

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten			
Allgemeine Bemerkungen			
Keine besondere Bemerkungen.			

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : EFBS
Adresse, Ort : Worbentalstrasse 68, 3003 Bern
Kontaktperson : Isabel Hunger-Glaser
Telefon : 058 463 03 55
E-Mail : isabel.hunger-glaser@efbs.admin.ch
Datum : 8.8.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit
Allgemeine Bemerkungen	
Unabhängig von den konkreten Änderungen der Verordnungen im Veterinärbereich möchte die EFBS darauf hinweisen, dass es bei den Importbestimmungen deutliche Unterschiede zwischen der Regulierung von tierpathogenen Mikroorganismen einerseits und derjenigen von humanpathogenen Mikroorganismen andererseits gibt. Während es für ausschliesslich humanpathogene Erreger mit Ausnahme solcher, die auf den Anhängen 1 und 2 der Güterkontrollverordnung aufgelistet sind (Dual-use), keine Importbewilligung braucht, muss für den Import von tierpathogenen Erregern immer eine Bewilligung des BLV eingeholt werden. Die EFBS kann diesen Unterschied von der biologischen Sicherheit her nicht nachvollziehen und regt an, die rechtlichen Grundlagen dieser (unterschiedlichen) Anforderungen zu prüfen.	

2 Tierseuchenverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
In der französischen Fassung (Erläuterungen und Verordnungstext) wird an verschiedenen Stellen der Begriff „animaux réceptifs“ verwendet. In der deutschen Fassung ist von „empfindlichen Tieren“ die Rede. Gemeint ist damit eine Empfindlichkeit gegenüber gewissen Krankheitserregern (z.B. Art. 111 a TSV, Abs. 1: Als empfänglich für die <i>Dermatitis nodularis</i> gelten alle Tiere der Rindergattung). Damit der Sinn auch im Französischen korrekt wiedergegeben wird, sollte eher von „animaux susceptibles“ gesprochen werden. Die EFBS schlägt vor, das Adjektiv „réceptif“ überall durch „susceptible“ zu ersetzen, und zwar im gesamten Verordnungstext. Allenfalls sollte auch die italienische Fassung geprüft werden.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
31 a, Abs. 1, Bst b	In der deutschen und italienischen Fassung sollten sämtliche Gattungsnamen gross geschrieben werden. Die französische Version ist korrekt.	(<i>Hermetia illucens</i>), (<i>Tenebrio molitor</i>), (<i>Alphitobius diaperinus</i>), (<i>Acheta domesticus</i>), (<i>Grylloides sigillatus</i>), (<i>Gryllus assimilis</i>)

4 Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten	
Allgemeine Bemerkungen	
Artikel	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Eidgenössische Technische Hochschule Zürich
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ETH Zürich
Adresse, Ort : Schmelzbergstrasse 9, 8092 Zürich
Kontaktperson : Prof. Alexander Mathys, Moritz Gold
Telefon : +41 44 632 97 63
E-Mail : alexander.mathys@hest.ethz.ch
Datum : 30.09.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit
Allgemeine Bemerkungen	
Wir begrüssen die Aufnahme von sechs Insektenarten als Tierfutter. Wir merken allerdings an, dass Insekten konsistent in die Verordnung eingeführt werden sollten. Eine Einordnung und Definition in Art. 3 fehlt. Es ist unklar in welche Kategorie die Insektenarten in Art. 3 fallen. Die Abgrenzung zu Nutztieren und Wassertieren ist unklar. Es wird auf Art. 29 verwiesen. Hier geht es allerdings um die Verfütterung von Nebenprodukten von Weichtieren, Die erschwert eine konsistente Einführung in diese Verordnung. Möglicherweise wäre eine Änderung zu Art. 3, eine separate Verordnung oder ein Anhang sinnvoll. Dies sollte vor allem in Betracht gezogen werden, da die Bedeutung von Insekten als Lebens- und Futtermittel und damit ihre Bedeutung in einer Verordnung in den nächsten Jahren steigen wird.	

2 Tierseuchenverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3	Definition des Begriffs Insekten als Teil dieser Verordnung. Dies wäre konsistent mit der separaten Definition für Wasserfische.	Insekten: Sind wirbellose Tiere und gehören zum Stamm der Gliederfüßer..... Sie fallen im Sinne dieser Verordnung nicht unter die Bezeichnung Nutztiere.
Art. 31a	Insekten sind das natürliche Futter von Weichtieren und Geflügel (im Gegensatz zu manch anderen üblichen Futtermittelbestandteilen). Die Definition «verarbeitetes tierisches Protein von Insekten» wirkt daher einschränkend. Ganze Insekten oder Teile von Insekten würde auch eine sinnvolle und sichere Form darstellen. Eine Regelung des Aspekts Darminhalt fehlt (Verweis auf Anhang I VO EU 142/2011 und Art. 3 VO EG 1069/2009). Mit den im Moment zugelassenen Futtermitteln für die Züchtung von Insektenlarven würde der (unverdaute) Darminhalt für Weichtiere und Geflügel unbedenkliche Stoffe darstellen. Eine mikrobiologische Behandlung ist wie in Art. 29 angegeben sinnvoll sodass die nach Anhang 5 Ziffer 38 geltenden mikrobiologischen Normen eingehalten werden.	Abweichend von Art. 27 Abs. 3 dürfen Insekten in ganzer Form (inkl. Darminhalt) oder in verarbeiteten Anteilen und Extrakten als Bestandteil von Futtermitteln...
Art 31a, Abs. 2	Insekten für Futtermittel könnten eine nachhaltige Alternative zu Fischmehl darstellen. Die Nachhaltigkeit hängt allerdings wesentlich vom Futtermittel der Insektenlarven ab. Organische Nebenströme haben hier ein grosses Potential. Unter Berücksichtigung der Gesundheit von Tier und Mensch schlagen wir vor die zugelassenen Futtermittel für die Aufzucht von Insektenlarven zu erweitern. Eine Erweiterung der Auswahl der Futtermittel für Insekten widerspiegelt die natürlichen Nahrungsquellen der Insekten.	- Jegliche Speisereste pflanzlichen Ursprungs - Speisereste die für den menschlichen Verzehr geeignet waren (Lebensmittelqualität) - Erzeugnisse gem. Art 7 - Erzeugnisse gem. Art 6 b, c, d - Lebensmittel aus kommerziellen Vertrieb, die nicht verkauft wurden und deren Verwendung für den menschlichen Verzehr nicht mehr möglich ist.
Art 31 neu	Insekten sind eine natürliche Nahrungsquelle für Geflügel. Deshalb sollte eine Zulassung der sechs Insektenart für Geflügel auch stattfinden. Es gibt keine Argumente für die Einschränkung von sicher produzierten Insekten für Weichtiere, und nicht Geflügel.	Abweichend von Art. 27 Abs 3 dürfen als Bestandteile von Futtermittel von Geflügel verwendet werden.
Art 31a, Abs. 1	Der Verweis zu Art. 29 ist irreführend. Im Art. 29 geht es um die Verfütterung	

	von Nebenprodukten von Wassertieren.	
Art 31, Abs. 1	Der Verweis zu Art. 27 Abs. 3 ist nicht klar. Dieser bezieht sich auf Nutztiere obwohl es hier um die Verfütterung an Wassertiere geht.	Abweichend von Art. 27 Abs. 3 dürfen als Bestandteile von Futtermittel von Wassertieren verwendet werden:

Vorschlag für 31a:

Art. 31a Verfütterung von verarbeiteten tierischen Proteinen von Nichtwiederkäuern an Wassertiere: Regelung für verarbeitetes tierisches Protein von Insekten

1 Abweichend von Artikel 27 Absatz 3 dürfen als Bestandteile von Futtermitteln für Wassertiere verwendet werden:

a. Erzeugnisse nach Artikel 7 Buchstabe d

b. Erzeugnisse aus einer der folgenden Insektenarten:

1. schwarze Waffenfleie (*Hermetia illucens*),
2. gelber Mehlkäfer (*Tenebrio molitor*),
3. glänzender Getreideschimmekäfer (*Alphitobius diaperinus*),
4. Heimchen oder Hausgrille (*Acheta domestica*),
5. Kurzflügelgrille oder südliche Hausgrille (*Gryllodes sigillatus*),
6. Feldgrille (*Gryllus assimilis*);

c. Die Insekten gemäss b inklusive des Darminhaltes zu Erzeugnissen verarbeitet werden können

c. die Insektenlarven ausschliesslich mit Produkten nach Absatz 2 gefüttert werden;

d. die Anforderungen für die Futtermittel nach den Artikeln 29 Buchstaben a, b, c (Dieser Bezug ist nicht klar, es geht dort um Einsatz von Fischmehl bei nicht Wassertieren) und d sowie 31 Buchstaben b–d erfüllt sind.

2 Den Insektenlarven dürfen pflanzliche Substrate sowie die folgenden tierischen Nebenprodukte verfüttert werden:

- a. Erzeugnisse nach Artikel 28;
- b. Blutprodukte von Nichtwiederkäuern;
- c. Di- und Tricalciumphosphat;
- d. Fischmehl.
- e. Speisereste pflanzlichen Ursprungs
 - f. Speisereste
 - g. Erzeugnisse gem. Art 7
 - h. Erzeugnisse gem. Art 6 b, c, d
 - i. Lebensmittel aus kommerziellen Vertrieb, die nicht verkauft wurden und deren Verwendung für den menschlichen Verzehr nicht mehr möglich ist

Vorschlag für 31 b - Geflügel

Art. 31b Verfütterung von verarbeiteten tierischen Proteinen von Nichtwiederkäuern an Geflügel: Regelung für verarbeitetes tierisches Protein von Insekten

1 Abweichend von Artikel 27 Absatz 3 dürfen als Bestandteile von Futtermitteln für Geflügel verwendet werden:

a. Erzeugnisse nach Artikel 7 Buchstabe d - ?

b. Erzeugnisse aus einer der folgenden Insektenarten:

1. schwarze Waffenfleie (*Hermetia illucens*),
2. gelber Mehlkäfer (*Tenebrio molitor*),
3. glänzender Getreideschimmelmkäfer (*Alphitobius diaperinus*),
4. Heimchen oder Hausgrille (*Acheta domestica*),
5. Kurzflügelgrille oder südliche Hausgrille (*Gryllodes sigillatus*),
6. Feldgrille (*Gryllus assimilis*);

c. Die Insekten gemäss b inklusive des Darminhaltes zu Erzeugnissen verarbeitet werden können

c. die Insektenlarven ausschliesslich mit Produkten nach Absatz 2 gefüttert werden;

d. die Anforderungen für die Futtermittel nach den Artikeln 29 Buchstaben a, b, c (Dieser Bezug ist nicht klar, es geht dort um Einsatz von Fischmehl bei nicht Wassertieren!) und d sowie 31 Buchstaben b–d erfüllt sind. –?

2 Den Insektenlarven dürfen pflanzliche Substrate sowie die folgenden tierischen Nebenprodukte verfüttert werden:

- a. Erzeugnisse nach Artikel 28;
- b. Blutprodukte von Nichtwiederkäuern;
- c. Di- und Tricalciumphosphat;
- d. Fischmehl.
- e. Speisereste pflanzlichen Ursprungs
 - f. Speisereste
 - g. Erzeugnisse gem. Art 7
 - h. Erzeugnisse gem. Art 6 b, c, d

Lebensmittel aus kommerziellen Vertrieb, die nicht verkauft wurden und deren Verwendung für den menschlichen Verzehr nicht mehr möglich ist.

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Felder Anton
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Schafhalter
Adresse, Ort : Münchisbergstrasse 10, 5746 Walterswil
Kontaktperson : Anton Felder
Telefon : 079 292 73 88
E-Mail : viehhandel.felder@bluewin.ch
Datum : 15.09.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Tierseuchenverordnung](#)
2. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
3. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
4. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
5. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit	
Allgemeine Bemerkungen	
Sehr geehrte Damen und Herren	Insbesondere wegen der Bekämpfung der Moderhinke bei Schafen, soll die Einzeltierkennzeichnung eingeführt werden. Als direkt betroffener Schafhalter gestatte ich mir allgemeine Bemerkungen zu den vorgesehenen Änderungen in den Verordnungen im Bereich Tiergesundheit, insbesondere zur Einführung der Einzeltierkennzeichnung von Schafen, zu machen. Aus folgenden Gründen bin ich gegen eine Einzelerfassung von Schafen in der TVD: Die Einzeltierkennzeichnung bringt nicht nur den Schafhaltern einen erheblichen Mehraufwand, sondern auch für die Amtsstellen. Der Mehraufwand der Amtsstellen geht zu Lasten des Steuerzahlers oder es wird einfach an anderen Stellen gekürzt. Die zusätzlichen Kosten und der Mehraufwand führt dazu, dass einige Schafhalter die Schafhaltung aufgeben. Dabei ist doch die Bestossung der Alpweiden für die Natur von enormer Wichtigkeit. Nebst dem zusätzlichen Aufwand mit dem Schutz gegen den Wolf, werden mit der Änderung weitere Hürden den Schafhaltern aufgebürdet. Der Erlös aus der Schafzucht ist jetzt schon sehr klein. Warum muss dieser durch den Kauf teurer Chipohrmarken und zusätzlichen Arbeitsaufwand noch mehr geschmälert werden? Gegen das Funktionieren der Einzeltierkennzeichnung in der Praxis hege ich grosse Zweifel. Verliert ein Tier seine Ohrmarke auf der Alp oder in der Wanderherde, ist es schwierig dieses Tier zu identifizieren und ihm eine Ersatzohrmarke einzusetzen. Auch beim Rindvieh funktioniert die lückenlose Rückverfolgbarkeit noch nicht. Rund acht Prozent der geschlachteten Kälber haben eine fehlerhafte Tiergeschichte und mit den Schafen würde dies noch viel weniger funktionieren. Das in der Vernehmlassung geforderte System geht weit über EU-Normen hinaus. In der EU ist die Gruppenerfassung Standard, Einzeltierfassung ist freiwillig.

Die Einzelnachverfolgbarkeit nützt nichts gegen die Moderhinke. Im Bündnerland existiert seit bald 30 Jahren eine Moderhinke-Sanierung. Trotzdem kommt es immer wieder zu Infektionen. Anstatt den Schafhaltern unnötige Bürokratie aufzubürden, wäre es sinnvoller eine genetische Kontrolle einzuführen und damit eine Zucht mit Böcken zu betreiben, die sauber sind. Eine solche Methode wäre weit effektvoller zur Bekämpfung der Seuche, als eine Einzeltierkennzeichnung und die Erfassung in der TVD.

Vielen Dank für die Berücksichtigung meiner Gedanken und Bedenken.

Freundliche Grüsse

Anton Felder
Schafhalter

2 Tierseuchenverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien
Fédération des Industries Alimentaires Suisses
Federazione delle Industrie Alimentari Svizzere

Eidg. Departement des Innern EDI
Herrn Bundesrat
Alain Berset
Inselgasse 1
3003 Bern

Muri b. Bern, 26. Juni 2017 – UR

Vernehmlassung zu Änderungen von Verordnungen im Bereich Tiergesundheit

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 29. Mai 2017 das Vernehmlassungsverfahren zu Änderungen von Verordnungen im Bereich Tiergesundheit eröffnet. Für die Gelegenheit, zu den geplanten Änderungen Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen bestens.

Die Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien (fial) ist der Zusammenschluss der 16 Branchenverbände der Schweizer Nahrungsmittel-Industrie und bezweckt die Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Interessen der angeschlossenen Branchen und deren Mitglied-Firmen. In der rubrizierten Angelegenheit unterstützt die fial ohne Einschränkung die Stellungnahme des Schweizer Fleisch-Fachverbandes SFF.

Freundliche Grüsse

f i a l

Dr. Urs Reinhard
Co-Geschäftsführer

Internet:

www.fial.ch

Sekretariate:

☐	Münzgraben 6 CH-3011 Bern Tel 031 310 09 90 Fax 031 310 09 99	☒	Worbstrasse 52 Postfach 160 CH-3074 Muri b. Bern Tel 031 352 11 88 Fax 031 352 11 85	☐	Thunstrasse 82 Postfach CH-3000 Bern 6 Tel 031 356 21 21 Fax 031 356 00 65
--------------------------	--	-------------------------------------	--	--------------------------	--



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Genossenschaft swissherdbook Zollikofen
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : swissherdbook
Adresse, Ort : Schützenstrasse 10, 3052 Zollikofen
Kontaktperson : Matthias Schelling
Telefon : 031 910 61 89
E-Mail : matthias.schelling@swissherdbook.ch
Datum : 18.09.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit
Allgemeine Bemerkungen	
Sehr geehrte Damen und Herren	
Besten Dank für die Gelegenheit zu den geplanten Änderungen der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit Stellung nehmen zu können.	
Swissherdbook begrüsst die Anpassung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit an neue Entwicklungen und zur Vorbereitung auf Seuchenausbrüche. Wir beschränken uns auf Themen, die für die Rindviehhaltung von Bedeutung sind.	
	• Die Schaffung von Grundlagen für elektronische Begleitdokumente ist zeitgemäss. Die Deklaration der Trächtigkeit muss gemäss Branchenlösung auch auf den elektronischen Begleitdokumenten möglich sein. • Zum Schutz der Nutztiere werden die neuen Bestimmungen für die Bekämpfung der Tuberkulose beim Wild ausdrücklich begrüsst. • Die rechtzeitige Festlegung von Bekämpfungsmassnahmen für den Fall des Auftretens der Lumpy skin disease (LSD) ist wichtig. • Die Anpassung der Kompetenzen der Kantonstierärzte in Bezug auf die Organisation der Milchsammlung bei einem Ausbruch der Maul- und Klauenseuche ist in Zusammenarbeit mit der Branche ausgearbeitet worden und wird unterstützt. • Die Anpassung der Regelungen für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten und die Verfütterung von Proteinen tierischer Herkunft an die neuen Entwicklungen bezüglich BSE-Status der Schweiz und der Nutzung von Insektenproteinen werden begrüsst.
Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.	
Freundliche Grüsse	
Genossenschaft swissherdbook.ch	
Matthias Schelling	

2 Tierseuchenverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
Die Schaffung der Grundlagen für die Einführung von elektronischen Begleitdokumenten wird begrüsst. Wir erwarten, dass ein System geschaffen wird, das auch gleich die Bedingungen für die Abrufbarkeit der Begleitdokumente während des Transportes und beim Empfänger ermöglicht. Zudem ist die Ausstellung des Begleitdokumentes so zu gestalten, dass auch die gesetzliche Aufbewahrungspflicht erfüllt wird. Die Deklaration der Trächtigkeit soll gemäss Branchenlösung auch auf den elektronischen Begleitdokumenten möglich sein.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12	Bemerkung Die elektronischen Begleitdokumente sind so zu gestalten, dass die gesetzlichen Pflichten bezüglich Abrufbarkeit und Aufbewahrung und wenn möglich auch die weiteren gesetzlichen Meldungen wie Anmeldung im neuen Bestand oder Schlachtungsmeldung durch Quittieren des elektronischen Begleitdokuments integriert werden. Zudem muss die Deklaration der Trächtigkeit bei Rindern und Kühen gemäss Branchenlösung auch auf den elektronischen Begleitdokumenten möglich sein.	
165a	Begründung Wenn Verdacht auf Tuberkulose bei freilebenden Wildtieren festgestellt wird, sind nicht nur Jägerschaft und Jagdverwaltung zu informieren, sondern auch die Landwirtschaft und die Tierhalter in der betroffenen Region.	Art. 165a Abs. 1 Die unverzügliche Information der kantonalen Jagdverwaltungen, der Jägerschaft, der Tierärzteschaft und der Halter von Rindvieh
3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Die Massnahmen im Zusammenhang mit der Rückstufung der Schweiz bezüglich des BSE-Risikos werden begrüsst.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
Keine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr		
Allgemeine Bemerkungen		
Keine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Keine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GST
Adresse, Ort : Brückfeldstrasse 18
Kontaktperson : Marianne Kaufmann
Telefon : 031 307 35 35
E-Mail : marianne.kaufmann@gstsvs.ch
Datum : 19. September 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit
	Allgemeine Bemerkungen

2 Tierseuchenverordnung			
Allgemeine Bemerkungen			
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)	
61 Abs. 1 ^{bis}	In diesem Absatz wird nicht genauer umschrieben, <i>wann</i> die Meldung zu erfolgen hat.	Ebenso sind umgestandene Klautiere, ausgenommen Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegenart, der vom Kanton bezeichneten Stelle unverzüglich zu melden.	
76a Abs. 2	Neben den Kantonen sollten auch Fachpersonen angehört werden.	Das BLV bestimmt nach Anhören der Kantone und den betroffenen Berufsverbänden	
176 Abs. 1	Im erläuternden Bericht zu Art. 176 Abs. 1 und 3 steht, dass die histologische Untersuchung für den Nachweis von BSE nicht mehr angewandt wird und Entsprechend diese Diagnoseform gestrichen werden kann (bisheriger Bst. a). Diese Erläuterung möchten wir präzisieren. Dies stimmt nämlich nur bedingt. Die alleinige Diagnosestellung per Histologie ist nicht erlaubt. Die Histologie muss jedoch noch gemacht werden, um Blöcke für die Immunhistologie zu haben.		
225	Die bisherige Formulierung ist klarer und zweckmässiger. Der neue Vorschlag ist eine Verallgemeinerung und sehr schwammig formuliert. Zudem sind diese Bestimmungen weder zweckmässig, noch praxistauglich und lassen enormen potenziell verwirrenden Interpretationsspielraum. In Betrieben ohne "All in all out" ist es allenfalls zweckmässiger Trägartiere abzusondern und den Absonderungsstall nach jeder Verwendung zu reinigen und zu desinfizieren. Eine "regelmässige Reinigung und Desinfektion" aller Tierstallungen ist unzweckmässig und unrealistisch. Abgesehen davon ist der Begriff "regelmässig" nicht eindeutig genug. "Regelmässig" kann bedeuten, dass dies alle 10 Jahre oder stündlich gemacht werden muss. Die aktuelle Version hat sich als gut praxistauglich und als ausreichend erwiesen. Abgesehen davon kommt im Falle von lebensmittel-relevanten Erregern bei Nutztieren so oder so das Lebensmittelrecht zum Tragen, das dann entsprechende praxistaugliche Massnahmen auslösen wird.	Die bestehende Bestimmung beibehalten	
257	Die technische Weisung in Bezug auf Masttruten ist analog derjenigen der Mastpoulets anzupassen (Risikobasierte Probennahme und Reduktion des	Keine Anpassung der Verordnung, aber der entsprechenden technischen Weisungen	

	Intervalle auf 1x/Jahr solange die Stichproben negativ auf tierseuchenrelevante Salmonellen-Typen sind)	
261	Salomonellen beim Geflügel werden nicht aus Gründen der Tiergesundheit, sondern zum Schutz des Menschen vor entsprechender Kontamination und aus Gründen der humanen Gesundheit bekämpft, da das Geflügel auch als Träger von Salmonellen – speziell der zoonotischen - selten oder meist nur moderate Erkrankungssymptome zeigt. Mit den gemäss TSV relevanten Salmonellen-Typen befallene Eltern- und Legetiere müssen gekeult werden. Für die Masttiere gibt es eine theoretische Verwertungsmöglichkeit (Hitzebehandlung), welche aber aufgrund der in der Praxis kaum umsetzbaren Rahmenbedingungen meist theoretisch bleibt. In Tat und Wahrheit müssen in der Praxis aber in Zukunft wohl derartig betroffene Mastherden aber ebenfalls meist gekeult werden. Daher ist eine finanzielle Kompensation – analog zu anderen Tierarten - für alle diese Fälle sowohl bei Zucht-, Lege- und Masttieren mit einer finanziellen Abgeltung vorzusehen.	Tierverluste nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und d TSG werden nur entschädigt, wenn die Zucht- Lege- und Masttiere nicht als Lebensmittel verwertet werden können.

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr		
Allgemeine Bemerkungen		
	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Herbert Ospelt Anstalt, Division Petfood, CH 22679
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : -
Adresse, Ort : Schaanerstrasse 79, 9487 - Benden
Kontaktperson : Sabine Mladenovic-Spiss
Telefon : 0041 58377 1350
E-Mail : Sabine.Mladenovic-Spiss@ospelt.com
Datum : 19.09.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit
	Allgemeine Bemerkungen

2 Tierseuchenverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Die angeführten Änderungsvorschläge in Bezug auf die VTNP im Allgemeinen basieren auf Vergleiche der Texte/Aussagen der Schweizer VTNP mit den Texten/Aussagen der EU Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EU) Nr. 142/2011.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 3 Ziff. 112 und 113	Diese Anforderungen sind in den EU Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EU) Nr. 142/2011 nicht zu finden.	Anhang 3 Ziff. 112 und 113 anpassen: 112. Die Zufahrtswege zu den Anlagen müssen so angelegt sein, dass die Anlieferung von nicht fest verpackten tierischen Nebenprodukten von der Auslieferung der daraus verarbeiteten Erzeugnisse getrennt erfolgt. 113. Der unreine Teil der Anlagen umfasst die Entladestelle für die tierischen Nebenprodukte, die nicht fest verpackt angeliefert werden , und jene Teile, in

Anhang 4 Ziff. 21, 22 und 23	Anhang VIII Kapitel I Abschnitt 1 VO (EU) Nr. 142/2011: 1. Ab dem Ausgangspunkt in der Herstellungskette gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 sind tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte in fest verschlossenen, neuen Verpackungen oder abgedeckten, lecksicheren Behältern bzw. Fahrzeugen zu sammeln bzw. abzuholen und zu befördern. 2. Fahrzeuge und wiederverwendbare Behälter sowie alle wiederverwendbaren Ausrüstungsgegenstände und Geräte, die mit tierischen Nebenprodukten oder mit Folgeprodukten – ausgenommen Folgeprodukte, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 in Verkehr gebracht werden – in Berührung kommen und gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1831/2005 gelagert und befördert werden, sind sauber zu halten. Sofern sie nicht ausschließlich zur Beförderung von bestimmten tierischen Nebenprodukten oder von Folgeprodukten so verwendet werden, dass eine Kreuzkontamination verhindert wird, müssen sie insbesondere a) vor der Verwendung sauber und trocken sein und b) nach jeder Verwendung gereinigt, gewaschen und/oder desinfiziert werden, soweit zur Verhinderung von Kreuzkontaminationen erforderlich. 3. In wiederverwendbaren Behältern darf, soweit zur Vermeidung von Kreuzkontaminationen erforderlich, immer nur ein bestimmtes tierisches Nebenprodukt bzw. ein bestimmtes Folgeprodukt befördert werden. Wiederverwendbare Behälter dürfen jedoch, sofern dies von der zuständigen Behörde genehmigt wurde, zu folgenden Zwecken verwendet werden: a) zur Beförderung von verschiedenen tierischen Nebenprodukten oder Folgeprodukten, wenn sie zwischen den einzelnen Verwendungen so gereinigt und desinfiziert werden, dass eine Kreuzkontamination verhindert wird.	denen Krankheitserreger verbreitet werden können. Er muss einen geschlossenen Raum bilden. Anhang 4 Ziff. 21, 22 und 23 anpassen bzw. erweitern: 21. Tierische Nebenprodukte sind in fest verschlossenen Verpackungen oder abgedeckten, lecksicheren-, korrosionsbeständigen und leicht zu reinigenden Behältern beziehungsweise Fahrzeugen zu transportieren. 22. Fahrzeuge und wieder verwendbare Behälter sowie alle wieder verwendbaren Ausrüstungsgegenstände und Geräte, die mit tierischen Nebenprodukten in Berührung kommen, sind nach jeder Verwendung zu säubern, auswaschen und abzuwaschen sowie zu desinfizieren, soweit zur Verhinderung von Kreuzkontaminationen erforderlich, und bis zur nächsten Verwendung sauber zu halten. 23. In wieder verwendbaren Behältern darf, soweit zur Vermeidung von Kreuzkontaminationen erforderlich, immer nur ein bestimmtes tierisches Nebenprodukt transportiert werden. Wiederverwendbare Behälter dürfen jedoch, sofern dies von der zuständigen Behörde genehmigt wurde, zur Beförderung von verschiedenen tierischen Nebenprodukten verwendet werden, wenn sie zwischen den einzelnen Verwendungen so gereinigt und gegebenenfalls desinfiziert werden, dass eine Kreuzkontamination verhindert wird.
Anhang 3 Ziff. 133	Art. 25 VO (EG) Nr. 1069/2009: a) Personen, die im unsauberen Sektor arbeiten, dürfen den sauberen Sektor erst betreten, wenn sie die Arbeitskleidung und das Schuhwerk gewechselt oder diese desinfiziert haben;	Anhang 3 Ziff. 133 anpassen: 133. Im unreinen Bereich der Anlage beschäftigte Personen dürfen den reinen Bereich nur betreten, wenn sie zuvor ihre Arbeitskleidung und Fussbekleidung gewechselt beziehungsweise die Fussbekleidung desinfiziert haben. Ausrüstungen und Geräte dürfen nicht vom unreinen in den reinen Bereich verbracht werden, ohne vorher gereinigt und desinfiziert worden zu sein. Um Personalebewegungen zwischen den verschiedenen Arbeitsbereichen kontrollieren und den

Anhang 3 Ziff. 146	Diese Anforderungen sind in den EU Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EU) Nr. 142/2011 nicht zu finden.	Gebrauch von Fuss- und Durchfuhrbecken sicherstellen zu können, ist der Personalverkehr in der Anlage genau zu regeln. Anhang 3 Ziff. 146 anpassen: 146. Die Anlagen müssen mit Einrichtungen zur Luftreinigung ausgestattet sein, die Geruchsemissionen begrenzen und die, im Falle von Anlagen, die Material Kategorie 1 oder 2 verarbeiten, zusätzlich verhindern, dass Krankheitserreger verbreitet werden.
Anhang 4 Ziff. 25 und 26	Anhang VIII Kapitel I Abschnitt 2 VO (EU) Nr. 142/2011: 1. Um jegliche Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier zu vermeiden, muss die Beförderung tierischer Nebenprodukte, die zur Herstellung von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen oder rohem Heimtierfutter bestimmt sind, bei einer geeigneten Temperatur – im Fall tierischer Nebenprodukte aus Fleisch und Fleischerzeugnissen, die für andere Zwecke als zum menschlichen Verzehr bestimmt sind, bei höchstens 7 °C – erfolgen, sofern die Produkte nicht zur Verfüterung gemäß Anhang II Kapitel I verwendet werden. 2. Unverarbeitetes Material der Kategorie 3, das zur Herstellung von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen oder Heimtierfutter bestimmt ist, muss gekühlt, tiefgefroren oder siliert gelagert und befördert werden, sofern es nicht a) innerhalb von 24 Stunden nach der Sammlung/Abholung bzw. nach Ende der Lagerung in gekühlter oder tiefgefrorener Form verarbeitet wird, wenn die anschließende Beförderung in Transportmitteln erfolgt, in denen die Lagertemperatur aufrechterhalten wird. b) im Fall von Milch, Erzeugnissen auf Milchbasis oder aus Milch gewonnenen Erzeugnissen, die keiner Behandlung gemäß Anhang X Kapitel II Abschnitt 4 Teil I unterzogen wurden, gekühlt in isolierten Behältern befördert wird, wenn eine Risikominderung durch andere Maßnahmen wegen der Materialeigenschaften nicht möglich ist. 3. Für Kühltransporte verwendete Fahrzeuge müssen so konzipiert sein, dass während der gesamten Beförderungsdauer eine angemessene Temperatur aufrechterhalten werden kann und eine Überwachung der Temperatur möglich ist.	Anhang 4 Ziff. 25 und 26 erweitern: 25. Rohe tierische Nebenprodukte der Kategorie 3, die für die Herstellung von Futtermitteln oder Heimtierfutter verwendet werden, müssen gekühlt bei höchstens + 7 °C oder gefroren transportiert werden, ausser wenn sie innerhalb von 24 Stunden ab Versendung verarbeitet oder erneut gekühlt werden. 26. Für Kühltransporte verwendete Fahrzeuge müssen so konzipiert sein, dass während der gesamten Transportdauer eine angemessene Temperatur aufrechterhalten werden kann und eine Überwachung der Temperatur möglich ist.
Anhang 5 Ziff. 372	Anhang XIII Kapitel II VO (EU) Nr. 142/2011:	Anhang 5 Ziff. 372 erweitern: 372. Auf andere Weise verarbeitetes Futter muss a. einer Hitzebehandlung bei einer Kerntemperatur von mindestens 90 °C unterzogen werden; b. hinsichtlich der Zutaten tierischen Ursprungs einer Hitzebehandlung bei einer Temperatur von mindestens 90 °C unterzogen werden oder

b) Anderes verarbeitetes Heimtierfutter als Dosenfutter muss i) einer Hitzebehandlung bei einer Kerntemperatur von mindestens 90 °C unterzogen werden, ii) hinsichtlich der Zutaten tierischen Ursprungs einer Hitzebehandlung bei einer Temperatur von mindestens 90 °C unterzogen werden oder iii) hinsichtlich der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse tierischen Ursprungs unter ausschließlicher Verwendung folgender Erzeugnisse hergestellt werden: — tierische Nebenprodukte oder Folgeprodukte aus Fleisch oder Fleischzerzeugnissen, die einer Hitzebehandlung bei einer Kerntemperatur von mindestens 90 °C unterzogen wurden, — nachstehende Folgeprodukte, die entsprechend den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 hergestellt wurden: Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis, Gelatine, hydrolysiertes Protein, Eiprodukte, Kollagen, Blutprodukte gemäß Anhang X Kapitel II Abschnitt 2, verarbeitetes tierisches Protein einschließlich Fischmehl, ausgeschmolzenes Fett, Fischöle, Dicalciumphosphat, Tricalciumphosphat oder geschmacksverstärkende Fleischextrakte; iv) falls von der zuständigen Behörde genehmigt, einer Behandlung wie etwa Trocknung oder Fermentierung unterzogen werden, die sicherstellt, dass das Heimtierfutter keine unannehmbaren Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier birgt, v) im Fall tierischer Nebenprodukte gemäß Artikel 10 Buchstaben I und m der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und im Fall tierischer Nebenprodukte von Wasser- und Landtieren, soweit von der zuständigen Behörde genehmigt, einer Behandlung unterzogen werden, die sicherstellt, dass das Heimtierfutter keine unannehmbaren Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier birgt. Nach der Herstellung sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um eine Kontamination des verarbeiteten Heimtierfutters zu vermeiden.	c. hinsichtlich der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse tierischen Ursprungs unter ausschließlicher Verwendung folgender Erzeugnisse hergestellt werden: 1. tierische Nebenprodukte oder Folgeprodukte aus Fleisch oder Fleischzerzeugnissen, die einer Hitzebehandlung bei einer Kerntemperatur von mindestens 90 °C unterzogen wurden; 2. nachstehende Folgeprodukte, die entsprechend den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 hergestellt wurden: Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis, Gelatine, hydrolysiertes Protein, Eiprodukte, Kollagen, Blutprodukte gemäß Anhang X Kapitel II Abschnitt 2, verarbeitetes tierisches Protein einschließlich Fischmehl, ausgeschmolzenes Fett, Fischöle, Dicalciumphosphat, Tricalciumphosphat oder geschmacksverstärkende Fleischextrakte; d. falls von der zuständigen Behörde genehmigt, einer Behandlung wie etwa Trocknung oder Fermentierung unterzogen werden, die sicherstellt, dass das Heimtierfutter keine unannehmbaren Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier birgt; e. im Fall tierischer Nebenprodukte gemäß Artikel 10 Buchstaben I und m der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und im Fall tierischer Nebenprodukte von Wasser- und Landtieren, soweit von der zuständigen Behörde genehmigt, einer Behandlung unterzogen werden, die sicherstellt, dass das Heimtierfutter keine unannehmbaren Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier birgt.	Anhang 5 Ziff. 38 Bst. a und b anpassen: a. <i>Salmonella</i> spp.: kein Befund in 25 g; n=5, c=0, m=0, M=0; Materialprobe während der Herstellung und/oder der Lagerung (vor dem Versand) entnommen; b. <i>Enterobacteriaceae</i>: n=5, c=2, m=10, M=300 (für rohes Heimtierfutter: M=5000) in 1 g; Materialprobe
Anhang 5 Ziff. 38 Bst. a und b	Anhang XIII Kapitel II VO (EU) Nr. 142/2011:	

	5. Von Kauspielzeug und von verarbeitetem Heimtierfutter, ausgenommen Heimtierfutter in Dosen und gemäß Nummer 3 Buchstabe b Ziffer v verarbeitetes Heimtierfutter, müssen während der Herstellung und/oder der Lagerung (vor dem Versand) Zufallschichten entnommen werden, damit nachgeprüft werden kann, ob folgende Normen erfüllt sind: Salmonellen: kein Befund in 25 g, n = 5, c = 0, m = 0, M = 0, Enterobacteriaceae: n = 5, c = 2, m = 10, M = 300 in 1 g.	während der Herstellung und/oder der Lagerung (vor dem Versand) entnommen.
Art. 5 Bst. b Ziff. 1	Art. 8 VO (EG) Nr. 1069/2009: a) ganze Tierkörper und alle Körperteile, einschließlich Häute und Felle, folgender Tiere: i) TSE-verdächtige Tiere im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 oder Tiere, bei denen das Vorliegen einer TSE amtlich bestätigt wurde; ii) Tiere, die im Rahmen von TSE-Tilgungsmaßnahmen getötet wurden;	Art. 5 Bst. b Ziff. 1 erweitern: 1. von TSE-verdächtigen Tieren oder Tieren, bei denen eine transmissible spongiforme Enzephalopathie festgestellt worden ist sowie von Tieren, die im Rahmen von TSE-Tilgungsmaßnahmen getötet wurden;
Art. 5 Bst. h, i und j	Art. 8 VO (EG) Nr. 1069/2009: iii) andere Tiere als Nutztiere und Wildtiere, insbesondere Heim-, Zoo- und Zirkustiere; c) tierische Nebenprodukte von Tieren, die einer illegalen Behandlung gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 96/22/EG oder Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 96/23/EG unterzogen wurden; d) tierische Nebenprodukte, die Rückstände anderer Stoffe und Umweltkontaminanten, die in Gruppe B (3) des Anhangs I der Richtlinie 96/23/EG aufgelistet sind, enthalten, wenn diese Rückstände den gemeinschaftlich festgelegten Höchstwert oder in Ermangelung dessen, den einzelstaatlichen Höchstwert überschreiten;	Art. 5 Bst. h, i und j ergänzen: h. andere Tiere als Nutztiere und Wildtiere, insbesondere Heim-, Zoo- und Zirkustiere; i. tierische Nebenprodukte von Tieren, die einer illegalen Behandlung gemäss xx unterzogen wurden; j. tierische Nebenprodukte, die Rückstände anderer Stoffe und Umweltkontaminanten gemäss xx enthalten, wenn diese Rückstände die festgelegten Höchstwerte überschreiten;
Art. 6 Bst. b	Art. 9 VO (EG) Nr. 1069/2009: i) die auf anderem Wege zu Tode kamen als durch Schlachtung oder Tötung zum menschlichen Verzehr, einschließlich Tieren, die zum Zweck der Seuchenbekämpfung getötet werden;	Art. 6 Bst. b erweitern: b. Tierkörper, die auf anderem Wege zu Tode kamen als durch Schlachtung oder Tötung zum menschlichen Verzehr, einschliesslich Tieren, die zum Zweck der Seuchenbekämpfung getötet wurden sowie Tierkörper von Geflügel, das aus kommerziellen Gründen oder im Rahmen der Salmonellenbekämpfung getötet statt geschlachtet wurde;

Art. 6 Bst. c	Art. 9 VO (EG) Nr. 1069/2009: ii) Föten, iii) Eizellen, Embryonen und Samen, die nicht für Zuchtzwecke vorgesehen sind; und iv) tot in der Eischale liegendes Geflügel;	Art. 6 Bst. c erweitern: c. Stoffwechselprodukte, Föten und nicht für Zuchtzwecke vorgesehene Eizellen, Embryonen und Samen sowie tot in der Eischale liegendes Geflügel;
Art. 12 Abs. 1 und Abs. 5	Art. 44 VO (EG) Nr. 1069/2009: „TÄTIGKEIT“ Zulassungsverfahren (1) Die zuständige Behörde lässt Anlagen oder Betriebe nur dann zu, wenn eine Besichtigung vor Ort vor Aufnahme der Tätigkeit erwiesen hat, dass sie die einschlägigen Vorschriften gemäß Artikel 27 erfüllen. (2) Die zuständige Behörde kann eine bedingte Zulassung erteilen, wenn sich bei einer Besichtigung vor Ort herausstellt, dass die Anlage oder der Betrieb alle Anforderungen dieser Verordnung hinsichtlich der Infrastruktur und der Ausrüstung mit Blick auf die Gewährleistung der Betriebsverfahren erfüllt. Die endgültige Zulassung erteilt sie nur dann, wenn eine erneute Besichtigung vor Ort, die innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der bedingten Zulassung vorgenommen wird, ergibt, dass die Anlage oder der Betrieb die anderen Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt. Wenn deutliche Fortschritte erzielt worden sind, die Anlage oder der Betrieb jedoch noch nicht alle Anforderungen erfüllt, kann die zuständige Behörde die bedingte Zulassung verlängern. Die Geltungsdauer der bedingten Zulassung darf jedoch insgesamt sechs Monate nicht überschreiten. (3) Die Unternehmer sorgen dafür, dass eine Anlage oder ein Betrieb seine Tätigkeit einstellt, wenn die zuständige Behörde seine Zulassung widerruft oder im Falle einer vorläufigen Zulassung diese nicht verlängert oder nicht durch eine unbefristete Zulassung ersetzt.	Art. 12 Abs. 1 anpassen und Abs. 5 streichen: 1. Die Bewilligung wird unbefristet erteilt, wobei regelmässig im Rahmen von amtlichen Kontrollen überprüft wird, ob die baulichen und betrieblichen Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllt sind. 5. aufgehoben

4 Verordnung über die Tierverskehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Herbert Ospelt Anstalt, Division Petfood, CH 22679, 1
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : -
Adresse, Ort : Schaanerstrasse 79, 9487 - Benden
Kontaktperson : Sabine Mladenovic-Spiss
Telefon : 0041 58377 1350
E-Mail : Sabine.Mladenovic-Spiss@ospelt.com
Datum : 19.09.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit
	Allgemeine Bemerkungen

2 Tierseuchenverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Die angeführten Änderungsvorschläge zur aktuellen Vernehmlassung basieren auf einem Vergleich der Materialien Kategorie 3, die gemäss der Schweizer VTNP und gemäss den EU Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EU) Nr. 142/2011 zur Herstellung von Heimtierfuttermitteln verwendet werden dürfen. Demnach wird vorgeschlagen, die Materialien Kategorie 3 in der Schweizer VTNP ausfühlicher anzuführen, um die Äquivalenz zwischen der Schweizer VTNP und den EU Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EU) Nr. 142/2011 diesbezüglich deutlich zu machen.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 33 Abs. 2	Gemäss Art. 35 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und Anhang XIII Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 dürfen alle Materialien Kategorie 3 zur Verarbeitung in Heimtierfuttermitteln verwendet werden ausgenommen Material gemäss Artikel 10 Buchstaben n, o und p. Art. 35 VO (EG) Nr. 1069/2009:	Art. 33 Abs. 2 anpassen: 2. Verarbeitetes Heimtierfutter darf nur aus tierischen Nebenprodukten nach Artikel 7 Buchstaben a-f und i-k hergestellt werden. Es muss:

	Die Unternehmer können Heimtierfutter in Verkehr bringen, sofern a) die Produkte aus Folgendem gewonnen wurden: i) aus Material der Kategorie 3, wenn es sich um anderes als das in Artikel 10 Buchstaben n, o und p genannte Material handelt; Anhang XIII Kapitel II VO (EU) Nr. 142/2011: 2. Rohmaterial für verarbeitetes Heimtierfutter und für Kauspielzeug Betreiber dürfen verarbeitetes Heimtierfutter Kauspielzeug ausschließlich aus folgendem Material herstellen: a) Material der Kategorie 3, ausgenommen Material gemäß Artikel 10 Buchstaben n, o und p der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, und	
Art. 7 Bst. a Ziff. 3, Bst. b und Bst. h	Art. 10 VO (EG) Nr. 1069/2009: i) Schlachtkörper oder ganze Körper und Teile von Tieren, die gemäß den Gemeinschaftsvorschriften als gennusuntauglich zurückgewiesen wurden, jedoch keine Anzeichen von auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten aufwiesen; ii) Geflügelköpfe; iii) Häute und Felle, einschließlich Zuputzabschnitte und Spalt; Hörner und Füße, einschließlich Zehenknochen sowie Carpus und Metacarpusknochen, Tarsus und Metatarsusknochen von — anderen Tieren als Wiederkäuern, die auf TSE getestet werden müssen, sowie — Wiederkäuern, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mit negativem Ergebnis getestet wurden; iv) Schweinsborsten; v) Federn;	Art. 7 Bst. a Ziff. 3 ergänzen, Bst. b anpassen und Bst. h ergänzen: 3. Geflügelköpfe, Häute und Felle, einschliesslich Zuputzabschnitte und Spalt, Hörner und Füße, einschliesslich Zehenknochen sowie Carpus und Metacarpusknochen und Tarsus und Metatarsusknochen, Schweinsborsten und Federn sowie Blut; b. Blut, Plazenta, Wolle, Federn, Haare, Hörner, Abfall von Hufausschnitt und Rohmilch von lebenden Tieren, die keine Anzeichen einer durch dieses Material auf Menschen oder Tiere übertragbaren Krankheit aufweisen; h. andere als die unter den Buchstaben a und b genannten Häute und Felle, Hufe, Federn, Wolle, Hörner, Haare und Pelze von toten Tieren, die keine Anzeichen einer durch dieses Material auf Menschen oder Tiere übertragbaren Krankheit aufweisen.

	d) Blut von Tieren, die keine Anzeichen einer durch Blut auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit aufwiesen, von den folgenden Tieren, die in einem Schlachthof geschlachtet wurden nachdem sie nach einer Schlachtuntersuchung gemäß den Gemeinschaftsvorschriften als zum menschlichen Verzehr schlachtauglich eingestuft wurden: i) anderen Tieren als Wiederkäuern, die auf TSE getestet werden müssen sowie ii) Wiederkäuern, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mit negativem Ergebnis getestet wurden; h) Blut, Plazenta, Wolle, Federn, Haare, Hörner, Abfall vom Hufabschnitt und Rohmilch von lebenden Tieren, die keine Anzeichen von durch dieses Produkt auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten aufwiesen; n) andere als die unter Buchstabe b dieses Artikels genannten Häute und Felle, Hufe, Federn, Wolle, Hörner, Haare und Pelze von toten Tieren, die keine Anzeichen einer durch dieses Produkt auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit aufwiesen;	
Art. 7 Bst. e	Art. 10 VO (EG) Nr. 1069/2009:	Art. 7 Bst. e erweitern: e. tierische Nebenprodukte, die beim Herstellen von Lebensmitteln aus genießbarem Rohmaterial anfallen, einschliesslich entfetterter Knochen und Grieben und Zentrifugen- oder Separatorenschlamm aus der Milchverarbeitung;
Art. 7 Bst. i, j, k und l	Art. 10 VO (EG) Nr. 1069/2009:	Art. 7 Bst. i, j, k und l ergänzen: i. tierische Nebenprodukte von Geflügel und Hasenartigen, die gemäss xx in einem landwirtschaftlichen Betrieb geschlachtet wurden, die keine Anzeichen einer auf Menschen oder Tiere übertragbaren Krankheit aufweisen; j. Schalen von Weich- und Krebstieren mit weichem Gewebe oder Fleisch, die keine Anzeichen einer durch dieses Material auf Menschen oder Tiere übertragbaren Krankheit aufweisen; k. Tiere und Teile von Tieren der zoologischen Ordnung Rodentia und Hasenartige, ausser Material der Kategorie 1 gemäss Artikel 5 und Material der Kategorie

	m) Tiere und Teile von Tieren der zoologischen Ordnung Rodentia und Hasenartige, außer Material der Kategorie 1 gemäß Artikel 8 Buchstabe a Ziffern iii, iv und v und der Kategorie 2 gemäß Artikel 9 Buchstaben a bis g, o) Fettgewebe von Tieren, die keine Anzeichen einer durch dieses Material auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit aufweisen, die in einem Schlachthof geschlachtet wurden und die nach einer Schlachttieruntersuchung gemäß den Gemeinschaftsvorschriften als zum menschlichen Verzehr schlachttauglich eingestuft wurden;	2 gemäss Artikel 6 und die keine Anzeichen einer auf Menschen oder Tiere übertragbaren Krankheit aufweisen; I. Fettgewebe von Tieren, die keine Anzeichen einer durch dieses Material auf Menschen oder Tiere übertragbaren Krankheit aufweisen, die in einem Schlachthof geschlachtet wurden und die nach einer Schlachttieruntersuchung als zum menschlichen Verzehr schlachttauglich eingestuft wurden.
--	---	--

4 Verordnung über die Tierverskehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverskehr		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten	
Allgemeine Bemerkungen	
Artikel	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : IP-SUISSE

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : IPS

Adresse, Ort : Molkereistrasse 21

Kontaktperson : HH Hauser/Hofer

Telefon : 031 910 60 00

E-Mail : info@ipsuisse.ch

Datum : 31.8.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit	
Allgemeine Bemerkungen	
Sehr geehrte Damen und Herren Besten Dank zur Gelegenheit zur Stellungnahme des Verordnungspaket. Grundsätzlich sind können wir die Vorlagen unterstützen. Unser Hauptanliegen ist, dass bei der Tierseuchenverordnung die seit einiger Zeit und durch Sie durch QuNaV unterstützen elektronischen OM ebenfalls eingeschlossen werden. Ansonsten können wir uns der Stellungnahme des St. Gallischen Schafzuchtverband anschliessen. Mit freundlichen Grüssen IP-SUISSE Fritz Rothen Niklaus Hofer	

2 Tierseuchenverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
15a + 16	Diese Punkte können wir generell unterstützen: In unseren Versuchen (QuNaV) arbeiten wir erfolgreich mit ca. 15'000 Lämmern mit dem EU Standard LF Ohrmarken, welche als einzige praxiserprobt und auf dem Markt etabliert und frei erhältlich sind. Es wäre sehr wichtig, wenn diese ei. OM auch in der Verordnung gelistet werden und somit nicht ausgeschlossen. Ansonsten wären sämtliche Gelder, Vorarbeiten und die erfolgreiche Umsetzung in der Praxis und im QuNaV -Projekt verloren!	Ohrmarken EU Standard LF zugelassen

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten	
Allgemeine Bemerkungen	
Artikel	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Identitas AG
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : Stauffacherstrasse 130A, 3014 Bern
Kontaktperson : Christian Beglinger
Telefon : 031 996 81 50
E-Mail : christian.beglinger@identitas.ch
Datum : 01.09.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverskehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverskehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit
Allgemeine Bemerkungen	
Werte Damen und Herren	
Besten Dank für die Möglichkeit, zu den geplanten Änderungen der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit Stellung zu nehmen.	
Die Identitas AG begrüsst die Anpassung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit an neuen technische und organisatorische Entwicklungen sowie der Vorbereitung auf Seuchenausbrüche.	
Elektronische Ohrmarken mit derselben Kennung wie die optisch lesbare Nummer werden von der Praxis seit längerer Zeit verlangt. Mit der Nennung der Betreiberin der TVD als nationale Vergabestelle wird die gesetzliche Lücke für die Produktion und Verwaltung entsprechender Ohrmarken für die Schweiz geschlossen.	
Die Schaffung der gesetzlichen Grundlage für ein e-Begleitedokument trägt dem gesellschaftlichen Trend Rechnung, Informationen möglichst zeitverzugslos und in elektronischer Form allen berechtigten Beteiligten massgeschneidert verfügbar zu machen Damit wird die rechtliche Einordnung eines weit fortgeschrittenen Projekt der Branche möglich und die administrative Vereinfachung und qualitative Verbesserung des Tierverskehrs ermöglicht.	
Die Einzeltierrückverfolgbarkeit beim Rind hat die Tauglichkeit bei der Eradikation von BSE, der BVD und dem raschen Eingrenzen von TB und IBR-IBV Ausbrüchen unter Beweis gestellt. In dem Sinn macht die Einzeltierrückverfolgbarkeit auch bei den Schafen und Ziegen als sinnvolle Massnahme der Seuchenbekämpfung Sinn. Zumal Züchter beider Gattungen schon heute mit dem Meldewesen bei Standortänderungen an ihre Zuchtorganisationen vertraut sind.	

2 Tierseuchenverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
Die Einführung des elektronischen Begleitdokuments führt bei konsequenter Verwendung zu einer Reduktion des administrativen Aufwandes der am Tiertransport Beteiligten. Das Vorhandensein einer zentralen Datenquelle darf aber nicht dazu führen, dass Institutionen mit Kontrollfunktionen die Datenbank monitoren um auffällige Datenkonstellationen als Anhaltspunkt für die Durchführung von Kontrollen zu nutzen.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 10 Abs. 1bis und 1ter	Wir begrüßen die Formulierung, die Betreiberin der TVD mit der Verwaltung der elektronischen Identitäten für Ohrmarken zu betrauen. Die Sicherstellung des Betriebes der TVD schliesst diese Aufgabe sinnvollerweise ein. Identitas AG als Betreiberin bringt langjährige Erfahrung in der Verwaltung von Nutztieridentitäten mit.	
Art.12 Abs. 1, Abs.2 Bst c & e sowie Abs. 4 und 6	Öffentlich-rechtliche Organe der Strassenverkehrskontrolle haben nur über die KFZ Nummer Zugriff auf die öffentlich-rechtlichen Daten des e-Begleitdokuments. Ein Monitoring der Datenbank zwecks Identifizierung von potentielltem Fehlverhalten wird von der Identitas AG als nicht zulässig erachtet.	
Art. 13 Abs 3	Die am Transport beteiligten Parteien inklusive Absender und Empfänger müssen das Zentralsystem für e-Begleitdokument als Archiv zu ihren Dokumentationszwecken nutzen dürfen. Damit kann der administrative Dokumentationsaufwand reduziert werden.	
Art. 15a Abs. 3 Art. 16 Abs. 2	Bei Vorhandensein einer nationalen Vergabestelle ist es nicht nötig, sowohl das Herkunftsland als auch den Code des Herstellers im Chip zu hinterlegen. Gemäss gültiger ISO Norm genügt das Hinterlegen einer der beiden Codierungen.	Der Mikrochip muss den ISO-Normen 11784:1996/Amd 2:20108 und 11785:1996/Cor 1:20089 entsprechen sowie einen Code für das Herkunftsland und oder den Hersteller des Mikrochips beinhalten.

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Keine Bemerkungen.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
Die Identitas AG erachtet die Einführung der Einzeltierrückverfolgbarkeit für Schafe und Ziegen als ein wichtiges Instrument zur Seuchenüberwachung. Nach Erfahrungen mit der Einführung der Einzeltierrückverfolgbarkeit für Rinder und Equiden erachten wir den Zeitplan für die Registrierung aller Tiere der erwähnten Gattungen als ambitioniert. Wir schlagen eine Übergangsfrist von 2 Jahren vor. Zudem sollte es technisch möglich gemacht werden, lebende Tiere durch den Züchter aus den Registern der entsprechenden Zuchtorganisationen in die TVD zu übernehmen. Damit kann die Akzeptanz für die Einführung der Einzeltierrückverfolgbarkeit bei Schaf- und Ziegenzüchter gesteigert werden. Begrüßt wird die Absicht, nur elektronische Meldungen an die TVD zuzulassen und zugleich die Mandatierung auf die Schaf- und Ziegenmeldungen auszuweiten. Damit können Betriebskosten gesenkt werden, ohne dass einem Tierhalter die Möglichkeit genommen wird, seiner Meldepflicht nachzukommen. Die Adresse der Tierhaltung soll in der TVD für die Gastrolle bei Eingabe der TVD Nummer wie bis 2016 gängige Praxis wieder angezeigt werden. Bei der Betriebsadresse handelt es sich per Definition nicht um eine Personenadresse, sondern um eine Standortangabe in der öffentlich zugänglichen Tiergeschichte. Daher ist sie als nicht besonders schützenswert zu bewerten.		

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12 Abs 3	Siehe allgemeine Bemerkungen	Die TVD Nummer.....dient als Schlüssel in die Einsichtnahme der Tierhaltungsadresse.
Art. 29. B	Siehe allgemeine Bemerkungen	...müssen die Tierhalterinnen und Tierhalter der Betreiberin bis zum 31. Dezember 2020 folgende Daten melden

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverskehr

Allgemeine Bemerkungen

Anpassungen in der Gebührenverordnung werden von Branchenvertreter immer wieder benutzt, um die Forderung nach gebührenbefreiten Gratis-Ersatzohrmarken vorzutragen. Die als mangelhaft ins Feld geführte Ohrmarken-Qualität ist nur in Ausnahmefällen erwiesen. Ohrmarken unterliegen technischen Normen. Deren Dorn weist eine Sollbruchstelle auf. Bleibt das Tier mit der Ohrmarke hängen, soll die Ohrmarke brechen und nicht das Ohr aufgeschlitzt werden. Damit wird eine Forderung bezüglich Tierwohl erfüllt. Eine Erhöhung der Bruchfestigkeit führt unweigerlich zu mehr geschlitzten Ohren, wobei auch bei einem geschlitzten Ohr eine Ersatzohrmarke angebracht werden muss.

Als Betreiberin der Tierverskehrsdatenbank erwartet die Identitas AG bei einem Systemwechsel zu Gratis Ersatzohrmarken einen markanten Anstieg der Bestellungen. Da dem Tierhalter keine Kosten entstehen würden, bestellt er die Ersatzohrmarke auf Vorrat. Die finanziellen Auswirkungen der Mehrbezüge sind beträchtlich und müssten über eine höhere Gebühr der Erst-Ohrmarken kompensiert werden. Im Weiteren wird aufgrund der vielen vorhandenen Ohrmarken im Produzentenlager ein unsachgemäßer Einsatz dieser vorhandenen und nach dem Abgang der Tiere nutzlosen Ohrmarken befürchtet.

Die Identitas AG erachtet die Höhe der vorgeschlagenen Gebühren für Schaf- und Ziegenhalter, sowie Schlachtbetriebe als angemessen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kommission Viehwirtschaft - Verband Thurgauer Landwirtschaft
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Kom. VW - VTL
Adresse, Ort : Industriestrasse 9, 8570 Weinfelden
Kontaktperson : Urs Schär
Telefon : 071 626 28 88
E-Mail : urs.schär@vtgl.ch
Datum : 19.09.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit	
Allgemeine Bemerkungen	
Sehr geehrte Damen und Herren Besten Dank für die Gelegenheit zu den geplanten Änderungen der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit Stellung nehmen zu können. Die Kommission Viehwirtschaft Begrüssst die Anpassung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit an neuen Entwicklungen und zur Vorbereitung auf Seuchenausbrüche. • Der Ausbau der Tierverkehrskontrolle bei Schafen und Ziegen ist unnötig. Wir brauchen keine neuen Programme zur Bekämpfung von Krankheiten und Seuchen. Es ist letztlich ein massiver Ausbau des administrativen Aufwandes, der in keinem Verhältnis zum möglichen Ertrag steht. Bevor nicht der bestehende administrative Aufwand vernünftig reduziert wird, sind wir mit keiner Erweiterung, gleich welcher Art, einverstanden! • Die Schaffung von Grundlagen für elektronische Begleitdokumente ist nötig. • Zum Schutz der Nutztiere werden die neuen Bestimmungen für die Bekämpfung der Tuberkulose beim Wild ausdrücklich begrüsst. • Die rechtzeitige Festlegung von Bekämpfungsmassnahmen für den Fall des Auftretens der Lumpy skin disease ist wichtig. • Die Anpassung der Kompetenzen der Kantonstierärzte in Bezug auf die Organisation der Milchsammlung bei einem Ausbruch der Maul- und Klauenseuche ist in Zusammenarbeit mit der Branche ausgearbeitet worden und wird unterstützt. • Die Anpassung der Regelungen für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten und die Verfütterung von Proteinen tierischer Herkunft an die neuen Entwicklungen bezüglich BSE-Status der Schweiz und der Nutzung von Insektenproteinen werden begrüsst.	

2 Tierseuchenverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
Die Schaffung der Grundlagen für die Einführung von elektronischen Begleitdokumenten wird begrüsst. Wir erwarten, dass ein System geschaffen wird, das auch gleich die Bedingungen für die Abrufbarkeit der Begleitdokumente während des Transportes und beim Empfänger ermöglicht. Zudem ist die Ausstellung des Begleitdokumentes so zu gestalten, dass auch die gesetzliche Aufbewahrungspflicht erfüllt wird.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12	Bemerkung Die Umsetzung der elektronischen Begleitdokumente ist so zu gestalten, dass die gesetzlichen Pflichten bezüglich Abrufbarkeit und Aufbewahrung und wenn möglich auch die weiteren gesetzlichen Meldungen wie Anmeldung im neuen Bestand oder Schlachtungsmeldung durch Quittieren des elektronischen Begleitdokuments integriert werden.	
Art. 257, Abs. 1	Diese Neuregelungen der Bezugsgrösse Stallgrundfläche statt Tierzahl wird unterstützt.	Art. 257 Überwachung ¹ Bei Geflügelhaltungen in den folgenden Grössen müssen die Tierhalter ihren gesamt-ten Geflügelbestand auf <i>Salmonella</i>-Infektionen untersuchen: a. Zuchttiere: bei mehr als 250 Plätzen; b. Legehennen: bei mehr als 1000 Plätzen; c. Mastpoulets: bei einer Stallgrundfläche von mehr als 333 m²; d. Masttruten: bei einer Stallgrundfläche von mehr als 200 m².
Art. 257, Abs. 3 ff	Diese Neuregelung der Bestimmungen über die Probenahmen wird unterstützt.	³ Bei Zuchtieren können anstelle der Probenahme nach Absatz 2 Buchstabe a Proben in der Brüterei genommen und untersucht werden, sofern die geschlüpften Tiere nur für den Vertrieb im Inland bestimmt sind. Die Untersuchung muss mindestens alle 2 Wochen erfolgen. ⁴ Der amtliche Tierarzt nimmt Proben: a. von Zuchtieren: - als Eintagsküken zwischen dem ersten und dritten Lebenstag, - im Alter von vier bis fünf Wochen, - im Alter von 15–20 Wochen, in jedem Fall zwei Wochen vor dem Wechsel in den Legestall, - während der Legezeit innerhalb von vier Wochen nach ihrem Beginn, zur Halbzeit und frühestens acht Wochen vor ihrem Ende (total 3 Probe-nahmen); b. von Legehennen:

	1. im Alter von 15–20 Wochen, in jedem Fall zwei Wochen vor dem Wechsel in den Legestall, 2. frühestens neun Wochen vor Ende der Legezeit; c. von Mastpoulets und von Masttruten: frühestens drei Wochen vor der Schlachtung. a. ⁵ Die Probenahme nach Absatz 4 Buchstabe c erfolgt während eines Kalenderjahrs in zehn Prozent der Masttierhaltungen nach Absatz 1 Buchstaben c und d.
--	---

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten	
Allgemeine Bemerkungen	
Keine Bemerkungen	
Artikel	Kommentar / Bemerkungen
	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung über die Tierverskehrsdatenbank	
Allgemeine Bemerkungen	
Die Kommission Viehwirtschaft will keinen Ausbau der Tierverskehrskontrolle bei Schafen und Ziegen und ist nicht damit einverstanden, dass Schafe und Ziegen der TVD unterstützt werden. Wir erachten dies als vermeidbaren administrativen Mehraufwand.	
Artikel	Kommentar / Bemerkungen
Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)	
Art. 8b Abs 1	Diese Neuregelungen der Bezugsgrösse Stallgrundfläche statt Tierzahl wird unterstützt. <i>Art. 8b Abs. 1 Einleitungssatz</i> ¹ Für Tierhaltungen mit Hausgeflügel ab einer Grösse von mehr als 250 Plätzen für Zuchttiere, von mehr als 1000 Plätzen für Legehennen, einer Stallgrundfläche von mehr als 333 m² für Mastpoulets oder von mehr als 200 m² für

	Maststruten müssen Tierhalterinnen und Tierhalter der Betreiberin die folgenden Daten und ihre Änderung melden:
--	---

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverskehr	
Allgemeine Bemerkungen	
Anlässlich der Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungsaktes 2017 hat des SBV schon zu Änderungen dieser Verordnung Stellung genommen. Diese Eingaben sind nach wie vor gültig und werden an dieser Stelle nicht wiederholt. Die Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben. Eine Ersatzohrmarke für Schafe und Ziegen darf keinesfalls mehr als doppelt so teuer sein als ein Set neue Doppelohrmarken für die Erstmarkierung dieser Tiere. Die Bearbeitungsgebühr für fehlende Meldungen bei Schafen und Ziegen ist erst ab Ende der Übergangsfrist für die Nachregistrierung der Bestände / Tiere einzuführen.	

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 1 Ziffer 1.2.1 2	Die Ersatzohrmarken müssen für die Tierhalter bei allen Tiergattungen kostenlos sein. Die Ersatzohrmarken und deren Kosten sin nach wie vor ein Ärgernis und solange die Bauern diese Ersatzohrmarken bezahlen müssen, besteht kein Anreiz in der Lieferkette eine bessere Qualität der Ohrmarken zu liefern. Bemerkung Es ist nicht einzusehen, warum für Schafe und Ziegen eine einzige Ersatzohrmarke mehr als doppelt so teuer sein soll als ein Set neue Doppelohrmarken.	Streichen 1.2.1 Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegenart sowie Büffel und Bison, pro Stück 2.25
Anhang 1 Ziffer 1.2.2	Die Ersatzohrmarken müssen für die Tierhalter bei allen Tiergattungen kostenlos sein. Die Ersatzohrmarken und deren Kosten sin nach wie vor ein Ärgernis und solange die Bauern diese Ersatzohrmarken bezahlen müssen, besteht kein Anreiz in der Lieferkette eine bessere Qualität der Ohrmarken zu liefern.	Streichen 1.2.1 Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegenart sowie Büffel und Bison, pro Stück 2.25 1.2.2 Ersatz von Ohrmarken mit einem Mikrochip mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Schaf- und der Ziegenart, pro Stück 3.25

Anhang 1 Ziffer 4.3	Diese Bestimmung ist erst auf den 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen, damit im Jahr der Registrierungspflicht für die Bestehenden Bestände / Tiere keine Sanktionskosten auf die Tierhalter überwälzt werden. Bemerkung Die Sanktion von 5 Franken pro Tier und Meldung ist in Relation zum Wert der Tiere sehr hoch. Mahngebühr 20.- Fr. ist überrissen	4.3 Bei Tieren der Schaf- und der Ziegegattung: fehlende Meldungen nach Artikel 7 Absatz 1 bis der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011 5.—
Ziffer 6f		Mahnung für ausstehende Zahlungen 20.— 10.-

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Keine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Landfrauenverband Obwalden
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : LVO
Adresse, Ort : Bächli 1, 6063 Stalden
Kontaktperson : Paula Burch
Telefon : 041 660 82 94
E-Mail : landfrauen-ow@bluewin.ch
Datum : 28. August 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverskehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverskehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit	
Allgemeine Bemerkungen	
Sehr geehrte Damen und Herren Besten Dank für die Möglichkeit, zu den Änderungen der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit, unsere Stellungnahme abgeben zu dürfen. Gerne machen wir davon Gebrauch. Der LVO lehnt den Ausbau der Tierverskehrskontrolle für Schafe und Ziegen ab. Folgende Gründe sprechen gegen den Ausbau: - Der administrative und finanzielle Aufwand ist zu gross. Vor allem Alp- und Grossbetriebe würden mit einem unverhältnismässigen Mehraufwand belastet. Im Gegensatz zu Zuchtbetrieben, bringt ihnen der Ausbau der Tierverskehrskontrolle keine Vorteile. Als Beispiel seien auch die Mastgitzigenannt, welche oft nicht auf dem Geburtsbetrieb gemästet werden. Im schlimmsten Fall wären für Gitzigen, welche mit 60 Tagen geschlachtet werden, fünf Meldungen und zwei Ohrmarken nötig, wobei am Haken gerade mal fünf Kilogramm Fleisch hängen. - Von grossen Alp- und generell Schafbetrieben, auf welchen mehrere Böcke mit der Herde mitlaufen, kann die geforderte Datenqualität ohne zusätzlichen Aufwand nicht erreicht werden. Welcher Bock welche Aue gedeckt hat und somit der Vater der Lämmer ist, dürfte nachträglich nur mit einer Haarprobe festgestellt werden können. Für Schlachtlämmer ein administrativer und finanzieller Aufwand, welcher keinen Nutzen bringt. - Der Ausbau der Tierverskehrskontrolle kann die Rückverfolgbarkeit des Tieres lückenlos gewährleisten. Allerdings wird diese Rückverfolgbarkeit auf privater Basis in der Labelproduktion bereits heute sichergestellt. - Die Ausdehnung der Tierverskehrskontrolle wird insbesondere mit der Bekämpfung von Tierseuchen, wie etwa der Moderhinke begründet. Zentral sind dabei die Bekämpfungskonzepte. Es müsste genau geprüft werden, ob die Konzepte nicht auch ohne eine Ausdehnung der Tierverskehrskontrolle umsetzbar sind. Sofern die Bekämpfungsstrategie gesamtschweizerisch erfolgt, sollte eine erfolgreiche Zielerreichung auch ohne den Ausbau der Tierverskehrskontrolle möglich sein. - Im Jahr 2013 wurde der Ausbau der Tierverskehrskontrolle auf Schafe und Ziegen abgelehnt. In der Zwischenzeit hat sich das Umfeld nicht geändert. Auch die EU verlangt keine Tierverskehrsdatenbank für das Kleinvieh.	

Der LVO befürwortet die übrigen Änderungsvorschläge, die Schaffung eines elektronischen Begleitdokumentes, sowie die Anpassungen zur Bekämpfung der Tuberkulose beim Wild, wie auch die Festlegung der Bekämpfungsmassnahmen für die Dermatitis nodularis, welche sich in der Balkanregion ausbreiten.

2 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die Schaffung der Grundlagen für die Einführung von elektronischen Begleitdokumenten wird begrüsst.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 8	Der LVO ist zufrieden, dass die Einträge in der Tierverskehrsdatenbank gleichzeitig als Verzeichnis für den Nachweis der Zu- und Abgänge gilt und nicht noch ein zusätzliches Verzeichnis geführt werden muss.	
Art. 12	Der Einführung des elektronischen Begleitdokuments wird zugestimmt. Der LVO erachtet es als richtig, dass künftig für alle Tiere, die über Nacht zur Schlachtung verbracht werden, das Begleitdokument bis zur Ankunft in der Schlachthanlage Gültigkeit behält.	
Art. 13, Abs. 3	Die Verzeichnisse der Klauentiere (ausser Schafe und Ziegen) können jederzeit über die Tierverskehrsdatenbank elektronisch abgerufen werden. Der LVO sieht keinen Nutzen in der Aufbewahrungspflicht der Begleitdokumente. Sollte es wichtige Gründe bezüglich der Aufbewahrungspflicht geben, so muss zumindest die Dauer von drei Jahren kritisch hinterfragt werden.	Die Verzeichnisse der Klauentiere die Bestandeskontrollen sowie die Begleitdokumente und ihre Kopien , sind während drei Jahren in schriftlicher oder elektronischer Form aufzubewahren.
4a. Abschnitt: Dermatitis nodularis	Der LVO begrüsst, dass für die Tierseuche Dermatitis nodularis konkrete Bekämpfungsmassnahmen in die Verordnung aufgenommen werden. Darin enthalten ist auch die Möglichkeit, dass bei Ausbruch oder drohendem Ausbruch der Dermatitis nodularis, das BLV nach Anhörung der Kantone für empfängliche Tiere, das heisst alle Tiere der Rindergattung, die Impfung gegen das Dermatitis nodularis - Virus zulassen oder vorschreiben kann. Gleichwohl erwarten wir, dass die Tierhalter vor dem Beschluss einer Impfpflicht angehört werden.	

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Keine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung über die Tierverskehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
Der Ausbau der Tierverskehrskontrolle für Schafe und Ziegen, wird wie unter den allgemeinen Bemerkungen erwähnt, abgelehnt. Nachfolgend der vollständighalber nochmals die Gründe, welche gegen einen Ausbau sprechen: - Der administrative und finanzielle Aufwand ist zu gross. Vor allem Alp- und Grossbetriebe würden mit einem unverhältnismässigen Mehraufwand belastet. Im Gegensatz zu Zuchtbetrieben, bringt ihnen der Ausbau der Tierverskehrskontrolle keine Vorteile. Als Beispiel seien auch die Mastgitz genannt, welche oft nicht auf dem Geburtsbetrieb gemästet werden. Im schlimmsten Fall wären für Gitz, welche mit 60 Tagen geschlachtet werden, fünf Meldungen und zwei Ohrmarken nötig, wobei am Haken gerade mal fünf Kilogramm Fleisch hängen. - Von grossen Alp- und generell Schafbetrieben, auf welchen mehrere Böcke mit der Herde mitlaufen, kann die geforderte Datenqualität ohne zusätzlichen Aufwand nicht erreicht werden. Welcher Bock welche Aue gedeckt hat und somit der Vater der Lämmer ist, dürfte nachträglich nur mit einer Haarprobe festgestellt werden können. Für Schlachtlämmer ein administrativer und finanzieller Aufwand, welcher keinen Nutzen bringt. - Der Ausbau der Tierverskehrskontrolle kann die Rückverfolgbarkeit des Tieres lückenlos gewähren. Allerdings wird diese Rückverfolgbarkeit auf privater Basis in der Labelproduktion bereits heute sichergestellt. - Die Ausdehnung der Tierverskehrskontrolle wird insbesondere mit der Bekämpfung von Tierseuchen, wie etwa der Moderhinke begründet. Zentral sind dabei die Bekämpfungskonzepte. Es müsste genau geprüft werden, ob die Konzepte nicht auch ohne eine Ausdehnung der Tierverskehrskontrolle umsetzbar sind. Sofern die Bekämpfungsstrategie gesamtschweizerisch erfolgt, sollte eine erfolgreiche Zielerreichung auch ohne den Ausbau der Tierverskehrskontrolle möglich sein. - Im Jahr 2013 wurde der Ausbau der Tierverskehrskontrolle auf Schafe und Ziegen abgelehnt. In der Zwischenzeit hat sich das Umfeld nicht geändert. Auch die EU verlangt keine Tierverskehrsdatenbank für das Kleinvieh.		

Sollte der Ausbau der Tierversuchskontrolle, entgegen der Meinung des LVO, trotzdem erfolgen, so müssten zwingend folgende Änderungen vorgenommen werden: - Die Meldungen an die TVD von Schaf- und Ziegenhaltern sollen auch schriftlich erfolgen können. - Die Daten, welche von Schaf- und Ziegenhaltern verlangt werden, müssen sich auf das Minimum beschränken. Insbesondere braucht es nicht die Angabe des Vätertiers, der Rasse oder Farbe.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3 Abs. 1 Bst. g und 1bis	Wie erwähnt, lehnt der LVO die Ausdehnung der Tierversuchskontrolle auf Schafe und Ziegen ab.	g. bei Tieren der Schaf- und Ziegenart: Datum und Art der Bestandesveränderung nach Anhang 1 Ziffer 4 in den einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist. 1bis Die Vollständigkeit und Fehlerlosigkeit der Tiergeschichte eines Tiers der Rinder, Schaf- und Ziegenart, eines Büffels oder eines Bisons wird mit
Art. 7 Abs. 1bis		Für Tiere der Schaf- und Ziegenart müssen die Tierhalterinnen und Tierhalter der Betreiberin die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstaben a-d, f und g melden
Art. 12 Abs. 1 Bst. cter		cter. bei Tieren der Schaf- und Ziegenart: den Tiergeschlechtsstatus und das Geburtsdatum eines einzelnen Tieres.
Art. 14 abs. 1 Bst. d und h		d. für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegenart , Büffel, Bison.....
Anhang 1, Ziff. 4		Zu den Tieren der Schaf- und Ziegenart sind folgende Daten zu melden: a. bei der Geburt eines Tiers: 1. die TVD-Nummer der Tierhaltung, 2. die Identifikationsnummer des Tiers sowie des Mutter- und des Vätertiers, 3. das Geburtsdatum des Tiers, 4. die Rasse und die Farbe sowie das Geschlecht des Tiers, 5. Mehrlingsgeburten, 6. das Datum der Meldung;

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr		
Allgemeine Bemerkungen		
Bereits in der Stellungnahme zum Verordnungspaket 2017 beantragte der ZBB die Aufhebung der Gebühren für die Ersatzohrmarken. Durch die Gebühren für Ersatzohrmarken, besteht für die Lieferanten kein Anreiz, für eine bessere Qualität der Ohrmarken zu sorgen. Die Bauern sind durch die Gesetze gezwungen die Ersatzohrmarken zu kaufen, ohne dass sie deren Qualität beeinflussen können. Äusserst stossend ist nun, dass bei einer allfälligen Ausdehnung der Tierverkehrskontrolle auf Schafe und Ziegen, eine Ersatzohrmarke für diese Tiere sogar doppelt so teuer ist, als die ordentliche Marke. Dies ist nicht akzeptabel. Der Hersteller der Ohrmarken muss in die Pflicht genommen werden und die Kosten der Ersatzohrmarken müssen ihm weiterverrechnet werden. Sollte er nicht in der Lage sein, die notwendige Qualität zu liefern, muss der Lieferant der Ohrmarken gewechselt werden. Die Bearbeitungsgebühr für fehlende Meldungen bei Schafen und Ziegen ist erst ab Ende der Übergangsfrist für die Nachregistrierung der Bestände / Tiere einzuführen.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 1 Ziffer 1.2.1 2	Die Ersatzohrmarken müssen für die Tierhalter bei allen Tiergattungen kostenlos sein.	Streichen 1-2-1 Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung sowie Büffel und Bisons, pro Stück 2-25
Anhang 1 Ziffer 1.2.2	Die Ersatzohrmarken müssen für die Tierhalter bei allen Tiergattungen kostenlos sein.	Streichen 1-2-2 Ersatz von Ohrmarken mit einem Mikrochip mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, pro Stück 3-25
Anhang 1 Ziffer 4.3	Diese Bestimmung ist erst auf den 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen, damit im Jahr der Registrierungspflicht für die bestehenden Bestände / Tiere keine Sanktionskosten auf die Tierhalter überwälzt werden.	4.3 Bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung: fehlende Meldungen nach Artikel 7 Absatz 1 bis 5.— der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011
6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Keine Bemerkungen		



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : LBV
Adresse, Ort : Schellenrain 5, 6210 Sursee
Kontaktperson : Stefan Heller
Telefon : 041 925 80 25
E-Mail : stefan.heller@luzernerbauern.ch
Datum : 23.06.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit	
Allgemeine Bemerkungen	
Sehr geehrte Damen und Herren	
Besten Dank für die Möglichkeit, zu den Änderungen der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit, unsere Stellungnahme abgeben zu dürfen. Gerne machen wir davon Gebrauch.	
Der LBV begrüsst den Ausbau der Tierverkehrskontrolle für Schafe und Ziegen. Gleich wie bei den Tieren der Rindergattung müssen die Kleinviehhalter künftig die Geburten, Zu- und Abgänge, Ein- und Ausfahren sowie die Verwendung von Tieren an die Tierverkehrsdatenbank melden. Die Tiere der Schaf- und Ziegengattung werden neu mit zwei Ohrmarken gekennzeichnet. Dieser Ausbau ermöglicht eine effiziente Tierseuchenbekämpfung sowie die lückenlose Rückverfolgbarkeit derer Lebensmittel.	
Befürwortet wird ebenfalls die Schaffung eines elektronischen Begleitdokumentes, sowie die Anpassungen zur Bekämpfung der Tuberkulose beim Wild, wie auch die Festlegung der Bekämpfungsmassnahmen für die Dermatitis nodularis, welche sich in der Balkanregion ausbreitet.	
Herzliche Grüsse Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband	 Stefan Heller Geschäftsführer
 Jakob Lütolf Präsident	

2 Tierseuchenverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
Die Schaffung der Grundlagen für die Einführung von elektronischen Begleitdokumenten wird begrüßt. Wir erwarten, dass ein System geschaffen wird, das auch gleich die Bedingungen für die Abrufbarkeit der Begleitdokumente während des Transportes und beim Empfänger ermöglicht. Zudem ist die Ausstellung des Begleitdokumentes so zu gestalten, dass auch die gesetzliche Aufbewahrungspflicht erfüllt wird.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12	Bemerkung Die Umsetzung der elektronischen Begleitdokumente ist so zu gestalten, dass die gesetzlichen Pflichten bezüglich Abrufbarkeit und Aufbewahrung und wenn möglich auch die weiteren gesetzlichen Meldungen wie Anmeldung im neuen Bestand oder Schlachtungsmeldung durch Quittieren des elektronischen Begleitdokuments integriert werden.	
Art. 13 Abs. 3	Die festgehaltene Aufbewahrungspflicht der Begleitdokumente von drei Jahren ist überflüssig, da der Tierverkehr in der Tierverkehrsdatenbank mehrere Jahre zurückverfolgt werden kann.	Die Verzeichnisse der Klauentiere, die Bestandeskontrollen sowie die Begleitdokumente und ihre Doppel sind während drei Jahren aufzubewahren.

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Keine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung über die Tierverskehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
Der Ausbau der Tierverskehrskontrolle bei Schafen und Ziegen analog zu der schon bestehenden Tierverskehrskontrolle bei Tieren der Rindergattung wird begrüßt. Der Übergang von der heute geltenden Regelung zur neuen ist möglichst einfach zu gestalten. Die Übergangsregelung für die Registrierung der bisherigen Bestände und Tiere während der Jahre 2019 erachten wir als angemessen. Daher sollten im Jahr 2019 die Schlachtungsmeldungen (Anhang 1, Ziffer 4, Bst. e) auch möglich sein, ohne dass die Tiere vorgängig noch in der TVD zu registrieren sind.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverskehr		
Allgemeine Bemerkungen		
Bereits in der Stellungnahme zum Verordnungspaket 2017 beantragte der LBV die Aufhebung der Gebühren für die Ersatzohrmarken. Durch die Gebühren für Ersatzohrmarken, besteht für die Lieferanten kein Anreiz, für eine bessere Qualität der Ohrmarken zu sorgen. Die Bauern sind durch die Gesetze gezwungen die Ersatzohrmarken zu kaufen, ohne dass sie deren Qualität beeinflussen können. Äusserst stossend ist nun, dass eine Ersatzohrmarke bei den Schafen und Ziegen sogar um Faktor 4.5 teurer ist, als die ordentliche Marke. Dies ist nicht akzeptabel. Der Hersteller der Ohrmarken muss in die Pflicht genommen werden und die Kosten der Ersatzohrmarken müssen ihm weiterverrechnet werden. Sollte er nicht in der Lage sein, die notwendige Qualität zu liefern, muss der Lieferant der Ohrmarken gewechselt werden.		

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 1 Ziffer 1.2.1 2	Die Ersatzohrmarken müssen für die Tierhalter bei allen Tiergattungen kostenlos sein. Die Ersatzohrmarken und deren Kosten sind nach wie vor ein Ärgernis und solange die Bauern diese Ersatzohrmarken bezahlen müssen, besteht kein Anreiz in der Lieferkette eine bessere Qualität der Ohrmarken zu liefern. Bemerkung Es ist nicht einzusehen, warum für Schafe und Ziegen eine einzige Ersatzohrmarke mehr als doppelt so teuer sein soll als ein Set neue Doppelohrmarken.	Streichen 1.2.1 Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegegattung sowie Büffel und Bison, pro Stück 2.25

Anhang 1 Ziffer 1.2.2	Die Ersatzohrmarken müssen für die Tierhalter bei allen Tiergattungen kostenlos sein. Die Ersatzohrmarken und deren Kosten sin nach wie vor ein Ärgernis und solange die Bauern diese Ersatzohrmarken bezahlen müssen, besteht kein Anreiz in der Lieferkette eine bessere Qualität der Ohrmarken zu liefern.	1.2.2 Ersatz von Ohrmarken mit einem Mikrochip mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Schaf- und der Ziegenartung, pro Stück 3,25
Anhang 1 Ziffer 4.3	Diese Bestimmung ist erst auf den 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen, damit im Jahr der Registrierungspflicht für die Bestehenden Bestände / Tiere keine Sanktionskosten auf die Tierhalter überwälzt werden.	4.3 Bei Tieren der Schaf- und der Ziegenartung: fehlende Meldungen nach Artikel 7 Absatz 1 bis der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011 5,—

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Keine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Micarna-Gruppe
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Micarna
Adresse, Ort : Route de l'Industrie 25, 1784 Courtepin
Kontaktperson : Cédric Imhof
Telefon : +41 58 571 81 53
E-Mail : cedric.imhof@micarna.ch
Datum : 13.9.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 19.09.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

- 1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
- 2. [Tierseuchenverordnung](#)
- 3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
- 4. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
- 5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
- 6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit
Allgemeine Bemerkungen	
Die Rückverfolgbarkeit der Tiere sollte gefördert werden. Aus diesem Grund ist es uns wichtig Lücken zu schliessen und die Rückverfolgbarkeit zu verbessern. Dies bezieht sich auf die UHF Ohrmarken bei Mastschweinen, so wie auf Pferdetransporte und auf Transporte mit Zwischenauslad.	

2 Tierseuchenverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 10 Abs. 1bis und 1ter und Art. 15a Abs. 3 und Art. 16 Abs. 2	Wir sind der Überzeugung, dass die Einzeltierkennzeichnung mittels elektronischen Ohrmarken in Zukunft bei Nutztieren eine grosse Bedeutung erhalten wird. Deshalb investieren wir in entsprechende Projekte. Gerade bei Schweinen und Schafen ist dabei auch die gleichzeitige Erfassung mehrerer Tiere (Pulk) hilfreich. Dazu geeignet sind die neu entwickelten Ultrahochfrequenz (UHF)-Ohrmarken und Lesegeräte. Die in den erwähnten Artikeln aufgeführte Forderung nach einem Microchip nach ISO11784 bzw. einem Reader nach ISO 11785 ist ungünstig für die neue UHF- Technologie. Diese Norm beschreibt die Datenstruktur auf einem Lowfrequenz (LF)-Transponder. Da wir/identitas aktuell noch keine standardisierte Datenstruktur für UHF haben, schlagen wir für die Tierseuchenverordnung eine Ergänzung vor, die zumindest die UHF Technologie zulässt.	1bis Erfolgt die Kennzeichnung mittels Ohrmarken mit Microchip, so muss der Microchip den ISO-Normen 11784:1996/Amd 2:20102 und 11785:1996/Cor 1:20083 oder der Norm ISO 18000-6C entsprechen sowie den Landescode Schweiz beinhalten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Verordnung vom 25. November 20154 über Femmeldeanlagen (FAV) über das Anbieten und Inverkehrbringen von neuen Femmeldeanlagen (Art. 6–20 FAV). 1ter Die Ohrmarken mit Microchip werden von der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank vergeben.
Art. 12.1.6	Die Erweiterung der Gültigkeit des Begleiddokuments für alle Tiere auf zwei Tage ist nur dann sinnvoll, wenn es sich um Schlachtiertransporte handelt, bei denen die Tiere im Herkunftsbetrieb vor Mitternacht geladen und in derselben Nacht <u>ohne Zwischenauslad</u> unverzüglich in den Schlachtbetrieb transportiert werden. Zu grossen Spielraum hingegen erlaubt die Formulierung bei Schlachtiertransporten, bei denen Tiere für mehr als zwei Stunden, meist in Handelsställen, zwischen Herkunftsbetrieb und Schlachtbetrieb nochmals eingestallt werden. Unserer Kenntnis der gängigen Praxis nach betrifft dies: • Kälber- und Schlachtkuhttransporte, die über Sammelplätze ohne öffentlichen Markt-Status gehen. • Muttersauen-, Schaf- und Ziegentransporte, bei denen die Tiere am Vortag vor der Schlachtung vom Herkunftsbetrieb in einen	„Für Tiere, die ohne Zwischenauslad über Nacht zur Schlachtung verbracht werden, gilt das Begleiddokument bis zur Ankunft in der Schlachthanlage.“

INTERN

	Handelsstall verbracht und in der folgenden Nacht zum Schlachthof transportiert werden. Zwar müssen bereits heute unter Punkt 7. im Begleitdokument Transportunterbrüche von mehr als zwei Stunden angegeben werden, es müssen jedoch keine Informationen zum <u>Abladeort</u> gemacht werden.	
Art. 12 allg.	Für <u>Schlachtpferde</u> müssen derzeit keine Angaben zum Transportverlauf gemacht werden. Da diese Tiere nicht unter Art. 12 fallen (gilt nur für Klautentiere) muss auch nicht das für andere Schlachttiere obligatorische Begleitdokument ausgefüllt werden. Sowohl wir als Ankäufer dieser Tiere wie auch der kantonale Vollzug haben bei der Anlieferung von Schlachtpferden im Schlachtbetrieb derzeit keinerlei Möglichkeit, Informationen zu den Transportwegen der Schlachtpferde zu erhalten.	„Wird ein Klautentier oder ein zur Schlachtung bestimmtes Pferd in eine andere Tierhaltung verbracht...“
225	Wenn die Tiere ein Salmonellenproblem haben, bringen die regelmässige Reinigung und Desinfektion der Räume nichts. Die befallenen Tiere werden die Räume danach erneut kontaminieren. Es ist deshalb besser, den bisherigen Ansatz beizubehalten, der vor jeder Erneuerung des Bestands eine Reinigung und Desinfektion der Ställe und der Utensilien sowie die Bekämpfung unerwünschter Tiere empfiehlt. Da allerdings Insekten und Nager nicht unter den Begriff «unerwünschte Tiere» fallen, ist es besser, diesen durch den Ausdruck «Schädlinge» zu ersetzen. Die Richtlinie muss danach auch für Truthähne angepasst werden.	Den Artikel nicht ändern, oder wie vorgeschlagen einfach «unerwünschte Tiere» durch «Schädlinge» ersetzen
257		
261	Salmonellen bei Geflügel gelten als Tierseuche, die bekämpft werden muss. Der Grund dafür ist die menschliche Gesundheit. Es geht hier nicht um den Schutz des Geflügels, das sehr selten Krankheitssymptome aufweist. Deshalb muss die Herde eliminiert werden, wenn die Elterntiere oder Leggehennen von einer Salmonellenart, die bekämpft werden muss, befallen sind. Für Masthühner darf die Vermarktung nur unter gewissen Bedingungen erfolgen. Diese Bedingungen sind schwierig oder unmöglich zu erfüllen. Deshalb muss die Herde meistens eliminiert werden. Dies hat grössere finanzielle Verluste zur Folge. Diese sollten gemäss Art. 32 des HMG von den Kantonen und vom Bund getragen werden.	Diesen Artikel streichen

INTERN

312, Absatz 2, Buchstabe b	Heutzutage müssen Labors bereits in der Lage sein, verschiedene Analysen zu diversen Seuchen anzubieten. Warum ein Minimum von 15 festlegen? Es ist nicht die Quantität der Analysen, die zählt, sondern die Qualität. Dem Benutzer steht damit eine grössere Auswahl an Labors zur Verfügung.	Am heute geltenden Gesetzestext nichts ändern.
----------------------------	--	--

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 5, Ziff. 391	Dieser Artikel verlangt eine Drucksterilisierung der K2 und K3 Nebenprodukte, sofern sie für die Verarbeitung zu Dünger vorgesehen sind. Für Nebenprodukte der Kategorie 3 kommen dank den Art. 392, 393 und 394 auch die Verarbeitungsmethoden 1-7 nach Anhang IV Kapitel III der Verordnung EU 142/2011 in Frage. Für die Nebenprodukte der Kategorie K2 sind gemäss unserem Verständnis keine Alternativen zur Drucksterilisation vorgesehen. Die Methode 7 nach Anhang IV Kapitel III der Verordnung EU 142/2011 sieht vor, dass die zuständigen Behörden unter gewissen Bedingungen auch andere Verarbeitungsmethoden genehmigen dürfen. Geht man davon aus, dass die Verarbeitungsmethode genug sicher ist, die Risiken, die von Nebenprodukten der Kategorie 2 ausgehen, genügend zu begrenzen, könnte diese Verarbeitungsmethode zugelassen werden. Wir schlagen daher vor, in einem neuen Artikel festzuhalten, dass auch die Nebenprodukte der Kategorie 2 unter die Methode 7 nach Anhang IV Kapitel III der Verordnung EU 142/2011 fallen können. Die Bewilligung der jeweiligen Verarbeitungsmethode läge dann im Ermessen der Behörden.	Neuer Artikel 395: „Abweichend von Ziffer 391 können Nebenprodukte der Kategorie 2 mit der Methode 7 nach Anhang IV Kapitel III der Verordnung EU 142/2011 verarbeitet werden.“

INTERN

4 Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
Keine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr		
Allgemeine Bemerkungen		
Keine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Kommentiert [JM1]: Entweder habe wir Bemerkungen oder wir haben keine !

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Keine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Berchtold Nägelin Margot BLV

Von: _BLV-Tiergesundheit
Gesendet: Montag, 11. September 2017 07:54
An: elvira.bionda@bluewin.ch
Betreff: Rückmeldung zum Bericht "Schutz vor Tierseuchen: Vernehmlassung über Bekämpfungsmassnahmen eröffnet"

Sehr geehrte Frau Bionda,

Da die Eingabefrist für die Stellungnahmen zu den Verordnungsrevisionen bald abläuft beginnen wir am BLV nun mit der systematischen Erfassung und Auswertung.
Danke für Ihre Stellungnahme; die wir aufnehmen werden.

Konkrete Verstösse gegen das Veterinärrecht (namentlich die Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten) müssten Sie ggf. direkt dem zuständigen kantonalen Veterinärdienst melden“.

[Adressliste der kantonalen Veterinärämter](#) (PDF, 118 kB, 28.08.2017)

Freundliche Grüsse

Urs Zimmerli

Urs Zimmerli, Dr.med.vet. Dipl ECVPH
Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Abteilung Tiergesundheit
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern, Schweiz

From: _BLV-Media <media@blv.admin.ch>
Date: 9 June 2017 at 23:25:00 GMT+2
To: van Beek Eva BLV <Eva.vanBeek@blv.admin.ch>
Subject: WG: Rückmeldung zum Bericht "Schutz vor Tierseuchen: Vernehmlassung über Bekämpfungsmassnahmen eröffnet"

Von: Elvira Bionda
Gesendet: Freitag, 9. Juni 2017 23:24:55 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien
An: _BLV-Media
Betreff: Rückmeldung zum Bericht "Schutz vor Tierseuchen: Vernehmlassung über Bekämpfungsmassnahmen eröffnet"

Sehr geehrte Damen und Herren,

In Ihrem Bericht „Schutz vor Tierseuchen: Vernehmlassung über Bekämpfungsmassnahmen eröffnet“ habe ich gelesen, dass die wichtigsten Änderungen neue Bekämpfungsmassnahmen von Tierseuchen und Tuberkulose, sowie den Ausbau der Tierverkehrskontrolle bei Schafen und Ziegen betreffen.

Interessiert hat mich der Abschnitt über die Ziegen und ich frage mich, wie Sie diesen Vorschlag umsetzen wollen? Denn wer nicht will, muss sich gar nicht daran halten? Das beste Beispiel ist der Bauernhof in unserer Nachbarschaft: Vor ein paar Tagen ist es gelungen dem Bauern nachzuweisen, dass er eine seiner Ziegen (wieder einmal!) unter den Mist zum Verrotten vergraben hat. Seit einigen Jahren weiss das Veterinäramt Solothurn Bescheid (ich habe zweimal offiziell Meldung erstattet) und tut bestimmt sein Bestes – doch der Bauer macht sowieso was er will – und das seit Jahren schon. Die Tiere sind mehr schlecht als recht gehalten und die Ausdrucksweise des Bauern ist sogar für Tiere eine Zumutung. Was sollen also hier zwei Ohrmarken nützen – es kontrolliert ja niemand?

Die auf dem Mist verrotteten Tiere (Geflügel, Katzen, ehemals auch Hasen und heute erwiesenermassen auch eine Ziege) werden zu gegebener Zeit auf den Feldern um Lostorf verzettelt und per Gülle ausgetragen → soweit ich weiss, trägt das auch nicht gerade zum Schutz vor Tierseuchen bei?

Der grösste Schutz vor Tierseuchen ist meiner Meinung nach ein gesundes Tier. Eine artgerechte und ordentliche Haltung, sowie angepasste, tierärztliche Versorgung der Tiere – welche ich auf dem Hof in unserer Nachbarschaft schmerzlich vermisse... - da werden auch zwei Ohrmarken nichts nützen...

Freundliche Grüsse, Elvira Bionda Neuhold

Elvira Bionda Neuhold
Hauptstrasse 48
4654 Lostorf
062 295 07 83
079 826 94 58
elvira.bionda@bluewin.ch



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Mutterkuh Schweiz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VMS
Adresse, Ort : Stapferstrasse 2, 5201 Brugg
Kontaktperson : Daniel Flückiger
Telefon : 056 462 33 51
E-Mail : daniel.flueckiger@mutterkuh.ch
Datum : 19. September 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit
Allgemeine Bemerkungen	
Sehr geehrte Damen und Herren	
Besten Dank für die Gelegenheit zu den geplanten Änderungen der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit Stellung nehmen zu können.	
Mutterkuh Schweiz begrüsst die Anpassung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit an neue Entwicklungen und zur Vorbereitung auf Seuchenausbrüche. Mutterkuh Schweiz beschränkt sich auf Themen, die für die Rindviehhaltung von Bedeutung sind.	
	• Die Schaffung von Grundlagen für elektronische Begleitdokumente ist zeitgemäss. Die Deklaration der Trächtigkeit muss gemäss Branchenlösung auch auf den elektronischen Begleitdokumenten möglich sein. • Zum Schutz der Nutztiere werden die neuen Bestimmungen für die Bekämpfung der Tuberkulose beim Wild ausdrücklich begrüsst. • Die rechtzeitige Festlegung von Bekämpfungsmassnahmen für den Fall des Auftretens der Lumpy skin disease ist wichtig. • Die Anpassung der Kompetenzen der Kantonstierärzte in Bezug auf die Organisation der Milchsammlung bei einem Ausbruch der Maul- und Klauenseuche ist in Zusammenarbeit mit der Branche ausgearbeitet worden und wird unterstützt. • Die Anpassung der Regelungen für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten und die Verfütterung von Proteinen tierischer Herkunft an die neuen Entwicklungen bezüglich BSE-Status der Schweiz und der Nutzung von Insektenproteinen werden begrüsst.
Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.	
Freundliche Grüsse	
Mutterkuh Schweiz	

2 Tierseuchenverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
Die Schaffung der Grundlagen für die Einführung von elektronischen Begleitdokumenten wird begrüsst. Wir erwarten, dass ein System geschaffen wird, das auch gleich die Bedingungen für die Abrufbarkeit der Begleitdokumente während des Transportes und beim Empfänger ermöglicht. Zudem ist die Ausstellung des Begleitdokumentes so zu gestalten, dass auch die gesetzliche Aufbewahrungspflicht erfüllt wird. Die Deklaration der Trächtigkeit soll gemäss Branchenlösung auch auf den elektronischen Begleitdokumenten möglich sein.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12	Bemerkung Die elektronischen Begleitdokumente sind so zu gestalten, dass die gesetzlichen Pflichten bezüglich Abrufbarkeit und Aufbewahrung und wenn möglich auch die weiteren gesetzlichen Meldungen wie Anmeldung im neuen Bestand oder Schlachtungsmeldung durch Quittieren des elektronischen Begleitdokuments integriert werden. Zudem muss die Deklaration der Trächtigkeit bei Rindern und Kühen gemäss Branchenlösung auch auf den elektronischen Begleitdokumenten möglich sein.	
165a	Begründung Wenn Verdacht auf Tuberkulose bei freilebenden Wildtieren festgestellt wird, sind nicht nur Jägerschaft und Jagdverwaltung zu informieren, sondern auch die Landwirtschaft und die Tierhalter in der betroffenen Region.	Art. 165a Abs. 1 Die unverzügliche Information der kantonalen Jagdverwaltungen, der Jägerschaft, der Tierärzteschaft und der Halter von Rindvieh
3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Die Massnahmen im Zusammenhang mit der Rückstufung der Schweiz bezüglich des BSE-Risikos werden begrüsst.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
Keine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 1 Ziffer 1.2.1 2	Die Ersatzohrmarken müssen für die Tierhalter bei allen Tiergattungen kostenlos sein. Die Ersatzohrmarken und deren Kosten sind nach wie vor ein Ärgernis und solange die Bauern diese Ersatzohrmarken bezahlen müssen, besteht kein Anreiz in der Lieferkette eine bessere Qualität der Ohrmarken zu liefern.	Streichen 1.2.1 Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegenart sowie Büffel und Bisons, pro Stück 2.25
Anhang 1 Ziffer 1.2.2	Die Ersatzohrmarken müssen für die Tierhalter bei allen Tiergattungen kostenlos sein. Die Ersatzohrmarken und deren Kosten sind nach wie vor ein Ärgernis und solange die Bauern diese Ersatzohrmarken bezahlen müssen, besteht kein Anreiz in der Lieferkette eine bessere Qualität der Ohrmarken zu liefern.	Streichen 1.2.2 Ersatz von Ohrmarken mit einem Mikrochip mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Schaf- und der Ziegenart, pro Stück 3,25

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Keine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017 <https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Oberwalliser Schwarznasenschafzuchtverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SN
Adresse, Ort : Tüchstrasse 19, 3945 Niedergampel
Kontaktperson : Daniel Steiner
Telefon : 079 702 18 78
E-Mail : daniel63.steiner@gmail.com
Datum : 14. September 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 19.9.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit
	Sehr geehrte Damen und Herren Besten Dank für die Gelegenheit zu den geplanten Änderungen der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit Stellung nehmen zu können. Der Oberwalliser Schwarznasenschafzuchtverband lehnt die Anpassung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit zur Vorbereitung auf Seuchenausbrüche ab. • Der Ausbau der Tierverkehrskontrolle bei Schafen ist mit zusätzlichem administrativem Mehraufwand verbunden. • Die Kennzeichnung mit zwei Ohrmarken soll freiwillig sein, ebenso die Kennzeichnung mit einer elektronischen Ohrmarke. • Die elektronischen Begleitdokumente lehnen wir ab.

2 Tierseuchenverordnung	
Allgemeine Bemerkungen	
Die Einführung von elektronischen Begleitdokumenten wird vom SN-Verband nicht begrüsst. Die dem SN-Verband angehörenden Betriebe werden alle im Nebenerwerb geführt. Mehrheitlich sind diese Betriebe eher klein, sprich fünfzehn bis fünfundzwanzig Muttertiere im Bergegebiet. Viele der Züchter haben keine PC-Kenntnisse. Ohne PC- oder Smartphone wird der administrative Aufwand für solche Kleinbetriebe zu gross. Eine Drittperson muss für sie diese Aufgaben erledigen. Für die bereits bestehenden Verordnungen und Gesetze muss oft mehr Zeit zum Bewältigen der Dokumentenflut investiert werden, als für die Bewirtschaffung des eigenen Betriebes. Sind wir Schafzüchter oder Büroangestellte? Die Einführung des eBegleitdokumentes sehen wir eher sinnvoll für Gross- und Schlachtbetriebe. Die Bekämpfung von Krankheiten und Seuchen sollte nach Rasse, Standort und Wirtschaftlichkeit durchgeführt werden und nicht flächendeckend über die ganze Schweiz. Die SN-Rasse ist sozusagen von der Moderhinke nicht betroffen. Wieso also soll unsere Rasse einem Sanierungsprojekt unterworfen werden? Jeder der seine zwanzig Schafe getrennt auf der Weide, im Stall, bei der Sömmerung und der Herbstschau halten muss gibt seinen Betrieb auf. Hier geht nicht nur Zuchtwert verloren, nein auch ein Stück Kultur und Tradition wie wir diese im Wallis immer noch zu schätzen wissen.	

3 Verordnung über die Tierverskehrsdatenbank	
Allgemeine Bemerkungen	
Der Ausbau der Tierverskehrskontrolle bei Schafen analog zu der schon bestehenden Tierverskehrskontrolle bei Tieren der Rindergattung wird nicht begrüsst. Es ist eine Tatsache, dass die Einführung bei der Einzeltierfassung bei den Rindern weit mehr Zeit beansprucht hat, als dass angenommen wurde. Auch hier wird ein enormer zeitlicher Aufwand auf die Schafzüchter zukommen. Die zusätzlichen Meldungen wie in Artikel 29b Anhang 1, Ziffer 4 beschrieben erachten wir als enormen Mehraufwand. Die Frage die sich stellt, wie werden die grossen Schlachtbetriebe, welche einigen hundert Geburten haben dies bewältigen? Die kleinen und mittleren Zuchtbetriebe, welche alles im Herdebuch erfasst haben, werden in den gleichen Topf geworfen wie die grossen Schlachtbetriebe, die man eigentlich erfassen und kontrollieren will.	

4 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)	Kommentar / Bemerkungen
Ziff. 1	Für Tiere der Schafgattung	Beschränkung auf die Einführung einer Ohrmarke oder
1.1.2.1	Doppelmarke ohne Mikrochip	Freiwillig auf die Ohrmarke mit Mikrochip, Ausführung "UHF"
1.1.2.2	Ohrmarke mit Mikrochip Fr. 2.00 1.20	Nach Möglichkeit sind diese zur besseren Lesbarkeit in zwei unterschiedlichen Grössen anzubieten.
Anhang 1 Ziffer 1, 1.2.1	4.2.1 Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegenart sowie Büffel und Bisons, pro Stück Fr. 2.25	Streichen Die Ersatzohrmarken müssen für die Tierhalter bei allen Tiergattungen kostenlos sein.

		Es ist nicht einzusehen, warum für Schafe und Ziegen eine einzige Ersatzohrmarke mehr als doppelt so teuer sein soll als ein Set neue Doppelohrmarken.
Anhang 1 Ziffer 4.3	4.3 Bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung: fehlende Meldungen nach Artikel 7 Absatz 1bis der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011	Diese Bestimmung ist erst auf den 1. Januar 2022 in Kraft zu setzen , damit im Jahr der Registrierungspflicht für die bestehenden Bestände / Tiere keine Sanktionskosten auf die Tierhalter überwälzt werden.

5 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)	Kommentar / Bemerkungen
Art. 1 Bst. a ^{bis} , c ^{bis}	Für jedes Tier der Schaf- und Ziegengattung 2.25 12 Franken an die Tierhaltung, in der das Tier geboren wurde; Für jedes geschlachtete Tier der Schaf- und Ziegengattung 2.25 12 Franken an den Schlachtbetrieb.	Die Höhe der Beiträge ist entsprechend den Ansätzen für 1 GVE festzulegen. Der Aufwand für die Entsorgung ist derselbe.

6 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten

Allgemeine Bemerkungen

Keine

Artikel

Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Kommentar / Bemerkungen



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Ostschweizerischer Widder- und Zuchtschafmarkt Sargans
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : IAM Sargans
Adresse, Ort : Marktleitung Ebnaterstrasse 116, 9642 Ebnat-Kappel
Kontaktperson : Barbara Abderhalden
Telefon : 079 314 38 19
E-Mail : barbara-abderhalden@wildhaus-altstjohann.ch
Datum : 18. September 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Tierseuchenverordnung](#)
2. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
3. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
4. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
5. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
- 6.

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit
Allgemeine Bemerkungen	
Sehr geehrte Damen und Herren	
Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Verordnungspaket im Bereich Tiergesundheit danken wir Ihnen bestens.	
Die Marktkommission des Ostschweizerischen Widder- und Zuchtschafmarktes Sargans begrüsst die Anpassungen der Verordnungen im Bereich des Tierverkehrs (Gültigkeit Begleitdokument bis zur Schlachtung auch wenn vor Mitternacht verladen wird, eBegleitdokument etc.) sowie die neuen Programme zur Bekämpfung von Krankheiten und Tierseuchen (Tuberkulose beim Wild, Lumpy Skin Disease). Die Einführung des eBegleitdokumentes ist dann sinnvoll, wenn der administrative Aufwand für den Handel und Tiertransporteur reduziert wird und der Datenschutz gewährleistet ist. Das eBegleitdokument darf nicht ein Schritt zum elektronischen Schnüffelstaat sein. Der Ausbau der Tierverkehrskontrolle bei Schafen und Ziegen wird notwendig sein, um neue Programme zur Bekämpfung von Krankheiten und Seuchen effizient umsetzen zu können. Es ist eine Tatsache, dass die heutige Regelungsdichte im Tierhaltungs- und Veterinärbereich bereits erheblich ist und daher die Vorlagen zwingend auf das Notwendige zu reduzieren und administrativ so einfach wie möglich zu halten sind. Dies gilt insbesondere beim Aufbau der Tierverkehrskontrolle bei den Schafen und Ziegen. Bei der Umsetzung ist der Praxis Rechnung zu tragen und die verschiedenen Produktions- und Vermarktungssysteme bei den Schafen (Alpsommerung, Winterweide, Wanderherden, Schlachtschafmärkte etc) sind zu berücksichtigen. Es muss an dieser Stelle auch erwähnt werden, dass die geplante Einführung der Tierverkehrskontrolle bei Schafen und Ziegen für alle in der Wertschöpfungskette zusätzlichen administrativen Aufwand und Kosten verursacht. Die Eigenheiten bzw. die spezifischen Haltungsformen der einzelnen Tiergattungen sind bei der Ausgestaltung der Verordnungstexte zu berücksichtigen. In den ausführenden Bestimmungen ist darauf zu achten, dass praxisnahe und neben den bewährten Strukturen auch zukunftsorientierte Lösungen möglich sind. Bei der Ausgestaltung der Abbildung des Tierverkehrs von Schafen, wenn diese ohne Kontakt mit anderen Tieren aus betriebsfremden Tierhaltungen auf	

der Winterweide gehalten werden (Überwinterung im Freien), bringt die Marktkommission des Ostschweizerischen Widder- und Zuchtschafmarktes Sargans einen konkreten Vorschlag in die Vernehmlassung (Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank, Anhang 1) ein. Dies wohlwissend, dass vergleichbare Situationen bei anderen Tiergattungen mit Einzeltier erfassung im Moment in der Praxis nicht so umgesetzt werden. Die Marktkommission des St. Ostschweizerischen Widder- und Zuchtschafmarktes Sargans fordert in diesem Bereich einen einheitlichen Vollzug für alle Tiere mit Einzeltier erfassung. Wenn der Vollzug wie bis anhin durchgesetzt wird, soll auch für Schafe im Sinne einer administrativen Vereinfachung auf einen Statuswechsel bei der Winterweide verzichtet und diese ohne Meldung auf betriebsfremde Weiden verbracht werden können.

Generell ist zu beachten, dass die geplanten Anpassungen bei der Einzeltier erfassung von Tieren der Schaf- und Rindergattung weit mehr Zeit beanspruchen, als in den Verordnungsentwürfen vorgesehen. Der Zeitplan zur Umsetzung ist realistisch anzupassen und der Startzeitpunkt mindestens auf das Kalenderjahr 2020 zu verschieben.

Die Anpassungen der Regelungen für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten und die Verfütterung von Proteinen tierischer Herkunft an die neuen Entwicklungen bezüglich BSE-Status der Schweiz werden begrüsst.

Freundliche Grüsse

Ostschweizerischer Widder- und Zuchtschafmarkt Sargans

Roland Tschudi
Präsident

Barbara Abderhalden
Marktleiterin

2 Tierseuchenverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
Die Schaffung der Grundlage für die Einführung von elektronischen Begleitdokumenten wird begrüsst. Das System muss aber eine administrative Vereinfachung darstellen und Kostenneutral sein. Ebenso ist der Datenschutz zu gewahren. Wir akzeptieren auch nicht, dass plötzlich das eBegleitdokument mit dem Fahrtensschreiber der Tiertransportfahrzeuge verknüpft wird. Wir erwarten, dass das System so aufgebaut wird, dass die Bedingungen für die Abrufbarkeit der eBegleitdokumente (Archivierung) beim Produzent, Viehhändler, Tiertransporteur und Empfänger möglich ist. Dass das Begleitdokument für alle Tiere, die über Nacht zur Schlachtung verbracht werden, Gültigkeit bis zur Ankunft in der Schlachthanlage hat, wird von uns ausdrücklich begrüsst und wir bedanken uns für die Aufnahme des von uns schon lange geforderten Anliegens.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12 Abs. 1, Abs. 2 Bst c & e sowie Abs. 4 und 6	Siehe allgemeine Bemerkungen	Auswirkungen auf den Bund: <i>Uebernahme der Kosten (Aufbau- und Jahreskosten) für den öffentlich rechtlichen Teil des elektronischen Begleitdokumentes</i>
Art. 14	Bemerkung Die Erfassung sämtlicher Mutationen wie Geburten, Zu- und Abgänge sollen auch bei Schaf- und Ziegengattungen obligatorisch werden. Damit die Bekämpfung von Tierseuchen und auch die Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist, muss das Erfassungssystem ausgebaut werden. Die Absicht, dass Tiere der Ziegen und Schafe mit je zwei Ohrmarken versehen werden unterstützen wir. Aus unserer Sicht ist es jedoch wichtig, dass die Abläufe in der Praxis so gestaltet werden können, dass sich in der Umsetzung der Ressourcenaufwand in Grenzen hält. Bei den Schafen ist nach Möglichkeit, die Verwendung von Ohrmarken mit Chip kurzfristig förderlich zu behandeln. Mittelfristig und auf Grund der dannzumal gemachten Erfahrungen ist ein Obligatorium für Marken mit Chip anzustreben.	
Art. 165a	Bemerkung Wenn Verdacht auf Tuberkulose bei freilebenden Wildtieren festgestellt wird, sind nicht nur Jägerschaft und Jagdverwaltung zu informieren, sondern auch die Landwirtschaft und die Tierhalter	Art. 165a Abs. 1 Die unverzügliche Information der kantonalen Jagdverwaltungen, der Jägerschaft, der Tierärzteschaft und der Halter von Rindvieh

Art. 257, Abs. 1	Bemerkungen Die Kontrolle auf Salmonella-Infektionen ist ein wichtiges Instrument zur Qualitätssicherung und Vertrauensbildung in die Eier- und Fleischproduktion. Wir erachten es als wichtig, dass die Untergrenze in Betrieben mit Legehennen tiefer (bei 400 Tieren) angesetzt ist. Bei solchen Betrieben handelt es sich in der Regel um Direktvermarkter mit einer höheren Sensibilität bei der Käuferschaft.	Art. 257 Überwachung 1 Bei Gefügelhaltungen in den folgenden Grössen müssen die Tierhalter ihren gesamten Gefügelbestand auf <i>Salmonella</i>-Infektionen untersuchen: a. Zuchttiere: bei mehr als 250 Plätzen; b. Legehennen: bei mehr als 400 Plätzen c. Mastpoulets: bei einer Stallgrundfläche von mehr als 333 m²; d. Masttruten: bei einer Stallgrundfläche von mehr als 200 m².
Art. 301a	Bemerkung: Wir sehen Die Notwendigkeit dieses Artikel in Ausnahmesituationen sehen wir ein. Leider müssen wir feststellen, dass die Kantone nicht alle gleich gut mit Daten umgehen können und erhobene Daten oftmals zur Vorverurteilung von Personen dienen. Aus unserer Sicht sollen Daten ein Hilfsmittel zur genauen Abklärung von Tierseuchen und zu deren Bekämpfung sein oder allenfalls für Beratungsmassnahmen dienen.	Siehe allgemeine Bemerkungen

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 8b Abs. 1	Die untere Grenze für Legehennen ist wie in Art. 257 TSV auf 400 Tiere festzusetzen.	Art. 8b Abs. 1 <i>Einleitungssatz</i> 1 Für Tierhaltungen mit Hausgeflügel ab einer Grösse von mehr als 250 Plätzen für Zuchttiere, von mehr als 400 Plätzen für Legehennen, einer Stallgrundfläche von mehr als 333 m² für Mastpoulets oder von mehr als 200 m² für Masttruten müssen Tierhalterinnen und Tierhalter der Betreiberin die folgenden Daten und ihre Änderung melden.

4 Verordnung über die Tierverskehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
Der Ausbau der Tierverskehrskontrolle bei Schafen und Ziegen unterstützen wir grundsätzlich. Wie bereits eingangs bei den allgemeinen Bemerkungen erwähnt, erachten wir es als wichtig dass die bewährten Strukturen der Schaf- und Ziegenhaltung berücksichtigt werden und eine praxistaugliche Umsetzung erfolgt. Es ist eine Tatsache, dass die Einführung bei der Einzeltierfassung bei den Rindern weit mehr Zeit beansprucht hat, als dass angenommen wurde. Der vorgeschlagene Zeitplan erachten wir daher nicht als realistisch und ist mindestens auf fünf Jahre anzupassen. Eine zu schnelle Umsetzung, die nur teilweise funktioniert, schadet nur dem Image der Tierverskehrsdatenbank und der Tierverskehrskontrolle.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12 Allgemeine Berechtigungen	Die Tierhaltungsadresse ist Bestandteil des Tierdetails und ist daher wieder – analog dem Zustand vor dem Release vom 16. Januar 2016 – anzuzeigen. Ebenfalls ist wieder die Möglichkeit zu geben, dass die Tierhaltungsadresse anhand der Betriebsnummer beliebig abrufbar ist.	Da die TVD bei vielen EDV Systemen eine zentrale Rolle einnimmt erfolgt mit der heutigen Regelung ein Bruch des Datenflusses, der den Schafhändler im Tagesgeschäft massiv einschränkt. Das nicht zur Verfügung stellen von Daten entspricht nicht der geforderten Transparenz, der Qualitätsstrategie des Bundes sowie der Vereinfachung bei der Administration. Die Tierhaltungsadresse stellt zudem keine sensiblen Personendaten dar und ist Bestandteil des Tierdetails.
Art. 16 Abs 1 Bst c Ziffer 4 und Abs. 1bis	1. Priorität: Status Quo aus Praxis neu auch in der Verordnung festschreiben und TVD Release vom 13. Januar 2017 im Hinblick auf die vorgenommene Zugriffseinschränkung rückgängig machen 2. Priorität Der Schlachtbetrieb sowie sämtliche an der Tiergeschichte eines Tieres beteiligten Betriebe und Unternehmen (auch Schafhändler) können...	Wir bestreiten, dass die neutrale Qualitätseinstufung als Personendaten zu behandeln sind. Sie unterliegen daher keinem höheren Schutz und sind der Allgemeinheit (Rolle Gast) verfügbar gemacht werden. Die neutrale Qualitätseinstufung der Schlachttiere ist daher ein Teil des Tierdetails und entsprechend anzuzeigen
29b	Die Erfahrung bei der Einzeltierfassung bei anderen Tiergattungen hat gezeigt, dass nur dann innerhalb eines Jahres lückenlos umsetzbar ist, wenn die technischen Voraussetzungen dafür vollständig vorhanden sind und einwandfrei funktionieren. Mit einem späteren Startzeitpunkt ergibt sich die	Für die am 1. Januar 2020 lebenden Tiere der Schaf- und Ziegenart, die noch nicht in der Datenbank registriert sind, müssen die Tierhalterinnen und Tierhalter der Betreiberin bis zum 31. Dezember 2020 folgende Daten melden:

	Möglichkeit ein System zu implementieren, welches qualitativ über einen längeren Zeitraum den Anforderungen der Branche genügt. Das System muss vor allem in den verschiedenen Bereichen des Tierverkehrs im Alltagseinsatz nachweislich praxistauglich sein.	
Anhang 1 Ziffer 1.2.1	Die Ersatzohrmarken müssen für die Tierhalter bei allen Tiergattungen kostenlos sein. Die Ersatzohrmarken und deren Kosten sind nach wie vor ein Ärgernis und solange die Tierhalter diese Ersatzohrmarken bezahlen müssen, besteht kein Anreiz in der Lieferkette eine bessere Qualität der Ohrmarken zu liefern. Bemerkung: Es ist nicht einzusehen, warum für Schafe und Ziegen eine einzige Ersatzohrmarke mehr als doppelt so teuer sein soll wie ein Set neue Doppelohrmarken. Die Ersatzohrmarken müssen für die Tierhalter bei allen Tiergattungen kostenlos sein. Die Ersatzohrmarken und deren Kosten sind nach wie vor ein Ärgernis und solange die Tierhalter diese Ersatzohrmarken bezahlen müssen, besteht kein Anreiz in der Lieferkette eine bessere Qualität der Ohrmarken zu liefern.	
Anhang 1 Ziffer 1.2.2	Die Ersatzohrmarken müssen für die Tierhalter bei allen Tiergattungen kostenlos sein. Die Ersatzohrmarken und deren Kosten sind nach wie vor ein Ärgernis und solange die Tierhalter diese Ersatzohrmarken bezahlen müssen, besteht kein Anreiz in der Lieferkette eine bessere Qualität der Ohrmarken zu liefern.	
Anhang 1 Ziffer 4 Bst a 2	Die Identifikationsnummer des Vaters ist nicht immer bekannt, vor allem in Gebrauchs- und Sömmerungsherden mit mehreren Widdern.	2. die Identifikationsnummer des Tiers sowie des Mutter- und des Vater-tiers,
Anhang 1 Ziffer 4 Bst a 4	Rasse und Farbe sind nicht zwingend anzugeben, eine optionale Erfassung muss aber möglich sein. Gebrauchskreuzungen über verschiedene Generationen lassen sich nicht zuverlässig und wahrheitsgetreu einer Rasse zuordnen.	die Rasse und die Farbe sowie das Geschlecht des Tiers,
Anhang 1 Ziffer 4 Bst c, e, 2	Während der Winterweide sind Schafe als geschlossene Einheit unterwegs unter der Aufsicht des Tierhalters oder eines von ihm beauftragten Hirten. Während dieser Zeit befinden sich die Tiere nicht auf betriebseigenen Flächen, können die Weide innerhalb kürzester Zeit wechseln und von einem Betrieb zum nächsten ziehen. Zu den Tierhaltungen welche unter	Falls notwendig: die TVD-Nummer der Herkunftstierhaltung oder der Status des Tieres (Winterweide)

	Umständen zu einem dieser, das Land zur Verfügung stellende Betriebe gehören, haben die Wanderherden bzw. die Schafe auf der Winterweide keinen Bezug. Halter von Tieren der Rindergattung nehmen in vergleichbaren Situationen keine Meldungen in der Tierverskehrsdatenbank vor. Für Schafe auf der Winterweide soll das gleiche Regime gelten. Ist dies nicht möglich, muss es möglich sein, anstelle eines Abgangs auf einen Betrieb mit einer TVD-Nummer den Status des Tieres zu ändern. Die Tiere verbleiben auf der Betriebsliste des Herkunftsbetriebes, verfügen aber über den Status Winterweide. Statusänderungen auf Winterweide müssen im Sinne einer Gefässlösung möglich sein, analog dem Meldeverfahren bei der Sömmerung. Für Wanderherden welche einer kantonalen Bewilligung bedürfen kann die bisherige Lösung mit einer eigenen TVD-Nummer beibehalten werden.	
Anhang 1 Ziffer 4 Bst d, f, g 1	Während der Winterweide sind Schafe als geschlossene Einheit unterwegs unter der Aufsicht des Tierhalters oder eines von ihm beauftragten Hirten. Während dieser Zeit befinden sich die Tiere nicht auf betriebseigenen Flächen, können die Weide innerhalb kürzester Zeit wechseln und von einem Betrieb zum nächsten ziehen. Zu den Tierhaltungen welche unter Umständen zu einem dieser, das Land zur Verfügung stellende Betriebe gehören, haben die Wanderherden bzw. die Schafe auf der Winterweide keinen Bezug. Halter von Tieren der Rindergattung nehmen in vergleichbaren Situationen keine Meldungen in der Tierverskehrsdatenbank vor. Für Schafe auf der Winterweide soll das gleiche Regime gelten. Ist dies nicht möglich, muss es möglich sein, anstelle eines Abgangs auf einen Betrieb mit einer TVD-Nummer den Status des Tieres zu ändern. Die Tiere verbleiben auf der Betriebsliste des Herkunftsbetriebes, verfügen aber über den Status Winterweide. Statusänderungen auf Winterweide müssen im Sinne einer Gefässlösung möglich sein, analog dem Meldeverfahren bei der Sömmerung. Für Wanderherden welche einer kantonalen Bewilligung bedürfen kann die bisherige Lösung mit einer eigenen TVD-Nummer beibehalten werden.	Falls notwendig: die TVD-Nummer der Herkunftstierhaltung oder der Status des Tieres (Winterweide)

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverskehr		
Allgemeine Bemerkungen		
Grundsätzlich sind wir uns der Auffassung, dass die Ersatzzeichenmarken kostenlos abzugeben sind. Ersatzzeichenmarken sind oftmals nicht durch ein Verschulden des Tierhalters notwendig, sondern oftmals weil deren Qualität ungenügend ist. Es ist für uns zudem nicht nachvollziehbar, warum Ersatzzeichenmarken für Schafe und Ziegen doppelt so teuer sein soll, wie ein Set neuer Doppelzeichenmarken für die Erstmarkierung dieser Tiere.		
Die Bearbeitungsgebühr für fehlende Meldungen bei Schafen und Ziegen ist erst nach Ende der Übergangsfrist (ab 1.1.2023) für die Nachregistrierung der Bestände / Tiere einzuführen.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 1 Ziffer 1.2.1	Ersatzzeichenmarken sind für alle Tierhalter bei allen Tiergattungen kostenlos abzugeben sind.	Punkt 1.2.1 und 1.2.2 ersatzlos streichen
Anhang 1 Ziffer 1.2.2	Ersatzzeichenmarken sind oftmals nicht durch ein Verschulden des Tierhalters notwendig, sondern oftmals weil deren Qualität ungenügend ist. Es ist für uns zudem nicht nachvollziehbar, warum Ersatzzeichenmarken für Schafe und Ziegen doppelt so teuer sein soll, wie ein Set neuer Doppelzeichenmarken für die Erstmarkierung dieser Tiere.	
Anhang 1 Ziffer 4.3	Die Bearbeitungsgebühr für fehlende Meldungen bei Schafen und Ziegen ist erst nach Ende der Übergangsfrist (ab 1. Januar 2023) für die Nachregistrierung der Bestände / Tiere einzuführen.	4.3 nach der Übergangsfrist ab 1. Januar 2023. Bei Tieren der Schaf- und Ziegenart; fehlende Meldungen nach Artikel 7, Absatz 1 ^{bis} der TVD Verordnung vom 26. Oktober 2011 => CHF 5.00

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Es ist unbestritten, dass die geplante Einführung der Tierversiehrskontrolle bei Schafen und Ziegen für alle in der Wertschöpfungskette zusätzlichen administrativen Aufwand und Kosten verursacht. Analog den anderen Tiergattungen ist dieser Mehraufwand angemessen abzugelten.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	Der administrative Aufwand im selben Umfang wie bei den Tieren der	für jedes Tier der Schaf- und Ziegenart 12.50 Franken an

Art. 1 Bst. <i>ab</i> is	Rindergattung und die Verbesserung der Meldedisziplin rechtfertigen einen Betrag von 12.50 Franken.	die Tierhaltung, in der das Tier geboren wurde;
Art. 1 Bst. <i>cb</i> is	Der administrative Aufwand im selben Umfang wie bei den Tieren der Rindergattung und die Verbesserung der Meldedisziplin rechtfertigen einen Betrag von 12.50 Franken.	für jedes geschlachtete Tier der Schaf- und der Ziegengattung 12.50 Franken an den Schlachtbetrieb;



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Pro Natura

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :

Adresse, Ort : Dornacherstrasse 192, Postfach, 4018 Basel

Kontaktperson : Sara Wehrli, Projektleiterin Grosse Beutegreifer & Jagdpolitik

Telefon : 061 317 92 08

E-Mail : sara.wehrli@pronatura.ch

Datum : 28.08.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit
Allgemeine Bemerkungen	
Gerne macht Pro Natura von der Möglichkeit Gebrauch, sich zu den vorliegenden Geschäften zu äussern. Konkret nimmt Pro Natura zur Anpassung der Tierseuchenverordnung (TVO) und zu einem Artikel der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) Stellung. Die entsprechenden Anpassungen in den dazugehörigen Reglementen (Tierverkehrsdatenbank, Gebühren für den Tierverkehr, Ausrichtung von Beiträgen an die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten) werden hingegen nicht einzeln kommentiert. Wir erachten sie – wie auch die nicht im Einzelnen durch uns kommentierten weiteren Artikel in der TVO und VTNP – grundsätzlich als folgerichtig und nachvollziehbar.	

2 Tierseuchenverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
Pro Natura begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen an der Tierseuchenverordnung. Als positiv erachtet sie den Ausbau der Tierverskehrskontrolle bei den Kleinwiederkäuern und die damit angestrebte Verbesserung der Transparenz bei Zu- und Abgängen im Schaf- und Ziegenbestand. Wir versprechen uns insbesondere im Zusammenhang mit den möglichen Übertragungswegen der Moderhinke zwischen einzelnen Herden und Sömmerungsbetrieben eine erleichterte Kontrolle und Bekämpfung dieser (letzten Endes auch für das heimische Schalenwild bedrohlichen) Tierseuche. Skeptisch ist Pro Natura bezüglich der im Verordnungstext vorgesehenen weitreichenden Kompetenzen der KantonstierärztInnen bei der Bekämpfung von Seuchen der Wildtiere. Jagdliche Massnahmen bei Auftreten von Tierseuchen sollten unseres Erachtens nur von der zuständigen Jagdverwaltung erlassen werden können – eine blossе Anhörung derselben durch das Veterinäramt ist nach Ansicht von Pro Natura unzureichend.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
122f, Abs. 2, lit. c	<i>Hochpathogene Aviäre Influenza bei freilebenden Wildvögeln:</i> Eine Einschränkung des Auslaufs ist für Freilandgeflügel ein massiver Eingriff. Deshalb sollte diese Massnahme nicht rein prophylaktisch ergriffen werden.	Art. 122f, Abs. 2, lit. c: <i>Die notwendigen Massnahmen zur Vermeidung von Kontakten zwischen Hausgeflügel und Wildvögeln dürfen nur in Absprache mit dem BLV und unter klar zu definierenden Voraussetzungen als letzte Massnahme für einen beschränkten Zeitraum angeordnet werden.</i>
122f, Abs. 3, lit. b	Pro Natura ist einverstanden, dass das kantonale Veterinäramt die Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung einer Seuche zwischen Nutztierbeständen und Nutz- und Wildtieren definiert und die Kompetenz haben soll, im Seuchenfall den Tier-, Personen- und Warenverkehr einzuschränken (Abs. 1,2,3). Wir sind einverstanden, dass das Auftreten der AI unter Wildvögeln eine Einschränkung oder ein Verbot der Bejagung derselben notwendig macht, um die mit grösseren Fluchtbewegungen der Wildvögel einhergehende Gefahr der Weiterverbreitung der Krankheit zu reduzieren. Jedoch sind wir der Meinung, dass die Kompetenz, jagdliche Massnahmen anzuordnen, in jedem Fall klar beim zuständigen Amt für Jagd bleiben sollte.	Art. 122f, Abs. 3, lit b: ³ Er kann zusätzlich: b. nach Absprache mit der kantonalen Jagdbehörde die Jagd auf Wildvögel einschränken oder verbieten. <i>bei Zustimmung ...</i>

122f, Abs. 4	Pro Natura ist klar der Ansicht, dass Vorschriften technischer Art über Massnahmen gegen die AI bei Wildvögeln nicht allein durch das BLV erlassen werden können (eine „Anhörung“ genügt nicht), sondern dass das BAFU bezüglich allfälliger jagdlicher Massnahmen auch im Seuchenfall das letzte Wort haben muss.	⁴ Das BLV erlässt nach Anhörung des BAFU Vorschriften technischer Art über Massnahmen gegen die Aviäre Influenza bei freilebenden Wildvögeln. mit Zustimmung
Art. 165a, Abs. 1	<i>Tuberkulose bei freilebenden Wildtieren:</i> Pro Natura ist grundsätzlich einverstanden, dass das kantonale Veterinäramt die Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung einer Seuche zwischen Nutz- und Wildtierbeständen definiert. Bei jagdlichen Massnahmen ist jedoch nicht bloss die Anhörung, sondern die Zustimmung der Jagdbehörden notwendig.	
Art. 165a, Abs. 2, lit. c	Dieser Passus gibt dem Kantonstierarzt unseres Erachtens zu weitgehende – möglicherweise auch jagdliche – Kompetenzen. Diese gehören klar in die Zuständigkeit der Jagdbehörden.	c. alle weiteren Massnahmen, die notwendig sind, um die Seuche auszurotten; streichen
Art. 165a, Abs. 2, lit. d	Dieser Passus gibt dem Kantonstierarzt unseres Erachtens zu weitgehende jagdliche Kompetenzen. Diese gehören klar in die Zuständigkeit der Jagdbehörden.	d. gegebenenfalls regional eine Erhöhung der Abschlüsse, eine Einschränkung oder ein Verbot der Jagd auf Wildtiere. streichen, oder bei Beibehaltung entsprechende Anpassung in Abs. 3
Art. 165a, Abs. 3	Dieser Passus gibt dem Kantonstierarzt unseres Erachtens zu weitgehende jagdliche Kompetenzen. Diese gehören klar in die Zuständigkeit der Jagdbehörden. Je nach Seuchensituation ist zudem eine kantonsübergreifende Koordination erforderlich und sollte nicht jeder Kanton eigene Massnahmen verfügen.	Die Massnahmen nach Absatz 2 Buchstaben c und d werden nach Absprache mit der kantonalen Jagdbehörde getroffen. können nur mit Zustimmung... werden.
Art. 165a, Abs. 4	„Anhörung“ ist zu schwach. Die technischen Massnahmen sollten von BLV und BAFU gemeinsam erlassen werden (oder vom BLV, aber nur nach Zustimmung des BAFU).	„nach Anhören des BAFU“ mit Zustimmung

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Pro Natura begrüsst die Möglichkeit, dass Speisefische in hiesigen Aquakulturen künftig auch mit Insektenprotein gefüttert werden dürfen. Dies eröffnet neue Möglichkeiten, Futtermittel für Schweizer Aquakulturen lokal und nachhaltig zu produzieren, statt für die Fischmast Fischmehl aus den längst überfischten Weltmeeren einzusetzen.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 31a	Pro Natura begrüsst diese Anpassung der VTNP.	

4 Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : ProSpecieRara
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : PSR
Adresse, Ort : Unter Brüglingen 6, 4052 Basel
Kontaktperson : Philippe Ammann
Telefon : 061 545 99 11
E-Mail : philippe.ammann@prospecierara.ch
Datum : 14.9.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 19.09.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit
Allgemeine Bemerkungen	
Gerne nehmen wir die Gelegenheit war, im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit Stellung zu nehmen. Die Stiftung ProSpecieRara setzt sich für die gefährdeten Nutztierassen in der Schweiz ein. Wir sehen einen Sinn in der Einführung der Tierverkehrskontrolle bei Schafen und Ziegen im Hinblick auf die Überwachung des Tierverkehrs in Seuchenfällen. Die Anpassungen der Systeme inkl. der technischen Sicherstellung der Datenflüsse zwischen den Systemen werden mit nicht unerheblichen, finanziellen Aufwänden verbunden sein. Es ist für uns daher unabdingbar, dass für die Rasseorganisationen Mittel für die finanzielle Beteiligung des Bundes an den Anpassungskosten bereit gestellt werden.	

2 Tierseuchenverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
Der Genpool der gefährdeten Schweizer Rassen wird von einer sehr heterogenen Züchterschaft vom landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb bis zum Freizeitzüchter erhalten. So vielfältig die Betriebe sind, so vielfältig ist auch der Zugang der Menschen zu den heutigen, digitalen Kommunikationsmitteln. Wir möchten zu bedenken geben, dass kein System etabliert werden darf, in dem die Schaf- und Ziegenhalter ihre Meldungen nicht auch schriftlich machen können. Es ist von einem ausschliesslich digitalen Zugang zur TVD-Meldeplattform abzusehen. ProSpecieRara ist gegen die Doppelmarkierung von Schafen und Ziegen. Sollte diese unumgänglich sein, sind unbedingt Alternativen zur zweiten Ohrmarke zuzulassen (elektronische Methoden wie subcutaner Microchip oder andere Markierungen wie Fesselbänder). Generell fordern wir, dass die Pflicht für eine Doppelmarkierung bei Schafen und Ziegen erst ab dem 13. Lebensmonat gilt.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz Bst. a und c sowie 3	TVD-Meldungen müssen auch schriftlich erfolgen können. Sollte die Doppelmarkierung unumgänglich sein, sind unbedingt Alternativen zur zweiten Ohrmarke zuzulassen (elektronische Methoden wie subcutaner Microchip oder andere Markierungen wie Fesselbänder). Generell fordern wir, dass die Pflicht für eine Doppelmarkierung bei Schafen und Ziegen erst ab dem 13. Lebensmonat gilt.	Die Meldungen können der Datenbank schriftlich und nur elektronisch übermittelt werden Tiere der Schaf- und Ziegengattung müssen zukünftig ab dem 13. Lebensmonat mit zwei Ohrmarken gekennzeichnet werden. Die zweite Ohrmarke kann durch ein Fesselbandes ersetzt werden. Optional kann die zweite eine Ohrmarke resp. das Fesselband davor mit einem subcutanen, elektronisch ablesbaren Mikrochip ausgerüstet sein.

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Keine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
Keine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 29b	Die Einführung der TVD bei den Schafen und Ziegen wird die Zuchtorganisationen mit erheblichen Anpassungsarbeiten konfrontieren. Da einige ProSpecieRara-Zuchtorganisationen (darunter 3 Organisationen für Ziegenrassen, 6 Organisationen für Schafe) zurzeit daran sind, ihre Herdebuch-Datenbank neu zu organisieren, findet die geplante Umstellung zu einem denkbar ungünstigen Zeitpunkt statt. Die Planungen für die Einführung der neuen Herdebuch-Datenbank ergeben als realistischer Termin für Fertigstellung der Arbeiten inkl. der Anpassungen an die neue TVD und aller Nacharbeitungen resp. der für ein Datenbank-Projekt dieses Umfangs nötigen Reservezeiten den Termin 1.1.2021. Wir fordern daher, die Einführung der Tierverkehrskontrolle für Schafe und Ziegen auf den 1.1.2021 zu legen und mit diesem Zeitplan die zeitliche Rahmenbedingung für einen geordneten und sicheren Übergang ins neue System zu legen.	1 Für die am 1. Januar 2019 2021 lebenden Tiere der Schaf- und Ziegengattung, die noch nicht in der Datenbank registriert sind, müssen die Tierhalterinnen und Tierhalter der Betreiberin bis zum 31. Dezember 2019 2021 folgende Daten melden:...

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr		
Allgemeine Bemerkungen		
Keine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Keine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Proviande Genossenschaft
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :Proviande
Adresse, Ort :Brunnhofweg 37, 3007 Bern
Kontaktperson : Jürg Frischknecht
Telefon : 031 309 41 11
E-Mail : juerg.frischknecht@proviande.ch
Datum : 22.09.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Tierseuchenverordnung](#)
2. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
3. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
4. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
5. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit
Allgemeine Bemerkungen	
Sehr geehrte Damen und Herren	
Für die Möglichkeit, zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen bestens. Gerne äussern wir uns zu den vorgesehenen Änderungen der Erlasse soweit Proviande oder die Branche davon betroffen ist.	
Proviande begrüsst die Anpassung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit an neue Entwicklungen sowie den weiteren Einbezug von EDV-Anwendungen. Ebenso unterstützen wir die präventiven Massnahmen zum besseren Schutz der Tierbestände vor Seuchen.	
Für Proviande sind folgende Punkt wesentlich:	
• Die Schaffung von Grundlagen für elektronische Begleitdokumente ist unbedingt erforderlich. • Der Ausbau der Tierverkehrskontrolle bei Schafen und Ziegen wird begrüsst. • Auf Doppelohrmarken für Schafe und Ziegen ohne Mikrochip ist zwecks Gewährleistung der Prozesssicherheit in der Wertschöpfungskette zu verzichten. • Begrüsst wird ebenfalls, dass Begleitdokument für sämtliche Tiere, die über Nacht zur Schlachtung verbracht werden, Gültigkeit bis zur Ankunft in der Schlachthanlage haben. • Die vorgesehene Aufteilung der Entsorgungsbeiträge bei der Schlachtung von Tieren der Schaf- und Ziegengattung wird abgelehnt. Die bisher für diese Tiergattungen den Schlachtbetrieben ausgerichteten Beiträge sind ungekürzt beizubehalten. Die Tierhaltungen sind für den Aufbau und den Betrieb der neuen Tierverkehrskontrolle bei Schafen und Ziegen zusätzlich mit dem vorgeschlagenen Betrag von Fr. 2.25 je Tier abzugelten. • Die neuen Bestimmungen zur Bekämpfung der Tuberkulose beim Wild, zum Schutz der Nutztiere, werden begrüsst. • Die Anpassung der Regelungen für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten und die Verfüterung von Proteinen tierischer Herkunft an die neuen Entwicklungen hinsichtlich BSE-Status der Schweiz und der Nutzung von Insektenproteinen werden begrüsst.	

- Die Erleichterungen für verarbeitetes tierisches Protein, bedingt durch die Erlangung des BSE-Status des vernachlässigbaren Risikos für die Schweiz, werden begrüsst. Wir bedauern jedoch, dass deren Einsatz als Futtermittel auf Wassertiere, Heimtiere und Fleischfresser beschränkt bleibt und im Sinne der Nachhaltigkeit und der Wirtschaftlichkeit nicht auch auf andere Nutztiere (vor allem Schweine und Geflügel) erweitert werden soll. Die unter der Voraussetzung, dass die betreffenden Futtermittel stets hygienisch einwandfrei sind.
- Im Sinne der Anwenderfreundlichkeit fordern wir, dass auf direkte Referenzierungen auf EU-Recht in Rechtserlassen (vor allem VTNP) verzichtet wird und der Inhalt der betreffenden EU-Bestimmungen im Schweizer Recht explizit ausgeführt wird.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Proviande

sig. Markus Zemp
Präsident

sig. Heinrich Bucher
Direktor

2 Tierseuchenverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
Die Schaffung der Grundlagen für die Einführung von elektronischen Begleitdokumenten wird begrüsst. Wir erwarten, dass ein System geschaffen wird, das auch die Bedingungen für die Abrufbarkeit der Begleitdokumente während des Transportes und beim Empfänger mit beinhaltet. Die Ausstellung des Begleitdokumentes ist so zu gestalten, dass damit die gesetzliche Aufbewahrungspflicht erfüllt wird. • Es ist wünschenswert, dass die Meldungen an die TVD von Schaf- und Ziegenhaltern auch schriftlich (nicht nur elektronisch) erfolgen können. Dadurch besteht eine bessere Gewähr, dass die Meldungen überhaupt erfolgen. • Durch die Einführung des neuen Systems darf den betroffenen Kreisen kein zusätzlicher administrativer oder Kostenaufwand entstehen. Zudem ist dem Datenschutz gebührend Rechnung zu tragen. • Die Aufbewahrung von Begleitdokumenten und deren Kopien ist mit der Umstellung auf elektronische Begleitdokumente auf in Papierform ausgestellte Dokumente zu beschränken, die elektronischen Versionen sollten automatisch für die definierte Zeit archiviert werden.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 8	Das Verzeichnis der vorhandenen Tiere ist mit „Schafe“ zu ergänzen. Jedoch nur zur Erfassung der Zu- und Abgänge sowie der Kennzeichen, nicht aber deren Belegungs-, Besamungs- und Sprungdaten.	 Es enthält die Zu- und Abgänge, für Tiere der Rinder-, Schaf - und Ziegenart sowie deren Kennzeichen. Für Tiere der Rinder- und Ziegenart zusätzlich die Belegungs-, Besamungs- und Sprungdaten.
Art. 10 Abs. 1bis und 1ter und Art. 15a Abs. 3 und Art. 16 Abs. 2	Hinsichtlich Einführung einer standardisierten Datenstruktur verweisen wir auf die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes.	
Art. 12	Die Einführung der elektronischen Begleitdokumente wird begrüsst. Die Umsetzung ist so zu gestalten, dass die gesetzlichen Pflichten bezüglich Abrufbarkeit und Aufbewahrung und wenn möglich auch die weiteren gesetzlichen Meldungen wie Anmeldung im neuen Bestand oder Schlachtmeldung durch Quittieren des elektronischen Begleitdokuments integriert werden. Ein administrativer Mehraufwand sowie Zusatzkosten für	

	die Betroffenen Kreise sind möglichst zu vermeiden. Begrüsst wird ebenfalls, dass das Begleiddokument für sämtliche Tiere, die über Nacht zur Schlachtung verbracht werden, Gültigkeit bis zur Ankunft in der Schlachthanlage hat.	
Art. 14 Abs. 2	Es ist wichtig, dass die Meldungen auch schriftlich erfolgen können. Dadurch besteht eine bessere Gewähr, dass die Meldungen überhaupt erfolgen.	Die Meldungen können der Datenbank schriftlich oder ## elektronisch übermittelt werden
Art. 59a	Bei diesem neuen Artikel ist unklar, was genau der Gesetzgeber damit verlangt. Wohl werden die Schlachtbetriebe explizit zur Mithilfe und Unterstützung der Fleischkontrolle bei der Probenentnahme zur Seuchenprävention verpflichtet. Auch wird gesagt, dass die baulichen Voraussetzungen dafür geschaffen/erfüllt werden müssen. Es bleibt jedoch unklar, was konkret dies für die Schlachtbetriebe bedeutet.	Präzisieren
Art. 257, Abs. 1	Die Neuregelungen der Bezugsgrösse Stallgrundfläche statt Tierzahl wird unterstützt.	
Art. 257, Abs. 3 ff	Die Neuregelung der Bestimmungen über die Probennahmen wird unterstützt.	

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten	
Allgemeine Bemerkungen	
Proviande begrüsst, dass der Begriff des verarbeiteten tierischen Proteins im Rahmen der vorliegenden Revision aufgenommen wird. Dagegen bedauern wir, dass in diesem Zusammenhang und mit der Erlangung des Status des vernachlässigbaren BSE-Risikos, die Möglichkeit der Verfütterung von verarbeiteten tierischen Proteinen in der Schweiz auf Wassertiere, Heimtiere und Fleischfresser begrenzt und nicht weiter, d.h. auf die übrigen Nutztiere (insbesondere Schweine und Geflügel) ausgedehnt wird. Dies selbstverständlich nur unter Gewährleistung einer einwandfreien Produkthygiene. Die Angleichung der Meldepflicht und insbesondere der Warenflusskontrolle an die Vorgaben der EU ist nachvollziehbar, obwohl damit ein beachtlicher zusätzlicher administrativer Aufwand verbunden ist und folglich Zusatzkosten verursacht wird. Durch die zunehmende Referenzierung auf EU-Recht gestalten sich die Lesbarkeit und in der Folge die Einhaltung der betreffenden Vorgaben für die	

Anwender äusserst schwierig. Hier fordern wir eine direkte Einbindung der betreffenden EU-Bestimmungen in das Schweizer Recht.		
Zu den Änderungen dieser Verordnung verweisen wir insbesondere auch auf die detaillierte Stellungnahme der Centravo AG.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 5, Ziffer 311	Für uns nicht nachvollziehbar ist, dass der Schweizer Gesetzgeber offenbar aus Gründen der Äquivalenz zur EU auf die bisherige Vorgabe der zwingenden Sterilisation (20 Minuten, 133°C) der Fette von Säugetiere für die Verwendung als Tierfutter verzichten will. Gerade diese Vorgabe hat zur bislang hohen Sicherheit der tierischen Fette hierzulande wesentlich beigetragen und es folglich der Schweiz in der Vergangenheit u.a. ermöglicht, auch während BSE tierische Fette in der Nutztierfütterung einsetzen zu können und vor der Dioxin-Krise verschont zu bleiben.	Entspricht das Fett nicht den lebensmittelrechtlichen Anforderungen, so muss es während 20 Minuten auf 133°C erhitzt werden.“

4 Verordnung über die Tierverskehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
Der Ausbau der Tierverskehrskontrolle bei Schafen und Ziegen analog zu der schon bestehenden Tierverskehrskontrolle bei Tieren der Rindergattung wird begrüsst. Der Übergang von der heute geltenden Regelung zur neuen ist möglichst einfach zu gestalten. Die Übergangsregelung für die Registrierung der bisherigen Bestände und Tiere während der Jahre 2019 erachten wir als ambitioniert. Daher sollten im Jahr 2019 die Schlachtungsmeldungen (Anhang 1, Ziffer 4, Bst. e) auch möglich sein, ohne dass die Tiere vorgängig noch in der TVD zu registrieren sind.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 1 Ziffer 4 Bst. c und e Ziff. 2 sowie Bst. d, f und g Ziff. 1	Für Wanderherden, welche einer kantonalen Bewilligung bedürfen, und für die Winterweide von Schafen sollte die Möglichkeit geschaffen werden, anstelle eines Abgangs auf einem Betrieb mit einer TVD-Nummer, den Status des Tieres ändern zu können (Gefässlösung analog dem Meldeverfahren bei Rindern zur Sömmierung).	... die TVD-Nummer der Tierhaltung oder den Status des Tieres (Wanderherde / Winterweide)....

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverskehr		
Allgemeine Bemerkungen		
Es sind ausschliesslich Ohrmarken mit Mikrochip zu verwenden. Auf Doppelohrmarken ohne Chip ist unbedingt zu verzichten, ansonsten die Prozesse zur Datenerfassung in der Wertschöpfungskette kaum mehr handhabbar sind. Ersatzohrenmarken sollten für Tierhalter aller Tiergattungen kostenlos sein. Ersatzohrenmarken sind oft aufgrund von Qualitätsmängeln und ohne ein Verschulden des Tierhalters erforderlich. Eine Bearbeitungsgebühr für fehlende Meldungen bei Schafen und Ziegen ist erst ab Ende der Übergangsfrist für die Nachregistrierung der Bestände / Tiere einzuführen. Zum Ausbau der Tierverskehrskontrolle bei den Tieren der Schaf- und Ziegegattung erachten wir eine Schlachtmeldegebühr von 50 Rp. pro Tier trotz der Einzeltiermarkierung als zu hoch (vgl. auch Kommentar zur Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten).		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 1 Ziffer 1.1.2.1 und 1.1.2.2	Auf die Verwendung von Doppelohrmarken ohne Mikrochip ist zu verzichten. Die Registrierung von Schafen ohne Mikrochip ist zur Sicherstellung der Einzeltierrückverfolgbarkeit sowie zur Erfassung grösser Tiergruppen zur Vermarktung sowie auf öffentlichen Märkten und in den Schlachtbetrieben nicht praxisgerecht und auch nicht mehr zeitgemäss. Das Handling gemischte Tierposten (Schafe mit und Tiere ohne Mikrochip) müsste für alle Tiere, auch für jene mit Microchip einzeln und von Hand erfolgen, womit der angestrebte Nutzen der elektronischen Ohrmarken nicht erzielt werden könnte. Obwohl für Doppelohrmarken mit Mikrochip ein höherer Preis als für Marken ohne Chip gerechtfertigt sein mag, erachten wir den Preis von Fr. 2.00 als überhöht. Wir schlagen einen Preis von Fr. 1.20 je Doppelohrmarke mit Mikrochip vor.	1.1.2.1 Doppelohrmarke ohne Mikrochip 1.1.2.2 Doppelohrmarke mit Mikrochip 2.00 1.20

Anhang 1 Ziffer 1.2.1	Ersatzohrmarken sollten den Tierhaltenden kostenlos abgegeben werden.	<i>Streichen</i> 1.2.1 Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegenart sowie Büffel und Bisons, pro Stück – 2,25
Anhang 1 Ziffer 1.2.2	Die Ersatzohrmarken sollten den Tierhaltenden kostenlos abgegeben werden. Zudem ist nicht nachvollziehbar, weshalb für Schafe und Ziegen eine einzige Ersatzohrmarke mehr als doppelt so teuer sein soll wie ein Set neuer Doppelohrmarken.	<i>Streichen</i> 1.2.2 Ersatz von Ohrmarken mit einem Mikrochip mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Schaf- und der Ziegenart, pro Stück – 3,25
Ziffer 3.3	Als kleine Wiederkäuer ist die Schlachtmeldegebühr für Tiere der Schaf- und Ziegenart auf 10 Rp. pro Tier festzulegen – dies in Analogie zu den Schweinen.	Bei Tieren der Schaf- und Ziegenart - 10
Anhang 1 Ziffer 4.3	Diese Bestimmung ist erst auf den 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen, damit im Jahr der Registrierungspflicht für die bestehenden Bestände / Tiere keine Sanktionskosten auf die Tierhalter überwälzt werden.	4.3 Bei Tieren der Schaf- und der Ziegenart: fehlende Meldungen nach Artikel 7 Absatz 1 ^{bis} der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011 5.—

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten	
Allgemeine Bemerkungen	
Innerhalb der Branche besteht zur vorgeschlagenen Aufteilung der Beiträge an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten von Tieren der Schaf- und Ziegenart kein Konsens. In Anbetracht der Mehrbelastung der Schlachtbetriebe, bedingt durch die neu einzuführende Schlachtmeldung an die TVD von 50 Rp. pro Tier der Schaf- und Ziegenart, ist eine gleichzeitige Reduktion der bisherigen Entsorgungsbeiträge nicht angezeigt. Es gilt zu berücksichtigen, dass diese Betriebe (auch Rahmen der Seuchenprävention) bei der Entsorgung tierischer Nebenprodukte hohe, kostenintensive Standards erfüllen müssen. Andererseits sollen die Halter von Tieren der Schaf- und Ziegenart für ihre neuen Meldungen sämtlicher Geburten, Zu- und Abgänge und die Verwendungen melden dafür durch den Bund angemessen entschädigt werden. Diese Meldungen an die Betreiberin der TVD sind auch aus Sicht der Seuchenprävention von zentraler Bedeutung. In Anbetracht dieses Sachverhaltes sowie der Tatsache, dass die Branche mittels Erlösen aus der Versteigerung von Zolllkontingentsanteilen der Bundeskasse Erlöse von rund 200 Mio. Franken p.a. einbringt, steht der Bund entsprechend in der Pflicht, sich an der Entsorgung tierischer Nebenprodukte auch weiterhin adäquat zu beteiligen	

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1, Bst. a ^{bis}	Der neue Kostenbeitrag an Tierhaltungen für deren Aufwendungen im Rahmen des Ausbaus der Tierverskehrskontrolle für Tiere, ist mit Fr. 4.50 pro Tier der Schaf- und Ziegenhaltung festzusetzen.	Anpassung: für jedes Tier der Schaf- und Ziegenhaltung Fr. 4.00 an die Tierhaltung, in der das Tier geboren wurde;
Art. 1, Bst. c ^{bis}	Die bisherigen Beiträge von Fr. 4.50 pro Tier der Schaf- und Ziegenhaltung sind unverändert zu belassen. Dies insbesondere auch in Anbetracht der kostenintensiven Auflagen, welche die Schlachtbetriebe im Hinblick auf die Krankheits- und Seuchenprävention zu erfüllen haben.	Anpassung: für jedes geschlachtete Tier der Schaf- und der Ziegenhaltung Fr. 4.50 an den Schlachtbetrieb.



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : SWIFISH AG
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SWIFISH
Adresse, Ort : Schachenweg 24, 3250 Lyss
Kontaktperson : Georg O. Herriger
Telefon : 079 330 29 41
E-Mail : herriger@swifish.ch
Datum : 25.09.17

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Tierseuchenverordnung](#)
2. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
3. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
4. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
5. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit	
Allgemeine Bemerkungen	Die Einführung von Insekten und anderen Lebewesen (z.B. Blaualgen) zur Nutztierfütterung stellt die VTNP vor neue Regelungsaufgaben, die der Übersichtlichkeit halber in eigenen formalen Abschnitten geregelt werden sollten. Dabei sollte die Abgrenzung als Nutztier zur menschlichen Ernährung (Grillen, europäische Wanderheuschrecken und Mehlwürmer) bzw. zur ausschliesslichen Gewinnung von Nutztierfutter (schwarze Soldatenfliege, gelber Mehlkäfer, glänzender Getreideschimmelkäfer, Haus-, Kurzflügel- und Feldgrille) Eingang finden. Gemäss Artikel 1b der VTNP (Zweck) soll diese „ermöglichen, dass tierische Nebenprodukte soweit als möglich verwertet werden“. Insekten spielen hier potentiell eine ganz besondere Rolle, da sie die Möglichkeit zum Upgrading bieten, indem minderwertige Produkte (Abfall) in höherwertige Produkte (Futtermittel) gewandelt werden können. Insbesondere die Nutzung des brachliegenden nationalen Proteinreservoirs könnte davon profitieren. Der Entwicklung dieses Potentials sollte durch die VTNP so wenig Hürden wie verantwortlich entgegengestellt werden. Alle Bestimmungen zur Verfütterung von verarbeiteten tierischen Proteinen an Wassertiere sind für die Entwicklung von Insekten zu Futterzwecken von zentraler Bedeutung, da vorläufig nur die Verfütterung an Wassertiere zulässig ist. Alle Erschwernisse für den Einsatz von Fischfutter werden somit auch zu Erschwernissen für die Insekten. Die VTNP ist eine autonome Schweizer Verordnung. Im Verordnungstext sollten von daher keine unmittelbaren Verweise auf EU-Recht stehen, wie z.B. vorgesehen im Art 32a. Hier könnte eine automatische Übernahme von EU-Recht gerade im Bereich der Futtermittelketten bezüglich Fischfutter zu vermeidbaren Hindernissen führen.

2 Tierseuchenverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art 31	Die beabsichtigten Änderungen verwirren („mit Ausnahme von solchen von Wassertieren und Insekten“) oder setzen neue Hürden bezüglich Rohmaterial und Einrichtungen. Insbesondere die neue Auflage zur Trennung der Einrichtungen und Anlagen bezüglich Futter für Wassertiere ist ein Hemmschuh	Keine zusätzlichen inhaltliche Einschränkungen, sondern lediglich eine formale Vereinfachung des bestehenden Textes
Art 31a,1a	Der Artikel bezieht sich nicht auf „Rohmaterial“ (denn dieses stammt hier nicht von Insekten), sondern auf „Substrat“, was dann ja explizit in Art31a,2, geregelt wird.	Der Artikel kann/sollte ersatzlos gestrichen werden
Art. 31a,2d	Der Einsatz von Fischmehl zur Gewinnung von Fischfutter als Substrat für die Insektenzucht ist ökologisch und ökonomisch unsinnig. Kaum sinnvoller ist die Verwendung wertvoller Substrate gemäss Art 28., da diese direkt als Futtermittel eingesetzt werden können.	Der Artikel kann/sollte ersatzlos gestrichen werden

Art 31a,2d	Statt Fischmehl sollte die Verwendung von Speiseresten (ev. in Form von beantragbaren Bewilligungen) zulässig sein. Eine solche Bestimmung wäre ein wirksamer Schritt, um das Potential von Insekten in der Futtermittelgewinnung zu nutzen (siehe allgemeine Bemerkungen).	Art 31a,2d Abweichend von Artikel 27,3a dürfen Speisereste gemäss Art 3p an Insektenlarven gemäss Art.31a,1b verfüttert werden, wenn a. die Speisereste nicht aus dem grenzüberschreitenden Verkehr stammen b. die Larven zu verarbeiteten tierischen Proteinen als Bestandteil von Futtermitteln für Wassertiere verarbeitet werden
Art 32a	Die entsprechenden Bestimmungen bezüglich der Futtermittelketten in den Art 29, Art 30 und Art 31 sind ausreichend.	Der vorgesehene Art 32a mit direkter Integration von EU-Recht sollte ersatzlos gestrichen werden

4 Verordnung über die Tierverskehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverskehr		
Allgemeine Bemerkungen		

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Bauernverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SBV
Adresse, Ort : Laurstrasse 10, 5200 Brugg
Kontaktperson : Thomas Jäggi
Telefon : 056 462 51 11
E-Mail : thomas.jaeggi@sbv-usp.ch
Datum : 19. September 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am ~~07.02.2017~~ an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverskehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverskehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit	
Allgemeine Bemerkungen	
Sehr geehrte Damen und Herren Besten Dank für die Gelegenheit zu den geplanten Änderungen der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit Stellung nehmen zu können. Der Schweizer Bauernverband begrüsst die Anpassung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit an neuen Entwicklungen und zur Vorbereitung auf Seuchenausbrüche. • Der Ausbau der Tierverskehrskontrolle bei Schafen und Ziegen ist nötig, um bestehende oder neue Tierseuchen besser vermeiden oder bekämpfen zu können. • Es ist sicherzustellen, dass ein einfaches, getestetes und funktionierendes System eingeführt wird. • Die Meldungen an die TVD von Schaf- und Ziegenhaltern sollen auch schriftlich (nicht nur elektronisch) erfolgen können. So besteht mehr Gewähr, dass die Meldungen überhaupt gemacht werden. ○ Die Umsetzung ist gut zu planen und mit einem ausreichenden Zeitbudget auszustatten. Die Tierhalter und Organisationen sind umfassend zu informieren und zu begleiten. Allenfalls ist es sinnvoll, die TVD Schafe und Ziegen erst auf den 1. Januar 2020 einzuführen. ○ Für die Detailanliegen verweist der SBV an die Stellungnahmen der Fachorganisationen Schweizer Schafzuchtverband und Schweizerischer Ziegenzuchtverband. • Der SBV begrüsst ausdrücklich, dass für die TVD Schafe und Ziegen die gleichen Regeln wie bei Tieren der Rindergattung angewendet werden sollen. Insbesondere ist richtig, dass die Entsorgungsbeiträge künftig je zur Hälfte an den Geburts- und den Schlachtbetrieb ausgerichtet werden. • Die optionale Einführung von elektronischen Ohrmarken wird begrüsst. Es ist aber ein System einzuführen, das den grösstmöglichen Nutzen für alle Bereiche der Branche generiert. • Die Schaffung von Grundlagen für elektronische Begleitdokumente ist nötig. • Der SBV unterstützt die Anpassung der Gültigkeit der Begleitdokumente bis zur Schlachtung, auch wenn vor Mitternacht verladen wird. • Zum Schutz der Nutztiere werden die neuen Bestimmungen für die Bekämpfung der Tuberkulose beim Wild ausdrücklich begrüsst.	

- Die rechtzeitige Festlegung von Bekämpfungsmassnahmen für den Fall des Auftretens der Lumpy skin disease ist wichtig.
- Die Anpassung der Kompetenzen der Kantonstierärzte in Bezug auf die Organisation der Milchsammlung bei einem Ausbruch der Maul- und Klauenseuche ist in Zusammenarbeit mit der Branche ausgearbeitet worden und wird unterstützt.
- Die Anpassung der Regelungen für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten und die Verfütterung von Proteinen tierischer Herkunft an die neuen Entwicklungen bezüglich BSE-Status der Schweiz und der Nutzung von Insektenproteinen werden begrüsst.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Schweizer Bauernverband

Sig. Markus Ritter
Präsident

Sig. Jacques Bourgeois
Direktor

2 Tierseuchenverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
Die Schaffung der Grundlagen für die Einführung von elektronischen Begleitdokumenten wird begrüsst. Wir erwarten, dass ein System geschaffen wird, das auch gleich die Bedingungen für die Abrufbarkeit der Begleitdokumente während des Transportes und beim Empfänger ermöglicht. Zudem ist die Ausstellung des Begleitdokumentes so zu gestalten, dass auch die gesetzliche Aufbewahrungspflicht erfüllt wird. • Es ist wichtig, dass die Meldungen an die TVD von Schaf- und Ziegenhaltern auch schriftlich (nicht nur elektronisch) erfolgen können. So besteht mehr Gewähr, dass die Meldungen überhaupt gemacht werden. • Für die Detailanliegen verweist der SBV an die Stellungnahmen der Fachorganisationen Schweizer Schafzuchtverband und Schweizerischer Ziegenzuchtverband. • Selbstredend müssen alle Neuerungen mit dem geringstmöglichen administrativen und finanziellen Aufwand für die betroffenen realisiert werden. • Die Aufbewahrung von Begleitdokumenten und deren Kopien ist mit der Umstellung auf elektronische Begleitdokumente auf in Papierform ausgestellte Dokumente zu beschränken, die elektronischen sollten automatisch für die definierte Zeit archiviert werden.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 8	Es enthält die Zu- und Abgänge für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegenartung.	Schafe ergänzen
Art. 12	Bemerkung Die Umsetzung der elektronischen Begleitdokumente ist so zu gestalten, dass die gesetzlichen Pflichten bezüglich Abrufbarkeit und Aufbewahrung und wenn möglich auch die weiteren gesetzlichen Meldungen wie Anmeldung im neuen Bestand oder Schlachtungsmeldung durch Quittieren des elektronischen Begleitdokuments integriert werden. Die Deklaration, dass ein zu schlachtendes Tier nicht trüchtig ist, sollte gemäss Branchenlösung auf den elektronischen Begleitdokumenten realisiert werden.	
Art. 10 Abs. 1bis und 1ter und Art. 15a Abs. 3 und Art. 16 Abs. 2	Es ist zu erwarten, dass die Einzeltierkennzeichnung mittels elektronischen Ohrmarken in Zukunft bei Nutztieren eine grosse Bedeutung erhalten wird. Bei Schweinen und Schafen ist dabei auch die gleichzeitige Erfassung mehrerer Tiere (Pulk) hilfreich und ein wesentlicher Vorteil der elektronischen Markierung. Dazu geeignet sind die neu entwickelten Ultraschallfrequenz-Ohrmarken und Lesegeräte. Die in den erwähnten Artikeln aufgeführte Forderung nach einem Mikrochip nach ISO11784 bzw. einem Reader nach	1bis Erfolgt die Kennzeichnung mittels Ohrmarken mit Mikrochip, so muss der Mikrochip den ISO-Normen 11784:1996/Amd 2:2010 ₂ und 11785:1996/Cor 1:2008 ₃ oder der Norm ISO 18000-6C entsprechen sowie den Landescode Schweiz beinhalten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Verordnung vom 25. November 2015 ₄ über Femmeldeanlagen (FAV) über das Anbieten und Inverkehrbringen von neuen Femmeldeanlagen (Art. 6–20 FAV).

	ISO 11785 ist ungünstig für die neue UHF-Technologie. Diese Norm beschreibt die Datenstruktur auf einem Lowfrequenz (LF)-Transponder. Da aktuell noch keine standardisierte Datenstruktur für UHF etabliert ist, sollte die Tierseuchenverordnung so ausgestaltet werden, dass sie zumindest die UHF Technologie zulässt.	1er Die Ohrmarken mit Mikrochip werden von der Betreiberin der Tierverschreibungsdatenbank vergeben.
Art. 14 Abs. 2	Es ist wichtig, dass die Meldungen auch schriftlich erfolgen können. So besteht mehr Gewähr, dass die Meldungen überhaupt gemacht werden.	Die Meldungen können der Datenbank schriftlich oder ### elektronisch übermittelt werden
165a	Begründung Wenn Verdacht auf Tuberkulose bei freilebenden Wildtieren festgestellt wird, sind nicht nur Jägerschaft und Jagdverwaltung zu informieren, sondern auch die Landwirtschaft und die Tierhalter in der betroffenen Region.	Art. 165a Abs. 1 Die unverzügliche Information der kantonalen Jagdverwaltungen, der Jägerschaft, der Tierärzteschaft und der Halter von Rindvieh
Art. 257, Abs. 1	Diese Neuregelungen der Bezugsgrösse Stallgrundfläche statt Tierzahl wird unterstützt.	Art. 257 Überwachung 1 Bei Geflügelhaltungen in den folgenden Grössen müssen die Tierhalter ihren gesamten Geflügelbestand auf <i>Salmonella</i> -Infektionen untersuchen: a. Zuchttiere: bei mehr als 250 Plätzen; b. Legehennen: bei mehr als 1000 Plätzen; c. Mastpoulets: bei einer Stallgrundfläche von mehr als 333 m ² ; d. Masttruten: bei einer Stallgrundfläche von mehr als 200 m ² .
Art. 257, Abs. 3 ff	Diese Neuregelung der Bestimmungen über die Probenahmen wird unterstützt.	3 Bei Zuchtieren können anstelle der Probenahme nach Absatz 2 Buchstabe a Proben in der Brüterei genommen und untersucht werden, sofern die geschlüpften Tiere nur für den Vertrieb im Inland bestimmt sind. Die Untersuchung muss mindestens alle 2 Wochen erfolgen. 4 Der amtliche Tierarzt nimmt Proben: a. von Zuchtieren: 1. als Eintagsküken zwischen dem ersten und dritten Lebenstag, 2. im Alter von vier bis fünf Wochen, 3. im Alter von 15–20 Wochen, in jedem Fall zwei Wochen vor dem Wechsel in den Legestall, 4. während der Legezeit innerhalb von vier Wochen nach ihrem Beginn, zur Halbzeit und frühestens acht Wochen vor ihrem Ende (total 3 Probe-nahmen); b. von Legehennen: 1. im Alter von 15–20 Wochen, in jedem Fall zwei Wochen vor dem Wechsel in den Legestall, 2. frühestens neun Wochen vor Ende der Legezeit;

		c. von Mastpoulets und von Masttruten: frühestens drei Wochen vor der Schlachtung. a. 5 Die Probenahme nach Absatz 4 Buchstabe c erfolgt während eines Kalenderjahrs in zehn Prozent der Masttierhaltungen nach Absatz 1 Buchstaben c und d.
--	--	--

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Die Massnahmen im Zusammenhang mit der Rückstufung der Schweiz bezüglich des BSE-Risikos werden begrüsst.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
Der Ausbau der Tierverkehrskontrolle bei Schafen und Ziegen analog zu der schon bestehenden Tierverkehrskontrolle bei Tieren der Rindergattung wird begrüsst. Der Übergang von der heute geltenden Regelung zur neuen ist möglichst einfach zu gestalten. Die betroffenen Tierzuchtorganisationen sind von Anfang an in die Vorbereitungsarbeiten für den Aufbau der TVD für Schafe und Ziegen einzubeziehen. Die Übergangsregelung für die Registrierung der bisherigen Bestände und Tiere während des Jahres 2019 erachten wir als ambitioniert. Eine zu schnelle Umsetzung, die nur teilweise funktioniert, schadet nur dem Image der Tierverkehrsdatenbank und der Tierverkehrskontrolle. Daher sollten im Jahr 2019 die Schlachtungsmeldungen (Anhang 1, Ziffer 4, Bst. e) auch möglich sein, ohne dass die Tiere vorgängig noch in der TVD zu registrieren sind. Wie unter den allgemeinen Bemerkungen eingangs schon festgehalten müssen die Neuerungen so einfach wie möglich sein, das neue System muss getestet sein und auf alle Fälle zuverlässig funktionieren. Insbesondere durch eine reduzierte Datenlieferung für Betriebe, die keinem Herdebuch angeschlossen sind, kann die Akzeptanz bei diesen Betrieben deutlich erhöht werden.		

Die Forderungen des SBV zu dieser Verordnung die im Rahmen des landw. Verordnungspaketes 2017 eingebracht wurden, sind weiterhin gültig.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 8b Abs. 1	Diese Neuregelungen der Bezugsgrösse Stallgrundfläche statt Tierzahl wird unterstützt.	<i>Art. 8b Abs. 1 Einleitungssatz</i> 1 Für Tierhaltungen mit Hausgeflügel ab einer Grösse von mehr als 250 Plätzen für Zuchttiere, von mehr als 1000 Plätzen für Legehennen, einer Stallgrundfläche von mehr als 333 m² für Mastpoulets oder von mehr als 200 m² für Masttruten müssen Tierhalterinnen und Tierhalter der Betreiberin die folgenden Daten und ihre Änderung melden:
Art. 29b	Bei den Ziegen ist die Farbe zwingend durch die Rasse gegeben. Die Farbe ist deshalb im System für jede Rasse automatisch zu hinterlegen. Nur bei Kreuzungstieren und Zwergziegen soll die Farbe manuell eingetragen werden müssen. "Rasse und Farbe" nur für Herdebuchbetriebe zwingend, für andere Betriebe freiwillige Erfassungsmöglichkeit.	1 Für die am 1. Januar 2019 lebenden Tiere der Schaf- und Ziegenhaltung, die noch nicht in der Datenbank registriert sind, müssen die Tierhalterinnen und Tierhalter der Betreiberin bis zum 31. Dezember 2019 folgende Daten melden: a. die TVD-Nummer der Tierhaltung; b. die Identifikationsnummer und das Geburtsdatum des Tiers; c. die Rasse und die Farbe für Herdebuchtiere sowie das Geschlecht des Tiers; d. das Datum der Meldung.
Anhang 1, Ziff. 4	Es sollten nur so viele Daten wie nötig erfasst werden, deshalb schlagen wir vor folgende Angaben nur für Herdebuchtiere vorzusehen: a.2 die Identifikationsnummer des Mutter- und des Vattertiers a.4 die Rasse und die Farbe. Zur Erfassung der Leistungsprüfung sind Angaben erforderlich über a.6 Geburtsgewicht a.7 Zuchtorganisation	4. Daten zu Tieren der Schaf- und Ziegenhaltung a. bei der Geburt eines Tiers: 1. die TVD-Nummer der Tierhaltung, 2. die Identifikationsnummer des Tiers die Identifikationsnummer des Muttertiers und für Herdebuchtiere jene des Vattertiers, 3. das Geburtsdatum des Tiers, 4. für Herdebuchtiere die Rasse und die Farbe sowie für alle Tiere das Geschlecht des Tiers, 5. Mehrlingsgeburten, 6. Geburtsgewicht 7. Zuchtorganisation 8. das Datum der Meldung

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverskehr		
Allgemeine Bemerkungen		
Anlässlich der Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungsaktes 2017 hat der SBV schon zu Änderungen dieser Verordnung Stellung genommen. Diese Eingaben sind nach wie vor gültig und werden an dieser Stelle nicht wiederholt. Die Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben. Eine Ersatzohrmarke für Schafe und Ziegen darf keinesfalls mehr als doppelt so teuer sein als ein Set neue Doppelohrmarken für die Erstmarkierung dieser Tiere. Die Bearbeitungsgebühr für fehlende Meldungen bei Schafen und Ziegen ist erst ab Ende der Übergangsfrist für die Nachregistrierung der Bestände / Tiere einzuführen. Der Schweizerische Schafzuchtverband schlägt vor, bei Schafen ausschliesslich Doppelohrmarken mit Mikrochip einzuführen, weil damit die Prozesse vereinfacht werden können (Logistik, Vorratshaltung und Handel). Diese Option ist zu prüfen.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 1 Ziffern 1.1.2.1 und 1.1.2.2 Ziffern 1.2.1 und 1.2.2	Der SBV unterstützt den Vorschlag des Schweizerischen Schafzuchtverbandes zur Optimierung der Prozesse auf die Ohrmarken ohne Mikrochip zu verzichten. Dafür ist der Preis auf 1.20 Fr. zu senken. Die Ersatzohrmarken müssen für die Tierhalter bei allen Tiergattungen kostenlos sein. Die Ersatzohrmarken und deren Kosten sind nach wie vor ein Ärgernis und solange die Bauern diese Ersatzohrmarken bezahlen müssen, besteht kein Anreiz in der Lieferkette eine bessere Qualität der Ohrmarken zu liefern. Bemerkung Es ist im Übrigen nicht einzusehen, warum für Schafe und Ziegen eine einzige Ersatzohrmarke mehr als doppelt so teuer sein soll als ein Set neue Doppelohrmarken.	4.1.2.1 Doppelohrmarke ohne Mikrochip 1.1.2.2 Doppelohrmarke mit Mikrochip 2.00 1.20 Streichen 1.2.1 Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegenart sowie Büffel und Bisons, pro Stück 2.25 1.2.2 Ersatz von Ohrmarken mit einem Mikrochip mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Schaf- und der Ziegenart, pro Stück 3.25
Anhang 1 Ziffer 4.3	Diese Bestimmung ist erst auf den 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen , damit im Jahr der Registrierungspflicht für die bestehenden Bestände / Tiere keine Sanktionskosten auf die Tierhalter überwälzt werden.	4.3 Bei Tieren der Schaf- und der Ziegenart: fehlende Meldungen nach Artikel 7 Absatz 1 bis der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011 5.—

	Bemerkung Die Sanktion von 5 Franken pro Tier und Meldung ist in Relation zum Wert der Tiere sehr hoch.	
Ziffer 6f	Mahngebühr 20.- Fr. ist überrissen	Mahnung für ausstehende Zahlungen 20.- 10.-

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Der SBV begrüsst, dass auch bei Schafen und Ziegen die Entsorgungsbeiträge nach den gleichen Regeln wie bei Tieren der Rindergattung auch an den Geburtsbetrieb und den Schlachtbetrieb je zur Hälfte ausgerichtet werden sollen. Den Bedenken der Zuchtorganisationen über den zu geringen Anreiz durch die tiefen Beiträge von 2.25 Fr. je Tier ist durch höhere Beiträge Rechnung zu tragen. <i>Forderung der Pferdezuchtorganisationen.</i> <i>Auch für die Pferde sind Entsorgungsbeiträge einzuführen und zwar in der gleichen Höhe wie die Beiträge für die Tiere der Rindergattung, nämlich 25.- /Tier an den Zuchtbetrieb bei der Geburtsmeldung und 25.- an den Schlachthof bei der Schlachtmeldung.</i>		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1, Bst. d	Analog zu den Rindern und, wie vorgeschlagen in der Vernehmlassung für die Schafe und Ziegen, ist auch den Pferdehaltern ein Beitrag für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten bei der Geburtsmeldung auszuführen.	d. für jeden Equiden 25 Franken an den Betrieb, in dem dieser geboren worden ist und 25 Franken an den Schlachtbetrieb



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Fleisch-Fachverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SFF
Adresse, Ort : Sihlquai 255, Postfach 1977, 8031 Zürich
Kontaktperson : Dr. Ruedi Hadorn
Telefon : 044 250 70 60
E-Mail : r.hadorn@sff.ch
Datum : 1. September 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 19.09.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Tierseuchenverordnung](#)
2. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
3. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
4. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
5. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit
Allgemeine Bemerkungen	
Der Schweizer Fleisch-Fachverband SFF bedankt sich in seiner Funktion als Branchenorganisation für die fleischverarbeitende Branche, die rund 24'000 Mitarbeitende umfasst, für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Da die fleischverarbeitende Branche nur in Teilbereichen von den vorgeschlagenen Änderungen betroffen ist, erlauben wir uns, uns nur zu denjenigen Punkten zu äussern, die unseren Sektor direkt betreffen. Die Beurteilung der übrigen Verordnungsvorschläge überlassen wir den jeweils betroffenen und für die jeweiligen Fragestellungen kompetenteren Kreisen. Für den SFF sind im Rahmen der Vernehmlassung Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit vor allem folgende Punkte von Belang: • Nach dem bisher bewährten System der Tierverkehrsdatenbank (TVD) beim Rindvieh heissen wir dessen analoge Anwendung auf Schafe und Ziegen im Grundsatz gut. Hingegen lehnen wir die damit in Verbindung gebrachte Halbierung der Entsorgungsbeiträge für tierische Nebenprodukte von Fr. 4.50 auf Fr. 2.25 pro Tier der Schaf- und Ziegengattung alleine auf dem Buckel der schlachtenden Betriebe in aller Deutlichkeit ab. • Im Bereich der Tierseuchenbekämpfung überlassen wir die Beurteilung der beabsichtigten Bekämpfungsmassnahmen den direkt betroffenen Kreisen, insbesondere was diejenigen zur Bekämpfung der Lumpy skin disease, der Tuberkulose bei freilebenden Wildtieren und der aviären Influenza betrifft. Für unseren Sektor entscheidend ist, dass gewährleistet ist, dass gewährleistet ist, dass er von den Fleischproduzenten ausschliesslich einwandfreies Rohmaterial von gesunden Tieren für die weiteren Verarbeitungsschritte erhält, sei dies für den Zugschnitt und die Aufbereitung als Frischfleisch oder auch für die weiteren Prozessschritte zur Herstellung von hochqualitativen Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen. • Die nun sanft anlaufenden Erleichterungen für verarbeitetes tierisches Protein bedingt durch die Erlangung des BSE-Status des vernachlässigbaren Risikos für die Schweiz begrüssen wir ausdrücklich. Wir bedauern jedoch, dass deren Einsatz als Futtermittel auf Wassertiere, Heimtiere und Fleischfresser beschränkt bleibt und im Sinne der Nachhaltigkeit und der Wirtschaftlichkeit nicht gleich auch auf die übrigen Nutztiere (vor allem Schweine und Geflügel) – immer unter der Voraussetzung, dass die betreffenden Futtermittel hygienisch einwandfrei sind – erweitert wurde. • Auffallend ist, dass zunehmend direkte Referenzierungen auf EU-Recht in die einzelnen Verordnungen aufgenommen werden (vor allem VTNP). Im Sinne der Anwenderfreundlichkeit fordern wir, dass der Inhalt der betreffenden EU-Bestimmungen im Schweizer Recht explizit ausführt wird.	

2 Tierseuchenverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
Wir begrüssen die Schaffung von elektronischen Ohrmarken mit einer weltweit eindeutigen Identifikation nach den Iso-Normen 11784 und 11785 sowie die Einführung von elektronischen Begleitdokumenten. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass diese für die beteiligten Wirtschaftskreise eine administrative Erleichterung darstellen, sie kostenneutral sind und dabei dem Datenschutz in pragmatischer Art und Weise zugunsten der betroffenen Wirtschaftskreise ausreichend Rechnung getragen wird.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 10, Abs. 1 ^{bis} Art. 15a, Abs. 3 Art. 16, Abs. 2	Nach unserer Einschätzung dürfte die Einzeltierkennzeichnung mittels elektronischen Ohrmarken bei Nutztieren in Zukunft eine grosse Bedeutung erlangen. Gemäss Rückmeldung aus unserer Mitgliedschaft ist hierfür gerade bei Schweinen und Schafen auch die gleichzeitige Erfassung mehrerer Tiere (Pulk) hilfreich. Dazu geeignet sind die neu entwickelten Ultrahochfrequenz (UHF)-Ohrmarken und Lesegeräte. Die in den erwähnten Artikeln aufgeführte Forderung nach einem Microchip nach ISO11784 bzw. einem Reader nach ISO 11785 ist ungünstig für die neue UHF-Technologie. Diese Normen beschreiben die Datenstruktur auf einem Lowfrequenz (LF)-Transponder. Obwohl identitas gemäss unseren Informationen aktuell über noch keine standardisierte Datenstruktur für UHF verfügt, schlagen wir gleichwohl vor, dass der Gesetzgeber schon heute die Möglichkeit der Anwendung der UHF-Technologie vorsieht, was zum gegebenen Zeitpunkt eine rasche Umsetzung in der Praxis erlauben wird.	<i>Ergänzen:</i> „.... den ISO-Normen 11784:1996/Amd 2:2010 ² und 11785:1996/Cor 1:2008 ³ oder der ISO-Norm 18000-6C entsprechen“
Art. 12, Abs. 1	Für Schlachtpferde müssen bislang keine Angaben zum Transportverlauf gemacht werden. Da diese bis heute nicht unter Art. 12 fallen (gilt nur für Klauentiere) muss auch nicht das für andere Schlachttiere obligatorische Begleitdokument ausgefüllt werden. Sowohl die Ankäufer wie auch der kantonale Vollzug haben somit bei der Anlieferung von Schlachtpferden im Schlachtbetrieb derzeit keinerlei Möglichkeit, Informationen zu den Transportwegen der Schlachtpferde zu erhalten.	<i>Ergänzung:</i> „Wird ein Klauentier oder ein zur Schlachtung bestimmtes Pferd in eine andere Tierhaltung verbracht, so muss“

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12, Abs. 6	Ausdrücklich begrüßen wir, dass der Bund unsere im Rahmen der Vernehmlassung zu verschiedenen Veterinärverordnungen von anfangs Jahr erfolgte Anregung aufgenommen hat, dass Begleitdokumente für sämtliche Tiere (nicht nur Schweine), die über Nacht zur Schlachtung verbracht werden, bis zur Ankunft in der Schlachthanlage ihre Gültigkeit behalten.	
Art. 12, Abs. 7 (neu)	Für uns bleibt unklar, auf welche Art und Weise die Finanzierung der Aufbau- und Jahreskosten der elektronischen Begleitdokumente erfolgen wird. Dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass diese in den Erläuterungen unter dem Punkt „Auswirkungen auf den Bund“ nicht aufgeführt sind.	Die Kosten für den Aufbau und den Unterhalt der elektronischen Begleitdokumente werden durch den Bund getragen.
Art. 59a	Bei diesem neuen Artikel ist uns zu wenig klar, was der Gesetzgeber damit eigentlich will. Wohl werden die Schlachtbetriebe explizit zur Mithilfe und Unterstützung der Fleischkontrolle bei der Probenentnahme zur Seuchenprävention verpflichtet. Auch wird gesagt, dass die baulichen Voraussetzungen dafür geschaffen/erfüllt werden müssen. Was dies für die Schlachtbetriebe jedoch im Konkreten bedeutet, bleibt unklar.	<i>Präzisieren</i>
Art. 179d, Abs. 1 ^{bis}	Die explizite Bezeichnung des zusätzlichen spezifischen Risikomaterials bei der Einfuhr von Tieren der Rindviehgattung aus Ländern mit einem kontrollierten bzw. unbestimmten BSE-Risiko heissen wir gut.	

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Wir begrüssen, dass im Rahmen der vorliegenden Revision endlich der Begriff des verarbeiteten tierischen Proteins eingeführt wird. Hingegen bedauern wir, dass in diesem Zusammenhang und mit der Erlangung des Status des vernachlässigbaren BSE-Risikos die Möglichkeit der Verfütterung von verarbeiteten tierischen Proteinen für die Schweiz nur auf Wassertiere, Heimtiere und Fleischfresser begrenzt und nicht gleich auch auf die übrigen Nutztiere (insbesondere Schweine und Geflügel) – selbstverständlich unter zwingender Gewährleistung der einwandfreien Produkthygiene – ausgedehnt wird. Die Angleichung der Meldepflicht und insbesondere der Warenflusskontrolle an die Vorgaben der EU können wir nachvollziehen, obwohl der damit verbundene zusätzliche administrative Aufwand nicht zu unterschätzen sein und zu zusätzlichen Kosten führen wird. Als kaum hilfreich, teilweise sogar kontraproduktiv erachten wir doch die zunehmende Referenzierung direkt auf EU-Recht. Dies macht die Lesbarkeit und die Einhaltung der betreffenden Vorgaben für die Anwender äusserst schwierig und unnötigerweise sehr aufwendig. Hier fordern wir eine direkte Einbindung der betreffenden EU-Bestimmungen direkt in das Schweizer Recht.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 16, Abs. 2	Obwohl bereits in der bestehenden Verordnung festgehalten, besteht für Entsorgungsanlagen für tierische Produkte u.a. die Anforderung, dass diese von öffentlichen Strassen getrennt sein müssen. Aus unserem Mitgliederkreis wurde die Frage an uns gerichtet, ob dies zwingend örtlich und falls ja in welcher Distanz gemeint sei oder beispielsweise auch durch Abtrennungen mittels Zäune, Mauern und dergleichen gewährleistet werden könne.	Präzisieren
Anhang 5, Ziffer 311	Für uns völlig unverständlich ist, dass der Schweizer Gesetzgeber einzig aus Gründen der Äquivalenz zur EU auf die bisherige Vorgabe der zwingenden Sterilisation (20 Minuten, 133°C) der Fette von Säugetiere für die Verwendung als Tierfutter verzichten will. Gerade diese Vorgabe hat zur bislang hohen Sicherheit der tierischen Fette hierzulande wesentlich beigetragen und es folglich der Schweiz in der Vergangenheit u.a. ermöglicht, auch während BSE tierische Fette in der Nutztierfütterung einsetzen zu können und vor der Dioxin-Kreise verschont zu bleiben.	Anpassung: „Entspricht das Fett nicht den lebensmittelrechtlichen Anforderungen, so muss es während 20 Minuten auf 133°C erhitzt werden.“

4 Verordnung über die Tierverskehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
Obwohl die Regelsdichte auch im Veterinärbereich bereits sehr hoch ist und folglich im Grundsatz keiner weiteren Intensivierung bedarf, stimmen wird dem Ausbau der Tierverskehrskontrolle für Tiere der Schaf- und Ziegenhaltung in Analogie zur Rindviehhaltung sowie der neuen Meldepflicht bei der Einstallung von Geflügelherden dennoch zu. Dies deshalb, weil wir die Umsetzung neuer Programme zur Bekämpfung von Krankheiten und Seuchen in diesem Fall höher gewichten. Gleichwohl muss gewährleistet sein, dass die neuen Vorgaben administrativ so einfach wie möglich sind und den Begebenheiten der Praxis ausreichend Rechnung tragen.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverskehr		
Allgemeine Bemerkungen		
In Konsequenz zum Ausbau der Tierverskehrskontrolle bei den Tieren der Schaf- und Ziegenhaltung erachten wir eine Schlachtmeldegebühr von 50 Rp. pro Tier trotz der Einzeltiermarkierung als zu hoch (beachte auch Kommentar zur nächstfolgenden Verordnung).		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Ziffer 1.1.2	Wir fragen uns, ob die Abstufung der Tarife bei der Lieferung von Ohrmarken mit bzw. ohne Mikrochip für Tiere der Schaf- und Ziegenhaltung wirklich sinnvoll ist. Obwohl wir uns der Kosten für den Mikrochip bewusst sind, ist es denkbar, dass alleine aus Kostengründen seitens der Landwirte auf das Anbringen von Ohrmarken mit Mikrochips verzichtet wird.	<i>Überprüfen:</i> Einführung eines Mischpreises
Ziffer 3.3	Als kleine Wiederkäuer ist die Schlachtmeldegebühr für Tiere der Schaf- und Ziegenhaltung auf 10 Rp. pro Tier festzulegen – dies in Analogie zu den Schweinen.	<i>Anpassung:</i> „Bei Tieren der Schaf- und Ziegenhaltung - „10“

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Nachdem mit der Schlachtmeldung an die TVD bereits 50 Rp. pro Tier der Schaf- und Ziegengattung durch die Schlachtbetriebe neu entrichtet werden sollen (vgl. vorgängig genannten Vorbehalt), sollen diese neu nun zusätzlich auf die Hälfte der bisherigen Entsorgungsbeiträge von bisher Fr. 4.50 pro Tier verzichtet. Dieses Doppelpaket an Mehrbelastung für die Schlachtbetriebe lehnen wir entschieden ab.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1, Bst. a ^{bis}	In Analogie zu den Equiden ist eine zusätzlich Entschädigung der Tierhalten- den mit Entsorgungsbeiträgen unnötig.	<i>Streichen</i>
Art. 1, Bst. c ^{bis}	Um die Schlachtbetriebe nebst der zusätzlichen Schlachtmeldegebühr im Rahmen der TVD neu nicht noch zusätzlich zu belassen, sind die Entsor- gungsbeiträge für Tiere der Tier der Schaf- und Ziegengattung unverändert bei Fr. 4.50 pro Tier zu belassen. Insbesondere im Zusammenhang mit der Lämmerschächtung ist eine Beibe- haltung des bisherigen Entsorgungsbeitrages von Fr. 4.50 pro Tier für die schlachtenden Betriebe besonders gerechtfertigt, fallen doch die meisten Nebenprodukte in Form von K1- und kaum von K3-Material an.	<i>Anpassung:</i> „für jedes geschlachtete Tier der Schaf- und der Ziegen- gattung Fr. 4.50 an den Schlachtbetrieb.“



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Geflügelproduzenten
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SGP
Adresse, Ort : Flühlenberg 723, 3452 Grünenmatt
Kontaktperson : Corinne Gygax
Telefon : 034 461 60 75
E-Mail : geschaeftsstelle.sgp@hotmail.com
Datum : 14.09.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 19.09.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit
Allgemeine Bemerkungen	
Sehr geehrte Damen und Herren	
Besten Dank für die Gelegenheit zu den geplanten Änderungen der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit Stellung nehmen zu können.	
Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.	
Freundliche Grüsse Schweizer Geflügelproduzenten	
Adrian Waldvogel Präsident a.i.	Corinne Gygax Geschäftsstelle

2 Tierseuchenverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
Die Schaffung der Grundlagen für die Einführung von elektronischen Begleitdokumenten wird begrüsst. Wir erwarten, dass ein System geschaffen wird, das auch gleich die Bedingungen für die Abrufbarkeit der Begleitdokumente während des Transportes und beim Empfänger ermöglicht. Zudem ist die Ausstellung des Begleitdokumentes so zu gestalten, dass auch die gesetzliche Aufbewahrungspflicht erfüllt wird. • Es ist wichtig, dass die Meldungen an die TVD auch schriftlich (nicht nur elektronisch) erfolgen können. • Alle Neuerungen müssen mit dem geringstmöglichen administrativen und finanziellen Aufwand für die betroffenen realisiert werden. • Die Aufbewahrung von Begleitdokumenten und deren Kopien ist mit der Umstellung auf elektronische Begleitdokumente auf in Papierform ausgestellte Dokumente zu beschränken, die elektronischen sollten automatisch für die definierte Zeit archiviert werden.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12	Bemerkung Die Umsetzung der elektronischen Begleitdokumente ist so zu gestalten, dass die gesetzlichen Pflichten bezüglich Abrufbarkeit und Aufbewahrung und wenn möglich auch die weiteren gesetzlichen Meldungen wie Anmeldung im neuen Bestand oder Schlachtungsmeldung durch Quittieren des elektronischen Begleitdokuments integriert werden.	
Art. 14 Abs. 2	Es ist wichtig, dass die Meldungen auch schriftlich erfolgen können.	Die Meldungen können der Datenbank schriftlich oder ### elektronisch übermittelt werden.
225	Die bisherige Formulierung in dieser Verordnung in diesem Artikel war deutlich klarer und zweckmässiger als die neuen Verallgemeinerten, schwammigen Formulierungen. Diese sind ausserdem weder zweckmässig, noch praxistauglich und lassen enormen potenziell verwirrenden Interpretationsspielraum. In Betrieben ohne "All in all out" ist es allenfalls zweckmässiger Trägartiere abzusondern und den Absonderungsstall nach jeder Verwendung zu reinigen und zu desinfizieren. Eine "regelmässige Reinigung und Desinfektion" aller Tierstallungen ist unzweckmässig und unrealistisch.	Text unverändert nach bestehender Version beibehalten.

	Abgesehen davon: was heisst schon "regelmässig": zum Beispiel: 1x alle 10 Jahre ist ebenso "regelmässig", wie 1x pro Stunde! Die aktuelle Version hat sich als gut praxistauglich und genügend erwiesen. Abgesehen davon kommt im Falle von lebensmittel-relevanten Erregern bei Nutztieren so oder so das Lebensmittelrecht zum Tragen, das dann entsprechende praxistaugliche Massnahmen auslösen wird.	
Art. 257, Abs. 1	Diese Neuregelungen der Bezugsgrösse Stallgrundfläche statt Tierzahl wird unterstützt.	Art. 257 Überwachung 1 Bei Geflügelhaltungen in den folgenden Grössen müssen die Tierhalter ihren gesamten Geflügelbestand auf <i>Salmonella</i>-Infektionen untersuchen: a. Zuchttiere: bei mehr als 250 Plätzen; b. Legehennen: bei mehr als 1000 Plätzen; c. Mastpoulets: bei einer Stallgrundfläche von mehr als 333 m²; d. Masttruten: bei einer Stallgrundfläche von mehr als 200 m².
Art. 257, Abs. 3 ff	Diese Neuregelung der Bestimmungen über die Probenahmen wird unterstützt. Die <u>technische Weisung</u> in Bezug auf Masttruten ist analog derjenigen der Mastpoulets sinngemäss anzupassen (Risikobasierte Probenahme und Reduktion des Intervalles auf 1x/Jahr solange die Stichproben negativ auf tierseuchenrelevante Salmonellen-Typen sind)	3 Bei Zuchttruten können anstelle der Probenahme nach Absatz 2 Buchstabe a Proben in der Bruterei genommen und untersucht werden, sofern die geschlüpften Tiere nur für den Vertrieb im Inland bestimmt sind. Die Untersuchung muss mindestens alle 2 Wochen erfolgen. 4 Der amtliche Tierarzt nimmt Proben: a. von Zuchttruten: - als Eintagsküken zwischen dem ersten und dritten Lebenstag, - im Alter von vier bis fünf Wochen, - im Alter von 15–20 Wochen, in jedem Fall zwei Wochen vor dem Wechsel in den Legestall, - während der Legezeit innerhalb von vier Wochen nach ihrem Beginn, zur Halbzeit und frühestens acht Wochen vor ihrem Ende (total 3 Probe-nahmen); b. von Legehennen: - im Alter von 15–20 Wochen, in jedem Fall zwei Wochen vor dem Wechsel in den Legestall, - frühestens neun Wochen vor Ende der Legezeit; - von Mastpoulets und von Masttruten: frühestens drei Wochen vor der Schlachtung. a. 5 Die Probenahme nach Absatz 4 Buchstabe c erfolgt während eines Kalenderjahrs in zehn Prozent der Masttierhaltungen nach Absatz 1 Buchstaben c und d.
261	Salomonellen beim Geflügel werden nicht aus Gründen der Tiergesundheit, sondern zum Schutz des Menschen vor entsprechender Kontamination und	Aufheben des Artikels 261 in der TSV

	aus Gründen der humanen Gesundheit bekämpft, da das Geflügel auch als Träger von Salmonellen – speziell der zoonotischen - selten oder meist nur moderate Erkrankungssymptome zeigt. Mit den gemäss TSV relevanten Salmonellen-Typen befallene Eltern- und Legetiere müssen gekeult werden. Für die Masttiere gibt es eine theoretische Verwertungsmöglichkeit (Hitzebehandlung), welche aber aufgrund der in der Praxis kaum umsetzbaren Rahmenbedingungen meist theoretisch bleibt. In Tat und Wahrheit müssen in der Praxis aber in Zukunft wohl derartig betroffene Mastherden aber ebenfalls meist gekeult werden. Daher ist eine finanzielle Kompensation für alle diese Fälle sowohl bei Zucht-, Lege- und Masttieren mit einer finanziellen Abgeltung vorzusehen.	
312 Abs. 2 Bst b	Aktuell müssen die Untersuchungslaboratorien bereits mehrere Untersuchungsmöglichkeiten gegen Tierseuchen akkreditieren lassen, damit sie die Anerkennung bekommen. Es ist nicht sinnvoll von jedem Labor eine Mindestzahl von 15 Tierseuchen zu verlangen, da dadurch unnötig die Anzahl der Laboratorien, die dazu fähig sind eingeschränkt würde. Es muss weiterhin auch für spezialisierte oder kleinere Laboratorien möglich sein, einzelne Tierseuchen-Nachweise in ihrem Labor anzubieten. Gerade für höher spezialisierte, neuere oder kleinere Laboratorien ist es oft nicht möglich eine grössere Anzahl von Tierseuchen in ihrem Untersuchungsprogramm anzubieten, was zum Teil auch gar nicht sinnvoll ist. Vielmehr ist es gerade für hoch spezialisierte Laboratorien wichtig, dass die in Ihrem Spezialbereich vorkommenden Seuchen ebenfalls diagnostiziert werden können. Wichtiger als die Anzahl ist die Zuverlässigkeit, dass die angebotenen Seuchen auch entsprechend den seuchenpolizeilichen und korrekten diagnostischen Vorgaben durchgeführt werden können.	im Rahmen seiner Kernaufgaben über die für die Untersuchungen erforderlichen Methoden verfügt.

3	Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten
	Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
Die Forderungen des SBV zu dieser Verordnung die im Rahmen des landw. Verordnungspaketes 2017 eingebracht wurden, sind weiterhin gültig.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 8b Abs. 1	Diese Neuregelungen der Bezugsgrösse Stallgrundfläche statt Tierzahl wird unterstützt.	<i>Art. 8b Abs. 1 Einleitungssatz</i> 1 Für Tierhaltungen mit Hausgeflügel ab einer Grösse von mehr als 250 Plätzen für Zuchttiere, von mehr als 1000 Plätzen für Legehennen, einer Stallgrundfläche von mehr als 333 m² für Mastpoulets oder von mehr als 200 m² für Masttruten müssen Tierhalterinnen und Tierhalter der Betreiberin die folgenden Daten und ihre Änderung melden:

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

--	--

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten	
Allgemeine Bemerkungen	
Artikel	Kommentar / Bemerkungen

Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Milchproduzenten SMP
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SMP
Adresse, Ort : Weststrasse 10, 3000 Bern 6
Kontaktperson : Thomas Reinhard
Telefon : 031 359 54 82
E-Mail : Thomas.Reinhard@swissmilk.ch
Datum : 7. September 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 19.09.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Danke für die Möglichkeit der Stellungnahme zum vorliegenden Verordnungspaket im Bereich der Tiergesundheit.

Die SMP begrüsst die Anpassung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit zur Tierseuchenprävention und die geplanten Massnahmen bei Seuchenfällen:

- Aufbau der Tierverkehrskontrolle bei Schafen und Ziegen auch zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit,
- Schaffung von Grundlagen für elektronische Begleitdokumente,
- Massnahmen zur Eindämmung der Übertragung von Tuberkulose über das Wild,
- Massnahmen für den Fall des Auftretens der Lumpy skin disease bei Rindvieh,
- Bei einem Ausbruch der Maul- und Klauenseuche Zusammenarbeit mit der Branche und Kompetenzen der Kantonstierärzte in Bezug auf die Organisation der Milchsammlung,
- Anpassung der Regelungen für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten und die Verfütterung von Proteinen tierischer Herkunft.

2 Tierseuchenverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
Die SMP begrüsst die Schaffung der Grundlagen für die Einführung von elektronischen Begleitdokumenten. Das System soll auch die Abrufbarkeit der Begleitdokumente während des Transportes und beim Empfänger ermöglichen. Zudem ist das System so zu gestalten, dass auch die gesetzliche Aufbewahrungspflicht abgedeckt ist.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	.	

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Keine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
Die SMP begrüsst den Aufbau der Tierverkehrskontrolle bei Schafen und Ziegen analog zu der Tierverkehrskontrolle bei Tieren der Rindergattung.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverskehr			
Allgemeine Bemerkungen			
Anlässlich der Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017 hat die SMP schon zu Änderungen dieser Verordnung Stellung genommen. Die SMP erwartet die Umsetzung der damals eingebrachten Anträge.			
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)	
Anhang 1 Ziffer 1.2.1 2	Die Ersatzohrmarken müssen für die Tierhalter bei allen Tiergattungen kostenlos sein. Die Ersatzohrmarken und deren Kosten sind nach wie vor ein Ärgernis. Solange die Landwirte diese Ersatzohrmarken bezahlen müssen, besteht kein Anreiz, eine bessere Qualität der Ohrmarken zu liefern.	Streichen 1.2.1 Ersatz von Ohrmarken mit einer 2.25 Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegenart sowie Büffel und Bisons, pro Stück	
6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten			
Allgemeine Bemerkungen			
Keine Bemerkungen			
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)	



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Tierschutz STS
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : Dornacherstrasse 101
Kontaktperson : Cesare Sciarra
Telefon : 061 365 99 99
E-Mail : sts@tierschutz.com
Datum : 14.09.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit
Allgemeine Bemerkungen	Der STS fordert, dass im Zuge der vorliegenden Revision auch die Verordnung vom 16. Dezember über das Schlachten und die Fleischkontrolle wie folgt angepasst werden soll: Gemäss Art. 28 (4. Kapitel 1. Abschnitt) darf bei Schweinen, Hausgeflügel, Hauskaninchen, Laufvögeln und Gehegewild die Schlachttieruntersuchung im Herkunftsbestand vorgenommen werden. Bei Tieren der Schaf-, Ziegen- und Rindergattung muss hingegen die Untersuchung im Schlachtbetrieb erfolgen. Dies führt insbesondere bei kleinen Schlachtbetrieben, wo der Amtstierarzt nicht ständig anwesend ist, zu langen Wartezeiten für die Tiere. Dies kann für die Tiere sehr belastend sein. Aus Tierschutzsicht sollte deshalb die Schlachtieruntersuchung für alle Tiergattungen auf dem Herkunftsbetrieb erlaubt sein.

2 Tierseuchenverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
Der STS begrüsst es, dass die Tierversiehrskontrolle bei der Schaf- und Ziegengattung ausgebaut wird und somit eine bessere Rückverfolgbarkeit gegeben ist. Wir wünschen uns auch einen Ausbau der Tierversiehrskontrolldatenbank für Schweine.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12 Abs. 4	Der STS weist darauf hin, dass die elektronischen Begleitdokumente bei Labeltiertransporten auch für Kontrollen auf privatrechtlicher Basis abruf- und dokumentierbar sein müssen. Ansonsten würde dies dazu führen, dass zusätzliche privatrechtliche Dokumente eingeführt werden müssten.	
Art 122 f	Die Einschränkung des Auslaufes für Geflügel ist ein massiver Eingriff für Freilandgeflügel. Die Tiere sind an Auslauf und Weidegang gewöhnt. Eine Einschränkung dieser Bewegungsfreiheit ist aus Tierschutzsicht bedenklich. Kommt hinzu, dass die Grundlagen für den Entscheid zu einer schweizweiten Einschränkung des Auslaufes sehr vage sind. Wir sind der Ansicht, dass ein solch massiver Eingriff ins Tierwohl sicher nicht prophylaktisch und wenn, dann nur unter klar definierten Vorgaben und als allerletzte Massnahme vom BLV für einen beschränkten Zeitraum ausgesprochen werden darf.	Art 122 f Abs. 2 lit c c) die notwendigen Massnahmen zur Vermeidung von Kontakten zwischen Hausgeflügel und Wildvögeln, wobei diese nur in Absprache mit dem BLV und unter klar zu definierenden Voraussetzungen als letzte Massnahme für einen beschränkten Zeitraum angeordnet werden dürfen.

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerische Vereinigung der Hirschhalter
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SVH, SVH-Geschäftsführerin
Adresse, Ort : Eschikon 28, 8315 Lindau
Kontaktperson : Sabina Graf
Telefon : 052 354 97 46
E-Mail : sabina.graf@agridea.ch
Datum : 14.09.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit
Allgemeine Bemerkungen	
Sehr geehrte Damen und Herren Die Schweizerische Vereinigung der Hirschhalter SVH schätzt es, dass sie zu den geplanten Änderungen Stellung nehmen kann. Die SVH begrüsst die Anpassung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit an neue Entwicklungen und zur Vorbereitung auf Seuchenausbrüche. • Das Schaffen von Grundlagen für elektronische Begleitdokumente ist nötig • Zum Schutz der Nutztiere, also auch von Gehegewild werden die neuen Bestimmungen für die Bekämpfung der Tuberkulose beim Wild ausdrücklich begrüsst. • Die frühzeitige Festlegung von Bekämpfungsmassnahmen für den Fall des Auftretens von Lumpy skin disease ist sehr wichtig.	

2 Tierseuchenverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
Allgemeines: die Festlegung von konkreten Bekämpfungsmassnahmen für Dermatitis nodularis (Lumpy skin disease) ist nötig und wichtig. Die Regelung der Bekämpfung der Tuberkulose bei Wildtieren ist unseres Erachtens notwendig.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
keine		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
keine		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr		
Allgemeine Bemerkungen		
keine		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
keine		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SBLV
Adresse, Ort : 5200 Brugg
Kontaktperson : Anne Challandes
Telefon : 079 396 30 04
E-Mail : challandes@landfrauen.ch
Datum : 19.09.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit	
Allgemeine Bemerkungen	
Sehr geehrte Damen und Herren	
Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den geplanten Änderungen der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit Stellung nehmen zu können.	
Der Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband geht mit Ihnen einig, dass zur Vorbereitung auf Seuchenausbrüche Massnahmen ergriffen und die Verordnungen an neue Entwicklungen angepasst werden müssen. Deshalb begrüssen wir	
• Rechtzeitige und konkrete Bekämpfungsmassnahmen betreffend Lumpy skin disease, • Die Bekämpfung der Tuberkulose bei Wildtieren, um eine Uebertragung auf Nutztiere im Grenzgebiet Oesterreich-Schweiz zu verhindern. • Die Bedingungen für die Milchsammlung bei einem allfälligen Ausbruch der Maul- und Klauenseuche ; diese wurden in Zusammenarbeit mit der Milchbranche ausgearbeitet • Grundlagen schaffen für elektronische Begleitdokumente • Die Anpassung der Regelungen für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten und die Verfütterung von Proteinen tierischer Herkunft an die neuen Entwicklungen bezüglich BSE-Status der Schweiz und der Nutzung von Insektenproteinen werden begrüsst.	

2 Tierseuchenverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
Die Schaffung der Grundlagen für die Einführung von elektronischen Begleitdokumenten wird begrüßt und erwartet, dass bei der Ausgestaltung des elektronischen Begleitdokumentes auf die Bedürfnisse der Praxis eingegangen wird (Bsp. Gesetzliche Aufbewahrungspflicht)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12	Bemerkung Die Umsetzung der elektronischen Begleitdokumente ist so zu gestalten, dass die gesetzlichen Pflichten bezüglich Abrufbarkeit und Aufbewahrung und wenn möglich auch die weiteren gesetzlichen Meldungen wie Anmeldung im neuen Bestand oder Schlachtungsmeldung durch Quittieren des elektronischen Begleitdokuments integriert werden.	
Art. 180	Aufhebung der Altersbeschränkung bei Schafen und Ziegen ist sinnvoll	
Art. 225	Pflicht zum Treffen von hygienischen Massnahmen zur Verhinderung von Salmonelleninfektionen sollen allgemein für Nutztierhaltende gelten - dies wird begrüßt	

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Die Verarbeitung von Speisereste zu Düngemittel ohne vorherige Biovergärung oder Kompostierung wird begrüßt		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung über die Tierverskehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen Der Ausbau der Tierverskehrskontrolle bei Schafen und Ziegen analog zu der schon bestehenden Tierverskehrskontrolle bei Tieren der Rindergattung wird begrüßt. Der Übergang von der heute geltenden Regelung zur neuen ist möglichst einfach zu gestalten. Die Übergangsregelung für die Registrierung der bisherigen Bestände und Tiere während der Jahre 2019 erachten wir als angemessen. Daher sollten im Jahr 2019 die Schlachtungsmeldungen (Anhang 1, Ziffer 4, Bst. e) auch möglich sein, ohne dass die Tiere vorgängig noch in der TVD zu registrieren sind.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverskehr		
Allgemeine Bemerkungen Auch der SBLV möchte an dieser Stelle nochmals ausdrücklich wiederholen, dass Ersatzohrmarken kostenlos abzugeben sind. Wir beziehen uns hierbei auch auf die Stellungnahme, welche wir zur «Verordnung Agrarpaket 2017» abgegeben haben.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 1 Ziffer 1.2.1 2	Die Ersatzohrmarken müssen für die Tierhalter bei allen Tiergattungen kostenlos sein. Die Ersatzohrmarken und deren Kosten sind nach wie vor ein Ärgernis und solange die Bauern diese Ersatzohrmarken bezahlen müssen, besteht kein Anreiz in der Lieferkette eine bessere Qualität der Ohrmarken zu liefern. Bemerkung	Streichen 1.2.1 Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegenart sowie Büffel und Bisons, pro Stück 2.25

	Es ist nicht einzusehen, warum für Schafe und Ziegen eine einzige Ersatzohrmarke mehr als doppelt so teuer sein soll als ein Set neue Doppelohrmarken.	
Anhang 1 Ziffer 1.2.2	Die Ersatzohrmarken müssen für die Tierhalter bei allen Tiergattungen kostenlos sein. Begründung siehe vorherige Ziffer	Streichen 1.2.2 Ersatz von Ohrmarken mit einem Mikrochip mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Schaf- und der Ziegenartung, pro Stück 3,25
Anhang 1 Ziffer 4.3	Diese Bestimmung ist erst auf den 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen, damit im Jahr der Registrierungspflicht für die Bestehenden Bestände / Tiere keine Sanktionskosten auf die Tierhalter überwälzt werden.	4.3 Bei Tieren der Schaf- und der Ziegenartung: fehlende Meldungen nach Artikel 7 Absatz 1 bis der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011 5.—

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Der SBLV begrüsst die hälftige Aufteilung der Beiträge an Geburts- und Schlachtbetrieb.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Freibergerverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SFV
Adresse, Ort : Les Longs Prés, Postfach 190, 1580 Avenches
Kontaktperson : Stéphane Klopfenstein
Telefon : 026 676 63 42
E-Mail : s.klopfenstein@fm-ch.ch
Datum : 13.09.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit
Allgemeine Bemerkungen	
Sehr geehrte Damen und Herren	
Wir danken besten für die Gelegenheit die sie uns geben, zu den geplanten Änderungen der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit Stellung zu nehmen. Unsere Antwort beschränkt sich auf die Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (6). Wir unterstützen ebenfalls die Antwort des Schweizer Bauernverbandes.	

2 Tierseuchenverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
Keine Bemerkung		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Keine Bemerkung		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
Keine Bemerkung		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr		
Allgemeine Bemerkungen		
Keine Bemerkung		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Wir begrüssen den Vorschlag, insbesondere dass die Gebühren für Ziegen und Schafe sowohl am Zuchtbetrieb wie am Schlachthof ausbezahlt wird. Wir fordern, dass ebenfalls für die Pferde ein ähnliches System eingeführt wird, mit Beiträgen in der gleichen Höhe wie für die Tiere der Rindergattung, nämlich 25.-/Tier am Zuchtbetrieb und 25.- am Schlachthof.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1 Buchstabe a.	Analog zu den Rindern und, wie in der vorliegenden Vernehmlassung für die Schafe und Ziegen vorgeschlagen, verlangen wir, dass ein Beitrag für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten ebenfalls an den Betrieb, der die Geburt der Fohlen meldet, ausbezahlt wird. Obwohl die Kosten für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten bei Pferden mit grösster Wahrscheinlichkeit höher als bei den Rindern ist, fragen wir den gleichen Betrag als für die Rindern, nämlich 25 Franken pro Tier. Dieser Beitrag würde stark dazu beitragen, die Qualität und die Vollständigkeit der Daten der TVD-Equiden zu verbessern. Es wäre einen effizienten Anreiz, damit die Mutation, spezielle die Geburten, auf Agate präzise und vollständig gemeldet werden. Diese Gebühr für die Geburtsmeldung würde die Kosten des Züchters senken, was positive Auswirkungen hätte, einerseits auf die Wirtschaftlichkeit der Pferdezucht und andererseits auf die Erhaltung einer dynamischen Pferdezucht in der Schweiz.	für jedes Tier der Rind- und Pferdegattung , jeden Büffel und jeden Bison 25 Franken an die Tierhaltung, in der das Tier geboren wurde



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017 <https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Schafzuchtverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SSZV
Adresse, Ort : Industriestr. 9, 3362 Niederörsch
Kontaktperson : Esther Zimmermann
Telefon : 062 956 68 69
E-Mail :
Datum :

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverskehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverskehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit
	Sehr geehrte Damen und Herren Besten Dank für die Gelegenheit, zu den geplanten Änderungen der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Schafzuchtverband (SSZV) begrüsst die Anpassung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit an neue Entwicklungen und zur Vorbereitung auf Seuchenausbrüche. • Der Ausbau der Tierverskehrskontrolle bei Schafen und Ziegen ist nötig, um neue Programme zur Bekämpfung von Krankheiten und Seuchen effizient umsetzen zu können. • Die Doppelmarkierung soll obligatorisch, eine der Markierungen elektronisch sein. • Die für den Datentransfer notwendige Planung, Initialisierung und Umsetzung der Schnittstellen zwischen SheepOnline und TVD muss koordiniert und kostenneutral für den SSZV und seine Mitglieder sein. Es soll den Mitgliedern des SSZV freigestellt sein, ob sie ihre Meldungen über das TVD-Portal oder SheepOnline machen. Die gemeldeten Daten sollen automatisch ohne Zwischenspeicherung von beiden Systemen erfasst und verarbeitet werden können. • Die Schaffung von Grundlagen für elektronische Begleitdokumente ist nötig. Dabei muss der Datenschutz gewährleistet sein.

2 Tierseuchenverordnung		
Allgemeine Bemerkungen Die Schaffung von Grundlagen für die Einführung von elektronischen Begleitdokumenten wird begrüsst. Wir erwarten, dass ein System geschaffen wird, das auch gleich die Bedingungen für die Abrufbarkeit der Begleitdokumente während des Transportes und beim Empfänger ermöglicht. Zudem ist die Ausstellung des Begleitdokumentes so zu gestalten, dass auch die gesetzliche Aufbewahrungspflicht erfüllt wird.		
Artikel	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)	Kommentar / Bemerkungen
Art. 8	Es enthält die Zu- und Abgänge für Tiere der Rinder-, Schaf - und Ziegengattung.	Schafe ergänzen
Art. 10 Abs 1ter	Die Ohrmarken mit Mikrochip werden von der Betreiberin der Tierverskehrsdatenbank vergeben.	Bemerkung Der Schweizerische Schafzuchtverband erachtet den Einsatz des Mikrochip «UHF» im Interesse eine Prozessoptimierung als zwingend, zur Erfassung ganzer Herden im Bereich von 6m.
Art. 12		Bemerkung Die Umsetzung der elektronischen Begleitdokumente ist so zu gestalten, dass die gesetzlichen Pflichten bezüglich Abrufbarkeit und Aufbewahrung und wenn möglich auch die weiteren gesetzlichen Meldungen wie Anmeldung im neuen Bestand oder Schlachtungsmeldung durch Quittieren des elektronischen Begleitdokuments integriert werden.
Art. 14 Abs.2, Bst. c	c. innert 30 Tagen die Geburt von Tieren der Rinder-, Schaf - und Ziegengattung sowie von Büffeln und Bisons d. innert 20 Tagen die Geburt von Schafen	Die Meldefrist von 30 Tagen ist zu lang. Für die Erhebung des 40-Tage-Gewichtes braucht der Kontrolleur die entsprechende Information früher.
3 Verordnung über die Tierverskehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen Der Ausbau der Tierverskehrskontrolle bei Schafen und Ziegen analog zu der schon bestehenden Tierverskehrskontrolle bei Tieren der Rindergattung wird begrüsst. Der Übergang von der heute geltenden Regelung zur neuen ist möglichst einfach zu gestalten. Die Übergangsregelung für die Registrierung der		

bisherigen Bestände und Tiere während der Jahrs 2019 erachten wir als angemessen. Daher sollten im Jahr 2019 die Schlachtungsmeldungen (Anhang 1, Ziffer 4, Bst. e) auch möglich sein, ohne dass die Tiere vorgängig noch in der TVD zu registrieren sind.		
Artikel	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)	Kommentar / Bemerkungen
Art. 29b	c. die Rasse und die Farbe für Herdebuchtiere sowie das Geschlecht des Tiers;	"Rasse und Farbe" nur für Herdebuchbetriebe zwingend, für andere Betriebe freiwillige Erfassungsmöglichkeit
Anhang 1, Ziff. 4	4. Daten zu Tieren der Schaf- und Ziegenartung a. bei der Geburt eines Tiers: 1. die TVD-Nummer der Tierhaltung, 2. die Identifikationsnummer des Tiers die Identifikationsnummer des Muttertieres und für Herdebuchtiere jene des Vatertiers, 3. das Geburtsdatum des Tiers, 4. für Herdebuchtiere die Rasse und die Farbe sowie für alle Tiere das Geschlecht des Tiers, 5. Mehrlingsgeburten, 6. Geburtsgewicht 7. Zuchtorganisation 8. das Datum der Meldung d.1. TVD- Nummer e. bei der Schlachtung eines Tieres 8. Schlachtgewicht	Es sollten nur so viele Daten wie nötig erfasst werden, deshalb schlagen wir vor folgende Angaben nur für Herdebuchtiere vorzusehen: a.2 die Identifikationsnummer des Mutter- und des Vatertiers a.4 die Rasse und die Farbe. Zur Erfassung der Leistungsprüfung sind Angaben erforderlich über a.6 Geburtsgewicht a.7 Zuchtorganisation 4.d1 Für Wanderherden mit kantonalen Bewilligung muss es möglich sein, statt einer Abgangsmeldung den Status des Tieres zu ändern. (analog Sömmerung)

4 Verordnung über die Gebühren für den Tierverskehr	
Allgemeine Bemerkungen	
Antlässlich der Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaktes 2017 hat der Schafzuchtverband schon zu Änderungen dieser Verordnung Stellung genommen. Diese Eingaben sind nach wie vor gültig. Der Schweizerische Schafzuchtverband möchte auch an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Lösung Markierung mit «UHF»-Mikrochip im Interesse einer Prozessoptimierung zwingend ist.	

Die Ersatzmarkierungen sind kostenlos abzugeben. Eine Ersatzmarke für Schafe darf keinesfalls mehr als doppelt so teuer sein als ein Set neuer Marken für die Erstmarkierung der Tiere. Die Bearbeitungsgebühr für fehlende Meldungen bei Schafen und Ziegen ist erst ab Ende der Übergangsfrist für die Nachregistrierung der Bestände / Tiere einzuführen.		
Artikel	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)	Kommentar / Bemerkungen
Ziff. 1 1.1.2.1	Für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung Doppelmarke ohne Mikrochip	Beschränkung auf die Einführung der Doppelmarkierung, eine Markierung obligatorisch mit Mikrochip;
1.1.2.2	Doppelmarkierung, eine Markierung obligatorisch mit Mikrochip Fr. 2.- 1.20	Ausführung «UHF» zur Erfassung ganzer Herden im Bereich von 6m. Nach Möglichkeit sind diese zur besseren Lesbarkeit in zwei unterschiedlichen Grössen anzubieten.
Anhang 1 Ziffer 1, 1.2.1	1.2.1 Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung sowie Büffel und Bisons, pre Stück Fr. 2.25 Gratis	Streichen Die Ersatzmarken müssen für die Tierhalter bei allen Tiergattungen kostenlos sein. Zumindest sollte der Preis nicht höher sein, als ein Set neuer Marken.
Anhang 1 Ziffer 4.3	4.3 Bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung: fehlende Meldungen nach Artikel 7 Absatz 1bis der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011 5.-	Diese Bestimmung ist erst auf den 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen , damit im Jahr der Registrierungspflicht für die bestehenden Bestände / Tiere keine Sanktionskosten auf die Tierhalter überwälzt werden. Dabei sollte der Sanktionsabzug nicht höher sein als der Entsorgungsbeitrag.

5	Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten
Allgemeine Bemerkungen	

Artikel	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)	Kommentar / Bemerkungen
Art. 1 Bst. a ^{bis} , c ^{bis}	Für jedes Tier der Schaf- und Ziegengattung Fr. 4.50 an die Tierhaltung, in der das Tier geboren wurde; Für jedes geschlachtete Tier der Schaf- und Ziegengattung Fr. 4.50 an den Schlachtbetrieb.	Was der Schlachtbetrieb bisher erhalten hat, steht auch dem Geburtsbetrieb zu. Zudem dürfte sich ein angemessener Beitrag positiv auf die Meldedisziplin auswirken.

6 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Keine		
Artikel	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)	Kommentar / Bemerkungen



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Suisseporcs
Adresse, Ort : Allmend 8
Kontaktperson : Dr. Felix Grob
Telefon : 041 462 65 90
E-Mail : info@suisseporcs.ch
Datum : 18.09.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am **07.02.2017** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit	
Allgemeine Bemerkungen	
Sehr geehrte Damen und Herren Besten Dank für die Gelegenheit zu den geplanten Änderungen der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit Stellung nehmen zu können. Die Suisseporcs begrüsst die Anpassung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit an neuen Entwicklungen und zur Vorbereitung auf Seuchenausbrüche. • Der Ausbau der Tierverkehrskontrolle bei Schafen und Ziegen ist nötig, um bestehende oder neue Tierseuchen besser vermeiden oder bekämpfen zu können. • Es ist sicherzustellen, dass ein einfaches, getestetes und funktionierendes System eingeführt wird. • Die Meldungen an die TVD von Schaf- und Ziegenhaltern sollen auch schriftlich (nicht nur elektronisch) erfolgen können. So besteht mehr Gewähr, dass die Meldungen überhaupt gemacht werden. ○ Die Umsetzung ist gut zu planen und mit einem ausreichenden Zeitbudget auszustatten. Die Tierhalter und Organisationen sind umfassend zu informieren und zu begleiten. Allenfalls ist es sinnvoll, die TVD Schafe und Ziegen erst auf den 1. Januar 2020 einzuführen. ○ Für die Detailanliegen verweist der SBV an die Stellungnahmen der Fachorganisationen Schweizer Schafzuchtverband und Schweizerischer Ziegenzuchtverband. • Die Suisseporcs begrüsst, dass für die TVD Schafe und Ziegen die gleichen Regeln wie bei Tieren der Rindergattung angewendet werden sollen. Insbesondere ist richtig, dass die Entsorgungsbeiträge künftig je zur Hälfte an den Geburts- und den Schlachtbetrieb ausgerichtet werden. • Die optionale Einführung von elektronischen Ohrmarken wird begrüsst. Es ist ein System einzuführen, das den grösstmöglichen Nutzen für alle Bereiche der Branche generiert. • Die Schaffung von Grundlagen für elektronische Begleitdokumente begrüssen wir. • Die Suisseporcs unterstützt die Anpassung der Gültigkeit der Begleitdokumente bei allen Tiergattungen bis zur Schlachtung, auch wenn vor Mitternacht verladen wird.	

- Zum Schutz der Nutztiere werden die neuen Bestimmungen für die Bekämpfung der Tuberkulose beim Wild begrüsst.
- Die rechtzeitige Festlegung von Bekämpfungsmassnahmen für den Fall des Auftretens der Lumpy skin disease ist wichtig.
- Die Anpassung der Kompetenzen der Kantonstierärzte in Bezug auf die Organisation der Milchsammlung bei einem Ausbruch der Maul- und Klauenseuche ist in Zusammenarbeit mit der Branche ausgearbeitet worden und wird unterstützt.
- Die Anpassung der Regelungen für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten und die Verfütterung von Proteinen tierischer Herkunft an die neuen Entwicklungen bezüglich BSE-Status der Schweiz und der Nutzung von Insektenproteinen werden begrüsst.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Suisseporcs

sig. Meinrad Pfister
 Präsident

sig. Dr. Felix Grob
 Geschäftsführer

2 Tierseuchenverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
Die Schaffung der Grundlagen für die Einführung von elektronischen Begleitdokumenten wird begrüsst. Wir erwarten, dass ein System geschaffen wird, welches die Bedingungen für die Abrufbarkeit der Begleitdokumente während des Transportes und beim Empfänger ermöglicht. Zudem ist die Ausstellung des Begleitdokumentes so zu gestalten, dass auch die gesetzliche Aufbewahrungspflicht erfüllt wird. • Es ist wichtig, dass die Meldungen an die TVD von Schaf- und Ziegenhaltern auch schriftlich (nicht nur elektronisch) erfolgen können. So besteht bei der Einführung mehr Gewähr, dass die Meldungen überhaupt gemacht werden. • Für die Detailanliegen verweist die Suisseporcs an die Stellnahmen der Fachorganisationen Schweizer Schafzuchtverband und Schweizerischer Ziegenzuchtverband. • Selbstredend müssen alle Neuerungen mit dem geringstmöglichen administrativen und finanziellen Aufwand für die Tierhalter realisiert werden. • Die Aufbewahrung von Begleitdokumenten und deren Kopien ist mit der Umstellung auf elektronische Begleitdokumente auf in Papierform ausgestellte Dokumente zu beschränken, die elektronischen sollten automatisch für die definierte Zeit archiviert werden.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 8	Es enthält die Zu- und Abgänge für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung.	Schafe ergänzen
Art. 12	Bemerkung Die Umsetzung der elektronischen Begleitdokumente ist so zu gestalten, dass die gesetzlichen Pflichten bezüglich Abrufbarkeit und Aufbewahrung und wenn möglich auch die weiteren gesetzlichen Meldungen wie Anmeldung im neuen Bestand oder Schlachtungsmeldung durch Quittieren des elektronischen Begleitdokuments integriert werden.	
Art. 10 Abs. 1bis und 1ter und Art. 15a Abs. 3 und Art. 16 Abs. 2	Es ist zu erwarten, dass die Einzeltierkennzeichnung mittels elektronischen Ohrmarken in Zukunft bei Nutztieren eine grosse Bedeutung erhalten wird. Bei Schweinen und Schafen ist dabei auch die gleichzeitige Erfassung mehrerer Tiere (Pulk) hilfreich und ein wesentlicher Vorteil der elektronischen Markierung. Dazu geeignet sind die neu entwickelten Ultraschallfrequenz-Ohrmarken und Lesegeräte. Die in den erwähnten Artikeln aufgeführte Forderung nach einem Mikrochip nach ISO11784 bzw. einem Reader nach ISO 11785 ist ungünstig für die neue UHF-Technologie. Diese Norm beschreibt die Datenstruktur auf einem Lowfrequenz (LF)-Transponder.	1bis Erfolgt die Kennzeichnung mittels Ohrmarken mit Mikrochip, so muss der Mikrochip den ISO-Normen 11784:1996/Amd 2:20102 und 11785:1996/Cor 1:20083 oder der Norm ISO 18000-6C entsprechen sowie den Landescode Schweiz beinhalten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Verordnung vom 25. November 20154 über Fernmeldeanlagen (FAV) über das Anbieten und Inverkehrbringen von neuen Fernmeldeanlagen (Art. 6–20 FAV). 1ter Die Ohrmarken mit Mikrochip werden von der Betreiberin der Tierverskehrsdatenbank vergeben.

	Die Tierseuchenverordnung muss so ausgestaltet werden, dass sie die UHF Technologie nicht verunmöglicht.	
Art. 14 Abs. 2	Es ist wichtig, dass die Meldungen bei der Einführung auch schriftlich erfolgen können. So besteht mehr Gewähr, dass die Meldungen überhaupt gemacht werden.	Die Meldungen können der Datenbank schriftlich oder ### elektronisch übermittelt werden
165a	Begründung Wenn Verdacht auf Tuberkulose bei freilebenden Wildtieren festgestellt wird, sind nicht nur Jägerschaft und Jagdverwaltung zu informieren, sondern auch die Landwirtschaft und die Tierhalter in der betroffenen Region.	Art. 165a Abs. 1 Die unverzügliche Information der kantonalen Jagdverwaltungen, der Jägerschaft, der Tierärzteschaft und der Halter von Rindvieh
Art. 257, Abs. 1	Diese Neuregelungen der Bezugsgrösse Stallgrundfläche statt Tierzahl wird unterstützt. Wir unterstützen in dieser Frage die Anliegen der Geflügelhalter.	Art. 257 Überwachung 1 Bei Geflügelhaltungen in den folgenden Grössen müssen die Tierhalter ihren gesamten Geflügelbestand auf <i>Salmonella</i> -Infektionen untersuchen: a. Zuchttiere: bei mehr als 250 Plätzen; b. Legehennen: bei mehr als 1000 Plätzen; c. Mastpoulets: bei einer Stallgrundfläche von mehr als 333 m ² ; d. Masttruten: bei einer Stallgrundfläche von mehr als 200 m ² .
Art. 257, Abs. 3 ff	Diese Neuregelung der Bestimmungen über die Probenahmen wird unterstützt.	3 Bei Zuchttruten können anstelle der Probenahme nach Absatz 2 Buchstabe a Proben in der Bruterei genommen und untersucht werden, sofern die geschlüpften Tiere nur für den Vertrieb im Inland bestimmt sind. Die Untersuchung muss mindestens alle 2 Wochen erfolgen. 4 Der amtliche Tierarzt nimmt Proben: a. von Zuchttruten: 1. als Eintagsküken zwischen dem ersten und dritten Lebenstag, 2. im Alter von vier bis fünf Wochen, 3. im Alter von 15–20 Wochen, in jedem Fall zwei Wochen vor dem Wechsel in den Legestall, 4. während der Legezeit innerhalb von vier Wochen nach ihrem Beginn, zur Halbzeit und frühestens acht Wochen vor ihrem Ende (total 3 Probe-nahmen); b. von Legehennen: 1. im Alter von 15–20 Wochen, in jedem Fall zwei Wochen vor dem Wechsel in den Legestall, 2. frühestens neun Wochen vor Ende der Legezeit; c. von Mastpoulets und von Masttruten: frühestens drei Wochen vor der Schlachtung.

		a. 5 Die Probenahme nach Absatz 4 Buchstabe c erfolgt während eines Kalenderjahrs in zehn Prozent der Masttierhaltungen nach Absatz 1 Buchstaben c und d.
--	--	--

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Die Massnahmen im Zusammenhang mit der Rückstufung der Schweiz bezüglich des BSE-Risikos werden begrüsst.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung über die Tierverskehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
Der Ausbau der Tierverskehrskontrolle bei Schafen und Ziegen analog zu der schon bestehenden Tierverskehrskontrolle bei Tieren der Rindergattung wird begrüsst. Der Übergang von der heute geltenden Regelung zur neuen ist möglichst einfach zu gestalten. Die betroffenen Tierzuchtorganisationen sind von Anfang an in die Vorbereitungsarbeiten für den Aufbau der TVD für Schafe und Ziegen einzubeziehen. Die Übergangsregelung für die Registrierung der bisherigen Bestände und Tiere während des Jahres 2019 erachten wir als ambitioniert. Eine zu schnelle Umsetzung, die nur teilweise funktioniert, schadet nur dem Image der Tierverskehrsdatenbank und der Tierverskehrskontrolle. Daher sollten im Jahr 2019 die Schlachtungsmeldungen (Anhang 1, Ziffer 4, Bst. e) auch möglich sein, ohne dass die Tiere vorgängig noch in der TVD zu registrieren sind. Die Forderungen der Suisseporcs und des SBV zu dieser Verordnung, die im Rahmen des landw. Verordnungspaketes 2017 eingebracht wurden, sind weiterhin gültig.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Art. 8b Abs. 1	Diese Neuregelungen der Bezugsgrösse Stallgrundfläche statt Tierzahl wird unterstützt.	<i>Art. 8b Abs. 1 Einleitungssatz</i> 1 Für Tierhaltungen mit Hausgeflügel ab einer Grösse von mehr als 250 Plätzen für Zuchttiere, von mehr als 1000 Plätzen für Legehennen, einer Stallgrundfläche von mehr als 333 m² für Mastpoulets oder von mehr als 200 m² für Masttruten müssen Tierhalterinnen und Tierhalter der Betreiberin die folgenden Daten und ihre Änderung melden: 1 Für die am 1. Januar 2019 lebenden Tiere der Schaf- und Ziegenhaltung, die noch nicht in der Datenbank registriert sind, müssen die Tierhalterinnen und Tierhalter der Betreiberin bis zum 31. Dezember 2019 folgende Daten melden: a. die TVD-Nummer der Tierhaltung; b. die Identifikationsnummer und das Geburtsdatum des Tiers; c. die Rasse und die Farbe für Herdebuchtiere sowie das Geschlecht des Tiers; d. das Datum der Meldung. 4. Daten zu Tieren der Schaf- und Ziegenhaltung a. bei der Geburt eines Tiers: 1. die TVD-Nummer der Tierhaltung, 2. die Identifikationsnummer des Tiers die Identifikationsnummer des Muttertiers und für Herdebuchtiere jene des Vatertiers, 3. das Geburtsdatum des Tiers, 4. für Herdebuchtiere die Rasse und die Farbe sowie für alle Tiere das Geschlecht des Tiers, 5. Mehrlingsgeburten, 6. Geburtsgewicht 7. Zuchtorganisation 8. das Datum der Meldung
Art. 29b	Bei den Ziegen ist die Farbe zwingend durch die Rasse gegeben. Die Farbe ist deshalb im System für jede Rasse automatisch zu hinterlegen. Nur bei Kreuzungstieren und Zwergziegen soll die Farbe manuell eingetragen werden müssen. "Rasse und Farbe" nur für Herdebuchbetriebe zwingend, für andere Betriebe freiwillige Erfassungsmöglichkeit.	
Anhang 1, Ziff. 4	Es sollten nur so viele Daten wie nötig erfasst werden, deshalb schlagen wir vor folgende Angaben nur für Herdebuchtiere vorzusehen: a.2 die Identifikationsnummer des Mutter- und des Vatertiers a.4 die Rasse und die Farbe. Zur Erfassung der Leistungsprüfung sind Angaben erforderlich über a.6 Geburtsgewicht a.7 Zuchtorganisation	

5	Verordnung über die Gebühren für den Tierverskehr
Allgemeine Bemerkungen	
Anlässlich der Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaktes 2017 hat der SBV schon zu Änderungen dieser Verordnung Stellung genommen. Diese Eingaben sind nach wie vor gültig und werden an dieser Stelle nicht wiederholt.	

Die Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben. Eine Ersatzohrmarke für Schafe und Ziegen darf keinesfalls mehr als doppelt so teuer sein als ein Set neue Doppelohrmarken für die Erstmarkierung dieser Tiere. Die Bearbeitungsgebühr für fehlende Meldungen bei Schafen und Ziegen ist erst ab Ende der Übergangsfrist für die Nachregistrierung der Bestände / Tiere einzuführen. Der Schweizerische Schafzuchtverband schlägt vor, bei Schafen ausschliesslich Doppelohrmarken mit Mikrochip einzuführen, weil damit die Prozesse vereinfacht werden können (Logistik, Vorratshaltung und Handel). Diese Option ist zu prüfen.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 1 Ziffern 1.1.2.1 und 1.1.2.2 Ziffern 1.2.1 und 1.2.2	Der SBV unterstützt den Vorschlag des Schweizerischen Schafzuchtverbandes zur Optimierung der Prozesse auf die Ohrmarken ohne Mikrochip zu verzichten. Dafür ist der Preis auf 1.20 Fr. zu senken. Die Ersatzohrmarken müssen für die Tierhalter bei allen Tiergattungen kostenlos sein. Die Ersatzohrmarken und deren Kosten sind nach wie vor ein Ärgernis und solange die Bauern diese Ersatzohrmarken bezahlen müssen, besteht kein Anreiz in der Lieferkette eine bessere Qualität der Ohrmarken zu liefern. Bemerkung Es ist im Übrigen nicht einzusehen, warum für Schafe und Ziegen eine einzige Ersatzohrmarke mehr als doppelt so teuer sein soll als ein Set neue Doppelohrmarken.	1.1.2.1 Doppelohrmarke ohne Mikrochip 1.1.2.2 Doppelohrmarke mit Mikrochip 2.00 1.20 Streichen 1.2.1 Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegenart sowie Büffel und Disons, pro Stück 2.25 1.2.2 Ersatz von Ohrmarken mit einem Mikrochip mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Schaf- und der Ziegenart, pro Stück 3.25
Anhang 1 Ziffer 4.3	Diese Bestimmung ist erst auf den 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen, damit im Jahr der Registrierungspflicht für die bestehenden Bestände / Tiere keine Sanktionskosten auf die Tierhalter überwälzt werden. Bemerkung Die Sanktion von 5 Franken pro Tier und Meldung ist in Relation zum Wert der Tiere sehr hoch.	4.3 Bei Tieren der Schaf- und der Ziegenart: fehlende Meldungen nach Artikel 7 Absatz 1 bis der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011 5.—
Ziffer 6f	Die Mahngebühr von Fr. 20.- ist zu hoch	Mahnung für ausstehende Zahlungen 20.— Fr.-10.-

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Die Suisseporcs begrüsst, dass auch bei Schafen und Ziegen die Entsorgungsbeiträge nach den gleichen Regeln wie bei Tieren der Rindergattung auch an den Geburtsbetrieb und den Schlachtbetrieb je zur Hälfte ausgerichtet werden sollen. Den Bedenken der Zuchtorganisationen über den zu geringen Anreiz durch die tiefen Beiträge von 2.25 Fr. je Tier ist durch höhere Beiträge Rechnung zu tragen. <i>Forderung der Pferdezuchtorganisationen.</i> <i>Auch für die Pferde sind Entsorgungsbeiträge einzuführen und zwar in der gleichen Höhe wie die Beiträge für die Tiere der Rindergattung, nämlich 25.- /Tier an den Zuchtbetrieb bei der Geburtsmeldung und 25.- an den Schlachthof bei der Schlachtmeldung.</i>		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1, Bst. d	Analog zu den Rindern und, wie vorgeschlagen in der Vernehmlassung für die Schafe und Ziegen, ist auch den Pferdehaltern ein Beitrag für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten bei der Geburtsmeldung auszuzahlen.	d. für jeden Equiden 25 Franken an den Betrieb, in dem dieser geboren worden ist und 25 Franken an den Schlachtbetrieb



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Viehhändler Verband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SVV
Adresse, Ort : Postfach 660, Kasernenstrasse 97, 7007 Chur
Kontaktperson : Peter Bosshard
Telefon : 081 250 77 27 oder 079 430 71 67
E-Mail : pebo@zs-ag.ch oder info@viehhandel-schweiz.ch
Datum : 18.09.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit	
Allgemeine Bemerkungen	
Werte Damen und Herren Wir bedanken uns vorab für die Möglichkeit zu den geplanten Änderungen der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit Stellung zu beziehen. Der Schweizerische Viehhändler Verband (SVV) begrüsst die Anpassungen der Verordnungen im Bereich des Tierverkehrs (Gültigkeit Begleitdokument bis zur Schlachtung auch wenn vor Mitternacht verladen wird, eBegleitdokument u.w.) sowie die neuen Programme zur Bekämpfung von Krankheiten und Tierseuchen (Tuberkulose beim Wild, Lumpy Skin Disease). Die Einführung des eBegleitdokumentes ist dann sinnvoll, wenn der administrative Aufwand für den Viehhandel und Tiertransporteur reduziert wird und der Datenschutz gewährleistet ist. Der Ausbau der Tierverkehrskontrolle bei Schafen und Ziegen wird bei uns intern kritisch hinterfragt und hat einige Fragen aufgeworfen, die wir gerne in einem Gespräch mit dem BLV und den Schafhändlern klären möchten. Es ist eine Tatsache, dass die heutige Regelungsdisziplin im Tierhaltungs- und Veterinärbereich bereits erheblich ist und durch die Einführung der Tierverkehrskontrolle bei Schafen und Ziegen massiv zunimmt. Es ist uns zudem nicht klar, wie bei der Umsetzung der Praxis und den verschiedenen Produktions- und Vermarktungssysteme bei den Schafen (Alpsäumerung, Winterweide, Wanderherden, Schlachtschafmärkte etc) Rechnung getragen wird. Der geplante Umsetzungsplan per ende 2019 erachten wir zudem als nicht realistisch. Auf Doppelohrmarken für Schafe und Ziegen ohne Mikrochip ist zwecks einer effizienten Vermarktung zu verzichten. Die Anpassungen der Regelungen für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten und die Verfütterung von Proteinen tierischer Herkunft an die neuen Entwicklungen bezüglich BSE-Status der Schweiz werden begrüsst. Die Erläuterungen für verarbeitetes tierisches Protein, bedingt durch die Erlangung des BSE-Status des vernachlässigbaren Risikos für die Schweiz werden begrüsst. Wie bedauern jedoch, dass deren Einsatz als Futtermittel auf Wassertiere, Heimtiere und Fleischfresser beschränkt bleibt und im Sinne der Nachhaltigkeit und der Wirtschaftlichkeit nicht auch auf andere Nutztiere (vor allem Schweine und Geflügel) erweitert werden soll. Dies unter der Voraussetzung, dass die betreffenden Futtermittel stets hygienisch einwandfrei sind.	

Im Sinne der Anwenderfreundlichkeit fordern wir, dass auf direkte Referenzierungen auf EU-Rest in Rechtserlassen (vor allem VTNP) verzichtet wird und der Inhalt der betreffenden EU-Bestimmungen im Schweizer Recht explizit ausgeführt wird.

2 Tierseuchenverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
Die Schaffung der Grundlage für die Einführung von elektronischen Begleitdokumenten wird begrüsst. Das System muss aber eine administrative Vereinfachung darstellen und Kostenneutral sein. Ebenso ist der Datenschutz zu gewahren. Wir akzeptieren auch nicht, dass plötzlich das eBegleitdokument mit dem Fahrtenschreiber der Tiertransportfahrzeuge verknüpft wird. Wir erwarten, dass das System so aufgebaut wird, dass die Bedingungen für die Abrufbarkeit der eBegleitdokumente (Archivierung) beim Produzent, Tiertransporteur und Empfänger möglich ist. Dass das Begleitdokument für alle Tiere, die über Nacht zur Schlachtung verbracht werden, Gültigkeit bis zur Ankunft in der Schlachthanlage hat, wird von uns ausdrücklich begrüsst und wir bedanken uns für die Aufnahme des von uns schon lange geforderten Anliegens. In den Erläuterungen zu den Aenderungen der Verordnung ist beim Punkt III Auswirkungen, Seite 17, die Finanzierung des eBegleitdokuments nicht aufgeführt. In der Arbeitsgruppe der Identitas, die die Konzeption zum eBegleitdokument ausgearbeitet hat, wurden die Aufbaukosten für das eBegleitdokument Schweine mit CHF 380'000.- vorangeschlagt, die jährlichen Betriebskosten auf 28'200.-. Unter Berücksichtigung einer fünfjährigen Abschreibung ergibt das einen Finanzbedarf pro Jahr von CHF 100'000.-. Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, dass die Kosten des öffentlich rechtlichen Teils des eBegleitdokumentes durch den Bund zu finanzieren ist.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 10, Abs. 1 ^{bis} Art. 15a, Abs. 3 Art. 16, Abs. 2	Nach unserer Einschätzung dürfte die Einzeltierkennzeichnung mittels elektronischen Ohrmarken bei Nutzieren in Zukunft eine grosse Bedeutung erlangen. Dazu geeignet sind die neu entwickelten Ultraschallfrequenz (UHF)-Ohrmarken und Lesegeräte. Die in den erwähnten Artikeln aufgeführte Forderung nach einem Microchip nach ISO11784 bzw. einem Reader nach ISO 11785 ist ungünstig für die neue UHF-Technologie. Diese Normen beschreiben die Datenstruktur auf einem Lowfrequenz (LF)-Transponder. Obwohl Identitas gemäss unseren Informationen aktuell über noch keine standardisierte Datenstruktur für UHF verfügt, schlagen wir gleichwohl vor, dass der Gesetzgeber schon heute die Möglichkeit der Anwendung der UHF-	Ergänzen: „.... den ISO-Normen 11784:1996/Amd 2:2010² und 11785:1996/Cor 1:2008³ oder der ISO-Norm 18000-6C entsprechen“

	Technologie vorsieht, was zum gegebenen Zeitpunkt eine rasche Umsetzung in der Praxis erlauben wird.	
Art.12 Abs. 1, Abs.2 Bst c & e sowie Abs. 4 und 6	Siehe allgemeine Bemerkungen	Auswirkungen auf den Bund: <i>Uebernahme der Kosten (Aufbau- und Jahreskosten) für den öffentlich rechtlichen Teil des elektronischen Begleitdokumentes</i>
Art. 179d, Abs. 1 ^{bis}	Die explizite Bezeichnung des zusätzlichen spezifischen Risikomaterials bei der Einfuhr von Tieren der Rindviehgattung aus Ländern mit einem kontrollierten bzw. unbestimmten BSE-Risiko heissen wir gut.	
Art. 301a	Bemerkung: Wie sehen die Notwendigkeit dieses Artikel in Ausnahmesituationen ein. Wir möchten aber an dieser Stelle erwähnen, dass wir leider feststellen müssen, dass die Kantone nicht alle gleich gut mit Daten umgehen können und erhobene Daten oftmals zur Vorverurteilung von Personen dienen. Aus unseres Sicht sollen Daten ein Hilfsmittel zur genauen Abklärung von Tierseuchen und zu dessen Bekämpfung sein oder allenfalls für Beratungsmassnahmen dienen.	

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten	
Allgemeine Bemerkungen	
Wir begrüssen, dass im Rahmen der vorliegenden Revision endlich der Begriff des verarbeiteten tierischen Proteins eingeführt wird. Hingegen bedauern wir, dass in diesem Zusammenhang und mit der Erlangung des Status des vernachlässigbaren BSE-Risikos die Möglichkeit der Verfütterung von verarbeiteten tierischen Proteinen für die Schweiz nur auf Wassertiere, Heimtiere und Fleischfresser begrenzt und nicht gleich auch auf die übrigen Nutztiere (insbesondere Schweine und Geflügel) – selbstverständlich unter zwingender Gewährleistung der einwandfreien Produkthygiene – ausgedehnt wird. Die Angleichung der Meldepflicht und insbesondere der Warenflusskontrolle an die Vorgaben der EU können wir nachvollziehen, obwohl der damit verbundene zusätzliche administrative Aufwand nicht zu unterschätzen sein und zu zusätzlichen Kosten führen wird.	

Als kaum hilfreich, teilweise sogar kontraproduktiv erachten wir doch die zunehmende Referenzierung direkt auf EU-Recht. Dies macht die Lesbarkeit und die Einhaltung der betreffenden Vorgaben für die Anwender äusserst schwierig und unnötigerweise sehr aufwendig. Hier fordern wir eine direkte Einbindung der betreffenden EU-Bestimmungen direkt in das Schweizer Recht.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 5, Ziffer 311	Für uns völlig unverständlich ist, dass der Schweizer Gesetzgeber einzig aus Gründen der Äquivalenz zur EU auf die bisherige Vorgabe der zwingenden Sterilisation (20 Minuten, 133°C) der Fette von Säugetiere für die Verwendung als Tierfutter verzichten will. Gerade diese Vorgabe hat zur bislang hohen Sicherheit der tierischen Fette hierzulande wesentlich beigetragen und es folglich der Schweiz in der Vergangenheit u.a. ermöglicht, auch während BSE tierische Fette in der Nutztierfütterung einsetzen zu können und vor der Dioxin-Krise verschont zu bleiben.	Entspricht das Fett nicht den lebensmittelrechtlichen Anforderungen, so muss es <u>während 20 Minuten auf 133°C erhitzt werden.</u> "

4 Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank	
Allgemeine Bemerkungen	
Wie bereits eingangs erwähnt, wird der Ausbau der Tierverkehrskontrolle bei Schafen und Ziegen innerhalb des SVV kritisch hinterfragt und die Schafhändler wünschen ein klärendes Gespräch mit dem BLV. Mit der Einführung der Tierverkehrskontrolle wird eine effiziente Vermarktung der Schafe administrativ und kostenmässig als nicht realistisch beurteilt. Es ist eine Tatsache, dass die Einführung bei der Einzeltiererkennung bei den Rindern weit mehr Zeit beansprucht hat, als dass angenommen wurde. Der vorgeschlagene Zeitplan erachten wir daher nicht als realistisch und ist mindestens auf fünf Jahre anzupassen. Eine zu schnelle Umsetzung, die nur teilweise funktioniert, schadet nur dem Image der Tierverkehrsdatenbank und der Tierverkehrskontrolle. Im weiteren verweisen wir an dieser Stelle auf unsere Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017, wo der SVV zu Änderungen dieser Vorordnung Stellung genommen hat. Diese damaligen Eingaben haben immer noch Gültigkeit, insbesondere geht es um die beliebig abrufbare Tierhaltungsadresse sowie die Darstellung der neutralen Qualitätseinstufung der Schlachtkörper als Tierdetail (Status Quo vor dem TVD Release vom 13. Januar 2017)	

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12 Allgemeine Berechtigungen	Ueberprüfen: Die Tierhaltungsadresse ist Bestandteil des Tierdetails und ist daher wieder – analog dem Zustand vor dem Release vom 16. Januar 2016 – anzuzeigen. Ebenfalls ist wieder die Möglichkeit zu geben, dass die Tierhaltungsadresse anhand der Betriebsnummer beliebig abrufbar ist.	Da die TVD bei vielen EDV Systemen eine zentrale Rolle einnimmt erfolgt mit der heutigen Regelung ein Bruch des Datenflusses, der den Viehhändler im Tagesgeschäft massiv einschränkt. Das nicht zur Verfügung stellen von Daten entspricht nicht der geforderten Transparenz, der Qualitätsstrategie des Bundes sowie der Vereinfachung bei der Administration. Die Tierhaltungsadresse stellen zudem keine sensiblen Personendaten dar und ist Bestandteil des Tierdetails.
Art. 16 Abs 1 Bst c Ziffer 4 und Abs. 1bis	Ueberprüfen: Siehe unsere Eingabe und Argumentation zum Verordnungspaket 2017. 1. Priorität: Status Quo aus Praxis neu auch in der Verordnung festschreiben und TVD Release vom 13. Januar 2017 im Hinblick auf die vorgenommene Zugriffseinschränkung rückgängig machen 2. Priorität Der Schlachtbetrieb sowie sämtliche an der Tiergeschichte eines Tieres beteiligten Betriebe und Unternehmen (auch Viehhändler) können....	Wir bestreiten, dass die neutrale Qualitätseinstufung als Personendaten zu behandeln sind. Sie unterliegen daher keinem höheren Schutz und sind der Allgemeinheit (Rolle Gast) verfügbar gemacht werden. Die neutrale Qualitätseinstufung der Schlachttiere ist daher ein Teil des Tierdetails und entsprechend anzuzeigen
Art. 29b	Erfahrungen bei der Einzeltierfassung bei anderen Tiergattungen haben gezeigt, dass diese nicht innerhalb eines Jahres lückenlos umgesetzt werden können. Mit einer längeren Frist ergibt sich die Möglichkeit ein System zu implementieren, welches qualitativ den Anforderungen der Branche entspricht. Wir erachten einen Zeitraum von fünf Jahren als angemessen.	<i>Für die am 1. Januar 2022 lebenden Tiere der Schafe- und Ziegengattung, die noch nicht in der Datenbank registriert sind, müssen die Tierhalterinnen und Tierhalter der Betreiberin bis zum 31. Dezember 2022 folgende Daten melden....</i>

Anhang 1 Ziffer 4 Bst a 2	Die Identifikationsnummer des Vaters ist nicht immer bekannt, vor allem in Gebrauchs- und Sömmerungsherden mit mehreren Widdern.	2. die Identifikationsnummer des Tieres sowie des Muttertieres.
Anhang 1 Ziffer 4 Bst a A	Gebrauchskreuzungen über verschiedene Generationen lassen sich nicht zuverlässig und wahrheitsgetreu einer Rasse zuordnen. Rasse und Farbe sind daher nur optional und nicht zwingend anzugeben	 das Geschlecht des Tiers
Anhang 1 Ziffer 4 Bst. c & e 2 Anhang 1 Ziffer 4 Bst. d,f & g 1	Für Wanderherden welche einer kantonalen Bewilligung bedürfen und für die Winterweide von Schafen muss es möglich sein, anstelle eines Abgangs auf einem Betrieb mit einer TVD-Nummer den Status des Tieres zu ändern. Die Tiere verbleiben auf der Betriebsliste des Herkunftsbetriebes, verfügen aber über den Status Wanderherde/Winterweide. Während der Winterweide / Wanderherde befinden sich die Tiere nicht auf betriebseigenen Flächen und können die Weide innerhalb kürzester Zeit wechseln und von einem Betrieb zum nächsten ziehen. Zu den Tierhaltungen welche unter Umständen zu einem dieser, das Land zur Verfügung stellenden Betriebe gehört, haben die Wanderherden bzw. die Schafe auf Winterweide keinen Bezug. Während der Winterweide oder als Wanderherde sind die Schafe als geschlossene Einheit unterwegs unter Aufsicht des Tierhalters oder eines von ihm beauftragten Hirten. Statusänderungen auf Wanderherde / Winterweide müssen im Sinne einer Gefässlösung möglich sein, analog dem Meldeverfahren bei Rindern zur Sömmerung.	... die TVD-Nummer der Tierhaltung oder der Status des Tieres (Wanderherde / Winterweide)....

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverskehr	
Allgemeine Bemerkungen	
Auf Doppelrohrmarken für Schafe und Ziegen ohne Mikrochip ist zwecks einer effizienten Vermarktung zu verzichten.	
Wir sind der Auffassung, dass die Ersatzrohrmarken kostenlos abzugeben sind. Ersatzrohrmarken sind oftmals nicht durch ein Verschulden des Tierhalters notwendig, sondern oftmals weil deren Qualität ungenügend ist. Es ist für uns zudem nicht nachvollziehbar, warum Ersatzrohrmarken für Schafe und Ziegen doppelt so teuer sein soll, wie ein Set neuer Doppelrohrmarken für die Erstmarkierung dieser Tiere.	

Die Bearbeitungsgebühr für fehlende Meldungen bei Schafen und Ziegen ist erst nach Ende der Uebergangsfrist (ab 1.1.2023) für die Nachregistrierung der Bestände / Tiere einzuführen. Zum Ausbau der Tierverschleisskontrolle bei den Tieren der Schaf- und Ziegenartung erachten wir eine Schlachtmeldegebühr von 50 Rappen pro Tier trotz der Einzeltiermarkierung als zu hoch.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 1 Ziffer 1.1.2.2.	Auf die Verwendung von Doppelohrmarken ohne Mikrochip ist zu verzichten. Die Registrierung von Tieren ohne Mikrochip ist aus Gründen der Rückverfolgbarkeit und der Prozesse bzw. Vermarktung nicht mehr zeitgemäss. Obwohl für Doppelohrmarken mit Mikrochip ein höherer Preis als für Marken ohne Chip gerechtfertigt sein mag, erachten wir den Preis von CHF 2.00 als überhöht. Wir beantragen einen Preis von CHF 1.20 je Doppelohrmarke mit Mikrochip-	1.1.2.2 Doppelohrmarke mit Mikrochip CHF 1.20
Anhang 1 Ziffer 1.2.1	Ersatzohrenmarken sind für alle Tierhalter bei allen Tiergattungen kostenlos abzugeben sind. Ersatzohrenmarken sind oftmals nicht durch ein Verschulden des Tierhalters notwendig, sondern oftmals weil deren Qualität ungenügend ist.	<i>Punkt 1.2.1 und 1.2.2 ersatzlos streichen</i>
Anhang 1 Ziffer 1.2.2	Es ist für uns zudem nicht nachvollziehbar, warum Ersatzohrenmarken für Schafe und Ziegen doppelt so teuer sein soll, wie ein Set neuer Doppelohrenmarken für die Erstmarkierung dieser Tiere.	
Ziffer 3.3	Als kleine Wiederkäuer ist die Schlachtmeldegebühr für Tiere der Schaf- und Ziegenartung auf 10 Rappen pro Tier festzulegen – dies in Analogie zu den Schweinen.	Bei Tieren der Schaf- und Ziegenartung: - 10
Anhang 1 Ziffer 4.3	Die Bearbeitungsgebühr für fehlende Meldungen bei Schafen und Ziegen ist erst nach Ende der Uebergangsfrist (ab 1.1.2023) für die Nachregistrierung der Bestände / Tiere einzuführen.	4.3 nach der Uebergangsfrist ab 1.1.2013. Bei Tieren der Schaf- und Ziegenartung; fehlende Meldungen nach Artikel 7, Absatz 1^{bis} der TVD Verordnung vom 26. Oktober 2011 => CHF 5.-

--	--

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten	
Allgemeine Bemerkungen	
Es ist unbestritten, dass die geplante Einführung der Tierverschöpfungskette bei Schafen und Ziegen für alle in der Wertschöpfungskette zusätzlichen administrativen Aufwand und Kosten verursacht. Analog den anderen Tiergattungen ist dieser Mehraufwand angemessen abzugelten. In Anbetracht der Mehrbelastung der Schlachtbetriebe, bedingt durch die neu einzuführende Schlachtmeldung an die TVD von 50 Rp. pro Tier der Schaf- und Ziegengattung (Vorschlag Anhörungsunterlagen), ist eine gleichzeitige Reduktion der bisherigen Entsorgungsbeiträge nicht angezeigt. Es gilt zu berücksichtigen, dass diese Betriebe (auch Rahmen der Seuchenprävention) bei der Entsorgung tierischer Nebenprodukte hohe, kostenintensive Standards erfüllen müssen. Andererseits sollen die Halter von Tieren der Schaf- und Ziegengattung für ihre neuen Meldungen sämtlicher Geburten, Zu- und Abgänge und die Verendungen melden dafür durch den Bund angemessen entschädigt werden. Diese Meldungen an die Betreiberin der TVD sind auch aus Sicht der Seuchenprävention von zentraler Bedeutung. In Anbetracht dieses Sachverhaltes sowie der Tatsache, dass die Branche mittels Erlösen aus der Versteigerung von Zollkontingentsanteilen der Bundeskasse Erlöse von rund 200 Mio. Franken p.a. einbringt, steht der Bund entsprechend in der Pflicht, sich an der Entsorgung tierischer Nebenprodukte auch weiterhin adäquat zu beteiligen	

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 Bst a ^{bis}	Der administrative Aufwand und die Verbesserung der Meldedisziplin rechtfertigen einen Betrag von CHF 12.50. - Der administrative Aufwand ist im selben Umfang wie für Tiere der Rindergattung.	Für jedes Tier der Schaf- und Ziegengattung CHF 12.50 an die Tierhalter, in der das Tier geboren wurde
Art. 1 Bst c ^{bis}	Der administrative Aufwand und die Verbesserung der Meldedisziplin rechtfertigen einen Betrag von CHF 12.50. Der administrative Aufwand ist im selben Umfang wie für Tiere der Rindergattung	Für jedes geschlachtete Tier der Schaf- und Ziegengattung CHF 12.50 an die Schlachtbetriebe



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Ziegenzuchtverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SZZV
Adresse, Ort : Schützenstrasse 10, 3052 Zollikofen
Kontaktperson : Ursula Herren
Telefon : 031 388 61 11
E-Mail : ursula.herren@szzv.ch
Datum : 18.09.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 19.09.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit	
Allgemeine Bemerkungen	
Sehr geehrte Damen und Herren	
Besten Dank für die Gelegenheit zu den geplanten Änderungen der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit Stellung nehmen zu können.	
Der Schweizerische Ziegenzuchtverband (SZZV) begrüsst im Grundsatz die Anpassung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit an neue Entwicklungen und zur Vermeidung oder Bekämpfung von Seuchenausbrüchen. Es gilt zu beachten, dass die vorgesehene Einführung der TVD für Ziegen massive Auswirkungen auf die zukünftige Datenbeschaffung für die Herdebuchführung hat. Der SZZV erwartet deshalb, dass seine Anliegen berücksichtigt werden und er beim Aufbau der TVD für Ziegen von Anfang an miteinbezogen wird.	
Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Vorstand des SZZV bereits am 25.10.2010 beschlossen hat, dass der Meldeweg für Ziegen via TVD erfolgen soll. Im Zusammenhang mit der erforderlichen Neuprogrammierung des Herdebuches Ziegen wurden deshalb Gespräche mit BLW und BLV geführt. Anschliessend führte der SZZV im Auftrag des Bundes eine Umfrage bei allen Ziegenhaltern durch. Der diesbezügliche Bericht des SZZV wurde im 2013 abgefasst und den Vertretern von BLW und BLV vorgestellt. 42 % befragten den Meldeweg via TVD, 8 % hatten keine Meinung und 50 % waren dagegen. Schliesslich wurde die Einführung der TVD für Schafe und Ziegen von Seiten der Behörden abgelehnt, u. a. mit der Begründung, dass von Seiten EU keine Verpflichtung zur Einführung einer TVD für Schafe und Ziegen bestehe. Aufgrund des negativen Entscheides von BLW und BLV wurde der gesamte Meldeweg (für Herdebuchtiere resp. -betriebe) via CapraNet (Herdebuchsystem des SZZV) realisiert. Die Finanzierung des neuen Herdebuchsystems erfolgte ausschliesslich durch den SZZV. Den Behörden wurde damals mitgeteilt, dass der SZZV nicht 2x in kurzen Abständen finanzielle Mittel in ein EDV-System stecken könne. Es zeichnet sich nun aber ab, dass CapraNet in seinem ursprünglichen Aufbau nur rund 5 Jahre (April 2013 – Dezember 2018) eingesetzt werden kann... Und dies weil die Behörden – im Gegensatz zum SZZV – die Notwendigkeit einer TVD für Schafe und Ziegen erst jetzt erkannt haben. Der SZZV fordert gezwungenermassen eine angemessene finanzielle Beteiligung des Bundes an den Kosten rund um die Programmierung der Schnittstelle (TVD – CapraNet) und den weiteren damit verbundenen Aufwänden des SZZV.	

Im Übrigen ist der SZZV folgender Ansicht:

- Der Ausbau der Tierverkehrskontrolle bei Schafen und Ziegen ist nötig, um bestehende oder neue Tierseuchen besser vermeiden oder bekämpfen zu können.
- Die Meldungen an die TVD von Schaf- und Ziegenhaltern sollen **auch schriftlich** (nicht nur elektronisch) erfolgen können. So besteht mehr Gewähr, dass die Meldungen überhaupt gemacht werden.
- Der SZZV begrüsst nach wie vor die Doppelmarkierung für grosse Ziegenbestände. Zur Tiererkennung im Melkstand soll für die 2. Marke als Option ein Fesselband mit der gleichen Nummer möglich sein. Aus praktischen Gründen sowie um unnötige Kosten zu vermeiden, soll die Pflicht für die Doppelmarkierung bei Ziegen erst für Tiere ab der 1. Laktation gelten, so wie es auch in den umliegenden Ländern meist der Fall ist.
- Der SZZV begrüsst, dass **optional** 1 Ohrmarke (**oder Fesselband**) mit einem elektronisch ablesbaren Mikrochip ausgerüstet sein kann.
- Die Schaffung von Grundlagen für elektronische Begleitdokumente ist nötig.
- Der SZZV begrüsst, dass die Entsorgungsbeiträge gleich wie bei Tieren der Rindergattung je zur Hälfte an den Geburts- und den Schlachtbetrieb ausgerichtet werden sollen. Der Vorgeschlagene Ansatz für den Geburtsbetrieb von Ziegen von Fr. 2.25 ist aber **unverhältnismässig tief und ist zumindest im Verhältnis der GVE-Umrechnungsfaktoren an die Beiträge bei Tieren der Rindergattung anzuheben**. Es wird schwierig sein, alle Schaf- und Ziegenhalter zu den TVD-Meldungen zu bewegen und dementsprechend auch Nichtmeldungen zu eruieren; umso wichtiger ist das Anreizsystem!
- Der SZZV weist darauf hin, dass der geplante **Einführungszeitpunkt vom 01.01.2019 sehr knapp bemessen** ist. Es gilt zu bedenken, dass der Bundesrat offenbar erst am 7. Februar 2018 definitiv über die Einführung der TVD bei Schafen und Ziegen beschliesst. Erst im Anschluss daran starten die Vorbereitungsarbeiten (Programmierung usw.) bei Identitas. Die Herdebuchsysteme müssen anschliessend auf die TVD aufgebaut werden (Datenübernahme ab TVD). Für die Programmierung der Herdebuch-Schnittstelle und die Testphase bleiben (zu) wenig Zeit, um zu gewährleisten, dass die Herdebuchsysteme ab 01.01. reibungslos laufen und die Herdebuchzüchter die nötigen Infos haben..!
- Zum Schutz der Nutztiere werden die neuen Bestimmungen für die Bekämpfung der Tuberkulose beim Wild ausdrücklich begrüsst.
- Die Anpassung der Kompetenzen der Kantonstierärzte in Bezug auf die Organisation der Milchsammlung bei einem Ausbruch der Maul- und Klauenseuche ist in Zusammenarbeit mit der Branche ausgearbeitet worden und wird unterstützt.

2 Tierseuchenverordnung	
Allgemeine Bemerkungen	
Die Schaffung der Grundlagen für die Einführung von elektronischen Begleitdokumenten wird begrüsst. Wir erwarten, dass ein System geschaffen wird, das auch gleich die Bedingungen für die Abrufbarkeit der Begleitdokumente während des Transportes und beim Empfänger ermöglicht. Zudem ist die Ausstellung des Begleitdokumentes so zu gestalten, dass auch die gesetzliche Aufbewahrungspflicht erfüllt wird. Es ist wichtig, dass die Meldungen an die TVD von Schaf- und Ziegenhaltern auch schriftlich (nicht nur elektronisch) erfolgen können. So besteht mehr Gewähr, dass die Meldungen überhaupt gemacht werden. Der SZZV begrüsst nach wie vor die Doppelmarkierung für grosse Ziegenbestände. Zur Tiererkennung im Melkstand soll als Option für die 2. Marke ein Fesselband mit der gleichen Nummer möglich sein. Aus praktischen Gründen sowie um unnötige Kosten zu vermeiden, soll die Pflicht für die Doppelmarkierung bei Ziegen jedoch erst für Tiere ab 1. Laktation gelten, so wie es auch in den umliegenden Ländern meist der Fall ist. Der SZZV begrüsst, dass optional 1 Ohrmarke mit einem elektronisch ablesbaren Mikrochip ausgerüstet sein kann. Diese Option soll auch für das Fesselband gelten. Eine generelle Einführung einer elektronischen Ohrmarke macht für die aktuelle Schweizer Ziegenhaltung keinen Sinn. Weitere Bemerkungen siehe Seite 3.	
Artikel	Kommentar / Bemerkungen
Art. 12	Die Umsetzung der elektronischen Begleitdokumente ist so zu gestalten, dass die gesetzlichen Pflichten bezüglich Abrufbarkeit und Aufbewahrung und wenn möglich auch die weiteren gesetzlichen Meldungen wie Anmeldung im neuen Bestand oder Schlachtungsmeldung durch Quittieren des elektronischen Begleitdokuments integriert werden.
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz Bst. a und c sowie 3	Es ist wichtig, dass die Meldungen auch schriftlich erfolgen können. So besteht mehr Gewähr, dass die Meldungen überhaupt gemacht werden. Der SZZV begrüsst nach wie vor die Doppelmarkierung für grosse Ziegenbestände. Zur Tiererkennung im Melkstand soll als Option für die 2. Marke ein Fesselband mit der gleichen Nummer möglich sein. Aus praktischen Gründen sowie um unnötige Kosten zu vermeiden, soll die Pflicht für die Doppelmarkierung bei Ziegen jedoch erst für Tiere ab 1. Laktation gelten, so wie es auch in den umliegenden Ländern meist der Fall ist. So ist z. B. eine Doppelmarkierung von Mastgitzi, welche i. d. R. mit 60 Tagen in
Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)	
Die Meldungen können der Datenbank schriftlich oder aus elektronisch übermittelt werden (aus <i>Erläuterungstext Seite 3/18</i>). Tiere der Ziegengattung ab 1. Laktation (> 1 Jahr) müssen zukünftig mit zwei Ohrmarken gekennzeichnet werden. Davon kann eine Kennzeichnung in Form eines Fesselbandes angebracht werden (aus <i>Erläuterungstext Seite 4/18</i>).	

	regionalen Kleinmetzgereien geschlachtet werden, absolut unverhältnismässig. Das Anbringen der Fesselbänder (Wachstum!) geschieht im Hinblick auf die Milchproduktion (ab 1. Laktation). Der SZZV begrüsst, dass optional 1 Ohrmarke mit einem elektronisch ablesbaren Mikrochip ausgerüstet sein kann. Diese Option soll auch für das Fesselband gelten. Eine generelle Einführung einer elektronischen Ohrmarke macht für die aktuelle Schweizer Ziegenhaltung (viele Kleinbestände) keinen Sinn.	Optional kann eine Ohrmarke oder Fesselband davor mit einem elektronisch ablesbaren Mikrochip ausgerüstet sein (<i>aus Erläuterungstext Seite 4/18</i>).
--	--	---

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Keine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung über die Tierverskehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
Der Ausbau der Tierverskehrskontrolle bei Schafen und Ziegen analog zu der schon bestehenden Tierverskehrskontrolle bei Tieren der Rindergattung wird begrüsst (<i>siehe auch Bemerkungen unter "1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit"</i>). Der Übergang von der heute geltenden Regelung zur neuen ist möglichst einfach zu gestalten. Die betroffenen Tierzuchtorganisationen sind von Anfang an in die Vorbereitungsarbeiten für den Aufbau der TVD für Schafe und Ziegen einzubeziehen. Die Übergangsregelung für die Registrierung der bisherigen Bestände und Tiere während der Jahrs 2019 erachten wir als angemessen. Daher sollten im Jahr 2019 die Schlachtungsmeldungen (Anhang 1, Ziffer 4, Bst. e) auch möglich sein, ohne dass die Tiere vorgängig noch in der TVD zu registrieren sind.		

Es ist wichtig, dass die Meldungen an die TVD von Schaf- und Ziegenhaltern auch schriftlich (nicht nur elektronisch) erfolgen können. So besteht mehr Gewähr, dass die Meldungen überhaupt gemacht werden.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 29b	Bei den Ziegen ist die Farbe zwingend durch die Rasse gegeben. Die Farbe ist deshalb im System für jede Rasse automatisch zu hinterlegen. Nur bei Kreuzungstieren und Zwergziegen soll die Farbe manuell eingetragen werden müssen.	1 Für die am 1. Januar 2019 lebenden Tiere der Schaf- und Ziegengattung, die noch nicht in der Datenbank registriert sind, müssen die Tierhalterinnen und Tierhalter der Betreiberin bis zum 31. Dezember 2019 folgende Daten melden: a. die TVD-Nummer der Tierhaltung; b. die Identifikationsnummer und das Geburtsdatum des Tiers; c. die Rasse und die Farbe sowie das Geschlecht des Tiers; d. das Datum der Meldung. Zu den Tieren der Schaf- und Ziegengattung sind folgende Daten zu melden: a. bei der Geburt eines Tiers: 1. die TVD-Nummer der Tierhaltung, 2. die Identifikationsnummer des Tiers sowie des Mutter- und des Vätertiers, 3. das Geburtsdatum des Tiers, 4. die Rasse und die Farbe sowie das Geschlecht des Tiers, 5. Mehrlingsgeburten, 6. Geburtsgewicht 7. Hornstatus 8. das Datum der Meldung;
Anhang 1, Ziff. 4	Zu 4: Bei den Ziegen ist die Farbe zwingend durch die Rasse gegeben. Die Farbe ist deshalb im System für jede Rasse automatisch zu hinterlegen. Nur bei Kreuzungstieren und Zwergziegen soll die Farbe manuell eingetragen werden müssen. Zu 6: Für die Berechnungen im Rahmen der Aufzuchtleistungsprüfung bei den Rassen Walliser Schwarzhalsziege und Burenziege muss die Möglichkeit der Erfassung des Geburtsgewichtes vorhanden sein. Zu 7: In der Ziegenzucht hat der Hornstatus (natürlich hornlos, behornt, enthornt) eine grosse Bedeutung.	

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverskehr	
Allgemeine Bemerkungen	
Anlässlich der Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungsaktes 2017 hat der SZZV schon zu Änderungen dieser Verordnung Stellung genommen. Diese Eingaben sind nach wie vor gültig. Die Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben. Eine Ersatzohrmarke für Schafe und Ziegen darf keinesfalls mehr als doppelt so teuer sein als ein Set neue Doppelohrmarken für die Erstmarkierung dieser Tiere. Die Bearbeitungsgebühr für fehlende Meldungen bei Schafen und Ziegen ist erst ab Ende der Übergangsfrist für die Nachregistrierung der Bestände / Tiere einzuführen.	

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 1 Ziffer 1.2.1	Die Ersatzohrmarken müssen für die Tierhalter bei allen Tiergattungen kostenlos sein. Die Ersatzohrmarken und deren Kosten sind nach wie vor ein Ärgernis und solange die Bauern diese Ersatzohrmarken bezahlen müssen, besteht kein Anreiz in der Lieferkette eine bessere Qualität der Ohrmarken zu liefern. Es ist nicht einzusehen, warum für Schafe und Ziegen eine einzige Ersatzohrmarke mehr als doppelt so teuer sein soll als ein Set neue Doppelohrmarken.	Streichen 1.2.1 Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegenart sowie Büffel und Disons, pro Stück 2.25
Anhang 1 Ziffer 1.2.2	Die Ersatzohrmarken müssen für die Tierhalter bei allen Tiergattungen kostenlos sein. Die Ersatzohrmarken und deren Kosten sind nach wie vor ein Ärgernis und solange die Bauern diese Ersatzohrmarken bezahlen müssen, besteht kein Anreiz in der Lieferkette eine bessere Qualität der Ohrmarken zu liefern.	Streichen 1.2.2 Ersatz von Ohrmarken mit einem Mikrochip mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Schaf- und der Ziegenart, pro Stück 3.25
Anhang 1 Ziffer 4.3	Diese Bestimmung ist erst auf den 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen , damit im Jahr der Registrierungspflicht für die Bestehenden Bestände / Tiere keine Sanktionskosten auf die Tierhalter überwälzt werden.	4.3 Bei Tieren der Schaf- und der Ziegenart: fehlende Meldungen nach Artikel 7 Absatz 1 bis der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011 5.—
Ziffer 6f	Mahngebühr Fr. 20.- ist überlassen	Mahnung für ausstehende Zahlungen 20.— 10.—

6	Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten
Allgemeine Bemerkungen	Der SZZV begrüsst, dass Entsorgungsbeiträge gleich wie bei Tieren der Rindergattung auch an den Geburtsbetrieb ausgerichtet werden sollen. Der Vorgeschlagene Ansatz für den Geburtsbetrieb von Ziegen von Fr. 2.25 ist aber unverhältnismässig tief und ist zumindest im Verhältnis der GVE-Umrechnungsfaktoren an die Beiträge bei Tieren der Rindergattung anzuheben . Es wird schwierig sein, alle Schaf- und Ziegenhalter zu den TVD-Meldungen zu bewegen und dementsprechend auch Nichtmeldungen zu eruieren, umso wichtiger ist das Anreizsystem!

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 Bst. a ^{bis}	Die Höhe der Beiträge ist mindestens entsprechend den Ansätzen für 1 GVE festzulegen (Kühe: 1 GVE = Fr. 25.00 → Schafe: Umrechnungsfaktor gem. 910.91 LBV 0.25 = Fr. 6.00 / Ziegen: Umrechnungsfaktor gem. 910.91 LBV 0.2 = Fr. 5.00). Der Aufwand für die Entsorgung ist derselbe – auch für Schafe und Ziegen. Der Betrag von Fr. 5.00 für Tiere der Ziegengattung ist das absolute Minimum! Damit die Entschädigung für Schafe und Ziegen gleich gehalten werden kann, ist der Ansatz für Schafe und Ziegen generell auf Fr. 6.00 festzulegen. Es gilt ganz grundsätzlich einen Anreiz für die Meldungen an die TVD zu schaffen. Es wird nicht so einfach sein, sämtliche Schaf- und Ziegenhalter für die Meldungen an die TVD zu bewegen. Kontrollorgane für die Suche der fehlenden Meldungen würden deutlich mehr kosten... Es wird schwierig sein, Nichtmeldungen zu eruieren, umso wichtiger ist das Anreizsystem! Die tiefen Beiträge an die Geburtsbetriebe sind umso mehr unverständlich, als dass bei den „fehlenden Meldungen“ für Tiere der Schaf- und Ziegengattung der gleiche Ansatz (Fr. 5.00) gilt wie bei den Rindern.	für jedes Tier der Schaf- und Ziegengattung 2.25 6.00 Franken an die Tierhaltung, in der das Tier geboren wurde;



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerisches Verbands Berufsschäfer

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SVB

Adresse, Ort : Steyenfeld 1, 3152 mamishaus

Kontaktperson : Lepori Simon

Telefon : 079 300 78 72

E-Mail : s.lepori@bluewin.ch

Datum : 15.09.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 19.09.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Tierseuchenverordnung](#)
2. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
3. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
4. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
5. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit	
Allgemeine Bemerkungen	
Sehr geehrte Damen und Herren	
Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Verordnungspaket im Bereich Tiergesundheit danken wir Ihnen bestens.	
Der SVB begrüsst die Anpassungen der Verordnungen im Bereich des Tierverskehrs (Gültigkeit Begleitdokument bis zur Schlachtung auch wenn vor Mitternacht verladen wird, eBegleitdokument etc.) sowie die neuen Programme zur Bekämpfung von Krankheiten und Tierseuchen (Tuberkulose beim Wild, Lumpy Skin Disease). Die Einführung des eBegleitdokumentes ist dann sinnvoll, wenn der administrative Aufwand für den Handel und Tiertransporteur reduziert wird und der Datenschutz gewährleistet ist. Das eBegleitdokument darf nicht ein Schritt zum elektronischen Schnüffelstaat sein.	
Der Ausbau der Tierverskehrskontrolle bei Schafen und Ziegen wird notwendig sein, um neue Programme zur Bekämpfung von Krankheiten und Seuchen effizient umsetzen zu können. Es ist eine Tatsache, dass die heutige Regelungsdichte im Tierhaltungs- und Veterinärbereich bereits erheblich ist und daher die Vorlagen zwingend auf das Notwendige zu reduzieren und administrativ so einfach wie möglich zu halten sind. Dies gilt insbesondere beim Aufbau der Tierverskehrskontrolle bei den Schafen und Ziegen. Bei der Umsetzung ist der Praxis Rechnung zu tragen und die verschiedenen Produktions- und Vermarktungssysteme bei den Schafen (Alpsommerung, Winterweide, Wanderherden, Schlachtschafmärkte etc) sind zu berücksichtigen. Es muss an dieser Stelle auch erwähnt werden, dass die geplante Einführung der Tierverskehrskontrolle bei Schafen und Ziegen für alle in der Wertschöpfungskette zusätzlichen administrativen Aufwand und Kosten verursacht.	
Die Eigenheiten bzw. die spezifischen Haltungsformen der einzelnen Tiergattungen sind bei der Ausgestaltung der Verordnungstexte zu berücksichtigen. In den ausführenden Bestimmungen ist darauf zu achten, dass praxisnahe und neben den bewährten Strukturen auch zukunftsorientierte Lösungen möglich sind.	
Bei der Ausgestaltung der Abbildung des Tierverskehrs von Schafen, wenn diese ohne Kontakt mit anderen Tieren aus betriebsfremden Tierhaltungen auf der Winterweide gehalten werden (Überwinterung im Freien), bringt der SVB einen konkreten Vorschlag in die Vernehmlassung (Verordnung über die	

Tierverkehrsdatenbank, Anhang 1) ein. Dies wohlwissend, dass vergleichbare Situationen bei anderen Tiergattungen mit Einzeltierfassung im Moment in der Praxis nicht so umgesetzt werden. Der SVB bevorzugt immer noch die Variante der Gruppen Erfassung. Wenn der Vollzug wie bis anhin durchgesetzt wird, soll auch für Schafe im Sinne einer administrativen Vereinfachung auf einen Statuswechsel bei der Winterweide verzichtet und diese ohne Meldung auf betriebsfremde Weiden verbracht werden können.

Generell ist zu beachten, dass die geplanten Anpassungen bei der Einzeltierfassung von Tieren der Schaf- und Rindergattung weit mehr Zeit beanspruchen, als in den Verordnungsentwürfen vorgesehen. Der Zeitplan zur Umsetzung ist realistisch anzupassen und mindestens auf fünf Jahre anzupassen.

Die Anpassungen der Regelungen für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten und die Verfütterung von Proteinen tierischer Herkunft an die neuen Entwicklungen bezüglich BSE-Status der Schweiz werden begrüsst.

Freundliche Grüsse
Lepori Simon, Nyffeler Markus

2 Tierseuchenverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
Die Schaffung der Grundlage für die Einführung von elektronischen Begleitdokumenten wird begrüsst. Das System muss aber eine administrative Vereinfachung darstellen und Kostenneutral sein. Ebenso ist der Datenschutz zu gewahren. Wir akzeptieren auch nicht, dass plötzlich das eBegleitdokument mit dem Fahrtenstreifen der Tiertransportfahrzeuge verknüpft wird. Wir erwarten, dass das System so aufgebaut wird, dass die Bedingungen für die Abrufbarkeit der eBegleitdokumente (Archivierung) beim Produzent, Viehhändler, Tiertransporteur und Empfänger möglich ist. Dass das Begleitdokument für alle Tiere, die über Nacht zur Schlachtung verbracht werden, Gültigkeit bis zur Ankunft in der Schlachthanlage hat, wird von uns ausdrücklich begrüsst und wir bedanken uns für die Aufnahme des von uns schon lange geforderten Anliegens.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12 Abs. 1, Abs. 2 Bst c & e sowie Abs. 4 und 6	Siehe allgemeine Bemerkungen	Auswirkungen auf den Bund: <i>Uebernahme der Kosten (Aufbau- und Jahreskosten) für den öffentlich rechtlichen Teil des elektronischen Begleitdokumentes</i>
Art. 14	Bemerkung Die Erfassung sämtlicher Mutationen wie Geburten, Zu- und Abgänge sollen auch bei Schaf- und Ziegengattungen obligatorisch werden. Damit die Bekämpfung von Tierseuchen und auch die Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist, muss das Erfassungssystem ausgebaut werden. Die Absicht, dass Tiere der Ziegen und Schafe mit je zwei Ohrmarken versehen werden unterstützen wir. Aus unserer Sicht ist es jedoch wichtig, dass die Abläufe in der Praxis so gestaltet werden können, dass sich in der Umsetzung der Ressourcenaufwand in Grenzen hält. Bei den Schafen ist nach Möglichkeit, die Verwendung von Ohrmarken mit Chip kurzfristig förderlich zu behandeln. Mittelfristig und auf Grund der dannzumal gemachten Erfahrungen ist ein Obligatorium für Marken mit Chip anzustreben.	
Art. 165a	Bemerkung Wenn Verdacht auf Tuberkulose bei freilebenden Wildtieren festgestellt wird, sind nicht nur Jägerschaft und Jagdverwaltung zu informieren, sondern auch die Landwirtschaft und die Tierhalter	Art. 165a Abs. 1 Die unverzügliche Information der kantonalen Jagdverwaltungen, der Jägerschaft, der Tierärzteschaft und der Halter von Rindvieh

Art. 257, Abs. 1	Bemerkungen Die Kontrolle auf Salmonella-Infektionen ist ein wichtiges Instrument zur Qualitätssicherung und Vertrauensbildung in die Eier- und Fleischproduktion. Wir erachten es als wichtig, dass die Untergrenze in Betrieben mit Legehennen tiefer (bei 400 Tieren) angesetzt ist. Bei solchen Betrieben handelt es sich in der Regel um Direktvermarkter mit einer höheren Sensibilität bei der Käuferschaft.	Bemerkungen Die Kontrolle auf Salmonella-Infektionen ist ein wichtiges Instrument zur Qualitätssicherung und Vertrauensbildung in die Eier- und Fleischproduktion. Wir erachten es als wichtig, dass die Untergrenze in Betrieben mit Legehennen tiefer (bei 400 Tieren) angesetzt ist. Bei solchen Betrieben handelt es sich in der Regel um Direktvermarkter mit einer höheren Sensibilität bei der Käuferschaft.
Art. 301a	Bemerkung: Wir sehen Die Notwendigkeit dieses Artikel in Ausnahmesituationen sehen wir ein. Leider müssen wir feststellen, dass die Kantone nicht alle gleich gut mit Daten umgehen können und erhobene Daten oftmals zur Vorverurteilung von Personen dienen. Aus unserer Sicht sollen Daten ein Hilfsmittel zur genauen Abklärung von Tierseuchen und zu deren Bekämpfung sein oder allenfalls für Beratungsmassnahmen dienen.	Siehe allgemeine Bemerkungen

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)		
Art. 8b Abs. 1	Kommentar / Bemerkungen Die untere Grenze für Legehennen ist wie in Art. 257 TSV auf 400 Tiere festzusetzen.	Art. 8b Abs. 1 Einleitungssatz 1 Für Tierhaltungen mit Hausgeflügel ab einer Grösse von mehr als 250 Plätzen für Zuchttiere, von mehr als 400 Plätzen für Legehennen, einer Stallgrundfläche von mehr als 333 m2 für Mastpoulets oder von mehr als 200 m2 für Masttruten müssen Tierhalterinnen und Tierhalter der Betreiberin die folgenden Daten und ihre Änderung melden.

4 Verordnung über die Tierverskehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
Der Ausbau der Tierverskehrskontrolle bei Schafen und Ziegen unterstützen wir grundsätzlich. Wie bereits eingangs bei den allgemeinen Bemerkungen erwähnt, erachten wir es als wichtig dass die bewährten Strukturen der Schaf- und Ziegenhaltung berücksichtigt werden und eine praxistaugliche Umsetzung erfolgt. Es ist eine Tatsache, dass die Einführung bei der Einzeltier erfassung bei den Rindern weit mehr Zeit beansprucht hat, als dass angenommen wurde. Der vorgeschlagene Zeitplan erachten wir daher nicht als realistisch und ist mindestens auf fünf Jahre anzupassen. Eine zu schnelle Umsetzung, die nur teilweise funktioniert, schadet nur dem Image der Tierverskehrsdatenbank und der Tierverskehrskontrolle.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12 Allgemeine Berechtigungen	Die Tierhaltungsadresse ist Bestandteil des Tierdetails und ist daher wieder – analog dem Zustand vor dem Release vom 16. Januar 2016 – anzuzeigen. Ebenfalls ist wieder die Möglichkeit zu geben, dass die Tierhaltungsadresse anhand der Betriebsnummer beliebig abrufbar ist.	Da die TVD bei vielen EDV Systemen eine zentrale Rolle einnimmt erfolgt mit der heutigen Regelung ein Bruch des Datenflusses, der den Schafhändler im Tagesgeschäft massiv einschränkt. Das nicht zur Verfügung stellen von Daten entspricht nicht der geforderten Transparenz, der Qualitätsstrategie des Bundes sowie der Vereinfachung bei der Administration. Die Tierhaltungsadresse stellt zudem keine sensiblen Personendaten dar und ist Bestandteil des Tierdetails.
Art. 16 Abs 1 Bst c Ziffer 4 und Abs. 1bis	1. Priorität: Status Quo aus Praxis neu auch in der Verordnung festschreiben und TVD Release vom 13. Januar 2017 im Hinblick auf die vorgenommene Zugriffseinschränkung rückgängig machen 2. Priorität Der Schlachtbetrieb sowie sämtliche an der Tiergeschichte eines Tieres beteiligten Betriebe und Unternehmen (auch Schafhändler) können...	Wir bestreiten, dass die neutrale Qualitätseinstufung als Personendaten zu behandeln sind. Sie unterliegen daher keinem höheren Schutz und sind der Allgemeinheit (Rolle Gast) verfügbar gemacht werden. Die neutrale Qualitätseinstufung der Schlachttiere ist daher ein Teil des Tierdetails und entsprechend anzuzeigen
29b	Die Erfahrung bei der Einzeltier erfassung bei anderen Tiergattungen hat gezeigt, dass diese nicht innerhalb eines Jahres lückenlos umsetzbar ist. Mit einer längeren Frist ergibt sich die Möglichkeit ein System zu implementieren, welches qualitativ über einen längeren Zeitraum den	Für die am 1. Januar 2022 lebenden Tiere der Schaf- und Ziegen gattung, die noch nicht in der Datenbank registriert sind, müssen die Tierhalterinnen und Tierhalter der Betreiberin bis zum 31. Dezember 2022 folgende Daten melden:

	Anforderungen der Branche genügt. Realistisch für die vollständige Erfassung dürfte ein Zeitraum von fünf Jahren sein.	
Anhang 1 Ziffer 1.2.1	Die Ersatzohrmarken müssen für die Tierhalter bei allen Tiergattungen kostenlos sein. Die Ersatzohrmarken und deren Kosten sind nach wie vor ein Ärgernis und solange die Tierhalter diese Ersatzohrmarken bezahlen müssen, besteht kein Anreiz in der Lieferkette eine bessere Qualität der Ohrmarken zu liefern. Bemerkung: Es ist nicht einzusehen, warum für Schafe und Ziegen eine einzige Ersatzohrmarke mehr als doppelt so teuer sein soll wie ein Set neue Doppelohrmarken.	Schafe die zur direkten Schlachtung gelangen, müssen auch mit nur einer Ohrmarke geschlachtet werden können. (Ersatzmarke nicht zwingend) Begründung Ersetzen der verlorenen Ohrmarken dauert zu lange.
Anhang 1 Ziffer 1.2.2	Die Ersatzohrmarken müssen für die Tierhalter bei allen Tiergattungen kostenlos sein. Die Ersatzohrmarken und deren Kosten sind nach wie vor ein Ärgernis und solange die Tierhalter diese Ersatzohrmarken bezahlen müssen, besteht kein Anreiz in der Lieferkette eine bessere Qualität der Ohrmarken zu liefern.	
Anhang 1 Ziffer 4 Bst a 2	Die Identifikationsnummer des Vaters ist nicht immer bekannt, vor allem in Gebrauchs- und Sömmerungsherden mit mehreren Widdern.	2. die Identifikationsnummer des Tiers sowie des Mutter- und des Vater-tiers ,
Anhang 1 Ziffer 4 Bst a 4	Rasse und Farbe sind nicht zwingend anzugeben, eine optionale Erfassung muss aber möglich sein. Gebrauchskreuzungen über verschiedene Generationen lassen sich nicht zuverlässig und wahrheitsgetreu einer Rasse zuordnen.	die Rasse und die Farbe sowie das Geschlecht des Tiers,
Anhang 1 Ziffer 4 Bst c, e, 2	Für Wanderherden welche einer kantonalen Bewilligung bedürfen und für die Winterweide von Schafen muss es möglich sein, anstelle eines Abgangs auf einen Betrieb mit einer TVD-Nummer den Status des Tieres zu ändern. Die Tiere verbleiben auf der Betriebsliste des Herkunftsbetriebes, verfügen aber über den Status Wanderherde/Winterweide. Während dieser Zeit befinden sich die Tiere nicht auf betriebseigenen Flächen, können die Weide innerhalb kürzester Zeit wechseln und von einem Betrieb zum nächsten ziehen. Zu den	die TVD-Nummer der Herkunftstierhaltung oder der Status des Tieres (Wanderherde/Winterweide)

	Tierhaltungen welche unter Umständen zu einem dieser, das Land zur Verfügung stellende Betriebe gehören, haben die Wanderherden bzw. die Schafe auf der Winterweide keinen Bezug. Während der Winterweide oder als Wanderherde sind die Schafe als geschlossene Einheit unterwegs unter der Aufsicht des Tierhalters oder eines von ihm beauftragten Hirten. Statusänderungen auf Wanderherde/Winterweide müssen im Sinne einer Gefässlösung möglich sein, analog dem Meldeverfahren bei der Sömmerung.	
Anhang 1 Ziffer 4 Bst d, f, g 1	Für Wanderherden welche einer kantonalen Bewilligung bedürfen und für die Winterweide von Schafen muss es möglich sein, anstelle eines Abgangs auf einen Betrieb mit einer TVD-Nummer den Status des Tieres zu ändern. Die Tiere verbleiben auf der Betriebsliste des Herkunftsbetriebes, verfügen aber über den Status Wanderherde/Winterweide. Während dieser Zeit befinden sich die Tiere nicht auf betriebseigenen Flächen, können die Weide innerhalb kürzester Zeit wechseln und von einem Betrieb zum nächsten ziehen. Zu den Tierhaltungen welche unter Umständen zu einem dieser, das Land zur Verfügung stellende Betriebe gehören, haben die Wanderherden bzw. die Schafe auf der Winterweide keinen Bezug. Während der Winterweide oder als Wanderherde sind die Schafe als geschlossene Einheit unterwegs unter der Aufsicht des Tierhalters oder eines von ihm beauftragten Hirten. Statusänderungen auf Wanderherde/Winterweide müssen im Sinne einer Gefässlösung möglich sein, analog dem Meldeverfahren bei der Sömmerung.	die TVD-Nummer der Tierhaltung oder der Status des Tieres (Wanderherde/Winterweide)

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverskehr	
Allgemeine Bemerkungen Grundsätzlich sind wir sind der Auffassung, dass die Ersatzohrenmarken kostenlos abzugeben sind. Ersatzohrenmarken sind oftmals nicht durch ein Verschulden des Tierhalters notwendig, sondern oftmals weil deren Qualität ungenügend ist. Momentan verlieren durchschnittlich 5% die Ohrenmarke. Es ist für uns zudem nicht nachvollziehbar, warum Ersatzohrenmarken für Schafe und Ziegen doppelt so teuer sein soll, wie ein Set neuer Doppelohrenmarken für die Erstmarkierung dieser Tiere. Die Bearbeitungsgebühr für fehlende Meldungen bei Schafen und Ziegen ist erst nach Ende der Übergangsfrist (ab 1.1.2023) für die Nachregistrierung der Bestände / Tiere einzuführen.	

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 1 Ziffer 1.2.1	Ersatzohrenmarken sind für alle Tierhalter bei allen Tiergattungen kostenlos abzugeben sind.	<i>Punkt 1.2.1 und 1.2.2 ersatzlos streichen</i>
Anhang 1 Ziffer 1.2.2	Ersatzohrenmarken sind oftmals nicht durch ein Verschulden des Tierhalters notwendig, sondern oftmals weil deren Qualität ungenügend ist. Es ist für uns zudem nicht nachvollziehbar, warum Ersatzohrenmarken für Schafe und Ziegen doppelt so teuer sein soll, wie ein Set neuer Doppelohrenmarken für die Erstmarkierung dieser Tiere.	
Anhang 1 Ziffer 4.3	Die Bearbeitungsgebühr für fehlende Meldungen bei Schafen und Ziegen ist erst nach Ende der Übergangsfrist (ab 1. Januar 2023) für die Nachregistrierung der Bestände / Tiere einzuführen.	<i>4.3 nach der Übergangsfrist ab 1. Januar 2023. Bei Tieren der Schaf- und Ziegengattung; fehlende Meldungen nach Artikel 7, Absatz 1^{bis} der TVD Verordnung vom 26. Oktober 2011 => CHF 5.00</i>

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten

Allgemeine Bemerkungen

Es ist unbestritten, dass die geplante Einführung der Tierverskehrskontrolle bei Schafen und Ziegen für alle in der Wertschöpfungskette zusätzlichen administrativen Aufwand und Kosten verursacht. Analog den anderen Tiergattungen ist dieser Mehraufwand angemessen abzugelten. Neugeborene Lämmer müssen innert 30 Tagen angemeldet werden. Dies muss Gruppenweise möglich sein. Es sollte den Tierhalter möglich sein aus verschiedenen Ohrmarkenmodellen und grössen auszuwählen. Es muss möglich sein, die Nummer auch visuell aus einer gewissen Distanz abzulesen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<i>Art. 1 Bst. abis</i>	Der administrative Aufwand im selben Umfang wie bei den Tieren der Rindergattung und die Verbesserung der Meldedisziplin rechtfertigen einen Betrag von 13.00 Franken.	für jedes Tier der Schaf- und Ziegengattung 13.00 Franken an die Tierhaltung, in der das Tier geboren wurde;
<i>Art. 1 Bst. cbis</i>	Der administrative Aufwand im selben Umfang wie bei den Tieren der Rindergattung und die Verbesserung der Meldedisziplin rechtfertigen einen Betrag von 13.00 Franken.	für jedes geschlachtete Tier der Schaf- und der Ziegengattung 13.00 Franken an den Schlachtbetrieb;



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : St. Gallischer Schafzuchtverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SZV SG
Adresse, Ort : Geschäftsstelle Romenschwanden 68, 9430 St. Margrethen
Kontaktperson : Mathias Rüesch
Telefon : 076 348 50 81
E-Mail : info@szv-sg.ch
Datum : 02. August 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Tierseuchenverordnung](#)
2. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
3. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
4. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
5. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
- 6.

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit
Allgemeine Bemerkungen	
Sehr geehrte Damen und Herren	
Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Verordnungspaket im Bereich Tiergesundheit danken wir Ihnen bestens.	
Der St. Gallische Schafzuchtverband begrüsst die Anpassungen der Verordnungen im Bereich des Tierverkehrs (Gültigkeit Begleitdokument bis zur Schlachtung auch wenn vor Mitternacht verladen wird, eBegleitdokument etc.) sowie die neuen Programme zur Bekämpfung von Krankheiten und Tierseuchen (Tuberkulose beim Wild, Lumpy Skin Disease). Die Einführung des eBegleitdokumentes ist dann sinnvoll, wenn der administrative Aufwand für den Handel und Tiertransporteur reduziert wird und der Datenschutz gewährleistet ist. Das eBegleitdokument darf nicht ein Schritt zum elektronischen Schnüffelstaat sein.	
Der Ausbau der Tierverkehrskontrolle bei Schafen und Ziegen wird notwendig sein, um neue Programme zur Bekämpfung von Krankheiten und Seuchen effizient umsetzen zu können. Es ist eine Tatsache, dass die heutige Regelungsdichte im Tierhaltungs- und Veterinärbereich bereits erheblich ist und daher die Vorlagen zwingend auf das Notwendige zu reduzieren und administrativ so einfach wie möglich zu halten sind. Dies gilt insbesondere beim Aufbau der Tierverkehrskontrolle bei den Schafen und Ziegen. Bei der Umsetzung ist der Praxis Rechnung zu tragen und die verschiedenen Produktions- und Vermarktungssysteme bei den Schafen (Alpsommerung, Winterweide, Wanderherden, Schlachtschafmärkte etc) sind zu berücksichtigen. Es muss an dieser Stelle auch erwähnt werden, dass die geplante Einführung der Tierverkehrskontrolle bei Schafen und Ziegen für alle in der Wertschöpfungskette zusätzlichen administrativen Aufwand und Kosten verursacht.	
Die Eigenheiten bzw. die spezifischen Haltungsformen der einzelnen Tiergattungen sind bei der Ausgestaltung der Verordnungstexte zu berücksichtigen. In den ausführenden Bestimmungen ist darauf zu achten, dass praxisnahe und neben den bewährten Strukturen auch zukunftsorientierte Lösungen möglich sind.	
Bei der Ausgestaltung der Abbildung des Tierverkehrs von Schafen, wenn diese ohne Kontakt mit anderen Tieren aus betriebsfremden Tierhaltungen auf	

der Winterweide gehalten werden (Überwinterung im Freien), bringt der St. Gallische Schafzuchtverband einen konkreten Vorschlag in die Vernehmlassung (Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank, Anhang 1) ein. Dies wohlwissend, dass vergleichbare Situationen bei anderen Tiergattungen mit Einzeltierfassung im Moment in der Praxis nicht so umgesetzt werden. Der St. Gallische Schafzuchtverband fordert in diesem Bereich einen einheitlichen Vollzug für alle Tiere mit Einzeltierfassung. Wenn der Vollzug wie bis anhin durchgesetzt wird, soll auch für Schafe im Sinne einer administrativen Vereinfachung auf einen Statuswechsel bei der Winterweide verzichtet und diese ohne Meldung auf betriebsfremde Weiden verbracht werden können.

Generell ist zu beachten, dass die geplanten Anpassungen bei der Einzeltierfassung von Tieren der Schaf- und Rindergattung weit mehr Zeit beanspruchen, als in den Verordnungsentwürfen vorgesehen. Der Zeitplan zur Umsetzung ist realistisch anzupassen und der Startzeitpunkt mindestens auf das Kalenderjahr 2020 zu verschieben.

Die Anpassungen der Regelungen für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten und die Verfütterung von Proteinen tierischer Herkunft an die neuen Entwicklungen bezüglich BSE-Status der Schweiz werden begrüsst.

Freundliche Grüsse
St. Gallischer Schafzuchtverband

Martin Keller
Präsident

Mathias Rüesch
Geschäftsführer

2 Tierseuchenverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
Die Schaffung der Grundlage für die Einführung von elektronischen Begleitdokumenten wird begrüsst. Das System muss aber eine administrative Vereinfachung darstellen und Kostenneutral sein. Ebenso ist der Datenschutz zu gewahren. Wir akzeptieren auch nicht, dass plötzlich das eBegleitdokument mit dem Fahrtenstreifen der Tiertransportfahrzeuge verknüpft wird. Wir erwarten, dass das System so aufgebaut wird, dass die Bedingungen für die Abrufbarkeit der eBegleitdokumente (Archivierung) beim Produzent, Viehhändler, Tiertransporteur und Empfänger möglich ist. Dass das Begleitdokument für alle Tiere, die über Nacht zur Schlachtung verbracht werden, Gültigkeit bis zur Ankunft in der Schlachthanlage hat, wird von uns ausdrücklich begrüsst und wir bedanken uns für die Aufnahme des von uns schon lange geforderten Anliegens.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12 Abs. 1, Abs. 2 Bst c & e sowie Abs. 4 und 6	Siehe allgemeine Bemerkungen	Auswirkungen auf den Bund: <i>Uebernahme der Kosten (Aufbau- und Jahreskosten) für den öffentlich rechtlichen Teil des elektronischen Begleitdokumentes</i>
Art. 14	Bemerkung Die Erfassung sämtlicher Mutationen wie Geburten, Zu- und Abgänge sollen auch bei Schaf- und Ziegengattungen obligatorisch werden. Damit die Bekämpfung von Tierseuchen und auch die Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist, muss das Erfassungssystem ausgebaut werden. Die Absicht, dass Tiere der Ziegen und Schafe mit je zwei Ohrmarken versehen werden unterstützen wir. Aus unserer Sicht ist es jedoch wichtig, dass die Abläufe in der Praxis so gestaltet werden können, dass sich in der Umsetzung der Ressourcenaufwand in Grenzen hält. Bei den Schafen ist nach Möglichkeit, die Verwendung von Ohrmarken mit Chip kurzfristig förderlich zu behandeln. Mittelfristig und auf Grund der dannzumal gemachten Erfahrungen ist ein Obligatorium für Marken mit Chip anzustreben.	
Art. 165a	Bemerkung Wenn Verdacht auf Tuberkulose bei freilebenden Wildtieren festgestellt wird, sind nicht nur Jägerschaft und Jagdverwaltung zu informieren, sondern auch die Landwirtschaft und die Tierhalter	Art. 165a Abs. 1 Die unverzügliche Information der kantonalen Jagdverwaltungen, der Jägerschaft, der Tierärzteschaft und der Halter von Rindvieh

Art. 257, Abs. 1	Bemerkungen Die Kontrolle auf Salmonella-Infektionen ist ein wichtiges Instrument zur Qualitätssicherung und Vertrauensbildung in die Eier- und Fleischproduktion. Wir erachten es als wichtig, dass die Untergrenze in Betrieben mit Legehennen tiefer (bei 400 Tieren) angesetzt ist. Bei solchen Betrieben handelt es sich in der Regel um Direktvermarkter mit einer höheren Sensibilität bei der Käuferschaft.	Art. 257 Überwachung 1 Bei Gefügelhaltungen in den folgenden Grössen müssen die Tierhalter ihren gesamten Gefügelbestand auf <i>Salmonella</i>-Infektionen untersuchen: a. Zuchttiere: bei mehr als 250 Plätzen; b. Legehennen: bei mehr als 400 Plätzen c. Mastpoulets: bei einer Stallgrundfläche von mehr als 333 m²; d. Masttruten: bei einer Stallgrundfläche von mehr als 200 m².
Art. 301a	Bemerkung: Wir sehen Die Notwendigkeit dieses Artikel in Ausnahmesituationen sehen wir ein. Leider müssen wir feststellen, dass die Kantone nicht alle gleich gut mit Daten umgehen können und erhobene Daten oftmals zur Vorverurteilung von Personen dienen. Aus unserer Sicht sollen Daten ein Hilfsmittel zur genauen Abklärung von Tierseuchen und zu deren Bekämpfung sein oder allenfalls für Beratungsmassnahmen dienen.	Siehe allgemeine Bemerkungen

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 8b Abs. 1	Die untere Grenze für Legehennen ist wie in Art. 257 TSV auf 400 Tiere festzusetzen.	Art. 8b Abs. 1 <i>Einleitungssatz</i> 1 Für Tierhaltungen mit Hausgeflügel ab einer Grösse von mehr als 250 Plätzen für Zuchttiere, von mehr als 400 Plätzen für Legehennen, einer Stallgrundfläche von mehr als 333 m² für Mastpoulets oder von mehr als 200 m² für Masttruten müssen Tierhalterinnen und Tierhalter der Betreiberin die folgenden Daten und ihre Änderung melden.

4 Verordnung über die Tierverskehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
Der Ausbau der Tierverskehrskontrolle bei Schafen und Ziegen unterstützen wir grundsätzlich. Wie bereits eingangs bei den allgemeinen Bemerkungen erwähnt, erachten wir es als wichtig dass die bewährten Strukturen der Schaf- und Ziegenhaltung berücksichtigt werden und eine praxistaugliche Umsetzung erfolgt. Es ist eine Tatsache, dass die Einführung bei der Einzeltierfassung bei den Rindern weit mehr Zeit beansprucht hat, als dass angenommen wurde. Der vorgeschlagene Zeitplan erachten wir daher nicht als realistisch und ist mindestens auf fünf Jahre anzupassen. Eine zu schnelle Umsetzung, die nur teilweise funktioniert, schadet nur dem Image der Tierverskehrsdatenbank und der Tierverskehrskontrolle.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12 Allgemeine Berechtigungen	Die Tierhaltungsadresse ist Bestandteil des Tierdetails und ist daher wieder – analog dem Zustand vor dem Release vom 16. Januar 2016 – anzuzeigen. Ebenfalls ist wieder die Möglichkeit zu geben, dass die Tierhaltungsadresse anhand der Betriebsnummer beliebig abrufbar ist.	Da die TVD bei vielen EDV Systemen eine zentrale Rolle einnimmt erfolgt mit der heutigen Regelung ein Bruch des Datenflusses, der den Schafhändler im Tagesgeschäft massiv einschränkt. Das nicht zur Verfügung stellen von Daten entspricht nicht der geforderten Transparenz, der Qualitätsstrategie des Bundes sowie der Vereinfachung bei der Administration. Die Tierhaltungsadresse stellt zudem keine sensiblen Personendaten dar und ist Bestandteil des Tierdetails.
Art. 16 Abs 1 Bst c Ziffer 4 und Abs. 1bis	1. Priorität: Status Quo aus Praxis neu auch in der Verordnung festschreiben und TVD Release vom 13. Januar 2017 im Hinblick auf die vorgenommene Zugriffseinschränkung rückgängig machen 2. Priorität Der Schlachtbetrieb sowie sämtliche an der Tiergeschichte eines Tieres beteiligten Betriebe und Unternehmen (auch Schafhändler) können...	Wir bestreiten, dass die neutrale Qualitätseinstufung als Personendaten zu behandeln sind. Sie unterliegen daher keinem höheren Schutz und sind der Allgemeinheit (Rolle Gast) verfügbar gemacht werden. Die neutrale Qualitätseinstufung der Schlachttiere ist daher ein Teil des Tierdetails und entsprechend anzuzeigen
29b	Die Erfahrung bei der Einzeltierfassung bei anderen Tiergattungen hat gezeigt, dass nur dann innerhalb eines Jahres lückenlos umsetzbar ist, wenn die technischen Voraussetzungen dafür vollständig vorhanden sind und einwandfrei funktionieren. Mit einem späteren Startzeitpunkt ergibt sich die	Für die am 1. Januar 2020 lebenden Tiere der Schaf- und Ziegenart, die noch nicht in der Datenbank registriert sind, müssen die Tierhalterinnen und Tierhalter der Betreiberin bis zum 31. Dezember 2020 folgende Daten melden:

	Möglichkeit ein System zu implementieren, welches qualitativ über einen längeren Zeitraum den Anforderungen der Branche genügt. Das System muss vor allem in den verschiedenen Bereichen des Tierverkehrs im Alltagseinsatz nachweislich praxistauglich sein.	
Anhang 1 Ziffer 1.2.1	Die Ersatzohrmarken müssen für die Tierhalter bei allen Tiergattungen kostenlos sein. Die Ersatzohrmarken und deren Kosten sind nach wie vor ein Ärgernis und solange die Tierhalter diese Ersatzohrmarken bezahlen müssen, besteht kein Anreiz in der Lieferkette eine bessere Qualität der Ohrmarken zu liefern. Bemerkung: Es ist nicht einzusehen, warum für Schafe und Ziegen eine einzige Ersatzohrmarke mehr als doppelt so teuer sein soll wie ein Set neue Doppelohrmarken. Die Ersatzohrmarken müssen für die Tierhalter bei allen Tiergattungen kostenlos sein. Die Ersatzohrmarken und deren Kosten sind nach wie vor ein Ärgernis und solange die Tierhalter diese Ersatzohrmarken bezahlen müssen, besteht kein Anreiz in der Lieferkette eine bessere Qualität der Ohrmarken zu liefern.	
Anhang 1 Ziffer 1.2.2	Die Ersatzohrmarken müssen für die Tierhalter bei allen Tiergattungen kostenlos sein. Die Ersatzohrmarken und deren Kosten sind nach wie vor ein Ärgernis und solange die Tierhalter diese Ersatzohrmarken bezahlen müssen, besteht kein Anreiz in der Lieferkette eine bessere Qualität der Ohrmarken zu liefern.	
Anhang 1 Ziffer 4 Bst a 2	Die Identifikationsnummer des Vaters ist nicht immer bekannt, vor allem in Gebrauchs- und Sömmerungsherden mit mehreren Widdern.	2. die Identifikationsnummer des Tiers sowie des Mutter- und des Vater-tiers,
Anhang 1 Ziffer 4 Bst a 4	Rasse und Farbe sind nicht zwingend anzugeben, eine optionale Erfassung muss aber möglich sein. Gebrauchskreuzungen über verschiedene Generationen lassen sich nicht zuverlässig und wahrheitsgetreu einer Rasse zuordnen.	die Rasse und die Farbe sowie das Geschlecht des Tiers,
Anhang 1 Ziffer 4 Bst c, e, 2	Während der Winterweide sind Schafe als geschlossene Einheit unterwegs unter der Aufsicht des Tierhalters oder eines von ihm beauftragten Hirten. Während dieser Zeit befinden sich die Tiere nicht auf betriebseigenen Flächen, können die Weide innerhalb kürzester Zeit wechseln und von einem Betrieb zum nächsten ziehen. Zu den Tierhaltungen welche unter	Falls notwendig: die TVD-Nummer der Herkunftstierhaltung oder der Status des Tieres (Winterweide)

	Umständen zu einem dieser, das Land zur Verfügung stellende Betriebe gehören, haben die Wanderherden bzw. die Schafe auf der Winterweide keinen Bezug. Halter von Tieren der Rindergattung nehmen in vergleichbaren Situationen keine Meldungen in der Tierverskehrsdatenbank vor. Für Schafe auf der Winterweide soll das gleiche Regime gelten. Ist dies nicht möglich, muss es möglich sein, anstelle eines Abgangs auf einen Betrieb mit einer TVD-Nummer den Status des Tieres zu ändern. Die Tiere verbleiben auf der Betriebsliste des Herkunftsbetriebes, verfügen aber über den Status Winterweide. Statusänderungen auf Winterweide müssen im Sinne einer Gefässlösung möglich sein, analog dem Meldeverfahren bei der Sömmerung. Für Wanderherden welche einer kantonalen Bewilligung bedürfen kann die bisherige Lösung mit einer eigenen TVD-Nummer beibehalten werden.	
Anhang 1 Ziffer 4 Bst d, f, g 1	Während der Winterweide sind Schafe als geschlossene Einheit unterwegs unter der Aufsicht des Tierhalters oder eines von ihm beauftragten Hirten. Während dieser Zeit befinden sich die Tiere nicht auf betriebseigenen Flächen, können die Weide innerhalb kürzester Zeit wechseln und von einem Betrieb zum nächsten ziehen. Zu den Tierhaltungen welche unter Umständen zu einem dieser, das Land zur Verfügung stellende Betriebe gehören, haben die Wanderherden bzw. die Schafe auf der Winterweide keinen Bezug. Halter von Tieren der Rindergattung nehmen in vergleichbaren Situationen keine Meldungen in der Tierverskehrsdatenbank vor. Für Schafe auf der Winterweide soll das gleiche Regime gelten. Ist dies nicht möglich, muss es möglich sein, anstelle eines Abgangs auf einen Betrieb mit einer TVD-Nummer den Status des Tieres zu ändern. Die Tiere verbleiben auf der Betriebsliste des Herkunftsbetriebes, verfügen aber über den Status Winterweide. Statusänderungen auf Winterweide müssen im Sinne einer Gefässlösung möglich sein, analog dem Meldeverfahren bei der Sömmerung. Für Wanderherden welche einer kantonalen Bewilligung bedürfen kann die bisherige Lösung mit einer eigenen TVD-Nummer beibehalten werden.	Falls notwendig: die TVD-Nummer der Herkunftstierhaltung oder der Status des Tieres (Winterweide)

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverskehr		
Allgemeine Bemerkungen		
Grundsätzlich sind wir sind der Auffassung, dass die Ersatzzeichenmarken kostenlos abzugeben sind. Ersatzzeichenmarken sind oftmals nicht durch ein Verschulden des Tierhalters notwendig, sondern oftmals weil deren Qualität ungenügend ist. Es ist für uns zudem nicht nachvollziehbar, warum Ersatzzeichenmarken für Schafe und Ziegen doppelt so teuer sein soll, wie ein Set neuer Doppelzeichenmarken für die Erstmarkierung dieser Tiere.		
Die Bearbeitungsgebühr für fehlende Meldungen bei Schafen und Ziegen ist erst nach Ende der Übergangsfrist (ab 1.1.2023) für die Nachregistrierung der Bestände / Tiere einzuführen.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 1 Ziffer 1.2.1	Ersatzzeichenmarken sind für alle Tierhalter bei allen Tiergattungen kostenlos abzugeben sind.	Punkt 1.2.1 und 1.2.2 ersatzlos streichen
Anhang 1 Ziffer 1.2.2	Ersatzzeichenmarken sind oftmals nicht durch ein Verschulden des Tierhalters notwendig, sondern oftmals weil deren Qualität ungenügend ist. Es ist für uns zudem nicht nachvollziehbar, warum Ersatzzeichenmarken für Schafe und Ziegen doppelt so teuer sein soll, wie ein Set neuer Doppelzeichenmarken für die Erstmarkierung dieser Tiere.	
Anhang 1 Ziffer 4.3	Die Bearbeitungsgebühr für fehlende Meldungen bei Schafen und Ziegen ist erst nach Ende der Übergangsfrist (ab 1. Januar 2023) für die Nachregistrierung der Bestände / Tiere einzuführen.	4.3 nach der Übergangsfrist ab 1. Januar 2023. Bei Tieren der Schaf- und Ziegenart; fehlende Meldungen nach Artikel 7, Absatz 1 ^{bis} der TVD Verordnung vom 26. Oktober 2011 => CHF 5.00

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Es ist unbestritten, dass die geplante Einführung der Tierversiehrskontrolle bei Schafen und Ziegen für alle in der Wertschöpfungskette zusätzlichen administrativen Aufwand und Kosten verursacht. Analog den anderen Tiergattungen ist dieser Mehraufwand angemessen abzugelten.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	Der administrative Aufwand im selben Umfang wie bei den Tieren der	für jedes Tier der Schaf- und Ziegenart 12.50 Franken an

Art. 1 Bst. <i>ab</i> is	Rindergattung und die Verbesserung der Meldedisziplin rechtfertigen einen Betrag von 12.50 Franken.	die Tierhaltung, in der das Tier geboren wurde;
Art. 1 Bst. <i>cb</i> is	Der administrative Aufwand im selben Umfang wie bei den Tieren der Rindergattung und die Verbesserung der Meldedisziplin rechtfertigen einen Betrag von 12.50 Franken.	für jedes geschlachtete Tier der Schaf- und der Ziegengattung 12.50 Franken an den Schlachtbetrieb;



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : St.Galler Bauernverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SGBV
Adresse, Ort : Magdenauerstrasse 2, 9230 Flawil
Kontaktperson : Andreas Widmer
Telefon : 071 394 60 10
E-Mail : andreas.widmer@bauern-sg.ch
Datum : 09.08.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.08.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit	
Allgemeine Bemerkungen	
Sehr geehrte Damen und Herren	
Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit.	
Der St. Galler Bauernverband begrüsst die Anpassung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit und zur Vorbereitung auf Seuchenausbrüche im Grundsatz. Dies betrifft insbesondere:	• Der Ausbau der Tierverkehrskontrolle bei Schafen und Ziegen ist nötig, um neue Programme zur Bekämpfung von Krankheiten und Seuchen umsetzen zu können. Wir erachten es jedoch als wichtig, dass die Übergangsfrist grosszügig bemessen wird. • Mit der Schaffung von Grundlagen für elektronische Begleitdokumente sind wir einverstanden. • Die vorgeschlagenen Bestimmungen für die Bekämpfung der Tuberkulose beim Wild werden ausdrücklich begrüsst. • Die Festlegung der Bekämpfungsmassnahmen für den Fall des Auftretens der Lumpy skin disease ist wichtig. • Wir begrüssen die Anpassung der Regelungen für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten und die Verfüterung von Proteinen tierischer Herkunft an die neuen Entwicklungen.

1 Tierseuchenverordnung		
Allgemeine Bemerkungen Die Schaffung der Grundlagen für die Einführung von elektronischen Begleitdokumenten wird begrüsst. Wir erwarten, dass ein System geschaffen wird, das die Bedingungen für die Abrufbarkeit der Begleitdokumente während des Transportes und beim Empfänger ermöglicht. Zudem ist die Ausstellung des Begleitdokumentes so zu gestalten, dass auch die gesetzliche Aufbewahrungspflicht auf digitalem Weg geregelt ist.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12	Bemerkung Die Umsetzung der elektronischen Begleitdokumente ist so zu gestalten, dass die gesetzlichen Pflichten bezüglich Abrufbarkeit und Aufbewahrung und wenn möglich auch die weiteren gesetzlichen Meldungen wie Anmeldung im neuen Bestand oder Schlachtungsmeldung durch Quittieren des elektronischen Begleitdokuments integriert werden. Es ist darauf zu achten, dass die Möglichkeit der digitalen Begleitdokumente für alle Beteiligten auch ein Effizienzgewinn bedeutet. Insbesondere wird begrüsst, dass bei Nachttransporten die Begleitdokumente über zwei Tage d.h. bis zur Ankunft im Schlachthof gültig sind.	
Art. 14	Bemerkung Die Erfassung sämtlicher Mutationen wie Geburten, Zu- und Abgänge sollen auch bei Schaf- und Ziegengattungen obligatorisch werden. Damit die Bekämpfung von Tierseuchen und auch die Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist, muss das Erfassungssystem ausgebaut werden. Wir unterstützen auch die Absicht, dass Tiere der Ziegen und Schafe mit je zwei Ohrmarken versehen werden. Für den SGBV ist es jedoch wichtig, dass die Abläufe in der Praxis so gestaltet werden können, dass in der Umsetzung der Ressourcenaufwand sich in Grenzen hält. Bei den Schafen ist nach Möglichkeit, die Verwendung von Ohrmarken mit Chip kurzfristig förderlich zu behandeln. Mittelfristig und auf Grund der dannzumal gemachten Erfahrungen ist ein Obligatorium für Marken mit Chip anzustreben.	
Art. 165a	Bemerkung Wenn Verdacht auf Tuberkulose bei freilebenden Wildtieren festgestellt wird, sind nicht nur Jägerschaft und Jagdverwaltung zu informieren, sondern auch die Landwirtschaft und die Tierhalter	Art. 165a Abs. 1 a. Die unverzügliche Information der kantonalen Jagdverwaltungen, der Jägerschaft, der Tierärzteschaft und der Halter von Rindvieh

Art. 257, Abs. 1	Bemerkungen Die Kontrolle auf Salmonella-Infektionen ist ein wichtiges Instrument zur Qualitätssicherung und Vertrauensbildung in die Eier- und Fleischproduktion. Wir erachten es als wichtig, dass die Untergrenze in Betrieben mit Legehennen tiefer (bei 400 Tieren) angesetzt ist. Bei solchen Betrieben handelt es sich in der Regel um Direktvermarkter mit einer höheren Sensibilität bei der Käuferschaft.	Art. 257 Überwachung 1 Bei Gefügelhaltungen in den folgenden Grössen müssen die Tierhalter ihren gesamten Gefügelbestand auf <i>Salmonella</i>-Infektionen untersuchen: a. Zuchttiere: bei mehr als 250 Plätzen; b. Legehennen: bei mehr als 400 Plätzen c. Mastpoulets: bei einer Stallgrundfläche von mehr als 333 m²; d. Masttruten: bei einer Stallgrundfläche von mehr als 200 m².
------------------	--	---

2 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Keine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

3 Verordnung über die Tierverskehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
Der Ausbau der Tierverskehrskontrolle bei Schafen und Ziegen analog zu der schon bestehenden Tierverskehrskontrolle bei Tieren der Rindergattung wird begrüsst. Der Übergang von der heute geltenden Regelung zur neuen ist möglichst einfach zu gestalten. Die Übergangsregelung für die Registrierung der bisherigen Bestände und Tiere gemäss der Vernehmlassungsentwürfe erachten wir als zu sportlich. Daher sollten die Schlachtungsmeldungen (Anhang 1, Ziffer 4, Bst. e) bis auf Weiteres möglich sein, ohne dass die Tiere vorgängig noch in der TVD zu registrieren sind.		

Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	
Art. 8b Abs. 1	Die untere Grenze für Legehennen ist wie in Art. 257 TSV auf 400 Tiere festzusetzen.	Art. 8b Abs. 1 Einleitungssatz 1 Für Tierhaltungen mit Hausgeflügel ab einer Grösse von mehr als 250 Plätzen für Zuchttiere, von mehr als 400 Plätzen für Legehennen, einer Stallgrundfläche von mehr als 333 m2 für Mastpoulets oder von mehr als 200 m2 für Masttruten müssen Tierhalterinnen und Tierhalter der Betreiberin die folgenden Daten und ihre Änderung melden:
Art. 29b	Die Erfahrung bei der Einzeltierfassung bei anderer Tiergattungen hat gezeigt, dass diese nicht innerhalb eines Jahres lückenlos umsetzbar ist. Mit einer längeren Frist ergibt sich die Möglichkeit ein System zu implementieren, welches qualitativ über einen längeren Zeitraum den Anforderungen der Branche genügt. Realistisch für die vollständige Erfassung dürfte ein Zeitraum von fünf Jahren sein.	Für die am 1. Januar 2022 lebenden Tiere der Schaf- und Ziegenart, die noch nicht in der Datenbank registriert sind, müssen die Tierhalterinnen und Tierhalter der Betreiberin bis zum 31. Dezember 2022 folgende Daten melden:
Anhang 1 Ziffer 4 Bst a 2	Die Identifikationsnummer des Vaters ist nicht immer bekannt, vor allem in Gebrauchs- und Sommerungsherden mit mehreren Widern.	2. die Identifikationsnummer des Tiers sowie des Mutter- und des Vatertiers,
Anhang 1 Ziffer 4 Bst c, e, 2	Für Wanderherden welche einer kantonalen Bewilligung bedürfen und für die Winterweide von Schafen muss es möglich sein, anstelle eines Abgangs auf einen Betrieb mit einer TVD-Nummer den Status des Tiers zu ändern. Die Tiere verbleiben auf der Betriebsliste des Herkunftsbetriebes, verfügen aber über den Status Wanderherde/Winterweide. Während dieser Zeit befinden sich die Tiere nicht auf betriebseigenen Flächen, können die Weide innerhalb kürzester Zeit wechseln und von einem Betrieb zum nächsten ziehen. Zu den Tierhaltungen welche unter Umständen zu einem dieser, das Land zur Verfügung stellende Betriebe gehören, haben die Wanderherden bzw. die Schafe auf der Winterweide keinen Bezug. Während der Winterweide oder als Wanderherde sind die Schafe als geschlossene Einheit unterwegs unter der Aufsicht des Tierhalters oder eines von ihm beauftragten Hirten.	die TVD-Nummer der Herkunftstierhaltung oder der Status des Tieres (Wanderherde/Winterweide)

	Statusänderungen auf Wanderherde/Winterweide müssen im Sinne einer Gefässlösung möglich sein, analog dem Meldeverfahren bei der Sömmerung.	
Anhang 1 Ziffer 4 Bst d, f, g 1	Für Wanderherden welche einer kantonalen Bewilligung bedürfen und für die Winterweide von Schafen muss es möglich sein, anstelle eines Abgangs auf einen Betrieb mit einer TVD-Nummer den Status des Tieres zu ändern. Die Tiere verbleiben auf der Betriebsliste des Herkunftsbetriebes, verfügen aber über den Status Wanderherde/Winterweide. Während dieser Zeit befinden sich die Tiere nicht auf betriebseigenen Flächen, können die Weide innerhalb kürzester Zeit wechseln und von einem Betrieb zum nächsten ziehen. Zu den Tierhaltungen welche unter Umständen zu einem dieser, das Land zur Verfügung stellende Betriebe gehören, haben die Wanderherden bzw. die Schafe auf der Winterweide keinen Bezug. Während der Winterweide oder als Wanderherde sind die Schafe als geschlossene Einheit unterwegs unter der Aufsicht des Tierhalters oder eines von ihm beauftragten Hirten. Statusänderungen auf Wanderherde/Winterweide müssen im Sinne einer Gefässlösung möglich sein, analog dem Meldeverfahren bei der Sömmerung.	die TVD-Nummer der Tierhaltung oder der Status des Tieres (Wanderherde/Winterweide)

4 Verordnung über die Gebühren für den Tierverskehr

Allgemeine Bemerkungen

Die Eingaben sind nach wie vor gültig und werden an dieser Stelle nicht wiederholt.
Die Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben. Eine Ersatzohrmarke für Schafe und Ziegen darf keinesfalls mehr als doppelt so teuer sein als ein Set neue Doppelohrmarken für die Erstmarkierung dieser Tiere.
Die Bearbeitungsgebühr für fehlende Meldungen bei Schafen und Ziegen ist erst ab Ende der Übergangsfrist für die Nachregistrierung der Bestände / Tiere einzuführen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 1 Ziffer 1.2.1	Die Ersatzohrmarken müssen für die Tierhalter bei allen Tiergattungen kostenlos sein. Die Ersatzohrmarken und deren Kosten sind nach wie vor ein Ärgernis und solange die Bauern diese Ersatzohrmarken bezahlen müssen, besteht kein Anreiz in der Lieferkette eine bessere Qualität der Ohrmarken zu liefern. Bemerkung	1.2.3 (neu) Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Schaf- und Ziegengattung, pro Stück 1.00

	Es ist nicht einzusehen, warum für Schafe und Ziegen eine einzige Ersatzohrmarke mehr als doppelt so teuer sein soll als ein Set neue Doppelohrmarken.	
Anhang 1 Ziffer 1.2.2	Die Ersatzohrmarken müssen für die Tierhalter bei allen Tiergattungen kostenlos sein. Die Ersatzohrmarken und deren Kosten sin nach wie vor ein Ärgernis und solange die Bauern diese Ersatzohrmarken bezahlen müssen, besteht kein Anreiz in der Lieferkette eine bessere Qualität der Ohrmarken zu liefern.	1.2.2 Ersatz von Ohrmarken mit einem Mikrochip mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, pro Stück 2.00
Anhang 1 Ziffer 4.3	Diese Bestimmung ist erst auf den 1. Januar 2022 in Kraft zu setzen, damit im Jahr der Registrierungspflicht für die Bestehenden Bestände / Tiere keine Sanktionskosten auf die Tierhalter überwälzt werden.	4.3 Bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung: fehlende Meldungen nach Artikel 7 Absatz 1bis der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011 5.—

5	Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten	
Allgemeine Bemerkungen		
Keine Bemerkungen		
6	Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten	
Allgemeine Bemerkungen		
Keine Bemerkungen		



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von



Name / Firma / Organisation / Amt : Swiss Beef CH

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :

Adresse, Ort : Laurstrasse 10, 5200 Brugg

Kontaktperson : Thomas Jäggi

Telefon : 056 462 51 11

E-Mail : info@swissbeef.ch

Datum : 19. September 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am ~~07.02.2017~~ an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit	
Allgemeine Bemerkungen	
Sehr geehrte Damen und Herren	
Besten Dank für die Gelegenheit zu den geplanten Änderungen der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit Stellung nehmen zu können.	
Swiss Beef CH die Vereinigung der Schweizer Qualitätsrindfleischproduzenten begrüsst die Anpassung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit an neuen Entwicklungen und zur Vorbereitung auf Seuchenausbrüche. Swiss Beef CH beschränkt sich in der vorliegenden Stellungnahme auf die Punkte, die die Rindviehhaltung betreffen und schliesst sich in allen übrigen Punkten der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese.	
• Swiss Beef CH begrüsst ausdrücklich, dass für die TVD Schafe und Ziegen die gleichen Regeln wie bei Tieren der Rindergattung angewendet werden sollen. Insbesondere ist richtig, dass die Entsorgungsbeiträge künftig je zur Hälfte an den Geburts- und den Schlachtbetrieb ausgerichtet werden. • Die Schaffung von Grundlagen für elektronische Begleitdokumente ist nötig. • Swiss Beef CH unterstützt die Anpassung der Gültigkeit der Begleitdokumente bis zur Schlachtung, auch wenn vor Mitternacht verladen wird. • Zum Schutz der Nutztiere werden die neuen Bestimmungen für die Bekämpfung der Tuberkulose beim Wild ausdrücklich begrüsst. • Die rechtzeitige Festlegung von Bekämpfungsmassnahmen für den Fall des Auftretens der Lumpy skin disease ist wichtig. • Die Anpassung der Kompetenzen der Kantonstierärzte in Bezug auf die Organisation der Milchsammlung bei einem Ausbruch der Maul- und Klauenseuche ist in Zusammenarbeit mit der Branche ausgearbeitet worden und wird unterstützt. • Die Anpassung der Regelungen für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten und die Verfütterung von Proteinen tierischer Herkunft an die neuen Entwicklungen bezüglich BSE-Status der Schweiz und der Nutzung von Insektenproteinen werden begrüsst.	

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Swiss Beef CH

Sig. Franz Hagenbuch
Präsident

Sig. Thomas Jäggi
Sekretär

2 Tierseuchenverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
Die Schaffung der Grundlagen für die Einführung von elektronischen Begleitdokumenten wird begrüsst. Wir erwarten, dass ein System geschaffen wird, das auch gleich die Bedingungen für die Abrufbarkeit der Begleitdokumente während des Transportes und beim Empfänger ermöglicht. Zudem ist die Ausstellung des Begleitdokumentes so zu gestalten, dass auch die gesetzliche Aufbewahrungspflicht erfüllt wird. • Es ist wichtig, dass die Meldungen an die TVD von Schaf- und Ziegenhaltern auch schriftlich (nicht nur elektronisch) erfolgen können. So besteht mehr Gewähr, dass die Meldungen überhaupt gemacht werden. • Selbstredend müssen alle Neuerungen mit dem geringstmöglichen administrativen und finanziellen Aufwand für die betroffenen realisiert werden. • Die Aufbewahrung von Begleitdokumenten und deren Kopien ist mit der Umstellung auf elektronische Begleitdokumente auf in Papierform ausgestellte Dokumente zu beschränken, die elektronischen sollten automatisch für die definierte Zeit archiviert werden.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 8	Es enthält die Zu- und Abgänge für Tiere der Rinder-, Schaf - und Ziegengattung.	Schafe ergänzen
Art. 12	Bemerkung Die Umsetzung der elektronischen Begleitdokumente ist so zu gestalten, dass die gesetzlichen Pflichten bezüglich Abrufbarkeit und Aufbewahrung und wenn möglich auch die weiteren gesetzlichen Meldungen wie Anmeldung im neuen Bestand oder Schlachtungsmeldung durch Quittieren des elektronischen Begleitdokuments integriert werden. Die Deklaration, dass ein zu schlachtendes Tier nicht trüchtig ist, sollte gemäss Branchenlösung auf den elektronischen Begleitdokumenten realisiert werden.	
Art. 14 Abs. 2	Es ist wichtig, dass die Meldungen auch schriftlich erfolgen können. So besteht mehr Gewähr, dass die Meldungen überhaupt gemacht werden.	Die Meldungen können der Datenbank schriftlich oder ### elektronisch übermittelt werden
165a	Begründung Wenn Verdacht auf Tuberkulose bei freilebenden Wildtieren festgestellt wird, sind nicht nur Jägerschaft und Jagdverwaltung zu informieren, sondern auch die Landwirtschaft und die Tierhalter in der betroffenen Region.	Art. 165a Abs. 1 Die unverzügliche Information der kantonalen Jagdverwaltungen, der Jägerschaft, der Tierärzteschaft und der Halter von Rindvieh

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Die Massnahmen im Zusammenhang mit der Rückstufung der Schweiz bezüglich des BSE-Risikos werden begrüsst.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
Der Ausbau der Tierverkehrskontrolle bei Schafen und Ziegen analog zu der schon bestehenden Tierverkehrskontrolle bei Tieren der Rindergattung wird begrüsst. Die Forderungen des Schweizer Bauernverbandes zu dieser Verordnung die im Rahmen des landw. Verordnungspaketes 2017 eingebracht wurden, sind weiterhin gültig und werden von Swiss Beef CH unterstützt.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverskehr		
Allgemeine Bemerkungen		
Anlässlich der Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaktes 2017 hat der Schweizer Bauernverband schon zu Änderungen dieser Verordnung Stellung genommen. Diese Eingaben sind nach wie vor gültig und werden von Swiss Beef CH unterstützt. Die Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben. Eine Ersatzohrmarke für Schafe und Ziegen darf keinesfalls mehr als doppelt so teuer sein als ein Set neue Doppelohrmarken für die Erstmarkierung dieser Tiere. Die Bearbeitungsgebühr für fehlende Meldungen bei Schafen und Ziegen ist erst ab Ende der Übergangsfrist für die Nachregistrierung der Bestände / Tiere einzuführen.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 1 Ziffern 1.1.2.1 und 1.1.2.2 Ziffern 1.2.1 und 1.2.2	Die Ersatzohrmarken müssen für die Tierhalter bei allen Tiergattungen kostenlos sein. Die Ersatzohrmarken und deren Kosten sind nach wie vor ein Ärgernis und solange die Bauern diese Ersatzohrmarken bezahlen müssen, besteht kein Anreiz in der Lieferkette eine bessere Qualität der Ohrmarken zu liefern. Bemerkung Es ist im Übrigen nicht einzusehen, warum für Schafe und Ziegen eine einzige Ersatzohrmarke mehr als doppelt so teuer sein soll als ein Set neue Doppelohrmarken.	Streichen 1.2.1 Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegenart sowie Büffel und Bisons, pro Stück 2.25 1.2.2 Ersatz von Ohrmarken mit einem Mikrochip mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Schaf- und der Ziegenart, pro Stück 3.25
Ziffer 6f	Mahngebühr 20.- Fr. ist überrissen	Mahnung für ausstehende Zahlungen 20.- 10.-

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Swiss Beef CH begrüsst, dass auch bei Schafen und Ziegen die Entsorgungsbeiträge nach den gleichen Regeln wie bei Tieren der Rindergattung auch an den Geburtsbetrieb und den Schlachtbetrieb je zur Hälfte ausgerichtet werden sollen. Den Bedenken der Zuchtorganisationen über den zu geringen Anreiz durch die tiefen Beiträge von 2.25 Fr. je Tier ist durch höhere Beiträge Rechnung zu tragen.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1, Bst. d	Analog zu den Rindern und, wie vorgeschlagen in der Vernehmlassung für die Schafe und Ziegen, ist auch den Pferdehaltern ein Beitrag für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten bei der Geburtsmeldung auszus zahlen.	d. für jeden Equiden 25 Franken an den Betrieb, in dem dieser geboren worden ist und 25 Franken an den Schlachtbetrieb



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Swiss Food Research
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SFR
Adresse, Ort : Schmelzbergstrasse 9 , 8092 Zürich
Kontaktperson : Peter Braun
Telefon : 076 799 1702
E-Mail : peter.braun@swissfoodresearch.ch
Datum : 22.9.17

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit
Allgemeine Bemerkungen	
Die Behandlung von Insekten als Futtermittel im Rahmen dieser Verordnung führt zu zahlreichen Zusatzformulierungen, um Ausnahmen von Nutztieren darzulegen. Dies erschwert die gesamte Charakterisierung der Insekten zur Verwendung als Futtermittel. Die Einbettung in dieser Verordnung ist zwar nachvollziehbar aber es sollte im Sinne der einfacheren Lesbarkeit und Verständlichkeit geprüft werden, ob diese nicht als separate Verordnung oder Anhang erfasst werden kann. Insekten sollten auch in der Begriffsdefinition aufgeführt werden, um diese von den Nutztieren abzugrenzen. Aktuell fehlt die Definition in Art. 3. Sind Insekten Nutztiere? Sind Wassertiere Nutztiere? Weshalb gibt es separate Definitionen? Im Sinne der Verständlichkeit, sollte dies angesehen werden.	

2 Tierseuchenverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3	Die Definition von Insekten ist vorzunehmen. Es ist nicht klar, wie Insekten einzuordnen sind. Sie sollen einen eigenen Status gleich wie Wassertiere haben	Insekten: Sind wirbellose Tiere und gehören zum Stamm der Gliederfüßer..... Sie fallen im Sinne dieser Verordnung nicht unter die Bezeichnung Nutztiere
Art 31 a,	Die Definition «verarbeitete tierische Proteine von Insekten» erscheint einschränkend und kann so interpretiert werden, dass nur das Protein verwendet werden darf. Eingesetzt werden aber die ganzen Insekten oder Teile davon. Damit wäre auch der Einbezug des Darminhaltes klar zum Ausdruck gebracht. Eine Regelung des Aspekts Darminhalts durch andere Verordnungen dient nicht der Verständlichkeit (Verweis auf Anhang I VO EU 142/2011 und Art. 3 VO EG 1069/2009)	Abweichend von Art. 27 Abs 3 dürfen Insekten in ganzer Form (inkl. Darminhalt) oder in verarbeiteten Anteilen und Extrakten als Bestandteil von Futtermitteln.....
Art 31 a, Abs 2	Die Wahl der Futtermittel für Insekten soll unter Berücksichtigung des gesundheitlich vertretbaren erweitert werden. Die aktuelle Auswahl schränkt die vertretbaren Möglichkeiten zu sehr ein. Die vorgeschlagenen Änderungen, stellen eine Erweiterung dar, die sowohl gesundheitlich vertretbar ist (natürliche Nahrungsquellen der Insekten) als auch aus Sicht der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen essentiell ist. Ein erläuterndes Begleitschreiben liegt bei.	- Speisereste pflanzlichen Ursprungs - Speisereste - Erzeugnisse gem. Art 7 - Erzeugnisse gem. Art 6 b, c, d - Lebensmittel aus kommerziellen Vertrieb, die nicht verkauft wurden und deren Verwendung für den menschlichen Verzehr nicht mehr möglich ist.
Art 31 neu	Die Einschränkung auf Wassertiere erscheint für den Einsatz von Insekten als Futtermittel zu eng gefasst . In der natürlichen Ernährung von Geflügel sind Insekten ein wesentlicher Bestandteil. Daher soll neben Wassertieren auch für Geflügel die Fütterung mit Insekten erlaubt sein.	Abweichend von Art. 27 Abs 3 dürfen als Bestandteile von Futtermittel von Geflügel verwendet werden:.....-
Art 31, Abs 1	Es ist nicht klar, auf was sich das beziehen soll – auf das tierische Protein	Abweichend von Art. 27 Abs 3 dürfen als Bestandteile

	von Insekten oder das Futtermittel für Wassertiere. Die nachfolgenden Einschränkungen lassen vermuten, dass das Futtermittel gemeint ist Ferner ist die Referenz auf Art 27 Abs 3 nicht klar. Dieser bezieht sich auf Nutztiere – hier geht es aber um Wassertiere. Ferner ist nicht klar, ob a) bis d) Bestandteile sind und Futtermittel Mischungen daraus sind oder nur daraus bestehen Art 29 formuliert dies textlich besser	von Futtermittel von Wassertieren verwendet werden:

Vorschlag für 31a:

Art. 31a Verfütterung von verarbeiteten tierischen Proteinen von Nichtwiederkäuern an Wassertiere: Regelung für verarbeitetes tierisches Protein von Insekten

1 Abweichend von Artikel 27 Absatz 3 dürfen als Bestandteile von Futtermitteln für Wassertiere verwendet werden:

- a. Erzeugnisse nach Artikel 7 Buchstabe d
- b. Erzeugnisse aus einer der folgenden Insektenarten:
 - 1. schwarze Soldatenfliege (*hermetia illucens*),
 - 2. gelber Mehlkäfer (*tenebrio molitor*),
 - 3. glänzender Getreideschimmelkäfer (*alphitobius diaperinus*),
 - 4. Heimchen oder Hausgrille (*acheta domestica*),
 - 5. Kurzflügelgrille oder südliche Hausgrille (*grylloides sigillatus*),
 - 6. Feldgrille (*gryllus assimilis*);
- c. Die Insekten gemäss b inklusive des Darminhaltes zu Erzeugnissen verarbeitet werden können
- c. die Insektenlarven ausschliesslich mit Produkten nach Absatz 2 gefüttert werden;
- d. die Anforderungen für die Futtermittel nach den **Artikeln 29 Buchstaben a, b, c (Dieser Bezug ist nicht klar, es geht dort um Einsatz von Fischmehl bei nicht Wassertieren!)** und d sowie 31 Buchstaben b–d erfüllt sind.

2 Den Insektenlarven dürfen pflanzliche Substrate sowie die folgenden tierischen Nebenprodukte verfüttert werden:

- a. Erzeugnisse nach Artikel 28;
- b. Blutprodukte von Nichtwiederkäuern;
- c. Di- und Tricalciumphosphat;

- d. Fischmehl.
- e. Speisereste pflanzlichen Ursprungs
- f. Speisereste
- g. Erzeugnisse gem. Art 7
- h. Erzeugnisse gem. Art 6 b, c, d
- i. Lebensmittel aus kommerziellen Vertrieb, die nicht verkauft wurden und deren Verwendung für den menschlichen Verzehr nicht mehr möglich ist

Vorschlag für 31 b - Geflügel

Art. 31b Verfütterung von verarbeiteten tierischen Proteinen von Nichtwiederkäuern an Geflügel: Regelung für verarbeitetes tierisches Protein von Insekten

1 Abweichend von Artikel 27 Absatz 3 dürfen als Bestandteile von Futtermitteln für Geflügel verwendet werden:

a. Erzeugnisse nach Artikel 7 Buchstabe d - ?

b. Erzeugnisse aus einer der folgenden Insektenarten:

1. schwarze Soldatenfliege (*hermetia illucens*),
2. gelber Mehlkäfer (*tenebrio molitor*),
3. glänzender Getreideschimmelkäfer (*alphitobius diaperinus*),
4. Heimchen oder Hausgrille (*acheta domestica*),
5. Kurzflügelgrille oder südliche Hausgrille (*gryllodes sigillatus*),
6. Feldgrille (*gryllus assimilis*);

c. Die Insekten gemäss b inklusive des Darminhaltes zu Erzeugnissen verarbeitet werden können

c. die Insektenlarven ausschliesslich mit Produkten nach Absatz 2 gefüttert werden;

d. die Anforderungen für die Futtermittel nach den Artikeln 29 Buchstaben a, b, c (Dieser Bezug ist nicht klar, es geht dort um Einsatz von Fischmehl bei nicht Wassertieren!) und d sowie 31 Buchstaben b–d erfüllt sind. –?

2 Den Insektenlarven dürfen pflanzliche Substrate sowie die folgenden tierischen Nebenprodukte verfüttert werden:

- a. Erzeugnisse nach Artikel 28;
- b. Blutprodukte von Nichtwiederkäuern;
- c. Di- und Tricalciumphosphat;

d. Fischmehl.

e. Speisereste pflanzlichen Ursprungs

f. Speisereste

g. Erzeugnisse gem. Art 7

h. Erzeugnisse gem. Art 6 b, c, d

i. Lebensmittel aus kommerziellen Vertrieb, die nicht verkauft wurden und deren Verwendung für den menschlichen Verzehr nicht mehr möglich ist

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr	
Allgemeine Bemerkungen	
Artikel	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten	
Allgemeine Bemerkungen	
Artikel	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : TMF Extraktionswerk AG
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : Zwischstrasse 24, 9602 Bazenheid
Kontaktperson : Harald Lüling
Telefon : 071 932 7000
E-Mail : h.lueling@tmf.ch
Datum : 13.09.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

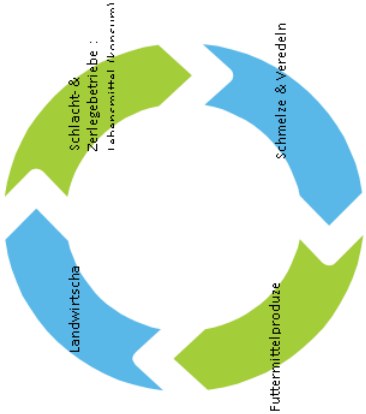
1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit	
Allgemeine Bemerkungen	
Im Rahmen unserer Stellungnahme möchten wir vorab auf einige wichtige Punkte in den verschiedenen Verordnungen eingehen. 1. Nicht nur in der Anwendung unfreundlich, sondern auch entgegen dem Willen der Schweizer Parlamente, ist die Übernahme und direkte Referenzierung europäischer Gesetzestexte. Würden sich in den referenzierten europäischen Gesetzen oder Verordnungen die Texte ändern, würde dies eine automatische Übernahme in das Schweizer Recht bedeuten, ohne dass beteiligte Kreise das Recht einer Anhörung hätten. In der Schweiz gültige Gesetze und Verordnungen sollten vom Wortlaut her direkt in den Schweizer Gesetzen und Verordnungen aufgeführt werden. Dies gilt auch für sämtliche Anhänge der entsprechenden Dokumente. 2. Generell begrüßen wir die Aufnahme von Insektenproteinen als mögliche Futtermittelquelle (vor allem im Bereich Fischfutter!!) Allerdings sind die derzeitigen Formulierungen und Vorgaben im Vernehmlassungsvorschlag unpräzise oder nur schwer erfüllbar. Diskriminierend in diesem Zusammenhang ist allerdings, dass die Stoffwechselprodukte (Darminhalte) von Insekten anscheinend ohne Vorgaben und Einschränkungen in den Futtermittelkreislauf gelangen dürfen, Stoffwechselprodukte von Schweinen, Rindern und Geflügel anscheinend aber nicht. 3. Mit der zwingenden Sterilisation der tierischen Fette hatte die Schweizer Fleischwirtschaft, aber auch der Fleisch-Konsument in der Schweiz eine hohe Sicherheit und Qualitätsgarantie der eingesetzten Futtermittelfette. Mit den jetzt an die EU-Gesetzgebung angepassten vorgeschriebenen Verarbeitungsmethoden kann z.B. jedes minderwertigste K3-Fett aus entsprechender EU-Verarbeitung in der Schweiz eingesetzt werden (selbst aus aufgeschmolzenen Därmen). Es ist unverständlich, warum diese Sicherheit aufgegeben werden soll. 5. Erneut nicht aufgeführt ist die bereits in früheren Vernehmlassungen geforderte Setzung eines Endpunktes für die Asche aus der thermischen Verwertung der K1-Mehle. Aufgrund des bedeutenden und hochwertigen Phosphoranteils könnte die Setzung eines Endpunktes für die Asche endlich wieder eine sinnvolle Verwertung dieses Phosphors ermöglichen und würde zur Erfüllung der "Phosphorstrategie" des Bundes einen bedeutenden Beitrag leisten. 6. Die Einschränkungen eines Betriebes in der Verarbeitung von K-3 Mehlen entweder nur als Fischfutter oder aber andere Futtermittel bzw. Petfood wie in dem neu formulierten Artikel 31 der VTNP stellen ein massives Vermarktungsrisiko dar und können so die Überlebenschancen eines zukünftigen K-3 Betriebes in der Schweiz massiv in Frage stellen. Gleichzeitig sollen sogar hochwertige Proteine gemäss Anhang 5 Ziffer 43 neu in Biogasanlagen ohne vorgängige Sterilisation verwendet werden können. Dies würde die Situation eines K-3 Betriebes (der keine Unterstützung wie zB KEV erhält), welcher den Erhalt von Proteinen für die Futtermittelproduktion (somit auch für die Lebensmittelkette) als Ziel hätte, zusätzlich massiv verschlechtern.	

2 Tierseuchenverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
179 b, Abs. 3 Einleitungssatz und Buchstabe a.	Für die unschädliche Entsorgung von BSE-Verdachtsfällen gibt es in der Schweiz derzeit 2 Betriebe, welche für die Verarbeitung von K1-Material zugelassen sind. Eine direkte Verbrennung auf dem Feld sollte nur in ganz speziellen Notfällen angeordnet werden (gleiches gilt z.B. auch für 179 c, Abs. 1a oder Art. 181 2 bzw. überall da, wo ein Verweis auf direkte Verbrennung erfolgt)	a. das verdächtige Tier unblutig getötet und der Tierkörper in einem für die Verarbeitung von K1-Material zugelassenen Betrieb verarbeitet (oder entsorgt) wird.
59 a	Aus diesem Artikel geht nicht genau hervor, welche Pflichten oder bauliche Massnahmen für die Schlachtbetriebe im Detail genau gemeint sind. Zudem werden hiermit erstmals den Schlachtbetrieben direkt Pflichten im Zusammenhang mit der Tierseuchenbekämpfung auferlegt, welche sich auch aus Art. 76 a erst neu ergeben können, da die Anforderungen aus dem nationalen Überwachungsprogramm erst nach Anhörung der Kantone vom BLV neu festgelegt werden. Ein daraus resultierender Aufwand ist derzeit nicht abschätzbar. Wer bezahlt z.B. die Probenahmen und Untersuchungen?? Was passiert mit dem alten Artikel 76 "Zusätzliche Leistungen"	Zusammenhänge klar formulieren und vor allem die neuen Anforderungen präzisieren.
6. Abschnitt 76 a,	Wo bleibt der bisherige Artikel 76, welcher eindeutig zum „5. Abschnitt: Entschädigung für Tierverluste“ passte, wenn 76 a einem neuen Abschnitt zugeordnet wird? Über den Bezug zum Art. 59 a können hier den Schlachthöfen hohe Mehraufwendungen und Kosten auferlegt werden, ohne dass diese derzeit abschätzbar wären.	76 und 76 a überprüfen und vor allem im Hinblick auf Art. 59 a präzisieren

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Wie bereits in den allgemeinen Bemerkungen zu den Änderungen sämtlicher Verordnungen im Bereich Tiergesundheit erwähnt, sollten die in der Schweiz gültigen Gesetze und Verordnungen auch direkt in die entsprechenden Schweizer Dokumente mit dem entsprechenden Wortlaut integriert werden. Die Aufnahme von verarbeiteten tierischen Proteinen mit den entsprechenden Verwertungsmöglichkeiten ist prinzipiell zwar positiv zu bewerten. Da aber im Hinblick auf die Verwertung von Stoffwechselprodukten (Abtrennung Darminhalt) unrealistische Vorgaben (in der EU wie in der Schweiz) aber auch falsche Einschätzungen der technischen Umsetzbarkeit existieren, werden die tierischen K3-Proteine (Schweiz, Rind und Geflügel) in der Schweiz wohl weiterhin verbrannt werden! Interessant ist hierbei, dass mit den Insektenproteinen neue Futtermittelkomponenten aufgenommen werden, mit welchen praktisch kaum Erfahrungen bestehen, aber trotzdem der „Darminhalt“ (Stoffwechselprodukte von Insekten) viel unkritischer gesehen wird als bei den uns vertrauten Nutztieren Schwein, Rind und Geflügel. Nicht verständlich ist die Aufgabe der hohen Sicherheit unserer Schweizer Futtermittelfette nur aufgrund von Äquivalenzüberlegungen mit der EU-Gesetzgebung. Die Sterilisation der Futtermittelfette in der Schweiz hat sich über viele Jahre bewährt.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
6 b	Mit Aufnahme der getöteten Tiere im Rahmen der Salmonellenbekämpfung wird erneut eine Ausnahme vom Grundsatz "Tierkörper oder Teile davon (hier sogar mit einer zu bekämpfenden Tierseuche!!) gelten als K1" gemacht. Obwohl die Kantone einen hohen Teil der Kosten für die Verwertung von toten Tieren bezahlen, wird durch die Verwertung dieser toten Tiere die Verarbeitungsmenge bei ihren Verarbeitungsbetrieben / -Partnern tiefer und somit der Kostenansatz für sie eher teurer.	Tote Tiere, welche im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung anfallen, sollten K1 bleiben. Art. 6 b bleibt wie bisher oder 6b wird gestrichen zu Gunsten der Aufnahme der nicht seuchenbehafteten Geflügelkörper (welche nur aus kommerziellen Gründen getötet wurden) als K3-Material entsprechend Art. 7.
7 b	Was bedeutet die neue Formulierung "....die nicht unter Buchstabe a fallen" an dieser Stelle? Soll dies heissen, dass z.B. Häute von "toten Tieren", welche nicht aus Schlachthanlagen kommen, wieder verwertbar sind?	Präzisieren und ggf. den Hinweis mit " ... die nicht unter Buchstabe a fallen ..." wieder streichen. Auch ohne diesen Zusatz verbleiben die genannten Nebenprodukte in der Kategorie 3.

29	Mit der Änderung des Einleitungssatzes und den Formulierungen Fischmehl werden hier andere Nebenprodukte von Fischen wie z.B. Fischkollagen ausgeschlossen. Warum?	Bitte prüfen und ggf. anpassen.
31	Die jetzige Formulierung gerade von Art. 31 b c bedeutet, dass ein K3-Mehlbetrieb, welcher z.B. ein Geflügel- oder Schweinemehl herstellt, selbst bei legaler Verfütterung von Schweinemehl an Geflügel nicht gleichzeitig ein verarbeitetes Mehl auch an Wassertiere (Fische) vermarkten kann. Eine solche Forderung wäre völlig überrissen und würde mögliche Absatzkanäle von Mehlen massiv einschränken.	Art. 31 b sind unbedingt zu streichen !!!
31 a, 1 a und 1 d	Mit der Bezeichnung der Rohmaterialien in 31 b sind Rohmaterialien genau definiert. Art. 31 a, 1 d ist mit Verweis auf Antrag zu Art. 31 b +c anzupassen.	31 a, 1 a ist zu streichen. 31 a, 1 d ist wie folgt zu formulieren: ...die Anforderungen sowie 31 a erfüllt sind
31 a, 2 d	Da die Insektenproteine gerade für den Bereich Verfütterung an Wassertiere angedacht sind, macht eine Fütterung / Nährsubstrat auf Fischmehlbasis wenig Sinn. Gerade die Fischbestände sollen ja mit dem Einsatz der Insekten geschont werden und nicht Wildfang für Insekten genutzt werden.	Art. 31 a 2 d ist zu streichen.
32 a	Art. 32 a hat nichts mit Art. 32 (VTNP) zu tun (Verfütterung von Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat). Zudem sind die Hinweise auf Art. 29 Absatz 1 (in 29 gibt es keine Absätze) und 31 b-d (sind gemäss Antrag dringend zu streichen) falsch oder missverständlich. Hinweise auf die EU-Gesetzgebung sollten gestrichen werden.	Art. 32 a ist gänzlich zu streichen oder zu überarbeiten. Hinweise auf die EU-Gesetzestexte sind dabei zu eliminieren.
33 Absatz 2, b	Da es hier um Heimtiere geht, ist der Hinweis auf die „jeweilige Nutztierkategorie“ „verbotenen Nebenprodukte“ an dieser Stelle sicher falsch.	Formulierung ist entsprechend anzupassen.

Anhang 1 Absatz 8	Leider fehlt der Hinweis auf Transportbetriebe, welche rohe tierische Nebenprodukte transportieren. Immer wieder gibt es hier nicht sachgerechte Transporte in der EU und in der Schweiz. Zudem sind gerade die Zwischenhändler sehr häufig mit nicht registrierten Transporteuren unterwegs.	Formulierung 8 Betriebe, die tierische Nebenprodukte lagern oder transportieren.
Anhang 5 Ziffer 43	Es ist nicht verständlich, dass die Sicherheit z.B. einer (Druck-)Sterilisation bei Schlachtnebenprodukten gemäss Artikel 7 a aufgegeben werden soll. Eine Biogasanlage hat keine kontrollierte Verweilzeit des Substrates, ein Abbau der Proteine kann nicht sichergestellt werden (Rinderproteine auf Futterflächen), und mit einer Sterilisation ist auch aus mikrobiologischer Sicht eine hohe Sicherheit garantiert. Zudem sind dies hochwertige Proteine, welche nicht einfach in Biogasanlagen zu Energie umgewandelt werden sollten. Dies entspricht einer weiteren Verschwendung von futtermitteltauglichen Proteinen (nach entsprechender Verarbeitung) und würde das Schweizer Proteindefizit auf lange Sicht weiter vergrössern.	Formulierung wie bisher, d.h. von der Pflicht zur Drucksterilisation ausgenommen sind Produkte Kategorie 3 nach Artikel 7 Buchstaben b–g, wenn ...
Anhang 5 Ziffer 311	Wie bereits mehrmals erwähnt, ist gerade diese Anpassung sehr kritisch zu sehen. Auch die direkte Referenzierung europäischer Gesetzestexte entspricht nicht den Erwartungen der Schweizer Bürger und Parlamente. Die hohe Sicherheit der Schweizer Futtermittelfette sollte nicht so einfach preisgegeben werden. Gerade wegen der zweifelhaften europäischen Verarbeitungsmethoden besteht die Gefahr, dass minderwertigste Knochen- oder Darmfette mit einem FFA von 15 oder noch schlechter in die Schweiz gelangen.	Formulierung wie bisher Entspricht das Fett nicht den lebensmittelrechtlichen Anforderungen, so muss es während 20 Minuten auf 133°C erhitzt werden.

	Betrachtung FETT  In der Schweiz werden jährlich ca. 15'000 -20'000 to Futterfette tierischen Ursprungs eingesetzt. Die Sicherstellung der hier zum Einsatz kommenden Fette ist somit ein massgeblicher Bestandteil unserer Lebensmittelsicherheit. Der Kreislauf tierische Fette ist fast komplett geschlossen, d.h. werden qualitativ minderwertige oder „risikoreiche“ Fett in diesen Kreislauf eingeführt, erhöhen wir das Risiko für die Schweizer Fleisch - / Lebensmittelindustrie (Landwirtschaft).	
Anhang 6 Ziffer 7 (neu)	Die Asche aus den Verbrennungsprozessen des K-1 Mehles ist ein hochwertiger Phosphatträger und nach der Verbrennung als inertes Material völlig sicher - selbst in der direkten Verwendung als Düngemittelzusatz.	Ziffer 7. neu: Asche aus den Verbrennungsprozessen von Tiermehlen aller Risikoklassen, bei welchen mindestens eine Verbrennungstemperatur von 700 °C und ein vollständiger Ausbrand gewährleistet ist.

4	Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank
Allgemeine Bemerkungen	

Im Hinblick auf die „Tiergesundheitsstrategie“ des Bundes und die bisher im Vergleich zum europäischen Ausland sehr gesunden Schweizer Nutztierbestände ist eine Tierverskehrskontrolle bei Ziegen und Schafen sicherlich zu begrüssen. Administrativ sollten die Vorgaben mit einer entsprechenden Umsetzungsfrist nicht komplexer sein als entsprechende Verkehrskontrollen bei der Rindergattung.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverskehr		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Für die Tiergattungen Schafe und Ziegen sollen bereits über die Schlachtmeldungen Gebühren von 50 Rp. pro Tier eingeführt werden und gleichzeitig sollen die Entsorgungsbeiträge reduziert werden. Dies führt zu einer massiven Mehrbelastung der entsprechenden Schlachtbetriebe bei diesen eh schon benachteiligten Tiergattungen.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1 c bis ...	Wie bereits erwähnt, sind bei diesen Tiergattungen die Verwertungsmöglichkeiten der Nebenprodukte stark eingeschränkt. Neben einem hohen K1-Entsorgungskostenanteil haben heute Ziegen- und Schaffelle ebenfalls eher Entsorgungscharakter	Für jedes geschlachtete Tier der Schaf- und Ziegengattung 4,50 Franken an den Schlachtbetrieb



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : UFA AG
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : UFA
Adresse, Ort : Byfangstr. 7, 3360 Herzogenbuchsee
Kontaktperson : Stephan Gut
Telefon : 058 4341100
E-Mail : Stephan.gut@ufa.ch
Datum : 28. August 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 19.09.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit
Sehr geehrte Damen und Herren	
Wir danken Ihnen für die Vernehmlassungsunterlagen zu den Änderungen der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit und benutzen gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme.	
Die Futtermittelindustrie ist insbesondere von der Verordnung tierische Nebenprodukte betroffen, zu welcher wir gerne Stellung nehmen.	
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Forderungen.	
Mit freundlichen Grüßen UFA AG	
Stephan Gut	Lukas Grüter

2 Tierseuchenverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 226	Die UFA begrüsst die Aufhebung des Art. 226 „Überwachung der Futtermittel“. Die Überwachung von Salmonellen in Futtermitteln wurde bisher durch die Kantone nicht umgesetzt. Die mikrobiologische Qualität von Futtermitteln soll zukünftig in der Futtermittelgesetzgebung geregelt werden.	

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Die Verordnung tierische Nebenprodukte ist vor allem durch die Bekämpfung von BSE geprägt worden. Sie wurde in letzten Jahren laufend angepasst. Dementsprechend gibt es unzählige Verweise und Querverweise innerhalb der Verordnung und auch in das EU-Recht, welche den vorliegenden Entwurf schwerfällig und unverständlich machen.		
Gemäss Artikel 2 regelt die VTNP die Entsorgung von und den Handel mit tierischen Nebenprodukten. Die Produktion/Fütterung von Insekten (= Nutztier) und die Fütterung von tierischen Nebenprodukten an Nutztiere sollte aus unserer Sicht in der Futtermittelgesetzgebung geregelt werden. Für eine einfache und korrekte Umsetzung der Rechtsvorgaben in der Futtermittelindustrie schlagen wir vor, die entsprechenden Artikel welche die Fütterung von Nutz- und Heimtieren betreffen, in die Futtermittelgesetzgebung einfließen zu lassen.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
29b	Mit dieser restriktiven Vollzugsmassnahme ist es für Mischfutterbetriebe, welche sowohl Futter für Wiederkäuer und Nichtwiederkäuer herstellen, unmöglich Fischmehl wie auch verarbeitetes tierisches Protein in ihren Rezepturen zu verwenden. Wertvolle Proteinquellen werden somit in der Fütterung der Nichtwiederkäuer ausgeschlossen.	
31a	Eine Verfütterung von verarbeitetem tierischem Protein aus Insekten wird durch die restriktiven Vollzugsmassnahmen (Art. 29 b) in Futtermitteln in Mischfutterwerken unterbunden.	Abschnitt 2: Insekten gelten als Nutztiere. Aus diesem Grund sollten Fütterungsvorgaben unter die Futtermittelgesetzgebung (FMV, FMBV) fallen und nicht in der VTNP erfolgen.
31 a	Abschnitt 2: Dürfen genussuntaugliche Fertigprodukte oder Nebenprodukte aus der Lebensmittelherstellung (Brot und Süsswaren usw) für die Fütterung von Insekten verwendet werden?	
32a	Die Anforderungen an die Trennung der Futtermittelketten für unterschiedliche Tierarten erscheint mit einer Verweisung auf die Verordnungen EG Nr. 999/2001 und EU 2017/893. kompliziert und schwierig nachvollziehbar. Wie in den Erläuterungen beschrieben, wird das BLV technische Weisungen zur Interpretation erlassen, was aus unserer Sicht die Situation nicht verbessert.	Wir beantragen Ihnen, eine schweizerische Regelung zu verfassen, um die Trennung klar zu definieren. Fussnote 5: Verweis Verordnung (EU) 2017/839 ist falsch, korrekte Bezeichnung lautet (EU) 2017/893
Anhang 5 Ziffer 38	Eine Regelung der mikrobiellen Grenzwerte drängt sich im Futtermittelrecht auf.	Die mikrobiologischen Kriterien sind im Futtermittelrecht zu definieren

4 Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
keine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr		
Allgemeine Bemerkungen		
Keine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Keine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Verband für Heimtiernahrung
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VHN
Adresse, Ort : Thunstrasse 82, 3006 Bern
Kontaktperson : Stefan Emmenegger
Telefon : 031 356 21 21
E-Mail : info@vhn.ch

Datum

: 25.09.2017 **(die Frist zur Einreichung einer Stellungnahme wurde uns freundlicherweise von Herrn Dr. Urs Zimmerli bis Ende September 2017 verlängert).**

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 30.09.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit
	Allgemeine Bemerkungen

2 Tierseuchenverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Der VHN vertritt die Interessen der Pet Food Branche der Schweiz. Zu unseren Mitgliedern gehören nationale und multinationale Produzenten sowie Händler von Heimtierfutter. Generell ist es dem VHN ein Anliegen, dass im Futtermittelbereich weitestgehend eine Äquivalenz zu den Bestimmungen besteht. Nur so ist auch ein Export für Schweiz Futter in die EU gewährleistet. Eine strengere Gesetzgebung als in der EU sollte auf jeden Fall verhindert werden. Aus unserer Sicht ist die Revision betreffend Neuformulierung der Tierischen Nebenprodukte der Kategorie 3 (Art. 7) sowie deren Verwendung (Art. 33) nicht sauber gelöst worden. Wir befürchten dadurch eine strengere Praxis bei Futtermittelproduktion sowie die Gefahr einer Benachteiligung gegenüber den Betrieben in der EU.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 7 Bst. a	Generell ist der Artikel zu den tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3 gegenüber den Ausführungen in Art. 10 der EU-Verordnung Nr. 1069/2009 äusserst knapp gehalten. Auch wenn das EU-Recht allgemein sehr	Art. 7 Bst. a ergänzen: a. Schlachttierkörper oder Teile davon aus Schlachthanlagen oder Zerlegebetrieben sowie zur

	ausführlich und mit der Aufzählung von Einzelfällen verfasst wird, führt dies aus unserer Sicht zu Rechtsunsicherheit und einer latenten Gefahr einer strengeren Schweizer Praxis. Es besteht hier Bedarf, den gesamten Artikel detaillierter auszuführen.	Fleischgewinnung getötete Wildtiere oder Teile davon, die: 1.genusstauglich sind, jedoch nicht zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind, oder 2.nicht genusstauglich sind, jedoch weder für Menschen noch für Tiere ein Gesundheitsrisiko darstellen; Dazu gehören unter anderem, aber nicht abschliessend, Geflügelköpfe, Häute und Felle, einschliesslich Zupatzabschnitte und Spalt, Hörner und Füsse, einschliesslich Zehenknochen sowie Carpus und Metacarpusknochen und Tarsus und Metatarsusknochen, Schweinsborsten und Federn sowie Blut;
Art. 7 Bst. b	Bst. b neu einfügen, entspricht Art. 10 Bst. h der EU-Verordnung Nr. 1069/2009 Im Entwurf fehlt die klare Unterscheidung zwischen toten und lebenden Tieren (vgl. unten Bst. h).	Art. 7 Bst. b neu: b. Blut, Plazenta, Wolle, Federn, Haare, Hörner, Abfall von Hufabschnitt und Rohmilch von lebenden Tieren, die keine Anzeichen einer durch dieses Material auf Menschen oder Tiere übertragbaren Krankheit aufweisen;
Art. 7 Bst. e	Entspricht Art. 10 Bst. e der EU-Verordnung Nr. 1069/2009	Art. 7 Bst. e ergänzen: e. tierische Nebenprodukte, die beim Herstellen von Lebensmitteln aus geniessbarem Rohmaterial anfallen, einschliesslich entfetteter Knochen und Grieben und Zentrifugen- oder Separatorenschlamm aus der Milchverarbeitung;
Art. 7 Bst. h	Entspricht Art. 10 Bst. h der EU-Verordnung Nr. 1069/2009	Art. 7 Bst. h neu: h. andere als die unter den Buchstaben a und b genannten Häute und Felle, Hufe, Federn, Wolle, Hörner, Haare und Pelze von toten Tieren, die keine Anzeichen einer durch dieses Material auf Menschen oder Tiere übertragbaren Krankheit aufweisen.
Art. 33 (allg.)	Die Umsetzung des EU-Rechts ist nicht sauber gelöst und würde zu vielen Unklarheiten führen. Der bestehende Art. 33 VTNP ist deutlich einfacher in der Anwendung. Insbesondere führt die Unterscheidung zwischen Rohfutter und verarbeitetem Heimtierfutter zu Unsicherheiten.	Bestehender Artikel belassen.

4 Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Vereinigung Schweizerische Futtermittelfabrikanten
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VSF
Adresse, Ort : Bernstrasse 55, 3052 Zollikofen
Kontaktperson : Christian Oesch
Telefon : 031 915 21 11
E-Mail : vsf@vsf-mills.ch
Datum : 10. September 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit	
Sehr geehrter Herr Direktor Wyss	
Wir danken Ihnen für die Vernehmlassungsunterlagen zu den Änderungen der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit und benutzen gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme.	
Allgemein stellt die VSF fest, dass die Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten mit diversen Verlinkungen zum EU-Recht sowie den Fütterungsvorgaben für Insekten zunehmend kompliziert wird. Wir beantragen, die Verordnung nach Möglichkeit zu entflechten und einfacher zu gestalten.	
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Forderungen.	
Freundliche Grüsse Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten	
SR Roland Eberle	Christian Oesch

2 Tierseuchenverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 226	Die VSF begrüsst die Aufhebung des Art. 226 „Überwachung der Futtermittel“. Wir weisen aber darauf hin, dass die mikrobiologische Qualität von Futtermitteln in der Futtermittelgesetzgebung geregelt werden sollte.	

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
29b	Mit dieser restriktiven Vollzugsmassnahme ist es für Mischfutterbetriebe, welche sowohl Futter für Wiederkäuer und Nichtwiederkäuer herstellen, unmöglich Fischmehl wie auch verarbeitetes tierisches Protein in ihren Rezepturen zu verwenden. Wertvolle Proteinquellen – u.a. Insektenprotein - werden somit in der Fütterung der Nichtwiederkäuer ausgeschlossen.	
31a	Eine Verfütterung von verarbeitetem tierischem Protein aus Insekten wird durch die restriktiven Vollzugsmassnahmen (Art. 29) in Futtermitteln in Mischfutterwerken unterbunden.	Abschnitt 2: Insekten gelten als Nutztiere. Aus diesem Grund sollten Fütterungsvorgaben unter die Futtermittelgesetzgebung (FMV, FMBV) fallen und nicht in der VTNP erfolgen.
32a	Die Anforderungen an die Trennung der Futtermittelketten für unterschiedliche Tierarten erscheint mit einer Verweisung auf die Verordnungen EG Nr. 999/2001 und EU 2017/893. kompliziert und schwierig nachvollziehbar. Wie in den Erläuterungen beschrieben, wird das BLV technische Weisungen zur Interpretation erlassen, was aus unserer Sicht die Situation nicht verbessert.	Wir beantragen Ihnen, eine schweizerische Regelung zu verfassen, um die Trennung klar zu definieren. Fussnote 5: Verweis Verordnung (EU) 2017/839 ist falsch, korrekte Bezeichnung lautet (EU) 2017/893
Anhang 5 Ziffer 38	Eine Regelung der mikrobiellen Grenzwerte drängt sich im Futtermittelrecht auf.	Die mikrobiologischen Kriterien sind im Futtermittelrecht zu definieren

4 Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
keine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr		
Allgemeine Bemerkungen		
Keine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Keine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VSKT
Adresse, Ort : c/o Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Kontaktperson : Judith Röthlisberger
Telefon : 058 464 92 25
E-Mail : vskt.sekretariat@blv.admin.ch
Datum : 19. September 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 19. September 2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit	
Allgemeine Bemerkungen Grundsätzlich wird der Ausbau der Tierverkehrskontrolle für Schafe und Ziegen begrüsst, da dies für die Tierseuchen-Bekämpfung eine sehr wichtige Grundvoraussetzung ist. Wir bedauern aber, dass die Gelegenheit nicht genutzt wurde, das ganze System bez. des Tierverskehrs zu überdenken, zu diskutieren und zu harmonisieren. Eine grundsätzliche Überarbeitung muss alle Nutztiere, damit auch Schweine und Pferde miteinbeziehen. Eine strategische Überarbeitung für alle Nutztiere ist zwingend notwendig. Eine auf das Einzeltier bezogene und gut umgesetzte Tierverkehrskontrolle bei allen Klauentierarten und den Pferden ist für eine wirksame Tierseuchenbekämpfung äusserst wertvoll. Kosten und Nutzen für die Tierseuchenbekämpfung und die Umsetzbarkeit beim Tierhalter sind aber sorgfältig abzuwägen. Privatwirtschaftliche Gründe (Rückverfolgbarkeit der Labelproduktion) können nicht durch staatliche Regelungen, die einen solch grossen Folgeaufwand verursachen, beigezogen werden. Strikte abgelehnt wird die Ausweitung der Sperrkreise wegen Sauerbrut auf zwei Kilometer. Die Ausweitung ist sachlich nicht begründet und würde zu unverhältnismässig grösserem Aufwand für die Vollzugsbehörden führen. Es werden insbesondere folgende Vorschläge begrüsst: - Art. 59a (Schlachtbetriebe ermöglichen Probenahmen) und auch Art. 76a (Überwachungsprogramme) - Die Verbesserung der Grundlagen für die Milchsammlung bei MKS - Die Regelung bez. Dermatitis Nodularis - Die Datenweitergabe gemäss Art. 301a - Bei der VTNP wird der Einbezug des Handels begrüsst, jedoch ist wegen Unklarheiten in der Formulierung die Vorlage zu überarbeiten.	

2 Tierseuchenverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
Die Einzeltier-Rückverfolgbarkeit wird neu auch für Schafe und Ziegen eingeführt. Grundsätzlich wird der Ausbau der Tierverskehrskontrolle für Schafe und Ziegen begrüßt. Allerdings ist zu bedauern, dass die Gelegenheit nicht genutzt wurde, das ganze System bez. des Tierverskehrs zu überdenken, zu diskutieren und zu harmonisieren. In der laufenden Revision wird argumentiert, dass die individuelle Markierung mit zwei Ohrmarken und die Meldung aller Tierbewegungen an die TVD-Datenbank für die Bekämpfung von hochansteckenden Tierseuchen nötig sind. Ist diese Argumentation im Vordergrund, so müssen alle Nutztiere, also auch die Schweine und Pferde, in die Änderung mit einbezogen werden.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 10 Abs. 1 ^{bis}	In diesem Absatz soll für den Fall der Kennzeichnung von Tieren mit Mikrochip festgehalten werden, welcher ISO-Norm der Chip genügen muss. Dies kann und soll unabhängig davon geregelt werden, ob der Chip in der Ohrmarke oder sonst wo platziert ist (z.B. unter der Haut).	Erfolgt die Kennzeichnung unter Verwendung eines Mikrochips, so....
Art. 10 Abs. 1 ^{er}	Vgl. Begründung zu Art. 10 ^{bis}	Ohrmarken und andere Identifikationssysteme mit Mikrochip
Art. 12 Abs. 1	Grundsätzlich wird ein elektronisches B-Dokument begrüßt. Es sind aber verschiedene Fragen offen, die vorgängig zur Einführung geklärt und festgelegt werden müssen. Der Aufwand für den Vollzug wird sicherlich steigen, was ebenfalls zu bedenken und geeignet abzumindern ist. Das Begleitdokument enthält nicht nur die tierseuchenpolizeilichen Angaben, sondern auch Angaben zur Lebensmittelsicherheit (Gesundheitszustand, Arzneimittelgaben) und betreffend Tierschutz (Transportzeiten). Das Begleitdokument wird während des Verschiebens der Tiere ergänzt (Transportzeiten). Die Verantwortung muss geklärt werden, wenn in dieser Kette zwar elektronisch begonnen wird, dann aber die Papierform benötigt wird. Offen ist auch, wer die Abrufmöglichkeit unterwegs sicherstellen muss: Der Transporteur oder muss die Kontrollbehörde, z.B. die Polizei das Abrufen selber sicherstellen können.	Klärungen in die Verordnung aufnehmen und Inkrafttreten erst, wenn sämtliche offenen Aspekte geklärt und die technische Umsetzung einwandfrei funktioniert.

Art. 12 Abs. 6	Im letzten Satz muss ergänzt werden, dass die Tiere zwischenzeitlich nicht in eine andere Tierhaltung verbracht werden dürfen.	Ergänzen: ...sofern sie in der Zwischenzeit nicht in eine andere Tierhaltung gestellt werden.
Art. 14	Es ist zwingend eine strategische Überarbeitung notwendig (vgl. allgemeine Einleitung). Ein für alle Klientenarten gleich geregeltes System der Tierverkehrskontrolle ist Voraussetzung, damit die Vorgaben breit umgesetzt werden. So schwächen die für die verschiedenen Tierarten und die verschiedenen Verpflichtungen der Tierverkehrskontrolle (Markieren, Melden, Verzeichnis führen) alleine schon unterschiedlich angesetzten Fristen (von 3 bis 30 Tagen) die Umsetzung erheblich und führen zu unnötigem Vollzugsaufwand.	Eine für alle Nutztierarten gleich lautende Meldefristen vorsehen: 7 Tage. Erläuterungen und Verordnung sind nicht konsistent und müssen angepasst werden: Meldekarten / elektronische Meldung
Art. 14	Für Wanderherden, welche einer kantonalen Bewilligung bedürfen und für die Winterweide (eingezäunte Standorte auf andern Betrieben für kurze Zeit, schnell wechselnd) von Schafen muss es möglich sein, anstelle eines Abgangs auf einen Betrieb mit einer TVD-Nummer den Status des Tieres zu ändern. Die Tiere verbleiben auf der Betriebsliste des Herkunftsbetriebes, verfügen aber über den Status Wanderherde / Winterweide. Während dieser Zeit befinden sich die Tiere nicht auf betriebseigenen Flächen, können die Weide innerhalb kürzester Zeit wechseln und von einem Betrieb zum nächsten ziehen. Zu den Tierhaltungen, welche unter Umständen zu einem dieser, das Land zur Verfügung stellende Betriebe gehören, haben die Wanderherden bzw. die Schafe auf der Winterweide keinen Bezug / Kontakt. Während der Winterweide oder als Wanderherde sind die Schafe als geschlossene Einheit unterwegs unter der Aufsicht des Tierhalters oder eines von ihm beauftragten Hirten. Statusänderungen auf Wanderherde / Winterweide müssen im Sinne einer Gefässlösung möglich sein, analog dem Meldeverfahren bei der Sömmerung.	Registrierung «Winterweide / Wanderherde» ermöglichen für einen bestimmten Zeitraum, in welchem die Schafe sich schnell wechselnd auf diversen Flächen befinden können, ohne Bezug und Kontakt zu anderen Tierhaltungen. Die Standorte müssen jedoch vom Tierhalter aufgezeichnet werden und den Behörden auf Anfrage gezeigt werden. Variante 2: dem Schafhalter eine zusätzliche TVD Nummer zuteilen mit dem Attribut (Winterweide / Wanderherde) und vereinfachtes Melden des Zu- und Abgangs ermöglichen, wie bei der Sömmerung.
Art. 18b	Die Absicht, die Grösse der Tierhaltung als Grundlage für die Probenahmen wegen Salmonellen-Infektionen des Geflügels besser zu regeln, ist richtig. Betreffend Bst. a. und b. ist dies gelungen und gemäss den Begriffsdefinitionen beziehen sich die Tierplätze nicht auf den einzelnen Stall. Bst. c und d sind nochmals zu prüfen, da diese Daten den	Im Sinne der Erwägungen überarbeiten.

	Vollzugsbehörden nicht zur Verfügung stehen. Die Daten, welche als Grundlage dienen, müssen mit der jährlichen Betriebsdatenerhebung erfasst werden und den Veterinärbehörden so zur Verfügung gestellt werden. Die Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft soll diesbezüglich überprüft und wenn nötig ergänzt werden.	
	„Arbeitstage“ durch „Tage“ ersetzen.	Innert 7 Tagen
Art. 59a	Die Vorschläge werden begrüsst.	
Art. 61 Abs. 1bis	Formulierung und Sinn prüfen.	
Art. 76a	Die Einführung bzw. Verschiebung dieses Überwachungsartikels wird begrüsst. Damit wird die bereits heute gelebte Vollzugspraxis auf rechtlich klare Vorgaben gestellt. Auch wird damit die Strategie des Veterinärdienstes Schweiz gestärkt, den Tierbestand auf möglichst effiziente Art und Weise überwachen zu können (z.B. über RiBeS). Absatz 1: Es ist unklar, wozu die Präzisierung „schweizerischer“ Tierbestand dient. Absatz 2: Da die Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (KT) für die Bekämpfung von Tierseuchen zuständig sind, wird ein starkes Mitspracherecht bei der Festlegung der Überwachungsprogramme gefordert. Eine „Anhörung“ reicht nicht. Damit klar ist, dass die unmittelbar zuständigen Instanzen (BLV, KT) miteinander diskutieren, ist der Begriff „Kanton“ mit „Kantonstierarzt“ zu ersetzen. Auch dies entspricht der heutigen Praxis. In der heutigen Tierseuchenverordnung stehen diverse Artikel, welche die Überwachung einzelner Tierseuchen regelt. (Bsp. Art. 112a Pferdepest, Art. 174b BVD, Art. 171 IBR, Art. 177 TSE, Art. 179 BSE). Mit Art. 111b LSD soll ein neuer Überwachungsartikel eingeführt werden. Die TSV legt heute nicht fest, ob eine Tierseuche jährlich oder nur bei besonderen Anlässen überwacht wird. Der neue Artikel 76a ist auch genereller Natur. Er legt u.a. fest, dass das BLV im Einvernehmen mit den Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten die Tierseuchen bestimmt und Vorschriften technischer Art erlässt. Er unterscheidet nicht zwischen: a) dem „jährlichen“ nationalen Überwachungsprogramm Tierseuchen (IBR, Brucellose, BVD, IBR, etc.) und b) „ausserordentlichen“ Überwachungsprogrammen, welche z.B. wegen dem Feststellen einer Seuche (z.B. PRRS-Sonderüberwachung Luzern) durchgeführt werden.	Abs. 1: „schweizerische“ streichen Abs. 2: ... in Einvernahme mit den Kantonstierärztinnen: Das BLV prüft, welche Überwachungsartikel aus der TSV durch den neuen Artikel obsolet sind und gestrichen werden können bzw. in Art. 76a zusammengefasst werden können.

	Somit fragt sich, welche der tierseuchenspezifischen Artikel überhaupt noch in der TSV benötigt werden, welche nicht ausschliesslich in einer technischen Weisung geregelt werden können. Falls das BLV zum Schluss kommt, dass nebst Art. 76a weitere Überwachungsartikel benötigt werden, ist zu prüfen, ob diese nicht aus Gründen der Übersicht in Art. 76a zusammengefasst werden können.	
Art. 111b	„Anhören der Kantone“ analog Art. 76a Abs. 2 ersetzen	...in Einvernahme mit den Kantonstierärztinnen
Art. 111c	„Anhören der Kantone“ analog Art. 76a Abs. 2 ersetzen	...in Einvernahme mit den Kantonstierärztinnen
Art. 165a	Der Aufbau des Artikels lehnt sich eng an denjenigen zur Bekämpfung der Schweinepest bei freilebenden Wildschweinen (Art. 121 TSV) an. Im Gegensatz zur Haltung von Schweinen, die überwiegend in geschlossenen Strukturen gehalten werden (mit Ausnahme ein paar weniger Freilandhaltungen) wird Vieh (Rinder, aber auch Kleinvieh, wie Schafe und Ziegen) geweidet und gesömmert. Dabei sind Kontakte zu Tb-kranken Wildtieren sehr wahrscheinlich wie wir dies von den benachbarten österreichischen Bundesländern Tirol und Vorarlberg kennen. Es wird daher die Aufnahme einer mit Art. 122f Abs. 1 Bst. c (hochpathogene AI bei freilebenden Wildvögeln) vergleichbaren Bestimmung in Art. 165a Abs. 2 vorgeschlagen. Dabei müssten ergänzend die Begriffe des Kontroll- und Beobachtungsgebietes, wie sie in diesem Kontext zu verstehen sind, definiert werden. Die Massnahmen, wie sie Österreich im „Tbc-Sonderuntersuchungsgebiet“ bzw. „Tbc-Sonderüberwachungsgebiet“ kennt, liegen dann im Ermessen des zuständigen Kantonstierarztes. https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20005983	Art. 165a Abs. 2 e. (neu) Bezeichnung von Kontroll- und Beobachtungsgebieten und Verfügung von Massnahmen nach den Art. 162 bis 165. Der Umfang der Kontroll- und Beobachtungsgebiete wird vom Kantonstierarzt nach Anhören des BLV festgelegt.
Art. 165a Abs. 1 Bst. b	Es ist nicht klar, was mit „Untersuchung von erlegtem und verendet aufgefundenem Wild“ gemeint ist. Es muss definiert werden, wer untersucht resp. wer den Auftrag dazu erteilt. Bei der Frage, was untersucht wird, muss ein gewisser Spielraum bestehen (nicht nur Laboruntersuchungen gemeint).	b. die vom Kantonstierarzt angeordneten Untersuchungen von.....
Art. 238	Verdachtsfall ParaTB Die Definition des „Verdachtsfalles“ ist für Betriebe störend, bei denen klinische ParaTB bereits festgestellt wurde und die zusammen mit ihrem Bestandestierarzt "auf privatrechtlicher Basis" ein Sanierungsprogramm zur Prävalenzsenkung anstreben. Solche Betriebe lassen Kotproben auf eigene Veranlassung bei klinisch unverdächtigen Rindern untersuchen, um Ausscheider zu erkennen, die geschlachtet werden sollen. Jeder positive Befund würde dann auch einen Verdachtsfall mit der Labormeldung auslösen. Dieser führt dann wieder zu Aktionen des Veterinärdienstes (Verfügung	Präzisierung "Initialer Verdachtsfall" in einem Betrieb, in dem noch keine ParaTB festgestellt wurde. Abgrenzung zu Laborbefunden ParaTB, die im Rahmen einer

	Absonderung, Verfügung Verbringungssperre, evtl. Milch-Kat 2, amtliche klinische Untersuchung zur Widerlegung (Aufhebung) des Verdachtsfalles). Eine Schlachtung von klinisch unverdächtigen ParaTB-Tieren, die über Laboregebnisse „festgestellte“ Ausscheider sind, ist möglich. Streichung "... und seine saugenden Jungtiere" bei Verdachtsfall, da die saugenden Jungtiere eine klinische ParaTB erst Jahre später entwickeln könnten und nicht amtlich gemassregelt werden müssen. Es bleibt die Entscheidung des Betriebsleiters, ob das saugende Jungtier abhängig von der ParaTB-Mutter ist oder schon abgesetzt werden kann. Ebenso wenig werden ja auch die letztjährigen (oder noch früheren) Nachkommen einer ParaTB-Kuh rechtlich gemassregelt.	Bestandessanierung (Prävalenzsenkung) "freiwillig" erhoben werden. Diese lösen keinen Verdachtsfall im rechtlichen Sinne aus. Streichung "... und seine saugenden Jungtiere"
Art. 238a	Seuchenfall ParaTB Saugende Jungtiere sind klinisch gesund und möglicherweise mit ParaTB infiziert. Ebenso sind möglicherweise auch alle vorherigen Nachkommen von klinisch erkrankten Muttertieren mit ParaTB infiziert und können später klinisch erkranken. Solche saugenden Jungtiere müssen gemäss TSV mit der klinisch erkrankten Mutter getötet und entsorgt werden. Eine Schlachtung solcher Jungtiere könnte durchaus auch in Betracht gezogen werden, was von den betroffenen Tierhaltern besser verstanden wird. Diese Schlachtung könnte auch später erfolgen, sofern die Jungtiere selbständig genug Futter aufnehmen. Sind diese Nachkommen nicht mehr „saugend“ (Übergang ist fliessend) können sie rechtlich gesehen geschlachtet werden. Der Erlös für den Betriebsleiter ist aus einer Schlachtung deutlich höher als eine Entschädigung im Seuchenfall.	Streichung,... und ihre saugenden Jungtiere"
Art. 273 Abs. 2	Der Erreger der Sauerbrut wird hauptsächlich durch Bienenzukauf, verseuchte Waben, Räuberbienen, „verseuchte“ Geräte oder den Imker übertragen. Es gibt keine wissenschaftlich unterlegten Fakten, dass durch die Erweiterung des Sperrkreises von 1 km auf 2 km die Verschleppung der Sauerbrut besser bekämpft werden kann. Werden innerhalb der vorgegebenen 30 Tagen die Umgebungsuntersuchungen durchgeführt, führt das Auffinden von Sauerbrutständen zwangsweise zu einer Sperrkreiserweiterung. Das ist vollständig ausreichend. Es ist zudem anerkannt, dass die Sauerbrut eine Faktorenkrankheit ist, die erst zum Ausbruch kommt, wenn äussere Faktoren (Einflüsse des Wetters, des Imkers, Futtermangel, ungenügende Tracht, Varroa-Belastung, Stress, andere Störungen) dazu beitragen, dass das Bienenvolk geschwächt wird. Die Ausdehnung des Sperrkreises auf 2 km ist auch deshalb abzulehnen. Der massiv höhere Aufwand in den kantonalen Veterinärdiensten mit der Ausweitung des Sperrkreises im Seuchenfall ist aus all den Gründen abzulehnen.	Geltende Regelung beibehalten (1 km Sperrgebiet im Seuchenfall).

Art. 301a	Dieser Artikel wird grundsätzlich begrüsst: Anpassen der Formulierung „In der Tierseuchenbekämpfung kann...“	In der Tierseuchenbekämpfung kann der Kantonstierarzt Tierhalter, die...
-----------	---	--

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Die Änderungen werden unter Vorbehalt der einzelnen Anträge begrüsst. Mit der Ausweitung des Geltungsbereichs auf den Handel mit TNP werden neue Begriffe eingeführt. Es wird zwischen natürlichen und juristischen Personen unterschieden, was die Organisationsform betrifft, unter welcher eine Tätigkeit oder ein Produktionsprozess gemäss dieser Verordnung ausgeführt wird. Einerseits ist unklar, weshalb die Unterscheidung gemacht wird, andererseits werden natürliche und juristische Personen zusätzlich zu Anlagen (umschrieben) genannt. Daraus folgt, dass es unter dem Geltungsbereich der VTNP Tätigkeiten gibt, die weder in einer Anlage noch von einem Betrieb ausgeführt werden. Es ist unklar, ob zwischen Produktions- und Handelsbetrieb unterschieden werden soll, je nachdem, ob eine Organisationseinheit physisch mit TNP umgeht oder nicht. Jede Anlage und jeder Betrieb hat eine Organisationsform (als juristische oder als natürliche Person). Diese Unklarheiten führen zu aufwändigen Klärungsfällen im Vollzug und somit zur Schwächung der Umsetzung. Zusammengefasst muss die gesamte Vorlage auf diesen Aspekt hin überprüft und angepasst werden (u.a. Begriffsumschreibungen ausweiten). Betroffen sind u.a. die Art. 10 (Meldepflicht), Art. 13 (was elektronisch in ASAN zu erfassen ist), Art. 15 (Selbstkontrolle) und Art. 17 (Meldungen).		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 10 Abs. 1-5	Zur Begründung, vgl. allgemeine Bemerkungen	Unterscheidung natürliche und juristische Personen überprüfen und Klarstellung, was bezweckt wird.
Art. 13	Zur Begründung, vgl. allgemeine Bemerkungen Inhaltlich ist Artikel 13 sehr zu begrüßen, da die Erfassung dazu dient, dass alle Vollzugsbehörden wissen, wer welche Zulassung hat. Es ist jedoch dringlich eine technische Weisung zu erlassen, wie die Bewilligungen und die Registrierung erfasst werden muss, damit die ASAN-Einträge für alle Kantone sprechend sind. Ferner ist eine redaktionelle Überarbeitung nötig, weil sowohl für Registrierung wie Bewilligung dieselben Daten gemäss ASAN erhoben werden müssen (und somit ist gleichzeitig auch die Meldepflicht ans BLV abgedeckt). Die Absätze 1a und 1b, welche eine Unterscheidung zwischen	Überprüfen und Klarstellen Technische Weisung erlassen Redaktionelle Überarbeitung

	natürlichen und juristischen Personen einerseits und Anlagen und Betrieben andererseits machen, geben zu Missverständnissen Anlass.	
Art. 14	...„ernsthafte“ Mängel... ist ein umgangssprachlicher Begriff. Bitte durch „schwerwiegend“ ersetzen.	...schwerwiegende Mängel...
Art. 15 Abs. 1	Zur Begründung, vgl. allgemeine Bemerkungen. Folgende Formulierung muss geklärt werden: welche Gruppe ist neben Anlage und Betrieb gemeint, welche die Selbstkontrolle zwar machen muss, jedoch nicht nach Anhang 2 VTNP	Klärung, was gelten soll, Formulierung überprüfen.
Art. 17	Der Vorschlag bezweckt eine redaktionelle Anpassung, verändert jedoch den Inhalt. Ist eine Person nicht registriert, muss sie nicht melden? Zudem ist die Meldung auf Anlagen eingeschränkt, was erneut Fragen zum Konstrukt aufwirft (vgl. allgemeine Bemerkungen). Die Formulierung ist zu überprüfen.	Formulierung überprüfen.
Art. 29 und 30	Die Formulierungen sind zu überprüfen, so dass klar ist, ob TNP von Wildwiederkäuer von den Verarbeitungsmethoden ausgeschlossen sind.	Inhaltlich klären
Art. 31 Bst. a	Hier ist verarbeitetes tierisches Protein von Wild zugelassen. Darunter gibt es auch Wiederkäuer. Ist das fachlich vertretbar und beabsichtigt? Bitte klären.	Inhaltlich klären
Art. 32a	Eine Technische Weisung zum Vollzug ist dringlich, um die Vollzugsarbeit der Kantone in diesem Bereich überhaupt sicherstellen zu können.	Technische Weisung erstellen
Art. 33 Abs. 1-4	Grundsätzlich werden die Klärungen zur Herstellung von rohem Heimtierfutter begrüsst, da diese Fütterungsart im Trend ist (BARF-Futter). BARF-Futter kann die mikrobiologischen Kriterien in Bezug auf Enterobakterien per se nicht erfüllen, sonst ist es nicht mehr BARF-Futter; schliesslich werden Pansen, Schlund, Hühnerkarkassen etc. roh verfüttert. Auch endkonfektionierte BARF-Futtermittel, welche aus der EU importiert werden, erfüllen die Kriterien bezüglich Enterobakterien nicht. Für BARF-Futter soll deshalb kein höchstzulässiger Wert an Enterobakterien vorgeschrieben werden, sondern es sollen zusätzlich zu den Salmollen die	Anpassung im Sinne der Begründung.

	auch betreffend Erkrankung des Menschen wichtigen Champylobakter geprüft und ausgeschlossen werden. Die Verantwortung für die Sicherheit ist darüber hinaus den Herstellern zu überbinden.	
Anh. 1	Ziffer 1 Tippfehler	...Verarbeitungsmethoden nach...
Anh. 1 Ziff. 2	Der Ausdruck „TNP als Abfall verbrennen“ ist unklar und muss präzisiert werden; auch die Erläuterungen ermöglichen keine Auslegung. Da die Bewilligungspflicht davon abhängt, ist die Klärung unerlässlich.	Klärung des Inhalts durch angepasste Formulierung.
Anh. 1 Ziff. 3	Diese Ausweitung ist zu überprüfen. Ist es gemäss den eingeschätzten Risiken wirklich notwendig, dass jeder Betrieb, der TNP-Fett verbrennt, eine Bewilligung des Kantons hat?	Überprüfen der Notwendigkeit der Ausweitung auf „Brennstoffe verwendet“
Anh. 1 Ziff. 4 und 10	Es bestehen Unklarheiten zwischen den Begriffen „Heimtierfutter“ und „Tierfutter“, was zu überprüfen ist. Fallen Betriebe, die Nutztierfutter herstellen unter Ziffer 1? Ist dies immer der Fall oder besteht eine Lücke?	Überprüfen und Klarstellen.
Anh. 1 insgesamt	Die Transporttätigkeiten sind nicht mehr enthalten, was sachlich nicht nachvollzogen werden kann und deshalb anzupassen ist. Falls diese Unklarheit durch die mangelnde Abgrenzung zu den Begriffen Betriebe, natürliche Person, juristische Person entstanden ist, ist der Mangel dort zu beheben.	Anpassung, so dass Transporttätigkeiten mit TNP wieder bewilligungspflichtig sind.
Anh. 5	Vgl. Art. 33	Anpassung gemäss Art. 33

4 Verordnung über die Tierverskehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
Vgl. allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 7 Abs 2	Maximale Meldefristen: Aus Sicht der Tierseuchenbekämpfung sind grundsätzlich kurze Meldefristen vorteilhaft, der Einfachheit halber sollten die gleichen Fristen für alle Meldungen angesetzt werden (in Abhängigkeit von Art. 14 TSV).	Innert 7 Tagen
Anhang 1 Ziffer 4 div.	Für Wanderherden welche einer kantonalen Bewilligung bedürfen und für die Winterweide (eingezäunte Standorte auf andern Betrieben für kurze Zeit, schnell wechselnd) von Schafen muss es möglich sein, anstelle eines Abgangs auf einen Betrieb mit einer TVD-Nummer den Status des Tieres zu ändern. Die Tiere verbleiben auf der Betriebsliste des Herkunftsbetriebes, verfügen aber über den Status Wanderherde / Winterweide. Während dieser Zeit befinden sich die Tiere nicht auf betriebseigenen Flächen, können die Weide innerhalb kürzester Zeit wechseln und von einem Betrieb zum nächsten ziehen. Zu den Tierhaltungen welche unter Umständen zu einem dieser, das Land zur Verfügung stellende Betriebe gehören, haben die Wanderherden bzw. die Schafe auf der Winterweide keinen Bezug. Während der Winterweide oder als Wanderherde sind die Schafe als geschlossene Einheit unterwegs unter der Aufsicht des Tierhalters oder eines von ihm beauftragten Hirten. Statusänderungen auf Wanderherde / Winterweide müssen im Sinne einer Gefässlösung möglich sein, analog dem Meldeverfahren bei der Sömmerung.	Registrierung «Winterweide / Wanderherde» ermöglichen für einen bestimmten Zeitraum, in welchem die Schafe sich schnell wechselnd auf diversen Flächen befinden können, ohne Bezug und Kontakt zu andern Tierhaltungen. Die Standorte müssen jedoch vom Tierhalter aufgezeichnet werden und den Behörden auf Anfrage gezeigt werden. Variante 2: dem Schafhalter eine zusätzliche TVD Nummer zuteilen mit dem Attribut (Winterweide / Wanderherde) und vereinfachtes Melden des Zu- und Abgangs ermöglichen, wie bei der Sömmerung.

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr		
Allgemeine Bemerkungen		
Vgl. allgemeine Bemerkungen zur Vemehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Vereinigung für das Ostfriesische Milchschat
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : OFM
Adresse, Ort : Brändli 443, 3419 Biembach
Kontaktperson : Martin Haefele
Telefon : 071 385 81 73
E-Mail : martin.haefele@hotmail.com
Datum : 18. September 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Tierseuchenverordnung](#)
2. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
3. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
4. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
5. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit	
Allgemeine Bemerkungen	
Sehr geehrte Damen und Herren	
Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Verordnungspaket im Bereich Tiergesundheit danken wir Ihnen bestens.	
Die OFM begrüsst die Anpassungen der Verordnungen im Bereich des Tierverkehrs (Gültigkeit Begleitdokument bis zur Schlachtung auch wenn vor Mitternacht verladen wird, eBegleitdokument etc.) sowie die neuen Programme zur Bekämpfung von Krankheiten und Tierseuchen (Tuberkulose beim Wild, Lumpy Skin Disease). Die Einführung des eBegleitdokumentes ist dann sinnvoll, wenn der administrative Aufwand für den Handel und Tiertransporteur reduziert wird und der Datenschutz gewährleistet ist. Das eBegleitdokument darf nicht ein Schritt zum elektronischen Schnüffelstaat sein.	
Der Ausbau der Tierverkehrskontrolle bei Schafen und Ziegen wird notwendig sein, um neue Programme zur Bekämpfung von Krankheiten und Seuchen effizient umsetzen zu können. Es ist eine Tatsache, dass die heutige Regelungsdichte im Tierhaltungs- und Veterinärbereich bereits erheblich ist und daher die Vorlagen zwingend auf das Notwendige zu reduzieren und administrativ so einfach wie möglich zu halten sind. Dies gilt insbesondere beim Aufbau der Tierverkehrskontrolle bei den Schafen und Ziegen. Bei der Umsetzung ist der Praxis Rechnung zu tragen und die verschiedenen Produktions- und Vermarktungssysteme bei den Schafen (Alpsommerung, Winterweide, Wanderherden, Schlachtschafmärkte etc) sind zu berücksichtigen. Es muss an dieser Stelle auch erwähnt werden, dass die geplante Einführung der Tierverkehrskontrolle bei Schafen und Ziegen für alle in der Wertschöpfungskette zusätzlichen administrativen Aufwand und Kosten verursacht.	
Die Eigenheiten bzw. die spezifischen Haltungsformen der einzelnen Tiergattungen sind bei der Ausgestaltung der Verordnungstexte zu berücksichtigen. In den ausführenden Bestimmungen ist darauf zu achten, dass praxisnahe und neben den bewährten Strukturen auch zukunftsorientierte Lösungen möglich sind.	

Generell ist zu beachten, dass die geplanten Anpassungen bei der Einzeltierererfassung von Tieren der Schaf- und Rindergattung weit mehr Zeit beanspruchen, als in den Verordnungsentwürfen vorgesehen. Der Zeitplan zur Umsetzung ist realistisch anzupassen und der Startzeitpunkt mindestens auf das Kalenderjahr 2020 zu verschieben.

Die Anpassungen der Regelungen für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten und die Verfütterung von Proteinen tierischer Herkunft an die neuen Entwicklungen bezüglich BSE-Status der Schweiz werden begrüsst.

Freundliche Grüsse
Vereinigung für das Ostfriesische Milchschaaf

Susanne Muralt
Präsident

Martin Haefele
Beisitzer

2 Tierseuchenverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
Die Schaffung der Grundlage für die Einführung von elektronischen Begleitdokumenten wird begrüsst. Das System muss aber eine administrative Vereinfachung darstellen und Kostenneutral sein. Ebenso ist der Datenschutz zu gewahren. Wir akzeptieren auch nicht, dass plötzlich das eBegleitdokument mit dem Fahrtensschreiber der Tiertransportfahrzeuge verknüpft wird. Wir erwarten, dass das System so aufgebaut wird, dass die Bedingungen für die Abrufbarkeit der eBegleitdokumente (Archivierung) beim Produzent, Viehhändler, Tiertransporteur und Empfänger möglich ist. Dass das Begleitdokument für alle Tiere, die über Nacht zur Schlachtung verbracht werden, Gültigkeit bis zur Ankunft in der Schlachthanlage hat, wird von uns ausdrücklich begrüsst und wir bedanken uns für die Aufnahme des von uns schon lange geforderten Anliegens.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12 Abs. 1, Abs. 2 Bst c & e sowie Abs. 4 und 6	Siehe allgemeine Bemerkungen	Auswirkungen auf den Bund: <i>Uebernahme der Kosten (Aufbau- und Jahreskosten) für den öffentlich rechtlichen Teil des elektronischen Begleitdokumentes</i>
Art. 14	Bemerkung Die Erfassung sämtlicher Mutationen wie Geburten, Zu- und Abgänge sollen auch bei Schaf- und Ziegengattungen obligatorisch werden. Damit die Bekämpfung von Tierseuchen und auch die Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist, muss das Erfassungssystem ausgebaut werden. Die Absicht, dass Tiere der Ziegen und Schafe mit je zwei Ohrmarken versehen werden unterstützen wir. Aus unserer Sicht ist es jedoch wichtig, dass die Abläufe in der Praxis so gestaltet werden können, dass sich in der Umsetzung der Ressourcenaufwand in Grenzen hält. Bei den Schafen ist nach Möglichkeit, die Verwendung von Ohrmarken mit Chip kurzfristig förderlich zu behandeln. Mittelfristig und auf Grund der dannzumal gemachten Erfahrungen ist ein Obligatorium für Marken mit Chip anzustreben.	
Art. 165a	Bemerkung Wenn Verdacht auf Tuberkulose bei freilebenden Wildtieren festgestellt wird, sind nicht nur Jägerschaft und Jagdverwaltung zu informieren, sondern auch die Landwirtschaft und die Tierhalter	Art. 165a Abs. 1 Die unverzügliche Information der kantonalen Jagdverwaltungen, der Jägerschaft, der Tierärzteschaft und der Halter von Rindvieh

Art. 257, Abs. 1	Bemerkungen Die Kontrolle auf Salmonella-Infektionen ist ein wichtiges Instrument zur Qualitätssicherung und Vertrauensbildung in die Eier- und Fleischproduktion. Wir erachten es als wichtig, dass die Untergrenze in Betrieben mit Legehennen tiefer (bei 400 Tieren) angesetzt ist. Bei solchen Betrieben handelt es sich in der Regel um Direktvermarkter mit einer höheren Sensibilität bei der Käuferschaft.	Art. 257 Überwachung 1 Bei Gefügelhaltungen in den folgenden Grössen müssen die Tierhalter ihren gesamten Gefügelbestand auf <i>Salmonella</i>-Infektionen untersuchen: a. Zuchttiere: bei mehr als 250 Plätzen; b. Legehennen: bei mehr als 400 Plätzen c. Mastpoulets: bei einer Stallgrundfläche von mehr als 333 m²; d. Masttruten: bei einer Stallgrundfläche von mehr als 200 m².
Art. 273, Abs. 2	Bemerkung: Wir begrüssen das der Radius bei Feststellung von Faul- und Sauerbrut auf 1 km festgelegt wird. Es sollten aber alle Bienenstände, die sich im Radius von über einem bis 2 km befinden, gleichzeitig informiert werden über die aktuelle Seuchenlage. Das erhöht die Aufmerksamkeit der Imker bei Ihrer Völkerkontrolle und Ausbreitung eines Seuchenfalles.	Art. 273 Abs. 2 Informationspflicht der aktuellen Seuchenlage, durch Bieneninspektor um das Sperrgebiet bis auf einem Radius von 2km.
Art. 301a	Bemerkung: Wir sehen Die Notwendigkeit dieses Artikel in Ausnahmesituationen sehen wir ein. Leider müssen wir feststellen, dass die Kantone nicht alle gleich gut mit Daten umgehen können und erhobene Daten oftmals zur Vorverurteilung von Personen dienen. Aus unserer Sicht sollen Daten ein Hilfsmittel zur genauen Abklärung von Tierseuchen und zu deren Bekämpfung sein oder allenfalls für Beratungsmassnahmen dienen.	Siehe allgemeine Bemerkungen

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 8b Abs. 1	Die untere Grenze für Legehennen ist wie in Art. 257 TSV auf 400 Tiere festzusetzen.	<i>Art. 8b Abs. 1 Einleitungssatz</i> 1 Für Tierhaltungen mit Hausgeflügel ab einer Grösse von mehr als 250 Plätzen für Zuchttiere, von mehr als 400 Plätzen für Legehennen, einer Stallgrundfläche von mehr als 333 m² für Mastpoulets oder von mehr als 200 m² für Masttruten

		müssen Tierhalterinnen und Tierhalter der Betreiberin die folgenden Daten und ihre Änderung melden.
--	--	---

4 Verordnung über die Tierverskehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
Der Ausbau der Tierverskehrskontrolle bei Schafen und Ziegen unterstützen wir grundsätzlich. Wie bereits eingangs bei den allgemeinen Bemerkungen erwähnt, erachten wir es als wichtig dass die bewährten Strukturen der Schaf- und Ziegenhaltung berücksichtigt werden und eine praxistaugliche Umsetzung erfolgt. Es ist eine Tatsache, dass die Einführung bei der Einzeltierfasserfassung bei den Rindern weit mehr Zeit beansprucht hat, als dass angenommen wurde. Der vorgeschlagene Zeitplan erachten wir daher nicht als realistisch und ist mindestens auf fünf Jahre anzupassen. Eine zu schnelle Umsetzung, die nur teilweise funktioniert, schadet nur dem Image der Tierverskehrsdatenbank und der Tierverskehrskontrolle.		

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12 Allgemeine Berechtigungen	Die Tierhaltungsadresse ist Bestandteil des Tierdetails und ist daher wieder – analog dem Zustand vor dem Release vom 16. Januar 2016 – anzuzeigen. Ebenfalls ist wieder die Möglichkeit zu geben, dass die Tierhaltungsadresse anhand der Betriebsnummer beliebig abrufbar ist.	Da die TVD bei vielen EDV Systemen eine zentrale Rolle einnimmt erfolgt mit der heutigen Regelung ein Bruch des Datenflusses, der den Schafhändler im Tagesgeschäft massiv einschränkt. Das nicht zur Verfügung stellen von Daten entspricht nicht der geforderten Transparenz, der Qualitätsstrategie des Bundes sowie der Vereinfachung bei der Administration. Die Tierhaltungsadresse stellt zudem keine sensiblen Personendaten dar und ist Bestandteil des Tierdetails.
Art. 16 Abs 1 Bst c Ziffer 4 und Abs. 1bis 29b	1. Priorität: Status Quo aus Praxis neu auch in der Verordnung festschreiben und TVD Release vom 13. Januar 2017 im Hinblick auf die vorgenommene Zugriffseinschränkung rückgängig machen 2. Priorität Der Schlachtbetrieb sowie sämtliche an der Tiergeschichte eines Tieres beteiligten Betriebe und Unternehmen (auch Schafhändler) können...	Wir bestreiten, dass die neutrale Qualitätseinstufung als Personendaten zu behandeln sind. Sie unterliegen daher keinem höheren Schutz und sind der Allgemeinheit (Rolle Gast) verfügbar gemacht werden. Die neutrale Qualitätseinstufung der Schlachttiere ist daher ein Teil des Tierdetails und entsprechend anzuzeigen

29b	Die Erfahrung bei der Einzeltier erfassung bei anderen Tiergattungen hat gezeigt, dass nur dann innerhalb eines Jahres lückenlos umsetzbar ist, wenn die technischen Voraussetzungen dafür vollständig vorhanden sind und einwandfrei funktionieren. Mit einem späteren Startzeitpunkt ergibt sich die Möglichkeit ein System zu implementieren, welches qualitativ über einen längeren Zeitraum den Anforderungen der Branche genügt. Das System muss vor allem in den verschiedenen Bereichen des Tierverskehrs im Alltagseinsatz nachweislich praxistauglich sein.	Für die am 1. Januar 2020 lebenden Tiere der Schaf- und Ziegenart, die noch nicht in der Datenbank registriert sind, müssen die Tierhalterinnen und Tierhalter der Betreiberin bis zum 31. Dezember 2020 folgende Daten melden:
Anhang 1 Ziffer 1.2.1	Die Ersatzohrmarken müssen für die Tierhalter bei allen Tiergattungen kostenlos sein. Die Ersatzohrmarken und deren Kosten sind nach wie vor ein Ärgernis und solange die Tierhalter diese Ersatzohrmarken bezahlen müssen, besteht kein Anreiz in der Lieferkette eine bessere Qualität der Ohrmarken zu liefern. Bemerkung: Es ist nicht einzusehen, warum für Schafe und Ziegen eine einzige Ersatzohrmarke mehr als doppelt so teuer sein soll wie ein Set neue Doppelohrmarken.	
Anhang 1 Ziffer 1.2.2	Die Ersatzohrmarken müssen für die Tierhalter bei allen Tiergattungen kostenlos sein. Die Ersatzohrmarken und deren Kosten sind nach wie vor ein Ärgernis und solange die Tierhalter diese Ersatzohrmarken bezahlen müssen, besteht kein Anreiz in der Lieferkette eine bessere Qualität der Ohrmarken zu liefern.	
Anhang 1 Ziffer 4 Bst a 2	Die Identifikationsnummer des Vaters ist nicht immer bekannt, vor allem in Gebrauchs- und Sömmerungsherden mit mehreren Widdern.	2. die Identifikationsnummer des Tiers sowie des Mutter- und des Vater-tiers,
Anhang 1 Ziffer 4 Bst a 4	Rasse und Farbe sind nicht zwingend anzugeben, eine optionale Erfassung muss aber möglich sein. Gebrauchskreuzungen über verschiedene Generationen lassen sich nicht zuverlässig und wahrheitsgetreu einer Rasse zuordnen.	die Rasse und die Farbe sowie das Geschlecht des Tiers,

Anhang 1 Ziffer 4 Bst c, e, 2	Während der Winterweide sind Schafe als geschlossene Einheit unterwegs unter der Aufsicht des Tierhalters oder eines von ihm beauftragten Hirten. Während dieser Zeit befinden sich die Tiere nicht auf betriebseigenen Flächen, können die Weide innerhalb kürzester Zeit wechseln und von einem Betrieb zum nächsten ziehen. Zu den Tierhaltungen welche unter Umständen zu einem dieser, das Land zur Verfügung stellende Betriebe gehören, haben die Wanderherden bzw. die Schafe auf der Winterweide keinen Bezug. Halter von Tieren der Rindergattung nehmen in vergleichbaren Situationen keine Meldungen in der Tierverskehrsdatenbank vor. Für Schafe auf der Winterweide soll das gleiche Regime gelten. Ist dies nicht möglich, muss es möglich sein, anstelle eines Abgangs auf einen Betrieb mit einer TVD-Nummer den Status des Tieres zu ändern. Die Tiere verbleiben auf der Betriebsliste des Herkunftsbetriebes, verfügen aber über den Status Winterweide. Statusänderungen auf Winterweide müssen im Sinne einer Gefässlösung möglich sein, analog dem Meldeverfahren bei der Sommerung. Für Wanderherden welche einer kantonalen Bewilligung bedürfen kann die bisherige Lösung mit einer eigenen TVD-Nummer beibehalten werden.	Falls notwendig: die TVD-Nummer der Herkunftstierhaltung oder der Status des Tieres (Winterweide)
Anhang 1 Ziffer 4 Bst d, f,g 1	Während der Winterweide sind Schafe als geschlossene Einheit unterwegs unter der Aufsicht des Tierhalters oder eines von ihm beauftragten Hirten. Während dieser Zeit befinden sich die Tiere nicht auf betriebseigenen Flächen, können die Weide innerhalb kürzester Zeit wechseln und von einem Betrieb zum nächsten ziehen. Zu den Tierhaltungen welche unter Umständen zu einem dieser, das Land zur Verfügung stellende Betriebe gehören, haben die Wanderherden bzw. die Schafe auf der Winterweide keinen Bezug. Halter von Tieren der Rindergattung nehmen in vergleichbaren Situationen keine Meldungen in der Tierverskehrsdatenbank vor. Für Schafe auf der Winterweide soll das gleiche Regime gelten. Ist dies nicht möglich, muss es möglich sein, anstelle eines Abgangs auf einen Betrieb mit einer TVD-Nummer den Status des Tieres zu ändern. Die Tiere verbleiben auf der Betriebsliste des Herkunftsbetriebes, verfügen aber über den Status Winterweide. Statusänderungen auf Winterweide müssen im Sinne einer Gefässlösung möglich sein, analog dem Meldeverfahren bei der Sommerung. Für Wanderherden welche einer kantonalen Bewilligung bedürfen kann die bisherige Lösung mit einer eigenen TVD-Nummer beibehalten werden.	Falls notwendig: die TVD-Nummer der Herkunftstierhaltung oder der Status des Tieres (Winterweide)

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverskehr

Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich sind wir uns der Auffassung, dass die Ersatzzohrenmarken kostenlos abzugeben sind. Ersatzzohrenmarken sind oftmals nicht durch ein Verschulden des Tierhalters notwendig, sondern oftmals weil deren Qualität ungenügend ist. Es ist für uns zudem nicht nachvollziehbar, warum Ersatzzohrenmarken für Schafe und Ziegen doppelt so teuer sein soll, wie ein Set neuer Doppelzohrenmarken für die Erstmarkierung dieser Tiere.

Die Bearbeitungsgebühr für fehlende Meldungen bei Schafen und Ziegen ist erst nach Ende der Übergangsfrist (ab 1.1.2023) für die Nachregistrierung der Bestände / Tiere einzuführen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 1 Ziffer 1.2.1 Anhang 1 Ziffer 1.2.2	Ersatzzohrenmarken sind für alle Tierhalter bei allen Tiergattungen kostenlos abzugeben sind. Ersatzzohrenmarken sind oftmals nicht durch ein Verschulden des Tierhalters notwendig, sondern oftmals weil deren Qualität ungenügend ist. Es ist für uns zudem nicht nachvollziehbar, warum Ersatzzohrenmarken für Schafe und Ziegen doppelt so teuer sein soll, wie ein Set neuer Doppelzohrenmarken für die Erstmarkierung dieser Tiere.	<i>Punkt 1.2.1 und 1.2.2 ersatzlos streichen</i>
Anhang 1 Ziffer 4.3	Die Bearbeitungsgebühr für fehlende Meldungen bei Schafen und Ziegen ist erst nach Ende der Übergangsfrist (ab 1. Januar 2023) für die Nachregistrierung der Bestände / Tiere einzuführen.	4.3 nach der Übergangsfrist ab 1. Januar 2023. Bei Tieren der Schaf- und Ziegengattung; fehlende Meldungen nach Artikel 7, Absatz 1 ^{bis} der TVD Verordnung vom 26. Oktober 2011 => CHF 5.00

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Es ist unbestritten, dass die geplante Einführung der Tierverskehrskontrolle bei Schafen und Ziegen für alle in der Wertschöpfungskette zusätzlichen administrativen Aufwand und Kosten verursacht. Analog den anderen Tiergattungen ist dieser Mehraufwand angemessen abzugelten.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 Bst. abis	Der administrative Aufwand im selben Umfang wie bei den Tieren der Rindergattung und die Verbesserung der Meldedisziplin rechtfertigen einen Betrag von 12.50 Franken.	für jedes Tier der Schaf- und Ziegengattung 12.50 Franken an die Tierhaltung, in der das Tier geboren wurde;
Art. 1 Bst. cbis	Der administrative Aufwand im selben Umfang wie bei den Tieren der Rindergattung und die Verbesserung der Meldedisziplin rechtfertigen einen Betrag von 12.50 Franken.	für jedes geschlachtete Tier der Schaf- und der Ziegengattung 12.50 Franken an den Schlachtbetrieb;



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Walter Huber,

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Schäferei

Adresse, Ort : Flurstrasse 12

Kontaktperson : Walter Huber

Telefon : 041 790 11 88

E-Mail : info@hubertransport.ch

Datum : 19.09.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit	
Allgemeine Bemerkungen	
Sehr geehrte Damen und Herren	
Ich beziehe mich auf die Unterredung mit Herrn Walter Felder, Schafhalter, 5746 Walterswil, welcher auch einen grösseren Schafbestand haltet. Ich meinerseits unterstütze seine Einstellung gegen die Vernehmlassung zur Aenderung von Verordnungen im Veterinärbereich vollumfänglich.	
Begründung:	
Ich bin einer der grösseren Schafhalter. Es ist besonders in meinem eigenen und meinen Tieren Interesse, dass die Schafe keine Moderhinke haben. Frau Lüchinger vom BGK kennt meine Einstellung genau und wird Ihnen dies auch bestätigen.	
Insbesondere wegen der Bekämpfung der Modehinke bei Schafen, soll die Einzeltierkennzeichen eingeführt werden. Als direkt betroffener Schafhalter gestatte ich mir allgemeine Bemerkungen zu den vorgesehenen Änderungen in den Verordnungen im Bereich Tiergesundheit, insbesondere zur Einführung der Einzeltierkennzeichnung von Schafen, zu machen. Als folgenden Gründen bin ich gegen eine Einzelerfassung von Schafen in der TVD :	
Die Einzeltierkennzeichnung bringt nicht nur den Schafhaltern einen erheblichen Mehraufwand, sondern auch für die Amtsstellen. Der Mehraufwand der Amtsstellen geht zu Lasten des Steuerzahlers oder es wird einfach an andern Stellen gekürzt.	
Die zusätzlichen Kosten und der Mehraufwand führt dazu, dass einige Schafhalter die Schafhaltung aufgeben. Dabei ist doch die Beweidung der Alpweiden für die Natur von enormer Wichtigkeit. Nebst dem zusätzlichen Aufwand mit dem Schutz gegen den Wolf, werden mit der Aenderung weitere Hürden den Schafhaltern aufgebürdet. Der Erlös aus der Schafzucht ist jetzt schon sehr klein. Warum muss dieser durch den Kauf von teureren Chipohrmarken und zusätzlichem Arbeitsaufwand noch mehr geschmälert werden ?	

Gegen das Funktionieren der Einzelerkennzeichnung in der Praxis hege ich grosse Zweifel ! Verliert ein Tier seine Ohrmarke auf der Alp oder in der Wanderherde, ist es schwierig dieses Tier zu identifizieren und ihm eine Ersatzohrmarke einzusetzen. Auch beim Rindvieh funktioniert die lückenlose Rückverfolgbarkeit noch nicht. Rund acht Prozent der geschlachteten Kälber haben eine fehlerhafte Tiergeschichte und mit den Schafen würde dies noch viel weniger funktionieren.

Das in der Vernehmlassung geforderte System geht weit über EU-Normen hinaus. In der EU ist die Gruppenerfassung Standard, Einzeltierfassung ist freiwillig.

Die Einzelnachverfolgbarkeit nützt nichts gegen Moderhinke. Im Bündnerland existiert seit bald 30 Jahren eine Moderhinke-Sanierung. Trotzdem kommt es immer wieder zu Infektionen. Anstatt den Schafhaltern unnötige Bürokratie aufzubürden, wäre es sinnvoller eine genetische Kontrolle einzuführen und damit eine Zucht mit Böcken zu betreiben, die sauber sind. Eine solche Methode wäre weit effektvoller zur Bekämpfung der Seuche als Einzeltierkennzeichnung und die Erfassung in der TVD.

Freundliche Grüsse

Walter Huber
Schafhalter
6332 Hagendorn

2 Tierseuchenverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Zentralschweizer Bauernbund
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ZBB
Adresse, Ort : Landstr. 35, 6418 Rothenthurm
Kontaktperson : Franz Philipp
Telefon : 041 825 00 60
E-Mail : franz.philipp@bvsz.ch
Datum : 28. August 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverskehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverskehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit	
Allgemeine Bemerkungen	
Sehr geehrte Damen und Herren Besten Dank für die Möglichkeit, zu den Änderungen der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit, unsere Stellungnahme abgeben zu dürfen. Gerne machen wir davon Gebrauch. Der ZBB lehnt den Ausbau der Tierverskehrskontrolle für Schafe und Ziegen ab. Folgende Gründe sprechen gegen den Ausbau: - Der administrative und finanzielle Aufwand ist zu gross. Vor allem Alp- und Grossbetriebe würden mit einem unverhältnismässigen Mehraufwand belastet. Im Gegensatz zu Zuchtbetrieben, bringt ihnen der Ausbau der Tierverskehrskontrolle keine Vorteile. Als Beispiel seien auch die Mastgitzigenannt, welche oft nicht auf dem Geburtsbetrieb gemästet werden. Im schlimmsten Fall wären für Gitzigenannt, welche mit 60 Tagen geschlachtet werden, fünf Meldungen und zwei Ohrmarken nötig, wobei am Haken gerade mal fünf Kilogramm Fleisch hängen. - Von grossen Alp- und generell Schafbetrieben, auf welchen mehrere Böcke mit der Herde mitlaufen, kann die geforderte Datenqualität ohne zusätzlichen Aufwand nicht erreicht werden. Welcher Bock welche Aue gedeckt hat und somit der Vater der Lämmer ist, dürfte nachträglich nur mit einer Haarprobe festgestellt werden können. Für Schlachtlämmer ein administrativer und finanzieller Aufwand, welcher keinen Nutzen bringt. - Der Ausbau der Tierverskehrskontrolle kann die Rückverfolgbarkeit des Tieres lückenlos gewährleisten. Allerdings wird diese Rückverfolgbarkeit auf privater Basis in der Labelproduktion bereits heute sichergestellt. - Die Ausdehnung der Tierverskehrskontrolle wird insbesondere mit der Bekämpfung von Tierseuchen, wie etwa der Moderhinke begründet. Zentral sind dabei die Bekämpfungskonzepte. Es müsste genau geprüft werden, ob die Konzepte nicht auch ohne eine Ausdehnung der Tierverskehrskontrolle umsetzbar sind. Sofern die Bekämpfungsstrategie gesamtschweizerisch erfolgt, sollte eine erfolgreiche Zielerreichung auch ohne den Ausbau der Tierverskehrskontrolle möglich sein. - Im Jahr 2013 wurde der Ausbau der Tierverskehrskontrolle auf Schafe und Ziegen abgelehnt. In der Zwischenzeit hat sich das Umfeld nicht geändert. Auch die EU verlangt keine Tierverskehrsdatenbank für das Kleinvieh.	

Der ZBB befürwortet die übrigen Änderungsvorschläge, die Schaffung eines elektronischen Begleitdokumentes, sowie die Anpassungen zur Bekämpfung der Tuberkulose beim Wild, wie auch die Festlegung der Bekämpfungsmassnahmen für die Dermatitis nodularis, welche sich in der Balkanregion ausbreiten.

2 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die Schaffung der Grundlagen für die Einführung von elektronischen Begleitdokumenten wird begrüsst.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 8	Der ZBB ist zufrieden, dass die Einträge in der Tierverkehrsdatenbank gleichzeitig als Verzeichnis für den Nachweis der Zu- und Abgänge gilt und nicht noch ein zusätzliches Verzeichnis geführt werden muss.	
Art. 12	Der Einführung des elektronischen Begleitdokuments wird zugestimmt. Der ZBB erachtet es als richtig, dass künftig für alle Tiere, die über Nacht zur Schlachtung verbracht werden, das Begleitdokument bis zur Ankunft in der Schlachthanlage Gültigkeit behält.	
Art. 13, Abs. 3	Die Verzeichnisse der Klauentiere (ausser Schafe und Ziegen) können jederzeit über die Tierverkehrsdatenbank elektronisch abgerufen werden. Der ZBB sieht keinen Nutzen in der Aufbewahrungspflicht der Begleitdokumente. Sollte es wichtige Gründe bezüglich der Aufbewahrungspflicht geben, so muss zumindest die Dauer von drei Jahren kritisch hinterfragt werden.	Die Verzeichnisse der Klauentiere, die Bestandeskontrollen sowie die Begleitdokumente und ihre Kopien , sind während drei Jahren in schriftlicher oder elektronischer Form aufzubewahren.
4a. Abschnitt: Dermatitis nodularis	Der ZBB begrüsst, dass für die Tierseuche Dermatitis nodularis konkrete Bekämpfungsmassnahmen in die Verordnung aufgenommen werden. Darin enthalten ist auch die Möglichkeit, dass bei Ausbruch oder drohendem Ausbruch der Dermatitis nodularis, das BLV nach Anhörung der Kantone für empfängliche Tiere, das heisst alle Tiere der Rindergattung, die Impfung gegen das Dermatitis nodularis - Virus zulassen oder vorschreiben kann. Gleichwohl erwarten wir, dass die Tierhalter vor dem Beschluss einer Impfpflicht angehört werden.	

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Keine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
Der Ausbau der Tierverkehrskontrolle für Schafe und Ziegen, wird wie unter den allgemeinen Bemerkungen erwähnt, abgelehnt. Nachfolgend der vollständighalber nochmals die Gründe, welche gegen einen Ausbau sprechen: - Der administrative und finanzielle Aufwand ist zu gross. Vor allem Alp- und Grossbetriebe würden mit einem unverhältnismässigen Mehraufwand belastet. Im Gegensatz zu Zuchtbetrieben, bringt ihnen der Ausbau der Tierverkehrskontrolle keine Vorteile. Als Beispiel seien auch die Mastgitz genannt, welche oft nicht auf dem Geburtsbetrieb gemästet werden. Im schlimmsten Fall wären für Gitz, welche mit 60 Tagen geschlachtet werden, fünf Meldungen und zwei Ohrmarken nötig, wobei am Haken gerade mal fünf Kilogramm Fleisch hängen. - Von grossen Alp- und generell Schafbetrieben, auf welchen mehrere Böcke mit der Herde mitlaufen, kann die geforderte Datenqualität ohne zusätzlichen Aufwand nicht erreicht werden. Welcher Bock welche Aue gedeckt hat und somit der Vater der Lämmer ist, dürfte nachträglich nur mit einer Haarprobe festgestellt werden können. Für Schlachtlämmer ein administrativer und finanzieller Aufwand, welcher keinen Nutzen bringt. - Der Ausbau der Tierverkehrskontrolle kann die Rückverfolgbarkeit des Tieres lückenlos gewähren. Allerdings wird diese Rückverfolgbarkeit auf privater Basis in der Labelproduktion bereits heute sichergestellt. - Die Ausdehnung der Tierverkehrskontrolle wird insbesondere mit der Bekämpfung von Tierseuchen, wie etwa der Moderhinke begründet. Zentral sind dabei die Bekämpfungskonzepte. Es müsste genau geprüft werden, ob die Konzepte nicht auch ohne eine Ausdehnung der Tierverkehrskontrolle umsetzbar sind. Sofern die Bekämpfungsstrategie gesamtschweizerisch erfolgt, sollte eine erfolgreiche Zielerreichung auch ohne den Ausbau der Tierverkehrskontrolle möglich sein. - Im Jahr 2013 wurde der Ausbau der Tierverkehrskontrolle auf Schafe und Ziegen abgelehnt. In der Zwischenzeit hat sich das Umfeld nicht geändert. Auch die EU verlangt keine Tierverkehrsdatenbank für das Kleinvieh.		

Sollte der Ausbau der Tierversuchskontrolle, entgegen der Meinung des ZBB, trotzdem erfolgen, so müssten zwingend folgende Änderungen vorgenommen werden: - Die Meldungen an die TVD von Schaf- und Ziegenhaltern sollen auch schriftlich erfolgen können. - Die Daten, welche von Schaf- und Ziegenhaltern verlangt werden, müssen sich auf das Minimum beschränken. Insbesondere braucht es nicht die Angabe des Vätertiers, der Rasse oder Farbe.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3 Abs. 1 Bst. g und 1bis	Wie erwähnt, lehnt der ZBB die Ausdehnung der Tierversuchskontrolle auf Schafe und Ziegen ab.	g. bei Tieren der Schaf- und Ziegenart: Datum und Art der Bestandesveränderung nach Anhang 1 Ziffer 4 in den einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist. 1bis Die Vollständigkeit und Fehlerlosigkeit der Tiergeschichte eines Tiers der Rinder, Schaf- und Ziegenart, eines Büffels oder eines Bisons wird mit
Art. 7 Abs. 1bis		Für Tiere der Schaf- und Ziegenart müssen die Tierhalterinnen und Tierhalter der Betreiberin die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstaben a-d, f und g melden. cter. bei Tieren der Schaf- und Ziegenart: den Tiergeschlechtsstatus und das Geburtsdatum eines einzelnen Tieres.
Art. 12 Abs. 1 Bst. cter		d. für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegenart , Büffel, Bison.....
Art. 14 abs. 1 Bst. d und h		Zu den Tieren der Schaf- und Ziegenart sind folgende Daten zu melden:
Anhang 1, Ziff. 4 Zur Rückverfolgbarkeit der Tiere oder zur Tierseuchenbekämpfung ist zudem die Rasse und Farbe nicht von Belang. Die Angabe des Vätertiers und der Rasse oder Farbe müsste auf freiwilliger Basis erfolgen.		a. bei der Geburt eines Tiers: 1. die TVD-Nummer der Tierhaltung, 2. die Identifikationsnummer des Tiers sowie des Mutter- und des Vätertiers, 3. das Geburtsdatum des Tiers, 4. die Rasse und die Farbe sowie das Geschlecht des Tiers, 5. Mehrlingsgeburten, 6. das Datum der Meldung;

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr		
Allgemeine Bemerkungen		
Bereits in der Stellungnahme zum Verordnungspaket 2017 beantragte der ZBB die Aufhebung der Gebühren für die Ersatzohrmarken. Durch die Gebühren für Ersatzohrmarken, besteht für die Lieferanten kein Anreiz, für eine bessere Qualität der Ohrmarken zu sorgen. Die Bauern sind durch die Gesetze gezwungen die Ersatzohrmarken zu kaufen, ohne dass sie deren Qualität beeinflussen können. Äusserst stossend ist nun, dass bei einer allfälligen Ausdehnung der Tierverkehrskontrolle auf Schafe und Ziegen, eine Ersatzohrmarke für diese Tiere sogar doppelt so teuer ist, als die ordentliche Marke. Dies ist nicht akzeptabel. Der Hersteller der Ohrmarken muss in die Pflicht genommen werden und die Kosten der Ersatzohrmarken müssen ihm weiterverrechnet werden. Sollte er nicht in der Lage sein, die notwendige Qualität zu liefern, muss der Lieferant der Ohrmarken gewechselt werden. Die Bearbeitungsgebühr für fehlende Meldungen bei Schafen und Ziegen ist erst ab Ende der Übergangsfrist für die Nachregistrierung der Bestände / Tiere einzuführen.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 1 Ziffer 1.2.1 2	Die Ersatzohrmarken müssen für die Tierhalter bei allen Tiergattungen kostenlos sein.	Streichen 1-2-1 Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung sowie Büffel und Bisons, pro Stück 2-25
Anhang 1 Ziffer 1.2.2	Die Ersatzohrmarken müssen für die Tierhalter bei allen Tiergattungen kostenlos sein.	Streichen 1-2-2 Ersatz von Ohrmarken mit einem Mikrochip mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, pro Stück 3-25
Anhang 1 Ziffer 4.3	Diese Bestimmung ist erst auf den 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen, damit im Jahr der Registrierungspflicht für die bestehenden Bestände / Tiere keine Sanktionskosten auf die Tierhalter überwälzt werden.	4.3 Bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung: fehlende Meldungen nach Artikel 7 Absatz 1 bis 5.— der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011
6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Keine Bemerkungen		



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Zuger Bauernverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ZBV
Adresse, Ort : Bergackerstrasse 42, 6330 Cham
Kontaktperson : Sabrina Leuthold
Telefon : 041 780 02 77
E-Mail : sabrina.leuthold@zugerbv.ch
Datum : 28. August 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverskehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverskehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit	
Allgemeine Bemerkungen	
Sehr geehrte Damen und Herren	
Besten Dank für die Möglichkeit, zu den Änderungen der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit, unsere Stellungnahme abgeben zu dürfen. Gerne machen wir davon Gebrauch.	
Der ZBV lehnt den Ausbau der Tierverskehrskontrolle für Schafe und Ziegen ab. Folgende Gründe sprechen gegen den Ausbau:	
- Der administrative und finanzielle Aufwand ist zu gross. Vor allem Alp- und Grossbetriebe würden mit einem unverhältnismässigen Mehraufwand belastet. Im Gegensatz zu Zuchtbetrieben, bringt ihnen der Ausbau der Tierverskehrskontrolle keine Vorteile. Als Beispiel seien auch die Mastgitzigenannt, welche oft nicht auf dem Geburtsbetrieb gemästet werden. Im schlimmsten Fall wären für Gitzigen, welche mit 60 Tagen geschlachtet werden, fünf Meldungen und zwei Ohrmarken nötig, wobei am Haken gerade mal fünf Kilogramm Fleisch hängen. - Von grossen Alp- und generell Schafbetrieben, auf welchen mehrere Böcke mit der Herde mitlaufen, kann die geforderte Datenqualität ohne zusätzlichen Aufwand nicht erreicht werden. Welcher Bock welche Aue gedeckt hat und somit der Vater der Lämmer ist, dürfte nachträglich nur mit einer Haarprobe festgestellt werden können. Für Schlachtlämmer ein administrativer und finanzieller Aufwand, welcher keinen Nutzen bringt. - Der Ausbau der Tierverskehrskontrolle kann die Rückverfolgbarkeit des Tieres lückenlos gewährleisten. Allerdings wird diese Rückverfolgbarkeit auf privater Basis in der Labelproduktion bereits heute sichergestellt. - Die Ausdehnung der Tierverskehrskontrolle wird insbesondere mit der Bekämpfung von Tierseuchen, wie etwa der Moderhinke begründet. Zentral sind dabei die Bekämpfungskonzepte. Es müsste genau geprüft werden, ob die Konzepte nicht auch ohne eine Ausdehnung der Tierverskehrskontrolle umsetzbar sind. Sofern die Bekämpfungsstrategie gesamtschweizerisch erfolgt, sollte eine erfolgreiche Zielerreichung auch ohne den Ausbau der Tierverskehrskontrolle möglich sein. - Im Jahr 2013 wurde der Ausbau der Tierverskehrskontrolle auf Schafe und Ziegen abgelehnt. In der Zwischenzeit hat sich das Umfeld nicht geändert. Auch die EU verlangt keine Tierverskehrsdatenbank für das Kleinvieh.	

Der ZBV befürwortet die übrigen Änderungsvorschläge, die Schaffung eines elektronischen Begleitdokumentes, sowie die Anpassungen zur Bekämpfung der Tuberkulose beim Wild, wie auch die Festlegung der Bekämpfungsmassnahmen für die Dermatitis nodularis, welche sich in der Balkanregion ausbreiten.

2 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die Schaffung der Grundlagen für die Einführung von elektronischen Begleitdokumenten wird begrüsst.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 8	Der ZBV ist zufrieden, dass die Einträge in der Tierverkehrsdatenbank gleichzeitig als Verzeichnis für den Nachweis der Zu- und Abgänge gilt und nicht noch ein zusätzliches Verzeichnis geführt werden muss.	
Art. 12	Der Einführung des elektronischen Begleitdokuments wird zugestimmt. Der ZBV erachtet es als richtig, dass künftig für alle Tiere, die über Nacht zur Schlachtung verbracht werden, das Begleitdokument bis zur Ankunft in der Schlachthanlage Gültigkeit behält.	
Art. 13, Abs. 3	Die Verzeichnisse der Klauentiere (ausser Schafe und Ziegen) können jederzeit über die Tierverkehrsdatenbank elektronisch abgerufen werden. Der ZBV sieht keinen Nutzen in der Aufbewahrungspflicht der Begleitdokumente. Sollte es wichtige Gründe bezüglich der Aufbewahrungspflicht geben, so muss zumindest die Dauer von drei Jahren kritisch hinterfragt werden.	Die Verzeichnisse der Klauentiere die Bestandeskontrollen sowie die Begleitdokumente und ihre Kopien , sind während drei Jahren in schriftlicher oder elektronischer Form aufzubewahren.
4a. Abschnitt: Dermatitis nodularis	Der ZBV begrüsst, dass für die Tierseuche Dermatitis nodularis konkrete Bekämpfungsmassnahmen in die Verordnung aufgenommen werden. Darin enthalten ist auch die Möglichkeit, dass bei Ausbruch oder drohendem Ausbruch der Dermatitis nodularis, das BLV nach Anhörung der Kantone für empfängliche Tiere, das heisst alle Tiere der Rindergattung, die Impfung gegen das Dermatitis nodularis - Virus zulassen oder vorschreiben kann. Gleichwohl erwarten wir, dass die Tierhalter vor dem Beschluss einer Impfpflicht angehört werden.	

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Keine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung über die Tierverskehrsdatenbank		
Allgemeine Bemerkungen		
Der Ausbau der Tierverskehrskontrolle für Schafe und Ziegen, wird wie unter den allgemeinen Bemerkungen erwähnt, abgelehnt. Nachfolgend der vollständighalber nochmals die Gründe, welche gegen einen Ausbau sprechen: - Der administrative und finanzielle Aufwand ist zu gross. Vor allem Alp- und Grossbetriebe würden mit einem unverhältnismässigen Mehraufwand belastet. Im Gegensatz zu Zuchtbetrieben, bringt ihnen der Ausbau der Tierverskehrskontrolle keine Vorteile. Als Beispiel seien auch die Mastgitz genannt, welche oft nicht auf dem Geburtsbetrieb gemästet werden. Im schlimmsten Fall wären für Gitz, welche mit 60 Tagen geschlachtet werden, fünf Meldungen und zwei Ohrmarken nötig, wobei am Haken gerade mal fünf Kilogramm Fleisch hängen. - Von grossen Alp- und generell Schafbetrieben, auf welchen mehrere Böcke mit der Herde mitlaufen, kann die geforderte Datenqualität ohne zusätzlichen Aufwand nicht erreicht werden. Welcher Bock welche Aue gedeckt hat und somit der Vater der Lämmer ist, dürfte nachträglich nur mit einer Haarprobe festgestellt werden können. Für Schlachtlämmer ein administrativer und finanzieller Aufwand, welcher keinen Nutzen bringt. - Der Ausbau der Tierverskehrskontrolle kann die Rückverfolgbarkeit des Tieres lückenlos gewähren. Allerdings wird diese Rückverfolgbarkeit auf privater Basis in der Labelproduktion bereits heute sichergestellt. - Die Ausdehnung der Tierverskehrskontrolle wird insbesondere mit der Bekämpfung von Tierseuchen, wie etwa der Moderhinke begründet. Zentral sind dabei die Bekämpfungskonzepte. Es müsste genau geprüft werden, ob die Konzepte nicht auch ohne eine Ausdehnung der Tierverskehrskontrolle umsetzbar sind. Sofern die Bekämpfungsstrategie gesamtschweizerisch erfolgt, sollte eine erfolgreiche Zielerreichung auch ohne den Ausbau der Tierverskehrskontrolle möglich sein. - Im Jahr 2013 wurde der Ausbau der Tierverskehrskontrolle auf Schafe und Ziegen abgelehnt. In der Zwischenzeit hat sich das Umfeld nicht geändert. Auch die EU verlangt keine Tierverskehrsdatenbank für das Kleinvieh.		

Sollte der Ausbau der Tierversuchskontrolle, entgegen der Meinung des ZBV, trotzdem erfolgen, so müssten zwingend folgende Änderungen vorgenommen werden: - Die Meldungen an die TVD von Schaf- und Ziegenhaltern sollen auch schriftlich erfolgen können. - Die Daten, welche von Schaf- und Ziegenhaltern verlangt werden, müssen sich auf das Minimum beschränken. Insbesondere braucht es nicht die Angabe des Vätertiers, der Rasse oder Farbe.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3 Abs. 1 Bst. g und 1bis	Wie erwähnt, lehnt der ZBV die Ausdehnung der Tierversuchskontrolle auf Schafe und Ziegen ab.	g. bei Tieren der Schaf- und Ziegenart: Datum und Art der Bestandesveränderung nach Anhang 1 Ziffer 4 in den einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist. 1bis Die Vollständigkeit und Fehlerlosigkeit der Tiergeschichte eines Tiers der Rinder, Schaf- und Ziegenart, eines Büffels oder eines Bisons wird mit
Art. 7 Abs. 1bis		Für Tiere der Schaf- und Ziegenart müssen die Tierhalterinnen und Tierhalter der Betreiberin die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstaben a-d, f und g melden. cter. bei Tieren der Schaf- und Ziegenart: den Tiergeschlechtsstatus und das Geburtsdatum eines einzelnen Tieres.
Art. 12 Abs. 1 Bst. cter		d. für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegenart , Büffel, Bison.....
Art. 14 abs. 1 Bst. d und h		Zu den Tieren der Schaf- und Ziegenart sind folgende Daten zu melden:
Anhang 1, Ziff. 4 Zur Rückverfolgbarkeit der Tiere oder zur Tierseuchenbekämpfung ist zudem die Rasse und Farbe nicht von Belang. Die Angabe des Vätertiers und der Rasse oder Farbe müsste auf freiwilliger Basis erfolgen.		a. bei der Geburt eines Tiers: 1. die TVD-Nummer der Tierhaltung, 2. die Identifikationsnummer des Tiers sowie des Mutter- und des Väter tiers, 3. das Geburtsdatum des Tiers, 4. die Rasse und die Farbe sowie das Geschlecht des Tiers, 5. Mehrlingsgeburten, 6. das Datum der Meldung;

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr		
Allgemeine Bemerkungen		
Bereits in der Stellungnahme zum Verordnungspaket 2017 beantragte der ZBV die Aufhebung der Gebühren für die Ersatzohrmarken. Durch die Gebühren für Ersatzohrmarken, besteht für die Lieferanten kein Anreiz, für eine bessere Qualität der Ohrmarken zu sorgen. Die Bauern sind durch die Gesetze gezwungen die Ersatzohrmarken zu kaufen, ohne dass sie deren Qualität beeinflussen können. Äusserst stossend ist nun, dass bei einer allfälligen Ausdehnung der Tierverkehrskontrolle auf Schafe und Ziegen, eine Ersatzohrmarke für diese Tiere sogar doppelt so teuer ist, als die ordentliche Marke. Dies ist nicht akzeptabel. Der Hersteller der Ohrmarken muss in die Pflicht genommen werden und die Kosten der Ersatzohrmarken müssen ihm weiterverrechnet werden. Sollte er nicht in der Lage sein, die notwendige Qualität zu liefern, muss der Lieferant der Ohrmarken gewechselt werden. Die Bearbeitungsgebühr für fehlende Meldungen bei Schafen und Ziegen ist erst ab Ende der Übergangsfrist für die Nachregistrierung der Bestände / Tiere einzuführen.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 1 Ziffer 1.2.1 2	Die Ersatzohrmarken müssen für die Tierhalter bei allen Tiergattungen kostenlos sein.	Streichen 1-2-1 Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung sowie Büffel und Bisons, pro Stück 2-25
Anhang 1 Ziffer 1.2.2	Die Ersatzohrmarken müssen für die Tierhalter bei allen Tiergattungen kostenlos sein.	Streichen 1-2-2 Ersatz von Ohrmarken mit einem Mikrochip mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, pro Stück 3-25
Anhang 1 Ziffer 4.3	Diese Bestimmung ist erst auf den 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen, damit im Jahr der Registrierungspflicht für die bestehenden Bestände / Tiere keine Sanktionskosten auf die Tierhalter überwälzt werden.	4.3 Bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung: fehlende Meldungen nach Artikel 7 Absatz 1 bis 5.— der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011
6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		
Allgemeine Bemerkungen		
Keine Bemerkungen		